II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001

(2001/110/EG, EGKS, Euratom)

DIE PRÄSIDENTIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 dritter Unterabsatz und Absatz 7,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 7;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 7,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2673/1999 [2], insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [3],

gestützt auf den Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Ziffer 24 der genannten Interinstitutionellen Vereinbarung,

unter Hinweis auf die technischen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau auf der Grundlage der letztverfügbaren Wirtschaftsdaten und -prognosen gemäß Ziffer 15 der genannten Interinstitutionellen Vereinbarung,

in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001,

in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001,

unter Hinweis auf die Beratungen des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2000,

in Kenntnis des Ergebnisses der Beratungen des Rates vom 24. November 2000 über die vom Europäischen Parlament am 26. Oktober 2000 angenommenen Änderungsvorschläge und Abänderungsentwürfe,

---

[1] ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

[2] ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1.

[3] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

in Kenntnis der Berichtigungsschreiben Nr. 1 (Einzelplan III) und Nr. 2 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Haushaltskonzertierung vom 23. November 2000,

unter Hinweis auf die Beratungen des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2000,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 14. Dezember 2000 angenommene Entschließung -

STELLT FEST,

daß das in Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren abgeschlossen und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 endgültig festgestellt ist.

Geschehen zu Straßburg am 14. Dezember 2000.

Die Präsidentin

Nicole FONTAINE

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einnahmen 7

B. Finanzierung des Gesamthaushaltsplans 127

C. Personalbestand 137

D. Immobilienbestand der Europäischen Union 169

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament 173

— Einnahmen 176

— Ausgaben 184

Einzelplan II: Rat 251

— Einnahmen 252

— Ausgaben 255

Einzelplan III: Kommission 299

— Einnahmen 301

— Ausgaben 345

— Teil A: Verwaltungsmittel 353

— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen der Posten A-7 0 3 1 und A-7 0 3 2 479

— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen 509

— Anlage III: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung 555

— Teil B: Operationelle Mittel 601

— Anlage I: Forschung und technologische Entwicklung 1379

— Anlage II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan 1409

— Anlage III: Europäischer Virtschaftsraum 1453

Seite

Einzelplan IV: Gerichtshof 1461

— Einnahmen 1464

— Ausgaben 1471

Einzelplan V: Rechnungshof 1525

— Einnahmen 1528

— Ausgaben 1534

Einzelplan VI: Wirtschafts- und Sozialausschuß 1583

— Einnahmen 1586

— Ausgaben 1594

Anhang: Gemeinsamer organisatorischer Umbau 1641

Einzelplan VII: Ausschuß der Regionen 1689

— Einnahmen 1692

— Ausgaben 1700

Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter 1747

— Einnahmen 1750

— Ausgaben 1754

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINNAHMEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1	EIGENE MITTEL	90 972 068 520	85 557 370 687	82 083 049 989,26
3	VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE	900 000 000	3 209 100 914	3 471 880 781,99
4	SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN	562 267 101	541 218 852	477 764 725,11
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	62 044 000	62 270 000	89 551 059,76
6	BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS	45 598 905	45 420 000	324 474 029,83
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	p.m.	p.m.	114 691 493,06
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	22 276 311	19 562 840	316 295 703,40
9	SONSTIGE EINNAHMEN	5 114 000	5 643 000	30 361 955,73
	GESAMTBETRAG	**92 569 368 837**	**89 440 586 293**	**86 908 069 738,14**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A))

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A))

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a))***			
1 0 0 0	Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a))	1 180 000 000	1 102 200 000	1 187 268 288,52
	Artikel 1 0 0 insgesamt	1 180 000 000	1 102 200 000	1 187 268 288,52
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	1 180 000 000	1 102 200 000	1 187 268 288,52
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	719 600 000	788 300 000	817 493 869,46
1 1 1	***Lagerkostenabgaben für Zucker***	277 500 000	286 900 000	288 503 176,36
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	6 300 000	6 800 000	7 102 052,53
1 1 3	***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	419 604,21
1 1 4	***Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	0,—
1 1 5	***Abgaben für die Produktion von Inulinsirup***	2 900 000	3 000 000	1 990 580,25
1 1 6	***Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88***	p.m.	77 700 000	88 047 038,87
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	1 006 300 000	1 162 700 000	1 203 556 321,68

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B)

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C)

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)***	13 657 500 000	12 961 400 000	13 006 508 622,21
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	13 657 500 000	12 961 400 000	13 006 508 622,21
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)***	33 467 186 127	34 048 587 740	31 381 614 231,39
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	33 467 186 127	34 048 587 740	31 381 614 231,39
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1***			
1 4 0 0	Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d), mit Ausnahme der der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs—und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel	42 329 462 393	36 899 112 947	36 706 225 784,77
1 4 0 1	Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1, in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	500 000 000	500 000 000	0,—
1 4 0 2	Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien	208 000 000	203 000 000	305 442 634,37
1 4 0 3	Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)	208 000 000	203 000 000	0,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	43 245 462 393	37 805 112 947	37 011 668 419,14
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	43 245 462 393	37 805 112 947	37 011 668 419,14

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

KAPITEL 1 9 — DEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE ERHEBUNG DER EIGENMITTEL ERWACHSENDE KOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 4 und 5***	—	—	– 167 832 570,37
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	—	—	– 167 832 570,37
	KAPITEL 1 9			
1 9 0	***Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der Eigenmittel erwachsende Kosten***	– 1 584 380 000	– 1 522 630 000	– 1 539 733 323,31
	KAPITEL 1 9 INSGESAMT	– 1 584 380 000	– 1 522 630 000	– 1 539 733 323,31
	Titel 1 insgesamt	**90 972 068 520**	**85 557 370 687**	**82 083 049 989,26**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A))

1 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a))

1 0 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a))

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 180 000 000	1 102 200 000	1 187 268 288,52

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Agrarzölle sind veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	37 900 000	39 400 000	38 136 931,86
Dänemark	8 400 000	8 700 000	8 447 588,57
Deutschland	166 800 000	163 000 000	167 782 995,89
Griechenland	10 800 000	8 800 000	10 886 143,29
Spanien	57 000 000	34 100 000	57 337 007,88
Frankreich	60 100 000	62 500 000	60 473 298,21
Irland	2 000 000	700 000	2 017 941,60
Italien	80 500 000	72 900 000	81 010 604,78
Luxemburg	600 000	700 000	631 808,31
Niederlande	191 800 000	175 500 000	192 932 848,42
Österreich	13 700 000	14 400 000	13 833 002,76
Portugal	43 100 000	43 500 000	43 344 152,62
Finnland	7 100 000	8 900 000	7 120 307,21
Schweden	19 700 000	25 800 000	19 827 444,52
Vereinigtes Königreich	480 500 000	443 300 000	483 486 212,60
Posten 1 0 0 0 insgesamt	1 180 000 000	1 102 200 000	1 187 268 288,52

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A))

1 1 0 Produktionsabgaben für Zucker

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
719 600 000	788 300 000	817 493 869,46

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Zuckerfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann jedoch zur Folge haben, daß die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Zuckerfabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 zu zahlen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	41 810 328	45 236 509	45 368 832,30
Dänemark	26 652 381	28 451 728	28 508 010,02
Deutschland	223 160 665	237 203 064	237 621 085,38
Griechenland	4 674 966	5 758 006	6 059 290,31
Spanien	19 078 201	22 239 795	25 922 417,93
Frankreich	210 099 353	228 654 686	262 130 272,26
Irland	6 140 718	6 761 320	6 882 083,37
Italien	73 216 387	77 776 550	79 416 520,32
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	39 164 322	54 419 814	42 734 616,81
Österreich	21 023 819	22 576 536	22 603 335,13
Portugal	1 076 763	2 178 609	1 238 185,54
Finnland	4 110 048	5 058 625	4 580 045,29
Schweden	11 739 230	12 337 586	12 991 720,19
Vereinigtes Königreich	37 652 819	39 647 172	41 437 454,61
Artikel 1 1 0 insgesamt	719 600 000	788 300 000	817 493 869,46

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 1 Lagerkostenabgaben für Zucker

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
277 500 000	286 900 000	288 503 176,36

Erläuterungen

Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen: die Lagerabgaben sollen also auf einer Mehrjahresbasis die Ausgaben für die Lagerkostenvergütung des Postens B1-1 1 1 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" ausgleichen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	15 033 954	16 894 874	15 630 066,52
Dänemark	8 447 619	9 088 814	8 782 576,02
Deutschland	66 965 142	70 272 868	69 620 382,84
Griechenland	5 063 302	6 633 043	5 264 067,08
Spanien	19 140 694	20 170 864	19 899 643,29
Frankreich	69 365 401	73 252 149	72 115 814,83
Irland	3 959 282	4 476 254	4 116 271,62
Italien	32 138 377	34 267 041	33 412 698,17
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	16 047 432	17 903 120	16 683 730,47
Österreich	7 676 181	8 377 758	7 980 550,32
Portugal	1 406 381	1 481 955	1 462 145,16
Finnland	2 836 793	3 210 935	2 949 275,23
Schweden	6 960 770	7 261 677	7 236 772,14
Vereinigtes Königreich	22 458 672	13 608 647	23 349 182,67
Artikel 1 1 1 insgesamt	277 500 000	286 900 000	288 503 176,36

1 1 2 Produktionsabgaben für Isoglukose

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
6 300 000	6 800 000	7 102 052,53

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Isoglukosefabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 2 *(Fortsetzung)*

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann jedoch zur Folge haben, daß die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Isoglukosefabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 zu zahlen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	1 728 670	2 044 532	1 948 746,35
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	774 193	916 910	872 756,08
Griechenland	261 732	53 612	295 052,61
Spanien	1 281 105	1 303 515	1 444 202,85
Frankreich	535 246	551 119	603 388,33
Irland	—	—	0,—
Italien	445 236	528 693	501 919,46
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	215 294	231 664	242 702,76
Österreich	—	—	0,—
Portugal	216 856	254 559	244 463,58
Finnland	153 159	181 826	172 657,50
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	688 509	733 570	776 163,01
Artikel 1 1 2 insgesamt	6 300 000	6 800 000	7 102 052,53

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 3 ***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	419 604,21

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	419 553,60
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	50,61
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	419 604,21

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 4 ***Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

1 1 5 ***Abgaben für die Produktion von Inulinsirup***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
2 900 000	3 000 000	1 990 580,25

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

Da die bestehende Produktionsregelung für Zucker beibehalten wird, muß eine analoge Regelung für Inulinsirup, direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker, gelten, damit dieses Erzeugnis nicht zur Störung eines Marktes führt, dessen Überschußsituation bewirken könnte, daß sich die mit den Ausfuhrkosten verbundene Belastung der Zucker- und Isoglukoseerzeuger noch erhöht.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 5 *(Fortsetzung)*

Außerdem sieht die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vor, daß die Inulinsirupfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	1 927 048	2 109 083	1 322 739,27
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	972 952	890 917	667 840,98
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 5 insgesamt	2 900 000	3 000 000	1 990 580,25

1 1 6 ***Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	77 700 000	88 047 038,87

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)) *(Fortsetzung)*

1 1 6 *(Fortsetzung)*

Die Ergänzungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, der ab dem Wirtschaftsjahr 1988/1989 festgestellt worden ist und der gegebenenfalls aus dem Aufkommen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang auszugleichen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	4 515 002	8 035 380,53
Dänemark	p.m.	2 659 458	4 707 828,26
Deutschland	p.m.	22 407 158	39 399 182,60
Griechenland	p.m.	855 338	293 497,16
Spanien	p.m.	2 985 825	0,—
Frankreich	p.m.	21 942 047	0,—
Irland	p.m.	762 427	1 136 920,17
Italien	p.m.	8 027 716	13 202 517,89
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	5 254 485	7 207 161,43
Österreich	p.m.	2 245 706	3 734 070,96
Portugal	p.m.	284 877	244 933,63
Finnland	p.m.	548 614	785 146,50
Schweden	p.m.	1 400 737	2 196 153,85
Vereinigtes Königreich	p.m.	3 810 611	7 104 245,89
Artikel 1 1 6 insgesamt	p.m.	77 700 000	88 047 038,87

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B)

1 2 0 ***Zölle und andere Abgaben gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
13 657 500 000	12 961 400 000	13 006 508 622,21

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B)
(Fortsetzung)

***1 2 0** (Fortsetzung)*

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	1 171 000 000	1 111 300 000	1 115 143 887,95
Dänemark	292 800 000	277 900 000	278 859 936,72
Deutschland	3 178 000 000	3 016 100 000	3 026 558 598,13
Griechenland	195 200 000	185 200 000	185 868 200,37
Spanien	845 400 000	802 300 000	805 128 966,57
Frankreich	1 318 900 000	1 251 700 000	1 256 067 155,55
Irland	189 100 000	179 500 000	180 131 419,14
Italien	1 273 700 000	1 208 800 000	1 213 035 638,67
Luxemburg	23 100 000	21 900 000	21 960 836,76
Niederlande	1 607 500 000	1 525 500 000	1 530 828 490,46
Österreich	234 900 000	222 900 000	223 670 539,63
Portugal	166 600 000	158 100 000	158 645 825,84
Finnland	133 200 000	126 400 000	126 865 798,14
Schweden	370 600 000	351 700 000	352 896 347,71
Vereinigtes Königreich	2 657 500 000	2 522 100 000	2 530 846 980,57
Artikel 1 2 0 insgesamt	13 657 500 000	12 961 400 000	13 006 508 622,21

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C)

1 3 0 ***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
33 467 186 127	34 048 587 740	31 381 614 231,39

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

Unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage sowie des Ausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer beim einheitlichen MwSt.-Satz von 0,8163 % wie folgt veranschlagt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	860 439 164	891 907 663	817 061 095,12
Dänemark	544 149 324	566 539 846	547 447 195,26
Deutschland	8 325 335 032	8 598 949 242	8 232 226 818,22
Griechenland	531 491 461	541 385 251	506 960 067,26
Spanien	2 482 551 554	2 520 113 837	2 300 191 437,01
Frankreich	5 513 280 713	5 715 270 212	5 428 184 222,—
Irland	386 828 834	373 050 654	311 984 560,96
Italien	3 692 074 928	3 805 971 199	3 576 919 046,82
Luxemburg	80 547 660	80 222 511	78 074 244,99
Niederlande	1 678 355 681	1 673 451 571	1 524 081 460,82
Österreich	817 615 314	846 025 402	818 796 754,01
Portugal	460 693 711	466 497 846	443 287 102,99
Finnland	447 349 775	460 097 209	426 538 001,—
Schweden	918 681 494	908 571 321	807 686 351,77
Vereinigtes Königreich	6 727 791 482	6 600 533 976	5 562 175 873,16
Artikel 1 3 0 insgesamt	33 467 186 127	34 048 587 740	31 381 614 231,39

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1

1 4 0 ***Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1***

1 4 0 0 Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d), mit Ausnahme der der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs—und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
42 329 462 393	36 899 112 947	36 706 225 784,77

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d).

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 0 *(Fortsetzung)*

Der für das laufende Haushaltsjahr auf das Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt 0,4829 %, Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Reserve für Darlehensgarantien und Reserve für Soforthilfe nicht eingeschlossen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	1 233 813 093	1 087 702 270	1 108 563 955,11
Dänemark	805 341 264	713 537 364	727 937 206,55
Deutschland	10 141 453 403	8 956 474 596	9 287 929 737,27
Griechenland	628 893 081	550 996 850	556 086 337,80
Spanien	2 937 506 261	2 564 855 211	2 519 086 132,—
Frankreich	6 932 516 035	6 135 687 420	6 300 775 667,—
Irland	457 719 446	379 673 687	341 674 160,98
Italien	5 648 263 925	4 981 453 304	5 112 825 936,88
Luxemburg	95 308 899	81 646 758	85 504 078,02
Niederlande	1 985 932 705	1 713 266 408	1 669 118 670,83
Österreich	995 163 195	884 318 077	934 638 025,99
Portugal	545 120 869	474 779 913	485 471 938,—
Finnland	625 033 032	545 808 807	546 203 451,—
Schweden	1 241 458 822	1 050 034 318	954 280 635,82
Vereinigtes Königreich	8 055 938 363	6 778 877 964	6 076 129 851,52
Posten 1 4 0 0 insgesamt	42 329 462 393	36 899 112 947	36 706 225 784,77

1 4 0 1 Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1, in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
500 000 000	500 000 000	0,—

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1.

Der vorläufige Betrag entspricht einem auf das Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten anzuwendenden Satz von 0,0057 %.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 1 *(Fortsetzung)*

Die abzuführenden Beträge verteilen sich wie folgt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	14 573 928	14 738 867	0,—
Dänemark	9 512 775	9 668 760	0,—
Deutschland	119 791 900	121 364 363	0,—
Griechenland	7 428 550	7 466 261	0,—
Spanien	34 698 129	34 754 971	0,—
Frankreich	81 887 598	83 141 395	0,—
Irland	5 406 630	5 144 754	0,—
Italien	66 717 879	67 500 990	0,—
Luxemburg	1 125 799	1 106 351	0,—
Niederlande	23 458 043	23 215 550	0,—
Österreich	11 754 971	11 982 918	0,—
Portugal	6 439 024	6 433 487	0,—
Finnland	7 382 955	7 395 961	0,—
Schweden	14 664 240	14 228 449	0,—
Vereinigtes Königreich	95 157 579	91 856 923	0,—
Posten 1 4 0 1 insgesamt	500 000 000	500 000 000	0,—

Der tatsächlich abzuführende Betrag wird auf die Höhe der von Kapitel B1-6 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ zu übertragenden Mittel für die Währungsreserve begrenzt.

1 4 0 2 Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
208 000 000	203 000 000	305 442 634,37

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 2 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	6 062 754	5 983 980	9 152 983,89
Dänemark	3 957 314	3 925 517	6 012 455,54
Deutschland	49 833 430	49 273 931	76 686 842,59
Griechenland	3 090 277	3 031 302	4 590 361,26
Spanien	14 434 422	14 110 518	20 799 119,69
Frankreich	34 065 241	33 755 406	52 023 067,47
Irland	2 249 158	2 088 770	2 821 070,96
Italien	27 754 638	27 405 402	42 214 625,40
Luxemburg	468 332	449 179	705 973,91
Niederlande	9 758 546	9 425 513	13 781 267,23
Österreich	4 890 068	4 865 065	7 716 944,72
Portugal	2 678 634	2 611 996	4 008 353,79
Finnland	3 071 309	3 002 760	4 509 790,77
Schweden	6 100 324	5 776 750	8 108 501,70
Vereinigtes Königreich	39 585 553	37 293 911	52 311 275,45
Posten 1 4 0 2 insgesamt	208 000 000	203 000 000	305 442 634,37

1 4 0 3 Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
208 000 000	203 000 000	0,—

Erläuterungen

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die Bildung einer Reserve für Soforthilfe betreffend.

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS BESCHLUSS 94/728/EG, EURATOM, ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 3 *(Fortsetzung)*

Ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, diese Reserve einzusetzen, beruft sie so rasch wie möglich eine Trilogsitzung ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die Reserve und über den erforderlichen Betrag zu erhalten. Die Mobilisierung der Reserve erfolgt sodann durch Übertragung auf die jeweiligen Haushaltslinien.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	6 062 754	5 983 980	0,—
Dänemark	3 957 314	3 925 517	0,—
Deutschland	49 833 430	49 273 931	0,—
Griechenland	3 090 277	3 031 302	0,—
Spanien	14 434 422	14 110 518	0,—
Frankreich	34 065 241	33 755 406	0,—
Irland	2 249 158	2 088 770	0,—
Italien	27 754 638	27 405 402	0,—
Luxemburg	468 332	449 179	0,—
Niederlande	9 758 546	9 425 513	0,—
Österreich	4 890 068	4 865 065	0,—
Portugal	2 678 634	2 611 996	0,—
Finnland	3 071 309	3 002 760	0,—
Schweden	6 100 324	5 776 750	0,—
Vereinigtes Königreich	39 585 553	37 293 911	0,—
Posten 1 4 0 3 insgesamt	208 000 000	203 000 000	0,—

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

1 5 0 ***Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Beschluß 94/728/EG, Euratom, Artikel 4 und 5***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	– 167 832 570,37

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 4 und 5.

Die Aufteilung der Korrektur stellt sich wie folgt dar.

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE *(Fortsetzung)*

1 5 0 *(Fortsetzung)*

Aufteilung der Korrektur bei den MwSt.-Einnahmen

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	193 674 836	125 532 337	124 438 905,01
Dänemark	122 481 676	79 738 154	83 364 844,77
Deutschland	1 031 787 709	664 748 292	687 425 713,93
Griechenland	109 419 459	69 995 698	70 549 336,48
Spanien	511 089 018	325 825 514	320 351 239,—
Frankreich	1 206 170 300	779 444 977	801 267 279,—
Irland	79 637 407	48 231 719	43 450 575,—
Italien	831 043 072	535 674 801	544 766 958,67
Luxemburg	16 582 546	10 371 968	10 873 520,97
Niederlande	345 527 228	217 644 219	212 261 194,98
Österreich	173 145 837	112 339 048	118 857 567,—
Portugal	94 844 152	60 313 506	61 737 284,02
Finnland	100 693 225	64 756 791	64 961 999,—
Schweden	206 784 506	127 877 679	120 050 185,02
Vereinigtes Königreich	– 5 230 463 447	– 3 353 279 436	– 3 567 845 466,—
Teilsumme	– 207 582 476	– 130 784 733	– 303 488 863,15

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE *(Fortsetzung)*

1 5 0 *(Fortsetzung)*

Aufteilung der Korrektur bei den BSP-Einnahmen

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	20 993 071	12 643 553	16 536 757,—
Dänemark	17 637 540	10 905 824	9 191 848,65
Deutschland		—	0,—
Griechenland		—	0,—
Spanien		—	0,—
Frankreich		—	0,—
Irland		—	0,—
Italien	151 683 569	97 142 435	105 429 198,13
Luxemburg		—	0,—
Niederlande		—	0,—
Österreich		—	0,—
Portugal		—	0,—
Finnland	8 054 634	4 579 846	4 498 489,—
Schweden	9 213 662	5 513 075	0,—
Vereinigtes Königreich		—	0,—
Teilsumme	207 582 476	130 784 733	135 656 292,78

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE *(Fortsetzung)*

1 5 0 *(Fortsetzung)*

Aufteilung der Korrektur insgesamt

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	214 667 907	138 175 890	140 975 662,01
Dänemark	140 119 216	90 643 978	92 556 693,42
Deutschland	1 031 787 709	664 748 292	687 425 713,93
Griechenland	109 419 459	69 995 698	70 549 336,48
Spanien	511 089 018	325 825 514	320 351 239,—
Frankreich	1 206 170 300	779 444 977	801 267 279,—
Irland	79 637 407	48 231 719	43 450 575,—
Italien	982 726 641	632 817 236	650 196 156,80
Luxemburg	16 582 546	10 371 968	10 873 520,97
Niederlande	345 527 228	217 644 219	212 261 194,98
Österreich	173 145 837	112 339 048	118 857 567,—
Portugal	94 844 152	60 313 506	61 737 284,02
Finnland	108 747 859	69 336 637	69 460 488,—
Schweden	215 998 168	133 390 754	120 050 185,02
Vereinigtes Königreich	– 5 230 463 447	– 3 353 279 436	– 3 567 845 466,—
Artikel 1 5 0 insgesamt	—	—	– 167 832 570,37

KAPITEL 1 9 — DEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE ERHEBUNG DER EIGENMITTEL ERWACHSENDE KOSTEN

1 9 0 *Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der Eigenmittel erwachsende Kosten*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
– 1 584 380 000	– 1 522 630 000	– 1 539 733 323,31

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 2 Absatz 3.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	– 126 940 000	– 122 150 000	– 122 558 658,45
Dänemark	– 33 630 000	– 32 680 000	– 32 930 593,97
Deutschland	– 363 570 000	– 350 990 000	– 354 227 455,45
Griechenland	– 21 600 000	– 20 730 000	– 20 866 625,11
Spanien	– 94 190 000	– 88 310 000	– 90 973 223,86
Frankreich	– 165 900 000	– 163 860 000	– 165 138 992,91
Irland	– 20 120 000	– 19 220 000	– 19 428 463,59
Italien	– 146 000 000	– 140 230 000	– 142 057 989,94
Luxemburg	– 2 370 000	– 2 260 000	– 2 259 264,54
Niederlande	– 185 570 000	– 177 970 000	– 179 129 739,15
Österreich	– 27 730 000	– 27 050 000	– 27 182 149,87
Portugal	– 21 240 000	– 20 580 000	– 20 517 970,64
Finnland	– 14 740 000	– 14 430 000	– 14 247 323,06
Schweden	– 40 900 000	– 39 850 000	– 39 514 843,82
Vereinigtes Königreich	– 319 880 000	– 302 320 000	– 308 700 028,95
Artikel 1 9 0 insgesamt	– 1 584 380 000	– 1 522 630 000	– 1 539 733 323,31

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	900 000 000	3 209 100 914	2 944 230 766,71
3 0 1	***Eigenmittelüberschuß aufgrund der Übertragung nach der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie***	p.m.	p.m.	78 000 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	900 000 000	3 209 100 914	3 022 230 766,71
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 2000***			
3 1 0 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2000	p.m.	p.m.	
3 1 0 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2001	p.m.		
	Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
3 1 8	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1981 bis 1989***			
3 1 8 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1981	p.m.	p.m.	0,—
3 1 8 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1982	p.m.	p.m.	– 207 757,53
3 1 8 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1983	p.m.	p.m.	– 215 399,95
3 1 8 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1984	p.m.	p.m.	– 255 786,06

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
3 1 8	*(Fortsetzung)*			
3 1 8 5	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1985	p.m.	p.m.	– 269 908,58
3 1 8 6	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1986	p.m.	p.m.	0,—
3 1 8 7	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1987	p.m.	p.m.	– 37 609 713,98
3 1 8 8	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1988	p.m.	p.m.	46 007 119,81
3 1 8 9	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1989	p.m.	p.m.	50 514 250,38
	Artikel 3 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	57 962 804,09
3 1 9	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1990 bis 1999***			
3 1 9 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1990	p.m.	p.m.	48 241 700,23
3 1 9 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1991	p.m.	p.m.	– 4 656 526,95
3 1 9 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1992	p.m.	p.m.	– 1 636 091,31
3 1 9 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1993	p.m.	p.m.	– 59 367 035,42
3 1 9 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1994	p.m.	p.m.	– 81 643 402,75
3 1 9 5	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1995	p.m.	p.m.	– 51 923 462,35
3 1 9 6	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1996	p.m.	p.m.	9 367 735,36
3 1 9 7	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1997	p.m.	p.m.	23 342 538,83

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
3 1 9	*(Fortsetzung)*			
3 1 9 8	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1998	p.m.	p.m.	11 003 518,79
3 1 9 9	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1999	p.m.	p.m.	
	Artikel 3 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	– 107 271 025,57
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 49 308 221,48
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 2000***			
3 2 0 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2000	p.m.	p.m.	
3 2 0 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2001	p.m.		
	Artikel 3 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
3 2 8	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1988 und 1989***			
3 2 8 8	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1988	p.m.	p.m.	7 811 118,76
3 2 8 9	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1989	p.m.	p.m.	4 518 271,44
	Artikel 3 2 8 insgesamt	p.m.	p.m.	12 329 390,20
3 2 9	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1990 bis 1999***			
3 2 9 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1990	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
3 2 9	*(Fortsetzung)*			
3 2 9 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1991	p.m.	p.m.	11 282 879,07
3 2 9 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1992	p.m.	p.m.	14 956 928,68
3 2 9 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1993	p.m.	p.m.	33 569 625,05
3 2 9 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1994	p.m.	p.m.	38 219 998,21
3 2 9 5	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1995	p.m.	p.m.	64 849 399,06
3 2 9 6	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1996	p.m.	p.m.	76 024 184,76
3 2 9 7	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1997	p.m.	p.m.	72 873 770,87
3 2 9 8	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1998	p.m.	p.m.	176 211 652,85
3 2 9 9	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1999	p.m.	p.m.	
	Artikel 3 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	487 988 438,55
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	500 317 828,75
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	***Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal***	p.m.	p.m.	30 679,52
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	30 679,52

KAPITEL 3 4 — ÜBERSCHUSS DER AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 3 5 — ÜBERSCHUSS DER AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL BEI DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	***Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres***			
3 4 0 0	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2000	p.m.	p.m.	
3 4 0 1	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2001	p.m.		
	Artikel 3 4 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 5			
3 5 9	***Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991***			
3 5 9 5	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1995	—	—	– 1 390 271,51
3 5 9 6	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1996		—	
3 5 9 7	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1997	p.m.		
	Artikel 3 5 9 insgesamt	p.m.	—	– 1 390 271,51
	KAPITEL 3 5 INSGESAMT	p.m.	—	– 1 390 271,51
	Titel 3 insgesamt	**900 000 000**	**3 209 100 914**	**3 471 880 781,99**

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
900 000 000	3 209 100 914	2 944 230 766,71

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Nach Artikel 32 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 14 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluß der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauffolgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Kapitel B0-3 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ eingesetzt.

3 0 1 Eigenmittelüberschuß aufgrund der Übertragung nach der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	78 000 000,—

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 7.

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14), insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

3 1 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 2000

3 1 0 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2000

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	
Dänemark	p.m.	p.m.	
Deutschland	p.m.	p.m.	
Griechenland	p.m.	p.m.	
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	
Irland	p.m.	p.m.	
Italien	p.m.	p.m.	
Luxemburg	p.m.	p.m.	
Niederlande	p.m.	p.m.	
Österreich	p.m.	p.m.	
Portugal	p.m.	p.m.	
Finnland	p.m.	p.m.	
Schweden	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	
Posten 3 1 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 0 *(Fortsetzung)*

3 1 0 1 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2001

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Luxemburg	p.m.		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Portugal	p.m.		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 1 0 1 insgesamt	p.m.		

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 ***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1981 bis 1989***

3 1 8 1 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1981

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 1 8 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 2 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1982

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 207 757,53

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	– 3 677,67
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	– 204 079,86
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 1 8 2 insgesamt	p.m.	p.m.	– 207 757,53

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1983

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 215 399,95

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	– 3 625,92
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	– 211 774,03
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 1 8 3 insgesamt	p.m.	p.m.	– 215 399,95

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 4 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1984

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 255 786,06

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	– 4 302,65
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	– 251 483,41
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 1 8 4 insgesamt	p.m.	p.m.	– 255 786,06

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 5 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1985

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 269 908,58

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	– 4 623,69
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	– 265 284,89
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 1 8 5 insgesamt	p.m.	p.m.	– 269 908,58

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 6 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1986

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 1 8 6 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 7 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1987

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 37 609 713,98

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	– 320 203,73
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 37 289 510,25
Posten 3 1 8 7 insgesamt	p.m.	p.m.	– 37 609 713,98

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 8 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1988

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	46 007 119,81

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	2 185 705,44
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	205 074,03
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	322 401,99
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	43 293 938,35
Posten 3 1 8 8 insgesamt	p.m.	p.m.	46 007 119,81

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 8 *(Fortsetzung)*

3 1 8 9 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1989

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	50 514 250,38

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	957 651,14
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	– 169 077,24
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	3 503 741,26
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 88 336,61
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	46 310 271,83
Posten 3 1 8 9 insgesamt	p.m.	p.m.	50 514 250,38

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1990 bis 1999

3 1 9 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1990

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	48 241 700,23

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	1 064 375,79
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	1 538 981,69
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	– 261 975,69
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	45 900 318,44
Posten 3 1 9 0 insgesamt	p.m.	p.m.	48 241 700,23

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 1 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1991

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 4 656 526,95

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	1 254 105,19
Dänemark	p.m.	p.m.	– 166 340,57
Deutschland	p.m.	p.m.	– 8 154 412,32
Griechenland	p.m.	p.m.	3 043 092,52
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	33 323,29
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 666 295,06
Posten 3 1 9 1 insgesamt	p.m.	p.m.	– 4 656 526,95

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 2 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1992

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 1 636 091,31

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	732 433,62
Dänemark	p.m.	p.m.	– 164 508,18
Deutschland	p.m.	p.m.	– 10 612 548,12
Griechenland	p.m.	p.m.	2 854 254,35
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	460 087,59
Italien	p.m.	p.m.	914 003,83
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	4 180 185,60
Posten 3 1 9 2 insgesamt	p.m.	p.m.	– 1 636 091,31

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1993

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 59 367 035,42

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	3 274 806,71
Dänemark	p.m.	p.m.	– 22 722,80
Deutschland	p.m.	p.m.	– 13 924 242,74
Griechenland	p.m.	p.m.	827 419,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	38 035,41
Italien	p.m.	p.m.	– 10 951 114,99
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 38 609 216,01
Posten 3 1 9 3 insgesamt	p.m.	p.m.	– 59 367 035,42

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 4 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1994

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 81 643 402,75

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 249 747,27
Dänemark	p.m.	p.m.	8 290,72
Deutschland	p.m.	p.m.	– 11 476 693,03
Griechenland	p.m.	p.m.	2 889 173,32
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	1 023 485,91
Irland	p.m.	p.m.	435 234,19
Italien	p.m.	p.m.	4 903 220,88
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	41 334,86
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 79 217 702,33
Posten 3 1 9 4 insgesamt	p.m.	p.m.	– 81 643 402,75

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 5 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1995

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	– 51 923 462,35

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 238 671,12
Dänemark	p.m.	p.m.	213 281,34
Deutschland	p.m.	p.m.	217 053,37
Griechenland	p.m.	p.m.	1 177 008,23
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	1 039 079,26
Irland	p.m.	p.m.	9 665 031,40
Italien	p.m.	p.m.	12 464 338,94
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	252 937,45
Österreich	p.m.	p.m.	8 456 054,21
Portugal	p.m.	p.m.	3 256 424,71
Finnland	p.m.	p.m.	– 2 113,26
Schweden	p.m.	p.m.	2 060 949,42
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 90 484 836,30
Posten 3 1 9 5 insgesamt	p.m.	p.m.	– 51 923 462,35

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 6 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1996

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	9 367 735,36

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	10 866,16
Griechenland	p.m.	p.m.	– 358 976,08
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	900 399,17
Irland	p.m.	p.m.	10 816 658,16
Italien	p.m.	p.m.	– 2 512 727,44
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 4 143 861,58
Niederlande	p.m.	p.m.	99 410,66
Österreich	p.m.	p.m.	– 919 648,17
Portugal	p.m.	p.m.	3 230 643,27
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	2 244 971,21
Posten 3 1 9 6 insgesamt	p.m.	p.m.	9 367 735,36

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 7 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1997

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	23 342 538,83

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 337 965,39
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	1 771 753,40
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	16 925 083,09
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	671 153,—
Niederlande	p.m.	p.m.	1 067 751,94
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	4 291 124,30
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 1 046 361,51
Posten 3 1 9 7 insgesamt	p.m.	p.m.	23 342 538,83

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 8 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1998

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	11 003 518,79

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	4 441 920,48
Dänemark	p.m.	p.m.	– 3 848 821,98
Deutschland	p.m.	p.m.	– 323 992 962,14
Griechenland	p.m.	p.m.	3 639 087,69
Spanien	p.m.	p.m.	161 985 536,36
Frankreich	p.m.	p.m.	25 914 569,41
Irland	p.m.	p.m.	51 986 004,34
Italien	p.m.	p.m.	107 760 044,84
Luxemburg	p.m.	p.m.	1 372 381,89
Niederlande	p.m.	p.m.	41 239 638,51
Österreich	p.m.	p.m.	– 50 694 018,25
Portugal	p.m.	p.m.	15 476 715,88
Finnland	p.m.	p.m.	21 666 352,11
Schweden	p.m.	p.m.	21 837 371,84
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 67 780 302,19
Posten 3 1 9 8 insgesamt	p.m.	p.m.	11 003 518,79

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

3 1 9 *(Fortsetzung)*

3 1 9 9 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	
Dänemark	p.m.	p.m.	
Deutschland	p.m.	p.m.	
Griechenland	p.m.	p.m.	
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	
Irland	p.m.	p.m.	
Italien	p.m.	p.m.	
Luxemburg	p.m.	p.m.	
Niederlande	p.m.	p.m.	
Österreich	p.m.	p.m.	
Portugal	p.m.	p.m.	
Finnland	p.m.	p.m.	
Schweden	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	
Posten 3 1 9 9 insgesamt	p.m.	p.m.	

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 2000

3 2 0 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2000

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	
Dänemark	p.m.	p.m.	
Deutschland	p.m.	p.m.	
Griechenland	p.m.	p.m.	
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	
Irland	p.m.	p.m.	
Italien	p.m.	p.m.	
Luxemburg	p.m.	p.m.	
Niederlande	p.m.	p.m.	
Österreich	p.m.	p.m.	
Portugal	p.m.	p.m.	
Finnland	p.m.	p.m.	
Schweden	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	
Posten 3 2 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 0 *(Fortsetzung)*

3 2 0 1 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf das Haushaltsjahr 2001

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Luxemburg	p.m.		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Portugal	p.m.		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 2 0 1 insgesamt	p.m.		

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 8 ***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1988 und 1989***

3 2 8 8 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1988

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	7 811 118,76

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 2 222 405,79
Dänemark	p.m.	p.m.	571 847,02
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	452 677,41
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	42 472,49
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	8 966 527,63
Posten 3 2 8 8 insgesamt	p.m.	p.m.	7 811 118,76

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 8 *(Fortsetzung)*

3 2 8 9 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1989

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	4 518 271,44

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 531 773,73
Dänemark	p.m.	p.m.	272 568,11
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	336 627,77
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 8 487,08
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	4 449 336,37
Posten 3 2 8 9 insgesamt	p.m.	p.m.	4 518 271,44

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für die Haushaltsjahre 1990 bis 1999

3 2 9 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1990

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	—
Schweden	—	—	—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 2 9 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 1 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1991

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	11 282 879,07

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 1 271 915,57
Dänemark	p.m.	p.m.	436 958,10
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	1 510 799,15
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 46 820,73
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	10 653 858,12
Posten 3 2 9 1 insgesamt	p.m.	p.m.	11 282 879,07

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 2 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1992

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	14 956 928,68

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	1 410 373,8
Dänemark	p.m.	p.m.	618 570,49
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	1 928 790,50
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	134 723,28
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	10 864 470,61
Posten 3 2 9 2 insgesamt	p.m.	p.m.	14 956 928,68

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1993

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	33 569 625,05

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	4 906 832,46
Dänemark	p.m.	p.m.	927 727,97
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	4 198 540,42
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	1 104 411,34
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	22 432 112,86
Posten 3 2 9 3 insgesamt	p.m.	p.m.	33 569 625,05

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 4 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1994

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	38 219 998,21

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	6 253 570,96
Dänemark	p.m.	p.m.	1 268 730,37
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	3 710 096,75
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 1 031 125,11
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	28 018 725,24
Posten 3 2 9 4 insgesamt	p.m.	p.m.	38 219 998,21

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 5 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1995

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	64 849 399,06

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	2 231 397,91
Dänemark	p.m.	p.m.	– 1 563 794,72
Deutschland	p.m.	p.m.	17 702 426,98
Griechenland	p.m.	p.m.	76 056,86
Spanien	p.m.	p.m.	71 611,43
Frankreich	p.m.	p.m.	– 11 500 441,86
Irland	p.m.	p.m.	4 077 852,67
Italien	p.m.	p.m.	– 1 027 423,70
Luxemburg	p.m.	p.m.	79 949,39
Niederlande	p.m.	p.m.	7 899 842,16
Österreich	p.m.	p.m.	3 249 161,53
Portugal	p.m.	p.m.	1 373 944,86
Finnland	p.m.	p.m.	834 444,66
Schweden	p.m.	p.m.	17 597 809,96
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	23 746 560,93
Posten 3 2 9 5 insgesamt	p.m.	p.m.	64 849 399,06

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 6 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1996

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	76 024 184,76

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 3 225 772,51
Dänemark	p.m.	p.m.	– 2 729 305,28
Deutschland	p.m.	p.m.	26 341 670,30
Griechenland	p.m.	p.m.	– 235 039,11
Spanien	p.m.	p.m.	2 501 743,73
Frankreich	p.m.	p.m.	– 18 109 313,04
Irland	p.m.	p.m.	5 933 266,48
Italien	p.m.	p.m.	3 092 126,36
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 2 144 372,27
Niederlande	p.m.	p.m.	6 883 105,18
Österreich	p.m.	p.m.	3 557 554,39
Portugal	p.m.	p.m.	1 772 106,23
Finnland	p.m.	p.m.	2 620 922,60
Schweden	p.m.	p.m.	18 797 667,59
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	30 967 824,11
Posten 3 2 9 6 insgesamt	p.m.	p.m.	76 024 184,76

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 7 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1997

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	72 873 770,87

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	2 017 781,74
Dänemark	p.m.	p.m.	– 4 969 668,53
Deutschland	p.m.	p.m.	– 3 753 657,88
Griechenland	p.m.	p.m.	1 303 608,59
Spanien	p.m.	p.m.	13 356 858,50
Frankreich	p.m.	p.m.	– 37 377 346,77
Irland	p.m.	p.m.	12 453 021,84
Italien	p.m.	p.m.	4 668 883,31
Luxemburg	p.m.	p.m.	474 823,48
Niederlande	p.m.	p.m.	3 496 234,75
Österreich	p.m.	p.m.	– 4 271 919,90
Portugal	p.m.	p.m.	3 157 294,08
Finnland	p.m.	p.m.	1 073 022,—
Schweden	p.m.	p.m.	26 957 217,09
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	54 287 618,57
Posten 3 2 9 7 insgesamt	p.m.	p.m.	72 873 770,87

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 8 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1998

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	176 211 652,85

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	– 5 562 362,24
Dänemark	p.m.	p.m.	– 6 292 483,39
Deutschland	p.m.	p.m.	– 86 600 798,99
Griechenland	p.m.	p.m.	3 578 478,83
Spanien	p.m.	p.m.	64 949 691,62
Frankreich	p.m.	p.m.	– 16 535 349,95
Irland	p.m.	p.m.	51 120 164,47
Italien	p.m.	p.m.	– 45 786 221,52
Luxemburg	p.m.	p.m.	1 323 063,68
Niederlande	p.m.	p.m.	2 752 864,02
Österreich	p.m.	p.m.	– 16 429 236,92
Portugal	p.m.	p.m.	15 218 947,73
Finnland	p.m.	p.m.	12 633 507,65
Schweden	p.m.	p.m.	31 943 289,67
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	169 898 098,19
Posten 3 2 9 8 insgesamt	p.m.	p.m.	176 211 652,85

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

3 2 9 *(Fortsetzung)*

3 2 9 9 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.	p.m.	
Dänemark	p.m.	p.m.	
Deutschland	p.m.	p.m.	
Griechenland	p.m.	p.m.	
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	
Irland	p.m.	p.m.	
Italien	p.m.	p.m.	
Luxemburg	p.m.	p.m.	
Niederlande	p.m.	p.m.	
Österreich	p.m.	p.m.	
Portugal	p.m.	p.m.	
Finnland	p.m.	p.m.	
Schweden	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	
Posten 3 2 9 9 insgesamt	p.m.	p.m.	

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

3 3 0 ***Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	30 679,52

Erläuterungen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 17).

Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23).

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 9.

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

3 3 0 *(Fortsetzung)*

Nach Artikel 127 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird der Republik Griechenland während des Übergangszeitraums von 1981 bis 1985 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben aus der Mehrwertsteuer, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt hat, erstattet.

Anpassungen der von Griechenland in den Haushaltsjahren 1981 bis 1985 gezahlten Finanzbeiträge können ausschließlich aufgrund von Korrekturen der in Kapitel 3 1 aufgeführten Mehrwertsteuerbeträge für die gleichen Jahre vorgenommen werden.

Gemäß den Artikeln 187 und 374 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird Spanien und Portugal während des Übergangszeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben an der Mehrwertsteuer, die sie an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt haben, mit Ausnahme ihres Anteils an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs, erstattet.

Seit dem Haushaltsjahr 1988 erhalten Spanien und Portugal ebenfalls eine anteilmäßige Erstattung ihrer Zahlungen für die zusätzliche Einnahme sowie ihres Anteils bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Zu positiven bzw. negativen Erstattungen an Spanien und Portugal können ausschließlich die Anpassungen der MwSt.- und der BSP-Bemessungsgrundlagen für die Haushaltsjahre 1986 bis 1991 entsprechend Kapitel 3 1 und 3 2 führen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Griechenland	p.m.	p.m.	4 249,51
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	26 430,01
Artikel 3 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	30 679,52

KAPITEL 3 4 — ÜBERSCHUSS DER AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

3 4 0 ***Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres***

3 4 0 0 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2000

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

3 4 0 1 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2001

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

KAPITEL 3 5 — ÜBERSCHUSS DER AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL BEI DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

3 5 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991

3 5 9 5 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1995

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	– 1 390 271,51

Erläuterungen

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1995 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	—	—	2 520 825,36
Dänemark	—	—	1 326 030,57
Deutschland	—	—	10 877 854,15
Griechenland	—	—	2 829 411,41
Spanien	—	—	9 247 112,12
Frankreich	—	—	– 20 051 713,21
Irland	—	—	4 384 648,38
Italien	—	—	31 614 518,80
Luxemburg	—	—	746 761,97
Niederlande	—	—	– 3 698 754,65
Österreich	—	—	– 13 887 825,41
Portugal	—	—	647 237,14
Finnland	—	—	– 3 075 201,13
Schweden	—	—	– 16 145 727,45
Vereinigtes Königreich	—	—	– 8 725 449,56
Posten 3 5 9 5 insgesamt	—	—	– 1 390 271,51

KAPITEL 3 5 — ÜBERSCHUSS DER AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL BEI DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS *(Fortsetzung)*

3 5 9 *(Fortsetzung)*

3 5 9 6 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1996

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	—	

Erläuterungen

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1996 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien		– 2 376 945	
Dänemark		853 533	
Deutschland		36 445 201	
Griechenland		437 171	
Spanien		– 21 557 499	
Frankreich		– 24 633 334	
Irland		8 736 649	
Italien		3 814 529	
Luxemburg		534 255	
Niederlande		– 7 767 167	
Österreich		– 886 975	
Portugal		796 042	
Finnland		1 726 512	
Schweden		538 001	
Vereinigtes Königreich		3 340 027	
Posten 3 5 9 6 insgesamt		—	

KAPITEL 3 5 — ÜBERSCHUSS DER AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL BEI DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS *(Fortsetzung)*

3 5 9 *(Fortsetzung)*

3 5 9 7 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1997

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1997 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
Belgien	p.m.		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Luxemburg	p.m.		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Portugal	p.m.		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 5 9 7 insgesamt	p.m.		

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Währungsinstituts, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger***	345 705 815	332 834 981	294 719 348,58
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	170 690 606	164 369 307	144 746 560,03
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts-beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	45 870 680	44 014 564	38 298 816,50
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	562 267 101	541 218 852	477 764 725,11
	Titel 4 insgesamt	**562 267 101**	**541 218 852**	**477 764 725,11**

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Währungsinstituts, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
345 705 815	332 834 981	294 719 348,58

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2954/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Parlament		31 935 603
Bürgerbeauftragter		385 897
Rat		17 303 000
Kommission:		251 201 322
— Verwaltung	(208 480 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(32 897 000)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(1 946 658)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(1 847 664)	
— Europäische Umweltagentur	(410 000)	
— Europäische Agentur für die Bewertung von Arzneimitteln	(1 400 000)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(110 000)	
— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	(375 000)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(575 000)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(310 000)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(560 000)	
— Europäische Drogenbeobachtungsstelle	(170 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(1 500 000)	
— Europäisches Sortenamt	(150 000)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(70 000)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(400 000)	
Gerichtshof		10 884 000
Rechnungshof		5 059 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		3 159 271
Ausschuß der Regionen		1 427 722

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

4 0 0 *(Fortsetzung)*

Europäische Investitionsbank		16 500 000
Europäische Zentralbank		7 500 000
Europäischer Investitionsfonds		350 000
	Insgesamt	345 705 815

4 0 1 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
170 690 606	164 369 307	144 746 560,03

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Parlament		19 792 330
Bürgerbeauftragter		(p.m.)
Rat		12 228 000
Kommission:		126 977 319
— Verwaltung	(94 336 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(23 957 000)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(1 974 225)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(1 270 094)	
— Europäische Umweltagentur	(270 000)	
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(675 000)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(100 000)	
— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	(350 000)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(550 000)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(275 000)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(450 000)	
— Europäische Drogenbeobachtungsstelle	(210 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(1 900 000)	
— Europäisches Sortenamt	(120 000)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(40 000)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(500 000)	
Gerichtshof		5 171 000

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

4 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechnungshof		2 991 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		2 500 514
Ausschuß der Regionen		1 030 443
	Insgesamt	170 690 606

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts-beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
45 870 680	44 014 564	38 298 816,50

Erläuterungen

Statut für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 uber die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Parlament		5 473 947
Bürgerbeauftragter		(p.m.)
Rat		3 030 000
Kommission:		33 999 709
— Verwaltung	(25 522 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(6 527 000)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(419 756)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(345 953)	
— Europäische Umweltagentur	(70 000)	
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(170 000)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(30 000)	
— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	(90 000)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(150 000)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(70 000)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(110 000)	
— Europäische Drogenbeobachtungsstelle	(55 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(300 000)	
— Europäisches Sortenamt	(25 000)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(15 000)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(100 000)	
Gerichtshof		1 621 000

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

4 0 3 *(Fortsetzung)*

Rechnungshof		914 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		583 724
Ausschuß der Regionen		248 300
	Insgesamt	45 870 680

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	2 000	2 000	11 473,20
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	40 000	40 000	120 955,54
5 0 3	***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***	p.m.	p.m.	2 479,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	42 000	42 000	134 907,74
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	1 000	1 000	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	20 000	20 000	11 225,71
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	20 000	20 000	11 225,71
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	21 000	21 000	11 225,71
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***	23 081 000	22 117 000	16 805 866,67

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 2 1	***An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen***	p.m.	3 000 000	3 248 354,72
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	23 081 000	25 117 000	20 054 221,39
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)***	20 000 000	20 000 000	42 777 415,37
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	20 000 000	20 000 000	42 777 415,37
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	18 250 000	16 450 000	24 705 588,55
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	18 250 000	16 450 000	24 705 588,55
	KAPITEL 5 6			
5 6 0	***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET), Joint Undertaking zur Versorgungsordnung***	—	—	475 307,33
5 6 1	***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***	p.m.		
5 6 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	p.m.		
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	p.m.	—	475 307,33
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Verschiedene Vergütungen***	150 000	140 000	1 286 461,17
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	150 000	140 000	1 286 461,17

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	500 000	500 000	105 932,50
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	500 000	500 000	105 932,50
	Titel 5 insgesamt	**62 044 000**	**62 270 000**	**89 551 059,76**

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
2 000	2 000	11 473,20

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden kann.

Parlament		p.m.
Rat		1 000
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		1 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		p.m.
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	2 000

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf unbeweglicher Sachen, der nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden kann.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
40 000	40 000	120 955,54

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Druckschriften und Filmen, der nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden kann.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission:	p.m.

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN *(Fortsetzung)*

5 0 2 *(Fortsetzung)*

— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		40 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		p.m.
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	40 000

5 0 3 ***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	2 479,—

Erläuterungen

Parlament	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Rat		1 000
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Wirtschafts- und Sozialausschuß		p.m.
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	1 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
20 000	20 000	11 225,71

Erläuterungen

Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, die nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden können.

Parlament		—
Rat		20 000
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		—
Rechnungshof		—
Wirtschafts- und Sozialausschuß		p.m.
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	20 000

5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung von Mietnebenkosten, die nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden können.

Parlament		—
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		—
Rechnungshof		—
Wirtschafts- und Sozialausschuß		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
23 081 000	22 117 000	16 805 866,67

Erläuterungen

Parlament		1 750 000
Rat		200 000
Kommission:		21 000 000
— Verwaltung	(21 000 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		60 000
Rechnungshof		7 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		64 000
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	23 081 000

5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	3 000 000	3 248 354,72

Erläuterungen

Kommission	p.m.

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

5 4 0 Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
20 000 000	20 000 000	42 777 415,37

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

5 4 0 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

Kommission		20 000 000
Gerichtshof		p.m.
	Insgesamt	20 000 000

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

5 5 0 ***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
18 250 000	16 450 000	24 705 588,55

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, und Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 seines Anhangs VIII.

Parlament		800 000
Rat		p.m.
Kommission:		17 000 000
— Verwaltung	(17 000 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(p.m.)	
Gerichtshof		250 000
Rechnungshof		200 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		p.m.
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	18 250 000

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

5 6 0 ***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET), Joint Undertaking zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	475 307,33

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG *(Fortsetzung)*

5 6 0 *(Fortsetzung)*

Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" (ABl. L 151 vom 7.6.1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang zu diesem Beschluß.

Beschluß 91/677/Euratom des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Billigung der Änderung der Satzung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus" (JET) (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 9).

5 6 1 ***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

5 6 2 ***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 ***Verschiedene Vergütungen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
150 000	140 000	1 286 461,17

Erläuterungen

Verschiedene Vergütungen, die nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden können.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
500 000	500 000	105 932,50

Erläuterungen

Kommission 500 000

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	6 274 297,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 1 insgesamt	p.m.	p.m.	6 274 297,—
6 0 2	***Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	p.m.	p.m.	61 895 795,—
6 0 3	***Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie***	p.m.	p.m.	0,—
6 0 4	***Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)***	p.m.	p.m.	28 900,—
6 0 5	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung***	200 000	200 000	172 578,89
6 0 8	***Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 0 9	***Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft***			
6 0 9 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen	p.m.	p.m.	33 832 029,36
6 0 9 2	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	2 443 459,98
6 0 9 3	Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 9 insgesamt	p.m.	p.m.	36 275 489,34
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	200 000	200 000	104 647 060,23

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 abgeführten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	p.m.	p.m.	134 543,—
6 1 0 3	Erstattung von Zuschüssen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 134 543,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
6 1 1 1	Beiträge im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen	378 905		
	Artikel 6 1 1 insgesamt	378 905	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	20 000	200 000	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 4 insgesamt	20 000	200 000	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	32 807,19
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten, jedoch nicht verwendeten Zuschüssen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	362,91
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	575 309,71
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	7 714 955,80
6 1 5 9	Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen	40 000 000	40 000 000	82 527 140,83
	Artikel 6 1 5 insgesamt	40 000 000	40 000 000	90 850 576,44
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind***			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 7 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	***Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen***			
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungmittellieferanten oder-empfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***			
6 1 9 0	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
6 1 9	*(Fortsetzung)*			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	45 398 905	45 200 000	95 985 119,44
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Leistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Vergütung seitens bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	—	—	216 333,—
	Artikel 6 2 1 insgesamt	—	—	216 333,—
6 2 2	***Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden***			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	11 506 626,30
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind	p.m.	p.m.	1 249 008,65
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	20 908 861,76
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	162,68
6 2 2 5	Verschiedene Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
6 2 2	*(Fortsetzung)*			
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden	p.m.	p.m.	24 883 598,77
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	p.m.	58 548 258,16
6 2 3	***Einnahmen aus von der Generaldirektion Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 4	***Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind***	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	20 000	58 764 591,16
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	***Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums***	p.m.	p.m.	65 077 259,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	65 077 259,—
	Titel 6 insgesamt	**45 598 905**	**45 420 000**	**324 474 029,83**

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 *Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	6 274 297,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission" als zusätzliche Mittel eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission" als zusätzliche Mittel eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund" in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 2 *Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	61 895 795,—

Erläuterungen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Dieser eventuelle Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission" als zusätzliche Mittel eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Soweit diese Beiträge nicht bei Artikel B5-3 2 6 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" wiederverwendet werden, werden sie bei diesem Artikel verbucht.

6 0 4 Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	28 900,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

6 0 5 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
200 000	200 000	172 578,89

Erläuterungen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten B6-2 1 1 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die Mehreinnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 eingesetzt.

6 0 8 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 8 *(Fortsetzung)*

Etwaige Beteiligungen Dritter an Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe.

Etwaige Einnahmen werden als zusätzliche Mittel bei Kapitel B7-2 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

6 0 9 ***Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft***

6 0 9 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	33 832 029,36

Erläuterungen

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für beitrittswillige Länder.

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Die etwaigen Einnahmen werden als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Kapiteln des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 9 *(Fortsetzung)*

6 0 9 2 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	2 443 459,98

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4.

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Die etwaigen Einnahmen werden als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Kapiteln des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

6 0 9 3 Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B7-8 6 0 (Zoll 2000) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

6 1 0 ***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***

6 1 0 0 Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 abgeführten EGKS-Umlagen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 000 000	5 000 000	5 000 000,—

Erläuterungen

Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. L 306 vom 30.11.1977, S. 28).

Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen Euro fest.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 0 *(Fortsetzung)*

6 1 0 1 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung der für Rechnung einer anderen Institution verauslagten Beträge. Die Wiederverwendung dieser Beträge ist in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen.

Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	p.m.	
— Forschung und technologische Entwicklung	p.m.	
	Insgesamt	p.m.

6 1 0 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	134 543,—

Erläuterungen

Parlament	p.m.

6 1 0 3 Erstattung von Zuschüssen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Parlament	p.m.

6 1 1 ***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***

6 1 1 0 Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Beträge ist in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 1 *(Fortsetzung)*

6 1 1 1 Beiträge im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
378 905		

Erläuterungen

Neuer Posten

Betrag zur den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

Rat 378 905

6 1 2 ***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung von Beträgen, die spezifisch in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind. Die Wiederverwendung dieser Beträge ist in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen.

6 1 3 ***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 1).

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
20 000	200 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Lancierung eines Pilotvorhabens „Eurotech Capital" (E/1783/88).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	32 807,19

Erläuterungen

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regel für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden können.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten, jedoch nicht verwendeten Zuschüssen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten Zuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	362,91

Erläuterungen

Rückzahlung von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	575 309,71

Erläuterungen

Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden, und deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 5 *(Fortsetzung)*

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	7 714 955,80

Erläuterungen

Rückzahlung sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 5 9 Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
40 000 000	40 000 000	82 527 140,83

Erläuterungen

Rückzahlung von Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen; diese Beträge sind nicht gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet worden.

6 1 6 ***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Posten B4-2 0 0 0, B4-2 0 2 0 und B4-2 0 2 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission"), die gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet werden.

6 1 7 ***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind***

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zuviel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B7-3 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen

6 1 8 0 Rückzahlung der an Nahrungmittellieferanten oder-empfänger zuviel gezahlten Beträge

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 0 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und für die keine Wiederverwendung gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen ist.

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B7-0 3 0 und B7-5 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen an die Mitgliedstaaten zur Ausführung ihrer Forschungsprogramme, die nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden.

6 2 1 Vergütungen für entgeltliche Leistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)

6 2 1 0 Vergütung seitens bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	216 333,—

6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	11 506 626,30

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 96 Absatz 1.

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere von Deutschland und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-4 4 1 und B6-4 4 3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

Abschluß früherer Programme

Die Einnahmen werden zu je 50 % auf Deutschland und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	1 249 008,65

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 2 *(Fortsetzung)*

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschußfonds des Gemeinsamen Programms 1988-1991 bestimmt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	20 908 861,76

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 96 Absatz 1.

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1 und B6-4 3 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingestellt werden.

So werden insbesondere die Einnahmen aus der Verbreitung und Neuzertifizierung von Proben (ZRM), im Rahmen der Tätigkeit des Referenzbüros der Gemeinschaft (BCR) als spezifische zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 2 1 und B6-4 3 1 eingesetzt, wo sie zur Deckung von Ausgaben für technische Infrastrukturen, für den laufenden Dienstbetrieb sowie für einschlägige Investitionen verwendet werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	162,68

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-4 3 1 und B6-4 3 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt werden.

6 2 2 5 Verschiedene Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Titeln B6-1, B6-2 und B6-3 eingestellt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	24 883 598,77

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe i) und Artikel 96 Absatz 1.

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle (außerhalb des Vierten FTE-Rahmenprogramms) für andere Dienststellen der Kommission durchführt bzw. erbringt.

Gemäß Artikel 4a Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 96 Absatz 4 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen bis zur Höhe der spezifischen Ausgaben im Rahmen der einzelnen Verträge mit den anderen Dienststellen der Kommission als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-2 9 3, B6-3 9 3, B6-4 1 4, B6-4 1 5 und B6-4 3 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingestellt werden.

6 2 3 ***Einnahmen aus von der Generaldirektion Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Verträgen über für Dritte gegen Vergütung erbrachte Leistungen.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission" als zusätzliche Mittel eingesetzt.

6 2 4 ***Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	20 000	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	65 077 259,—

Erläuterungen

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfaßt, die gemäß Artikel 82 und den Protokollen Nr. 31 und 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Die vorgesehene Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anhang III zu Teil B des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission".

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 des Abkommens zur Verfügung gestellt.

Für die bei diesem Artikel verbuchten Beiträge, bei denen es sich gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), um „zweckgebundene Mittel" handelt, werden Mittel in gleicher Höhe im Ausgabenplan eingesetzt.

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	p.m.	p.m.	929 719,36
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	51 235 053,20
	Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	52 164 772,56
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	52 164 772,56
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	62 526 720,50
7 1 1	***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstrekkung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	62 526 720,50
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**114 691 493,06**

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	929 719,36

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 33 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	51 235 053,20

Erläuterungen

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals 85) und 82 (vormals 86) des Vertrages (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 49.

Verordnung (EWG) 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 *Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	62 526 720,50

Erläuterungen

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN *(Fortsetzung)*

7 1 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 (vormals 85) und 82 (vormals 86) des Vertrages (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16.

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 ***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

7 1 2 ***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstreckung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 228 Absatz 2 (in der Fassung des Artikels G Nummer 51 des Vertrags über die Europäische Union).

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 8 0			
800	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
801	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
810	***Rückfluß und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und haftendem Kapital***	22 240 000	19 517 000	16 111 027,99
811	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt***	24 311	33 840	39 906,74
812	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt***	12 000	12 000	17 266,65
813	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt***	p.m.	p.m.	223 955,05
814	***Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	22 276 311	19 562 840	16 392 156,43
	KAPITEL 8 2			
820	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
8 2 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***	p.m.	p.m.	
8 2 6	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum***	p.m.	p.m.	303 546,97
8 3 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	303 546,97
	KAPITEL 8 4			
8 4 1	***Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds***	p.m.	p.m.	297 800 000,—
	KAPITEL 8 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	297 800 000,—

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***	p.m.	p.m.	1 800 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 800 000,—
	Titel 8 insgesamt	**22 276 311**	**19 562 840**	**316 295 703,40**

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Beschluß 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Beschluß 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Beschluß 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Die Garantie der EG betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht — wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen — von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 0 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

8 0 1 *(Fortsetzung)*

Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluß 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom über die Anwendung des Beschlusses 77/270/Euratom, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Euratom-Anleihen als Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftwerken aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen wurde auf 4 Milliarden Euro festgesetzt. 1 Milliarde Euro wurde durch den Beschluß 77/270/Euratom, 1 Milliarde Euro durch den Beschluß 82/170/Euratom, 1 Milliarde Euro durch den Beschluß 85/537/Euratom und 1 Milliarde Euro durch den Beschluß 90/212/Euratom genehmigt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht — wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen — von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 0 2 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19).

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6830 Millionen EURO festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1080 Millionen EURO auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden EURO und 750 Millionen EURO durch den Beschluß 87/182/EWG abzuziehen.

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

8 0 2 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht — wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen — von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 ***Rückfluß und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und haftendem Kapital***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
22 240 000	19 517 000	16 111 027,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und der Zinserträge aus Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die aus den in den Kapiteln B7-4 0 und B7-4 1 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" vorgesehenen Mitteln Drittländern des Mittelmeerraums gewährt wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendes Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; die ersteren sind halbjährlich, die zweiten jährlich zahlbar.

8 1 1 ***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
24 311	33 840	39 906,74

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens B3-4 1 1 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

8 1 2 ***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
12 000	12 000	17 266,65

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

8 1 3 ***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners" Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	223 955,05

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und der Zinserträge aus Darlehen und Risikokapital, die aus den bei dem Artikel B7-8 7 2 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" (EC Investment Partners) veranschlagten Mitteln gewährt wurden.

8 1 4 ***Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine finanzielle Unterstützung der von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

8 2 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens an Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluß 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluß 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluß 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluß 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluß 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluß 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine weitere langfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluß 99/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluß 99/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 3 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluß 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluß 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluß 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluß 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluß 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluß 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluß 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine zusätzliche Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 3 *(Fortsetzung)*

Beschluß 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine außerordentliche Finanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluß 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 5 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Beschluß 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluß 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluß 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluß 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 5 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 182.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 6 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen siehe Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

Der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und Drittländer beträgt weiterhin maximal 4 Milliarden Euro, wie in Artikel 8 0 1 angegeben.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 6 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantien gemäß Artikel B0-2 1 6 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht — wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen — von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	303 546,97

Erläuterungen

Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 zum Abschluß des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der portugiesischen Republik (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluß des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern).

Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluß 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluß 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluß 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluß 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluß 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluß 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluß 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluß 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluß 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluß 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluß 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluß 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluß 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluß 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluß 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluß 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluß 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluß 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluß 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluß 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluß 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluß 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 0 *(Fortsetzung)*

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluß 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluß 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien, Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht — wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen — von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 3 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluß 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluß 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluß 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluß 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluß 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluß 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Gemeinschaftsgarantie auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Darlehen zugunsten von Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien, Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Gemeinschaftsgarantie auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Darlehen zugunsten von Vorhaben in Kroatien; von der Kommission vorgelegt am ... (KOM(2000) ... endg. vom ...).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 1 *(Fortsetzung)*

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Montenegro; von der Kommission vorgelegt am .... (KOM(2000) ... endg. vom ...).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht — wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen — von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II von Teil B des Einzelplans III sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

8 3 2 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluß 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluß 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien, Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 2 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 3 4 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluß 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien, Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 4 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 4 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS

8 4 1 ***Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	297 800 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß Artikel 14 des Beschlusses 94/729/EG und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 ***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	1 800 000,—

Erläuterungen

Beschluß 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	3 984 000	4 043 000	29 145 076,73
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	3 984 000	4 043 000	29 145 076,73
	KAPITEL 9 1			
9 1 0	***Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	1 130 000	1 600 000	1 216 879,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	1 130 000	1 600 000	1 216 879,—
	Titel 9 insgesamt	**5 114 000**	**5 643 000**	**30 361 955,73**
	GESAMTBETRAG	**92 569 368 837**	**89 440 586 293**	**86 908 069 738,14**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
3 984 000	4 043 000	29 145 076,73

Erläuterungen

Parlament		p.m.
Bürgerbeauftragter		p.m.
Rat		928 000
Kommission		3 000 000
Gerichtshof		10 000
Rechungshof		30 000
Wirtschafts- und Sozialausschuß		16 000
Ausschuß der Regionen		p.m.
	Insgesamt	3 984 000

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

9 1 0 *Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 130 000	1 600 000	1 216 879,—

Erläuterungen

Parlament	1 130 000

B. FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 2001 gemäß Artikel 1 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften und gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

Beschreibung	Beträge
Ausgaben	
A. Einzelplan III „Kommission" (Teil B)	
1. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Teileinzelplan B1)	43 797 700 000
2. Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei (Teileinzelplan B2)	31 774 965 000
3. Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen (Teileinzelplan B3)	786 350 000
4. Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt (Teileinzelplan B4)	193 300 000
5. Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Teileinzelplan B5)	1 064 552 000
6. Forschung und technologische Entwicklung (Teileinzelplan B6)	3 610 000 000
7. Auswärtige Aktionen (Teileinzelplan B7)	6 195 207 000
8. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Teileinzelplan B8)	35 000 000
9. Garantien, Reserven und Ausgleichszahlungen (Teileinzelplan B0)	208 000 000
Einzelplan III Teil B insgesamt	87 665 074 000
B. Einzelplan III „Kommission" (Teil A)	3 217 158 297
Einzelplan III insgesamt	90 882 232 297
C. Einzelpläne I, II, IV, V, VI, VII und VIII (andere Institutionen)	1 687 136 540
Gesamtbetrag der Ausgaben	**92 569 368 837**
Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	697 300 317
Verfügbarer Überschuß aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr	900 000 000
Überschuß aus den Mehrwertsteuereigenmitteln und den BSP-Eigenmitteln vorangegangener Haushaltsjahre	p.m.
Eigenmittelüberschuß aus der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.
Gesamtbetrag der Einnahmen	**1 597 300 317**
Durch die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze	**90 972 068 520**

Betrag der durch die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom zu finanzierenden Ausgaben	90 972 068 520
Nettobetrag (= 90 %) der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgabe (siehe Tabelle 7)	– 14 259 420 000
Zu finanzierender Restbetrag	76 712 648 520

TABELLE 1

Aufgliederung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungs-grundlage	1 % des Bruttosozial-produkts	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttosozial-produkts multi-pliziert mit dem Begrenzungs-satz
Belgien	1 054 114 000	2 554 855 000	50	1 277 427 500
Dänemark	666 631 000	1 667 619 000	50	833 809 500
Deutschland	10 199 271 000	20 999 893 000	50	10 499 946 500
Griechenland ([1])	669 967 000	1 302 248 000	50	651 124 000
Spanien ([2])	3 481 099 000	6 082 690 000	50	3 041 345 000
Frankreich	6 754 256 000	14 355 151 000	50	7 177 575 500
Irland ([3])	510 397 000	947 799 000	50	473 899 500
Italien	4 523 118 000	11 695 852 000	50	5 847 926 000
Luxemburg ([4])	119 500 000	197 356 000	50	98 678 000
Niederlande ([5])	2 059 372 000	4 112 268 000	50	2 056 134 000
Österreich	1 001 651 000	2 060 683 000	50	1 030 341 500
Portugal ([6])	789 635 000	1 128 781 000	50	564 390 500
Finnland	548 043 000	1 294 255 000	50	647 127 500
Schweden	1 125 466 000	2 570 687 000	50	1 285 343 500
Vereinigtes Königreich	8 242 139 000	16 681 420 000	50	8 340 710 000
Insgesamt	41 744 659 000	87 651 557 000		43 825 778 500

([1]) Mitgliedstaat, dessen MwSt.-Bemessungsgrundlage begrenzt ist.
([2]) Mitgliedstaat, dessen MwSt.-Bemessungsgrundlage begrenzt ist.
([3]) Mitgliedstaat, dessen MwSt.-Bemessungsgrundlage begrenzt ist.
([4]) Mitgliedstaat, dessen MwSt.-Bemessungsgrundlage begrenzt ist.
([5]) Mitgliedstaat, dessen Mwst.-Bemessungsgrundlage begrenzt ist.
([6]) Mitgliedstaat, dessen Mwst.-Bemessungsgrundlage begrenzt ist.

Mitgliedstaaten	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungs-grundlage	Höchstsatz des Mehrwertsteuerabrufs (in %)	Einheitlicher Satz der MwSt.-Eigenmittel (in %) (1)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
Belgien	1 054 114 000	1,00	0,816267656	860 439 164
Dänemark	666 631 000	1,00	0,816267656	544 149 324
Deutschland	10 199 271 000	1,00	0,816267656	8 325 335 032
Griechenland	651 124 000	1,00	0,816267656	531 491 461
Spanien	3 041 345 000	1,00	0,816267656	2 482 551 554
Frankreich	6 754 256 000	1,00	0,816267656	5 513 280 713
Irland	473 899 500	1,00	0,816267656	386 828 834
Italien	4 523 118 000	1,00	0,816267656	3 692 074 928
Luxemburg	98 678 000	1,00	0,816267656	80 547 660
Niederlande	2 056 134 000	1,00	0,816267656	1 678 355 681
Österreich	1 001 651 000	1,00	0,816267656	817 615 314
Portugal	564 390 500	1,00	0,816267656	460 693 711
Finnland	548 043 000	1,00	0,816267656	447 349 775
Schweden	1 125 466 000	1,00	0,816267656	918 681 494
Vereinigtes Königreich	8 242 139 000	1,00	0,816267656	6 727 791 482
Insgesamt	41 000 260 000			33 467 186 127

(1) Berechnung des Einheitssatzes: maximaler MwSt.-Satz abzüglich des durch die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs eingefrorenen MwSt.-Satzes: 1,00 % – 0,183732343978673 % = 0,816267656021327 % (siehe Tabelle 6).

Aus der ergänzenden Einnahme zu finanzierender Restbetrag:
76 712 648 520 Euro – 33 467 186 127 Euro = 43 245 462 393 Euro.

TABELLE 2

Ermittlung der abzuführenden MwSt.-Eigenmittel und des von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringenden Betrages für die Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, der zu der ergänzenden Einnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom hinzuzurechnen ist

Mitgliedstaaten	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Insgesamt	Höchstsatz des Mehrwertsteuer-abrufs (in %)	MwSt. zum Höchstsatz des Mehrwertsteuerab-rufs	Zur ergänzenden Einnahme hinzuzurechnende Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	MwSt.-Eigen-mittelzahlungen- (p.m.)
Belgien	860 439 164	214 667 907	1 075 107 071	1,00	1 054 114 000	20 993 071	1 054 114 000
Dänemark	544 149 324	140 119 216	684 268 540	1,00	666 631 000	17 637 540	666 631 000
Deutschland	8 325 335 032	1 031 787 709	9 357 122 741	1,00	10 199 271 000		9 357 122 741
Griechenland	531 491 461	109 419 459	640 910 920	1,00	651 124 000		640 910 920
Spanien	2 482 551 554	511 089 018	2 993 640 572	1,00	3 041 345 000		2 993 640 572
Frankreich	5 513 280 713	1 206 170 300	6 719 451 013	1,00	6 754 256 000		6 719 451 013
Irland	386 828 834	79 637 407	466 466 241	1,00	473 899 500		466 466 241
Italien	3 692 074 928	982 726 641	4 674 801 569	1,00	4 523 118 000	151 683 569	4 523 118 000
Luxemburg	80 547 660	16 582 546	97 130 206	1,00	98 678 000		97 130 206
Niederlande	1 678 355 681	345 527 228	2 023 882 909	1,00	2 056 134 000		2 023 882 909
Österreich	817 615 314	173 145 837	990 761 151	1,00	1 001 651 000		990 761 151
Portugal	460 693 711	94 844 152	555 537 863	1,00	564 390 500		555 537 863
Finnland	447 349 775	108 747 859	556 097 634	1,00	548 043 000	8 054 634	548 043 000
Schweden	918 681 494	215 998 168	1 134 679 662	1,00	1 125 466 000	9 213 662	1 125 466 000
Vereinigtes Königreich	6 727 791 482	– 5 230 463 447	1 497 328 035	1,00	8 242 139 000		1 497 328 035
Insgesamt	33 467 186 127	—	33 467 186 127		41 000 260 000	207 582 476	33 259 603 651

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführten Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % des BSP	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
Belgien	2 554 855 000		1 260 512 529
Dänemark	1 667 619 000		822 768 667
Deutschland	20 999 893 000		10 360 912 163
Griechenland	1 302 248 000		642 502 185
Spanien	6 082 690 000		3 001 073 234
Frankreich	14 355 151 000		7 082 534 115
Irland	947 799 000		467 624 392
Italien	11 695 852 000	0,4933793 (1)	5 770 491 080
Luxemburg	197 356 000		97 371 362
Niederlande	4 112 268 000		2 028 907 840
Österreich	2 060 683 000		1 016 698 302
Portugal	1 128 781 000		556 917 161
Finnland	1 294 255 000		638 558 605
Schweden	2 570 687 000		1 268 323 710
Vereinigtes Königreich	16 681 420 000		8 230 267 048
Insgesamt	87 651 557 000		43 245 462 393

(1) Berechnung des Satzes: (43 245 462 393 / (87 651 557 000) = 0,493379283530582 %.

Bemessungsgrenze der Einnahmen in % des BSP: 1,27 %.

TABELLE 4

Ermittlung des Betrags der ergänzenden Einnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	Ergänzende Einnahme zum einheitlichen Satz	Ergänzende Einnahme, Reserven ausgenommen	Ergänzende Einnahme, Finanzierung der Reserven	Finanzierung der nicht durch die MwSt. gedeckten Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Abzuführender Gesamtbetrag der ergänzenden Einnahme (p.m.)
Belgien	1 260 512 529	1 233 813 093	26 699 436	20 993 071	1 281 505 600
Dänemark	822 768 667	805 341 264	17 427 403	17 637 540	840 406 207
Deutschland	10 360 912 163	10 141 453 403	219 458 760		10 360 912 163
Griechenland	642 502 185	628 893 081	13 609 104		642 502 185
Spanien	3 001 073 234	2 937 506 261	63 566 973		3 001 073 234
Frankreich	7 082 534 115	6 932 516 035	150 018 080		7 082 534 115
Irland	467 624 392	457 719 446	9 904 946		467 624 392
Italien	5 770 491 080	5 648 263 925	122 227 155	151 683 569	5 922 174 649
Luxemburg	97 371 362	95 308 899	2 062 463		97 371 362
Niederlande	2 028 907 840	1 985 932 705	42 975 135		2 028 907 840
Österreich	1 016 698 302	995 163 195	21 535 107		1 016 698 302
Portugal	556 917 161	545 120 869	11 796 292		556 917 161
Finnland	638 558 605	625 033 032	13 525 573	8 054 634	646 613 239
Schweden	1 268 323 710	1 241 458 822	26 864 888	9 213 662	1 277 537 372
Vereinigtes Königreich	8 230 267 048	8 055 938 363	174 328 685		8 230 267 048
Insgesamt	43 245 462 393	42 329 462 393	916 000 000	207 582 476	43 453 044 869
Prozentsatz von 1 % des BSP	0,4934	0,4829	0,0105		

Ergänzende Einnahme — Finanzierung der Reserven

Mitgliedstaaten	Währungsreserve	Reserve/Darlehen/ Darlehensgarantie	Soforthilfereserve	Gesamtbetrag der Finanzierung der Reserven
Belgien	14 573 928	6 062 754	6 062 754	26 699 436
Dänemark	9 512 775	3 957 314	3 957 314	17 427 403
Deutschland	119 791 900	49 833 430	49 833 430	219 458 760
Griechenland	7 428 550	3 090 277	3 090 277	13 609 104
Spanien	34 698 129	14 434 422	14 434 422	63 566 973
Frankreich	81 887 598	34 065 241	34 065 241	150 018 080
Irland	5 406 630	2 249 158	2 249 158	9 904 946
Italien	66 717 879	27 754 638	27 754 638	122 227 155
Luxemburg	1 125 799	468 332	468 332	2 062 463
Niederlande	23 458 043	9 758 546	9 758 546	42 975 135
Österreich	11 754 971	4 890 068	4 890 068	21 535 107
Portugal	6 439 024	2 678 634	2 678 634	11 796 292
Finnland	7 382 955	3 071 309	3 071 309	13 525 573
Schweden	14 664 240	6 100 324	6 100 324	26 864 888
Vereinigtes Königreich	95 157 579	39 585 553	39 585 553	174 328 685
Insgesamt	500 000 000	208 000 000	208 000 000	916 000 000
Prozentsatz von 1 % des BSP	0,0057	0,0024	0,0024	0,0105

TABELLE 5

Zu finanzierender Korrekturbetrag für das Vereinigte Königreich: – 5 230 463 447 Euro

Mitgliedstaaten	Anteile an der BSP-Grundlage	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Vereinigtes Königreich und Deutschland	1/3 des Anteils Deutschlands in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	1/3 des Anteils Deutschlands, umgelegt ohne Vereinigtes Königreich und Deutschland	Finanzierungs-schlüssel	Anwendung des Schlüssels auf den Korrekturbetrag
Belgien	2,91	3,60	5,11		0,50	4,10	214 667 907
Dänemark	1,90	2,35	3,34		0,33	2,68	140 119 216
Deutschland	23,96	29,59	0,00	– 9,86	0,00	19,73	1 031 787 709
Griechenland	1,49	1,83	2,61		0,26	2,09	109 419 459
Spanien	6,94	8,57	12,17		1,20	9,77	511 089 018
Frankreich	16,38	20,23	28,73		2,83	23,06	1 206 170 300
Irland	1,08	1,34	1,90		0,19	1,52	79 637 407
Italien	13,34	16,48	23,41		2,31	18,79	982 726 641
Luxemburg	0,23	0,28	0,39		0,04	0,32	16 582 546
Niederlande	4,69	5,79	8,23		0,81	6,61	345 527 228
Österreich	2,35	2,90	4,12		0,41	3,31	173 145 837
Portugal	1,29	1,59	2,26		0,22	1,81	94 844 152
Finnland	1,48	1,82	2,59		0,26	2,08	108 747 859
Schweden	2,93	3,62	5,14		0,51	4,13	215 998 168
Vereinigtes Königreich	19,03	0,00	0,00		0,00	0,00	—
Insgesamt	100	100	100	– 9,86	9,86	100	5 230 463 447

TABELLE 6 — Berechnung des Bruttobetrags der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs

(gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Eigenmittelbeschlusses)

Mitgliedstaaten	1 % der begrenzten MwSt.-Grundlage	Umlegung des Korrektur-betrags für das Vereinigte Königreich
Belgien	1 054 114 000	193 674 836
Dänemark	666 631 000	122 481 676
Deutschland	10 199 271 000	1 085 673 059
Griechenland	651 124 000	119 632 539
Spanien	3 041 345 000	558 793 446
Frankreich	6 754 256 000	1 240 975 287
Irland	473 899 500	87 070 666
Italien	4 523 118 000	831 043 072
Luxemburg	98 678 000	18 130 340
Niederlande	2 056 134 000	377 778 319
Österreich	1 001 651 000	184 035 686
Portugal	564 390 500	103 696 789
Finnland	548 043 000	100 693 225
Schweden	1 125 466 000	206 784 506
Vereinigtes Königreich	8 242 139 000	– 5 230 463 447
Insgesamt	41 000 260 000	—

Berechnung der Anteile der Mitgliedstaaten

Deutschland:

(10 199 271 000) / (41 000 260 000 – 8 242 139 000) × 5 230 463 447 × (2)/(3) = 1 085 673 059

Übrige Mitgliedstaaten (z.B. Belgien):

(1 054 114 000) / (41 000 260 000 – 8 242 139 000 – 10 199 271 000) × (5 230 463 447 – 1 085 673 069) / 1 = 193 674 836

Aufgrund der VK- Korrektur eingefrorener MwSt.-Satz (z.B. im Falle Belgiens):

(193 674 836) / (1 054 114 000) = 0,183732343978673

Bruttobetrag:

0,183732344 × 41 000 260 000 = 7 533 073 874

TABELLE 7

Finanzierung der Ausgaben-Zusammenfassung

Mitgliedstaaten	Agrar-abschöpfungen netto (90 %)	Zucker- und Isoglukose-abgaben netto (90 %)	Zölle netto (90 %)	Traditionelle Eigen-mittel insgesamt netto (90 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BSP-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BSP-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, MwSt.- und BSP-Eigenmittel	Finanzierung insgesamt
Belgien	34 110 000	54 450 000	1 053 900 000	1 142 460 000	860 439 164	1 233 813 093	26 699 436	214 667 907	3 478 079 600
Dänemark	7 560 000	31 590 000	263 520 000	302 670 000	544 149 324	805 341 264	17 427 403	140 119 216	1 809 707 207
Deutschland	150 120 000	261 810 000	2 860 200 000	3 272 130 000	8 325 335 032	10 141 453 403	219 458 760	1 031 787 709	22 990 164 904
Griechenland	9 720 000	9 000 000	175 680 000	194 400 000	531 491 461	628 893 081	13 609 104	109 419 459	1 477 813 105
Spanien	51 300 000	35 550 000	760 860 000	847 710 000	2 482 551 554	2 937 506 261	63 566 973	511 089 018	6 842 423 806
Frankreich	54 090 000	252 000 000	1 187 010 000	1 493 100 000	5 513 280 713	6 932 516 035	150 018 080	1 206 170 300	15 295 085 128
Irland	1 800 000	9 090 000	170 190 000	181 080 000	386 828 834	457 719 446	9 904 946	79 637 407	1 115 170 633
Italien	72 450 000	95 220 000	1 146 330 000	1 314 000 000	3 692 074 928	5 648 263 925	122 227 155	982 726 641	11 759 292 649
Luxemburg	540 000	—	20 790 000	21 330 000	80 547 660	95 308 899	2 062 463	16 582 546	215 831 568
Niederlande	172 620 000	50 760 000	1 446 750 000	1 670 130 000	1 678 355 681	1 985 932 705	42 975 135	345 527 228	5 722 920 749
Österreich	12 330 000	25 830 000	211 410 000	249 570 000	817 615 314	995 163 195	21 535 107	173 145 837	2 257 029 453
Portugal	38 790 000	2 430 000	149 940 000	191 160 000	460 693 711	545 120 869	11 796 292	94 844 152	1 303 615 024
Finnland	6 390 000	6 390 000	119 880 000	132 660 000	447 349 775	625 033 032	13 525 573	108 747 859	1 327 316 239
Schweden	17 730 000	16 830 000	333 540 000	368 100 000	918 681 494	1 241 458 822	26 864 888	215 998 168	2 771 103 372
Vereinigtes Königreich	432 450 000	54 720 000	2 391 750 000	2 878 920 000	6 727 791 482	8 055 938 363	174 328 685	– 5 230 463 447	12 606 515 083
Insgesamt	1 062 000 000	905 670 000	12 291 750 000	14 259 420 000	33 467 186 127	42 329 462 393	916 000 000	—	90 972 068 520

C. ERSONALBESTAND

Genehmigter Personalbestand

Organe	2000		2001	
	Dauer-planstellen	Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen	Planstellen auf Zeit
Parlament und Bürgerbeauftragter	3 511	633	3 543	630
Rat	2 595	64	2 590	62
Kommission:				
— Verwaltung	16 409	678	16 409	678
— Forschung und technologische Entwicklung	3 704	—	3 704	—
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	522	—	522	—
— Europäisches Zentrum für Berufsbildung	45	36	45	36
— Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	84	—	85	—
Gerichtshof	769	241	814	236
Rechnungshof	458	94	457	95
Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen (und gemeinsamer organisatorischer Unterbau)	715	36	717	36

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A 1	9	—		1	—	
A 2	23	—		1	10	
A 3	86	1		6	23	
A 4	119	2		6	59	
A 5	46	4		4	41	
A 6	72	3		4	55	
A 7	55	4		8	30	
A 8	10	—		—	—	
Insgesamt	420	14		30	218	
LA 3	44	—		—	—	
LA 4	365	—		—	—	
LA 5	91	—		—	—	
LA 6	128	—		—	—	
LA 7	181	—		—	—	
LA 8	32	—		—	—	
Insgesamt	841 ([1])	—		—	—	
B 1	164	4		3	42	
B 2	84	2		—	30	
B 3	73	3		3	27	
B 4	62	3		7	9	
B 5	103	2		2	6	
Insgesamt	486	14		15	114	
C 1	809	18		16	87	
C 2	155	6		5	57	
C 3	236	6		10	30	
C 4	65	13		1	15	
C 5	259	4		2	4	
Insgesamt	1 524	47		34	193	
D 1	179	3		2	6	
D 2	54	1		—	2	
D 3	—	—		—	1	
D 4	—	—		—	—	
Insgesamt	233	4		2	9	
Gesamtzahl	**3 505** ([2])	**79** ([3])		**81** ([4])	**534** ([5])	
	4 120 ([6]) ([7])					

([1]) Davon 583 für die Übersetzung und 258 für die Dolmetscher.

([2]) Davon 22 Beförderungen ad personam (1 A 3 nach A 2, 1 B 1 nach A 5, 14 C 1 nach B 3, 2 C 2 nach C 1 und 4 D 1 nach C 3), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

([3]) Virtuelle Reserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

Einzelplan I — Parlament

(Fortsetzung)

([4]) Davon 20 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C 3 für das Sekretariat der Quästoren, 14 für die GD I (davon 13 für die Informatik), 11 für die GD II, 3 für die GD III, 2 für die GD IV, 6 für die GD V, 3 für die GD VI (davon 2 A 7 bis zum 31. Dezember 2001) und 3 für den Personalrat.

([5]) Davon 1 A 3 nach A 2 ad personam.

([6]) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen des auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen verfügbaren Stellensaldos ausgeglichen werden.

([7]) Einsetzung eines Betrags von 258 300 Euro in die spezifische Reserve des Kapitels 10 0 gemäß Ziffer 14 der Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2001					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A 1	9	—		1	—	
A 2	23	—		1	10	
A 3	86	1		6	23	
A 4	128	2		8	58	
A 5	50	4		4	44	
A 6	66	3		8	56	
A 7	59	4		3	26	
A 8	15	—		—	—	
Insgesamt	436	14		31	217	
LA 3	45	—		—	—	
LA 4	370	—		—	—	
LA 5	91	—		—	—	
LA 6	117	—		—	—	
LA 7	183	—		—	—	
LA 8	36	—		—	—	
Insgesamt	842 ([1])	—		—	—	
B 1	169	4		3	43	
B 2	81	2		—	29	
B 3	101	3		4	39	
B 4	52	3		8	11	
B 5	123	2		—	15	
Insgesamt	526	14		15	137	
C 1	794	18		16	87	
C 2	161	6		5	54	
C 3	234	6		11	30	
C 4	103	13		—	15	
C 5	235	4		2	4	
Insgesamt	1 527	47		34	190	
D 1	174	3		2	7	
D 2	44	1		—	2	
D 3	—	—		—	—	
D 4	—	—		—	—	
Insgesamt	218	4		2	9	
Gesamtzahl	**3 550** ([2])	**79** ([3])		**82** ([4])	**553**	
	4 185 ([5]) ([6])					

([1]) Davon 584 für die Übersetzung und 258 für die Dolmetscher.

([2]) Davon 13 Beförderungen ad personam (1 A 4 nach A 3, 10 C 1 nach B 3, 1 C 2 nach C 1 und 1 D 1 nach C 3), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

([3]) Virtuelle Reserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

(4) Davon 20 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C 3 für das Sekretariat der Quästoren, 12 für die GD I (Informatik), 14 für die GD II, 1 für die GD III, 1 für die GD IV, 7 für die GD V, 4 für die GD VI (davon 2 A 7 bis zum 31. Dezember 2001), 3 für den Personalrat und 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen.

(5) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen des auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen verfügbaren Stellensaldos ausgeglichen werden.

(6) Die Mittel für die Schaffung von 3 A7-, 3 B5- und 2 C5-Stellen sind in die spezifische Reserve des Kapitels 10 0 eingesetzt.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000			2001		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	2		—	2		—
A 1	13		1	12		—
A 2	25 ([1])		5	25 ([2])		4
A 3	47 ([3])		7	48 ([4])		7
A 4	74 ([5])		20	77 ([6])		19
A 5	67		3	67		4
A 6	34		—	34		—
A 7	45		—	53		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	305		36	316		34
LA 3	27		—	27		—
LA 4	168		—	168		—
LA 5	221		—	221		—
LA 6	91		—	91		—
LA 7	134		—	134		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	641		—	641		—
B 1	53		3	53		3
B 2	47		—	47		—
B 3	51		—	51		—
B 4	21		—	29		—
B 5	53		25	61		25
Insgesamt	225		28	241		28
C 1	431		—	431		—
C 2	327		—	311		—
C 3	228		—	233		—
C 4	128		—	133		—
C 5	176		—	186		—
Insgesamt	1 290		—	1 294		—
D 1	85		—	85		—
D 2	47		—	11		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	132		—	96		—
Gesamtzahl	**2 595** ([7])		**64**	**2 590** ([8])		**62**

([1]) Davon 3 A 1 ad personam.
([2]) Davon 3 A 1 ad personam.
([3]) Davon 7 A 2 ad personam.
([4]) Davon 7 A 2 ad personam.
([5]) Davon 5 A 3 ad personam.
([6]) Davon 5 A 3 ad personam.

Einzelplan II — Rat

(Fortsetzung)

(7) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung von Beamten im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(8) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung von Beamten im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan III — Kommission

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Verwaltung					
	2001			2000		
	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungs-agentur	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungs-agentur	Planstellen auf Zeit
A 1	28	—	—	28	—	—
A 2	193 ([1])	—	22	193 ([2])	—	22
A 3	571 ([3]) ([4])	2 ([5])	32	551 ([6]) ([7])	2 ([8])	32
A 4	1 369 ([9]) ([10])	3	132	1 304 ([11]) ([12])	3	152
A 5	1 367 ([13])	1	109	1 229 ([14]) ([15]) ([16])	1	129
A 6	1 027	2	20	897	2	40
A 7	1 144	—	—	987	—	—
A 8	125	—	—	100	—	—
Insgesamt	5 824	8	315	5 289	8	375
LA 3	54 ([17])	—	—	54 ([18])	—	—
LA 4	527 ([19])	—	1	527 ([20])	—	1
LA 5	486	—	2	486	—	2
LA 6	352	—	2	352	—	2
LA 7	448	—	8	448	—	8
LA 8	36	—	—	36	—	—
Insgesamt	1 903	—	13 ([21])	1 903	—	13 ([22])
B 1	776	1	46	776	1	46
B 2	680 ([23])	2	42	670 ([24])	2	52
B 3	840	1	43	830	1	53
B 4	549	3	21	524	3	31
B 5	476	—	—	466	—	—
Insgesamt	3 321 ([25])	7	152 ([26])	3 266 ([27])	7	182 ([28])
C 1	1 342	6	24	1 342	6	24
C 2	1 276	1	42	1 276	1	42
C 3	1 354	—	20	1 354	—	20
C 4	706	2	9	706	2	9
C 5	541	—	13	541	—	13
Insgesamt	5 219	9	108	5 219	9	108
D 1	462	—	—	462	—	—
D 2	228	—	—	228	—	—
D 3	42	—	—	42	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	732	—	—	732	—	—
Gesamtzahl	**16 999** ([29]) ([30]) ([31])	**24**	**588**	**16 409** ([32]) ([33]) ([34])	**24**	**678**

([1]) Davon 27 A 1 ad personam.
([2]) Davon 27 A 1 ad personam.
([3]) Davon 21 A 2 ad personam.
([4]) Davon 2 A 2 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

Einzelplan III — Kommission

(Fortsetzung)

(5) Das Amt des Generalsdirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.

(6) Davon 21 A 2 ad personam.

(7) Davon 2 A 2 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(8) Das Amt des Generalsdirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.

(9) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

(10) Davon 11 A 3 ad personam.

(11) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

(12) Davon 11 A 3 ad personam.

(13) Ein A 5-Posten ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt ist, die Veröffentlichung des Haushaltsplans auf allen Stufen zu überwachen. Die Beschreibung der Aufgaben wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, vorgenommen und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuß gebilligt. Je nach der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diesen Posten innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse im Sinne von Artikel 37 des Statuts in ein anderes Organ abgeordnet werden.

(14) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

(15) Davon 11 A 3 ad personam.

(16) Ein A 5-Posten ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt ist, die Veröffentlichung des Haushaltsplans auf allen Stufen zu überwachen. Die Beschreibung der Aufgaben wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, vorgenommen und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuß gebilligt. Je nach der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diesen Posten innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse im Sinne von Artikel 37 des Statuts in ein anderes Organ abgeordnet werden.

(17) Davon 1 A 2 ad personam.

(18) Davon 1 A 2 ad personam.

(19) Davon 2 LA 3 ad personam für den gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienst.

(20) Davon 2 LA 3 ad personam für den gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienst.

(21) Davon 10 LA für den gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienst.

(22) Davon 10 LA für den gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienst.

(23) Davon 1 B 1 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euroatom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(24) Davon 1 B 1 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euroatom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(25) Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

(26) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(27) Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

(28) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(29) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

(30) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(31) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

(32) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

(33) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(34) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Forschung und technologische Entwicklung — Gemeinsame Forschungsstelle					
	2001			2000		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten [1]	Verwaltungs-posten [2]	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten [3]	Verwaltungs-posten [4]	Insgesamt
A 1	1 [5]	—	1	1 [6]	—	1
A 2	10 [7]	1	11	10 [8]	1	11
A 3	38	8	46	38	8	46
A 4	177	13	190	177	13	190
A 5	150	8	158	150	8	158
A 6	167	3	170	167	3	170
A 7	137	2	139	137	2	139
A 8	13	1	14	13	1	14
Insgesamt	693	36	729	693	36	729
B 1	178	36	214	178	36	214
B 2	146	20	166	146	20	166
B 3	90	12	102	90	12	102
B 4	103	8	111	103	8	111
B 5	64	5	69	64	5	69
Insgesamt	581	81 [9]	662	581	81 [10]	662
C 1	233	147	380	233	147	380
C 2	56	31	87	56	31	87
C 3	47	24	71	47	24	71
C 4	29	22	51	29	22	51
C 5	29	32	61	29	32	61
Insgesamt	394	256	650	394	256	650
D 1	12	13	25	12	13	25
D 2	5	3	8	5	3	8
D 3	5	1	6	5	1	6
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	22	17	39	22	17	39
Gesamtzahl	**1 690**	**390**	**2 080** [11]	**1 690**	**390**	**2 080** [12]

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Beamten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretäre, gleich, in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete, die in den Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellten wissenschaftlich-technischen Abteilungen tätig sind.

(3) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Beamten.

(4) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretäre, gleich, in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete, die in den Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellten wissenschaftlich-technischen Abteilungen tätig sind.

(5) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Status genießt.

(6) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Status genießt.

(7) Davon 1 A 1 ad personam.

(8) Davon 1 A 1 ad personam.

(9) Davon 11 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

(10) Davon 11 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

(11) Die aufgrund der Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften (Halbzeitbeschäftigung) nicht verwendeten Mittel können zur Einstellung sonstiger Bediensteter verwendet werden.

(12) Die aufgrund der Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften (Halbzeitbeschäftigung) nicht verwendeten Mittel können zur Einstellung sonstiger Bediensteter verwendet werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Forschung und technologische Entwicklung — Indirekte Aktionen					
	Dauerplanstellen 2001			Dauerplanstellen 2000		
	Wissen-schaftlich-technische Dienst-posten ([1])	Verwal-tungs-posten ([2])	Insgesamt	Wissen-schaftlich-technische Dienst-posten ([3])	Verwal-tungs-posten ([4])	Insgesamt
A 1	1	—	1	1	—	1
A 2	17 ([5])	2	19	17 ([6])	2	19
A 3	72 ([7])	8	80	72 ([8])	8	80
A 4	281	29	310	281	29	310
A 5	250	27	277	250	27	277
A 6	135	18	153	135	18	153
A 7	79	4	83	79	4	83
A 8	9	2	11	9	2	11
Insgesamt	844	90	934	844	90	934
B 1	45	35	80	45	35	80
B 2	23	39	62	23	39	62
B 3	5	57	62	5	57	62
B 4	7	35	42	7	35	42
B 5	1	19	20	1	19	20
Insgesamt	81	185	266	81	185	266
C 1	—	90	90	—	90	90
C 2	—	93	93	—	93	93
C 3	—	109	109	—	109	109
C 4	—	87	87	—	87	87
C 5	—	45	45	—	45	45
Insgesamt	—	424	424	—	424	424
D 1	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**925** ([9])	**699**	**1 624** ([10])	**925** ([11])	**699**	**1 624** ([12])

([1]) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

([2]) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretäre, gleich, in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

([3]) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

([4]) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretäre, gleich, in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

([5]) Davon 1 Beamter, der zu 100 % die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt, und 2 Stellen A 1 ad personam.

([6]) Davon 1 Beamter, der zu 100 % die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt, und 1 Stelle A 1 ad personam.

([7]) Davon 1 A 2 ad personam.

([8]) Davon 1 A 2 ad personam.

([9]) Davon entfallen 2 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

([10]) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

([11]) Davon entfallen 2 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

([12]) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung					
	2000			2001		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen [1]		Planstellen auf Zeit [2]
A 1	—		—	—		—
A 2	—		1	—		1
A 3	—		1	—		1
A 4	4		3	5		4
A 5	10		5	9		4
A 6	1		5	1		5
A 7	2		4	2		4
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	17		19	17		19
B 1	4		—	4		—
B 2	—		—	—		—
B 3	3		2	4		2
B 4	—		—	—		—
B 5	4		2	3		2
Insgesamt	11		4	11		4
C 1	5		—	6		—
C 2	3		1	3		1
C 3	7		7	6		7
C 4	—		2	—		2
C 5	—		2	—		2
Insgesamt	15		12	15		12
D 1	1		—	1		—
D 2	1		1	1		1
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	2		1	2		1
Gesamtzahl	**45**		**36**	**45**		**36**

([1]) Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften können Dauerplanstellen durch Beamte oder für höchstens zwei Jahre durch Zeitbedienstete auf Vertragsbasis besetzt werden; Planstellen auf Zeit können durch Bedienstete auf Vertragsbasis mit oder ohne Zeitbegrenzung, jedoch nicht durch Beamte besetzt werden.

([2]) Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften können Dauerplanstellen durch Beamte oder für höchstens zwei Jahre durch Zeitbedienstete auf Vertragsbasis besetzt werden; Planstellen auf Zeit können durch Bedienstete auf Vertragsbasis mit oder ohne Zeitbegrenzung, jedoch nicht durch Beamte besetzt werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen					
	2000			2001		
	Dauerplanstellen			Dauerplanstellen ([1])		
Direktor	1			1		
Stellvertretender Direktor	1			1		
A 4	9			9		
A 5	8			8		
A 6	11			11		
A 7	1			1		
A 8	—			—		
Insgesamt	31			31		
B 1	3			3		
B 2	2			2		
B 3	6			6		
B 4	5			5		
B 5	1			1		
Insgesamt	17			17		
C 1	5			5		
C 2	7			8		
C 3	9			10		
C 4	12			10		
C 5	3			3		
Insgesamt	36			36		
D 1	1			1		
D 2	—			—		
D 3	—			—		
D 4	—			—		
Insgesamt	1			1		
Gesamtzahl	**85**			**85**		

([1]) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Zeitbediensteten kann durch die Schaffung zusätzlicher Planstellen ausgeglichen werden. Die Zahl der neuen Planstellen darf die Zahl der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei werdenden Stellen jedoch nicht überschreiten.

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2000	2001	2000	2001
A 2	—	—	1	1
A 3	—	—	—	—
A 5	—	—	1	—
A 6 / A 7	—	2	3	1
Insgesamt	—	2	5	2
LA 3	—	1	1	—
LA 4	—	—	2	3
LA 5	—	—	6	6
LA 6 / LA 7	——	—	62	68
LA 8	——	—	2	2
Insgesamt	——	1	73	79
B 1	—	—	—	—
B 2 / B 3	—	1	3	3
B 4 / B 5	—	—	19	23
Insgesamt	—	1	22	26
C 1	—	—	—	—
C 2 / C 3	—	—	5	7
C 4 / C 5	—	—	33	36
Insgesamt	—	—	38	43
D 2 / D 3	—	—	6	4
Insgesamt	—	—	6	4
Gesamtzahl	**—**	**4**	**144**	**154**

Gemeinschaftliches Sortenamt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4 / A 5	—	—
A 6 / A 8	3	3
Insgesamt A	5	5
Insgesamt B	16	14
Insgesamt C	8	10
Insgesamt D	1	1
Gesamtzahl	**30**	**30**

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	—	—
A 4 / A 5	8	8
A 6 / A 7 / A 8	3	2
Insgesamt	12	11
B	9	10
Insgesamt	9	10
C	5	5
Insgesamt	5	5
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	**26**	**26**

Europäische Umweltagentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4 / A 5	11	11
A 6 / A 7	23	20
Insgesamt	38	35
B	16	19
Insgesamt	16	19
C	19	22
Insgesamt	19	22
D	3	4
Insgesamt	3	4
Gesamtzahl	**76**	**80**

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	3	3
A 3	20	20
A 4 / A 5	45	45
A 6 / A 7 / A 8	81	84
Insgesamt	149	162
B	138	150
Insgesamt	138	150
C	281	306
Insgesamt	281	306
D	12	12
Insgesamt	12	12
Gesamtzahl	**580**	**630**

Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	4	5
A 4 / A 5	52	51
A 6 / A 7 / A 8	48	44
Insgesamt	105	101
B	30	32
Insgesamt	30	32
C	70	72
Insgesamt	70	72
D	5	5
Insgesamt	5	5
Gesamtzahl	**210**	**210**

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A	10	15
Insgesamt	10	15
B	9	11
Insgesamt	9	11
C	6	8
Insgesamt	6	8
D	1	1
Insgesamt	1	1
Gesamtzahl	**26**	**35**

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4 / A 5	6	10
A 6 / A 7 / A 8	19	20
Insgesamt	29	34
B	11	13
Insgesamt	11	13
C	8	8
Insgesamt	8	8
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	**48**	**55**

Europäische Stiftung für Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	2	2
A 4 / A 5	23	23
A 6 / A 7 / A 8	34	34
Insgesamt	60	60
B	46	46
Insgesamt	46	46
C	24	24
Insgesamt	24	24
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	**130**	**130**

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000			2001		
	Dauerplanstellen			Dauerplanstellen		
A 1	1			1		
A 2	1			1		
A 3	3			4		
A 4	7			6		
A 5	7			7		
A 6	10			10		
A 7	16			16		
A 8	—			—		
Insgesamt	45			45		
B 1	39			43		
B 2	46			43		
B 3	75			74		
B 4	58			58		
B 5	29			29		
Insgesamt	247			247		
C 1	40			40		
C 2	29			29		
C 3	32			35		
C 4	37			41		
C 5	35			32		
Insgesamt	173			177		
D 1	28			26		
D 2	21			19		
D 3	8			8		
D 4	—			—		
Insgesamt	57			53		
Gesamtzahl	**522** [1] [2]			**522** [3] [4]		

[1] Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.
[2] Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
[3] Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.
[4] Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000			2001		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	1		—	1		—
A 2	5 (1)		—	4 (2) (3)		1 (4)
A 3	6		—	4		9
A 4	20		5	11		17 (5)
A 5	23 (6)		6	12 (7)		17
A 6	7		1	6		6
A 7	21 (8)		3	15 (9)		15
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	83		15	53		61
B 1	9		2	8		18
B 2	6		—	10		21
B 3	31 (10)		13	27 (11)		27
B 4	8		—	6		—
B 5	6		—	5		—
Insgesamt	60		15	56		66
C 1	10		—	13		—
C 2	8		—	12		—
C 3	16 (12)		—	17 (13)		—
C 4	7		—	11		—
C 5	7		—	7		—
Insgesamt	48		—	60		—
D 1	1		—	1		—
D 2	—		—	1		—
D 3	2		—	2		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	3		—	4		—
Gesamtzahl	**194**		**30**	**173**		**127**
	224			**300** (14)		

(1) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(2) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(3) Davon 1 Planstelle für die Leitung der internen Untersuchungen.
(4) Für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung in den Beitrittsländern.
(5) Davon eine Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.
(6) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(7) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(8) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(9) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(10) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(11) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(12) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(13) Davon 1 Planstelle für den Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses.
(14) Davon bleiben 76 Stellen in der Reserve, bis gemäß den Ziffern 20 und 21 der Entschließung vom 16. Mai 2000 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Betrugsbekämpfung das gesamte derzeit für OLAF tätige Personal auf den aktuellen Stand seiner Eignung geprüft ist und die Kommission die sich daraus ergebenden Versetzungsentscheidungen des Direktors akzeptiert hat. Vor der Entscheidung über die Freigabe dieser Stellen bittet die Haushaltsbehörde den OLAF-Überwachungsausschuß und den Ausschuß für Haushaltskontrolle um eine Stellungnahme.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2001			2000		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	6		—	5		—
A 3	11 ([1])		24 ([2]) ([3])	11 ([4])		24 ([5]) ([6])
A 4	10 ([7])		36	9 ([8])		36
A 5	17		37	16		36
A 6	9		13	10		16
A 7	22		1	20		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	75		111	71		112
LA 3	13 ([9])		—	13 ([10])		—
LA 4	71		—	57		—
LA 5	93		1	94		1 ([11])
LA 6	138		2	138		2 ([12])
LA 7	3		24	3		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	318 ([13])		27	305 ([14])		3
B 1	23		1	22		1
B 2	24 ([15])		1	25 ([16])		1
B 3	28		20	29		20
B 4	31 ([17])		7	31 ([18])		7
B 5	25 ([19])		41	25 ([20])		31
Insgesamt	131		70	132 ([21])		60
C 1	45		—	40		—
C 2	50		—	51		—
C 3	58		43	61		44 ([22])
C 4	44		1	45		1 ([23])
C 5	14		18	14		—
Insgesamt	211		62	211 ([24])		45
D 1	25		1	25		1
D 2	15		3	15		3
D 3	10		16	10		17
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	50		20	50 ([25])		21
Gesamtzahl	**785** ([26])		**290**	**769** ([27])		**241**
	1 075 ([28]) ([29])			**1 010** ([30]) ([31])		

([1]) Davon 1 A 2 ad personam.

([2]) Davon 1 A 2 ad personam.

([3]) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamte auf Lebenszeit, wobei die frei werdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

([4]) Davon 1 A 2 ad personam.

([5]) Davon 1 A 2 ad personam.

Einzelplan IV — Gerichtshof

(Fortsetzung)

(6) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamte auf Lebenszeit, wobei die frei werdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(7) Davon 1 A 3 ad personam.

(8) Davon 1 A 3 ad personam.

(9) Davon 1 A 2 ad personam.

(10) Davon 1 A 2 ad personam.

(11) 1 LA 5, 2 LA 6, 2 C 3 und 1 C 4 bis einschließlich 2000.

(12) 1 LA 5, 2 LA 6, 2 C 3 und 1 C 4 bis einschließlich 2000.

(13) Davon 40 LA für Dolmetscher.

(14) Davon 40 LA für Dolmetscher.

(15) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(16) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(17) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(18) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(19) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(20) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(21) Die folgenden 29 Höherstufungen haben vorläufigen Charakter: 2 B 2 nach B 1, 2 B 3 nach B 2, 3 B 4 nach B 3, 1 B 5 nach B 4, 5 C 2 nach C 1, 7 C 3 nach C 2, 4 C 4 nach C 3, 1 C 5 nach C 4, 2 D 2 nach D 1 und 2 D 3 nach D 2. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über die langfristige Personal- und Personalbeförderungspolitik des Rechnungshofes vorgelegt worden ist. Danach wird die Haushaltsbehörde die beantragten Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

(22) 1 LA 5, 2 LA 6, 2 C 3 und 1 C 4 bis einschließlich 2000.

(23) 1 LA 5, 2 LA 6, 2 C 3 und 1 C 4 bis einschließlich 2000.

(24) Die folgenden 29 Höherstufungen haben vorläufigen Charakter: 2 B 2 nach B 1, 2 B 3 nach B 2, 3 B 4 nach B 3, 1 B 5 nach B 4, 5 C 2 nach C 1, 7 C 3 nach C 2, 4 C 4 nach C 3, 1 C 5 nach C 4, 2 D 2 nach D 1 und 2 D 3 nach D 2. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über die langfristige Personal- und Personalbeförderungspolitik des Rechnungshofes vorgelegt worden ist. Danach wird die Haushaltsbehörde die beantragten Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

(25) Die folgenden 29 Höherstufungen haben vorläufigen Charakter: 2 B 2 nach B 1, 2 B 3 nach B 2, 3 B 4 nach B 3, 1 B 5 nach B 4, 5 C 2 nach C 1, 7 C 3 nach C 2, 4 C 4 nach C 3, 1 C 5 nach C 4, 2 D 2 nach D 1 und 2 D 3 nach D 2. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über die langfristige Personal- und Personalbeförderungspolitik des Rechnungshofes vorgelegt worden ist. Danach wird die Haushaltsbehörde die beantragten Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

(26) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).

(27) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).

(28) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).

(29) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(30) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).

(31) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
	2000		2001	2000		2001
A 1	—		—	1		1
A 2	7		7	—		—
A 3	20		20	15 ([1])		15 ([2])
A 4	29 ([3])		29 ([4])	19		19 ([5])
A 5	37		37	17 ([6])		17 ([7])
A 6	33		33	1		1
A 7	63		63	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	189		189	53		53
LA 3	2		4	—		—
LA 4	15		16	—		—
LA 5	15		13	—		—
LA 6	11		13	—		—
LA 7	20		17	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	63		63	—		—
B 1	19		19	—		—
B 2	20		20	—		—
B 3	19		19	15 ([8])		15 ([9])
B 4	7		7	—		—
B 5	9		9	—		—
Insgesamt	74		74	15		15
C 1	28		28 ([10])	—		—
C 2	23		23	—		—
C 3	30		30	15		15
C 4	14		14	—		—
C 5	15		15	—		—
Insgesamt	110		110	15		15
D 1	10		10 ([11])	—		—
D 2	6		6	—		—
D 3	6		5	11		12
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	22		21	11		12
Gesamtzahl	**458** ([12]) ([13])		**457** ([14])	**94** ([15])		**95** ([16])

([1]) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A3-Stellen sowie der 15 A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.

([2]) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A3-Stellen sowie der 15 A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.

([3]) Davon 3 A 3-Stellen ad personam.

([4]) Davon 3 A 3-Stellen ad personam.

([5]) Davon 2 A 3-Stellen ad personam.

([6]) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A3-Stellen sowie der 15 A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.

Einzelplan V — Rechnungshof

(Fortsetzung)

(7) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A3-Stellen sowie der 15 A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.

(8) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(9) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, davon 2 BS 2-Stellen ad personam.

(10) Davon 3 B 3-Stellen ad personam.

(11) Davon 3 C 3-Stellen ad personam.

(12) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(13) Die folgenden 13 Stellenanhebungen haben vorläufigen Charakter: 1 L A 4 nach LA 3, 1 LA 5 nach LA 4, 1 LA 6 nach LA 5, 2 B 3 nach B 2, 2 B 2 nach B 1, 2 C 3 nach C 2, 2 C 2 nach C 1, 1 D 3 nach D 2, 1 D 2 nach D 1. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über die langfristige Personal- und Personalbeförderungspolitik des Rechnungshofes vorgelegt worden ist. Danach wird die Haushaltsbehörde die beantragten Stellenanhebungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

(14) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(15) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(16) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000			2001		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	1		—	1		—
A 1	—		—	—		—
A 2	5		—	5		—
A 3	9		1	8		1
A 4	9		2	9		2
A 5	9		1	9		1
A 6	9		—	10		—
A 7	14		1	13		1
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	55		5	54		5
LA 3	11		—	11		—
LA 4	30		—	30 (1)		—
LA 5	29		—	29		—
LA 6	28		—	30		—
LA 7	42		—	42		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	140		—	142		—
B 1	11		1	11		1
B 2	15		1	15		1
B 3	16		2	15		2
B 4	16		—	15		—
B 5	9		1	9		1
Insgesamt	67		5	65		5
C 1	46		—	47 (2)		—
C 2	53		2	53		2
C 3	63		5	61		5
C 4	22		—	21		—
C 5	25		—	29		—
Insgesamt	209		7	211		7
D 1	10		—	7		—
D 2	12		—	10		—
D 3	14		—	12		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	36		—	29		—
Gesamtzahl	**508** (3)		**17** (4) (5)	**502** (6) (7)		**17** (8) (9) (10)

(1) 8 LA 4-Stellen mit der Anmerkung "künftig wegfallend" gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(2) 8 C1-Stellen mit der Anmerkung "künftig wegfallend" gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(3) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(4) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(5) Für das Sekretariat des Präsidenten und der Gruppen und das Referat Immobilien (1 A7 und 1 B5 für 2000 und 2001).

Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß

(Fortsetzung)

(6) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(7) Die folgenden Höherstufungen sind an die nachstehenden Bedingungen gebunden: 1 A7-Stelle nach A 6, 1 LA7-Stelle nach LA 6, 1 C2-Stelle nach C 1 und 1 C3-Stelle nach C 2. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über eine neue Beförderungspolitik vorgelegt worden ist. Danach wird die Haushaltsbehörde die Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

(8) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(9) Für das Sekretariat des Präsidenten und der Gruppen und das Referat Immobilien (1 A 7 und 1 B 5 für 2000 und 2001).

(10) Die folgenden Höherstufungen sind an die nachstehenden Bedingungen gebunden: 1 A7-Stelle nach A 6, 1 LA7-Stelle nach LA6, 1 C2-Stelle nach C 1 und 1 C3-Stelle nach C 2. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über eine neue Beförderungspolitik vorgelegt worden ist. Danach wird die Haushaltsbehörde die Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

Einzelplan VII — Ausschuß der Regionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000			2001		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		1	—		1
A 1	—		—	—		—
A 2	2		—	2		—
A 3	3		1	4		1
A 4	4		—	4		—
A 5	10		—	10		—
A 6	6		—	10		3
A 7	20		9	16		6
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	45		10	46		10
LA 3	1		—	1		—
LA 4	5		—	5 ([1])		—
LA 5	17		—	17		—
LA 6	8		—	8		—
LA 7	27		—	27		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	58		—	58		—
B 1	1		—	1		—
B 2	3		—	4		—
B 3	5		1	5		1
B 4	3		—	4		—
B 5	10		2	11		2
Insgesamt	22		3	25		3
C 1	5		—	6 ([2])		—
C 2	9		—	9		—
C 3	18		1	18		1
C 4	18		—	19		1
C 5	26		4	28		3
Insgesamt	76		5	80		5
D 1	1		—	2		—
D 2	1		—	1		—
D 3	4		—	5		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	6		—	8		—
Gesamtzahl	**207** ([3]) ([4])		**19** ([5]) ([6])	**217** ([7]) ([8])		**19** ([9]) ([10]) ([11])

([1]) 3 LA 4-Stellen mit der Anmerkung "künftig wegfallend" gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

([2]) 3 C 1-Stellen mit der Anmerkung "künftig wegfallend" gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

([3]) Davon 1 A 3, 1 A 7, 1 B 3 und 1 C 3-Stelle als Bedienstete auf Zeit für das Kabinett des Präsidenten, 8 A7, 2 B5 und 4 C5 als Bedienstete auf Zeit für die Fraktionen.

([4]) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan VII — Ausschuß der Regionen

(Fortsetzung)

(5) Davon 1 A 3, 1 A 7, 1 B 3 und 1 C 3-Stelle als Bedienstete auf Zeit für das Kabinett des Präsidenten, 5 A 7, 3 A 6, 2 B 5 und 3 C 5 und 1 C 4-Stellen als Bedienstete auf Zeit für die Fraktionen.

(6) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(7) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(8) Die folgenden Höherstufungen haben vorläufigen Charakter: 3 A 7-Stellen nach A 6, 3 A 7T -Stellen nach A 6T, 1 B 3-Stelle nach B 2 und 1 C 5T-Stelle nach C 4T. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über eine neue Beförderungspolitik vorgelegt worden ist. Nach Vorlage des Berichts wird die Haushaltsbehörde die Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

(9) Davon 1 A 3, 1 A 7, 1 B 3 und 1 C 3-Stelle als Bedienstete auf Zeit für das Kabinett des Präsidenten, 4 A 7, 4 A 6, 2 B 5, 3 C 5 und 1 C 4-Stelle als Bedienstete auf Zeit für die Fraktionen.

(10) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(11) Die folgenden Höherstufungen haben vorläufigen Charakter: 3 A 7-Stellen nach A 6, 3 A 7T -Stellen nach A 6T, 1 B 3-Stelle nach B 2 und 1 C 5T-Stelle nach C 4T. Sie können erst dann freigegeben werden, wenn ein Bericht über eine neue Beförderungspolitik vorgelegt worden ist. Nach Vorlage des Berichts wird die Haushaltsbehörde die Höherstufungen erneut prüfen und über die Freigabe der erforderlichen Mittel beschließen.

Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2000			2001		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	—		—
A 3	1		1	1		1
A 4	—		—	—		1
A 5	1		4	2		2
A 6	—		—	—		—
A 7	1		3	5		1
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	3		8	8		5
LA 3	—		—	—		—
LA 4	—		—	—		—
LA 5	—		—	—		—
LA 6	—		—	—		—
LA 7	—		—	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
B 1	—		—	—		—
B 2	—		—	—		—
B 3	—		1	—		1
B 4	—		1	—		2
B 5	1		3	2		1
Insgesamt	1		5	2		4
C 1	—		—	—		—
C 2	—		2	1		1
C 3	—		—	—		—
C 4	—		1	—		1
C 5	1		2	2		1
Insgesamt	1		5	3		3
D 1	1		—	1		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	1		—	1		—
Gesamtzahl	**6**		**18**	**14**		**12**

D. IMMOBILIENBESTAND DER EUROPÄISCHEN UNION

Übersicht

Institutionen		Angemietete Immobilien		Von der Europäischen Union erworbene Immobilien (3)
		Mittel 2001 (1)	Mittel 2000 (2)	
Einzelplan I	Parlament	113 974 711 (4)	137 668 000 (5)	1 054 339 452 (6)
Einzelplan II	Rat	7 936 000	4 649 000	339 560 000
Einzelplan III	Kommission (7)			1 204 605 174
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	179 754 000	172 155 000	1 038 542 284
	— Büros in der Gemeinschaft	7 121 000	6 782 000	730 790
	— Delegationen	42 416 000	38 386 000	30 402 937
	— Gemeinsame Forschungsstelle	—	—	134 929 163
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	3 897 000	3 718 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	3 340 000	1 393 000	— (8)
Einzelplan IV	Gerichtshof	12 110 000	12 110 000	144 263 378 (9)
Einzelplan V	Rechnungshof	1 270 000	1 226 000	24 018 918
Einzelpläne VI und VII	Wirtschafts- und Sozialausschuß — Gemeinsame Organisationsstruktur — Ausschuß der Regionen	2 878 500 (10)	5 700 000	—
Einzelplan VIII	Bürgerbeauftragter	136 700	119 500	—
	Europäische Union insgesamt	**261 834 024** (11)	**246 906 637** (12)	**2 766 786 922**

(1) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 „Miete“ und unter Artikel 2 0 6 „Erwerb von Immobilien“ eingesetzt sind.

(2) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 und unter Artikel 2 0 6 „Miete“ und unter Artikel 2 0 6 „Erwerb von Immobilien“ eingesetzt sind.

(3) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 „Miete“ und unter Artikel 2 0 6 „Erwerb von Immobilien“ eingesetzt sind.

(4) Mittel im Betrag von 7 200 000 Euro werden bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

(5) Mittel im Betrag von 7 000 000 Euro werden bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

(6) Zum Zeitpunkt der am 31. Dezember 1996 aufgestellten Übersicht. .

(7) Einschließlich Außenbüros und Kosten der Verwaltungsinfrastruktur für die Forschungspolitik.

(8) OLAF ist in einem Teil des Gebäudes Joseph II 30 untergebracht, das nachstehend in der Liste der Gebäude der Kommission in Brüssel aufgeführt ist.

(9) Überweisungen bis 31. Dezember 1996 gemäß Miet-/Kaufvertrag vom 15. November 1994 bezüglich der Gebäude „Annexes A, B, C“ des Palais. Der Gerichtshof wird im Jahr 2007 diese Gebäude als Eigentum übernehmen.

(10) Mittel in Höhe von 2 878 500 Euro und Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in die Kapitel C-10 0 und C-10 2 (Schaffung eines neuen Kapitels für die in Besitz zu nehmenden Gebäude) eingesetzt.

(11) Vorläufig eingesetzte Mittel in Höhe von 36 311 546 Euro sind diesem Betrag hinzuzufügen (siehe Fußnoten 3, 5 und 8).

(12) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien

Institution	Ort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Parlament	Brüssel			1 042 470 429
	Grundstück	1998	81 112 687	
	Paul-Henri Spaak (D1)	1998	177 672 664	
	Paul-Henri Spaak (D2)	1998	60 070 480	
	Altiero Spinelli (D3)	1998	686 562 111	
	Atrium	1999	37 052 487	
	Jean- Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982		519 142
	Lissabon	1986		2 779 881
	Athen	1991		8 570 000
Rat	Brüssel	1995		339 560 000
Kommission	*Brüssel*			1 038 542 284
	Overijse	1974	1 165 833	
	Loi 130	1987	69 777 899	
	Breydel	1989	34 866 512	
	Haren	1993	9 298 757	
	Clovis	1995	17 397 554	
	Cours Saint-Michel 1	1997	25 488 889	
	Belliard 232 ([1])	1997	31 678 504	
	Demot 24 ([2])	1997	46 047 626	
	Breydel II ([3])	1997	49 093 615	
	Beaulieu 29/31/33 ([4])	1997	72 060 821	
	Charlemagne ([5])	1997	203 066 865	
	Demot 28 ([6])	1997	37 060 157	
	Joseph II 99 ([7])	1997	27 873 202	
	Loi 86 ([8])	1997	39 752 260	
	Luxembourg 46 ([9])	1997	54 796 833	
	Montoyer 59 ([10])	1997	28 377 045	
	Froissart 101 ([11])	1999	27 215 103	
	VM 18 ([12])	1999	22 767 851	
	Joseph II 70 ([13])	1999	59 274 707	
	Loi 41 ([14])	1999	95 469 375	
	SC 11 ([15])	1999	27 390 687	
	Joseph II 30 ([16])	2000	58 622 189	
	Marseille	1994		122 291
	Mailand	1994		105 168
	Lissabon	1994		503 331
	Ispra		91 732 375	134 929 163

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien

(Fortsetzung)

Institution	Ort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Geel		41 089 963	
	Karlsruhe		—	
	Petten		2 106 825	
	Außendienststellen ([17])			
	Pretoria (Südafrika)	1994	843 435	
		1996	1 136 004	
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	995 472	
	Canberra (Australien)	1983	178 019	
		1990	1 426 837	
	Cotonou (Benin)	1992	257 075	
	Gaborone (Botsuana)	1982	55 544	
		1985	48 280	
		1987	36 879	
	Brasilia (Brasilien)	1994	594 264	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	37 606	
		1997	2 040 143	
	Bujumbura (Burundi)	1982	61 321	
		1986	268 551	
	Ottawa (Kanada)	1977	31 606	
	Praia (Cap Verde)	1981	18 788	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	38 888	
	Beijing (China)	1995	4 810 054	
	Nikosia (Zypern)	1992	262 746	
	Moroni (Komoren)	1988	48 096	
	Brazzaville (Kongo)	1994	162 627	
	San José (Costa Rica)	1994	672 141	
	Abidjan (Elfenbeinküste)	1993	322 893	
		1994	340 427	
	Paris (Frankreich)	1990	4 609 358	
		1991	191 714	
	Libreville (Gabun)	1996	420 209	
	Banjul (Gambia)	1989	88 478	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	493 918	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	133 200	
	Maseru (Lesotho)	1985	35 732	
		1990	218 001	
		1991	510 429	
	Lilongwe (Malawi)	1982	48 489	
		1988	84 206	

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien

(Fortsetzung)

Institution	Ort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Rabat (Marokko)	1987	182 723	
	Mexiko (Mexiko)	1994	2 579 262	
	Windhuk (Namibia)	1992	609 393	
		1993	139 680	
	Abuja (Nigeria)	1992	631 393	
	Niamey (Niger)	1997	136 911	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	138 075	
	Kigali (Ruanda)	1980	95 888	
	Dakar (Senegal)	1984	178 507	
	Honiara (Salomonen)	1990	56 409	
	Mbabane (Swasiland)	1982	15 074	
		1987	232 484	
	N'Djamena (Tschad)	1982	20 521	
	Kampala (Uganda)	1986	187 725	
	New York (USA)	1987	749 708	
	Washington (USA)	1997	2 051 450	
	Montevideo (Uruguay)	1990	178 110	
	Lusaka (Sambia)	1982	77 825	
	Harare (Simbabwe)	1990	268 807	
		1994	351 562	30 402 937
	Kommission insgesamt			1 204 605 174
Gerichtshof	Luxemburg	1994		144 263 378
Rechnungshof	Luxemburg	1990		24 018 918
Gesamtsumme				**2 766 786 922**

([1]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([2]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([3]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([4]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([5]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([6]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([7]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([8]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([9]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (ex Marie de Bourgogne).
([10]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([11]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([12]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([13]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([14]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([15]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
([16]) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (teilweise benutzt von OLAF).
([17]) Zu den Immobilien der Außendienststellen gehören 24 Büros, 25 Unterkünfte für Delegationsleiter, 25 Unterkünfte für Beamte und zwei Parkplätze.

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2001

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	987 800 000
Eigene Einnahmen	– 60 881 880
Ausstehender Betrag	**926 918 120**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 8 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***	31 935 603	30 374 642	25 551 809,—
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Altersversorgung***	19 792 330	19 080 675	19 002 466,—
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	5 473 947	5 308 642	4 563 344,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	57 201 880	54 763 959	49 117 619,—
	KAPITEL 4 8			
4 8 0	***Abzüge von den Gehältern des Bürgerbeauftragten und seines Personals***	—	—	274 248,—
	KAPITEL 4 8 INSGESAMT	—	—	274 248,—
	Titel 4 insgesamt	**57 201 880**	**54 763 959**	**49 391 867,—**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
31 935 603	30 374 642	25 551 809,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 ***Beiträge des Personals zur Altersversorgung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
19 792 330	19 080 675	19 002 466,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 473 947	5 308 642	4 563 344,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

KAPITEL 4 8 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS

4 8 0 ***Abzüge von den Gehältern des Bürgerbeauftragten und seines Personals***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	274 248,—

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	8 180,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	8 180,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen***	1 750 000	1 750 000	2 079 188,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	1 750 000	1 750 000	2 079 188,—
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	800 000	2 000 000	697 128,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	800 000	2 000 000	697 128,—
	Titel 5 insgesamt	**2 550 000**	**3 750 000**	**2 784 496,—**

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 ***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	8 180,—

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 ***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 750 000	1 750 000	2 079 188,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

5 5 0 ***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
800 000	2 000 000	697 128,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 seines Anhangs VIII.

PARLAMENT

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (einschließlich der Ausgaben für Beamte und Hilfskräfte der Krippe des Kleinkinderzentrums)	p.m.	p.m.	134 543,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	134 543,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	134 543,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**134 543,—**

PARLAMENT

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 0 ***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***

6 1 0 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (einschließlich der Ausgaben für Beamte und Hilfskräfte der Krippe des Kleinkinderzentrums)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	134 543,—

PARLAMENT

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0			
9 0 4	***Gehälter***	p.m.	p.m.	217 555,—
9 0 6	***Verschiedenes***			
9 0 6 0	Parlament	p.m.	50 000	1 543 347,—
9 0 6 1	Bürgerbeauftragter	—	—	10 880,—
	Artikel 9 0 6 insgesamt	p.m.	50 000	1 554 227,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	50 000	1 771 782,—
	KAPITEL 9 1	1 130 000	1 600 000	1 216 879,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	1 130 000	1 600 000	1 216 879,—
	Titel 9 insgesamt	**1 130 000**	**1 650 000**	**2 988 661,—**
	GESAMTBETRAG	**60 881 880**	**60 163 959**	**55 299 567,—**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 4 *Gehälter*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	217 555,—

Erläuterungen

Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

9 0 6 *Verschiedenes*

9 0 6 0 Parlament

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	50 000	1 543 347,—

9 0 6 1 Bürgerbeauftragter

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	10 880,—

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 130 000	1 600 000	1 216 879,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	95 900 960	98 175 300	92 179 006,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	330 932 036	322 052 874	296 103 063,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	8 555 200	8 209 800	7 643 647,—
1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	13 928 000	17 006 000	16 771 924,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	528 000	480 000	429 323,—
1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	1 476 000	1 446 300	1 228 126,—
1 6	SOZIALER DIENST	164 000	197 000	113 756,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	722 000	722 000	609 824,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	41 805 800	41 323 000	31 056 369,—
	Titel 1 insgesamt	**494 011 996**	**489 612 274**	**446 135 038,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	168 073 114	193 388 705	247 183 625,—
2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	34 800 000	33 251 000	34 360 642,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	15 997 784	15 116 985	16 077 193,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	16 095 000	17 988 417	17 191 375,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	955 000	905 000	772 498,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	1 120 000	2 070 000	1 625 097,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	27 415 000	27 210 000	30 194 662,—
2 8	GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE	12 577 000	12 071 000	11 788 504,—

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	1 452 500	1 422 500	1 182 734,—
	Titel 2 insgesamt	**278 485 398**	**303 423 607**	**360 376 330,—**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN**			
3 6	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN	p.m.		
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	34 571 000	34 566 000	25 990 712,—
3 8	BÜRGERBEAUFTRAGTER	—	—	2 972 240,—
3 9	AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER	91 260 000	73 687 000	82 063 110,—
	Titel 3 insgesamt	**125 831 000**	**108 253 000**	**111 026 062,—**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	18 121 606	8 985 516	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	9 600 000	9 700 000	p.m.
10 2	RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER	61 750 000	59 950 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**89 471 606**	**78 635 516**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**987 800 000**	**979 924 397**	**917 537 430,—**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	47 655 000 (1)	48 705 000	42 454 239,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats Nichtgetrennte Mittel	1 161 000	1 000 000	697 524,—
1 0 0 6	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1 0 0 5 fallen Nichtgetrennte Mittel	26 070 000	25 395 000	27 027 717,—
1 0 0 7	Amtszulage Nichtgetrennte Mittel	142 960	137 300	134 600,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	75 028 960	75 237 300	70 314 080,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten*** Nichtgetrennte Mittel	1 655 000	1 493 000	1 469 447,—
1 0 2	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	301 000	4 100 000	3 782 096,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	6 900 000	6 000 000	5 586 031,—

(1) Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 0 3	*(Fortsetzung)*			
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	284 000	336 519,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 325 000	2 500 000	2 237 196,—
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	7 400 000	6 800 000	5 849 747,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	17 015 000	15 584 000	14 009 493,—
1 0 5	***Kurse für die Mitglieder***			
1 0 5 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	700 000	439 100,—
1 0 5 1	EDV-Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	161 000	161 000	128 372,—
	Artikel 1 0 5 insgesamt	761 000	861 000	567 472,—
1 0 8	***Kursdifferenzen***			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	400 000	2 036 418,—
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	500 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	95 900 960	98 175 300	92 179 006,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	234 754 062 (1)	227 509 216 (2)	215 341 261,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 877 184 (3)	20 387 258 (4)	19 149 473,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	33 219 715 (5)	32 343 846 (6)	30 472 468,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	2 655 279	2 526 955	2 373 426,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	291 506 240	282 767 275	267 336 628,—
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	10 117 800 (7)	11 476 462	9 356 271,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Mittel in Höhe von 162 565 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 225 358 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 11 457 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 17 855 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 23 005 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 28 330 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 1 147 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	287 000	270 000	267 021,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	80 600	138 452,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	10 404 800	11 827 062	9 761 744,—
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	8 215 528 (1)	8 000 788 (2)	7 539 316,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 160 227 (3)	1 875 006 (4)	1 728 542,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	274 381	264 627	239 052,—
1 1 3 3	Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	13 557,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	10 665 136	10 155 421	9 520 467,—
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulage und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	14 056,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsland			
	Nichtgetrennte Mittel	4 400 000	4 575 000	4 187 292,—

(1) Mittel in Höhe von 5 691 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 7 010 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 333 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 645 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	84 000	88 234	80 685,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung für Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	70 000	72 601	67 520,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	28 859,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 500	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	4 604 000	4 786 335	4 378 412,—
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	1 206 000	1 375 000	1 191 059,—
1 1 8	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	79 000	60 000	41 233,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 469 989	1 394 934	1 026 005,—
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	1 044 182	724 444	555 631,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	1 227 117	1 152 799	983 979,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	3 820 288	3 332 177	2 606 848,—
1 1 9	***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	5 266 339	3 974 036	1 307 905,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 9	*(Fortsetzung)*			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	3 459 233 (1)	3 835 568 (2)	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	8 725 572	7 809 604	1 307 905,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	330 932 036	322 052 874	296 103 063,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	1 263 200	1 687 600	1 618 170,—
1 2 1 5	Entschädigungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	76 000	374 581,—
1 2 1 6	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)			
	Nichtgetrennte Mittel	372 900	447 700	477 855,—
1 2 1 7	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)			
	Nichtgetrennte Mittel	5 647 000	5 287 000	4 294 934,—
1 2 1 8	Besondere Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 1 2 1 insgesamt	7 283 100	7 498 300	6 765 540,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	247 600	254 900	214 118,—

(1) Mittel in Höhe von 4 555 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 3 195 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	922 800	374 900	663 989,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	101 700	81 700	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	1 024 500	456 600	663 989,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	8 555 200	8 209 800	7 643 647,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	13 928 000 (1)	17 006 000 (2)	16 771 924,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	13 928 000	17 006 000	16 771 924,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	13 928 000	17 006 000	16 771 924,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	528 000	480 000	429 323,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	528 000	480 000	429 323,—

(1) Mittel in Höhe von 4 546 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 146 000	1 116 300	927 357,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten***			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	300 769,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	1 476 000	1 446 300	1 228 126,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	13 000	2 228,—
1 6 2	***Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	84 000	84 000	66 983,—
1 6 4	***Ergänzende Hilfe für Behinderte***			
1 6 4 0	Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	100 000	44 545,—
	Artikel 1 6 4 insgesamt	65 000	100 000	44 545,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	164 000	197 000	113 756,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	670 000	670 000	562 412,—
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	25 412,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 7 0	*(Fortsetzung)*			
1 7 0 2	Fonds für Ausgaben nach Artikel 19 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	22 000,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	722 000	722 000	609 824,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	722 000	722 000	609 824,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 800 000	1 565 633,—
	Artikel 1 8 2 insgesamt	1 800 000	1 800 000	1 565 633,—
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	800 000	1 149 801,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	750 000	800 000	1 149 801,—
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	212 000	199 000	178 851,—
1 8 6 3	Kleinkindzentrum und private Kinderkrippen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 707 000	2 689 000	2 148 467,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	2 919 000	2 888 000	2 327 318,—
1 8 7	***Hilfsleistungen***			
1 8 7 0	Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	24 952 800	25 500 000	18 869 730,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 7	*(Fortsetzung)*			
1 8 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 624 000	9 575 000	6 540 828,—
	Artikel 1 8 7 insgesamt	35 576 800	35 075 000	25 410 558,—
1 8 8	***Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	760 000	603 059,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	760 000	760 000	603 059,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	41 805 800	41 323 000	31 056 369,—
	Titel 1 insgesamt	**494 011 996**	**489 612 274**	**446 135 038,—**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Ehemalige Posten 1 0 0 0, 1 0 0 1, 1 0 0 2 und 1 0 0 3

Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
47 655 000 ([1])	48 705 000	42 454 239,—
([1]) Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet.

Sie dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, wenn diese Versammlung erst einmal geschaffen wurde.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 161 000	1 000 000	697 524,—

Erläuterungen

Regelung betreffend die Kostenerstattung und Vergütung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 10.

Präsidiumsbeschlüsse vom 13. Dezember 1989, vom 3. April 1990 und vom 24. März 1992.

Der jährliche Betrag von 3 500 Euro pro Mitglied darf nicht überschritten werden.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 6 Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1 0 0 5 fallen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 070 000	25 395 000	27 027 717,—

Erläuterungen

Regelung betreffend die Kostenerstattung und Vergütung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 13.

Präsidiumsbeschlüsse vom 18. und 19. Oktober 1982, 10. Mai 1989, 3. April 1995 sowie vom 15. Juli 1996.

Diese monatliche Pauschalzulage ist insbesondere bestimmt zur Deckung der Kosten für Reisen im Herkunftsland und damit zusammenhängende Aufwendungen für die Unterhaltung eines Büros, der Fernsprech- und Postgebühren und der Telekommunikationszulage.

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
142 960	137 300	134 600,—

Erläuterungen

Beschluß des Präsidiums vom 20. März 1991.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 655 000	1 493 000	1 469 447,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 20 und 21.

Beschluß des Präsidiums vom 20. Oktober 1958, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluß des Präsidiums vom 24. September 1986, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 17. Juli 1997.

Beschluß des Präsidiums vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluß des Präsidiums vom 19. Januar 1978, zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Juli 1997.

Diese Mittel sind zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung, der Rückführungskosten, der Erstattung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung, der Lebensversicherung sowie der Versicherung gegen Verlust und Diebstahl für die persönlichen Gegenstände und das EDV-Material bestimmt.

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
301 000	4 100 000	3 782 096,—

Erläuterungen

Anlage V der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Beschluß des Präsidiums vom 18. Mai 1988, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 2 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung des Übergangsgelds bestimmt.

1 0 3 ***Versorgungsbezüge***

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 900 000	6 000 000	5 586 031,—

Erläuterungen

Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, geändert am 13. September 1995.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
390 000	284 000	336 519,—

Erläuterungen

Anlage II der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 325 000	2 500 000	2 237 196,—

Erläuterungen

Anlage I der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluß des Präsidiums vom 29. April 1980, zuletzt geändert durch Beschluß des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 400 000	6 800 000	5 849 747,—

Erläuterungen

Anlage IX der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluß des Präsidiums vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 13. November 1995.
Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils der Institution an der zusätzlichen Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder (freiwillig) bestimmt.
Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 300 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 5 Kurse für die Mitglieder

1 0 5 0 Sprachkurse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
600 000	700 000	439 100,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 4, 8, 12 und 22.

Beschlüsse des Präsidiums vom 10. Mai 1989 und 3. April 1990.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprachkurse der Mitglieder des Organs sowie für den Kauf von Lehrmaterial bestimmt.

1 0 5 1 EDV-Kurse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
161 000	161 000	128 372,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 22a.

Beschlüsse des Präsidiums vom 3. April 1990 und 9. Juli 1992.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für EDV-Kurse der Mitglieder des Organs sowie die Erstattung der Kosten, die die Mitglieder für die EDV-Ausbildung ihrer Assistenten aufgewendet haben, bestimmt.

1 0 8 Kursdifferenzen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
140 000	400 000	2 036 418,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen gemäß der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder zur Deckung der Kursdifferenzen zu Lasten des Haushalts des Europäischen Parlaments, die mit der Zahlung der Vergütungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammenhängen.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	500 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
234 754 062 (1)	227 509 216 (2)	215 341 261,—

(1) Mittel in Höhe von 162 565 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 225 358 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Die für das Grundgehalt der Beamten und Bediensteten auf Zeit veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für das Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren derzeit im Gange ist, berechnet.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 454 000 Euro veranschlagt.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 877 184 (1)	20 387 258 (2)	19 149 473,—

(1) Mittel in Höhe von 11 457 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 17 855 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— Haushaltszulage,

— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
33 219 715 (1)	32 343 846 (2)	30 472 468,—

(1) Mittel in Höhe von 23 005 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 28 330 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 655 279	2 526 955	2 373 426,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C, die Dienstposten für Bürosekretäre/innen oder Büroassistenten/innen, Fernschreiber/innen, Maschinenschreiber/innen, Bürohauptsekretäre/innen oder Hauptsekretäre/innen bekleiden.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 117 800 ([1])	11 476 462	9 356 271,—
([1]) Mittel in Höhe von 1 147 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, die als Ersatz für die Beamten eingestellt werden, die ihre Tätigkeiten vorübergehend nicht ausüben können, und zur Verstärkung des Personals speziell während der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten, audiovisueller Bereich).

Sie decken ebenfalls die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
287 000	270 000	267 021,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an den Soziallasten für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	80 600	138 452,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Dieser Posten ist zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versorgungsregelung für die Sonderberater bestimmt.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 215 528 (1)	8 000 788 (2)	7 539 316,—
(1) Mittel in Höhe von 5 691 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 7 010 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 160 227 (1)	1 875 006 (2)	1 728 542,—
(1) Mittel in Höhe von 1 333 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 1 645 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung

— des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (0,77 % des Grundgehalts),

— der Versicherungsprämien für „Sportunfälle“ für die Assistenten der Mitglieder und die Hilfskräfte im Sportzentrum des Europäischen Parlaments in Brüssel.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
274 381	264 627	239 052,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zur Finanzierung des in Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Arbeitslosensonderfonds.

1 1 3 3 Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	15 000	13 557,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergütungen***

1 1 4 0 Geburtenzulage und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 000	17 000	14 056,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (198,31 Euro) sowie, im Fall des Todes eines Beamten, die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an dessen Herkunftsort.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsland

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 400 000	4 575 000	4 187 292,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für die Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar unter folgenden Bedingungen:

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 50 km, jedoch weniger als 725 km beträgt,

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern mindestens 725 km beträgt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 2 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
84 000	88 234	80 685,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung für Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
70 000	72 601	67 520,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrkosten.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
32 000	32 000	28 859,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75 Absatz 4 erster Unterabsatz.

Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine indexierte Sondervergütung gewährt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 500	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel decken insbesondere:

— Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

— Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Gemeinschaft fällige Beiträge.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 206 000	1 375 000	1 191 059,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für die Überstunden von Beamten und sonstigen Bediensteten, die nicht durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
79 000	60 000	41 233,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 469 989	1 394 934	1 026 005,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütungen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen entsprechen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 044 182	724 444	555 631,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1 1 8 2 genannten Bediensteten.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 227 117	1 152 799	983 979,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen bestimmt für die anderen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 25 und 69.

Diese Mittel decken die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 9 ***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 266 339	3 974 036	1 307 905,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der für die Gehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie für die Überstunden geltenden Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 0 *(Fortsetzung)*

Sie decken auch die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der Beschäftigung überwiesen wird.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 459 233 ([1])	3 835 568 ([2])	0,—

([1]) Mittel in Höhe von 4 555 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 3 195 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 263 200	1 687 600	1 618 170,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

— im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

1 2 1 5 Entschädigungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	76 000	374 581,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 1 *(Fortsetzung)*

1 2 1 6 Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
372 900	447 700	477 855,—

Erläuterungen

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

1 2 1 7 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 647 000	5 287 000	4 294 934,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

1 2 1 8 Besondere Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Verordnung (EG) Nr. … des Rates vom ... zur Schaffung einer besonderen Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L … vom ... S. ...).

1 2 3 ***Krankenversicherung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
247 600	254 900	214 118,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 bis 1 2 1 7 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
922 800	374 900	663 989,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 bis 1 2 1 7 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
101 700	81 700	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

1 3 0 1 Dienstreise- und Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 928 000 (1)	17 006 000 (2)	16 771 924,—

(1) Mittel in Höhe von 4 546 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

PARLAMENT

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

1 3 0 1 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder aus Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 ***Ärztlicher Dienst***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
528 000	480 000	429 323,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 von Anhang II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuß sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

1 5 0 ***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 146 000	1 116 300	927 357,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

1 5 2 ***Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
330 000	330 000	300 769,—

Erläuterungen

Beschluß des Präsidiums vom 26. Oktober 1988, zuletzt geändert durch den Beschluß des Präsidiums vom 2. Februar 2000.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der Durchführung der Regelung über den Austausch von Personal zwischen dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und dem Parlament entstehen.

PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	13 000	2 228,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 7 000 Euro veranschlagt.

1 6 2 Sozialaufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
84 000	84 000	66 983,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinerer Ausgaben der sozialen Dienste bestimmt.

1 6 4 Ergänzende Hilfe für Behinderte

1 6 4 0 Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
65 000	100 000	44 545,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
670 000	670 000	562 412,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten für die vom Europäischen Parlament veranstalteten Empfänge, einschließlich der Fonds für jeden Ausschuß und jede interparlamentarische Delegation, und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	25 412,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden, bestimmt.

1 7 0 2 Fonds für Ausgaben nach Artikel 19 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
22 000	22 000	22 000,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel erfaßten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Verstärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben erfordert.

1 8 2 Berufliche Fortbildung

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 800 000	1 800 000	1 565 633,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden. An den in Brüssel organisierten Sprachkursen können auch Assistenten der Mitglieder in Brüssel, für die gemäß Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder vom Europäischen Parlament eine Vergütung gewährt wird, teilnehmen.

Sie sind ferner zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 2 *(Fortsetzung)*

1 8 2 0 *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind außerdem zur Deckung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
750 000	800 000	1 149 801,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung und die Anschaffung von Material für den laufenden Betrieb erforderlich.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
212 000	199 000	178 851,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer permanenten Struktur für Treffen während der Freizeit (kulturelle Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 8 6 3 Kleinkindzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 707 000	2 689 000	2 148 467,—

Erläuterungen

Dieser Betrag ist zur Deckung des Anteils des Parlaments an den Gesamtausgaben für das Kleinkindzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, bestimmt.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden Einnahmen, die wiederverwendet werden können, werden auf 1 060 225 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 7 Hilfsleistungen

1 8 7 0 Dolmetscher und Konferenzoperateure

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 952 800	25 500 000	18 869 730,—

Erläuterungen

Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983.

Regelung betreffend die Dolmetscher.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepaßter Zeitplan“ berechnet.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

1 8 7 2 Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 624 000	9 575 000	6 540 828,—

Erläuterungen

Mittel für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohnte sonstige Personal.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
760 000	760 000	603 059,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber, die Anmietung der Säle und Maschinen sowie die übrigen anfallenden Kosten (Arztbesuche, externe Berater) für die Veranstaltung der allgemeinen Auswahlverfahren auf einer interinstitutionellen Grundlage oder für die anteilsmäßige Beteiligung der vom Organ gewünschten erfolgreichen Bewerber an den Kosten für die Veranstaltung eines Auswahlverfahrens eines Organs für seine Rechnung und/oder für die anderer Organe.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation mit den anderen Organen können sie teilweise für die Organisation von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten und Erbpachtzahlungen***			
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	96 966 000 (1)	88 092 000 (2)	76 993 385,—
	Artikel 2 0 0 insgesamt	96 966 000	88 092 000	76 993 385,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	312 000	639 000	534 554,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 398 349 (3)	9 538 712 (4)	7 730 902,—
2 0 3	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	21 530 674 (5)	21 998 695 (6)	18 198 665,—
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 136 000 (7)	4 569 298	3 107 723,—
2 0 5	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	17 404 200	17 250 000	14 603 069,—
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	17 008 711	49 576 000	124 396 131,—
2 0 7	***Bau von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	17 180	p.m.	312 309,—

(1) Mittel in Höhe von 7 200 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 220 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 184 123 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 280 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 218 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 1 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 0 8	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 9	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 300 000	1 725 000	1 306 887,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	168 073 114	193 388 705	247 183 625,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***			
2 1 0 0	Einrichtungen des EDV-Zentrums			
	Nichtgetrennte Mittel	2 142 000	2 230 000	2 150 784,—
2 1 0 1	Aufgeteilte Informatikeinrichtungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 987 000	9 209 000	10 153 492,—
2 1 0 2	Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung von EDV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 114 000	10 835 000	10 819 018,—
2 1 0 3	An Dritte übertragene Arbeiten im Zusammenhang mit dem EDV-Betrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 1 0 insgesamt	24 243 000	22 274 000	23 123 294,—
2 1 1	***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***			
2 1 1 0	Telekommunikationsausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel	7 875 000	7 812 000	7 328 873,—
2 1 1 1	Kosten für Telekommunikationseinrichtungen			
	Nichtgetrennte Mittel	115 000	390 000	1 723 520,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 1 1	*(Fortsetzung)*			
2 1 1 2	Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Erhaltung von Software und Telekommunikationssystemen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 567 000	2 775 000	2 184 955,—
	Artikel 2 1 1 insgesamt	10 557 000	10 977 000	11 237 348,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	34 800 000	33 251 000	34 360 642,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Material und technische Anlagen***			
2 2 0 0	Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 239 884	2 671 328	2 590 236,—
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 295 000	5 603 357	4 041 685,—
2 2 0 4	Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	66 625,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	8 614 884	8 354 685	6 698 546,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	890 000	850 000	3 666 250,—
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	31 000	37 023,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	920 000	881 000	3 703 273,—
2 2 2	***Fahrzeuge***			
2 2 2 0	Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	210 000	62 024,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 2	*(Fortsetzung)*			
2 2 2 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 005 000	2 724 000	2 503 674,—
	Artikel 2 2 2 insgesamt	3 455 000	2 934 000	2 565 698,—
2 2 3	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 3 0	Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek			
	Nichtgetrennte Mittel	2 002 000	1 978 000	1 532 038,—
2 2 3 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Mediatheksmaterial und damit zusammenhängende Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	350 000	577 318,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	2 382 000	2 328 000	2 109 356,—
2 2 4	***Kunstwerke***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	115 184,—
2 2 6	***Sonstige Dokumentationsausgaben***			
2 2 6 0	Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste			
	Nichtgetrennte Mittel	94 400	94 400	93 988,—
2 2 6 1	Abonnements			
	Nichtgetrennte Mittel	301 500	301 500	513 347,—
	Artikel 2 2 6 insgesamt	395 900	395 900	607 335,—
2 2 7	***Ausgaben für Archivbestände***			
2 2 7 0	Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf allen Datenträgern und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgen			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	193 400	277 801,—
2 2 7 1	Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 7 insgesamt	200 000	193 400	277 801,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	15 997 784	15 116 985	16 077 193,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 400 000	2 325 000	2 123 028,—
2 3 1	***Finanzkosten***			
2 3 1 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	275 000	275 000	264 480,—
2 3 1 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	500 000	843 205,—
	Artikel 2 3 1 insgesamt	300 000	775 000	1 107 685,—
2 3 2	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	170 000	145 271,—
2 3 3	***Schadenersatz und frühere Verbindlichkeiten***			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	395 371,—
2 3 4	***Andere Sachausgaben***			
2 3 4 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	212 000	377 000	311 405,—
2 3 4 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	349 000	242 000	276 413,—
2 3 4 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000	1 200 000	951 309,—
2 3 4 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	600 000	778 188,—
2 3 4 4	Verschiedene Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	22 438,—
2 3 4 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	18 000,—
	Artikel 2 3 4 insgesamt	2 244 000	2 482 000	2 357 753,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 6	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2 3 6 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 720 000	1 698 417	1 494 757,—
2 3 6 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 216 000 (1)	10 513 000	9 567 510,—
	Artikel 2 3 6 insgesamt	10 936 000	12 211 417	11 062 267,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	16 095 000	17 988 417	17 191 375,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	170 000	85 164,—
2 5 3	***Verschiedene Kosten für Sitzungen, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	785 000	735 000	687 334,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	955 000	905 000	772 498,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 120 000 (2)	2 070 000 (3)	1 625 097,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	1 120 000	2 070 000	1 625 097,—

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 700 000	7 500 000	7 600 000,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 800 000	1 748 305,—
	Artikel 2 7 1 insgesamt	1 800 000	1 800 000	1 748 305,—
2 7 2	***Ausgaben für die Information***			
2 7 2 1	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 350 000	5 450 000	9 650 757,—
2 7 2 3	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	12 170 000	10 800 000	9 918 317,—
2 7 2 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 395 000	1 660 000	1 277 283,—
	Artikel 2 7 2 insgesamt	18 915 000	17 910 000	20 846 357,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	27 415 000	27 210 000	30 194 662,—
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	***Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 501 000	3 311 000	3 212 592,—
2 8 1	***Außenbüros (Nebenkosten)***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 986 000	3 955 000	3 660 016,—
2 8 2	***Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 090 000	2 105 000	1 985 421,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 8 3	***Ausgaben für audiovisuelle Informationen***			
2 8 3 0	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 600 000	2 930 475,—
	Artikel 2 8 3 insgesamt	3 000 000	2 600 000	2 930 475,—
2 8 4	***Fortgeschrittene Telekommunikationssysteme***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	100 000	0,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	12 577 000	12 071 000	11 788 504,—
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	***Bildungsmaßnahmen und Stipendien***			
2 9 4 1	Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	873 688,—
	Artikel 2 9 4 insgesamt	1 000 000	1 000 000	873 688,—
2 9 9	***Sonstige Zuschüsse***			
2 9 9 3	Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	130 000	87 655,—
2 9 9 5	Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Mittel- und Osteuropa und in den Mittelmeerländern			
	Nichtgetrennte Mittel	312 500	292 500	221 391,—
	Artikel 2 9 9 insgesamt	452 500	422 500	309 046,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	1 452 500	1 422 500	1 182 734,—
	Titel 2 insgesamt	**278 485 398**	**303 423 607**	**360 376 330,—**

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
96 966 000 (1)	88 092 000 (2)	76 993 385,—

(1) Mittel in Höhe von 7 200 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von des Institution genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuer in Brüssel. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 377 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
312 000	639 000	534 554,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 398 349 (1)	9 538 712 (2)	7 730 902,—

(1) Mittel in Höhe von 220 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 184 123 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 3 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
21 530 674 (1)	21 998 695 (2)	18 198 665,—

(1) Mittel in Höhe von 280 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 218 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die vertragsgemäße Wartung der Räumlichkeiten, der Aufzüge, der Heizanlage, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen usw.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluß von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jede von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 6 0 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 136 000 (1)	4 569 298	3 107 723,—

(1) Mittel in Höhe von 1 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen Ausgaben im Zusammenhang damit, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw., vorgesehen.

2 0 5 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 404 200	17 250 000	14 603 069,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten vorgesehen.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluß von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jede von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 6 0 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 6 ***Erwerb von Immobilien***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 008 711	49 576 000	124 396 131,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 der Haushaltsordnung behandelt.

2 0 7 ***Bau von Gebäuden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 180	p.m.	312 309,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Finanzierung der Kosten für den Bau eines Empfangszentrums auf dem Gelände des Jean-Monnet-Hauses.

Die Vereinigung „Jean Monnet“ muß dem Europäischen Parlament über den Fortgang der Arbeiten Bericht erstatten.

2 0 8 ***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 0 9 ***Sonstige Sachausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 300 000	1 725 000	1 306 887,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für Arbeiten größeren Umfangs.

Sie decken ferner die Ausgaben für die nötigen Anpassungen der Gebäude an die Bedürfnisse behinderter Mitarbeiter und behinderter Besucher des Europäischen Parlaments, die bei der bereits beschlossenen Überprüfung der Behindertengerechtheit des Zugangs zum EP ermittelt werden.

Gedeckt sind ferner die Abgaben für allgemeine Dienstleistungen.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

Erläuterungen

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 6 0 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik

2 1 0 0 Einrichtungen des EDV-Zentrums

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 142 000	2 230 000	2 150 784,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Hard- und Software der Zentralsysteme im Rechenzentrum bestimmt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 1 0 1 Aufgeteilte Informatikeinrichtungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 987 000	9 209 000	10 153 492,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung der Hard- und Software der Informatiksysteme in den Abteilungen bestimmt.

Ferner dienen sie zur Anschaffung von Hard- und Software für die Einrichtung einer benutzerfreundlichen Datenbank mit den Petitionen, die vom Europäischen Parlament behandelt wurden und werden, und zwar mit einer einfachen Abrufmöglichkeit für die Bürger der Gemeinschaft und insbesondere für die Mitglieder und Bediensteten des Parlaments.

Diese Mittel sind auch für den Kauf von 50 Lap-Top-Computern für die Abteilung Dolmetschen der GD VI Direktion B sowie für die Installation von jeweils einem Faxgerät und einen Computer hinter den Dolmetscherkabinen bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 39 000 Euro veranschlagt.

2 1 0 2 Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung von EDV-Systemen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 114 000	10 835 000	10 819 018,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik bestimmt, und zwar für die Nutzung des EDV-Zentrums, die Durchführung und Aufrechterhaltung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich Mitglieder und Fraktionen, die Durchführung von Studien sowie die Abfassung und Einreichung von technischer Dokumentation bestimmt.

Ferner dienen sie zur Deckung der Kosten für die Entwicklung einer benutzerfreundlichen Datenbank mit den Petitionen, die vom Europäischen Parlament behandelt wurden und werden, und zwar mit einer einfachen Abrufmöglichkeit für die Bürger der Gemeinschaft und insbesondere für die Mitglieder und Bediensteten des Parlaments.

Die Höhe der wiederzuverwendenden Einnahmen (Vergütungen aus den Telematikdiensten und Vergütungen für die Lizenzen zur Benutzung der spezifischen Software, die aufgrund von Verträgen Eigentum des Parlaments ist) wird auf 125 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 3 An Dritte übertragene Arbeiten im Zusammenhang mit dem EDV-Betrieb

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Anwendungen, die an externe Stellen vergeben werden (Bürodienst, Datenerfassung usw.), sowie für das Abonnement und die Nutzung von Netzdienstleistungen (externe elektronische Post usw.) bestimmt.

2 1 1 ***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***

2 1 1 0 Telekommunikationsausstattung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 875 000	7 812 000	7 328 873,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung der Telekommunikationsausstattung bestimmt.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird mit 5 000 Euro veranschlagt.

2 1 1 1 Kosten für Telekommunikationseinrichtungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
115 000	390 000	1 723 520,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verkabelung, Einrichtung und Transport von Telekommunikationsmaterial bestimmt.

2 1 1 2 Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Erhaltung von Software und Telekommunikationssystemen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 567 000	2 775 000	2 184 955,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für den Betrieb des Netzes, die Realisierung und die Erhaltung von Software und Telekommunikationssystemen, die Durchführung von Studien und die Unterstützung bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 6 0 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 Material und technische Anlagen

2 2 0 0 Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 239 884	2 671 328	2 590 236,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den zusätzlichen Kauf von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archive, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw. bestimmt.

Sie sind ebenfalls zur Erneuerung von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archive, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik usw. bestimmt.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verramschung registrierter Güter.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird mit 20 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 295 000	5 603 357	4 041 685,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Einrichtungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 und 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Büromaschinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
80 000	80 000	66 625,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausstattung (Erstanschaffung, Ersatzbeschaffung oder Miete), die Unterhaltung und die Reparatur von Büromaschinen wie Rechenmaschinen, Diktiergeräten, Schreibmaschinen usw. bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
890 000	850 000	3 666 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Anschaffung von zusätzlichem Mobiliar sowie für die Erneuerung von altem Mobiliar oder Mobiliar, das den Gesundheits- und Ergonomiebestimmungen nicht entspricht oder den neuen Technologien und der neuen Büroorganisation nicht mehr angepaßt ist, bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	31 000	37 023,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Miete von Mobiliar sowie für die Unterhaltung, den Betrieb und die Instandsetzung von Mobiliar bestimmt.

2 2 2 ***Fahrzeuge***

2 2 2 0 Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
450 000	210 000	62 024,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Erwerb und zur Erneuerung des Fuhrparks bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 2 2 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 005 000	2 724 000	2 503 674,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt.

Sie sind außerdem zur Deckung der Kosten für Wartung, Nutzung und Reparatur von Dienstfahrzeugen bestimmt. Diese Beträge tragen der voraussichtlichen Entwicklung der Kosten für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung.

2 2 3 ***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***

2 2 3 0 Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 002 000	1 978 000	1 532 038,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,

— die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form,

— die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 0 *(Fortsetzung)*

— die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Kosten für die Nachrichtenübermittlung),

— die Kosten für die internationale und/oder interinstitutionelle Zusammenarbeit (BREL, Eurolib usw.).

2 2 3 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Mediatheksmaterial und damit zusammenhängende Dienste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
380 000	350 000	577 318,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

— den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material einschließlich elektrischen, elektronischen und EDV-Materialien und/oder -Systemen für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme (CENTREPOINT, GED, Bibliothekonomie, EPPI usw.),

— Einbinde- und Erhaltungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,

— die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.).

2 2 4 ***Kunstwerke***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	115 184,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischen Materialien als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u.a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 2 6 ***Sonstige Dokumentationsausgaben***

2 2 6 0 Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
94 400	94 400	93 988,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 6 *(Fortsetzung)*

2 2 6 1 Abonnements

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
301 500	301 500	513 347,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Presseagenturen, die Dienstleistungsverträge für die Presseübersichten und Zeitungsausschnitte sowie die Urheberrechtsgebühren bestimmt.

2 2 7 ***Ausgaben für Archivbestände***

2 2 7 0 Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf allen Datenträgern und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
200 000	193 400	277 801,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission von 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Hinterlegungsvertrag zwischen den europäischen Institutionen und den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften in Florenz vom 17. Dezember 1984.

Übereinkunft über eine Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften vom 25. August 1995.

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortieren, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgen (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.).

2 2 7 1 Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Verarbeitung der Archive, die europäische Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften (AHCE) oder einer vom Europäischen Parlament und/oder den AHCE über den Internationalen Archivrat beglaubigten rechtmäßigen Vereinigung oder Stiftung vermacht haben.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 6 0 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 400 000	2 325 000	2 123 028,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 8 000 Euro veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

2 3 1 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
275 000	275 000	264 480,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 1 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000	500 000	843 205,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
190 000	170 000	145 271,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den gemeinschaftlichen und nationalen Gerichten, der Hinzuziehung von Rechtsberatern zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes in anderen Fragen, mit denen dieser befaßt ist, und der Anschaffung von juristischen Werken.

Die wiederverwendbaren Mittel belaufen sich auf schätzungsweise 5 000 Euro.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 3 Schadenersatz und frühere Verbindlichkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000	25 000	395 371,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Schadenersatz sowie etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 6 der Haushaltsordnung bestimmt.

2 3 4 Andere Sachausgaben

2 3 4 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
212 000	377 000	311 405,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind.

2 3 4 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
349 000	242 000	276 413,—

Erläuterungen

Regelung für die Lieferungen von Dienst- und Berufskleidung vom 17. Juni 1996.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste bestimmt.

2 3 4 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 260 000	1 200 000	951 309,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 4 *(Fortsetzung)*

2 3 4 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
360 000	600 000	778 188,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mit Hilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden, gedeckt werden.

2 3 4 4 Verschiedene Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
45 000	45 000	22 438,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen verschiedene Sachsausgaben gedeckt werden, die nicht gesondert unter den anderen Posten dieses Artikels ausgewiesen werden, etwa der Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln.

2 3 4 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
18 000	18 000	18 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten gedeckt werden.

2 3 6 ***Post- und Fernmeldegebühren***

2 3 6 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 720 000	1 698 417	1 494 757,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 6 *(Fortsetzung)*

2 3 6 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 216 000 (1)	10 513 000	9 567 510,—
(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, die Telematikkosten sowie die Kosten für telegrafische und Fernschreibverbindungen.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 140 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 ***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
170 000	170 000	85 164,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

2 5 3 ***Verschiedene Kosten für Sitzungen, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
785 000	735 000	687 334,—

Erläuterungen

Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 120 000 (1)	2 070 000 (2)	1 625 097,—
(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschluß des Präsidiums vom 17. Februar 1997, mit dem das Mandat von STOA bestätigt wurde.

PARLAMENT

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

2 6 0 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sollen die Finanzierung von Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten decken.

Die Mittel der Reserve in Kapitel 10 0 werden freigegeben, sobald die Erwartungen erfüllt werden, die das Europäische Parlament in seinen Entschließungen vom 30. März 2000 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2001 und vom 18. Mai 2000 zu den Schätzungen in bezug auf die Einnahmen und Ausgaben des Parlaments im Haushaltsjahr 2001 beschrieben hat.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 ***Amtsblatt***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 700 000	7 500 000	7 600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Veröffentlichung der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung, insbesondere der Artikel 17, 36 und 45, und der Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung AKP—EU (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 000 Euro geschätzt.

2 7 1 ***Veröffentlichungen***

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 800 000	1 800 000	1 748 305,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe der offiziellen Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments außer dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gedeckt, wie z.B. von Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen, sowie für die im Zusammenhang mit diesen Publikationen, Dokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen von Dritten durchgeführten Aufträge.

Ferner werden damit gezielte Veröffentlichungen über die Tätigkeit des Parlaments finanziert, um Behinderten Zugang zu den Informationen zu garantieren.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

2 7 2 ***Ausgaben für die Information***

Erläuterungen

Diese Mittel decken die operationellen Ausgaben für die Information mit Ausnahme der Ausgaben für den audiovisuellen Bereich.

PARLAMENT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

***2 7 2** (Fortsetzung)*

2 7 2 1 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 350 000	5 450 000	9 650 757,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, einschließlich der elektronischen Veröffentlichungen, die Informationstätigkeiten, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen.

2 7 2 3 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 170 000	10 800 000	9 918 317,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Kosten für die Durchführung des Programms Euroskola, die Finanzierung von Stipendien oder Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern.

Die Höchstzahl der Besucher, welche pro Gruppe bezuschußt werden kann, beträgt 40.

50 000 Euro stehen für behinderte Besucher zur Verfügung.

2 7 2 5 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 395 000	1 660 000	1 277 283,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, hauptsächlich des Sacharow-Preises.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE

Erläuterungen

Bei Verwendung dieser Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Abschluß eines Mietvertrags oder Miet-/Kaufvertrags für Material oder Dienstleistungen ist das Organ verpflichtet, jedes Mal die anderen Organe zu den von ihnen ausgehandelten Bedingungen zu konsultieren, wobei Artikel 6 0 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE *(Fortsetzung)*

2 8 0 ***Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 501 000	3 311 000	3 212 592,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von der Institution genutzten Außenbüros.

Sie decken auch die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

2 8 1 ***Außenbüros (Nebenkosten)***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 986 000	3 955 000	3 660 016,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Arbeit der Außenbüros.

2 8 2 ***Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 090 000	2 105 000	1 985 421,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Infrastrukturausgaben für den audiovisuellen Sektor und die damit verbundenen Nebenkosten.

2 8 3 ***Ausgaben für audiovisuelle Informationen***

2 8 3 0 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000 000	2 600 000	2 930 475,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien bestimmt (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen der Institution zu Audio-Video-Anbietern).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 13 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE *(Fortsetzung)*

2 8 4 Fortgeschrittene Telekommunikationssysteme

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	100 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für den Ausbau des „Europa"-Website im Internet bestimmt, das von sämtlichen Institutionen genutzt wird. Das Ziel besteht darin, jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage zu versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt wird ferner die Schaffung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgen erlaubt, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union in Kontakt zu treten.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

2 9 4 Bildungsmaßnahmen und Stipendien

2 9 4 1 Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	873 688,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und damit verbundene Kosten.

2 9 9 Sonstige Zuschüsse

2 9 9 3 Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
140 000	130 000	87 655,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgesehenen Ausgaben zu decken.

Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0, 1 3 und 3 7 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u.a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

2 9 9 5 Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Mittel- und Osteuropa und in den Mittelmeerländern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
312 500	292 500	221 391,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten Parlamenten Mittel- und Osteuropas, der ehemaligen Sowjetunion sowie der Mittelmeerländer. Eine privilegierte Zusammenarbeit ist den Parlamenten der künftigen Mitgliedstaaten der Union vorbehalten.

PARLAMENT

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

2 9 9 *(Fortsetzung)*

2 9 9 5 *(Fortsetzung)*

Mit diesen Mitteln werden die Programme für eine Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Ausbildung der Beamten der oben erwähnten Parlamente finanziert.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere für Anreise, Fahrt, Unterkunft und Tagegelder.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätgkeit, sowie die Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit, u.a. der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 3 6			
3 6 0	***Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten***			
3 6 0 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 3 6 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 3 6 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	***Besondere Ausgaben des Parlaments***			
3 7 0 0	Ausgaben für die im AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen parlamentarischen Delegationen und Organe			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000 [1]	350 000	274 939,—
3 7 0 1	Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
3 7 0 7	Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	19 851 000	19 851 000	20 173 802,—
3 7 0 8	Informationstätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	14 350 000	14 350 000	5 525 000,—

[1] Mittel in Höhe von 20 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 3 8 — BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 7 0	*(Fortsetzung)*			
3 7 0 9	Beiträge zu internationalen Organisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	15 000	16 971,—
	Artikel 3 7 0 insgesamt	34 571 000	34 566 000	25 990 712,—
3 7 1	***Zuschüsse an europäische Parteien***			
3 7 1 0	Zuschüsse an europäische Parteien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	34 571 000	34 566 000	25 990 712,—
	KAPITEL 3 8			
3 8 0	***Bürgerbeauftragter***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	2 972 240,—
	KAPITEL 3 8 INSGESAMT	—	—	2 972 240,—
	KAPITEL 3 9			
3 9 0	***Assistenten der Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 9 1	***Sekretariatszulagen***			
3 9 1 0	Sekretariatszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000 000	73 687 000	82 063 110,—

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 9 1	*(Fortsetzung)*			
3 9 1 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000		
	Artikel 3 9 1 insgesamt	91 260 000	73 687 000	82 063 110,—
	KAPITEL 3 9 INSGESAMT	91 260 000	73 687 000	82 063 110,—
	Titel 3 insgesamt	**125 831 000**	**108 253 000**	**111 026 062,—**

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

3 6 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten

3 6 0 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten deckt die Kosten für Sitzungen des Vereins von ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie eventuelle andere Kosten.

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

3 7 0 Besondere Ausgaben des Parlaments

3 7 0 0 Ausgaben für die im AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen parlamentarischen Delegationen und Organe

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
350 000 ([1])	350 000	274 939,—
([1]) Mittel in Höhe von 20 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Verwaltungsausgaben für die parlamentarischen Delegationen einerseits und für die zweimal jährlich stattfindenden Tagungen der Paritätischen Versammlung AKP—EU sowie ihrer Arbeitsgruppen andererseits.

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE *(Fortsetzung)*

3 7 0 *(Fortsetzung)*

3 7 0 1 Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

3 7 0 7 Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
19 851 000	19 851 000	20 173 802,—

Erläuterungen

Vom Präsidium am 14. Dezember 1998 festgelegte Regelung.

Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die, nach Verwendungszweck definierten, Ausgaben der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder, die nicht in Posten 3 7 0 8 erfaßt sind, gedeckt.

Veranschlagt sind Mittel für Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten betreffend die Europäische Union.

3 7 0 8 Informationstätigkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 350 000	14 350 000	5 525 000,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Vom Präsidium am 14. Dezember 1998 festgelegte Regelung.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der, nach Verwendungszweck definierten, Ausgaben der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder im Zusammenhang mit den für die Öffentlichkeit und die Meinungsbildung bestimmten politischen Informationstätigkeiten zur Rolle und zur Tätigkeit des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und seiner Mitglieder sowie seiner anderen Organe.

3 7 0 9 Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	15 000	16 971,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Parlament oder eines seiner Organe angehört (Gruppe 12 +, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Internationales Institut für Demokratie usw.).

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE *(Fortsetzung)*

3 7 1 Zuschüsse an europäische Parteien

3 7 1 0 Zuschüsse an europäische Parteien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Wegen der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen über diesen Posten auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

KAPITEL 3 8 — BÜRGERBEAUFTRAGTER

3 8 0 Bürgerbeauftragter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	2 972 240,—

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER

3 9 0 Assistenten der Mitglieder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 16).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Beschluß des Präsidiums vom...).

Dieser Artikel kann nur auf dem Wege einer Mittelübertragung von Posten 3 9 1 0 „Sekretariatszulagen für die Mitglieder“ mit Mitteln ausgestattet werden.

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER *(Fortsetzung)*

3 9 1 Sekretariatszulagen

Erläuterungen

Neuer Artikel

3 9 1 0 Sekretariatszulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
90 000 000	73 687 000	82 063 110,—

Erläuterungen

Ehemaliger Artikel 1 0 6

Beschluß des Präsidiums vom 9. Juli 1987.

Beschluß des Kollegiums der Quästoren vom 2. Dezember 1987.

Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 bis 16.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Sekretariatsassistenten, wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags zwischen dem Mitglied und dem Assistenten, der die Sozialkosten und steuerlichen Abgaben berücksichtigt.

3 9 1 1 Kursdifferenzen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 260 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen gemäß den Bestimmungen über die Sekretariatszulage die Kursdifferenzen zu Lasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gedeckt werden.

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	18 121 606	8 985 516	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	18 121 606	8 985 516	0,—
	KAPITEL 10 1	9 600 000	9 700 000	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	9 600 000	9 700 000	p.m.
	KAPITEL 10 2	61 750 000	59 950 000	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	61 750 000	59 950 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**89 471 606**	**78 635 516**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**987 800 000**	**979 924 397**	**917 537 430,—**

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
18 121 606	8 985 516	0,—

Erläuterungen

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinien vorzusehen:

Posten	1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten	250 000
Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	162 565
Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	11 457
Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	23 005
Posten	1 1 1 0	Hilfskräfte	1 147 000
Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	5 691
Posten	1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	1 333
Posten	1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	4 555
Posten	1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten	4 546 000
Posten	2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen (Brüssel)	7 200 000
Artikel	2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung (Brüssel)	220 000
Artikel	2 0 3	Reinigung und Unterhaltung (Brüssel)	280 000
Artikel	2 0 4	Herrichtung der Diensträume (Luxemburg)	1 250 000
Posten	2 3 6 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen	2 000 000
Artikel	2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm	1 000 000
Posten	3 7 0 0	Ausgaben für die im AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen parlamentarischen Delegationen und Organe	20 000
		Insgesamt	18 121 606

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 600 000	9 700 000	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
61 750 000	59 950 000	0,—

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 24).

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
4	**VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN**			
4 0	GEHALTSABZÜGE			
4 0 0	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten**	17 303 000	17 897 000	15 871 273,43
4 0 1	**Beiträge des Personals zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung**	12 228 000	12 647 000	11 215 560,84
4 0 3	**Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**	3 030 000	3 135 000	2 778 731,99
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	32 561 000	33 679 000	29 865 566,26
	Titel 4 insgesamt	**32 561 000**	**33 679 000**	**29 865 566,26**
5	**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS**			
5 0	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
5 0 0	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	1 000	1 000	0,—
5 0 2	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
5 1	MIETEINNAHMEN			
5 1 0	**Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**	1 000	1 000	0,—
5 1 1	**Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen und Mietkosten**	20 000	20 000	11 036,04
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	21 000	21 000	11 036,04
5 2	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN			
5 2 0	**Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**	200 000	200 000	202 601,07
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	200 000	200 000	202 601,07

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 3	KURSGEWINNE			
5 3 0	**Kursgewinne**	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
5 5	TRANSFERS ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	**Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	p.m.	p.m.	1 188 016,82
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 188 016,82
	Titel 5 insgesamt	**222 000**	**222 000**	**1 401 653,93**
6	**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN**			
6 1	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN			
6 1 0	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**			
6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 1	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind**			
6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu erhebende Beiträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 1 1	Beiträge zu den Verwaltungskosten im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen	378 905		
	Artikel 6 1 1 insgesamt	378 905	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	378 905	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**378 905**	**p.m.**	**0,—**

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
7	**VERZUGSZINSEN**			
7 0	VERZUGSZINSEN			
7 0 0	**Verzugszinsen**	p.m.	p.m.	4 300,88
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 300,88
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**4 300,88**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0 0	**Sonstige Einnahmen**	928 000	928 000	970 562,41
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	928 000	928 000	970 562,41
	Titel 9 insgesamt	**928 000**	**928 000**	**970 562,41**
	GESAMTBETRAG	**34 089 905**	**34 829 000**	**32 242 083,48**

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	254 000	251 000	157 072,20
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	219 226 000	212 507 000	195 459 629,63
1 2	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	448 000	318 000	600 954,71
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	3 987 000	3 500 000	3 295 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	425 000	438 000	388 401,86
1 6	SOZIALER DIENST	269 000	274 000	256 283,27
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	720 000	640 000	697 617,83
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	3 230 000	3 060 000	2 795 748,90
	Titel 1 insgesamt	**228 559 000**	**220 988 000**	**203 650 708,40**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	27 109 000	25 965 000	21 687 935,94
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	14 744 000	15 968 000	16 083 514,23
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	57 565 000	55 225 000	52 313 263,20
2 4	POSTUND FERNMELDEGEBÜHREN	3 100 000	3 100 000	3 069 198,77
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	24 680 000	23 030 000	23 989 951,06
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	50 000	50 000	18 859,20
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	10 385 000	10 100 000	11 558 307,22
2 8	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	30 000	30 000	30 000,—
2 9	VERTRAG ÜBER DAS NEUE GEBÄUDE	p.m.	p.m.	1 020 847,55
	Titel 2 insgesamt	**137 663 000**	**133 468 000**	**129 771 877,17**

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 000 000**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**367 222 000**	**354 456 000**	**333 422 585,57**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	16 986,18
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	113 000	110 000	108 584,70
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	113 000	110 000	108 584,70
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	38 000	31 501,32
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	41 000	41 000	31 501,32
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	254 000	251 000	157 072,20
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	152 841 000	149 899 000	140 197 146,56

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	13 890 000	13 649 000	12 647 929,63
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	20 910 000	20 504 000	19 156 545,87
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	2 019 000	2 032 000	2 052 904,88
	Artikel 1 1 0 insgesamt	189 660 000	186 084 000	174 054 526,94
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater und sonstige Bevollmächtigte des Rates			
	Nichtgetrennte Mittel	4 800 000	1 171 000	609 783,84
	Artikel 1 1 1 insgesamt	4 800 000	1 171 000	609 783,84
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	5 342 000	5 247 000	4 873 340,74
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 221 000	1 200 000	1 065 510,40
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	37 000	17 148,90

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 3	Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	94 000	92 000	4 509,96
	Artikel 1 1 3 insgesamt	6 690 000	6 576 000	5 960 510,—
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	123 000	121 000	102 004,39
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	3 968 000	4 045 000	3 593 653,54
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000	26 000	33 123,23
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	10 337,22
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	6 000	5 648,—
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	369 000	402 000	296 720,28
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 382 000	1 396 000	1 187 216,99
	Artikel 1 1 4 insgesamt	5 921 000	6 009 000	5 228 703,65
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 790 000	2 730 000	2 919 162,46
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 5	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 015 000	2 693 730,63

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 7	*(Fortsetzung)*			
1 1 7 8	Technische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	40 000,—
	Artikel 1 1 7 insgesamt	3 060 000	3 075 000	2 733 730,63
1 1 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	61 000	64 000	84 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	778 000	868 000	873 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	574 000	672 000	659 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	793 000	380 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	1 963 000	2 397 000	1 996 000,—
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 137 000	2 098 000	1 957 212,11
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	2 205 000	2 367 000	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	4 342 000	4 465 000	1 957 212,11
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	219 226 000	212 507 000	195 459 629,63

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	399 000	209 000	200 416,82
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	65 000	360 665,73
	Artikel 1 2 1 insgesamt	399 000	274 000	561 082,55
1 2 3	***Sicherstellung der Krankheitsfürsorge***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	10 000	11 953,78
1 2 9	***Anpassung der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	27 918,38
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 000	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	35 000	34 000	27 918,38
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	448 000	318 000	600 954,71
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 987 000	3 500 000	3 295 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	3 987 000	3 500 000	3 295 000,—

RAT

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	179 000	169 000	213 273,94
1 4 0 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	21 000	31 000	16 238,54
	Artikel 1 4 0 insgesamt	200 000	200 000	229 512,48
1 4 1	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	225 000	238 000	158 889,38
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	425 000	438 000	388 401,86
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	14 480,45
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	113 000	113 000	113 000,—
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für Behinderte*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	105 000	88 802,82
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	269 000	274 000	256 283,27
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*** Nichtgetrennte Mittel	720 000	640 000	697 617,83
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	720 000	640 000	697 617,83

RAT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 050 000	999 568,64
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zum Personal***			
1 8 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 670 000	1 610 000	1 583 000,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	1 670 000	1 610 000	1 583 000,—
1 8 8	***Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	400 000	213 180,26
	Artikel 1 8 8 insgesamt	360 000	400 000	213 180,26
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	3 230 000	3 060 000	2 795 748,90
	Titel 1 insgesamt	**228 559 000**	**220 988 000**	**203 650 708,40**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	100 000	16 986,18

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
113 000	110 000	108 584,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für das Ruhegehalt des Generalsekretärs des Organs, der vom 8. Oktober 1980 bis zum 31. August 1994 im Amt war.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die Hinterbliebenenversorgung für die Witwe und die Waisen des unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretärs des Organs bestimmt.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
38 000	38 000	31 501,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf das Ruhegehalt des unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretärs des Organs.

RAT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 *(Fortsetzung)*

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsverordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Bei den Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 4 1, 1 1 9 0 und 1 1 9 1 ist ein Pauschalabzug von 4,4 % vorgenommen worden.

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 ***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
152 841 000	149 899 000	140 197 146,56

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 890 000	13 649 000	12 647 929,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 910 000	20 504 000	19 156 545,87

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 019 000	2 032 000	2 052 904,88

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten deckt die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 3 Sonderberater und sonstige Bevollmächtigte des Rates

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 800 000	1 171 000	609 783,84

Erläuterungen

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 50 000 Euro geschätzt.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 342 000	5 247 000	4 873 340,74

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72 und Anhang X Artikel 24.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 221 000	1 200 000	1 065 510,40

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73, Anhang VIII Artikel 15 und Anhang X Artikel 25.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
33 000	37 000	17 148,90

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a (betreffend die Bediensteten auf Zeit).

1 1 3 3 Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
94 000	92 000	4 509,96

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 3 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind für die Zahlungen bestimmt, die von dem Organ zur Bildung bzw. Erhaltung der Versorgungsansprüche der Bediensteten auf Zeit in deren Herkunftsland zu leisten sind.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
123 000	121 000	102 004,39

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 968 000	4 045 000	3 593 653,54

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für sich und für ihre Familienangehörigen einmal im Jahr Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 2 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
59 000	26 000	33 123,23

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Mietzulage bestimmt, wonach einem Beamten, an dessen Dienstort die Wohnverhältnisse als besonders schwierig anerkannt worden sind, eine Mietzulage gewährt werden kann.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 000	13 000	10 337,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000	6 000	5 648,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Sondervergütung nach Artikel 75 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 7 Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
369 000	402 000	296 720,28

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

Diese Mittel sind für die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 382 000	1 396 000	1 187 216,99

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 34 und 70a und Anhang X.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts:

— Artikel 34 Absatz 2 (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe),

— Artikel 70a (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung),

— Anhang X (Übernahme der Mietkosten der in Genf oder New York dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ),

— Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit).

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 790 000	2 730 000	2 919 162,46

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 5 *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulage und die Stundenvergütung für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D und der Hilfskräfte der Gruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, zu zahlen.

Der Betrag der wiederverwendbaren Einnahmen wird auf 5 000 Euro geschätzt.

1 1 7 Aushilfsleistungen

1 1 7 5 Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000 000	3 015 000	2 693 730,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei der Institution beschäftigt sind, darunter insbesondere:

— Aushilfspersonal im Bereich Telekommunikation (Telefonverkehr usw.),

— Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,

— Interimspersonal für verschiedene Dienstleistungen, einschließlich Übersetzung,

— der Vertrag "Spülküche" im Rahmen des Outsourcing.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 40 000 Euro geschätzt.

Bevor das Organ Verträge für nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

1 1 7 8 Technische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
60 000	60 000	40 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Finanzierung der Personalausgaben des Schengener Informationssystems (SIS).

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
61 000	64 000	84 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind.

Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
778 000	868 000	873 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
574 000	672 000	659 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
550 000	793 000	380 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Tagegelder von Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die bei Dienstantritt nachweislich ihren Aufenthaltsort ändern mußten.

1 1 9 ***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 137 000	2 098 000	1 957 212,11

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte und auf die Überstunden angewendet werden.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 205 000	2 367 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
399 000	209 000	200 416,82

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	65 000	360 665,73

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 ***Sicherstellung der Krankheitsfürsorge***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000	10 000	11 953,78

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung des Arbeitgeberanteils bei der Krankenversicherung für Vergütungsempfänger bei einstweiligem Ruhestand, Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen und Entlassung bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 9 Anpassung der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	27 918,38

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	4 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind zur Deckung der Anpassungen der Vergütungen bestimmt, die der Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 987 000	3 500 000	3 295 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 100 000 Euro geschätzt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

1 4 0 Restaurants und Kantinen

1 4 0 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
179 000	169 000	213 273,94

RAT

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
21 000	31 000	16 238,54

Erläuterungen

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 Euro geschätzt.

1 4 1 ***Ärztlicher Dienst***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
225 000	238 000	158 889,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 ***Außerordentliche Beihilfen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000	16 000	14 480,45

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 ***Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
113 000	113 000	113 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

1 6 2 ***Sonstige Sozialaufwendungen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
40 000	40 000	40 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen Sozialaufwendungen bestimmt.

1 6 4 ***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	105 000	88 802,82

Erläuterungen

Die Mittel sind im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,

— alle im Sinne des Statuts unterhaltsberechtigen Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts-oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 ***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
720 000	640 000	697 617,83

Erläuterungen

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 2 000 Euro geschätzt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten werden zur Rationalisierung der Ausgaben im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt, die Konsultationen zwischen den Organen beinhaltet und den Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen erfordert.

RAT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 2 Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 200 000	1 050 000	999 568,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Diese Mittel sind für die Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen auf interinstitutioneller Basis sowie innerhalb des Organs bestimmt.

Sie decken ferner den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zum Personal

1 8 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 670 000	1 610 000	1 583 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission zu zahlen).

1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
360 000	400 000	213 180,26

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Eignungsprüfungen und Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar und Maschinen, ärztliche Untersuchung bei der Einstellung, soweit sie außerhalb des Hauses durchgeführt wird, usw.) auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

In Fällen, die durch den Verwaltungsbedarf hinlänglich begründet sind, können diese Mittel nach Absprache mit den übrigen Organen zum Teil für die Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 50 000 Euro geschätzt.

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 936 000	4 649 000	4 513 589,52
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	169 000	155 000	149 022,56
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 114 000	2 028 000	1 755 216,67
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 600 000	7 050 000	6 948 833,32
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 650 000	7 820 000	4 994 352,47
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 230 000	3 850 000	2 659 968,70
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 7	***Bau von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	250 000	319 991,59
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	163 000	346 961,11
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	27 109 000	25 965 000	21 687 935,94
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Büromaschinen***			
2 2 0 0	Erstaustattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	169 723,13

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 0	*(Fortsetzung)*			
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	14 999,67
	Artikel 2 2 0 insgesamt	145 000	145 000	184 722,80
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	810 000	1 137 000	1 056 283,01
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	17 979,93
	Artikel 2 2 1 insgesamt	860 000	1 187 000	1 074 262,94
2 2 2	***Material und technische Anlagen***			
2 2 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 239 000	6 124 000	4 212 074,87
2 2 2 2	Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 989 000	2 539 000	4 158 266,40
2 2 2 4	Kosten für Untersuchungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 731 000	5 276 000	5 799 551,90
	Artikel 2 2 2 insgesamt	12 959 000	13 939 000	14 169 893,17
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	65 000	86 534,05
2 2 3 2	Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	172 000	114 341,80
	Artikel 2 2 3 insgesamt	240 000	237 000	200 875,85
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	105 000	119 000,—

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 5	*(Fortsetzung)*			
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	130 000	144 959,47
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	44 000	44 000,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	16 000	9 000,—
2 2 5 5	Abonnements auf Bildschirm-Schnellinformationsdienste			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	165 000	136 800,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	540 000	460 000	453 759,47
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	14 744 000	15 968 000	16 083 514,23
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 100 000	4 280 000	3 627 483,82
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	42 000,—
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	45 000	45 000	42 000,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	269 785,72

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POSTUND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 4	***Schadenersatz***			
2 3 4 0	Schadenersatz Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 4 1	Entschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	86 000	75 000	74 374,72
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	145 000	155 000	146 834,44
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	175 000	185 000	157 346,56
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen Nichtgetrennte Mittel	140 000	120 000	134 221,15
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	64 000	65 000	61 216,79
	Artikel 2 3 5 insgesamt	610 000	600 000	573 993,66
2 3 8	***Verwaltungstechnische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	p.m.	0,—
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst*** Nichtgetrennte Mittel	52 500 000	50 000 000	47 800 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	57 565 000	55 225 000	52 313 263,20
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	369 916,89

RAT

KAPITEL 2 4 — POSTUND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 600 000	2 699 281,88
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	3 100 000	3 100 000	3 069 198,77
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
2 5 0 1	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 650 000	23 000 000	23 925 000,—
2 5 0 2	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	35 000,—
	Artikel 2 5 0 insgesamt	24 650 000	23 000 000	23 960 000,—
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	29 951,06
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	24 680 000	23 030 000	23 989 951,06
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	18 859,20
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	50 000	50 000	18 859,20
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 395 000	9 150 000	10 600 000,—

RAT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 8 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

KAPITEL 2 9 — VERTRAG ÜBER DAS NEUE GEBÄUDE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	605 000	600 000	620 000,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	150 000	159 918,81
	Artikel 2 7 1 insgesamt	760 000	750 000	779 918,81
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Verbreitung von Informationen durch audiovisuelle Medien***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	94 388,41
2 7 3	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
2 7 3 3	Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	100 000	84 000,—
	Artikel 2 7 3 insgesamt	130 000	100 000	84 000,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	10 385 000	10 100 000	11 558 307,22
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	***Zuschüsse und Zuwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	30 000	30 000	30 000,—
	KAPITEL 2 9			
2 9 7	***Vertrag zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über den Bau des neuen Gebäudes für den Rat und seine Dienststellen in Brüssel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 020 847,55
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 020 847,55
	Titel 2 insgesamt	**137 663 000**	**133 468 000**	**129 771 877,17**

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Mieten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 936 000	4 649 000	4 513 589,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

— in Brüssel benutzte Räume,

— in Luxemburg benutzte Räume (Kirchberg),

— in Genf benutzte Räume,

— in New York benutzte Räume,

— Miete von Sitzungssälen bei Tagungen und Dienstreisen im Ausland.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
169 000	155 000	149 022,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 114 000	2 028 000	1 755 216,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

2 0 3 *Reinigung und Instandhaltung*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 600 000	7 050 000	6 948 833,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:

— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),

— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,

— Malerarbeiten,

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 *(Fortsetzung)*

— verschiedene Instandhaltungsarbeiten,

— Instandsetzung technischer Anlagen,

— technisches Material,

— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Bevor das Organ Verträge über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen (Preise, Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 12 000 Euro veranschlagt.

204 ***Herrichtung der Diensträume***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 650 000	7 820 000	4 994 352,47

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

— Anpassung der Diensträume an die betrieblichen Erfordernisse,

— Anpassung der Diensträume an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen,

— Herrichtung des Gebäudes „Cortenberg".

205 ***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 230 000	3 850 000	2 659 968,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung verschiedener Ausgaben bestimmt, die die Sicherheit der Gebäude betreffen, insbesondere den Vertrag mit der Überwachungsfirma.

Bevor das Organ Verträge verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

206 ***Erwerb von Immobilien***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist insbesondere für die Finanzierung des etwaigen Erwerbs eines Grundstücks zum Bau eines Gebäudes im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union sowie für einen etwaigen Ausbau der Büroräume in Genf und New York bestimmt.

RAT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 7 ***Bau von Gebäuden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist insbesondere für die Finanzierung des etwaigen Baus eines Gebäudes im Hinblick auf die Erweiterung bestimmt.

2 0 8 ***Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
200 000	250 000	319 991,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

2 0 9 ***Sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
210 000	163 000	346 961,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Die Einnahmen aus der Rückgewinnung von Papier werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

2 2 0 ***Büromaschinen***

2 2 0 0 Erstaustattung — Büromaschinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
130 000	130 000	169 723,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf und die Ersatzbeschaffung von Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Diktiereinheiten und „Notebook"-Maschinen für Dienstreisen bestimmt.

Die Ersatzbeschaffung erfolgt beim gesamten Material nach einer Nutzungszeit von mindestens 9 Jahren, bei den „Notebook"-Maschinen jedoch bereits nach einer Nutzungszeit von 4 Jahren.

Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 100 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	15 000	14 999,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete, die Unterhaltung und die Reparatur von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
810 000	1 137 000	1 056 283,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln sowie die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Der wiederverwendbare Erlös aus dem Verkauf von Gebrauchtmöbeln wird auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	17 979,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für:

— die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates,

— die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 2 ***Material und technische Anlagen***

Erläuterungen

Jedesmal, wenn Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf oder den Abschluß eines Mietvertrags oder eines Miet-/Kaufvertrags für den Ankauf von Material oder für Dienstleistungen im Informatikbereich bestimmt sind, führt das Organ im Rahmen des bestehenden interinstitutionellen Mechanismus eine Konzertierung mit den übrigen Organen über die von jedem Organ erzielten Bedingungen durch.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 2 *(Fortsetzung)*

2 2 2 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 239 000	6 124 000	4 212 074,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen für folgende Dienste: Vervielfältigung/Verteilung, Sicherheit, Telekommunikation, neue Technologien, interne Dienste und Konferenzen.

Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 2 2 Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 989 000	2 539 000	4 158 266,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Miete und der Unterhaltung folgender Ausrüstungen bestimmt:

— Material für neue Technologien,

— Fernkopierer (Verbindungen nach Genf, New York, Luxemburg, Straßburg sowie mit anderen Organen und zwischen Gebäuden), Schnellfernkopierer,

— gemietetes Material bei Dienstreisen im Ausland (insbesondere Dolmetschkabinen und -ausrüstungen),

— Material und technische Anlagen in den verschiedenen Diensten.

2 2 2 4 Kosten für Untersuchungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 731 000	5 276 000	5 799 551,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Untersuchungen und für die Entwicklung und den Erwerb von Anwendersoftware (sowie für die dazugehörige Ausbildung) zur Verwirklichung des Programms „Neue Technologien“ bestimmt.

Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 150 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 ***Fahrzeuge***

2 2 3 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
80 000	65 000	86 534,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ersatzbeschaffung des Kleinlasters bestimmt.

Der Einnahmebetrag, der wiederverwendet werden kann, wird auf 10 000 Euro geschätzt.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 2 Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
160 000	172 000	114 341,80

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Kosten für:

— die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen,

— die Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

2 2 5 ***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
120 000	105 000	119 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung der für die Dienststellen des Rates notwendigen Bücher und Druckwerke bestimmt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
180 000	130 000	144 959,47

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
55 000	44 000	44 000,—

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	16 000	9 000,—

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u. a.

2 2 5 5 Abonnements auf Bildschirm-Schnellinformationsdienste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
170 000	165 000	136 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung dieser Abonnementskosten.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 100 000	4 280 000	3 627 483,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten:

— Offsetpapier,

— Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),

— Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),

— Drucksachen,

— Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien),

— Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen,

— Material für den Verteilungs- und Archivdienst,

— Material für den Sicherheitsdienst und den Konferenzdienst,

— Fotokopien (Papier und Grundgebühren),

— Papier für Xerographien.

Der Betrag der Einnahmen aus dem Verkauf von Büromaterial und Recyclingmaterial, der für eine Wiederverwendung in Betracht kommt, wird auf 20 000 Euro geschätzt.

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
45 000	45 000	42 000,—

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 2 1 Kursdifferenzen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
300 000	300 000	269 785,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können.

Sie dienen auch der Deckung der Ausgaben, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 10 000 Euro geschätzt.

2 3 4 Schadenersatz

2 3 4 0 Schadenersatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 4 1 Entschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
86 000	75 000	74 374,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 2 0 1 verbucht).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
145 000	155 000	146 834,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
175 000	185 000	157 346,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
140 000	120 000	134 221,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
64 000	65 000	61 216,79

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 8 ***Verwaltungstechnische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungskosten des Schengener Informationssystems (SIS) sowie der Kosten von Dienstleistungen für dritte Organisationen bestimmt.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 10 000 Euro geschätzt.

2 3 9 ***Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
52 500 000	50 000 000	47 800 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat.

KAPITEL 2 4 — POSTUND FERNMELDEGEBÜHREN

2 4 0 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500 000	500 000	369 916,89

2 4 1 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 600 000	2 600 000	2 699 281,88

Erläuterungen

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, sowie mit Belgacom geschlossene neue Tarifverträge berücksichtigt.

Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag aus den Rückforderungen wird auf 400 000 Euro geschätzt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

2 5 0 1 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 650 000	23 000 000	23 925 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

— Ratstagungen,

— Sitzungen im Rahmen des Rates.

2 5 0 2 Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	35 000,—

2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	29 951,06

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	18 859,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für spezielle Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hochqualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Ferner sollen damit die Kosten für den Kauf bereits durchgeführter Untersuchungen oder von Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten gedeckt werden.

RAT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 Amtsblatt

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 395 000	9 150 000	10 600 000,—

Erläuterungen

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 000 Euro geschätzt.

2 7 1 Veröffentlichungen

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
605 000	600 000	620 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in elf Sprachen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19) bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 10 000 Euro geschätzt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
155 000	150 000	159 918,81

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Verbreitung von Informationen durch audiovisuelle Medien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	100 000	94 388,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind u. a. zur Deckung der Ausgaben für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.) bestimmt.

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

273 *Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist*

2733 Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
130 000	100 000	84 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Generalsekretariats des Rates bestimmt.

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

280 *Zuschüsse und Zuwendungen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Gemeinschaftsinstitutionen stehen.

KAPITEL 29 — VERTRAG ÜBER DAS NEUE GEBÄUDE

297 *Vertrag zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über den Bau des neuen Gebäudes für den Rat und seine Dienststellen in Brüssel*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	1 020 847,55

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	1 000 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 000 000	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 000 000**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**367 222 000**	**354 456 000**	**333 422 585,57**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	p.m.	0,—

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	900 000 000	3 209 100 914	2 944 230 766,71
3 0 1	***Eigenmittelüberschuß aufgrund der Übertragung nach der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie***	p.m.	p.m.	78 000 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	900 000 000	3 209 100 914	3 022 230 766,71
	Titel 3 insgesamt	**900 000 000**	**3 209 100 914**	**3 022 230 766,71**

KOMMISSION

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
900 000 000	3 209 100 914	2 944 230 766,71

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Gemäß Artikel 32 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die ordnungsgemäßen Schätzungen dieser Einnahmen oder Ausgaben werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt, gegebenenfalls im Wege des Verfahrens des Berichtigungsschreibens nach Artikel 14 der Haushaltsordnung. Sie werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 3) berechnet.

Nach Abschluß der Rechnung des Haushaltsjahres wird der Unterschied im Vergleich zu den Schätzungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres im Wege eines Berichtigungs und/oder Nachtragshaushaltsplans eingesetzt.

Ein Defizit wird in Kapitel B0-3 0 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan eingesetzt.

3 0 1 Eigenmittelüberschuß aufgrund der Übertragung nach der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	78 000 000,—

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 7.

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14), insbesondere Artikel 12.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	251 201 322	244 629 511	213 921 882,46
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	126 977 319	121 433 625	103 275 085,05
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	33 999 709	32 348 139	27 778 559,14
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	412 178 350	398 411 275	344 975 526,65
	Titel 4 insgesamt	**412 178 350**	**398 411 275**	**344 975 526,65**

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
251 201 322	244 629 511	213 921 882,46

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
126 977 319	121 433 625	103 275 085,05

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
33 999 709	32 348 139	27 778 559,14

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Einnahmen aus Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***	21 000 000	20 000 000	14 126 561,06

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 2 1	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	p.m.	3 000 000	3 248 354,72
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	21 000 000	23 000 000	17 374 915,78
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)***	20 000 000	20 000 000	42 772 900,59
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	20 000 000	20 000 000	42 772 900,59
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	17 000 000	14 000 000	20 609 020,40
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	17 000 000	14 000 000	20 609 020,40
	KAPITEL 5 6			
5 6 0	***Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET), Joint undertaking zur Versorgungsordnung***	—	—	475 307,33
5 6 1	***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***	p.m.		
5 6 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	p.m.		
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	p.m.	—	475 307,33
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Verschiedene Vergütungen***	150 000	140 000	1 286 461,17
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	150 000	140 000	1 286 461,17

KOMMISSION

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	500 000	500 000	105 932,50
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	500 000	500 000	105 932,50
	Titel 5 insgesamt	**58 650 000**	**57 640 000**	**82 624 537,77**

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet wird.

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, der gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet wird.

5 0 2 Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet werden.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet werden.

5 1 1 1 Einnahmen aus Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der Erstattung von Mietnebenkosten, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet werden.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
21 000 000	20 000 000	14 126 561,06

Erläuterungen

Die Einnahmen enthalten nicht Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.

5 2 1 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	3 000 000	3 248 354,72

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

5 4 0 Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
20 000 000	20 000 000	42 772 900,59

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
17 000 000	14 000 000	20 609 020,40

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

5 6 0 Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET), Joint undertaking zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	475 307,33

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking“ (ABl. L 151 vom 7.6.1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang.

Beschluß 91/677/Euratom des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Billigung der Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 9).

KOMMISSION

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG *(Fortsetzung)*

5 6 1 ***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

5 6 2 ***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 ***Verschiedene Vergütungen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
150 000	140 000	1 286 461,17

Erläuterungen

Verschiedene Vergütungen, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet werden.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
500 000	500 000	105 932,50

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE,VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN SOWIE BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	6 274 297,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 1 insgesamt	p.m.	p.m.	6 274 297,—
6 0 2	***Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	p.m.	p.m.	61 895 795,—
6 0 3	***Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***	p.m.	p.m.	0,—
6 0 4	***Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (EUREKA und andere)***	p.m.	p.m.	28 900,—
6 0 5	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung***	200 000	200 000	172 578,89
6 0 8	***Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Soforthilfe bestimmt sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 0 9	***Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft***			
6 0 9 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	33 832 029,36
6 0 9 2	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	2 443 459,98
6 0 9 3	Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 9 insgesamt	p.m.	p.m.	36 275 489,34
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	200 000	200 000	104 647 060,23

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	20 000	200 000	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 4 insgesamt	20 000	200 000	0,—
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	32 807,19
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
6 1 5	*(Fortsetzung)*			
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	362,91
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	575 309,71
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	7 714 955,80
6 1 5 9	Rückzahlung von nicht wiederverwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen	40 000 000	40 000 000	82 527 140,83
	Artikel 6 1 5 insgesamt	40 000 000	40 000 000	90 850 576,44
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind***			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 7 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	***Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***			
6 1 9 0	Erstattung sonstiger für Rechnung Dritter verauslagter Beträge, deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	45 020 000	45 200 000	95 850 576,44

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	—	—	216 333,—
	Artikel 6 2 1 insgesamt	—	—	216 333,—
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen***			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	11 506 626,30
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung der in den Ausgabenplan eingestellten Beträge bestimmt sind	p.m.	p.m.	1 249 008,65
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	20 908 861,76
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	162,68
6 2 2 5	Verschiedene Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden	p.m.	p.m.	24 883 598,77
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	p.m.	58 548 258,16
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion „Forschung“ für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 4	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschung stammen (Indirekte Aktionen)***	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	20 000	58 764 591,16

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	***Beiträge der EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)***	p.m.	p.m.	65 077 259,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	65 077 259,—
	Titel 6 insgesamt	**45 220 000**	**45 420 000**	**324 339 486,83**

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE,VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN SOWIE BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	6 274 297,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) dieses Einzelplans als zusätzliche Mittel eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 2 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	61 895 795,—

Erläuterungen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 2 *(Fortsetzung)*

Entsprechend Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 3 ***Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Soweit diese Beiträge nicht bei Artikel B5-3 2 6 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.

6 0 4 ***Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (EUREKA und andere)***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	28 900,—

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (EUREKA und andere Projekte) geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans im Rahmen dieses Einzelplans eingestellt.

6 0 5 ***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
200 000	200 000	172 578,89

Erläuterungen

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Die Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten dienen zur Deckung der Ausgaben bei Artikel B6-2 1 1 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden die Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 8 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Soforthilfe bestimmt sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4.

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Etwaige Einnahmen werden als zusätzliche Mittel bei Kapitel B7-2 1 des Einnahmenplans des vorliegenden Einzelplans eingestellt.

6 0 9 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

6 0 9 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	33 832 029,36

Erläuterungen

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3685/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Die etwaigen Einnahmen führen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei den betreffenden Kapiteln des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 9 (Fortsetzung)

6 0 9 2 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	2 443 459,98

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4.

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Die etwaigen Einnahmen führen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei den betreffenden Kapiteln des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans.

6 0 9 3 Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B7-8 6 0 (Zoll 2000) des Ausgabenplans eingestellt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 0 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

6 1 0 0 Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 000 000	5 000 000	5 000 000,—

Erläuterungen

Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teiles der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. L 306 vom 30.11.1977, S. 28).

Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 000 000 Euro fest.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 0 *(Fortsetzung)*

6 1 0 1 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung sonstiger Ausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind

6 1 1 0 Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Mittel ist in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen.

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 3 Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 12.6.1999, S. 103).

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
20 000	200 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß der Kommission vom 21. Dezember 1988 „Lancierung eines Pilotvorhabens — *Eurotech Capital*“ (E/1783/88).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	32 807,19

Erläuterungen

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regelung für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden können.

6 1 5 1 Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	362,91

Erläuterungen

Rückzahlung von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, s. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	575 309,71

Erläuterungen

Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden und deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 5 *(Fortsetzung)*

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	7 714 955,80

Erläuterungen

Rückzahlung sonstiger, nicht in Anspruch genommener Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 5 9 Rückzahlung von nicht wiederverwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
40 000 000	40 000 000	82 527 140,83

Erläuterungen

Rückzahlung von Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen, die nicht gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet wurden.

6 1 6 ***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattungen des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Posten B4-2 0 0 0, B4-2 0 2 0 und B4-2 0 2 1 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan), die gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht wiederverwendet werden.

6 1 7 ***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind***

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zuviel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B7-3 2 0 des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 0 Erstattung sonstiger für Rechnung Dritter verauslagter Beträge, deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), nicht vorgesehen ist.

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B7-0 3 0 und B7-5 2 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme. Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden diese Einnahmen nicht wiederverwendet.

6 2 1 Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)

6 2 1 0 Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	216 333,—

6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	11 506 626,30

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 96 Absatz 1.

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere von Deutschland und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-4 4 1 und B6-4 4 3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt.

Abschluß früherer Programme

Die Einnahmen werden zu je 50 % auf Deutschland und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung der in den Ausgabenplan eingestellten Beträge bestimmt sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	1 249 008,65

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e).

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 (Fortsetzung)

6 2 2 2 *(Fortsetzung)*

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschußfonds des Gemeinsamen Programms 1988-1991 bestimmt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	20 908 861,76

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 96 Absatz 1.

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1 und B6-4 3 1 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan (Dienstleistungen für Rechnung Dritter) eingesetzt werden.

So werden insbesondere die Einnahmen aus der Verbreitung und Neuzertifizierung von Proben (ZRM) im Rahmen der Tätigkeit der Referenzbüros der Gemeinschaft (BCR) als spezifische zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 2 1 und B6-4 3 1 eingesetzt, wo sie zur Deckung von Ausgaben für technische Infrastrukturen, für den laufenden Dienstbetrieb sowie für einschlägige Investitionen verwendet werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	162,68

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-4 3 1 und B6-4 3 2 eingestellt werden.

6 2 2 5 Verschiedene Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Titeln B6-1, B6-2 und B6-3 eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	24 883 598,77

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe i) und Artikel 96 Absatz 1.

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle (außerhalb des Vierten FTE-Rahmenprogramms) für andere Dienststellen der Kommission durchführt bzw. erbringt.

Gemäß Artikel 4a Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 96 Absatz 4 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-2 9 3, B6-3 9 3, B6-4 1 4, B6-4 1 5 und B6-4 3 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans bis zur Höhe der spezifischen Ausgaben im Rahmen der einzelnen Verträge mit den anderen Dienststellen der Kommission als zusätzliche Mittel verwendet werden.

6 2 3 ***Einnahmen aus den von der Generaldirektion „Forschung" für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 ***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschung stammen (Indirekte Aktionen)***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	20 000	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

6 3 0 Beiträge der EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	65 077 259,—

Erläuterungen

Abkommen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Bei diesem Artikel werden die finanziellen Beiträge eingesetzt, die die EFTA-Staaten im Rahmen ihrer Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Artikel 82 sowie den Protokollen Nr. 31 und 32 des Abkommens leisten.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage III von Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der bei diesem Artikel eingesetzten Beiträge, bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	p.m.	p.m.	926 426,38
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	51 235 053,20
	Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	52 161 479,58
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	52 161 479,58
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	62 526 720,50
7 1 1	***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstrekkung eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	62 526 720,50
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**114 688 200,08**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	926 426,38

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 33 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	51 235 053,20

Erläuterungen

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 49.

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	62 526 720,50

Erläuterungen

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 vom 10. Juni 1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn, Straßen und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (″Zoll 2000″) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

7 1 2 Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstreckung eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Artikel 228 (vormals Artikel 171) Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fassung des Artikels G Nummer 51 des Vertrags über die Europäische Union).

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 8 0			
800	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
801	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für EuratomAnleihen***	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
810	***Rückfluß und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von haftendem Kapital***	22 240 000	19 517 000	16 111 027,99
811	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	24 311	33 840	39 906,74
812	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	12 000	12 000	17 266,65
813	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt***	p.m.	p.m.	223 955,05
814	***Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	22 276 311	19 562 840	16 392 156,43
	KAPITEL 8 2			
820	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
8 2 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel und Osteuropas***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***	p.m.	p.m.	
8 2 6	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums***	p.m.	p.m.	303 546,97
8 3 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den Drittländern Mittel und Osteuropas und des westlichen Balkanraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	303 546,97
	KAPITEL 8 4			
8 4 1	***Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds***	p.m.	p.m.	297 800 000,—
	KAPITEL 8 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	297 800 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***	p.m.	p.m.	1 800 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 800 000,—
	Titel 8 insgesamt	**22 276 311**	**19 562 840**	**316 295 703,40**

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 0, sofern diese Einnahmen nicht wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze gibt eine Zusammenfassung der Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 0 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für EuratomAnleihen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 1, sofern diese Einnahmen nicht wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze sind sämtliche Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

8 0 2 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 2, sofern diese Einnahmen nicht wie in Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehen von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze sind die Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 Rückfluß und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von haftendem Kapital

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
22 240 000	19 517 000	16 111 027,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln der Kapitel B7-4 0 und B7-4 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

8 1 1 Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
24 311	33 840	39 906,74

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens B3-4 1 1 0 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

8 1 2 Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
12 000	12 000	17 266,65

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der den Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	223 955,05

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterung zu Artikel B7-8 7 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus den Darlehen und dem haftenden Kapital, die aus den Mitteln des Artikels B7-8 7 2 im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ gewährt werden.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

8 1 4 ***Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B7-7 0 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

8 2 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 0, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel und Osteuropas***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 1, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B gibt eine Zusammenfassung über die Anleihe und Darlehenstransaktionen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 3 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 3 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 3, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 5 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 5, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 6 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 6 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 6, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II von Teil B sind die Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	303 546,97

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung eventueller Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 0 sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

8 3 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den Drittländern Mittel und Osteuropas und des westlichen Balkanraums

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 1, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

8 3 2 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 2, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 4 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 4 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Dieser Artikel dient der Verbuchung eventueller Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 4, sofern diese Einnahmen nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS

8 4 1 ***Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	297 800 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Dieser Artikel dient zur Verbuchung gemäß Artikel 14 des Beschlusses 94/729/EG und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94, der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 ***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	1 800 000,—

Erläuterungen

Beschluß 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	3 000 000	3 000 000	26 093 965,23
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	3 000 000	3 000 000	26 093 965,23
	Titel 9 insgesamt	**3 000 000**	**3 000 000**	**26 093 965,23**
	GESAMTBETRAG	**1 441 324 661**	**3 733 135 029**	**4 231 248 186,67**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
3 000 000	3 000 000	26 093 965,23

Erläuterungen

Einnahmen im Rahmen der Tätigkeit der Dienststellen.

GESAMTAUSGABEN

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (2000 und 1999) und der Ausgaben (1998)

Teil A

Titel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1 956 792 000	1 845 199 000	1 731 816 532,15
A-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	339 094 000	322 028 000	319 937 515,72
A-3	AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	303 532 497	293 930 410	263 614 501,37
A-4	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	77 173 800	71 857 000	74 808 858,52
A-5	DATENVERARBEITUNG	84 212 000	81 235 000	78 350 500,68
A-6	AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN	248 460 000	230 115 000	221 891 543,93
A-7	AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB	202 794 000	198 939 000	191 031 531,32
A-10	SONSTIGE AUSGABEN	5 100 000	24 400 000	0,—
	Teil A insgesamt	**3 217 158 297**	**3 067 703 410**	**2 881 450 983,69**

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (2000 und 1999) und der Ausgaben (1998)

Teil B

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B1	**EAGFL-GARANTIE**						
B1-1	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	27 595 000 000	27 595 000 000	25 867 000 000	25 867 000 000	26 716 482 536,90	26 716 482 536,90
B1-2	TIERISCHE ERZEUGNISSE	10 158 700 000	10 158 700 000	9 521 000 000	9 521 000 000	9 440 090 869,06	9 440 090 869,06
B1-3	NEBENAUSGABEN	949 000 000	949 000 000	1 497 000 000	1 497 000 000	1 026 209 686,99	1 026 209 686,99
B1-4	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	4 495 000 000	4 495 000 000	4 084 000 000	4 084 000 000	2 588 226 582,13	2 588 226 582,13
B1-6	WÄHRUNGSRESERVE	500 000 000	500 000 000	500 000 000	500 000 000		
	Teileinzelplan B1 insgesamt	**43 697 700 000**	**43 697 700 000**	**41 469 000 000**	**41 469 000 000**	**39 771 009 675,08**	**39 771 009 675,08**
B2	**STRUKTURMASSNAHMEN, STRUKTUR- UND KOHÄSIONS-AUSGABEN, FINANZ-MECHANISMUS, SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE UND REGIONALE MASSNAHMEN, VERKEHR UND FISCHEREI**						
B2-1	STRUKTURFONDS	30 005 000 000	28 714 400 000	29 474 188 000	28 860 670 244	33 562 082 101,17	24 928 347 899,28
B2-3	KOHÄSIONSFONDS	2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07
B2-4	AUSGABEN FÜR DEN FINANZ-MECHANISMUS IM ZUSAMMEN-HANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN	—	—	p.m.	p.m.		
B2-5	SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN	53 575 000	107 475 000	51 500 000	82 000 000	139 853 704,50	130 937 989,61
B2-6	SONSTIGE REGIONALE MASSNAH-MEN	15 000 000	15 000 000	p.m.	7 477 000	17 000 000,—	18 019 160,34
B2-7	VERKEHR	25 205 000	21 305 000	20 500 000	18 700 000	21 135 981,74	15 787 332,78
B2-9	SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK	26 050 000	55 785 000	44 450 000	34 700 000	76 644 472,24	54 154 726,10
	Teileinzelplan B2 insgesamt	**32 839 830 000**	**31 773 965 000**	**32 249 638 000**	**31 803 547 244**	**36 934 416 258,91**	**26 863 175 094,18**
B3	**ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND, KULTUR, AUDIOVISUELLER BEREICH, INFORMATION UND SONSTIGE SOZIALMASSNAHMEN**						
B3-1	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BIL-DUNG UND JUGEND	491 320 000	427 830 000	481 500 000	392 700 000	442 290 574,80	347 945 540,65

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (2000 und 1999) und der Ausgaben (1998)

Teil B *(Fortsetzung)*

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-2	KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH	120 100 000	109 750 000	113 100 000	104 400 000	95 661 939,75	86 506 835,46
B3-3	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	86 567 500	91 392 500	93 500 000	86 900 000	96 725 711,89	89 805 650,49
B3-4	SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG	112 350 000	133 686 000	144 615 000	125 645 000	122 023 013,89	91 277 129,47
B3-5	Zuschüsse an europäische Parteien	p.m.	p.m.				
	Teileinzelplan B3 insgesamt	**810 337 500**	**762 658 500**	**832 715 000**	**709 645 000**	**756 701 240,33**	**615 535 156,07**
B4	**ENERGIE, EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG UND UMWELT**						
B4-1	ENERGIE	33 800 000	33 000 000	36 800 000	35 100 000	39 301 957,01	27 402 396,10
B4-2	EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG	17 700 000	17 300 000	16 700 000	15 400 000	15 335 497,31	13 717 405,70
B4-3	UMWELT	112 300 000	140 900 000	41 700 000	93 400 000	181 264 057,78	120 467 697,45
	Teileinzelplan B4 insgesamt	**163 800 000**	**191 200 000**	**95 200 000**	**143 900 000**	**235 901 512,10**	**161 587 499,25**
B5	**VERBRAUCHERSCHUTZ, BINNENMARKT, INDUSTRIE UND TRANSEUROPÄISCHE NETZE**						
B5-1	VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ	22 500 000	20 000 000	22 500 000	20 000 000	22 349 200,84	19 012 738,09
B5-2	HILFEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU	1 260 000	1 260 000	1 698 000	1 698 000	2 207 737,49	2 207 737,49
B5-3	BINNENMARKT	144 280 000	159 852 000	147 445 000	153 645 632	132 275 209,62	123 264 011,18
B5-4	INDUSTRIE	—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 821 054,—
B5-5	ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION	119 610 000	122 810 000	213 493 000	106 600 000	195 605 098,13	115 545 569,11
B5-6	STATISTISCHE INFORMATIONEN	32 600 000	31 000 000	31 400 000	30 130 000	32 313 002,31	26 769 819,47
B5-7	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	650 600 000	595 200 000	688 000 000	536 500 000	580 370 656,68	445 376 284,07
B5-8	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	92 600 000	101 840 000	53 000 000	57 444 368	80 842 414,23	63 331 852,65

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (2000 und 1999) und der Ausgaben (1998)

Teil B *(Fortsetzung)*

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-9	BETRUGSBEKÄMPFUNG	5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70
	Teileinzelplan B5 insgesamt	**1 068 450 000**	**1 036 762 000**	**1 163 186 000**	**998 062 000**	**1 140 799 919,30**	**881 027 114,76**
B6	**FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG**						
B6-1	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL	209 300 000	211 244 000	206 900 000	207 934 000	213 070 483,43	200 328 696,83
B6-2	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK — EG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002	29 613 000	32 260 000	38 550 000	35 021 000	34 255 425,99	11 563 374,88
B6-3	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EAG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002	10 787 000	11 996 000	14 550 000	10 885 000	10 745 243,60	4 143 369,77
B6-4	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GFS	p.m.	1 500 000	p.m.	7 160 000		26 509 210,81
B6-5	INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	693 512 000	p.m.	1 215 000 000	29 720 359,11	1 777 677 069,21
B6-6	INDIREKTE AKTIONEN — AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1998–2002	3 670 300 000	2 659 488 000	3 370 000 000	2 124 000 000	3 049 702 355,65	426 271 495,97
	Teileinzelplan B6 insgesamt	**3 920 000 000**	**3 610 000 000**	**3 630 000 000**	**3 600 000 000**	**3 337 493 867,78**	**2 446 493 217,47**
B7	**AUSSENPOLITISCHE MASSNAHMEN**						
B7-0	STRATEGIE ZUR VORBEREITUNG DES BEITRITTS	3 259 000 000	2 114 210 000	3 170 710 000	1 699 083 200	1 358 119 791,25	1 092 885 753,46
B7-1	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-2	NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE	928 000 000	873 000 000	933 196 000	829 468 150	1 231 495 792,82	954 580 622,15

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (2000 und 1999) und der Ausgaben (1998)

Teil B *(Fortsetzung)*

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLICHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA	904 250 000	757 000 000	742 034 500	632 040 590	685 775 376,02	572 356 328,44
B7-4	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN	843 320 000	457 350 000	977 954 000	435 387 900	1 037 894 345,—	378 503 764,86
B7-5	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN	1 284 280 000	936 991 000	421 448 400	769 251 780	950 025 267,12	861 580 388,60
B7-6	SONSTIGE KOOPERATIONSMASSNAHMEN	365 540 000	368 040 000	309 327 550	368 354 910	375 213 723,82	338 185 349,19
B7-7	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE	102 000 000	81 800 000	94 798 006	81 917 776	94 533 184,34	47 516 306,51
B7-8	EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT	264 550 000	286 050 000	185 046 300	214 959 230	349 184 035,34	312 770 295,74
B7-9	RESERVE	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	Teileinzelplan B7 insgesamt	**8 158 940 000**	**6 082 441 000**	**7 042 514 756**	**5 236 463 536**	**6 088 489 449,37**	**4 558 605 417,90**
B8	**GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**						
B8-0	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	36 000 000	35 000 000	47 000 000	30 000 000	28 042 450,—	27 602 311,36
	Teileinzelplan B8 insgesamt	**36 000 000**	**35 000 000**	**47 000 000**	**30 000 000**	**28 042 450,—**	**27 602 311,36**
B0	**GARANTIEN, RESERVEN**						
B0-2	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000	300 069 000,—	300 069 000,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (2000 und 1999) und der Ausgaben (1998)

Teil B *(Fortsetzung)*

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-3	AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-4	RÉSERVES ET PROVISIONS	431 474 500	267 347 500	1 867 077 238	523 259 738		
	Teileinzelplan B0 insgesamt	**639 474 500**	**475 347 500**	**2 070 077 238**	**726 259 738**	**300 069 000,—**	**300 069 000,—**
	Teil B insgesamt	**91 334 532 000**	**87 665 074 000**	**88 599 330 994**	**84 716 877 518**	**88 722 670 545,12**	**75 735 541 693,56**
	Teil A insgesamt	**3 217 158 297**	**3 217 158 297**	**3 067 703 410**	**3 067 703 410**	**2 881 450 983,69**	**2 881 450 983,69**
	GESAMTBETRAG	**94 551 690 297**	**90 882 232 297**	**91 667 034 404**	**87 784 580 928**	**91 604 121 528,81**	**78 616 992 677,25**

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
A-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	12 759 000	14 494 000	11 967 705,90
A-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	1 316 396 000	1 256 658 000	1 192 668 784,33
A-1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	3 257 000	3 869 000	3 546 238,48
A-1 4	ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE	4 605 000	4 469 000	4 283 722,41
A-1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	998 000	998 000	968 000,—
A-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	450 000	400 000	400 000,—
A-1 9	VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER	618 327 000	564 311 000	517 982 081,03
	Titel A-1 insgesamt	**1 956 792 000**	**1 845 199 000**	**1 731 816 532,15**
A-2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
A-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	261 548 000	252 558 000	250 290 888,37
A-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	17 512 000	13 090 000	13 396 584,14
A-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	16 889 000	15 544 000	15 533 764,54
A-2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	41 032 000	38 737 000	38 803 636,66
A-2 5	SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	2 113 000	2 099 000	1 912 642,01
	Titel A-2 insgesamt	**339 094 000**	**322 028 000**	**319 937 515,72**
A-3	**AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
A-3 0	ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT	32 875 000	31 830 000	26 415 127,71

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-3 2	JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN	135 659 497	136 836 410	117 969 210,82
A-3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	95 507 000	95 375 000	100 452 728,37
A-3 5	KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE	5 000 000	4 350 000	3 635 095,46
A-3 6	AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	34 491 000	25 539 000	15 142 339,01
	Titel A-3 insgesamt	**303 532 497**	**293 930 410**	**263 614 501,37**
A-4	**INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**			
A-4 0	BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN	49 922 800	46 801 000	48 061 562,56
A-4 1	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH	2 636 000	2 794 000	2 919 883,44
A-4 2	INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGSAUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN	21 020 000	18 752 000	20 611 241,67
A-4 3	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK	3 595 000	3 510 000	3 216 170,85
	Titel A-4 insgesamt	**77 173 800**	**71 857 000**	**74 808 858,52**
A-5	**DATENVERARBEITUNG**			
A-5 0	DATENVERARBE,ITUNG	84 212 000	81 235 000	78 350 500,68
	Titel A-5 insgesamt	**84 212 000**	**81 235 000**	**78 350 500,68**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-6	**AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN**			
A-6 0	AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN	235 960 000	217 615 000	221 891 543,93
A-6 5	ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE DELEGATIONEN	12 500 000	12 500 000	
	Titel A-6 insgesamt	**248 460 000**	**230 115 000**	**221 891 543,93**
A-7	**AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB**			
A-7 0	AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB	202 794 000	198 939 000	191 031 531,32
	Titel A-7 insgesamt	**202 794 000**	**198 939 000**	**191 031 531,32**
A-10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
A-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	5 100 000	24 400 000	0,—
A-10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	
A-10 2	RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSKURS DES EURO UND DEN UMRECHNUNGSKURSEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN	p.m.	p.m.	
	Titel A-10 insgesamt	**5 100 000**	**24 400 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**3 217 158 297**	**3 067 703 410**	**2 881 450 983,69**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-1 0			
A-1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
A-1 0 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	4 007 000	3 974 000	3 893 221,64
A-1 0 0 1	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	601 000	636 000	583 983,50
A-1 0 0 2	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	244 000	238 000	214 587,17
A-1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	163 000	176 000	162 558,88
	Artikel A-1 0 0 insgesamt	5 015 000	5 024 000	4 854 351,19
A-1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	335 000	366 000	237 053,74
A-1 0 2	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	1 666 000	2 010 000	502 592,53
A-1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
A-1 0 3 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	2 302 000	2 491 000	2 282 053,55
A-1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgungen Nichtgetrennte Mittel	804 000	769 000	770 463,99
	Artikel A-1 0 3 insgesamt	3 106 000	3 260 000	3 052 517,54

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 0 4	***Dienstreisekosten, Fahrkosten und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 875 000	1 875 000	1 875 000,—
A-1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
A-1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	31 000	30 000,—
A-1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	978 000	800 000,—
A-1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	160 000	150 000,—
	Artikel A-1 0 5 insgesamt	p.m.	1 169 000	980 000,—
A-1 0 9	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
A-1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	645 000	653 000	466 190,90
A-1 0 9 1	Etwaige Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	137 000	
	Artikel A-1 0 9 insgesamt	762 000	790 000	466 190,90
	KAPITEL A-1 0 INSGESAMT	12 759 000	14 494 000	11 967 705,90
	KAPITEL A-1 1			
A-1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
A-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	973 611 000	932 599 000 [1]	889 514 248,33

[1] Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 1 0	*(Fortsetzung)*			
A-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	91 684 000	89 444 000	86 574 786,77
A-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	124 151 000	120 818 000	117 131 137,86
A-1 1 0 3	Pauschalzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	8 075 000	7 828 000	7 666 442,76
	Artikel A-1 1 0 insgesamt	1 197 521 000	1 150 689 000	1 100 886 615,72
A-1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
A-1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	7 300 000	7 080 000	7 025 775,27
A-1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	261 000	165 000	54 729,97
	Artikel A-1 1 1 insgesamt	7 561 000	7 245 000	7 080 505,24
A-1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
A-1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	33 103 000	32 207 000	31 558 903,16
A-1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 647 000	7 439 000	7 270 170,27
A-1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	370 000	342 375,37
A-1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	149 000	181 000	79 869,46
	Artikel A-1 1 3 insgesamt	41 199 000	40 197 000	39 251 318,26

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
A-1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	72 000	94 000	59 397,98
A-1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	17 418 000	16 942 000	16 557 408,64
A-1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	102 000	113 000	114 131,06
A-1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	208 000	173 000	174 436,01
A-1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	13 000	11 000	13 969,13
A-1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	128 000	128 000	40 000,—
A-1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause Nichtgetrennte Mittel	1 113 000	1 190 000	1 097 726,16
A-1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	25 409,04
	Artikel A-1 1 4 insgesamt	19 084 000	18 681 000	18 082 478,02
A-1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
A-1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	319 000	257 000	240 000,—
A-1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	8 594 000	5 326 000	6 247 500,—
A-1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	5 729 000	3 325 000	3 850 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 1 8	*(Fortsetzung)*			
A-1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 903 000	3 167 000	3 700 000,—
	Artikel A-1 1 8 insgesamt	19 545 000	12 075 000	14 037 500,—
A-1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
A-1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	17 520 000	13 045 000	13 330 367,09
A-1 1 9 1	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	13 966 000	14 726 000	
	Artikel A-1 1 9 insgesamt	31 486 000	27 771 000	13 330 367,09
	KAPITEL A-1 1 INSGESAMT	1 316 396 000	1 256 658 000	1 192 668 784,33
	KAPITEL A-1 2			
A-1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
A-1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 sowie 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	2 571 000	2 865 000	2 206 021,44
A-1 2 1 4	Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85))			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 2 1 5	Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85))			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 2 1 6	Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87))			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	162 000	423 109,68

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 2 1	*(Fortsetzung)*			
A-1 2 1 7	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (EWG) Nr. 1857/89))			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	262 000	415 629,86
A-1 2 1 8	Vergütungen für Personalangehörige, die endgültig aus dem Dienst ausscheiden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel A-1 2 1 insgesamt	2 741 000	3 289 000	3 044 760,98
A-1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	93 000	112 000	64 405,52
A-1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
A-1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	388 000	422 000	437 071,98
A-1 2 9 1	Etwaige Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	46 000	
	Artikel A-1 2 9 insgesamt	423 000	468 000	437 071,98
	KAPITEL A-1 2 INSGESAMT	3 257 000	3 869 000	3 546 238,48
	KAPITEL A-1 4			
A-1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
A-1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	3 476 000	3 320 000	3 254 999,15
A-1 4 1 1	Ankauf von Material für den ärztlichen Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	345 000	376 000	286 761,88
	Artikel A-1 4 1 insgesamt	3 821 000	3 696 000	3 541 761,03

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 4 2	***Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes***			
	Nichtgetrennte Mittel	784 000	773 000	741 961,38
	KAPITEL A-1 4 INSGESAMT	4 605 000	4 469 000	4 283 722,41
	KAPITEL A-1 5			
A-1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
A-1 5 2 1	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte der Kommission			
	Nichtgetrennte Mittel	998 000	998 000	968 000,—
	Artikel A-1 5 2 insgesamt	998 000	998 000	968 000,—
	KAPITEL A-1 5 INSGESAMT	998 000	998 000	968 000,—
	KAPITEL A-1 7			
A-1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
A-1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	400 000	400 000,—
	Artikel A-1 7 0 insgesamt	450 000	400 000	400 000,—
	KAPITEL A-1 7 INSGESAMT	450 000	400 000	400 000,—
	KAPITEL A-1 9			
A-1 9 0	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder***			
A-1 9 0 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	338 562 000	312 542 000	282 835 715,73

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 9 0	*(Fortsetzung)*			
A-1 9 0 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	131 098 000	120 826 000	114 315 778,67
A-1 9 0 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	64 467 000	59 726 000	55 577 128,26
A-1 9 0 3	Abgangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	20 986 000	16 097 000	19 436 590,28
A-1 9 0 4	Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel A-1 9 0 insgesamt	555 113 000	509 191 000	472 165 212,94
A-1 9 2	***Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten***			
A-1 9 2 0	Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel A-1 9 2 insgesamt	p.m.	p.m.	
A-1 9 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 106 000	16 735 000	14 588 793,80
A-1 9 6	***Sozialbeihilfe für die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene***			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	270 000	250 000,—
A-1 9 9	***Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Zulagen***			
A-1 9 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	38 339 000	31 628 000	30 978 074,29

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-1 9 9	*(Fortsetzung)*			
A-1 9 9 1	Etwaige Anpassungen der Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	6 479 000	6 487 000	
	Artikel A-1 9 9 insgesamt	44 818 000	38 115 000	30 978 074,29
	KAPITEL A-1 9 INSGESAMT	618 327 000	564 311 000	517 982 081,03
	Titel A-1 insgesamt	**1 956 792 000**	**1 845 199 000**	**1 731 816 532,15**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

A-1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

A-1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 007 000	3 974 000	3 893 221,64

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2.
Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.

A-1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
601 000	636 000	583 983,50

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4.
Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.

A-1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
244 000	238 000	214 587,17

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 3.
Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:
— die Haushaltszulage,
— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,
— die Erziehungszulage
der Mitglieder der Kommission.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

A-1 0 0 *(Fortsetzung)*

A-1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
163 000	176 000	162 558,88

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4.

Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.

A-1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
335 000	366 000	237 053,74

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Veranschlagt sind:

— der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten,

— der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,

— die Geburtenzulage,

— beim Tode eines Mitglieds der Kommission:

  — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

  — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

A-1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 666 000	2 010 000	502 592,53

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Übergangsentschädigung,

— die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

A-1 0 3 Versorgungsbezüge

A-1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 302 000	2 491 000	2 282 053,55

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18.

Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

A-1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 10 und 18.

Bei diesem Posten können Mittel zur Deckung von Ausgaben für Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission eingesetzt werden.

A-1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
804 000	769 000	770 463,99

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 15 und 18.

Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwer/Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

A-1 0 4 Dienstreisekosten, Fahrkosten und Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 875 000	1 875 000	1 875 000,—

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6.

Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-1 0 5 Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bei Dienstantritt der Mitglieder der Kommission sowie bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

A-1 0 5 *(Fortsetzung)*

A-1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	31 000	30 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung).

In diesen Posten werden gegebenenfalls die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst eingestellt.

A-1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	978 000	800 000,—

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5.

In diesen Posten werden gegebenenfalls die Mittel zur Deckung der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst eingestellt.

A-1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	160 000	150 000,—

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5.

In diesen Posten werden gegebenenfalls die Mittel zur Deckung der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst eingestellt.

A-1 0 9 Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge

A-1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
645 000	653 000	466 190,90

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4a.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge, die Übergangsentschädigungen, die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder und ihrer Rechtsnachfolger.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

A-1 0 9 *(Fortsetzung)*

A-1 0 9 0 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind ferner Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land, als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird.

A-1 0 9 1 Etwaige Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
117 000	137 000	

Erläuterungen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind veranschlagt zur Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

1. Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit — Verwaltungsmittel

Aufgliederung nach Politikbereichen

Aufgliederung nach Politikbereichen

Politikbereiche	2000	2001
Wirtschaft und Finanzen	415	415
Unternehmen	665	644
Wettbewerb	441	441
Beschäftigung und Soziales	480	480
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	811	812
Verkehr	215	215
Energie	501	501
Umwelt	431	431
Forschung	175	175
Informationsgesellschaft	272	272
Fischerei	237	237
Binnenmarkt	322	322
Regionalpolitik	375	375
Steuern und Zollunion	316	316
Bildung und Kultur	610	610
Presse und Information	326	326
Gesundheit und Verbraucherschutz	508	530
Justiz und Inneres	136	136
Außenbeziehungen	1 493	1 493
Handel	386	386
Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	592	592
Erweiterung	280	280
Humanitäre Hilfe	118	118
Politische Koordinierung und Rechtsberatung der Kommission	1 086	1 057
Verwaltung der Kommission	4 722	4 702
Haushalt und Finanzkontrolle	550	589

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1. Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit — Verwaltungsmittel

Aufgliederung nach Politikbereichen *(Fortsetzung)*

Aufgliederung nach Politikbereichen

Politikbereiche	2000	2001
Statistiken	554	554
Ruhegehälter und Ausgaben nach Eintritt in den Ruhestand	49	49
Noch zuzuweisende Planstellen	21	29
Insgesamt	17 087	17 587

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

2. Externes Personal

Aufgliederung nach Politikbereichen (in Mann/Jahr)
Aufgliederung nach Politikbereichen (in Mann/Jahr)

Politikbereiche	2000	2001
Wirtschaft und Finanzen	57	56
Unternehmen	125	118
Wettbewerb	68	68
Beschäftigung und Soziales	85	78
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	44	44
Verkehr	39	19
Energie	31	43
Umwelt	79	79
Informationsgesellschaft	16	22
Fischerei	15	15
Binnenmarkt	73	75
Regionalpolitik	34	34
Steuern und Zollunion	66	66
Bildung und Kultur	109	68
Presse und Information	26	34
Gesundheit und Verbraucherschutz	95	108
Justiz und Inneres	29	29
Außenbeziehungen	225	223
Außendienst (SEU)	28	
Handel	65	65
Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	39	45
Erweiterung	54	54
Humanitäre Hilfe	19	19
Politische Koordinierung und Rechtsberatung der Kommission	91	91
Verwaltung der Kommission	172	176
Haushalt und Finanzkontrolle	44	46
Statistiken	91	98
Ruhegehälter und Ausgaben nach Eintritt in den Ruhestand	7	7

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

2. Externes Personal

Aufgliederung nach Politikbereichen (in Mann/Jahr) *(Fortsetzung)*

Aufgliederung nach Politikbereichen (in Mann/Jahr)

Politikbereiche	2000	2001
Noch zuzuweisende Planstellen	33	19
Insgesamt	1 859	1 799

A-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

A-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
973 611 000	932 599 000 ([1])	889 514 248,33

([1]) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Grundgehälter des in Drittländern diensttuenden Personals.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Fünf zusätzliche Planstellen sind für das Lebensmittel- und Veterinäramt vorzusehen und für die Rekrutierung von Veterinärinspektoren zu verwenden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 31 135 000 Euro veranschlagt.

A-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
91 684 000	89 444 000	86 574 786,77

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 0 *(Fortsetzung)*

A-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
124 151 000	120 818 000	117 131 137,86

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, mit Ausnahme des in Drittländern diensttuenden Personals.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 0 3 Pauschalzulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 075 000	7 828 000	7 666 442,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

A-1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 300 000	7 080 000	7 025 775,27

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen in der Gemeinschaft.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 1 *(Fortsetzung)*

A-1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
261 000	165 000	54 729,97

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

A-1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***

A-1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
33 103 000	32 207 000	31 558 903,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 647 000	7 439 000	7 270 170,27

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII.

Veranschlagt sind Mittel:

— für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten,

— für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 3 *(Fortsetzung)*

A-1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
300 000	370 000	342 375,37

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
149 000	181 000	79 869,46

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergütungen***

A-1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
72 000	94 000	59 397,98

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Veranschlagt sind für Beamte und Bedienstete auf Zeit:

— die Geburtszulage,

— im Todesfall:

  — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

  — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine. Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 4 *(Fortsetzung)*

A-1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 418 000	16 942 000	16 557 408,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die pauschale Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 3 000 Euro veranschlagt.

A-1 1 4 2 Mietzulagen und Fahrkostenzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
102 000	113 000	114 131,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Veranschlagt sind

— die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen,

— die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
208 000	173 000	174 436,01

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, sowie ein Teil der Wohnungskosten, der in besonderen Fällen übernommen wird.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 4 *(Fortsetzung)*

A-1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 000	11 000	13 969,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Fahrkostenpauschale von höchstens 3 000 belgischen Franken für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
128 000	128 000	40 000,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 113 000	1 190 000	1 097 726,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 4 *(Fortsetzung)*

A-1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	25 409,04

Erläuterungen

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der:

— Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,

— Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

— Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Vertretungen der Kommission in der Gemeinschaft tätig sind.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

A-1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
319 000	257 000	240 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 594 000	5 326 000	6 247 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 8 *(Fortsetzung)*

A-1 1 8 2 *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 729 000	3 325 000	3 850 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 3 000 Euro veranschlagt.

A-1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 903 000	3 167 000	3 700 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, daß sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 9 ***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

A-1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 520 000	13 045 000	13 330 367,09

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit anzuwenden ist.

Veranschlagt sind ferner Mittel für die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 9 *(Fortsetzung)*

A-1 1 9 0 *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 9 1 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 966 000	14 726 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

A-1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

A-1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 sowie 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 571 000	2 865 000	2 206 021,44

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

— im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

A-1 2 1 4 Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85))

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 162 vom 21.6.1985, S. 1), insbesondere Artikel 3.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 2 1 *(Fortsetzung)*

A-1 2 1 5 Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85))

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

A-1 2 1 6 Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87))

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	162 000	423 109,68

Erläuterungen

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

A-1 2 1 7 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ((Verordnung (EWG) Nr. 1857/89))

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
170 000	262 000	415 629,86

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates vom 21. Juni 1989 zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 2).

A-1 2 1 8 Vergütungen für Personalangehörige, die endgültig aus dem Dienst ausscheiden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (KOM(2001) ... endg.).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
93 000	112 000	64 405,52

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

A-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

A-1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
388 000	422 000	437 071,98

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Vergütungen angewendet werden.

A-1 2 9 1 Etwaige Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 000	46 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der verschiedenen Vergütungen bestimmt.

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE

A-1 4 1 Ärztlicher Dienst

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) sowie Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuß).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE *(Fortsetzung)*

A-1 4 1 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), für Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses.

Veranschlagt sind außerdem die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

A-1 4 1 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 476 000	3 320 000	3 254 999,15

Erläuterungen

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

A-1 4 1 1 Ankauf von Material für den ärztlichen Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
345 000	376 000	286 761,88

A-1 4 2 Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
784 000	773 000	741 961,38

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes und die Dienstreisekosten der Inspektoren, die mit Besuchen bei den Kontrollzentren beauftragt sind.

KAPITEL A-1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

A-1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

A-1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte der Kommission

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
998 000	998 000	968 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*

A-1 5 2 *(Fortsetzung)*

A-1 5 2 1 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

A-1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

A-1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
450 000	400 000	400 000,—

Erläuterungen

Beschluß der Kommission vom 19. September 1979.

Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Kommission.

Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER

A-1 9 0 Versorgungsbezüge und Abgangsgelder

A-1 9 0 0 Ruhegehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
338 562 000	312 542 000	282 835 715,73

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 sowie Anhang VIII.

Veranschlagt sind die Ruhegehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER *(Fortsetzung)*

A-1 9 0 *(Fortsetzung)*

A-1 9 0 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
131 098 000	120 826 000	114 315 778,67

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 78 sowie Anhang VIII.

Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

A-1 9 0 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
64 467 000	59 726 000	55 577 128,26

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 79 und 80 sowie Anhang VIII.

Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

A-1 9 0 3 Abgangsgelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 986 000	16 097 000	19 436 590,28

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 und 12 des Anhangs VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 39.

A-1 9 0 4 Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 und 83 sowie Anhang VIII.

Vorschlag für eine Verordnung, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Einrichtung eines Pensionsfonds (Ruhegehälter) für Beamte der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(1999) ...).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER *(Fortsetzung)*

A-1 9 0 *(Fortsetzung)*

A-1 9 0 4 *(Fortsetzung)*

In diesen Posten ist gegebenenfalls der unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten zu definierende erwartete Kapitalwert zukünftiger Rentenverpflichtungen gegenüber Unionsbeamten, der innerhalb des Haushaltsjahres (zusätzlich zu den aus früheren Haushaltsjahren bestehenden) erwächst, einzustellen.

Aus diesen Mitteln wird eine Rentenrücklage gespeist.

A-1 9 2 Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten

A-1 9 2 0 Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 und 83 sowie Anhang VIII.

Vorschlag für eine Verordnung, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Einrichtung eines Pensionsfonds (Ruhegehälter) für Beamte der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(1999) ...).

Dieser Posten entspricht dem jährlichen Defizit der Ruhegehaltsregelung, das aus der Verpflichtung resultiert, ausstehende Verbindlichkeiten zu begleichen.

Er kann auch Beiträge zu einer Reserve beinhalten, die darauf abzielt, für Verbindlichkeiten über die jährlichen Verpflichtungen hinaus aufzukommen.

A-1 9 3 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
18 106 000	16 735 000	14 588 793,80

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

A-1 9 6 Sozialbeihilfe für die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
290 000	270 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft sowie an etwaige unterhaltsberechtigte Hinterbliebene bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER *(Fortsetzung)*

A-1 9 9 Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Zulagen

A-1 9 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
38 339 000	31 628 000	30 978 074,29

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

A-1 9 9 1 Etwaige Anpassungen der Versorgungsbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 479 000	6 487 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der Versorgungsbezüge bestimmt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-2 0			
A-2 0 0	***Mieten und Erbpachtzinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	179 754 000	172 155 000	177 932 144,—
A-2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	530 000	528 019,—
A-2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	13 649 000	13 960 000	12 032 462,61
A-2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
A-2 0 3 0	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	28 507 000	28 841 000	25 833 846,43
A-2 0 3 1	Verwertung von Abfällen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 006 000	966 000	902 000,—
	Artikel A-2 0 3 insgesamt	29 513 000	29 807 000	26 735 846,43
A-2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 567 000	7 788 000	7 676 109,71
A-2 0 5	***Gebäudesicherheit und Schutz der Personen***			
A-2 0 5 0	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	25 664 000	24 200 000	22 842 519,72
A-2 0 5 1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	1 280 000	1 196 000	1 184 703,98
	Artikel A-2 0 5 insgesamt	26 944 000	25 396 000	24 027 223,70
A-2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-2 0 7	***Errichtung von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-2 0 8	***Vor dem Erwerb oder der Anmietung von Immobilien bzw. der Errichtung von Gebäuden anfallende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	2 000 000	185 000,—
A-2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	641 000	922 000	1 174 082,92
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	261 548 000	252 558 000	250 290 888,37
	KAPITEL A-2 2			
A-2 2 0	***Material und technische Anlagen***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 442 000	3 142 000	2 990 246,89
A-2 2 1	***Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 588 000	2 620 000	3 275 316,86
A-2 2 3	***Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 074 000	1 984 000	1 911 180,70
A-2 2 5	***Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek***			
A-2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung und Erhaltung der Werke			
	Nichtgetrennte Mittel	710 000	709 000	672 983,—
A-2 2 5 1	Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	150 000	135 431,04
A-2 2 5 5	Abonnements und Informationsbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 393 000	3 335 000	3 530 000,—
A-2 2 5 8	Dokumentationsdatenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	1 150 000	1 150 000	881 425,65
	Artikel A-2 2 5 insgesamt	5 408 000	5 344 000	5 219 839,69
	KAPITEL A-2 2 INSGESAMT	17 512 000	13 090 000	13 396 584,14

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-2 3			
A-2 3 0	***Papier und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 505 000	7 091 000	6 498 187,86
A-2 3 2	***Finanzkosten***			
A-2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	1 600 000	1 600 000,—
A-2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel A-2 3 2 insgesamt	1 600 000	1 600 000	1 600 000,—
A-2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 195 000	2 344 405,—
A-2 3 4	***Schadenersatz***			
A-2 3 4 0	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	208 000,—
A-2 3 4 1	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	p.m.	25 000,—
	Artikel A-2 3 4 insgesamt	75 000	50 000	233 000,—
A-2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
A-2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	226 000	220 000,—
A-2 3 5 1	Arbeitsmittel			
	Nichtgetrennte Mittel	603 000	582 000	500 928,68
A-2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	366 000	395 351,—
A-2 3 5 3	Beförderungs- und Umzugsarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	3 404 000	3 703 225,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-2 3 5	*(Fortsetzung)*			
A-2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	30 000	38 667,—
	Artikel A-2 3 5 insgesamt	5 209 000	4 608 000	4 858 171,68
	KAPITEL A-2 3 INSGESAMT	16 889 000	15 544 000	15 533 764,54
	KAPITEL A-2 4			
A-2 4 0	***Postgebühren***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 095 000	6 800 000	5 290 047,—
A-2 4 1	***Nachrichtenübermittlung***			
A-2 4 1 0	Telekommunikation: Abonnements und Gebühren			
	Nichtgetrennte Mittel	15 975 000	14 637 000	15 669 957,84
A-2 4 1 1	Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 962 000	17 300 000	17 843 631,82
	Artikel A-2 4 1 insgesamt	34 937 000	31 937 000	33 513 589,66
	KAPITEL A-2 4 INSGESAMT	41 032 000	38 737 000	38 803 636,66
	KAPITEL A-2 5			
A-2 5 2	***Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl***			
A-2 5 2 0	Beratender Ausschuß der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel	678 000	678 000	638 000,—
	Artikel A-2 5 2 insgesamt	678 000	678 000	638 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-2 5 3	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***			
A-2 5 3 0	Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	340 000	320 000,—
A-2 5 3 1	Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	385 000	385 000,—
	Artikel A-2 5 3 insgesamt	735 000	725 000	705 000,—
A-2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von spezifischen Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
A-2 5 5 2	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-2 5 5 3	Veranstaltung durch das Organ von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die Mittel bewirtschaften und Ausgaben kontrollieren			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	293 642,01
	Artikel A-2 5 5 insgesamt	400 000	400 000	293 642,01
A-2 5 6	***Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften***			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	296 000	276 000,—
	KAPITEL A-2 5 INSGESAMT	2 113 000	2 099 000	1 912 642,01
	Titel A-2 insgesamt	**339 094 000**	**322 028 000**	**319 937 515,72**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Die Einnahmen aus Beiträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 557 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

A-2 0 0 *Mieten und Erbpachtzinsen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
179 754 000	172 155 000	177 932 144,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 171 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
480 000	530 000	528 019,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien.

Die Mittel dieser Linie decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

A-2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 649 000	13 960 000	12 032 462,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 0 2 *(Fortsetzung)*

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 70 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

A-2 0 3 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
28 507 000	28 841 000	25 833 846,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 11 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 3 1 Verwertung von Abfällen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 006 000	966 000	902 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 567 000	7 788 000	7 676 109,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie für Änderungen der gebäudespezifischen Vernetzungstechnik.

Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für das entsprechende Material.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 5 Gebäudesicherheit und Schutz der Personen

A-2 0 5 0 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 664 000	24 200 000	22 842 519,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 5 1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 280 000	1 196 000	1 184 703,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 0 5 *(Fortsetzung)*

A-2 0 5 1 *(Fortsetzung)*

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

A-2 0 6 ***Erwerb von Immobilien***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

A-2 0 7 ***Errichtung von Gebäuden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen gegebenenfalls Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

A-2 0 8 ***Vor dem Erwerb oder der Anmietung von Immobilien bzw. der Errichtung von Gebäuden anfallende Ausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	2 000 000	185 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 0 8 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

A-2 0 9 ***Sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
641 000	922 000	1 174 082,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels A-2 0 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.).

Veranschlagt sind ebenfalls die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

— die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;

— die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten von Kapitel A-4 2 gehen.

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

A-2 2 0 ***Material und technische Anlagen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 442 000	3 142 000	2 990 246,89

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 2 0 und Posten A-5 0 1 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Erstbeschaffung,

— die Ersatzbeschaffung,

— die Wartung und Instandsetzung,

— die Anmietung:

von Geräten und Material für die Herstellung von Veröffentlichungen sowie die Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.), von Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen), von Küchengerätschaften und Kleinmaterial für Restaurants sowie verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind.

Sie decken außerdem die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 2 0 *(Fortsetzung)*

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 90 000 Euro veranschlagt.

A-2 2 1 ***Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 588 000	2 620 000	3 275 316,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw;

— den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar;

— die Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.);

— Kantinen- und Restaurantausstattung;

— die Anmietung von Mobiliar;

— die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen;

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 25 000 Euro veranschlagt.

A-2 2 3 ***Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 074 000	1 984 000	1 911 180,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

— die Anschaffung von Fahrzeugen;

— die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, daß eine Ersetzung gerechtfertigt ist;

— die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks;

— die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.).

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 117 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 2 5 Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek

A-2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung und Erhaltung der Werke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
710 000	709 000	672 983,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-2 2 5 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände sowie für Material zur elektronischen Kennung von Büchern.

Veranschlagt sind ebenfalls die Kosten für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-2 2 5 1 Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
155 000	150 000	135 431,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Information des Personals, insbesondere durch „Commission en Direct“ (Papierfassung und elektronische Fassung) und durch die Europa-plus-Site (Intranet).

A-2 2 5 5 Abonnements und Informationsbeschaffung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 393 000	3 335 000	3 530 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-2 2 5 5 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben:

— für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen;

— für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.);

— für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— für Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

A-2 2 5 *(Fortsetzung)*

A-2 2 5 5 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

A-2 2 5 8 Dokumentationsdatenbanken

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 150 000	1 150 000	881 425,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Datenbanken der Kommission zur internen Information über den Stand der Verfahren und der amtlichen Schriftstücke, insbesondere für

— Vor- und Aufbereitung sowie Erfassung der einzugebenden Texte und Verfahren;

— Entwicklung und Betrieb eines integrierten Systems;

— Verbreitung der Informationen über die verschiedenen elektronischen Datenträger.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

A-2 3 0 ***Papier und Bürobedarf***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 505 000	7 091 000	6 498 187,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen, deren Betrag 46 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 155 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-2 3 2 Finanzkosten

A-2 3 2 0 Bankspesen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 600 000	1 600 000	1 600 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren).

A-2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel zur Deckung von Kassenfehlbeträgen, Verlusten oder Beschädigungen von Geldern oder Werten eingesetzt werden (Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Außerdem können hier erforderlichenfalls Mittel zur Deckung von Verlusten eingesetzt werden, die infolge der Liquidation oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit von Banken entstehen, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält.

A-2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 500 000	2 195 000	2 344 405,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

A-2 3 4 Schadenersatz

A-2 3 4 0 Schadenersatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	208 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben bestimmt, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-2 3 4 *(Fortsetzung)*

A-2 3 4 1 Entschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000	p.m.	25 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung von Ausgaben in Einzelfällen bestimmt, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne daß daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

A-2 3 5 ***Andere Sachausgaben***

A-2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
170 000	226 000	220 000,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

A-2 3 5 1 Arbeitsmittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
603 000	582 000	500 928,68

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Veranschlagt sind die Kosten für:

— die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer;

— die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muß;

— die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-2 3 5 *(Fortsetzung)*

A-2 3 5 1 *(Fortsetzung)*

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

A-2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
400 000	366 000	395 351,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

A-2 3 5 3 Beförderungs- und Umzugsarbeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000 000	3 404 000	3 703 225,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
36 000	30 000	38 667,—

Erläuterungen

Die Mittel sind für sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben veranschlagt, wie:

— Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben;

— Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,

— Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-2 3 5 *(Fortsetzung)*

A-2 3 5 9 *(Fortsetzung)*

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

KAPITEL A-2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

A-2 4 0 ***Postgebühren***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 095 000	6 800 000	5 290 047,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 4 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Auch die Ausgaben für die Diplomatenpost zwischen dem Sitz der Gemeinschaft und den Delegationen außerhalb der Gemeinschaft sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

A-2 4 1 ***Nachrichtenübermittlung***

A-2 4 1 0 Telekommunikation: Abonnements und Gebühren

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 975 000	14 637 000	15 669 957,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder hertzsche Wellen: Festnetz und Mobilfunk, Telegraph, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse.

Außerdem sind die Mittel für die Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten veranschlagt.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 300 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

A-2 4 1 *(Fortsetzung)*

A-2 4 1 1 Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
18 962 000	17 300 000	17 843 631,82

Erläuterungen

Vormals Posten A-2 4 1 1 sowie Posten A-5 0 1 2 und A-5 0 2 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben.

Außerdem sind die Mittel für die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug) veranschlagt.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

— der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;

— der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zu Lasten des Kapitels A-4 2 gehen;

— der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zu Lasten von Titel A-6 gehen.

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

A-2 5 2 Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

A-2 5 2 0 Beratender Ausschuß der EGKS

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
678 000	678 000	638 000,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 18.

Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20.

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses der EGKS sowie die Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses in Ausübung seines Amtes.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

A-2 5 3 Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit

A-2 5 3 0 Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
360 000	340 000	320 000,—

Erläuterungen

Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, vom 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.

A-2 5 3 1 Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
375 000	385 000	385 000,—

Erläuterungen

Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen sowie die Kosten für die zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.

A-2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von spezifischen Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Erläuterungen

Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die bestehende Infrastruktur gedeckt werden könnten).

A-2 5 5 2 Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich veranschlagt werden.

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

A-2 5 5 *(Fortsetzung)*

A-2 5 5 3 Veranstaltung durch das Organ von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die Mittel bewirtschaften und Ausgaben kontrollieren

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
400 000	400 000	293 642,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Gemeinschaft darstellen, durchführen oder überwachen oder die am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten.

Sie sind außerdem für die Deckung der Ausgaben dieser Art für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder bestimmt, die die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen.

Veranschlagt sind ferner die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zusammenhängt.

A-2 5 6 ***Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
300 000	296 000	276 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitik ermittelt und harmonisiert werden sollen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-3 0			
A-3 0 0	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***			
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	240 000	240 000,—
A-3 0 1	***Institutionen von europäischem Interesse***			
A-3 0 1 0	Europakolleg Brügge			
	Nichtgetrennte Mittel	2 400 000	2 400 000	2 400 000,—
A-3 0 1 1	Europäisches Hochschulinstitut Florenz			
	Nichtgetrennte Mittel	5 090 000	5 090 000	5 090 000,—
A-3 0 1 2	Europäische Rechtsakademie (Trier)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	1 200 000,—
A-3 0 1 3	Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	800 000,—
A-3 0 1 4	Europäische Magisterabschlüsse auf dem Gebiet Menschenrechte und Demokratisierung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 732 000	2 000 000	
A-3 0 1 5	Europäisches Büro für weniger verbreitete Sprachen und Mercator			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—
	Artikel A-3 0 1 insgesamt	12 222 000	12 490 000	10 490 000,—
A-3 0 2	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Bürgergesellschaft verschrieben haben***			
A-3 0 2 0	Vereinigung „Unser Europa“			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	338 000,—
A-3 0 2 1	Zuschüsse für Organisationen zur Förderung der europäischen Idee			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 220 000	1 582 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-3 0 2	*(Fortsetzung)*			
A-3 0 2 2	Studien- und Forschungszentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	1 474 514,63
A-3 0 2 3	Jugendforum der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000,—
A-3 0 2 4	Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse			
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000	1 300 000	663 765,—
A-3 0 2 5	Journalisten in Europa			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000,—
A-3 0 2 6	Europäische Studiengruppen			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	350 000	350 000,—
A-3 0 2 7	Internationales Zentrum für europäische Bildung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 500 000	1 350 000,—
A-3 0 2 8	Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union/Netzwerk zur Konfliktverhütung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	800 000	496 000,—
A-3 0 2 9	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 300 000	1 077 300,—
	Artikel A-3 0 2 insgesamt	12 060 000	10 820 000	9 581 579,63
A-3 0 3	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Bürgergesellschaft verschrieben haben***			
A-3 0 3 0	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	350 000,—
A-3 0 3 1	Europäisches Institut für Asien-Forschung			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	300 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-3 0 3	*(Fortsetzung)*			
A-3 0 3 2	Europäisch-Lateinamerikanisches Institut (IRELA) Nichtgetrennte Mittel	1 000 000 ([1])	1 000 000 ([2])	1 900 000,—
A-3 0 3 3	Europäisches Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität Nichtgetrennte Mittel	433 000	500 000	500 000,—
A-3 0 3 4	Lateinamerikanisches Zentrum für die Beziehungen zu Europa (Celare) Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000,—
A-3 0 3 5	Schutz der nationalsozialistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	250 000,—
A-3 0 3 6	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000,—
A-3 0 3 7	Europäische Frauenlobby Nichtgetrennte Mittel	650 000	600 000	600 000,—
A-3 0 3 8	Sonstige allgemeine Zuschüsse Nichtgetrennte Mittel	148 000	300 000	113 548,08
A-3 0 3 9	Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	200 000,—
	Artikel A-3 0 3 insgesamt	3 931 000	4 100 000	4 713 548,08
A-3 0 4	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Bürgergesellschaft verschrieben haben***			
A-3 0 4 0	Europäisches Migranten-Forum Nichtgetrennte Mittel	400 000 ([3])	800 000	800 000,—

([1]) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
([3]) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-3 0 4	*(Fortsetzung)*			
A-3 0 4 1	Europäisches Zentrum für Forschung und Aktion gegen Rassismus und Antisemitismus			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	
A-3 0 4 2	Zuschüsse für Organisationen von europäischem kulturellem Interesse			
	Nichtgetrennte Mittel	3 754 000	3 180 000	590 000,—
A-3 0 4 3	Europäisches Institut für Wirtschaftspolitik			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	p.m.	
	Artikel A-3 0 4 insgesamt	4 454 000	4 180 000	1 390 000,—
	KAPITEL A-3 0 INSGESAMT	32 875 000	31 830 000	26 415 127,71
	KAPITEL A-3 2			
A-3 2 0	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***			
A-3 2 0 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	4 600 000	4 200 000	3 988 379,40
A-3 2 0 1	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Ländern Mittel- und Osteuropas			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	498 547,42
	Artikel A-3 2 0 insgesamt	5 100 000	4 700 000	4 486 926,82
A-3 2 1	***Städtepartnerschaften in der Europäischen Union***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	10 000 000,—
A-3 2 7	***Europäische Schulen***			
A-3 2 7 0	Gehälter und soziale Aufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	84 264 457	83 756 064	78 948 777,—
A-3 2 7 1	Vergütungen und verschiedene Zulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 789 443	22 962 068	8 331 419,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-3 2 7	*(Fortsetzung)*			
A-3 2 7 2	Ausgaben für Betriebskosten der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	8 380 871	7 984 207	7 201 133,—
A-3 2 7 3	Ausgaben für Ausstattung und Betrieb der Schulen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 124 726	7 434 071	9 000 955,—
	Artikel A-3 2 7 insgesamt	120 559 497	122 136 410	103 482 284,—
	KAPITEL A-3 2 INSGESAMT	135 659 497	136 836 410	117 969 210,82
	KAPITEL A-3 4			
A-3 4 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	27 500 000	28 500 000	36 200 000,—
A-3 4 1	***Veröffentlichungen***			
A-3 4 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 900 000	2 272 840,03
A-3 4 1 1	Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 400 000	2 008 020,54
	Artikel A-3 4 1 insgesamt	5 500 000	6 300 000	4 280 860,57
A-3 4 2	***Amt für amtliche Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	57 507 000 (1)	56 575 000	54 974 628,68
A-3 4 3	***Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	4 000 000 (2)	4 997 239,12
	KAPITEL A-3 4 INSGESAMT	95 507 000	95 375 000	100 452 728,37

(1) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 5 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE

KAPITEL A-3 6 — AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-3 5			
A-3 5 0	***Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion***			
A-3 5 0 0	Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen und Auswertung der Ergebnisse Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	3 150 000	2 651 229,—
A-3 5 0 1	Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 200 000	983 866,46
	Artikel A-3 5 0 insgesamt	5 000 000	4 350 000	3 635 095,46
	KAPITEL A-3 5 INSGESAMT	5 000 000	4 350 000	3 635 095,46
	KAPITEL A-3 6			
A-3 6 0	***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)*** Nichtgetrennte Mittel	34 491 000	25 539 000	15 142 339,01
	KAPITEL A-3 6 INSGESAMT	34 491 000	25 539 000	15 142 339,01
	Titel A-3 insgesamt	**303 532 497**	**293 930 410**	**263 614 501,37**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT

Erläuterungen

Die im Rahmen von Kapitel A-3 0 gewährten Zuschüsse sind zur Finanzierung von Institutionen von europäischem Interesse und zur Beteiligung an der Finanzierung von Organisationen oder Vorhaben bestimmt, die sich dem Ziel der Förderung der europäischen Gesellschaft der Bürger verschrieben haben und folgende Kriterien erfüllen:

— Förderung der europäischen Integration,

— Entwicklung von europaweiten Netzwerken,

— Förderung von Partnerschaften mit Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors,

— Schaffung von Netzwerken zwischen Organisationen in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern,

— Fähigkeit, eine Kofinanzierung aus externen Quellen zu mobilisieren,

— Haushaltstransparenz und jährliche Rechenschaftspflicht.

Der Haushaltsbehörde ist jedes Jahr bis zum 30. Mai ein Bericht über diese Zuschüsse vorzulegen.

Mit Hilfe dieses Berichts soll ebenfalls der rechtliche Status des Finanzbeitrags der Europäischen Union sowie der vom Begünstigten erbrachten Gegenleistung festgestellt werden.

A-3 0 0 Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
208 000	240 000	240 000,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54.

Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, daß die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuß zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

A-3 0 1 Institutionen von europäischem Interesse

A-3 0 1 0 Europakolleg Brügge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 400 000	2 400 000	2 400 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europakolleg in Brügge.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 1 *(Fortsetzung)*

A-3 0 1 1 Europäisches Hochschulinstitut Florenz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 090 000	5 090 000	5 090 000,—

Erläuterungen

Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. C 29 vom 9.2.1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2.

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen (ABl. C 314 vom 5.12.1991, S. 2).

Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur verstärkten Zusammenarbeit im Archivwesen (ABl. C 235 vom 23.8.1994, S. 3).

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

— das Lehrmaterial und den akademischen Dienstbetrieb des Europäischen Hochschulinstituts Florenz sowie die Finanzierung einer Europäischen Bibliothek,

— den finanziellen Beitrag zu den Betriebskosten des interdisziplinären Forschungszentrums „Robert Schuman“, des „Europäischen Forums“ sowie einer Reihe weiterer Forschungsvorhaben, die am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt werden,

— die Finanzierung einer Reihe von „Jean-Monnet“-Stipendien, eines „Jean-Monnet“-Lehrstuhls und eines Sommerkurses über europäisches Recht und den Schutz der Menschenrechte,

— die Aufnahme von Forschern, die Doktorarbeiten im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Europäischen Union vorbereiten.

Ferner veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Personal- und Betriebskosten) des Europäischen Hochschulinstituts Florenz für die historischen Archive sowie für den Erwerb historischer Dokumente von Privatpersonen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen.

A-3 0 1 2 Europäische Rechtsakademie (Trier)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 200 000	1 200 000	1 200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses für die Europäische Rechtsakademie.

Mit diesen Mitteln können ebenfalls die Kosten für Dolmetschen und Übersetzen aus anderen und in andere Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch gedeckt werden.

A-3 0 1 3 Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
800 000	800 000	800 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Institut in Maastricht.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 1 *(Fortsetzung)*

A-3 0 1 4 Europäische Magisterabschlüsse auf dem Gebiet Menschenrechte und Demokratisierung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 732 000	2 000 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind für die europäischen Magisterabschlüsse auf dem Gebiet Menschenrechte und Demokratisierung bestimmt.

Mit einem Betrag von 1 700 000 Euro soll dazu beigetragen werden, die Weiterführung dieser Initiative sicherzustellen.

Mit einem Betrag von 300 000 Euro sollen die Absolventen des Magister-Programms in die Lage versetzt werden, während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten praktische Erfahrung im Rahmen des „Ausbildungsprogramms 2001 für Sachverständige im Bereich der Menschenrechte bei den Vereinten Nationen und der Europäischen Union" zu sammeln.

A-3 0 1 5 Europäisches Büro für weniger verbreitete Sprachen und Mercator

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	1 000 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen finanziert.

Das Büro verpflichtet sich zur Einrichtung einer Informationsstelle, um die europäische Öffentlichkeit über seine Arbeit sowie über die Initiativen der verschiedenen Gemeinschaftsstellen zugunsten der Minderheitensprachen und -kulturen zu unterrichten.

Mit diesen Mitteln wird das Mercator-Netz unterstützt, das aus drei Zentren besteht, deren Arbeitsschwerpunkt in den Bereichen Bildung, Medien und Gesetzgebung liegt.

A-3 0 2 ***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Bürgergesellschaft verschrieben haben***

Erläuterungen

Das Vademekum für die Zuschüsse in Teil A enthält folgende Erläuterungen:

Die bei den Posten dieses Artikels eingesetzten Mittel sind für Organisationen und Vorhaben bestimmt, deren Haushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union (Teile A und B) finanziert wird. In diesem Prozentsatz sind Sachleistungen enthalten.

Die Kommission bewertet für jede Organisation und für jedes Vorhaben die Höhe der Kofinanzierung, bevor ein Beschluß über einen etwaigen Finanzbeitrag der Union gefaßt wird.

Die begünstigten Organisationen müssen ihren Antrag vor dem 31. März einreichen. Die Kommission muß innerhalb von drei Monaten ihre Zustimmung bekanntgeben und die erste Tranche des Zuschusses gewähren. Die Auszahlung der letzten Tranche, die 10 % nicht übersteigen darf, kann bis zum Abschluß der Überprüfung aufgeschoben werden. Der Teil des Zuschusses, der von der begünstigten Institution nicht vollständig aufgebraucht worden ist, darf auf keinen Fall zu einer Wiedereintreibung in Form eines Abzugs von späteren Zuschüssen führen.

Ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der externen Überprüfung wird der Haushaltsbehörde vor dem 1. September vorgelegt. Die von den begünstigten Organisationen vorgelegten Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof vor dem 30. März des darauffolgenden Jahres zugeleitet. Das Auslaufen der Unterstützung wird von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der obengenannten Berichte beschlossen; es wird systematisch auf die Begünstigten, die den Kriterien nicht entsprechen, angewandt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 2 *(Fortsetzung)*

A-3 0 2 0 Vereinigung „Unser Europa“

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
600 000	600 000	338 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für den Betrieb der Vereinigung „Unser Europa“ sowie die Ausgaben für deren Programm europarelevanter Aktivitäten.

A-3 0 2 1 Zuschüsse für Organisationen zur Förderung der europäischen Idee

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 800 000	1 220 000	1 582 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-3 0 2 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Organisationen, deren Tätigkeit aktiv zur Förderung der europäischen Integration beiträgt.

— 300 000 Euro sind als Zuschuß für das Internationale Sekretariat der Europäischen Bewegung bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuß für das Internationale Sekretariat der Union der Europäischen Föderalisten bestimmt;

— 200 000 Euro sind als Zuschuß für den Rat der Gemeinden und Regionen Europas bestimmt;

— 200 000 Euro sind als Zuschuß für den „European Citizens' Action Service“ bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuß für das Europäische Hochschulzentrum in Straßburg bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuß für das Europakolleg in Hamburg bestimmt;

— 150 000 Euro sind als Zuschuß für GLOBE (Global Legislators' Organization for a Balanced Environment) bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuß für „Soul for Europe“ bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuß für das Europäische Jüdische Informationszentrum (CEJI) bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuß für die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste bestimmt.

Aus diesen Mitteln werden außerdem weitere Zuschüsse für privatrechtliche europäische Organisationen ohne Erwerbszweck finanziert, die sich für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die europäische Idee einsetzen, insbesondere solche, die an der Einrichtung grenzüberschreitender Netze zur Verstärkung ihres Einflusses auf europäischer Ebene mitwirken, wie etwa

— Momentum Europa,

— die Vereinigung „Meeting for Friendship among Peoples“,

— das Institut für europäische Angelegenheiten (Dublin).

Die Kommission wird feststellen und bewerten, was mit den Ausgaben im Rahmen dieses Postens erreicht wurde, und wird sich bei Netzwerken und Organisationen, die drei Jahre oder länger Zuschüsse aus dem EU-Haushalt erhalten haben, dazu äußern, ob die Zuschüsse weiter gezahlt werden sollten. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament ihre Feststellungen spätestens bis zum 31. März 2001 in schriftlicher Form unterbreiten.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 2 *(Fortsetzung)*

A-3 0 2 2 Studien- und Forschungszentrum

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 500 000	1 500 000	1 474 514,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Studien- und Forschungszentren im Bereich der europäischen Integration.

Des weiteren dienen sie der finanziellen Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen, deren Ziel die Annäherung der Lehrkräfte der Europäischen Union ist.

A-3 0 2 3 Jugendforum der Europäischen Union

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	2 000 000	2 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für das Jugendforum der Europäischen Union:

— Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten,

— Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden,

— Kosten für die Förderung des Forums.

A-3 0 2 4 Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 260 000	1 300 000	663 765,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Fördermittel für von europäischen Bürgervereinigungen oder -verbänden durchgeführte Projekte mit europäischer Zielsetzung. Die Zuschüsse dürfen keinesfalls zur Deckung der Betriebskosten der Empfängerorganisationen verwendet werden.

Diese Mittel sind vor allem zur Unterstützung von Initiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die ethischen und geistigen Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks bestimmt.

Mit diesen Mitteln sollen ferner Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen finanziert werden, die EU-Bürger und Staatsangehörige dritter Länder hinsichtlich ihrer Rechte im Bereich der Freizügigkeit beraten.

A-3 0 2 5 Journalisten in Europa

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	250 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für die Vereinigung „Journalisten in Europa“ bestimmt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 2 *(Fortsetzung)*

A-3 0 2 6 Europäische Studiengruppen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
450 000	350 000	350 000,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden Zuschüsse für Studiengruppen finanziert, die unmittelbar zu Überlegungen über die Politik der europäischen Integration beitragen. Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

— ein Zuschuß in Höhe von 100 000 Euro für die Trans-European Policy Studies Association (TEPSA),

— ein Zuschuß in Höhe von 125 000 Euro für das Europäische Zentrum für politische Studien (CEPS),

— ein Zuschuß in Höhe von 125 000 Euro für das Zentrum für Europäische Politik (EPC).

A-3 0 2 7 Internationales Zentrum für europäische Bildung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 800 000	1 500 000	1 350 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Zentrum für europäische Bildung.

A-3 0 2 8 Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union/Netzwerk zur Konfliktverhütung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	800 000	496 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung eines Analyse- und Bewertungszentrums der Europäischen Union/Netzwerks zur Konfliktverhütung (CPN), das die Beschlußfassung im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vorbereiten soll, und zwar gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 1995 (ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 59).

A-3 0 2 9 Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 400 000	1 300 000	1 077 300,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für internationale nichtstaatliche Jugendorganisationen, die in einem europäischen Rahmen tätig sind.

A-3 0 3 ***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Bürgergesellschaft verschrieben haben***

Erläuterungen

Das Vademekum für die Zuschüsse in Teil A enthält folgende Erläuterungen:

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 3 *(Fortsetzung)*

Die bei den Posten dieses Artikels eingesetzten Mittel sind für Organisationen und Vorhaben bestimmt, deren Haushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union (Teile A und B) finanziert wird. In diesem Prozentsatz sind Sachleistungen enthalten.

Die Kommission bewertet für jede Organisation und für jedes Vorhaben die Höhe der Kofinanzierung, bevor ein Beschluß über einen etwaigen Finanzbeitrag der Union gefaßt wird.

Die begünstigten Organisationen müssen ihren Antrag vor dem 31. März einreichen. Die Kommission muß innerhalb von drei Monaten ihre Zustimmung bekanntgeben und die erste Tranche des Zuschusses gewähren. Die Auszahlung der letzten Tranche, die 10 % nicht übersteigen darf, kann bis zum Abschluß der Überprüfung aufgeschoben werden. Der Teil des Zuschusses, der von der begünstigten Institution nicht vollständig aufgebraucht worden ist, darf auf keinen Fall zu einer Wiedereintreibung in Form eines Abzugs von späteren Zuschüssen führen.

Ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der externen Überprüfung wird der Haushaltsbehörde vor dem 1. September vorgelegt. Die von den begünstigten Organisationen vorgelegten Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof vor dem 30. März des darauffolgenden Jahres zugeleitet. Das Auslaufen der Unterstützung wird von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der obengenannten Berichte beschlossen; es wird systematisch auf die Begünstigten, die den Kriterien nicht entsprechen, angewandt.

A-3 0 3 0 Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
350 000	350 000	350 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft für den Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Es müssen Maßnahmen für Flüchtlinge getroffen und neue politische Initiativen entwickelt werden.

Umfassende Informationen sowie eine Bewertung der Lage der Flüchtlinge in ganz Europa und der Asylpolitik der Mitgliedstaaten sind dringend erforderlich.

A-3 0 3 1 Europäisches Institut für Asien-Forschung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Beteiligung der Gemeinschaft an den Betriebskosten des Europäischen Instituts für Asienforschung, die Organisation von Konferenzen, Seminaren und anderen Aktivitäten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.

A-3 0 3 2 Europäisch-Lateinamerikanisches Institut (IRELA)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000 (1)	1 000 000 (2)	1 900 000,—

(1) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Gewährung eines Zuschusses zur Sicherstellung des Dienstbetriebs des Europäisch-Lateinamerikanischen Instituts und für gemeinsame Programme dieses Instituts und des Lateinamerikanischen Parlaments bestimmt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-30 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-303 *(Fortsetzung)*

A-3033 Europäisches Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
433 000	500 000	500 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Unterstützung, die dem Europäischen Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität in Lissabon für Konferenzen, Seminare und Ausstellungen über die europäische Politik im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern gewährt wird.

A-3034 Lateinamerikanisches Zentrum für die Beziehungen zu Europa (Celare)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	250 000	250 000,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden Beiträge zu den Betriebskosten des Lateinamerikanischen Zentrums für die Beziehungen zu Europa (Celare) sowie Zuschüsse zu den Aktivitäten des Zentrums gewährt.

A-3035 Schutz der nationalsozialistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
350 000	350 000	250 000,—

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1993 zum europäischen und internationalen Schutz der Stätten der von den Nationalsozialisten errichteten Konzentrationslager als historische Mahnmale (ABl. C 72 vom 15.3.1993, S. 118).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Europäischen Union dazu, die wichtigsten der mit der Deportation assoziierten Schauplätze und Archive, die durch die in den Stätten der ehemaligen Lager errichteten Denkmäler symbolisiert werden, zu erhalten und an diesen Stätten das Gedenken an die Opfer zu bewahren.

A-3036 Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	250 000	250 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 3 *(Fortsetzung)*

A-3 0 3 7 Europäische Frauenlobby

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
650 000	600 000	600 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Europäischen Frauenlobby.

Wie das Jugendforum ist auch die Frauenlobby ein unerläßliches Instrument zur Unterstützung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Frauen geworden.

Diese Mittel sind auch bestimmt für die Verwirklichung der Vorstellungen, die in der von der Kommission und den Nichtregierungsorganisationen während des NRO-Forums in Peking ausgearbeiteten Aktionsplattform auf europäischer Ebene enthalten sind.

A-3 0 3 8 Sonstige allgemeine Zuschüsse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
148 000	300 000	113 548,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Gewährung verschiedener Zuschüsse, die ihrer Art nach nicht unter die anderen Posten dieses Kapitels fallen.

A-3 0 3 9 Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Betriebskosten des Forschungsinstituts für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens sowie sonstiger Initiativen oder Aktionen, die zum kulturellen und wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Regionen beitragen.

A-3 0 4 ***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Bürgergesellschaft verschrieben haben***

Erläuterungen

Das Vademekum für die Zuschüsse in Teil A enthält folgende Erläuterungen:

Die bei den Posten dieses Artikels eingesetzten Mittel sind für Organisationen und Vorhaben bestimmt, deren Haushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union (Teile A und B) finanziert wird. In diesem Prozentsatz sind Sachleistungen enthalten.

Die Kommission bewertet für jede Organisation und für jedes Vorhaben die Höhe der Kofinanzierung, bevor ein Beschluß über einen etwaigen Finanzbeitrag der Union gefaßt wird.

Die begünstigten Organisationen müssen ihren Antrag vor dem 31. März einreichen. Die Kommission muß innerhalb von drei Monaten ihre Zustimmung bekanntgeben und die erste Tranche des Zuschusses gewähren. Die Auszahlung der letzten Tranche, die 10 % nicht übersteigen darf, kann bis zum Abschluß der Überprüfung aufgeschoben werden. Der Teil des Zuschusses, der von der begünstigten Institution nicht vollständig aufgebraucht worden ist, darf auf keinen Fall zu einer Wiedereintreibung in Form eines Abzugs von späteren Zuschüssen führen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 4 *(Fortsetzung)*

Ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der externen Überprüfung wird der Haushaltsbehörde vor dem 1. September vorgelegt. Die von den begünstigten Organisationen vorgelegten Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof vor dem 30. März des darauffolgenden Jahres zugeleitet. Das Auslaufen der Unterstützung wird von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der obengenannten Berichte beschlossen; es wird systematisch auf die Begünstigten, die den Kriterien nicht entsprechen, angewandt.

A-3 0 4 0 Europäisches Migranten-Forum

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
400 000 ([1])	800 000	800 000,—

([1]) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Betriebskosten und das Arbeitsprogramm des Europäischen Migranten-Forums bestimmt.

A-3 0 4 1 Europäisches Zentrum für Forschung und Aktion gegen Rassismus und Antisemitismus

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
200 000	200 000	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Aktivitäten des CERA kofinanziert, eines Zentrums ohne Erwerbszweck, das die europäische Gesellschaft im Kampf gegen Rassismus durch folgende Aktionen mobilisiert: Ausbildung von Lehrern, Journalisten, Kurzfilme, formelle und informelle pädagogische Veröffentlichungen, Seminare über Minderheiten, Flüchtlinge, Studientage betreffend Rassismus in mehreren europäischen Städten, Maßnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und der Leugnung der geschichtlichen Tatsachen, auch durch geeignete Rechtsvorschriften.

Für die Maßnahmen werden die neuen Kommunikationsmedien eingesetzt.

A-3 0 4 2 Zuschüsse für Organisationen von europäischem kulturellem Interesse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 754 000	3 180 000	590 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-3 0 4 2 und A-3 0 2 1 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten und der Verwaltung von Organisationen, die im europäischen kulturellen Interesse tätig sind:

— 600 000 Euro sind für das Jugendorchester der Europäischen Union bestimmt;

— 300 000 Euro sind für das Barockorchester der Europäischen Union bestimmt;

— 250 000 Euro sind für die Europäische Akademie für Chorgesang bestimmt;

— 400 000 Euro sind für das Europäische Opernzentrum in Manchester bestimmt;

— 338 000 Euro sind für das Jazz-Jugendorchester der Europäischen Union (Swinging Europe) bestimmt;

— 325 000 Euro sind für die Yehudi-Menuhin-Stiftung bestimmt;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

A-3 0 4 *(Fortsetzung)*

A-3 0 4 2 *(Fortsetzung)*

— 150 000 Euro sind für das Europäische Kammerorchester bestimmt;

— 250 000 Euro sind für die Europäische Stiftung Yuste bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuß für den Europäischen Künstlerrat bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuß für das Europäische Forum für die Künste und das kulturelle Erbe bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuß für das Informelle Europäische Theatertreffen bestimmt;

— 80 000 Euro sind als Zuschuß für Europa Nostra bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuß für den Europäischen Schriftstellerkongreß bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuß für EUnetART bestimmt;

— 150 000 Euro sind als Zuschuß für die Pegasus-Stiftung bestimmt.

Ferner erhalten daraus auch andere Organisationen Zuschüsse, die im europäischen kulturellen Interesse tätig sind, wie

— der Europäische Verbund der Ausbildungszentren für Kulturverwaltung,

— die „European League of Institutes of the Arts (ELIA)“,

— der „Prix Europa“ (Preis für das beste Fernsehprogramm),

— die Europäische Theaterkonvention,

— „Haus Doorn“ in den Niederlanden.

Die Kommission wird feststellen und bewerten, was mit den Ausgaben im Rahmen dieses Postens erreicht wurde, und wird sich bei Netzwerken und Organisationen, die drei Jahre oder länger Zuschüsse aus dem EU-Haushalt erhalten haben, dazu äußern, ob die Zuschüsse weiter gezahlt werden sollten. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament ihre Feststellungen spätestens bis zum 31. März 2001 in schriftlicher Form unterbreiten.

A-3 0 4 3 Europäisches Institut für Wirtschaftspolitik

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	p.m.	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Europäischen Instituts für Wirtschaftspolitik.

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

A-3 2 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs

A-3 2 0 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 600 000	4 200 000	3 988 379,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker, für Dolmetscher- und Übersetzerpraktika, um die Einstellung in der Sonderlaufbahn Sprachendienst zu erleichtern, sowie von Informationskurzpraktika für Beamte aus den Mitgliedstaaten. Die Mittel decken die Vergütungen und Sozialabgaben für die Praktikanten, die Reisekosten, die zu Beginn, während und zum Abschluß des Praktikums anfallen, sowie die Betreuungskosten (Verpflegung, Dokumentation).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN *(Fortsetzung)*

A-3 2 0 *(Fortsetzung)*

A-3 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Die Kommission gewährleistet, daß die Auswahl der Praktikanten nach objektiven und durchschaubaren Kriterien erfolgt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung zu gewährleisten ist.

A-3 2 0 1 Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Ländern Mittel- und Osteuropas

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500 000	500 000	498 547,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung eines Beitrags zur Ausbildung von Diplomaten aus den mittel- und osteuropäischen Ländern auf dem Gebiet der Europapolitik; daran beteiligen sich hauptsächlich Diplomatenausbildungsinstitute, die bereits in der Europäischen Union eine vergleichbare Ausbildung anbieten.

Diese Mittel können genutzt werden, um die Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten durch anerkannte politische Institutionen in der Europäischen Union oder politische Institutionen in den beitrittswilligen Ländern zu unterstützen, die eine mindestens fünfjährige Erfahrung auf dem Gebiet der politischen Bildung und eine feste Partnerschaft mit einer anerkannten europäischen politischen Institution haben; unterstützt werden kann auch die Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen.

A-3 2 1 ***Städtepartnerschaften in der Europäischen Union***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000 000	10 000 000	10 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Partnerschaften zwischen Städten der Union.

Ein Teil dieser Mittel dient der Förderung von Partnerschaften zwischen Städten in der Europäischen Union und Städten in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Sie dienen ferner der Förderung von Verbindungen zwischen den Randregionen, Berggebieten und Inseln der Union, wobei das erforderliche geographische Gleichgewicht zu berücksichtigen ist.

A-3 2 7 ***Europäische Schulen***

Erläuterungen

Satzung der Europäischen Schulen vom 12. April 1957.

Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung der Europäischen Schulen und Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975.

Vom Obersten Rat der Europäischen Schulen am 18. Oktober 1988 genehmigte Haushaltsordnung.

Beschluß 94/557/EG, Euratom des Rates vom 17. Juni 1994 betreffend die Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 1).

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN *(Fortsetzung)*

***A-3 2 7** (Fortsetzung)*

A-3 2 7 0 Gehälter und soziale Aufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
84 264 457	83 756 064	78 948 777,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kapitel 1 und 5 des Haushalts der Europäischen Schulen bestimmt.

A-3 2 7 1 Vergütungen und verschiedene Zulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
19 789 443	22 962 068	8 331 419,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kapitel 4 des Haushalts der Europäischen Schulen bestimmt.

A-3 2 7 2 Ausgaben für Betriebskosten der Gebäude

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 380 871	7 984 207	7 201 133,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Artikel 20 des Haushalts der Europäischen Schulen bestimmt.

A-3 2 7 3 Ausgaben für Ausstattung und Betrieb der Schulen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 124 726	7 434 071	9 000 955,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kapitel 2 (außer Artikel 20), 3 und 7 des Haushalts der Europäischen Schulen bestimmt.

Ein Betrag von 500 000 Euro wird zur Erneuerung der Klassenzimmermöbel, der EDV-Anlagen und des Lehrmaterials (unter anderem für Geographie und Geschichte) in den Europäischen Schulen verwandt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN

A-3 4 0 Amtsblatt

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 500 000	28 500 000	36 200 000,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 254.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands.

Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* in jeder Form, einschließlich der elektronischen, wie beispielsweise der Verbreitung über das Internet.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 500 000 Euro veranschlagt.

A-3 4 1 Veröffentlichungen

A-3 4 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 500 000	2 900 000	2 272 840,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Herausgabe der in den Verträgen oder Verordnungen des Rates vorgesehenen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen der Organe und Referenzveröffentlichungen.

Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Honorare für freiberufliche Journalisten, die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck, den Vertrieb, die Lagerung, die Verbreitung und die Werbung für diese Veröffentlichungen sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung auf verschiedenen Trägern und der Beschaffung von Daten.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 200 000 Euro veranschlagt.

A-3 4 1 1 Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000 000	3 400 000	2 008 020,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Herausgabe der im Rahmen des vorrangigen Veröffentlichungsprogramms ausgewählten Publikationen, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Errungenschaften und Vorhaben der Europäischen Union dargestellt werden. Diese Veröffentlichungen richten sich an Bildungseinrichtungen, an die Multiplikatoren der öffentlichen Meinung und an die Öffentlichkeit.

Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Honorare für freiberufliche Journalisten, die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck, den Vertrieb, die Lagerung, die Verbreitung und die Werbung für diese Veröffentlichungen sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung auf verschiedenen Trägern und der Beschaffung von Daten.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

A-3 4 2 *Amt für amtliche Veröffentlichungen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
57 507 000 ([1])	56 575 000	54 974 628,68
([1]) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 133.

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen wie folgt auf die einzelnen Organe umgelegt:

Parlament		5 896 302
Rat		3 570 483
Kommission		41 267 155
Gerichtshof		5 584 384
Rechnungshof		344 329
Wirtschafts- und Sozialausschuß		517 730
Ausschuß der Regionen		326 617
	Insgesamt	57 507 000

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 14 824 500 Euro veranschlagt.

A-3 4 3 *Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000 000	4 000 000 ([1])	4 997 239,12
([1]) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Kodifizierung und Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 5 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE

A-3 5 0 *Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion*

A-3 5 0 0 Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen und Auswertung der Ergebnisse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000 000	3 150 000	2 651 229,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung bzw. Fortführung sowie für die Auswertung folgender Erhebungen sowie für deren Einführung in den Bewerberländern:

— auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:
  — monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (seit 1962),
  — Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963),
  — Konjunkturerhebung über die Investitionen (seit 1966),
  — Konjunkturerhebung im Einzelhandel,
  — Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor,
  — Ad-hoc-Erhebung über aktuelle Fragen;
— auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:
  — Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (seit 1972).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

A-3 5 0 1 Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 200 000	983 866,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Analysen, Bewertungen, die technische Unterstützung, den Ankauf von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung von unterstützenden Maßnahmen betreffend:

— die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
— die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion,
— die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innnerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion,
— das Zusammenwirken mit den europäischen Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte,
— die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 6 — AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

A-3 6 0 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
34 491 000	25 539 000	15 142 339,01

Erläuterungen

Beschluß 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999 S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999 S. 8), insbesondere Artikel 11.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen in einem interinstitutionellen Rahmen ist.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 22 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-4

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-4 0			
A-4 0 0	***Gemeinsame Verwaltung für die freiberuflichen Dolmetscher und die Dolmetscherkonferenzdienste***			
A-4 0 0 0	Freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	11 747 000	11 546 000	12 143 179,68
A-4 0 0 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	5 697 000,—
A-4 0 0 2	Technisches Konferenzpersonal des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	320 000	188 000,—
A-4 0 0 3	Sonstige Interims-Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000,—
A-4 0 0 4	Sonstige Unterstützungsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 306 000	8 995 000	8 582 700,20
A-4 0 0 5	Dienstleistungen von Dolmetschern des Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 200 000,—
A-4 0 0 6	Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	260 000	590 000,—
	Artikel A-4 0 0 insgesamt	27 813 000	27 121 000	28 403 879,88
A-4 0 1	***Gemeinsame Verwaltung für die Übersetzer***			
A-4 0 1 1	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	9 500 000	9 400 000	9 848 348,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-4 0 1	*(Fortsetzung)*			
A-4 0 1 2	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-4 0 1 3	Mehrsprachige terminologische und linguistische Datenbanken (Eurodicautom, Euramis) und andere DV-gestützte Übersetzungshilfen Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 899 832,40
A-4 0 1 4	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000	340 000,—
A-4 0 1 5	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union Nichtgetrennte Mittel	575 000	575 000	450 000,—
	Artikel A-4 0 1 insgesamt	12 415 000	12 315 000	12 538 180,40
A-4 0 2	***Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren)*** Nichtgetrennte Mittel	5 384 800	3 215 000	3 079 952,98
A-4 0 3	***Berufliche Fortbildung des Personals***			
A-4 0 3 0	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	4 310 000	4 150 000	4 039 549,30
	Artikel A-4 0 3 insgesamt	4 310 000	4 150 000	4 039 549,30
	KAPITEL A-4 0 INSGESAMT	49 922 800	46 801 000	48 061 562,56
	KAPITEL A-4 1			
A-4 1 0	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich***			
A-4 1 0 0	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialaufwendungen Nichtgetrennte Mittel	646 000	630 000	611 200,75
A-4 1 0 1	Außerordentliche Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	5 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGSAUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-4 1 0	*(Fortsetzung)*			
A-4 1 0 2	Kleinkindertagesstätten sowie sonstige Kinderkrippen und -tagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	189 000,—
A-4 1 0 3	Beihilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	763 000	734 000	713 000,—
A-4 1 0 4	Außerordentliche Schulzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	150 000,—
	Artikel A-4 1 0 insgesamt	1 819 000	1 774 000	1 668 200,75
A-4 1 1	***Restaurants und Kantinen***			
A-4 1 1 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen und die Beschaffung von Material			
	Nichtgetrennte Mittel	659 000	823 000	1 018 945,85
A-4 1 1 1	Ausgaben für den laufenden und außergewöhnlichen Umbau und die Erneuerung der Einrichtung von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	197 000	232 736,84
	Artikel A-4 1 1 insgesamt	817 000	1 020 000	1 251 682,69
	KAPITEL A-4 1 INSGESAMT	2 636 000	2 794 000	2 919 883,44
	KAPITEL A-4 2			
A-4 2 0	***Büros in der Gemeinschaft — Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik***			
A-4 2 0 0	Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik			
	Nichtgetrennte Mittel	15 720 000	15 552 000	15 191 303,61
A-4 2 0 1	Erwerb von Immobilien, Errichtung von Gebäuden und vorgelagerte Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel A-4 2 0 insgesamt	15 720 000	15 552 000	15 191 303,61

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGSAUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL A-4 3 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-4 2 1	***Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 300 000	3 200 000 [1]	5 419 938,06
	KAPITEL A-4 2 INSGESAMT	21 020 000	18 752 000	20 611 241,67
	KAPITEL A-4 3			
A-4 3 0	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik***			
A-4 3 0 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und des Einsatzes von Informations- und Verwaltungssystemen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 240 000	1 090 631,86
A-4 3 0 1	Informatikausgaben des gemeinsamen Dolmetschkonferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	1 035 000	1 010 000	1 016 538,99
A-4 3 0 2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Sites Europa und Europa-Team im Internet			
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000	1 260 000	1 109 000,—
	Artikel A-4 3 0 insgesamt	3 595 000	3 510 000	3 216 170,85
	KAPITEL A-4 3 INSGESAMT	3 595 000	3 510 000	3 216 170,85
	Titel A-4 insgesamt	**77 173 800**	**71 857 000**	**74 808 858,52**

[1] Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-4

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN

Erläuterungen

Die unter diesem Kapitel aufgeführten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der Mechanismen für die gemeinsame Verwaltung im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

A-4 0 0 Gemeinsame Verwaltung für die freiberuflichen Dolmetscher und die Dolmetscherkonferenzdienste

A-4 0 0 0 Freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 747 000	11 546 000	12 143 179,68

Erläuterungen

Zusätzlich zu den wiederzuverwendenden Beträgen sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nichtständige Dolmetscher veranschlagt, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

Diese Mittel decken außerdem die gesamten Kosten für die Rekrutierung und Inanspruchnahme von Dolmetscherhilfskräften bei der Vorbereitung von Sitzungen sowie bei Fortbildungsmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich Forschung werden aus Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 17 700 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 0 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000 000	5 000 000	5 697 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der Kommission für die von ihr bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 0 2 Technisches Konferenzpersonal des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
400 000	320 000	188 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Konferenztechniker und -operateure, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften der Kommission erbracht werden können.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 133 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

A-4 0 0 *(Fortsetzung)*

A-4 0 0 3 Sonstige Interims-Konferenzoperateure

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	3 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Ausgaben für Konferenztechniker (Leiharbeitskräfte) decken, die von der Kommission für die von ihr bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften des Organs erbracht werden können.

A-4 0 0 4 Sonstige Unterstützungsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 306 000	8 995 000	8 582 700,20

Erläuterungen

Vormals Posten A-4 0 0 4 sowie A-5 0 1 2 und A-7 0 0 2 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Kosten:

— Kosten für die Einstellung von unter das Privatrecht in Luxemburg und Ispra fallendem Aushilfspersonal für Restaurants/Kantinen, Warenverkaufsstellen, Werkstätten und Lager;

— Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freiluft-tagesstätten;

— Kosten für Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können;

— Kosten der Umstellung auf EDV zur Erstellung von Erläuterungs- und Begründungsdokumenten für den Eigenbedarf der Kommission und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde;

— Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 0 5 Dienstleistungen von Dolmetschern des Parlaments

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	1 200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Parlaments (Beamte oder Bedienstete auf Zeit) für die Kommission.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

A-4 0 0 *(Fortsetzung)*

A-4 0 0 6 Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
360 000	260 000	590 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der folgenden Ausgaben:

— Finanzbeitrag zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschulinstitute) oder in einem anerkannten Hochschulinstitut bzw. postuniversitären Institut zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird;

— Stipendien für Dolmetscher, um diesen den Erwerb zusätzlicher Arbeitssprachen zu ermöglichen;

— Aufwendungen für sprachliche und thematische Ausbildungsmaßnahmen sowie für Schulungsmaßnahmen zur Sitzungsvorbereitung im Zuge der ständigen Fortbildung der Dolmetscher.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 540 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 1 ***Gemeinsame Verwaltung für die Übersetzer***

A-4 0 1 1 Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 500 000	9 400 000	9 848 348,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

A-4 0 1 2 Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Abkommen vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen.

Gemäß den Vorschriften dieses Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die das Amt für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von den in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfaßt sind.

Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden.

Der Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfaßte im Jahr 1997 18 LA- und 9 C-stellen.

Die entsprechenden Mittel sind bei Titel A-1 ausgewiesen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

A-4 0 1 *(Fortsetzung)*

A-4 0 1 3 Mehrsprachige terminologische und linguistische Datenbanken (Eurodicautom, Euramis) und andere DV-gestützte Übersetzungshilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	2 000 000	1 899 832,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: Speisung und Verwaltung der Datenbank Eurodicautom; Konzeption, Einrichtung und Verwaltung einer linguistischen Datenbank (Euramis) sowie Entwicklung bzw. Anpassung spezifischer Übersetzungssoftware (z. B. rechnergestützte Übersetzung) und deren Verwaltung.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 45 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 1 4 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
340 000	340 000	340 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Aufwendungen im Zusammenhang mit Dokumentationsstellen und Bibliotheken für den Bedarf der Übersetzer:

— Erwerb neuer Nachschlagewerke (Monographien, Wörterbücher, Glossare, Enzyklopädien, Jahrbücher und Serien) sowie Vervollständigung der vorhandenen Bände;

— Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften usw.) in verschiedener Trägerform: Papier, Disketten, CD-ROM usw.;

— Archivierung und Instandhaltung von Büchern und Zeitschriften (Anschaffung spezieller Ordner, Buchbindearbeiten usw.).

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

A-4 0 1 5 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
575 000	575 000	450 000,—

Erläuterungen

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2610/95 (ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 1).

Die Haushaltsmittel des Zentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, sowie sonstiger Organe oder Institutionen, mit denen es vertraglich zusammenarbeitet.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenpläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

A-4 0 1 *(Fortsetzung)*

A-4 0 1 5 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Einzahlungen der Einrichtungen und Organe“		20 124 000
— Titel 2 „Zuschuß der Kommission“		p.m.
— Titel 3 „Interinstitutionelle Zusammenarbeit“		1 779 700
— Titel 4 „Sonstige Einnahmen“		50 000
— Titel 5 „Überschuß des Vorjahres“		424 700
	Insgesamt	22 378 400
Ausgaben:		
— Titel 1: „Personal“		18 298 900
— Titel 2: „Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben“		2 853 500
Reserve für unvorhergesehene Ausgaben		1 226 000
	Insgesamt	22 378 400

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2000	2001	2000	2001
A 2	—	—	1	1
A 3	—	—	—	—
A 5	—	—	1	—
A 6/A 7	—	2	3	1
Insgesamt	—	2	5	2
LA 3	—	1	1	—
LA 4	—	—	2	3

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

A-4 0 1 *(Fortsetzung)*

A-4 0 1 5 *(Fortsetzung)*

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union *(Fortsetzung)*

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2000	2001	2000	2001
LA 5	—	—	6	6
LA 6/LA 7	—	—	62	68
LA 8	—	—	2	2
Insgesamt	—	1	73	79
B 1	—	—	—	—
B 2/B 3	—	1	3	3
B 4/B 5	—	—	19	23
Insgesamt	—	1	22	26
C 1	—	—	—	—
C 2/C 3	—	—	5	7
C 4/C 5	—	—	33	36
Insgesamt	—	—	38	43
D 2/D 3	—	—	6	4
Insgesamt	—	—	6	4
Gesamtzahl	**—**	**4**	**144**	**154**

Das Zentrum ist bemüht, eine direkte Verbindung zwischen dem Arbeitsprogramm und dem bewilligten Haushalt herzustellen. Alle Änderungen, die an den zu diesem Posten gehörenden Tabellen vorgenommen werden, sind der Haushaltsbehörde im voraus mitzuteilen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die organisatorische Abwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdiensten über das Zentrum entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2610/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 und für organisatorische Tätigkeiten bestimmt, die nicht direkt mit den Übersetzungsdiensten für die Organe der Europäischen Union zusammenhängen.

A-4 0 2 ***Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren)***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 384 800	3 215 000	3 079 952,98

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Auswahlverfahren für die Einstellung des Personals auf interinstitutioneller Basis, insbesondere:

— die Kosten für Veröffentlichungen,

— die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber,

— die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungsprüfungen stehen (Miete für Räumlichkeiten, Mobiliar und Maschinen, Kosten für Verschiedenes, Vergütungen für das zur Überwachung der Prüfungen bei Auswahlverfahren vor Ort eingesetzte Personal und Vergütungen für die Vorbereitung und Korrektur von Prüfungsarbeiten usw.),

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN *(Fortsetzung)*

A-4 0 2 *(Fortsetzung)*

— die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.

In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konzertierung mit den übrigen Organen können diese Mittel teilweise für die Durchführung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Wiederzuverwenden sind die Beträge aus der teilweisen Erstattung:

— der Kosten für Veröffentlichungen,

— der von der Kommission verauslagten Kosten anläßlich der Durchführung gemeinsamer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten für mehrere Organe der Europäischen Gemeinschaften,

— der Kosten bei der Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 3 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 3 Berufliche Fortbildung des Personals

A-4 0 3 0 Sprachkurse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 310 000	4 150 000	4 039 549,30

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Sprachkursen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung von Material und der notwendigen Dokumentation sowie für Sachverständige.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH

A-4 1 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

A-4 1 0 0 Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
646 000	630 000	611 200,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— eines Teils der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern;

— einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen;

— der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH *(Fortsetzung)*

A-4 1 0 *(Fortsetzung)*

A-4 1 0 0 *(Fortsetzung)*

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 30 000 Euro veranschlagt.

A-4 1 0 1 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	10 000	5 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-4 1 0 2 Kleinkindertagesstätten sowie sonstige Kinderkrippen und -tagesstätten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	250 000	189 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

Die Einnahmen bezüglich des Elternbeitrags sind wiederzuverwenden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 6 500 000 Euro veranschlagt.

A-4 1 0 3 Beihilfe für Behinderte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
763 000	734 000	713 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit,

— Ehegatten dieser Personen,

— alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH *(Fortsetzung)*

A-4 1 0 *(Fortsetzung)*

A-4 1 0 4 Außerordentliche Schulzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
150 000	150 000	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (externe Büros), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

A-4 1 1 ***Restaurants und Kantinen***

A-4 1 1 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen und die Beschaffung von Material

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
659 000	823 000	1 018 945,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen und die Beschaffung von Material.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-4 1 1 1 Ausgaben für den laufenden und außergewöhnlichen Umbau und die Erneuerung der Einrichtung von Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
158 000	197 000	232 736,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von:

— Ausgaben für den laufenden Umbau und die laufende Ersatzbeschaffung von Material,

— für grundlegende Umbauten und Erneuerungen erforderliche Ausgaben, die von den laufenden Ausgaben für Umbau, Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen und des Materials klar unterschieden werden müssen.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGSAUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung der Infrastruktur-, Verwaltungs-, Material- und Informatikausgaben der Außenstellen im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft bestimmt; ausgenommen sind die Gemeinsamen Forschungszentren, für die die Ausgaben unter dem Teileinzelplan B6 verbucht werden, sowie die Ausgaben für die Benutzung der Studios der Kommission.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGSAUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN *(Fortsetzung)*

Kommission und Europäisches Parlament werden ersucht, eine Politik der Zusammenarbeit und Konsultation in diesen Bereichen zu entwikkeln und für eine gemeinsame Verwaltung der Außenstellen zu sorgen.

Diese Mittel decken auch die Benutzung der Rundfunk- und Fernsehstudios sowie der audiovisuellen Einrichtungen.

A-4 2 0 Büros in der Gemeinschaft — Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik

A-4 2 0 0 Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 720 000	15 552 000	15 191 303,61

Erläuterungen

Vormals Posten A-4 2 0 0, Posten A-2 2 5 0 und A-2 2 5 5(teilweise) und Artikel A-2 4 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

— die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,

— Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),

— die Ausgaben für das entsprechende Material,

— Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,

— die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,

— für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,

— für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),

— für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— für Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,

— Papier und Bürobedarf,

— verschiedene Versicherungskosten,

— Arbeitsmittel,

— interne Sitzungskosten,

— Beförderungskosten und Umzüge von Dienststellen,

— sonstige Sachausgaben,

— Postgebühren und Zustellungskosten,

— Abonnements und Fernmeldegebühren,

— Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGSAUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN *(Fortsetzung)*

A-4 2 0 *(Fortsetzung)*

A-4 2 0 0 *(Fortsetzung)*

— Informatikausgaben der Büros in der Gemeinschaft, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Photokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzüge.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bstimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-4 2 0 1 Erwerb von Immobilien, Errichtung von Gebäuden und vorgelagerte Ausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Kosten für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

A-4 2 1 ***Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 300 000	3 200 000 ([1])	5 419 938,06
([1]) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Sendeanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Europäischen Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Europäische Union gewährleistet ist.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 3 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK

A-4 3 0 *Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik*

A-4 3 0 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und des Einsatzes von Informations- und Verwaltungssystemen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 300 000	1 240 000	1 090 631,86

Erläuterungen

Vormals Posten A-4 3 0 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung von EDV-Tätigkeiten im Bereich der Informations- und Verwaltungssysteme, die für alle Organe von Interesse sind.

Die Mittel decken die folgenden Tätigkeiten ab:

— Entwicklung und Pflege von Informationssystemen, die von mehreren Organen genutzt werden, wie Systeme für die Gehaltszahlung, die Personalverwaltung, die Durchführung von Auswahlverfahren und alle übrigen Systeme, die mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehen (Urlaub, Dienstreisen, Fortbildung, Gutachterkosten),

— Druck der Haushaltsdokumente,

— Herstellung und Übermittlung der Texte im Rahmen des interinstitutionellen Legislativverfahrens,

— Verwaltung der freiberuflichen Übersetzer und der Terminologie sowie computergestützte Übersetzungshilfen,

— Verwaltung der Bestände und der Bestandsaufnahme,

— Druck und Vertrieb der Pressenotizen und elektronische Erstellung des monatlichen Mitteilungsblatts für das Personal der Europäischen Gemeinschaften,

— neue Initiativen.

Bei jeder neuen Entwicklung sollte die Kommission, sofern sie die federführende Rolle übernimmt, den Nachweis erbringen, daß sie die notwendigen Schritte eingeleitet hat, um die anderen Organe ab der Phase der Konzipierung des Projekts zu beteiligen.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 50 000 Euro veranschlagt.

A-4 3 0 1 Informatikausgaben des gemeinsamen Dolmetschkonferenzdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 035 000	1 010 000	1 016 538,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für sämtliche Informatikausgaben des gemeinsamen Dolmetschkonferenzdienstes, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Photokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Fortbildung im Informatikbereich und für Umzüge.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 205 000 Euro veranschlagt.

A-4 3 0 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Sites Europa und Europa-Team im Internet

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 260 000	1 260 000	1 109 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-4 3 0 0 (teilweise)

Die Mittel sind für die Finanzierung des Ausbaus der Europa- und der Europa-Team-Websites im Internet bestimmt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 3 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK *(Fortsetzung)*

A-4 3 0 *(Fortsetzung)*

A-4 3 0 2 *(Fortsetzung)*

Der allen europäischen Institutionen gemeinsame Server Europa soll jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage zu versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt wird ferner die Schaffung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern erlaubt, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union Kontakt aufzunehmen.

Bei Europa-Team handelt es sich einen von allen europäischen Institutionen gemeinsam genutzten Server, der diesen erlaubt, auf einfache Weise Informationen auszutauschen.

Die zuständigen Dienstellen werden dem Europäischen Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht über die Aktivität der Europa-Site einschließlich der interinstitutionellen Sites und die Entwicklung der Mailbox vorlegen, wobei auch Auskunft über die Unterstützung gegeben wird, die die Site den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit bietet (Fakten).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-5

DATENVERARBEITUNG

KAPITEL A-5 0 — DATENVERARBE,ITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-5 0			
A-5 0 0	***Informations- und Verwaltungssysteme und entsprechende Infrastruktur***			
A-5 0 0 0	Rechenzentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	12 100 000	14 800 000	12 201 916,98
A-5 0 0 1	Entwicklung von Informations- und Verwaltungssystemen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 157 500	22 564 000	17 571 858,16
A-5 0 0 2	Ausrüstung und Software für Informations- und Verwaltungssysteme in den Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 420 000	4 550 000	5 169 000,—
	Artikel A-5 0 0 insgesamt	40 677 500	41 914 000	34 942 775,14
A-5 0 1	***Büroautomatisierungssysteme, Arbeitsplätze, Server für die Dienststellen und Infrastruktur***			
A-5 0 1 0	Ausrüstung und Software in den Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 684 500	24 480 000	28 122 303,18
A-5 0 1 2	Technische und logistische Unterstützung und Hilfeleistungen für die Benutzer			
	Nichtgetrennte Mittel	16 850 000	14 841 000	15 285 422,36
	Artikel A-5 0 1 insgesamt	43 534 500	39 321 000	43 407 725,54
	KAPITEL A-5 0 INSGESAMT	84 212 000	81 235 000	78 350 500,68
	Titel A-5 insgesamt	**84 212 000**	**81 235 000**	**78 350 500,68**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-5

DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

Die Einnahmen aus Beiträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 211 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-5 0 — DATENVERARBE,ITUNG

A-5 0 0 *Informations- und Verwaltungssysteme und entsprechende Infrastruktur*

A-5 0 0 0 Rechenzentrum

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 100 000	14 800 000	12 201 916,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— Kauf bzw. Anmietung der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen;

— Wartung, technische Unterstützung (Help-Desk), Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal;

— Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Software für den Betrieb des Rechenzentrums.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 300 000 Euro veranschlagt.

A-5 0 0 1 Entwicklung von Informations- und Verwaltungssystemen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 157 500	22 564 000	17 571 858,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen;

— Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten;

— Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im DV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität,-sicherheit und-technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.;

— technische Unterstützung für diese Systeme und die erforderlichen technischen Operationen, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-5 0 — DATENVERARBE,ITUNG *(Fortsetzung)*

A-5 0 0 *(Fortsetzung)*

A-5 0 0 2 Ausrüstung und Software für Informations- und Verwaltungssysteme in den Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 420 000	4 550 000	5 169 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-5 0 1 0 und A-5 0 1 2 (teilweise)

Für die Informations- und Verwaltungssysteme in den Dienststellen sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Kauf bzw. Miete von Rechnern, Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluß an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software;

— Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen und dem externen Betriebspersonal.

A-5 0 1 ***Büroautomatisierungssysteme, Arbeitsplätze, Server für die Dienststellen und Infrastruktur***

A-5 0 1 0 Ausrüstung und Software in den Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 684 500	24 480 000	28 122 303,18

Erläuterungen

Vormals Posten A-5 0 1 0 und A-5 0 2 0 (teilweise)

Für Büroautomatisierungssysteme und die allgemeine Infrastruktur der Dienststellen sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Kauf bzw. Miete von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluß an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software;

— Kauf bzw. Miete von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Fernkopierern, Photokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten;

— Kauf bzw. Miete von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation;

— Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

A-5 0 1 2 Technische und logistische Unterstützung und Hilfeleistungen für die Benutzer

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 850 000	14 841 000	15 285 422,36

Erläuterungen

Vormals Posten A-5 0 1 2 und A-5 0 2 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— technische und logistische Unterstützung, Ausbildung und sonstige allgemeine Tätigkeiten betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-5 0 — DATENVERARBE,ITUNG *(Fortsetzung)*

A-5 0 1 *(Fortsetzung)*

A-5 0 1 2 *(Fortsetzung)*

— allgemeine informationstechnische Ausbildung, Abonnements für technische Dokumentation auf Papier oder elektronischen Datenträgern usw.;
— für externes Betriebspersonal, Bürodienstleistungen, Anschlüsse bei internationalen Organisationen usw.;
— Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software für die Datenverarbeitung.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-6

AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-6 0			
A-6 0 0	***Ausgaben für Personal der EG-Delegationen***			
A-6 0 0 0	Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	79 531 000	78 043 000	82 618 052,06
A-6 0 0 1	Bezüge der sonstigen Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	43 286 000	42 467 000	40 900 847,75
A-6 0 0 2	Kosten für sonstiges Personal sowie für verschiedene Dienstleistungen Nichtgetrennte Mittel	5 884 000	4 658 000	4 265 000,—
A-6 0 0 3	Berufliche Fortbildung der Beamten Nichtgetrennte Mittel	960 000	947 000	480 000,—
A-6 0 0 4	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	8 108 000	6 957 000	7 820 000,—
A-6 0 0 5	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	3 173 000	3 081 000	2 962 000,—
A-6 0 0 6	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	3 772 000	3 521 000	3 505 000,—
A-6 0 0 7	Ausgaben für soziale und ärztliche Dienste Nichtgetrennte Mittel	254 000	254 000	239 000,—
A-6 0 0 8	Ausbildung junger Sachverständiger und Kosten für zu den Delegationen abgeordnete nationale Beamte Nichtgetrennte Mittel	3 018 000	3 109 000	2 600 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-6 0 0	*(Fortsetzung)*			
A-6 0 0 9	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	923 000	963 000	973 000,—
	Artikel A-6 0 0 insgesamt	148 909 000	144 000 000	146 362 899,81
A-6 0 1	***Ausgaben für den Dienstbetrieb der EG-Delegationen***			
A-6 0 1 0	Miete von Gebäuden und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	58 091 000	50 509 000	51 769 000,—
A-6 0 1 1	Bau und Erwerb von Gebäuden Nichtgetrennte Mittel	1 252 000	1 700 000	552 644,12
A-6 0 1 2	Mobiliar und Büroausstattung Nichtgetrennte Mittel	7 707 000	5 500 000	5 905 000,—
A-6 0 1 3	Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	3 267 000	3 059 000	3 366 000,—
A-6 0 1 4	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	913 000	905 000	874 000,—
A-6 0 1 5	Papier und Bürobedarf Nichtgetrennte Mittel	1 447 000	1 342 000	1 350 000,—
A-6 0 1 6	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 863 000	1 850 000,—
A-6 0 1 7	Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen Nichtgetrennte Mittel	3 208 000	2 562 000	2 711 000,—
A-6 0 1 8	Post- und Fernmeldegebühren, Diplomatenpost Nichtgetrennte Mittel	9 266 000	6 175 000	7 151 000,—
	Artikel A-6 0 1 insgesamt	87 051 000	73 615 000	75 528 644,12
A-6 0 3	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Sicherheitsmaßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-6 0 INSGESAMT	235 960 000	217 615 000	221 891 543,93

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 5 — ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE DELEGATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-6 5			
A-6 5 0	***Allgemeine Rückstellung für die Delegationen***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 500 000	12 500 000	
	KAPITEL A-6 5 INSGESAMT	12 500 000	12 500 000	
	Titel A-6 insgesamt	**248 460 000**	**230 115 000**	**221 891 543,93**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-6

AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der Delegationen der EG in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft.

Die Bestimmungen von Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gelten ausschließlich für außerhalb der Gemeinschaft diensttuende Beamte. Auf die anderen Beamten findet Anhang X keine Anwendung.

A-6 0 0 Ausgaben für Personal der EG-Delegationen

A-6 0 0 0 Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
79 531 000	78 043 000	82 618 052,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, s. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, s. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltssordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 315 vom 16.12.1993, S. 1), insbesondere zu Artikel 31.

Veranschlagt sind folgende Ausgaben für die im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit:

— Gehälter, Zulagen und Entschädigungen,

— Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit sowie die Zahlungen für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland,

— sonstige Zulagen und Vergütungen,

— Überstunden.

Veranschlagt sind außerdem die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden.

A-6 0 0 1 Bezüge der sonstigen Bediensteten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
43 286 000	42 467 000	40 900 847,75

Erläuterungen

Vormals Posten A-6 0 0 1 und Posten A-7 0 0 0 (teilweise)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

A-6 0 0 (Fortsetzung)

A-6 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie.

A-6 0 0 2 Kosten für sonstiges Personal sowie für verschiedene Dienstleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 884 000	4 658 000	4 265 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Sozialversicherung für die sonstigen Bediensteten,

— die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

— die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Kommission, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung (Help-Desk) der Informationssysteme,

— verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 52 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 0 3 Berufliche Fortbildung der Beamten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
960 000	947 000	480 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Veranschlagt sind Mittel für die berufliche Fortbildung des Personals (Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Verbesserung der Fachkenntnisse, Unterrichtung über die Anwendung moderner Methoden, Seminare und Lehrgänge im Bereich der Datenverarbeitung und der Verhandlungsführung).

Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Unterlagen sowie für Analysen, die sich bei der Überprüfung der Funktionsweise und der Struktur der Dienststellen als notwendig erweisen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 0 4 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 108 000	6 957 000	7 820 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31, Artikel 33 und die Anhänge III, VII und X.

Veranschlagt sind folgende Ausgaben:

— Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen, Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

A-6 0 0 *(Fortsetzung)*

A-6 0 0 4 *(Fortsetzung)*

— Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte, die anläßlich ihres Dienstantritts oder ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie für endgültig aus dem Dienst ausscheidende Beamte, die sich an einem anderen Wohnort niederlassen;

— befristete Unterbringungszulage;

— Reisekosten für die Beamten und deren Familienmitglieder bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst oder anläßlich einer mit einem Wechsel des Dienstorts verbundenen Versetzung;

— Umzugskosten für Beamte, die anläßlich ihres Dienstantritts oder ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie für endgültig aus dem Dienst ausscheidende Beamte, die sich an einem anderen Wohnort niederlassen.

A-6 0 0 5 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 173 000	3 081 000	2 962 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen.

Für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft wird ein Teil der Wohnungskosten durch die pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 0 6 Dienstreisekosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 772 000	3 521 000	3 505 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 bis 13 von Anhang VII.

Veranschlagt sind Mittel für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei der Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte der Kommission entstehen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 0 7 Ausgaben für soziale und ärztliche Dienste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
254 000	254 000	239 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

A-6 0 0 *(Fortsetzung)*

A-6 0 0 7 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind ferner Mittel für die Kosten in Verbindung mit der ärztlichen Überwachung der Beamten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, für kulturelle Veranstaltungen sowie Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 0 8 Ausbildung junger Sachverständiger und Kosten für zu den Delegationen abgeordnete nationale Beamte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 018 000	3 109 000	2 600 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Finanzierung oder die Kofinanzierung der Ausbildung junger nationaler Sachverständiger (mit Hochschulabschluß) in den Delegationen der Europäischen Gemeinschaft;

— die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und Drittländern veranstalteten Seminare;

— die Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen.

A-6 0 0 9 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
923 000	963 000	973 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, und insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge.

A-6 0 1 Ausgaben für den Dienstbetrieb der EG-Delegationen

A-6 0 1 0 Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
58 091 000	50 509 000	51 769 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5 und 23 von Anhang X (für die Delegationen in Drittländern).

Veranschlagt sind folgende Mittel:

— für die Delegationen in Drittländern:

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

A-6 0 1 *(Fortsetzung)*

A-6 0 1 0 *(Fortsetzung)*

— für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Gemeinschaft diensttuende Beamte untergebracht sind: Mieten und verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),

— für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch der Wohnsitz des Delegationsleiters befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.);

— für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft:

— für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,

— für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 1 1 Bau und Erwerb von Gebäuden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 252 000	1 700 000	552 644,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro-oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare.

Bei diesen Mitteln wurde eine gemäß den Vorschriften von Artikel 27 der Haushaltsordnung erfolgte Wiederverwendung berücksichtigt.

A-6 0 1 2 Mobiliar und Büroausstattung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 707 000	5 500 000	5 905 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung, den Ersatz, die Miete, den Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek, das Dolmetschen, von DV-Geräten (Rechner, Terminals, Mikrorechner, Peripheriegeräte, Datenübertragungsgeräte für ihre Vernetzung) und Büroautomation (Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Fotokopiergeräte, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen usw.) sowie die Beschaffung von Software, Dokumentation und Lieferungen von Verbrauchsstoffen für diese Ausrüstungen.

Veranschlagt sind auch die Ausgaben für die Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlagen, die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen für Behinderte sowie die Ausgaben für Beschaffung, Ersatz, Umgestaltung und Instandhaltung von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 30 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

A-6 0 1 *(Fortsetzung)*

A-6 0 1 3 Fahrzeuge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 267 000	3 059 000	3 366 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, den Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug.

Veranschlagt sind auch die Ausgaben für die Versicherungskosten der Fahrzeuge.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 150 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 1 4 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
913 000	905 000	874 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Vervollständigung vorhandener Bände, für die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie für Buchbindearbeiten und sonstige unerläßliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften.

Veranschlagt sind auch die Ausgaben für Abonnements bei Presseagenturen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 1 5 Papier und Bürobedarf

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 447 000	1 342 000	1 350 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 1 6 Andere Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 900 000	1 863 000	1 850 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse), Ausgaben für die Teilnahme an Konferenzen und Kolloquien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

A-6 0 1 *(Fortsetzung)*

A-6 0 1 6 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 1 7 Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 208 000	2 562 000	2 711 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang X.

Veranschlagt sind sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 1 8 Post- und Fernmeldegebühren, Diplomatenpost

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 266 000	6 175 000	7 151 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand, Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Fernkopierer), Gebühren für Telefonleitungen, Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Fernkopierer), Kauf von Fernsprechbüchern, Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden usw.

Ebenfalls veranschlagt sind die Kosten für die Diplomatenpost.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 3 ***Vorläufig eingesetzte Mittel für Sicherheitsmaßnahmen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für aktive Sicherheitsoperationen in den Delegationen im Notfall bestimmt.

Der Mittelansatz hat rein vorläufigen Charakter; die Verwendung ist erst nach Übertragung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels möglich.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 5 — ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE DELEGATIONEN

A-6 5 0 *Allgemeine Rückstellung für die Delegationen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 500 000	12 500 000	

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt für die gemäß den in Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehenen Verfahren im Rahmen des gesamten Titels A-6.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-7

AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-7 0			
A-7 0 0	***Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal***			
A-7 0 0 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	30 984 000 (1)	29 551 000 (2)	37 897 973,29
A-7 0 0 1	Leiharbeitskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	12 951 000	12 751 000	12 653 433,—
A-7 0 0 2	Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	18 855 000	21 250 000	19 249 142,61
A-7 0 0 3	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	27 250 000	23 425 000 (3)	24 003 113,—
A-7 0 0 4	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	3 178 000	3 500 000	3 141 610,41
A-7 0 0 9	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	379 000	420 000	
	Artikel A-7 0 0 insgesamt	93 597 000	90 897 000	96 945 272,31
A-7 0 1	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	42 140 000	40 550 000	40 743 705,34
A-7 0 2	***Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	509 000	494 000	512 398,—

(1) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
A-7 0 3	***Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen***			
A-7 0 3 0	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 335 000	17 200 000	14 917 535,74
A-7 0 3 1	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren obligatorisch ist			
	Nichtgetrennte Mittel	16 900 000	16 900 000	15 119 976,—
A-7 0 3 2	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren nicht obligatorisch ist			
	Nichtgetrennte Mittel	5 060 000	4 810 000	5 250 302,—
A-7 0 3 3	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel	714 000	714 000	592 000,—
	Artikel A-7 0 3 insgesamt	39 009 000	39 624 000	35 879 813,74
A-7 0 4	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
A-7 0 4 0	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel	11 550 000	14 900 000	5 616 458,31
A-7 0 4 1	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	2 470 322,74
	Artikel A-7 0 4 insgesamt	12 550 000	15 900 000	8 086 781,05
A-7 0 5	***Untersuchungen und Konsultationen***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 989 000	5 989 000	4 291 413,96
A-7 0 6	***Weiterbildung und Managementschulung***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	5 485 000	4 572 146,92
	KAPITEL A-7 0 INSGESAMT	202 794 000	198 939 000	191 031 531,32
	Titel A-7 insgesamt	**202 794 000**	**198 939 000**	**191 031 531,32**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-7

AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Die Einnahmen aus Beiträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 1 038 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Siehe Tabelle „Aufgliederung nach Politikbereichen“ auf der folgenden Seite

Aufgliederung nach Politikbereichen (einschließlich der in Kapitel A-10 0 eingesetzten Mittel)

Politikbereich	Artikel A-7 0 0 „Dezentrale Ausgaben für Aushilfs-personal“	Artikel A-7 0 1 „Dienstreise- und Fahr-kosten sowie Nebenkosten“	Artikel A-7 0 2 „Aus-gaben der Personalmit-glieder für Empfänge und Repräsentations-zwecke“	Artikel A-7 0 3 „Aus-gaben für Sitzungen und Einberu-fungen“	Artikel A-7 0 4 „Ver-schiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferen-zen, Kongressen und Sitzun-gen und die Teil-nahme an diesen“	Artikel A-7 0 5 „Untersu-chungen und Konsultat-ionen“	Artikel A-7 0 6 „Weiter-bildung und Manage-ment-schulung“	Titel A-7 ins-gesamt
Wirtschaft und Finanzen	2 941 916	1 079 000	28 000	1 665 160	100 000	255 000	54 000	6 123 076
Unternehmen	6 671 575	1 440 000	22 000	2 501 990	1 150 000	642 000	89 000	12 516 565
Wettbewerb	3 763 228	576 000	10 600	577 900		1 130 000	63 000	6 120 728
Beschäftigung und Soziales	4 763 034	1 188 000	15 000	4 488 920	1 915 000		65 000	12 414 954
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	2 079 408	1 991 250	10 000	6 546 680		200 000	108 000	10 935 338
Energie und Verkehr	3 153 818	1 750 000	20 000	1 896 770	550 000	35 000	175 000	7 580 588
Umwelt	3 745 378	1 619 000	19 000	2 186 660	700 000	10 000	58 000	8 338 038
Forschung		400 000		618 330			20 000	1 038 330
Informationsgesellschaft	1 377 304	830 000	13 000	765 000	150 000	57 000	36 000	3 228 304
Fischerei	807 332	800 000	15 000	756 450	101 500	3 500	31 000	2 514 782
Binnenmarkt	4 021 751	808 000	7 200	1 022 310	300 000	100 000	48 000	6 307 261
Regionalpolitik	1 534 740	2 022 000	10 000	510 750			54 000	4 131 490
Steuern und Zollunion	3 966 874	796 906	10 500	1 991 070	150 000	350 000	43 000	7 308 350
Bildung und Kultur	4 373 944	1 115 000	30 000	2 190 910	560 000	130 000	79 000	8 478 854
Presse und Information	2 774 430	1 054 000	25 000	100 000	50 000	25 000	51 000	4 079 430
Gesundheit und Verbraucherschutz	5 491 637	2 444 000	10 000	5 889 890	800 000	500 000	56 000	15 191 527
Justiz und Inneres	1 398 650	397 000	15 000	226 000	83 072	240 000	19 000	2 378 722
Außenbeziehungen	9 445 536	5 764 000	76 500	881 830	1 974 000	265 000	186 000	18 592 866
Handel	2 694 794	2 300 000	40 000	433 210	410 000	70 000	53 000	6 001 004
Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 305 668	1 079 000	15 500	77 070	176 000	35 000	57 000	2 745 238
Erweiterung	2 692 594	927 000	33 000	182 150	100 000	15 000	36 000	3 985 744
Humanitäre Hilfe	922 908	609 000	9 000	135 000	60 000	20 000	18 000	1 773 908
Politische Koordinierung und Rechtsberatung der Kommission	3 878 606	2 441 000	27 000	356 826	310 000	239 000	141 000	7 393 432
Verwaltung der Kommission	7 481 647	4 225 000	22 000	290 860	277 928	528 000	557 000	13 382 435
Haushalt und Finanzkontrolle	1 931 529	607 000	5 200	102 580	10 000	260 000	66 000	2 982 309
Statistiken	4 955 816	1 200 000	14 000	1 250 430	487 000	600 000	78 000	8 585 246

Ruhegehälter und Ausgaben nach Eintritt in den Ruhestand	280 140							
Mittelausstattung insgesamt	**88 434 256**	**39 462 156**	**502 500**	**37 644 746**	**10 414 500**	**5 709 500**	**2 241 000**	**184 408 658**
Vorläufig nicht aufgegliederte Mittel (Posten A-7 0 0 9 „Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge“)	379 000							379 000
Noch zuzuweisende Mittel	8 662 744	2 677 844	6 500	1 364 254	2 135 500	279 500	6 759 000	18 441 624
Insgesamt	**97 097 000**	**42 140 000**	**509 000**	**39 009 000**	**12 550 000**	**5 989 000**	**9 000 000**	**206 294 000**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-7 0 0 Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal

A-7 0 0 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 984 000 (1)	29 551 000 (2)	37 897 973,29

(1) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten A-7 0 0 0 (teilweise)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Besoldung der Hilfskräfte im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

— die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilkfskräfte,

— die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte.

Des weiteren sind Mittel vorgesehen für die Bezahlung von Hilfskräften, die als Führer für Behinderte eingesetzt werden.

Die entsprechenden Ausgaben für aus Forschungsmitteln besoldete Hilfskräfte werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 834 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 0 1 Leiharbeitskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 951 000	12 751 000	12 653 433,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Forschungsbereich werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 153 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 0 2 Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
18 855 000	21 250 000	19 249 142,61

Erläuterungen

Vormals Posten A-7 0 0 2 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, sowie für intellektuelle Dienstleistungen.

Die Mittel für Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal gehen ebenfalls zu Lasten dieses Postens.

Die entsprechenden Ausgaben für den Forschungsbereich werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-7 0 0 *(Fortsetzung)*

A-7 0 0 2 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 86 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 0 3 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 250 000	23 425 000 ([1])	24 003 113,—
([1]) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Die Modalitäten der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Veranschlagt sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden.

A-7 0 0 4 Überstunden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 178 000	3 500 000	3 141 610,41

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können.

Die entsprechenden Ausgaben für aus Forschungsmitteln besoldete Hilfskräfte werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-7 0 0 9 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
379 000	420 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-7 0 1 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
42 140 000	40 550 000	40 743 705,34

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 817 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 2 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
509 000	494 000	512 398,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 8 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 3 Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen

A-7 0 3 0 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 335 000	17 200 000	14 917 535,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind.

Die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 48 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-7 0 3 *(Fortsetzung)*

A-7 0 3 1 Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren obligatorisch ist

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 900 000	16 900 000	15 119 976,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind.

Die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission.

Ein Verzeichnis dieser Ausschüsse ist der Anlage I zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

A-7 0 3 2 Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren nicht obligatorisch ist

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 060 000	4 810 000	5 250 302,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind.

Die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission.

Ein Verzeichnis dieser Ausschüsse ist der Anlage I zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

A-7 0 3 3 Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
714 000	714 000	592 000,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46, 54 und 55.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige und für die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

A-7 0 4 ***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***

Erläuterungen

Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. sowie die Teilnahme an diesen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die der Veranstaltung von Konferenzen an einem der Sitze der Gemeinschaften oder bei den Außenstellen durch bestehende Infrastrukturen abgedeckt werden können).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

A-7 0 4 *(Fortsetzung)*

A-7 0 4 0 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 550 000	14 900 000	5 616 458,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 67 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 4 1 Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	2 470 322,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 5 ***Untersuchungen und Konsultationen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 989 000	5 989 000	4 291 413,96

Erläuterungen

Vormals Artikel A-7 0 5 und A-3 5 2

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hochqualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann.

Dieser Artikel kann auch zum Kauf bereits durchgeführter Studien oder für Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten dienen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 84 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 6 ***Weiterbildung und Managementschulung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 000 000	5 485 000	4 572 146,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Veranschlagt sind Mittel für Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, für Fortbildungsmaßnahmen über die Anwendung moderner Methoden (Rechenzentrum, Ecdoc, Celex, Sincom usw.) sowie für Seminare usw.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der notwendigen Dokumentation sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

***A-7 0 6** (Fortsetzung)*

Des weiteren sind die Mittel für die Veranstaltung von Schulungsmaßnahmen für Führungspersonal bestimmt. Diese Aktion ist spezifisch auf das multinationale und multikulturelle Umfeld der Kommission abgestimmt und zielt darauf ab, die Managementkapazitäten des Kommissionspersonals der höheren und mittleren Führungsebene zu fördern.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Veranschlagt sind ferner Mittel zur Finanzierung spezifischer Ausbildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Wiederverwendung von Beamten zu erleichtern, deren gegenwärtige Tätigkeit beendet, reduziert, rationalisiert oder ausgelagert wird.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL A-10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSKURS DES EURO UND DEN UMRECHNUNGSKURSEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL A-10 0	5 100 000	24 400 000	0,—
	KAPITEL A-10 0 INSGESAMT	5 100 000	24 400 000	0,—
	KAPITEL A-10 1	p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-10 2	p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel A-10 insgesamt	**5 100 000**	**24 400 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**3 217 158 297**	**3 067 703 410**	**2 881 450 983,69**

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 100 000	24 400 000	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Die Mittel werden wie folgt aufgegliedert:

1.	Posten	A-3 0 3 2	Europäisch-Lateinamerikanisches Institut (IRELA)	900 000
2.	Posten	A-3 0 4 0	Europäisches Migranten-Forum	400 000
3.	Artikel	A- 3 4 2	Amt für amtliche Veröffentlichungen	300 000
4.	Posten	A-7 0 0 0	Hilfskräfte	3 500 000
				5 100 000

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

KAPITEL A-10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSKURS DES EURO UND DEN UMRECHNUNGSKURSEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

ANLAGE I — LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN DER POSTEN A-7 0 3 1 und A-7 0 3 2

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

a) **Liste der Ausschüsse, deren Einberufungskosten zu Lasten von Posten A-7 0 3 1 verbucht werden**

(Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist)

— Gruppe 1: Regierungs-.und andere Sachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

— Gruppe 2: Nichtregierungssachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

— Gruppe 3: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden.

— Gruppe 4: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden.

Der Ausgabenvoranschlag für jeden Ausschuß basiert auf einem Tätigkeitsprogramm, das nach Maßgabe der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend angepaßt wird.

Darüber hinaus wird die Kommission zu gegebener Zeit die notwendigen Entscheidungen treffen, um die Ausgaben auf die Höhe der verfügbaren Mittel zu beschränken.

Für jeden Auschuß wird die Art des Verfahrens in der Liste angegeben, in der alle Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, aufgeführt sind und die die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. C 225 vom 8.9.2000, S. 2) veröffentlicht hat.

Bei der betreffenden Haushaltslinie handelt es sich um die Linie in Teil A oder B dieses Einzelplans, in der die Rechtsgrundlage für den Ausschuß aufgeführt ist.

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Auswärtige Beziehungen und Erweiterung				
Beratender Ausschuß über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren	3	70 000		—
Beratender Ausschuß über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren	3	p.m.		—
Ausschuß zum Schutz gegen Handelshemmnisse, die sich auf den Markt der Gemeinschaft oder eines Drittlandes auswirken	3	13 000		—
Verwaltungsausschuß für mengenmäßige Ein- und Ausfuhrkontingente	3	10 000		B5-7 2 1
Textilausschuß (vertragsmäßige Regelung)	3	120 000		—
Koordinierungsgruppe für die Gemeinschaftsregelung zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	3	39 000		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die gemeinsame Ausfuhrregelung	3	1 000		—
Beratender Ausschuß für die Durchführung des Programms zur Förderung der Ausfuhren nach Japan	3	p.m.		B7-8 5 1 0
Beratender Ausschuß für die Durchführung der Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft	3	p.m.		—
Ausschuß für die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern (autonome Regelung)	3	p.m.		—
Ausschuß für die Harmonisierung der Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte	3	21 000		—
Ausschuß für das System doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus den Neuen Unabhängigen Staaten in die Europäische Gemeinschaft	3	p.m.		—
Beratender Ausschuß für die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	3	10 000		—
Beratender Ausschuß für die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus Drittländern	3	p.m.		—
Ausschuß für den Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen	3	9 000		—
Krisenausschuß für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Sonderfazilität für Kriseneinsätze	3	p.m.		—
Gemischter Kooperationsausschuß EWG-Kanada	4	1 000		B7-8 7 0
Gemischter Ausschuß EWG-China	3	p.m.		B7-3 0
Gemischter Ausschuß EWG-Macau	3	1 000		—
Auswärtige Beziehungen: Europa und Neue Unabhängige Staaten (NUS), GASP, Außendienst				
Assoziierungsausschüsse mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa (EWG-Ungarn/Rumänien/Tschechische Republik/Slowakische Republik/Polen/Bulgarien)	3	4 000		B7-5 0 0
Ausschuß für die Durchführungsvorschriften zu den Europa-Abkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie zu den Freihandelsabkommen mit den baltischen Staaten	3	p.m.		—
Ausschuß für die Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa sowie zur Koordinierung der Maßnahmen zur Unterstützung der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (Phare)	3	117 000		—
Tacis-Ausschuß (Technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft)	3	225 000		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Gemeinsamer EWR-Ausschuß	3	1 730 000		B7-6 0 0
Gemischter Ausschuß zum Abkommen über Uhrmacherwaren zwischen der EWG und der Schweiz	3	p.m.		—
Gemischte Kommission für die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG über den Textilveredelungsverkehr	3	p.m.		—
Gemischte Ausschüsse mit den EFTA-Ländern (Island, Norwegen und Schweiz)	3	p.m.		—
Ausschuß für die Hilfe für Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (CARDS)	3	p.m.		—
Beratender Ausschuß für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	3	20 000		—
Gemischter Ausschuß EG-Albanien	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Andorra	3	500		—
Gemischter Ausschuß EWG-Bulgarien	3	1 000		B7-5 0 0
Gemischter Ausschuß EWG-Estland	3	1 000		B7-5 0 0
Gemischter Ausschuß EG-Armenien	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-Kasachstan	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-Aserbaidschan	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-Kirgistan	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-Usbekistan	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Lettland	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Litauen	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Mongolei	3	1 000		B7-3 0
Gemischter Ausschuß EG-Rumänien	3	1 000		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-Moldau	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EWG-Rußland	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-Georgien	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EG-San Marino	3	p.m.		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit EWG-Slowenien	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Türkei	3	1 000		B7-4 0 3

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die Zusammenarbeit EWG-Ukraine	3	p.m.		—
Auswärtige Beziehungen: Südlicher Mittelmeerraum, Naher und Mittlerer Osten, Lateinamerika, Süd- und Südostasien, Nord-Süd-Zusammenarbeit				
Mittelmeer-Ausschuß (finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EG und den Drittländern des Mittelmeerraums)	3	106 000		B7-4 0 1 0
Assoziierungsausschuß EWG-Israel	3	p.m.		—
Assoziierungsausschuß EG-Tunesien	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß für die Zusammenarbeit EWG-ASEAN	3	12 000		B7-3 0
Gemeinsamer Rat EWG-Länder des Golf-Kooperationsrates	3	2 000		—
Gemeinsamer Beratender Ausschuß EWG-Mercosur	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Zentralamerika	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Argentinien	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Bangladesch	3	1 000		B7-3 0
Gemischter Ausschuß EWG-Brasilien	3	15 000		—
Gemischter Ausschuß EG-Königreich Kambodscha	4	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Chile	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Indien	3	1 000		B7-3 0
Gemischter Ausschuß EG-Demokratische Volksrepublik Laos	4	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Mexiko	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Nepal	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Andenpakt	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Pakistan	3	1 000		B7-3 0
Gemischter Ausschuß EG-Palästinensische Behörde	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Paraguay	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Sri Lanka	3	1 000		B7-3 0
Gemischter Ausschuß EWG-Uruguay	3	1 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Vietnam	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Jemen	3	2 500		B7-8 7 0

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für finanzielle und technische Hilfe sowie für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien	3	99 000		B7-3 0-B7-3 1
Verwaltungsausschuß für die Allgemeinen Präferenezen	3	p.m.		—
Unterausschüsse für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens:				
— EWG-Albanien	3	p.m.		—
— EWG-Bulgarien	3	p.m.		—
— EWG-Estland	3	p.m.		—
— EWG-Ungarn	3	p.m.		—
— EWG-Lettland	3	p.m.		—
— EWG-Litauen	3	p.m.		—
— EWG-Polen	3	p.m.		—
— EWG-Tschechische Republik	3	p.m.		—
— EWG-Rumänien	3	p.m.		—
— EWG-Rußland	3	p.m.		—
— EWG-Slowakei	3	p.m.		—
— EWG-Slowenien	3	p.m.		—
Wirtschaft und Finanzen				
Ausschuß für Wirtschaftspolitik: Arbeitsgruppe und engere Kreise (engerer Kreis „mittelfristige Politik“ und engerer Kreis „Haushaltspläne“)	3	275 000		—
Wirtschafts- und Finanzausschuß (sowie Stellvertreter und Arbeitsgruppe)	1	724 000		—
Unternehmen				
Beratender Ausschuß „medizinische Geräte“	3	6 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch	4	59 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik (Sogits)	4	76 000		B5-4 0 2 0-B5-7 2 0
Ständiger Ausschuß für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge	3	10 000		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ständiger Ausschuß für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote	3	15 000		B5-3 0 0
Ausschuß für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte	3	10 000		—
Beratender Ausschuß für die Durchführung der mehrjährigen Gemeinschaftsaktion IDA (Datenaustausch zwischen Verwaltungen)	3	1 100 000		B5-7 2 1
Ständiger Ausschuß für Tierarzneimittel	3	6 000		B5-3 0 0
Ständiger Ausschuß für Normen und technische Vorschriften	4	73 000		B5-3 0 0-B5-4 0 1 1
Ständiger Ausschuß für Bauprodukte	3	74 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen	3	45 000		B5-3 0 0
Ständiger Ausschuß für Humanarzneimittel	3	6 000		B5-3 0 0
Ausschuß für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen	4	p.m.		B5-1 0 5
Pharmazeutischer Ausschuß	3	45 000		B5-3 0 0
Ausschuß zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über Seilbahnen für den Personenverkehr	3	p.m.		—
Ausschüsse für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse an den technischen Fortschritt in folgenden Sektoren:				
— Hebezeuge und Fördergeräte	3	15 000		B5-3 0 0
— elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre	3	15 000		B5-3 0 0
— Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	3	15 000		—
— Wasch- und Reinigungsmittel	3	30 000		B5-3 0 0
— Düngemittel	3	30 000		B5-3 0 0
— Explosivstoffe für zivile Zwecke	3	15 000		B5-3 0 0
— Aerosolpackungen	3	15 000		B5-3 0 0
— gefährliche Stoffe und Zubereitungen ([1])	3	30 000		B5-3 0 0
— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	3	15 000		B5-3 0 0

([1]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Unternehmen und Umwelt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
— Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	3	15 000		B5-3 0 0
— in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte elektrische Geräte	3	20 000		—
— Meßgeräte und Meß- und Prüfverfahren	3	10 000		—
— Baugeräte und Baumaschinen	3	10 000		—
— Druckbehälter	3	15 000		—
— Stoffe, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen	3	15 000		—
— kosmetische Mittel	3	15 000		—
Verwaltungsausschuß für „horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen“	3	p.m.		B5-3 0 0
Ausschuß für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden ([1])	4	15 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für den Fremdenverkehr	4	42 000		B5-3 2 5
Verwaltungsausschuß für die Durchführung des mehrjährigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität der Unternehmenspolitik, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen	3	75 000		B5-5 1 2 0
Wettbewerb				
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen	3	100 000		A-3 5 2
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs	3	20 000		A-3 5 2
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs	3	20 000		A-3 5 2
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs	3	20 000		A-3 5 2
Beratender Ausschuß im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse	3	100 000		A-3 5 2
Beratender Ausschuß „Europäischer Wirtschaftsraum“	3	p.m.		A-3 5 2
Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen betreffend die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags auf bestimmte Gruppen horizontaler staatlicher Beihilfen (Freistellungen)	3	15 000		A-3 5 2

([1]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Unternehmen sowie Steuern und Zollunion.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen betreffend die Anwendungsmodalitäten von Artikel 93 des EG-Vertrags (Verfahren)	3	15 000		A-3 5 2
Beschäftigung und soziale Angelegenheiten				
Beratender Ausschuß für die gemeinschaftlichen Aktionen zugunsten älterer Menschen	3	64 000		B3-4 1 0 4
Beratender Ausschuß auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmer	1	217 080		B3-4 1 1 0
Beratender Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung der Ausgrenzung	3	32 000		B3-4 1 0 3
Ausschuß zur technischen Anpassung für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer	3	150 000		B3-4 3 1 0
Ausschuß zur technischen Anpassung zum Zwecke der besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen	3	60 000		—
Ausschuß zur technischen Anpassung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	3	p.m.		—
Ausschuß für den Europäischen Sozialfonds	1	410 000		B2-1 8 3
Ausschuß für eine besondere Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich	3	50 000		B3-4 1 2
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (CCSSTM)	2	56 000		B3-4 1 1 1
Fachausschuß für die Freizügigkeit und Beschäftigung der Arbeitnehmer	1	72 360		B3-4 0 1 1
Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und Arbeitsgruppen	1	237 216		B3-4 1 1 1
Rechnungsausschuß bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1	70 560		B3-4 1 1 1
Fachausschuß für Datenverarbeitung	1	p.m.		B3-4 1 1 1
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen	3	48 140		B3-4 0 1 2
Ausschuß für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen	4	p.m.		—
Beschäftigungsausschuß	3	200 000		—
Beratender Ausschuß für Sondermaßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Beschäftigung	3	p.m.		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Beratender Ausschuß für die Durchführung der gemeinschaftlichen Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung	3	p.m.		—
Landwirtschaft				
Ad-hoc-Ausschuß für den ergänzenden Handelsmechanismus	3	19 000		—
Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	3	48 000		B2-5 1 2
Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen über Spirituosen	3	55 000		B1-1 6 0
Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen über aromatisierte weinhaltige Getränke	3	38 000		B1-1 6 0
Ausschuß für den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	4	p.m.		—
Ausschuß für die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft	3	p.m.		—
Ausschuß für Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	3	54 000		B1-3 8 1
Ausschuß für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3	82 000		B1-3 8 1
Ausschuß des EAGFL (und Gruppe „Unregelmäßigkeiten“)	3	259 000		B1-3 4 0
Ausschuß für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion	3	35 000		B1-1 8 9 0
Ständiger Agrarforschungsausschuß	3	24 000		B6-5 2 1 1
Ständiger Forstausschuß	3	60 000		B2-5 1 5
Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen:				
— Getreide	3	488 000		B1-1 0 0
— Schweinefleisch	3	160 000		B1-2 3 0
— Geflügelfleisch und Eier	3	144 000		B1-2 4
— Milch und Milcherzeugnisse	3	312 000		B1-2 0 0
— frisches Obst und Gemüse	3	214 000		B1-1 5 0
— Wein	3	296 000		B1-1 6 0
— Zucker	3	367 000		B1-1 1
— Fette	3	300 000		B1-1 2 0

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
— Rindfleisch	3	384 000		B1-2 1 0
— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	3	144 000		B1-1 5 1
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	3	19 000		—
— Rohtabak	3	113 000		B1-1 7 0
— Hopfen	3	38 000		B1-1 8 1
— Saatgut	3	36 000		B1-1 8 0
— Flachs und Hanf	3	29 000		B1-1 4 0
— Kartoffeln	3	p.m.		—
— Trockenfutter	3	76 000		B1-1 3 0
— Schafe und Ziegen	3	168 000		B1-2 2 0
— Bananen	3	130 000		—
Verwaltungsausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung	3	185 000		B2-1 0
Gemeinsame Verwaltungs- und /oder Regelungsausschüsse in der Landwirtschaft	3	144 000		B1
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse:				
— Währungsfragen in der Landwirtschaft	3	125 000		B1
— Handelsregelungen	3	125 000		B1
— Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	3	p.m.		—
Gemeinsamer Ausschuß EG-Neuseeland	3	p.m.		—
Gemeinsamer Ausschuß EG-Kanada	3	p.m.		—
Ständiger Ausschuß für den ökologischen Landbau	3	p.m.		—
Verkehr				
Beratender Ausschuß für den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs	3	63 000		B2-7 0 4
Beratender Ausschuß für die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	3	p.m.		—
Beratender Verkehrsausschuß	1	p.m.		B2-7 0 4

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Beratender Ausschuß für Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	4	38 000		B2-7 0 4
Ausschuß für die Anwendung der Rechtsvorschriften über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und die Anerkennung von Befähigungszeugnissen, die von Ausbildungseinrichtungen oder Behörden in Drittstaaten ausgestellt werden	3	p.m.		—
Ausschuß für die Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt	3	37 916		B2-7 0 2
Ausschuß für die Entwicklung der transeuropäischen Verkehrsnetze	1	70 000		B5-7 0 0
Beratender Ausschuß für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen	3	p.m.		B2-7 0 4
Beratender Ausschuß für die Rechnungsführung der Eisenbahnunternehmen	3	p.m.		B2-7 0 4
Beratender Ausschuß für die Aufstellung und die Anwendung kompatibler Normen und technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement	3	38 000		B2-7 0 2
Beratender Ausschuß für Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt	3	38 000		B2-7 0 4
Beratender Ausschuß zur Prüfung unlauterer Preisbildungspraktiken in der Seeschiffahrt	3	13 000		B2-7 0 4
Beratender Ausschuß für die Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft	3	25 000		B2-7 0 4
Ausschuß für die Durchführung des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte Österreichs über den Güterverkehr auf der Schiene und der Straße (Ökopunkte)	4	12 639		—
Ausschuß für die Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt	3	51 000		B2-7 0 2
Ausschuß für die Durchführung der Rechtsvorschriften über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern	3	75 832		B2-7 0 2
Ausschuß für das System der Abgeltung für die Benutzung der Verkehrswege	3	p.m.		—
Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur	3	63 000		B5-7 0 0
Ausschuß für das Abkommen Gemeinschaft-Schweiz über den Güterverkehr auf Straße und Schiene	3	p.m.		—
Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt — Fahrtenschreiber	4	38 000		B2-7 0 2
Ausschuß für die Anpassung der Rechtsvorschriften zur technischen Überwachung der Fahrzeuge an den technischen Fortschritt	4	38 000		B2-7 0 2
Ausschuß für das Flugverkehrsmanagement	4	92 572		—
Ausschuß für die Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft	4	25 277		B2-7 0 2

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr	3	25 277		—
Ausschuß zur Schaffung der Voraussetzungen für die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	4	p.m.		B5-7 0 0
Ausschuß für die Durchführung des Konsultationsverfahrens zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr EG-Tschechische Republik, Republik Polen, Slowakische Republik	4	p.m.		—
Ausschuß für den Führerschein	3	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EWG-Slowenien	3	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	4	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Bulgarien	4	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Ungarn	4	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Polen	4	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Rumänien	4	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Slowakische Republik	4	p.m.		—
Gemischter Verkehrsausschuß EG-Tschechische Republik	4	p.m.		—
Entwicklung				
Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe und Ernährungssicherheit	3	153 000		B7-2 0 0
Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds	3	232 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Côte d'Ivoire	3	1 000		—
Ausschuß für die Bewertung der Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen	3	20 000		B7-6 0 0 0
Beratender Ausschuß des besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten	3	p.m.		—
Bildung und Kultur				
Kontaktausschuß für die Durchführung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	3	p.m.		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß zur Durchführung des Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (Media II)	3	150 000		B3-2 0 1 0
Ausschuß für die Durchführung des Programms zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop)	4	180 000		B3-2 0 0 9
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Raphael)	4	180 000		B3-2 0 0 9
Ausschuß für die Durchführung des Programms zur Schaffung eines einheitlichen Finanzierungs- und Planungsinstruments für die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur (Kultur 2000)	4	p.m.		B3-2 0 0 8
Ausschuß für die Durchführung des Förderprogramms im Bereich Buch und Lesen, einschließlich Übersetzung (Ariane)	4	180 000		B3-2 0 0 9
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“	3	46 000		B3-1 0 1 1
Beratender Ausschuß für die Berufsbildung	4	120 832		B3-1 0 2 0
„Jugend für Europa“	3	80 932		B3-1 0 1 0
„Leonardo-da-Vinci“ -Ausschuß	4	101 165		B3-1 0 2 1
„Sokrates“ -Ausschuß (und Unterausschuß „Erasmus-Comenius“)	4	184 864		B3-1 0 0 1
„Tempus“ -Ausschuß	4	40 500		B7-5 0 0
Gemischter Ausschuß EG-Kanada	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Vereinigte Staaten von Amerika	3	p.m.		—
Umwelt				
Ausschuß für die Überwachung der Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	3	30 000		—
Ausschuß für die Durchführung der Rechtsvorschriften über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität	3	16 000		B4-3 0 4
Ausschuß für die Anwendung der Richtlinie über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen	3	p.m.		—
Beratender Ausschuß für den Transport radioaktiver Abfälle (Überwachung und Kontrolle)	3	20 000		—
Beratender Ausschuß für das gemeinschaftsweite Beobachtungssystem der Kohlendioxid-Emissionen und anderer Treibhausgase	3	75 000		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	3	75 000		B4-3 0 4
Ausschuß für das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	3	35 000		B4-3 2 0
Ausschuß für den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	3	50 000		B4-3 0
Ausschuß für die Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle	3	21 000		—
Ausschuß für die Vereinheitlichung und die zweckmäßige Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien	3	10 000		B4-3 0 4
Ausschuß zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt:				
— Durchführung der Richtlinie über Abfälle	3	44 000		B4-3 0 4
— Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft	3	p.m.		—
— Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest	3	p.m.		—
— Meßmethoden und Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten	3	p.m.		—
— Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe	3	p.m.		—
— Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub	3	p.m.		—
— gemeinsames Verfahren zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers	3	p.m.		—
— Süßwasser/Fische	3	p.m.		B4-3 0
— Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	3	p.m.		—
Ausschuß für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	3	30 000		B4-3 0
Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt und die Durchführung der Richtlinie über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen	3	11 000		—
Ausschuß für die Anwendung der Verordnung über die freiwillige Teilnahme gewerblicher Unternehmen am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	3	52 500		—
Regelungsausschuß für das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens	3	44 000		B4-3 0
Regelungsausschuß über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt	3	24 000		B4-3 0

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:				
— Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid	4	p.m.		—
— Badegewässer	3	20 000		B4-3 0 4
— Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe	4	40 000		—
— Behandlung von kommunalem Abwasser	3	11 000		B4-3 0 4
— Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ORNIS)	3	20 000		B4-3 0 4
— Wasser für den menschlichen Gebrauch	3	10 000		B4-3 0 4
— Ermittlung der Geräuschemissionen von Baumaschinen und Baugeräten	4	p.m.		—
— Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten	4	36 000		B4-3 0 4
— Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien	4	p.m.		—
— Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	3	11 000		B4-3 0 4
— Anwendung genetisch veränderter Organismen in geschlossenen Systemen	4	24 000		B4-3 0
— Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Sektor gefährliche Stoffe und Zubereitungen ([1])	4	120 000		B4-3 0 4
Ausschuß zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	3	p.m.		B4-3 0 4
Ausschuß "Walerzeugnisse"	3	p.m.		B4-3 0 4 0
Gruppe von Persönlichkeiten, die vom Ausschuß für Wissenschaft und Technik (Euratom) ernannt wird	2	140 000		Euratom-Vertrag
— Grundnormen (Artikel 31)				
— radioaktive Abgase (Artikel 36)				
— Wissenschaftliche Prüfungsgruppe (CITES-Verordnung)	2	p.m.		—
Ausschuß für die Anwendung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle	3	44 000		—
Ausschuß für die Übermittlung von Informationen über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	3	p.m.		—
Beratender Ausschuß zur Verwaltung des Forschungsprogramms für die Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle und für die Verwaltung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle (CCMGP)	3	24 000		—

([1]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Unternehmen und Umwelt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ständiger Ausschuß für die Anwendung der Richtlinie über Biozid-Produkte	3	p.m.		—
Beratender Ausschuß für die Durchführung der Richtlinie über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen	3	p.m.		—
Ausschuß für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	3	22 000		—
Gemeinsamer Verwaltungsausschuß für das Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der EG, Kanada und der Russischen Föderation	2	p.m.		—
Ausschuß für die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	3	20 500		—
Forschung				
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)	4	42 000		B6-8 3 9 1
Ausschuß für Wissenschaft und Technik (Euratom)	1	114 000		B6-3 9 1
Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik EG-Südafrika	3	p.m.		—
Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik EG-Kanada	3	p.m.		—
Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik EG-Russland	3	p.m.		—
Informationsgesellschaft				
Beratender Ausschuß für die Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP)	1	57 000		B5-4 0 1
Beratender Ausschuß für Postdienste	3	32 000		B5-4 0 1
Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendgeräte (ACTE)	3	25 000		B5-4 0 1 0
Beratender Ausschuß für Telekommunikationsmärkte (ACTP)	3	25 000		B5-4 0 1 0
Ausschuß für die Sicherheit von Informationssystemen (SOGIS)	4	120 000		B5-7 2 4
Ausschuß für die Durchführung des mehrjährigen Gemeinschaftsprogramms zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000)	3	135 000		B5-7 2 3
Ausschuß für die Durchführung eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	3	40 000		B5-4 0 3

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung	3	p.m.		—
Ausschuß für die Durchführung eines Mehrjahresprogramms zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa	3	p.m.		—
Ausschuß für elektronische Signaturen	3	p.m.		—
Ausschuß für Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste	3	152 000		—
Ausschuß für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (TEN-TELEKOM)	3	p.m.		—
Ausschuß für die Durchführung eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets	3	B5-3 3 6		B5-3 3 6
Fischerei				
Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse	3	70 000		B2-1 1
Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur	3	50 000		B1-2 6 1
Ausschuß für Fischerei und Aquakultur	3	100 000		B2-1 1
Gemischter Ausschuß EWG-Angola	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Argentinien	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Kap Verde	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Komoren	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Côte-d'Ivoire	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Estland	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Gambia	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Grönland	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Guinea	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Guinea-Bissau	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Äquatorialguinea	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Mauritius	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Lettland	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Litauen	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Madagaskar	3	p.m.		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Gemischter Ausschuß EWG-Marokko	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Mauretanien	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Polen	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EG-Rußland	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-São Tomé und Príncipe	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Senegal	3	p.m.		—
Gemischter Ausschuß EWG-Seychellen	3	p.m.		—
Binnenmarkt				
Beratender Bankenausschuß	3	50 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Apotheker	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Hebammen	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Tierärzte	4	29 000		B5-3 0 0
Beratender Ausschuß für öffentliche Aufträge	3	89 000		B5-3 0 0
Kontaktausschuß für Richtlinien der Rechnungslegung	3	30 000		B5-3 0 0
Kontaktausschuß für die Bekämpfung der Geldwäsche	3	30 000		B5-3 0 0
Kontaktausschuß der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung	3	20 000		B5-3 0 0
Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen	3	15 000		B5-3 0 0
Versicherungsausschuß	3	50 000		B5-3 0 0
Ausschuß für die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften	3	45 000		B5-3 0 0

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Kontaktausschuß für Wertpapiere	3	50 000		B5-3 0 0
Kontaktausschuß für bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	3	p.m.		—
Ausschuß für den Austausch von Beamten (Karolus)	3	45 000		B5-3 0 0
Pharmazeutischer Ausschuß ([1])	3	45 000		—
Ausschuß für die Anwendung der zweiten allgemeinen Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweisen	4	p.m.		—
Ausschuß für Gebühren, Durchführungsbestimmungen und das Verfahren der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	3	p.m.		—
Ausschuß für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr	3	25 000		—
Koordinierungsgruppe für die einheitliche Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome	3	p.m.		—
Ausschuß für die Ausfuhr und Rückgabe von Kulturgütern ([2])	3	p.m.		—
Ständiger Ausschuß für Betrugsbekämpfung ([3])	3	p.m.		—
Regionalpolitik				
Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen	1	66 250		B2-1 2 0
Verwaltungsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen	4	p.m.		—
Energie				
Beratender Ausschuß „SAVE“	4	50 000		B4-1 0 3 1
Beratender Ausschuß für die Etikettierung von Haushaltsgeräten zur Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen	4	50 000		B4-1 0 3 1

([1]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Unternehmen und Binnenmarkt.
([2]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Binnenmarkt sowie Steuern und Zollunion.
([3]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Binnenmarkt sowie Steuern und Zollunion.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Verwaltungsausschuß für das spezifische Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der nichtnuklearen Energien (Thermie) - Demonstrationsphase	4	40 000		B4-1 0 0 0
Beratender Ausschuß für die Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise ([1])	4	p.m.		—
Ausschuß für die Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor (1999-2002)	4	p.m.		—
— künftige Entwicklung der Energiepolitik (ETAP)	4	p.m.		—
— Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (Synergie)	4	p.m.		—
— saubere Technologien für feste Brennstoffe (Carnot)	4	p.m.		—
— Sicherheitsaspekte kerntechnischer Anlagen in den Teilnehmerländern des Tacis-Programms (Sure)	4	p.m.		—
— Förderung der erneuerbaren Energieträger (Altener)	4	p.m.		—
— rationelle und effiziente Nutzung der Energieressourcen (SAVE)	4	p.m.		—
Ausschuß für die Durchführung der Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich	3	20 000		B5-7 1 0
Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt für die Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin	4	20 000		—
Ausschuß für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze ([2])				
— Energie	1	70 000		B5-7 1 0
— Verkehr	1	70 000		B5-7 0 0
— Telekommunikation	1	70 000		B5-7 2 0
Haushalt				
Beratender Ausschuß für die eigenen Mittel	3	120 000		Einnahmen 1, 3
Steuern und Zollunion				
Beratender Ausschuß für die Mehrwertsteuer	3	35 000		B5-3 0 0

([1]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektion Steuern und Zollunion sowie von Eurostat.
([2]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Informationsgesellschaft sowie Verkehr und Energie.

KOMMISSION

Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die Ausfuhr und Rückgabe von Kulturgütern ([1])	3	21 000		—
Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, einschließlich des Fiscalis-Programm (SCAC)	3	84 000		B5-3 0 0
Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens EWG-Türkei	3	14 000		—
Ausschuß für den Verkehr des auf Flug- und Schiffsreisen mitgeführten Gepäcks (Grundsätze)	3	14 000		—
Verbrauchsteuerausschuß	3	42 000		—
Ausschüsse für den Zollkodex:	3	845 000		B5-3 0 5 1
— Untergruppe: Verkehr des auf Flug- und Schiffsreisen mitgeführten Gepäcks (technische Fragen)				
— Untergruppe: Einheitspapier				
— Untergruppe: Zollager und Freizonen				
— Untergruppe: Zollbefreiungen				
— Untergruppe: Ursprungsfragen				
— Untergruppe: Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung				
— Untergruppe: zolltarifliche und statistische Nomenklatur				
— Untergruppe: allgemeines Zollrecht				
— Untergruppe: Erstattung und Beitreibung				
— Untergruppe: Versandverfahren				
— Untergruppe: Zollwert				
— Untergruppe: nachgeahmte Waren und unerlaubte Nachbildungen				
— Untergruppe: wirtschaftliche Tariffragen				
— Untergruppe: zolltarifliche Abgabenbegünstigung (Art oder besondere Verwendung der Waren)				
Ausschuß für Beitreibung	3			—
Ausschuß für den wirtschaftlich passiven Veredelungsverkehr mit Textilien	3	7 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Dänemark und Färöer	3	7 000		—
Ausschüsse für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens				—
— EWG-Andorra	3	7 000		—
— EWG-Zypern	3	7 000		—

([1]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Steuern und Zollunion sowie Binnenmarkt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
— EWG-Malta	3	7 000		—
— EWG-San Marino	3	7 000		—
— Fachbereich Zollfragen des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen	3	7 000		—
— Fachbereich Zollfragen des Gemischten Ausschusses EWG-Island	3	7 000		—
— Fachbereich Zollfragen des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz-Liechtenstein	3	7 000		—
Gemischter Ausschuß EWG-Europäische Freihandelszone (und Arbeitsgruppen):	3	14 000		—
— gemeinsames Versandverfahren				
— Einheitspapier				
Gemischter Ausschuß EWG-Schweiz für die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten und Arbeitsgruppe	3	10 000		—
Unterausschüsse für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens:				
— EWG-Kanada	3	7 000		—
— EWG-Korea	3	7 000		—
— EWG-Vereinigte Staaten von Amerika	3	7 000		—
— EWG-Israel	3	7 000		—
— EWG-Hongkong	3	7 000		—
Ausschuß für die Anwendung der Vorschriften über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden ([1])	4	56 000		—
Zoll-2002-Ausschuß	3	14 000		—
Ausschuß für gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung (Amtshilfe)	3	7 000		—
Ständiger Ausschuß für Betrugsbekämpfung (SCAF) ([2])	3	14 000		—
Ständiger Ausschuß für Ausbildung (SCAT)	3	42 000		—
Gesundheit und Verbraucherschutz				
Ausschuß für Produktsicherheitsnotfälle (EHLASS)	3	40 000		B5-3 0 0

([1]) Gemeinsamer Ausschuß des Generalsekretariats und der Generaldirektionen Steuern und Zollunion sowie Unternehmen.
([2]) Gemeinsamer Ausschuß der Generaldirektionen Steuern und Zollunion sowie Binnenmarkt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ständiger Lebensmittelausschuß	3	89 000		B5-3 0 0
Ausschuß für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen	4	p.m.		—
Ausschuß für die Durchführung des Beschlusses über die Errichtung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten	4	p.m.		—
Beratender Ausschuß für das Aktionsprogramm betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	4	20 850		B3
Beratender Ausschuß für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten	4	20 850		B3
Beratender Ausschuß für das Aktionsprogramm betreffend die Verhütung von Verletzungen	4	20 850		B3
Ausschuß für den gemeinschaftlichen Sortenschutz	3	p.m.		—
Ständiger Futtermittelausschuß	3	84 000		B2-5 1 0 2
Ständiger Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen	3	132 000		B2-5 1 0 2
Ständiger Ausschuß für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten	3	42 000		B2-5 1 0 2
Ständiger Ausschuß für Vermehrungsmaterial und Zierpflanzen	3	42 000		B2-5 1 0 2
Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz	3	325 000		B2-5 1 0 2
Ständiger Veterinärausschuß	3	251 000		B2-5 1 0 0
Ständiger Tierzuchtausschuß	3	58 000		B2-5 1 0 0
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Gesundheitsberichtserstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	3	81 000		B3-4 3 0 0
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung	3	p.m.		B3-4 3 0 0
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	3	p.m.		B3-4 3 0 2
Justiz und Inneres				
Ausschuß für eine einheitliche Visagestaltung	3	35 000		—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung eines Ausbildungs-, Austauschs- und Kooperationsprogramms im Bereich der Ausweisdokumente (Sherlock)	3	236 775		B5-8 0 0
Ausschuß für das gemeinsame Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (OISIN)	3	20 000		B5-8 0 0
Ausschuß für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (Daphne-Programm)	3	20 000		—
Ausschuß für die Durchführung des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates)	3	20 000		—
Ausschuß für die Durchführung des Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP)	3	20 000		B5-8 0 0
Ausschuß für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme betreffend ein Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen (Odysseus)	4	20 000		B5-8 0 0
Ausschuß für den Europäischen Flüchtlingsfonds	3	20 000		—
Ausschuß für die Finanzierung gezielter Projekte zugunsten von Asylbewerbern und Flüchtlingen	3	20 000		B5-8 0 3
Ausschuß für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufnahme und der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern	3	20 000		—
Ausschuß für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme zur Aufstellung eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone)	3	20 000		—
Ausschuß für die Anwendung der Vorschriften über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden [1]	4	p.m.		—
Ausschuß für die Durchführung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe (Grotius)	3	p.m.		—
— im Bereich des Zivilrechts	3	p.m.		—
— im Bereich "Allgemeines und Strafrecht"	3	p.m.		—
Statistik				
Europäischer Beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)	4	104 000		B5-6 0 0

[1] Gemeinsamer Ausschuß des Generalsekretariats und der Generaldirektionen Unternehmen sowie Steuern und Zollunion.

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Art des Ausschusses	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern	3	30 000		B5-6 0 0
Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	3	p.m.		—
Ausschuß für die Statistik auf finanziellem Gebiet und im Bereich der Währung und Zahlungsbilanz	4	12 000		B5-6 0 0
Ausschuß für das statistische Programm der Europäischen Gemeinschaft (DGINS)	3	72 000		B5-6 0 0
Ausschuß für die statistische Geheimhaltung	3	12 000		B5-6 0 0
Ständiger agrarstatistischer Ausschuß	3	10 000		B5-6 0 0
Ausschuß für die Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen	3	40 000		B5-6 0 0
Amt für humanitäre Hilfe				
Ausschuß für humanitäre Hilfe	4	140 000		B7-2 1 0-B7-2 1 4

b) **Liste der Ausschüsse, deren Einberufungskosten zu Lasten von Posten A-7 0 3 2 verbucht werden**

(Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist)

— Gruppe 1: Regierungs- und andere Sachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

— Gruppe 2: Nichtregierungssachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

— Gruppe 3: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden.

— Gruppe 4: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden.

Der Ausgabenvoranschlag für jeden Ausschuß basiert auf einem Tätigkeitsprogramm, das nach Maßgabe der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend angepaßt wird.

Darüber hinaus wird die Kommission zu gegebener Zeit die notwendigen Entscheidungen treffen, um die Ausgaben auf die Höhe der verfügbaren Mittel zu beschränken.

Bei der betreffenden Haushaltslinie handelt es sich um die Linie in Teil A oder B dieses Einzelplans, in der die Rechtsgrundlage für den Ausschuß aufgeführt ist.

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Betreffende Haushaltslinie
Unternehmen			
Beratender Ausschuß für die Holzwirtschaftspolitik in der Gemeinschaft	4	43 000	B5-3 0 0
Ausschuß für die Koordinierung des Binnenmarkts	3	89 000	B5-3 0 0
Ausschuß für Handel und Vertrieb	2	213 000	B5-5 1 2 0
Beratender Ausschuß Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen	2	p.m.	B5-3 2 1
Beschäftigung und soziale Angelegenheiten			
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Zivilluftfahrt“	2	162 408	B3-4 0 0 0
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Eisenbahnen“	2	242 808	B3-4 0 0 0
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Postwesen“	2	266 928	—
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Fernmeldewesen“	2	266 928	B3-4 0 0 0
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Hochseeschiffahrt“	2	151 152	B3-4 0 0 0
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Straßenverkehr“	2	236 376	B3-4 0 0 0
Ausschuß für den sektoralen Dialog „Binnenschiffahrt“	2	69 848	B3-4 0 0 0
Ausschuß für den sektoralen Dialog ″Fischerei″	2	225 120	B3-4 0 0 0

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Betreffende Haushaltslinie
Ausschuß für den sektoralen Dialog "Landwirtschaft"	2	325 620	B3-4 0 0 0
Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	2	209 040	B3-4 0 1 2
Ausschuß Hoher Aufsichtsbeamter	4	180 000	B3-4 3 1 0
Wissenschaftlicher Ausschuß für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen	3	20 000	—
Landwirtschaft			
Wissenschaftlicher Ausschuß für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und Bescheinigungen besonderer Merkmale	2	58 000	—
Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für den Forschungs- und Informationsfonds der Gemeinschaft für Tabak	2	7 000	—
Beratender Ausschuß „Gemeinsame Agrarpolitik“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Ackerkulturen“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Non-food-Kulturen und Faserpflanzen“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Tierische Erzeugnisse“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Obst, Gemüse und Blumen“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Erzeugnisse der Sonderkulturen“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Forst- und Korkwirtschaft“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Qualität und Gesundheit der landwirtschaftlichen Erzeugung“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Ländliche Entwicklung“	2	62 000	—
Beratender Ausschuß „Landwirtschaft und Umwelt“	2	62 000	—
Verkehr			
Beratender Ausschuß für die Bewertung der Sicherheit von Flugzeugen aus Drittländern, die auf Flughäfen in der Gemeinschaft landen	3	p.m.	—
Umwelt			
Beratender Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Verschmutzung des Meeres durch Öl und andere Schadstoffe	3	20 000	B4-3 3 0 0
Beratender Ausschuß für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere	4	36 000	B4-3 0
Beratender Ausschuß für die Entsorgung von Industrieabfällen	3	40 000	B4-3 0
Beratendes Europäisches Forum für Umwelt sowie dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung	2	p.m.	—

KOMMISSION
Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Betreffende Haushaltslinie
Forschung			
Beratender Ausschuß — Europäisches Forschungsforum	2	122 000	—
Fischerei			
Beratender Ausschuß für Fischerei und Aquakultur	2	200 000	—
Ausschuß für wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Fragen der Fischerei	2	50 000	B2-1 8 1
Binnenmarkt			
Beratender Ausschuß für Koordinierung im Bereich des Binnenmarkts	4	p.m.	—
Beratender Ausschuß für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen	4	92 000	B5-3 0 0
Arbeitsgruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und beim freien Datenverkehr	4	81 000	—
Regionalpolitik			
Beratender wissenschaftlicher und technischer Ausschuß in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Verkehrsinfrastrukturnetze	2	18 000	B2-3 0 0
Energie			
Sachverständigengremium für den Elektrizitätstransit über große Netze	4	10 000	—
Sachverständigengremium für den Erdgastransit über große Netze	4	10 000	—
Beratender Energieausschuß	4	50 000	B5-7 1 0
Steuern und Zollunion			
Beratender Ausschuß für Zoll und indirekte Steuern	2	20 000	—
Gesundheit und Verbraucherschutz			
Verbraucherausschuß	1	113 000	B5-1 0 5
Wissenschaftlicher Lenkungsausschuß	3	175 000	B5-1 0 3
Wissenschaftlicher Ausschuß „Lebensmittel“	2	144 000	B5-1 0 3
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“	2	144 000	B5-1 0 3

KOMMISSION

Teil A — Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Gruppe	Vorgesehene Ausgaben	Betreffende Haushaltslinie
Wissenschaftlicher Ausschuß „Futtermittel“	2	144 000	B5-1 0 3
Wissenschaftlicher Ausschuß „Pflanzen“	2	144 000	B5-1 0 3
Wissenschaftlicher Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“	2	144 000	B5-1 0 3
Wissenschaftlicher Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“	2	144 000	B5-1 0 3
Wissenschaftlicher Ausschuß „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“	2	144 000	B5-1 0 3
Wissenschaftlicher Ausschuß „Arzneimittel und Medizinprodukte“	2	144 000	B5-1 0 5
Beratender Lebensmittelausschuß	2	89 000	B5-3 0 0
Beratender Ausschuß zur Krebsprävention	4	83 400	B3-4 3 0 1

ANLAGE II — AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	1 946 658	1 854 511	1 834 242,47
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	1 974 225	1 901 625	1 987 817,12
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	419 756	401 139	395 508,37
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	4 340 639	4 157 275	4 217 567,96
	Titel 4 insgesamt	**4 340 639**	**4 157 275**	**4 217 567,96**
	GESAMTBETRAG	**4 340 639**	**4 157 275**	**4 217 567,96**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 946 658	1 854 511	1 834 242,47

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 974 225	1 901 625	1 987 817,12

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
419 756	401 139	395 508,37

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Mittel (2001 und 2000) und der Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	34 632 000	33 730 500	32 763 773,97
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	340 000	340 000	320 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	19 600	19 600	19 100,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	1 000	40 000	0,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	392 600	390 500	392 225,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	4 700	4 600	4 500,—
	Titel 1 insgesamt	**35 389 900**	**34 525 200**	**33 499 598,97**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	5 937 700	5 861 500	5 071 070,17
2 1	DATENVERARBEITUNG	5 345 000	5 170 000	5 073 953,53
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 185 300	1 395 300	1 200 320,66
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 066 100	1 093 000	1 061 400,—
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	6 421 000	6 368 000	7 008 261,54
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	56 000	56 000	56 371,25
2 6	UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**20 011 100**	**19 943 800**	**19 471 377,15**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Mittel (2001 und 2000) und der Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	2 106 000	2 106 000	1 976 569,49
	Titel 3 insgesamt	**2 106 000**	**2 106 000**	**1 976 569,49**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**57 507 000**	**56 575 000**	**54 947 545,61**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	23 930 000	23 050 000	22 548 200,—
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	2 665 000	2 600 000	2 511 694,39
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	3 248 000	3 167 000	3 060 875,25
1 1 0 3	Pauschalzulagen Nichtgetrennte Mittel	215 000	205 000	211 904,48
	Artikel 1 1 0 insgesamt	30 058 000	29 022 000	28 332 674,12
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000	657 817,96
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	340 000	340 000	657 817,96
1 1 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	92 000	92 000	133 357,04
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	813 000	784 000	779 153,10

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	180 000	176 457,31
1 1 3 2	Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	7 244,71
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	1 004 000	970 000	962 855,12
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	500	594,93
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	427 000	460 000	410 437,61
1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	49 000	53 839,28
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	477 000	509 500	464 871,82

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	55 000	47 089,37
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 4	Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur			
	Nichtgetrennte Mittel	1 630 000	1 730 000	1 410 000,—
1 1 7 5	Sonstige Aushilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	86 000	187 000,—
	Artikel 1 1 7 insgesamt	1 718 000	1 816 000	1 597 000,—
1 1 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	20 000	20 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	80 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	83 000	77 000	92 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	87 000	87 000	40 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	245 000	244 000	232 000,—
1 1 9	***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	312 000	336 108,54
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	370 000	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	650 000	682 000	336 108,54
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	34 632 000	33 730 500	32 763 773,97

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 2			
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000	320 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	340 000	340 000	320 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 400	12 400	7 100,—
1 4 0 1	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 200	7 200	12 000,—
1 4 0 2	Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	19 600	19 600	19 100,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	19 600	19 600	19 100,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	***Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Organs beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	40 000	0,—
1 5 2 1	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	1 000	40 000	0,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	1 000	40 000	0,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Hilfsleistungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	500	p.m.	0,—
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 100	29 500	49 600,—
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	2 625,—
1 6 3	***Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte***			
	Nichtgetrennte Mittel	348 000	352 000	340 000,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	392 600	390 500	392 225,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	4 700	4 600	4 500,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	4 700	4 600	4 500,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	4 700	4 600	4 500,—
	Titel 1 insgesamt	**35 389 900**	**34 525 200**	**33 499 598,97**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
23 930 000	23 050 000	22 548 200,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 66.
Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.
Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 665 000	2 600 000	2 511 694,39

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.
Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:
— Haushaltszulage,
— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,
— Erziehungszulage
der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 248 000	3 167 000	3 060 875,25

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 69 sowie 4 des Anhangs VII.
Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
215 000	205 000	211 904,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
340 000	340 000	657 817,96

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten.

1 1 2 ***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
92 000	92 000	133 357,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Dieser Posten dient für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
813 000	784 000	779 153,10

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
185 000	180 000	176 457,31

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

Veranschlagt sind:

— der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,

— die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	6 000	7 244,71

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Veranschlagt sind die Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Organ zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	500	594,93

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

— wird eine Geburtenzulage gewährt,

— übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
427 000	460 000	410 437,61

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar:

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 2 Mietzulagen und Fahrkostenzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

Dieser Posten deckt:

— die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen,

— die Fahrtkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Dieser Posten deckt die Pauschalen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu veranschlagen haben.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

1 1 4 5 Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Dieser Posten deckt die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
49 000	49 000	53 839,28

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Dieser Posten deckt:

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
48 000	55 000	47 089,37

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.

1 1 7 ***Aushilfsleistungen***

1 1 7 4 Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 630 000	1 730 000	1 410 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften und freiberuflich tätigen Korrektoren sowie für die damit verbundenen Verwaltungsausgaben.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 1 7 5 Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
88 000	86 000	187 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel:

— für Aushilfspersonal,

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 7 *(Fortsetzung)*

1 1 7 5 *(Fortsetzung)*

— für Übersetzungsarbeiten und, sofern die Arbeiten nicht von den Bediensteten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen ausgeführt werden, für die Vervielfältigung vergriffener Veröffentlichungen im Rahmen der „document delivery" und die Herstellung von Schriftstükken für den internen Gebrauch, sowie für nach außen zu vergebende Maschinenschreibarbeiten.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 ***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	20 000	20 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
60 000	60 000	80 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
83 000	77 000	92 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
87 000	87 000	40 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

1 1 9 ***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
360 000	312 000	336 108,54

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit.

Sie dienen ferner der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
290 000	370 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser posten ist vorläufig eingesetzt. Er kann erst verwendet werden, nachdem er entsprechend dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten übertragen worden ist.

Veranschlagt ist er für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates im Haushaltsjahr.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
340 000	340 000	320 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für Dienstreise- und Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes für Veröffentlichungen, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 0 Restaurants und Kantinen

1 4 0 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 400	12 400	7 100,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 1 Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 200	7 200	12 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Kantineneinrichtung, die nicht in die laufenden Wartungskosten einbezogen werden können.

1 4 0 2 Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist dazu bestimmt, bedeutende Ausgaben für notwendige Umbauten und Eneuerungen zu decken, die deutlich zu unterscheiden sind von den laufenden Kosten für Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

1 5 2 ***Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***

1 5 2 0 Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Organs beschäftigt sind

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	40 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Abordnung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen im Amt für amtliche Veröffentlichungen oder für die kurzzeitige Beratertätigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den nationalen Ämtern und zur Anpassung der Aufmachung und des Vertriebs an die unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten.

1 5 2 1 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten ist zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die den Beamten der Gemeinschaften durch die Abordnung entstehen, sowie Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

1 6 0 Außergewöhnliche Hilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Veranschlagt sind Mittel für Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 100	29 500	49 600,—

Erläuterungen

Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Luxemburg.

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

1 6 2 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 000	9 000	2 625,—

Erläuterungen

Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Luxemburg.

Veranschlagt sind ferner die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.

1 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
348 000	352 000	340 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt den Finanzierungsanteil des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Kosten der Kleinkindertagesstätte (5,79 %) und den sonstigen Kinderkrippen und -horten (7,87 %) sowie am Schulbeförderungsdienst.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten ist dieser Artikel für folgende behinderte Personen bestimmt:

— für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nichtmedizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 700	4 600	4 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Aufwandskosten, die im Namen der Kommission und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 850 000	3 718 000	3 069 622,04
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 200	5 000	15 000,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	629 000	629 000	614 000,—
2 0 3	***Reinigung und Unterhalt***			
	Nichtgetrennte Mittel	510 000	526 000	476 693,70
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	65 000	86 535,37
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	730 000	749 000	655 719,06
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 7	***Errichtung von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	148 500	169 500	153 500,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	5 937 700	5 861 500	5 071 070,17
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 080 000	2 080 000	2 077 500,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 1 2	***DV-Personal***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 265 000	3 090 000	2 996 453,53
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	5 345 000	5 170 000	5 073 953,53
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Material und technische Anlagen***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	201 500	204 000	169 198,38
2 2 0 2	Anmietung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	725 000	563 854,42
2 2 0 3	Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	284 000	271 106,10
2 2 0 4	Hardware für die Bürokommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	1 014 500	1 216 000	1 007 158,90
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	71 500	81 474,42
2 2 1 2	Anmietung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	500,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	60 500	72 000	81 974,42

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	22 802,08
2 2 3 2	Anmietung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	37 000	37 000,—
2 2 3 3	Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 500	24 500	24 500,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	83 500	81 500	84 302,08
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	9 200	9 200	7 700,—
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 000,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	4 600	4 600	4 600,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 264,26
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	9 000	12 321,—
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	26 800	25 800	26 885,26
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 185 300	1 395 300	1 200 320,66

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	990 000	1 009 000	1 016 000,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	500,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 100	4 000	3 900,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	58 000	18 000,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	3 000,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	75 100	83 000	45 400,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 2	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	1 066 100	1 093 000	1 061 400,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 137 000	6 012 000	6 610 000,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	284 000	356 000	398 261,54
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	6 421 000	6 368 000	7 008 261,54
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	56 000	56 371,25
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	56 000	56 000	56 371,25
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**20 011 100**	**19 943 800**	**19 471 377,15**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 ***Mieten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 850 000	3 718 000	3 069 622,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mieten für Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für Konferenzsäle, Verkaufsstellen, Lagerräume, Garagen und Parkplätze.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 670 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 ***Versicherungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 200	5 000	15 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolicen für die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 ***Wasser, Gas, Strom und Heizung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
629 000	629 000	614 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

2 0 3 ***Reinigung und Unterhalt***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
510 000	526 000	476 693,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet.

Sie decken ebenfalls die Ausgaben für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
55 000	65 000	86 535,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
730 000	749 000	655 719,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sicherheit von Personen, Gebäuden und Gütern, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

207 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 8 ***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben für finanzielle und technische Gutachten vor dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden bestimmt.

2 0 9 ***Sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
148 500	169 500	153 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

2 1 0 ***Datenverarbeitung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 080 000	2 080 000	2 077 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende Kosten:

— Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und der Software sowie Miete einer Setzanlage,

— Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 1 2 ***DV-Personal***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 265 000	3 090 000	2 996 453,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten für:

— Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software,

— die Durchführung rechnergestützter Projekte.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

2 2 0 Material und technische Anlagen

2 2 0 0 Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
201 500	204 000	169 198,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Erstausstattung mit und

— die Ersatzbeschaffung für

Geräte und Material, unter anderem namentlich die Anlagen zur Produktion von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung sowie zur Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger); Material für Audio-Video-Technik, Bibliotheksmaterial und Dolmetschmaterial (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen); Küchenausstattung und Kleinmaterial für die Restauration, Arbeitsgerät für die Werkstätten.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Anmietung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
550 000	725 000	563 854,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Fernschreiber, Fernkopierer, Fotokopiermaschinen und technische Anlagen für die verschiedenen Werkstätten, einschließlich der Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe.

2 2 0 3 Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
260 000	284 000	271 106,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Wartung und Instandsetzung von Geräten und Material, unter anderem namentlich der Anlagen zur Produktion von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung sowie zur Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger); des Materials für Audio-Video-Technik, des Bibliotheksmaterials und Dolmetschmaterials (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen); der Küchenausstattung und des Kleinmaterials für die Restauration, des Arbeitsgeräts für die Werkstätten einschließlich der Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 4 Hardware für die Bürokommunikation

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Miete und Instandhaltung sämtlicher bürotechnischer Ausrüstungen.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
60 000	71 500	81 474,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.
Veranschlagt sind außerdem Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder beschädigtes Material.
Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Anmietung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten deckt Ausgaben für die Anmietung von Mobiliar.

2 2 1 3 Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500	500	500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung mit Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	22 802,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Fahrzeugen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 3 2 Anmietung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
37 000	37 000	37 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anmietung von Fahrzeugen.

2 2 3 3 Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 500	24 500	24 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Wartungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 200	9 200	7 700,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 500	1 500	1 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die spezifische Ausstattung von Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Mobiliar, Kataloge usw.).

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 600	4 600	4 600,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 500	1 500	1 264,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen (Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	9 000	12 321,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, insbesondere des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Papier und Bürobedarf

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
990 000	1 009 000	1 016 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Werkstattbedarf.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 130 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren) eingesetzt werden.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung von Kassenfehlbeträgen sowie für Ersatzleistungen bei Verlust von Geldern oder Beschädigung von Werten eingesetzt werden (Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes für Veröffentlichungen. Weiter decken diese Mittel etwaige Gerichtskosten, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt für Veröffentlichungen gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500	500	500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	20 000,—

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Veranschlagt sind die Kosten für:

— die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muß,

— die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 100	4 000	3 900,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	58 000	18 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500	500	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

— Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,

— Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 2 Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben.

Gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft, die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für amtliche Veröffentlichungen für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

2 4 0 *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 137 000	6 012 000	6 610 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind generell die Vertriebskosten (Verpackung, Adressierung, Versand und Beförderung) des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und der übrigen Veröffentlichungen sowie die Postgebühren für die Korrespondenz.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 13 000 000 Euro veranschlagt. Davon entfallen 1 763 500 Euro auf den Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen (d. h. 40 % der Versandkosten jedes verkauften Abonnements) (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1)) und 11 236 500 Euro auf Einnahmen aus Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen (insbesondere die kostenlose Verteilung) (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) der Haushaltsordnung).

2 4 1 *Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
284 000	356 000	398 261,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Datenübertragungsnetze und deren Inanspruchnahme), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Leitungen.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für die Verkabelung (Erwerb, Miete, Installierung und Wartung).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 42 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 *Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
56 000	56 000	56 371,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die beiden jährlichen Zusammenkünfte zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Vertretungen der Organe in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros sowie für jährlich zwei Sitzungen des Verlegerforums.

Veranschlagt sind ferner Ausgaben für Schulungsmaßnahmen, mit denen Bedienstete der Vertriebsnetze in den Mitgliedstaaten und in Drittländern im Amt für amtliche Veröffentlichungen mit dem DV-System des Amtes und dem Vertrieb elektronischer Textträger vertraut gemacht werden.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Fachuntersuchungen, die auf vertraglichem Wege an Experten- oder Beraterfirmen vergeben werden, wenn die entsprechenden Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht vom Personal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen selbst durchgeführt werden können.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 3 4			
3 4 1	***Veröffentlichungen***			
3 4 1 0	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	8 359,—
3 4 1 2	Ausgaben für die Verbreitung und die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	276 000	266 000	240 899,49
	Artikel 3 4 1 insgesamt	286 000	276 000	249 258,49
3 4 3	***Elektronische Veröffentlichungen***			
3 4 3 0	Vertrieb von Datenbanken Nichtgetrennte Mittel	50 000	30 000	10 000,—
3 4 3 1	Celex Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 400 000	1 417 705,—
3 4 3 2	Aufbau von Datenbanken Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	99 606,—
3 4 3 4	Gemeinsame Instrumente für die Herstellung von Multimedia-Produkten Nichtgetrennte Mittel	260 000	220 000	200 000,—
3 4 3 5	Unterstützung der Nutzer elektronischer Produkte und Dienste Nichtgetrennte Mittel	110 000	80 000	
	Artikel 3 4 3 insgesamt	1 820 000	1 830 000	1 727 311,—
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	2 106 000	2 106 000	1 976 569,49
	Titel 3 insgesamt	**2 106 000**	**2 106 000**	**1 976 569,49**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN

3 4 1 Veröffentlichungen

3 4 1 0 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	10 000	8 359,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an Koeditionen mit Herausgebern des öffentlichen und privaten Sektors.

Veranschlagt sind ferner die Kosten für Neuauflagen oder Korrekturen von Veröffentlichungen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt zur Last zu legen sind.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

3 4 1 2 Ausgaben für die Verbreitung und die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
276 000	266 000	240 899,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen im Rahmen einer verstärkten Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen einschließlich der Herstellung von Katalogen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 60 000 Euro veranschlagt.

3 4 3 Elektronische Veröffentlichungen

3 4 3 0 Vertrieb von Datenbanken

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	30 000	10 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für den Vertrieb von Datenbanken, einschließlich der Kosten für technische und Informatikinfrastruktur, Absatz und Schulung.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

3 4 3 *(Fortsetzung)*

3 4 3 1 Celex

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 300 000	1 400 000	1 417 705,—

Erläuterungen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gesamten Kosten für den Ausbau und Vertrieb von CELEX (Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht), insbesondere der Kosten für Dokumentenanalyse, Dateneingabe, Aufbau und Betrieb von DV-Systemen, Erstellen von Benutzerunterlagen sowie Planung und Erstellen von Unterprodukten.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 350 000 Euro veranschlagt.

3 4 3 2 Aufbau von Datenbanken

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	100 000	99 606,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Auswertung von Dokumenten sowie für die Einrichtung von Datenbanken über die Veröffentlichungen der Europäischen Union (Erstellung, Eingabe und Korrekturlesen von bibliographischen Angaben).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

3 4 3 4 Gemeinsame Instrumente für die Herstellung von Multimedia-Produkten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
260 000	220 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Konzeption und Entwicklung von organgemeinsamen Instrumenten zur Einrichtung, Datenversorgung und laufende Aktualisierung von Multimedia-Produkten wie CD-ROM, Internet-Seiten usw.

Ebenfalls aus Mitteln dieses Postens finanziert werden die Festlegung von Normen sowie die Abfassung der zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Anleitungen und die Bereitstellung entsprechender technischer Unterstützung.

Je nach Art der Nachfrage können sich die Gemeinschaftsorgane an der Finanzierung der betreffenden Arbeiten beteiligen.

Der Betrag der wiederzuverwendenden Mittel wird auf 20 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

3 4 3 *(Fortsetzung)*

3 4 3 5 Unterstützung der Nutzer elektronischer Produkte und Dienste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
110 000	80 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützung von Nutzern gebührenpflichtiger und kostenloser elektronischer Veröffentlichungen und Dienste des Amts für amtliche Veröffentlichungen.

Hierzu wird ein Teil der Einnahmen aus diesen Produkten zugewiesen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 70 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**57 507 000**	**56 575 000**	**54 947 545,61**

KOMMISSION
Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

ANLAGE III — EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	1 867 000	1 423 000	1 249 000,—
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	1 284 000	945 000	832 000,—
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	350 000	257 000	223 000,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	3 501 000	2 625 000	2 304 000,—
	Titel 4 insgesamt	**3 501 000**	**2 625 000**	**2 304 000,—**
	GESAMTBETRAG	**3 501 000**	**2 625 000**	**2 304 000,—**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 ***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 867 000	1 423 000	1 249 000,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einbehaltenen Steuer.

4 0 1 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 284 000	945 000	832 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Versorgungsordnung.

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
350 000	257 000	223 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Mittel (2001 und 2000) und der Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	21 425 000	16 172 000	9 568 500,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	1 418 000	1 190 000	894 623,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	p.m.	p.m.	0,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	529 000	525 000	415 731,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	7 000	7 000	1 037,—
	Titel 1 insgesamt	**23 379 000**	**17 894 000**	**10 879 891,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	4 351 000	2 179 000	532 769,—
2 1	DATENVERARBEITUNG	2 561 000	1 148 000	1 254 981,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	317 000	292 000	30 973,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	119 000	105 000	77 026,—
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	310 000	258 000	182 758,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	140 000	140 000	152 815,—
2 6	UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	50 000	50 000	667,—
	Titel 2 insgesamt	**7 848 000**	**4 172 000**	**2 231 989,—**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Mittel (2001 und 2000) und der Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 0	KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM BEREICH BETRUGSBEKÄMPFUNG	3 040 000	3 308 000	2 030 459,01
	Titel 3 insgesamt	**3 040 000**	**3 308 000**	**2 030 459,01**
5	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES**			
5 0	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES	224 000	165 000	0,—
	Titel 5 insgesamt	**224 000**	**165 000**	**0,—**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**34 491 000**	**25 539 000**	**15 142 339,01**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	13 896 000	10 318 000	6 999 616,—
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 323 000	974 000	680 989,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 791 000	1 316 000	922 034,—
1 1 0 3	Pauschalzulagen Nichtgetrennte Mittel	85 000	57 000	34 469,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	17 095 000	12 665 000	8 637 108,—
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	579 000	565 000	197 326,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	579 000	565 000	197 326,—
1 1 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	15 291,—
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	477 000	350 000	248 415,—
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	110 000	81 000	57 636,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 2	Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit Nichtgetrennte Mittel	24 000	p.m.	0,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	611 000	431 000	306 051,—
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 007,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	278 000	205 000	106 671,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	279 000	206 000	107 678,—
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 992,—
1 1 7 1	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	51 652,—
1 1 7 5	Zeitarbeitskräfte Nichtgetrennte Mittel	489 000	489 000	46 567,—
	Artikel 1 1 7 insgesamt	639 000	639 000	199 211,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 0	Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren)			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	p.m.	0,—
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	21 000	0,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	328 000	443 000	0,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	427 000	488 000	0,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	664 000	378 000	0,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	1 727 000	1 330 000	0,—
1 1 9	***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	253 000	136 000	105 835,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	217 000	175 000	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	470 000	311 000	105 835,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	21 425 000	16 172 000	9 568 500,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 418 000	1 190 000	894 623,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	1 418 000	1 190 000	894 623,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 0	Betriebskosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 4 0 1	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 4 0 2	Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	***Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Organs beschäftigt sind Nichtgetrennte Mittel	529 000	525 000	415 731,—
1 5 2 1	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	529 000	525 000	415 731,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	529 000	525 000	415 731,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Hilfsleistungen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 3	***Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	1 037,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	7 000	7 000	1 037,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	7 000	7 000	1 037,—
	Titel 1 insgesamt	**23 379 000**	**17 894 000**	**10 879 891,—**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 896 000	10 318 000	6 999 616,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 66.
Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 323 000	974 000	680 989,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.
Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:
— Haushaltszulage,
— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,
— Erziehungszulage
der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 791 000	1 316 000	922 034,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 69 sowie 4 des Anhangs VII.
Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
85 000	57 000	34 469,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
579 000	565 000	197 326,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

1 1 2 ***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000	25 000	15 291,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
477 000	350 000	248 415,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
110 000	81 000	57 636,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

Veranschlagt sind:

— der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,

— die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Organ zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergütungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	1 007,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

— wird eine Geburtenzulage gewährt,

— übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
278 000	205 000	106 671,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar:

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 7 *(Fortsetzung)*

Dieser Posten dient zur Deckung der Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Dieser Artikel dient zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.

1 1 7 Aushilfsleistungen

1 1 7 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	100 000	100 992,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nichtständige Dolmetscher, die vom gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst für die von dem Amt anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

1 1 7 1 Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	51 652,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

1 1 7 5 Zeitarbeitskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
489 000	489 000	46 567,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einstellung von Zeitarbeitskräften.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 0 Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
290 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von spezifischen Auswahlverfahren zur Einstellung des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in den anhand der funktionellen Erfordernisse ordnungsgemäß begründeten Fällen, insbesondere:

— die Kosten für Veröffentlichungen,

— die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber,

— die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungsprüfungen stehen (Miete für Räumlichkeiten, Mobiliar und Maschinen, Kosten für Verschiedenes, Vergütungen für das zur Überwachung der Prüfungen bei Auswahlverfahren vor Ort eingesetzte Personal und Vergütungen für die Vorbereitung und Korrektur von Prüfungsarbeiten usw.),

— die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
18 000	21 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
328 000	443 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
427 000	488 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
664 000	378 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

1 1 9 ***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
253 000	136 000	105 835,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit.

Sie dienen ferner der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
217 000	175 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 1 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

1 3 0 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 418 000	1 190 000	894 623,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für Dienstreise- und Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes für Veröffentlichungen, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 0 ***Restaurants und Kantinen***

1 4 0 0 Betriebskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Betriebskosten der Kantine sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.

1 4 0 1 Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Kosten für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Kantineneinrichtung, die nicht in die laufenden Wartungskosten einbezogen werden können.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 2 Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist dazu bestimmt, bedeutende Ausgaben für notwendige Umbauten und Eneuerungen zu decken, die deutlich zu unterscheiden sind von den laufenden Kosten für Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

1 5 2 ***Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***

1 5 2 0 Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Organs beschäftigt sind

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
529 000	525 000	415 731,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abstellung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung oder für deren kurzzeitige Beratertätigkeit.

1 5 2 1 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten ist zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die den Beamten der Gemeinschaften durch die Abordnung entstehen, sowie Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

1 6 0 Außergewöhnliche Hilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Dieser Artikel deckt Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Brüssel.

Er deckt außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

1 6 2 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Amtes für Betrugsbekämpfung an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Brüssel.

Dieser Artikel ist bestimmt für die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.

1 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt für den Finanzierungsanteil des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 4 ***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten sind Mittel für folgende behinderte Personen veranschlagt:

— für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn-oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 ***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***

1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000	7 000	1 037,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Aufwandskosten, die im Namen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 340 000	1 393 000	302 653,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	1 981,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	119 000	31 627,—
2 0 3	***Reinigung und Unterhalt***			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	272 000	76 099,—
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	86 000	24 558,—
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	300 000	94 557,—
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 7	***Errichtung von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	3 000	1 294,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	4 351 000	2 179 000	532 769,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 465 000	612 000	494 145,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 1 2	***DV-Personal***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 096 000	536 000	760 836,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 561 000	1 148 000	1 254 981,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Material und technische Anlagen***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	61 000	61 000	4 611,—
2 2 0 2	Anmietung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 4	Hardware für die Bürokommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	61 000	61 000	4 611,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	230 000	25 345,—
2 2 1 2	Anmietung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	230 000	230 000	25 345,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Anmietung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	p.m.	0,—
2 2 3 3	Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	25 000	p.m.	0,—
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 017,—
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	1 000	1 000	1 017,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	317 000	292 000	30 973,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	78 000	64 000	41 321,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	5 595,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	853,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 649,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	23 275,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 333,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	36 000	36 000	30 110,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	119 000	105 000	77 026,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	83 000	69 000	38 184,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	227 000	189 000	144 574,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	310 000	258 000	182 758,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	140 000	152 815,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	140 000	140 000	152 815,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	667,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	50 000	50 000	667,—
	Titel 2 insgesamt	**7 848 000**	**4 172 000**	**2 231 989,—**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 ***Mieten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 340 000	1 393 000	302 653,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mieten für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegte Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für Konferenzsäle, Verkaufsstellen, Lagerräume, Garagen und Parkplätze.

2 0 1 ***Versicherungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	6 000	1 981,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolicen für die vom Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 ***Wasser, Gas, Strom und Heizung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
140 000	119 000	31 627,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

2 0 3 ***Reinigung und Unterhalt***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
420 000	272 000	76 099,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet.

Sie decken ebenfalls die Ausgaben für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

204 ***Herrichtung der Diensträume***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
40 000	86 000	24 558,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.) in den vom Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

205 ***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
400 000	300 000	94 557,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sicherheit von Personen, Gebäuden und Gütern, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, für die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden, die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

206 ***Erwerb von Immobilien***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

207 ***Errichtung von Gebäuden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 8 ***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für finanzielle und technische Gutachten vor dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.

2 0 9 ***Sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	3 000	1 294,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Kosten für die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

2 1 0 ***Datenverarbeitung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 465 000	612 000	494 145,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende Kosten:

— Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen sowie der Periphergeräte,

— Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

2 1 2 ***DV-Personal***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 096 000	536 000	760 836,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten für:

— Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software,

— die Durchführung rechnergestützter Projekte.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

2 2 0 Material und technische Anlagen

2 2 0 0 Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
61 000	61 000	4 611,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausrüstung der Werkstätten, behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen sowie Ausgaben im Bereich Audio-Video-Technik,

— die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen und Geräten.

2 2 0 2 Anmietung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Anmietung von Fernschreibern, Fernkopierern, Fotokopiermaschinen und sonstigen technischen Anlagen, einschließlich der Kosten für Betriebsmittel.

2 2 0 3 Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für Wartung und Instandsetzung der Anlagen sowie Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.

2 2 0 4 Hardware für die Bürokommunikation

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für Beschaffung, Miete und Instandhaltung sämtlicher bürotechnischer Ausrüstungen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
230 000	230 000	25 345,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder beschädigtes Material.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Anmietung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten deckt Ausgaben für die Anmietung von Mobiliar.

2 2 1 3 Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung mit Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Anschaffung von Fahrzeugen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 2 Anmietung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Anmietung von Fahrzeugen.

2 2 3 3 Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Wartungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	1 017,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Veröffentlichungen und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die spezifische Ausstattung von Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Mobiliar, Kataloge usw.).

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für Abonnements bei Presseagenturen (Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Kosten für Buchbindearbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 ***Papier und Bürobedarf***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
78 000	64 000	41 321,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen und sonstigem Büromaterial.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren) eingesetzt werden.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung von Kassenfehlbeträgen sowie für Ersatzleistungen bei Verlust von Geldern oder Beschädigung von Werten eingesetzt werden (Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	5 595,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung vom Europäischen Gerichtshof oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt für Betrugsbekämpfung gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	1 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	853,—

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Veranschlagt sind die Kosten für:

— die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muß,

— die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	3 000	3 649,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	23 275,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	1 333,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

— Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,

— Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

2 4 0 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
83 000	69 000	38 184,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der allgemeinen Vertriebskosten (Verpackung, Adressierung, Versand und Beförderung) sowie der Postgebühren für die Korrespondenz.

2 4 1 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
227 000	189 000	144 574,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Datenübertragungsnetze und deren Inanspruchnahme), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Leitungen.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für die Ausrüstung von vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für die Verkabelung (Erwerb, Miete, Installierung und Wartung).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro geschätzt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
140 000	140 000	152 815,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (Cocolaf) und seiner Unterausschüsse.

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	667,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Fachuntersuchungen, die auf vertraglichem Wege an Experten-oder Beraterfirmen vergeben werden, wenn die entsprechenden Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht vom Personal des Amtes für Betrugsbekämpfung selbst durchgeführt werden können.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 0 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM BEREICH BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Koordinierung der Betrugsbekämpfung***			
3 0 0 0	Spezifische Maßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung Nichtgetrennte Mittel	120 000	88 000	29 750,—
3 0 0 1	Kontrollen, Studien, Analysen im Rahmen der Betrugsbekämpfung Nichtgetrennte Mittel	2 245 000	2 845 000	1 750 709,01
3 0 0 3	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen im Bereich der Verbände der europäischen Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	375 000	375 000	250 000,—
	Artikel 3 0 0 insgesamt	2 740 000	3 308 000	2 030 459,01
3 0 1	***Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldfälschung***			
3 0 1 0	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung Nichtgetrennte Mittel	300 000	p.m.	0,—
	Artikel 3 0 1 insgesamt	300 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	3 040 000	3 308 000	2 030 459,01
	Titel 3 insgesamt	**3 040 000**	**3 308 000**	**2 030 459,01**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM BEREICH BETRUGSBEKÄMPFUNG

300 Koordinierung der Betrugsbekämpfung

3000 Spezifische Maßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
120 000	88 000	29 750,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Diese Mittel sind zur Deckung der spezifischen Maßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung bestimmt, insbesondere um:

— sämtliche Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrügereien aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und weiterzuleiten,

— unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit gemeinsame Infrastrukturen, insbesondere EDV-Anlagen, zu konzipieren und zu entwickeln.

3001 Kontrollen, Studien, Analysen im Rahmen der Betrugsbekämpfung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 245 000	2 845 000	1 750 709,01

Erläuterungen

Vormals Posten A-3 0 0 1 (teilweise) und A-3 0 0 2

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280.

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45).

Schlußfolgerungen des Rates vom 11. Juli 1994 über Betrugsbekämpfung (ABl. C 292 vom 20.10.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit neuen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sowie mit der Durchführung der Gemeinschaftsregelung und deren Vereinfachung.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 3 0 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM BEREICH BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Sie sollen ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zur Bekämpfung von Betrügereien außerhalb der vorgenannten Rechtsgrundlagen ergriffenen Initiativen decken, mit denen die Maßnahmen der Dienststellen der Kommission zur Ausarbeitung, Entwicklung und Verwaltung von Informationsaustauschsystemen vorbereitet, koordiniert und überwacht werden. Außerdem sollen sie die Organisation von und Teilnahme an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen decken.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

3 0 0 3 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen im Bereich der Verbände der europäischen Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
375 000	375 000	250 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Koordinierung der Tätigkeiten der Verbände der europäischen Juristen zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Gemeinschaften auf nationaler und transnationaler Ebene und die Durchführung von Aktionen in den beitrittswilligen Ländern und den Nachbarstaaten der Europäischen Union.

Die Mittel dieses Postens dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für die Arbeit der Verbände, für die Veranstaltung von Seminaren, Sitzungen und Konferenzen, für die Erstellung von Studien sowie für Ausbildungsmaßnahmen und sonstige Aktionen zur Förderung und Weiterentwicklung der Verbände.

3 0 1 ***Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldfälschung***

3 0 1 0 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
300 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-3 0 0 1 (teilweise) und A-3 0 1 0

Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1073/1999 vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 5

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Zulagen***			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	48 000	0,—
5 0 1	***Dienstreisekosten, Fahrkosten und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	54 000	0,—
5 0 2	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
5 0 3	***Materialausgaben und verschiedene Sachausgaben***			
5 0 3 0	Materialausgaben und Ausgaben im Kommunikationsbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
5 0 3 1	Ausgaben für Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
5 0 3 2	Verschiedene Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	Artikel 5 0 3 insgesamt	12 000	12 000	0,—
5 0 4	***Studien und Anhörungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	224 000	165 000	0,—
	Titel 5 insgesamt	**224 000**	**165 000**	**0,—**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 5

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

Erläuterungen

Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

Beschluß 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Bei diesem Titel sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses eingesetzt.

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

5 0 0 ***Zulagen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
95 000	48 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Zulagen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden. Diese Zulagen sind neben den in anderen Posten dieses Titels veranschlagten Ausgaben vorgesehen. Sie decken insbesondere die Kosten für die Vorbereitung der Sitzungen des Überwachungsausschusses, für die Anwesenheit bei den Sitzungen und die Ausarbeitung von Berichten.

5 0 1 ***Dienstreisekosten, Fahrkosten und Nebenkosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
66 000	54 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Dienstreise- und Fahrkosten (einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung von Fahrausweisen und für Reservierungen), für Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, welche die Mitglieder des Überwachungsausschusses im Rahmen von Dienstreisen zu verauslagen haben.

5 0 2 ***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Aufwandskosten, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anläßen im Namen des Ausschusses verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Beamten und sonstigen Bediensteten der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

5 0 3 Materialausgaben und verschiedene Sachausgaben

5 0 3 0 Materialausgaben und Ausgaben im Kommunikationsbereich

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

— Kauf bzw. Anmietung der Rechner, Periphergeräte, Datenübertragungsgeräte zur Vernetzung und der notwendigen Software,

— Kauf bzw. Anmietung der Hardware für die Bürokommunikation,

— Grundgebühren sowie Kosten für Verkabelung oder Funkverbindungen (Ferngespräche, Fernschreiben, Telegramme),

— Einrichtung, Wartung, Dokumentation und Zubehör zu den Anlagen.

5 0 3 1 Ausgaben für Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die von den Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind.

Die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission.

5 0 3 2 Verschiedene Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

— Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek, insbesondere für die Beschaffung von Büchern und für Abonnements bei Informationsmedien,

— Papier und Bürobedarf,

— Postgebühren,

— sonstige nicht ausdrücklich in anderen Artikeln dieses Titels vorgesehene Sachausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

5 0 4 ***Studien und Anhörungen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sonderstudien und —anhörungen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hochqualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einzusetzen.

Dieser Artikel kann auch zum Kauf bereits durchgeführter Studien oder für Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten dienen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**34 491 000**	**25 539 000**	**15 142 339,01**

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

Die in Teil B eingesetzten Mittel decken die Verwaltungsausgaben, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen des Programms oder der Aktion stehen, einschließlich der Ausgaben für die Bewertung und die technische und administrative Hilfe zum ausschließlichen Nutzen der Partner. Besondere Bestimmungen gelten in folgenden Fällen:

— Die Ausgaben für technische Hilfe, Studien und Information in Zusammenhang mit den Struktur- und Kohäsionsfonds unterliegen den in den Verordnungen (EWG) Nr. 4254/88, (EWG) Nr. 4255/88, (EWG) Nr. 4256/88, (EWG) Nr. 792/93, (EWG) Nr. 2080/93, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. …/1999 des Rates vorgesehenen Bestimmungen;

— die Mittel des Teileinzelplans B6 unterliegen den besonderen Bestimmungen gemäß Titel 27 der Haushaltsordnung;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe sind dann zulässig, wenn die einschlägige Haushaltslinie in ihren Erläuterungen ausdrücklich diese Art von Ausgaben unter Angabe eines Höchstbetrags vorsieht.

Für die neuen Programme und Aktionen muß der Rückgriff auf Teil B für Ausgaben zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe in dem einschlägigen Rechtsakt zu dem Programm oder der Aktion vorgesehen und Gegenstand eines Beschlusses der Haushaltsbehörde sein, die den Höchstbetrag dafür festlegt.

Die Kommission verpflichtet sich, der Haushaltsbehörde mit der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs einen spezifischen Bericht zu unterbreiten, in dem der Einsatz der internen und externen Ressourcen für die Durchführung der technischen und administrativen Hilfe sowie für die Ausführung der in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltszeilen vorgesehenen flankierenden Ausgaben beschrieben ist.

Auf begründete Anfrage jedes Teils der Haushaltsbehörde wird die Kommission alle sachdienlichen Informationen liefern, darunter auch die Ergebnisse der Sachverständigengutachten, was die Durchführung der Programme und Aktionen anbelangt.

VERWALTUNGSAUSGABEN

Die in die „B…A"-Linien eingesetzten Mittel sind dazu bestimmt, unter anderem folgende Ausgaben zu finanzieren:

— Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand, die die Kommission an Agenturen für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts delegiert hat;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe unter Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die die Kommission im Rahmen von Studienverträgen oder Verträgen über punktuelle Dienstleistungen an privatrechtliche Körperschaften vergeben hat.

Während des Haushaltsjahres 2001

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über alle getätigten Mittelübertragungen zwischen der Hauptlinie (B) und der Linie (B…A) und umgekehrt zu unterrichten und ihr am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Mittel der Linie (B…A) Bericht zu erstatten.

Durchführung

Die Durchführung aller Programme und Vorhaben sowie die Beihilfen an Organisationen, die aus dem operationellen Teil des Haushalts der Europäischen Union finanziert oder kofinanziert werden, sind einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen. Die Haushaltsbehörde wird über die Ergebnisse dieser Beurteilungen informiert, selbst wenn dies in der Rechtsgrundlage nicht speziell vorgesehen ist.

Die aus Haushaltsmitteln der Kommission Begünstigten müssen eindeutig und auf eine für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Weise darauf hinweisen, daß sie von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden.

KOMMISSION
Teil B

TEILEINZELPLAN B1

EAGFL-GARANTIE

Bei den unter die Abteilung „Garantie“ des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103) um folgende:

— die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern,

— die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte,

— alle Maßnahmen, außer den Ziel—1—Programmen und mit Ausnahme der Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums,

— die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich und Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Veterinärmaßnahmen) sowie an Pflanzenschutzmaßnahmen,

— die Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik sowie bestimmte Tätigkeiten zur Evaluierung von Maßnahmen, die von der Abteilung „Garantie“ des Fonds finanziert werden.

Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs— und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Garantie“, werden im allgemeinem wie folgt veranschlagt:

— einerseits nach Maßgabe der für die einzelnen Agrarmärkte geltenden Regelungen,

— andererseits auf der Grundlage von Hypothesen für die Marktentwicklung.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1	**PFLANZLICHE ERZEUGNISSE**			
B1-1 0	ACKERKULTUREN	18 026 000 000	16 641 000 000	17 865 909 094,04
B1-1 1	ZUCKER	1 726 000 000	1 996 000 000	2 112 798 466,73
B1-1 2	OLIVENÖL	2 473 000 000	2 190 000 000	2 079 649 301,11
B1-1 3	TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN	384 000 000	380 000 000	376 439 476,58
B1-1 4	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN	855 000 000	1 024 000 000	1 027 050 538,76
B1-1 5	OBST UND GEMÜSE	1 654 000 000	1 654 000 000	1 454 122 595,17
B1-1 6	WEINBAUERZEUGNISSE	1 153 000 000	695 000 000	614 639 669,08
B1-1 7	TABAK	1 000 000 000	975 000 000	908 169 808,13
B1-1 8	SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	324 000 000	312 000 000	277 703 587,30
	Titel B1-1 insgesamt	**27 595 000 000**	**25 867 000 000**	**26 716 482 536,90**
B1-2	**TIERISCHE ERZEUGNISSE**			
B1-2 0	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	2 345 000 000	2 735 000 000	2 510 116 268,17
B1-2 1	RINDFLEISCH	6 007 000 000	4 465 000 000	4 578 646 361,48
B1-2 2	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH	1 620 000 000	1 832 000 000	1 894 347 607,43
B1-2 3	SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE	170 000 000	475 000 000	449 193 257,66
B1-2 6	EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS	16 700 000	14 000 000	7 787 374,32
	Titel B1-2 insgesamt	**10 158 700 000**	**9 521 000 000**	**9 440 090 869,06**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-3	**NEBENAUSGABEN**			
B1-3 0	ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	415 000 000	551 000 000	573 414 423,39
B1-3 1	NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME	327 000 000	335 000 000	645 088 804,74
B1-3 2	PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES	246 000 000	243 000 000	231 313 297,57
B1-3 3	MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH	105 500 000	102 500 000	32 359,04
B1-3 6	KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE	72 000 000	59 000 000	29 676 477,89
B1-3 7	RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER KAPITEL B1-1 0 BIS B1-3 9	– 700 000 000	– 700 000 000	– 606 231 305,31
B1-3 8	FÖRDERMASSNAHMEN	66 500 000	71 500 000	52 732 566,27
B1-3 9	SONSTIGE MASSNAHMEN	417 000 000	835 000 000	100 183 063,40
	Titel B1-3 insgesamt	**949 000 000**	**1 497 000 000**	**1 026 209 686,99**
B1-4	**ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**			
B1-4 0	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	4 495 000 000	4 084 000 000	2 588 226 582,13
B1-4 1	RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	p.m.	p.m.	
	Titel B1-4 insgesamt	**4 495 000 000**	**4 084 000 000**	**2 588 226 582,13**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-6	**WÄHRUNGSRESERVE**			
B1-6 0	WÄHRUNGSRESERVE	500 000 000	500 000 000	
	Titel B1-6 insgesamt	**500 000 000**	**500 000 000**	
	Teileinzelplan B1 insgesamt	**43 697 700 000**	**41 469 000 000**	**39 771 009 675,08**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-1

PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-1 0			
B1-1 0 0	***Erstattungen bei Getreide***			
B1-1 0 0 0	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen Nichtgetrennte Mittel	134 000 000	354 000 000	376 207 787,30
B1-1 0 0 1	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz Nichtgetrennte Mittel	123 000 000	323 000 000	357 912 979,04
B1-1 0 0 2	Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 995 172,63
B1-1 0 0 3	Erstattungen bei anderem Getreide Nichtgetrennte Mittel	127 000 000	202 000 000	146 900 460,90
	Artikel B1-1 0 0 insgesamt	384 000 000	879 000 000	883 016 399,87
B1-1 0 1	***Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide***			
B1-1 0 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	238 000 000	262 000 000	328 199 835,62
B1-1 0 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	43 000 000	52 000 000	48 413 582,78
B1-1 0 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	21 000 000	25 000 000	103 010 418,32
B1-1 0 1 4	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	93 000 000	333 000 000	233 106 890,67
B1-1 0 1 9	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-1 0 1 insgesamt	395 000 000	672 000 000	712 730 727,39

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 0 2	***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***			
B1-1 0 2 1	Ausgleichszahlungen und Beihilfen für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel	219 000 000	201 000 000	182 902 657,83
B1-1 0 2 2	Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke Nichtgetrennte Mittel	120 000 000	109 000 000	169 248 247,73
B1-1 0 2 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	22 000 000	24 000 000	20 819 376,72
	Artikel B1-1 0 2 insgesamt	361 000 000	334 000 000	372 970 282,28
B1-1 0 4	***Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (Kleinerzeuger)***			
B1-1 0 4 0	Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais) Nichtgetrennte Mittel	678 000 000	391 000 000	390 840 392,38
B1-1 0 4 1	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger Nichtgetrennte Mittel	2 240 000 000	1 806 000 000	1 934 800 406,46
B1-1 0 4 2	Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen Nichtgetrennte Mittel	220 000 000	18 000 000	24 169 690,66
B1-1 0 4 3	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen Nichtgetrennte Mittel	31 000 000	18 000 000	14 568 291,95
B1-1 0 4 4	Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	1 000 000	491 225,69
B1-1 0 4 5	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete Nichtgetrennte Mittel	662 000 000		
B1-1 0 4 6	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
B1-1 0 4 7	Beihilfe für Grassilage Nichtgetrennte Mittel	35 000 000		
	Artikel B1-1 0 4 insgesamt	3 874 000 000	2 234 000 000	2 364 870 007,14

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 0 5	***Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (gewerbliche Erzeuger)***			
B1-1 0 5 0	Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais) Nichtgetrennte Mittel	859 000 000	761 000 000	791 381 578,18
B1-1 0 5 1	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger Nichtgetrennte Mittel	7 814 000 000	6 887 000 000	7 437 276 081,54
B1-1 0 5 2	Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen Nichtgetrennte Mittel	1 794 000 000	1 237 000 000	2 239 505 068,63
B1-1 0 5 3	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen Nichtgetrennte Mittel	443 000 000	499 000 000	632 634 204,46
B1-1 0 5 4	Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen Nichtgetrennte Mittel	112 000 000	298 000 000	165 024 819,62
B1-1 0 5 5	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: Restzahlungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 027 000 000	993 166 585,55
B1-1 0 5 6	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete Nichtgetrennte Mittel	402 000 000		
B1-1 0 5 7	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete Nichtgetrennte Mittel	9 000 000		
B1-1 0 5 8	Beihilfe für Grassilage Nichtgetrennte Mittel	25 000 000		
	Artikel B1-1 0 5 insgesamt	11 458 000 000	10 709 000 000	12 258 988 337,98
B1-1 0 6	***Flächenstillegung***			
B1-1 0 6 0	Flächenstillegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 564 000 000	1 823 000 000	1 272 301 523,43
B1-1 0 6 2	Fünfjährige Flächenstillegung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	11 539 290,70
	Artikel B1-1 0 6 insgesamt	1 564 000 000	1 823 000 000	1 283 840 814,13

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-1 1 — ZUCKER

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 0 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 10 000 000	– 10 000 000	– 10 507 474,75
	KAPITEL B1-1 0 INSGESAMT	18 026 000 000	16 641 000 000	17 865 909 094,04
	KAPITEL B1-1 1			
B1-1 1 0	***Erstattungen bei Zucker und Isoglukose***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 210 000 000	1 493 000 000	1 591 116 915,28
B1-1 1 1	***Interventionen bei Zucker***			
B1-1 1 1 0	Vergütung der Lagerkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	335 000 000	316 000 000	342 835 942,90
B1-1 1 1 2	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie			
	Nichtgetrennte Mittel	124 000 000	135 000 000	128 305 059,15
B1-1 1 1 3	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	12 000 000	11 211 833,04
B1-1 1 1 9	Sonstige Interventionen für Zucker			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000 000	41 000 000	40 735 719,93
	Artikel B1-1 1 1 insgesamt	516 000 000	504 000 000	523 088 555,02
B1-1 1 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 1 000 000	– 1 407 003,57
	KAPITEL B1-1 1 INSGESAMT	1 726 000 000	1 996 000 000	2 112 798 466,73
	KAPITEL B1-1 2			
B1-1 2 0	***Erstattungen bei Olivenöl***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000 000	2 512 622,28

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 2 1	***Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
B1-1 2 1 0	Erzeugerbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 391 000 000	2 134 000 000	1 992 696 496,—
B1-1 2 1 1	Produktionsorientierte Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000 000	31 000 000	14 877 637,70
	Artikel B1-1 2 1 insgesamt	2 425 000 000	2 165 000 000	2 007 574 133,70
B1-1 2 2	***Verbrauchsbeihilfen und besondere verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
B1-1 2 2 0	Verbrauchsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	58 288 456,48
	Artikel B1-1 2 2 insgesamt	p.m.	p.m.	58 288 456,48
B1-1 2 3	***Interventionen in Form von Einlagerung von Olivenöl***			
B1-1 2 3 0	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	5 000 000	14 858 500,90
B1-1 2 3 1	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000 000	5 252 376,70
B1-1 2 3 2	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 18 000 000	– 63 908 524,33
B1-1 2 3 3	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	11 712 160,52
B1-1 2 3 9	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	10 000 000	14 152 578,38
	Artikel B1-1 2 3 insgesamt	26 000 000	– 1 000 000	– 17 932 907,83
B1-1 2 4	***Sonstige Interventionen bei Olivenöl***			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	23 000 000	31 155 508,39

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-1 3 — TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 2 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 2 000 000	– 2 000 000	– 1 948 511,91
	KAPITEL B1-1 2 INSGESAMT	2 473 000 000	2 190 000 000	2 079 649 301,11
	KAPITEL B1-1 3			
B1-1 3 0	***Produktionsbeihilfen für Trockenfutter***			
	Nichtgetrennte Mittel	312 000 000	309 000 000	307 042 284,74
B1-1 3 1	***Beihilfen für Körnerleguminosen***			
	Nichtgetrennte Mittel	72 000 000	71 000 000	70 450 844,57
B1-1 3 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 1 053 652,73
	KAPITEL B1-1 3 INSGESAMT	384 000 000	380 000 000	376 439 476,58
	KAPITEL B1-1 4			
B1-1 4 0	***Faserflachs und Hanf***			
B1-1 4 0 0	Beihilfen für die Faserflachserzeugung			
	Nichtgetrennte Mittel	74 000 000	150 000 000	97 921 462,64
B1-1 4 0 2	Beihilfen für die Hanferzeugung			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	21 000 000	25 661 602,05
B1-1 4 0 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-1 4 0 insgesamt	88 000 000	171 000 000	123 583 064,69
B1-1 4 1	***Beihilfe für Baumwolle***			
	Nichtgetrennte Mittel	766 000 000	852 000 000	903 200 857,62
B1-1 4 2	***Seidenraupen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	391 704,89

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 4 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 125 088,44
	KAPITEL B1-1 4 INSGESAMT	855 000 000	1 024 000 000	1 027 050 538,76
	KAPITEL B1-1 5			
B1-1 5 0	***Frisches Obst und Gemüse***			
B1-1 5 0 0	Ausfuhrerstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	40 000 000	23 161 382,43
B1-1 5 0 1	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe			
	Nichtgetrennte Mittel	158 000 000	165 000 000	90 566 535,23
B1-1 5 0 2	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	380 000 000	303 000 000	256 424 315,05
B1-1 5 0 4	Spezifische Maßnahmen für Haselnußerzeuger			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	12 000 000	5 293 444,03
B1-1 5 0 7	Schalenfrüchte			
	Nichtgetrennte Mittel	94 000 000	89 000 000	93 554 646,20
B1-1 5 0 8	Bananen			
	Nichtgetrennte Mittel	326 000 000	264 000 000	177 631 540,40
B1-1 5 0 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	20 000 000	35 478 165,34
	Artikel B1-1 5 0 insgesamt	1 027 000 000	893 000 000	682 110 028,68
B1-1 5 1	***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***			
B1-1 5 1 0	Ausfuhrerstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	12 000 000	17 281 038,70

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 5 1	*(Fortsetzung)*			
B1-1 5 1 1	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Nichtgetrennte Mittel	215 000 000	269 000 000	321 880 586,77
B1-1 5 1 2	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst Nichtgetrennte Mittel	80 000 000	97 000 000	94 354 707,16
B1-1 5 1 3	Beihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben Nichtgetrennte Mittel	125 000 000	131 000 000	127 835 802,83
B1-1 5 1 4	Beihilfen für Ananaskonserven Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	8 000 000	7 954 133,36
B1-1 5 1 5	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten Nichtgetrennte Mittel	189 000 000	238 000 000	202 688 917,24
B1-1 5 1 6	Beihilfen für verarbeitete Himbeeren Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	820 641,57
B1-1 5 1 7	Spezifische Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	6 000 000	1 884 399,24
B1-1 5 1 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-1 5 1 insgesamt	628 000 000	762 000 000	774 700 226,87
B1-1 5 9	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 1 000 000	– 2 687 660,38
	KAPITEL B1-1 5 INSGESAMT	1 654 000 000	1 654 000 000	1 454 122 595,17
	KAPITEL B1-1 6			
B1-1 6 0	***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	35 000 000	35 000 000	27 356 635,38

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 6 1	***Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***			
B1-1 6 1 0	Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost			
	Nichtgetrennte Mittel	52 000 000	51 000 000	41 241 074,22
B1-1 6 1 1	Destillation von Wein			
	Nichtgetrennte Mittel	267 000 000	239 000 000	187 088 500,90
B1-1 6 1 2	Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung			
	Nichtgetrennte Mittel	67 000 000	66 000 000	60 645 867,15
	Artikel B1-1 6 1 insgesamt	386 000 000	356 000 000	288 975 442,27
B1-1 6 2	***Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation***			
B1-1 6 2 0	Technische Kosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 885 160,19
B1-1 6 2 1	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	37 242,29
B1-1 6 2 2	Sonstige Kosten			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000 000	18 000 000	12 948 288,25
B1-1 6 2 3	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	155 000 000	130 000 000	114 519 931,14
B1-1 6 2 5	Beihilfe für die private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000		
	Artikel B1-1 6 2 insgesamt	190 000 000	149 000 000	129 390 621,87
B1-1 6 3	***Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost***			
	Nichtgetrennte Mittel	149 000 000	144 000 000	161 412 672,77
B1-1 6 4	***Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	12 000 000	8 989 376,01
B1-1 6 5	***Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen***			
	Nichtgetrennte Mittel	380 000 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-1 7 — TABAK

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 6 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 1 000 000	– 1 485 079,22
	KAPITEL B1-1 6 INSGESAMT	1 153 000 000	695 000 000	614 639 669,08
	KAPITEL B1-1 7			
B1-1 7 1	***Prämien für Tabak***			
	Nichtgetrennte Mittel	987 000 000	974 000 000	909 762 555,02
B1-1 7 5	***Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	3 000 000	128 308,76
B1-1 7 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 2 000 000	– 2 000 000	– 1 721 055,65
	KAPITEL B1-1 7 INSGESAMT	1 000 000 000	975 000 000	908 169 808,13
	KAPITEL B1-1 8			
B1-1 8 0	***Saatgut***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000 000	97 000 000	108 054 634,17
B1-1 8 1	***Hopfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	12 633 306,47
B1-1 8 5	***Reis***			
B1-1 8 5 0	Erstattungen bei Reis			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	27 000 000	30 228 101,69
B1-1 8 5 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000 000	23 000 000	17 702 815,24
B1-1 8 5 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	5 000 000	3 720 842,16
B1-1 8 5 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	– 19 000 000	– 6 000 000	– 11 372 591,71

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-1 8 5	*(Fortsetzung)*			
B1-1 8 5 4	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	32 000 000	34 540 929,61
B1-1 8 5 5	Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B1-1 8 5 8	Hektarbeihilfe Nichtgetrennte Mittel	129 000 000	122 000 000	82 319 442,30
B1-1 8 5 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-1 8 5 insgesamt	212 000 000	203 000 000	157 139 539,29
B1-1 8 9	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 123 892,63
	KAPITEL B1-1 8 INSGESAMT	324 000 000	312 000 000	277 703 587,30
	Titel B1-1 insgesamt	**27 595 000 000**	**25 867 000 000**	**26 716 482 536,90**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-1

PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN

B1-1 0 0 ***Erstattungen bei Getreide***

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-1 0 0 0 Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
134 000 000	354 000 000	376 207 787,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 0 1 Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
123 000 000	323 000 000	357 912 979,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 0 2 Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	1 995 172,63

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt.

B1-1 0 0 3 Erstattungen bei anderem Getreide

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
127 000 000	202 000 000	146 900 460,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 1 Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-1 0 1 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
238 000 000	262 000 000	328 199 835,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 1 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
43 000 000	52 000 000	48 413 582,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 1 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
21 000 000	25 000 000	103 010 418,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92; es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert.

B1-1 0 1 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
93 000 000	333 000 000	233 106 890,67

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 1 *(Fortsetzung)*

B1-1 0 1 9 Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Finanzierung der besonderen und der spezifischen Interventionsmaßnahmen insbesondere gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 2 ***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-1 0 2 1 Ausgleichszahlungen und Beihilfen für Kartoffelstärke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
219 000 000	201 000 000	182 902 657,83

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1252/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 15).

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgleichszahlungen an Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie für die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlten Prämien.

B1-1 0 2 2 Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
120 000 000	109 000 000	169 248 247,73

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 2 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
22 000 000	24 000 000	20 819 376,72

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 (ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B1-1 0 2 9 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Beihilfen zugunsten der portugiesischen Erzeuger von Getreide, das entweder vom Erzeuger vermarktet oder von diesem an eine Interventionsstelle verkauft wird.

B1-1 0 4 ***Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (Kleinerzeuger)***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).

B1-1 0 4 0 Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
678 000 000	391 000 000	390 840 392,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 an die Kleinerzeuger von Mais, für die eine regionale Grundfläche für Mais gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/1999 gilt.

B1-1 0 4 1 Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 240 000 000	1 806 000 000	1 934 800 406,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die übrigen Kleinerzeuger von Getreide gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 2 Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
220 000 000	18 000 000	24 169 690,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 4 *(Fortsetzung)*

B1-1 0 4 3 Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
31 000 000	18 000 000	14 568 291,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 4 Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 000 000	1 000 000	491 225,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Ölleinsamen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 5 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
662 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 6 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt ist dieser Posten zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 4 *(Fortsetzung)*

B1-1 0 4 7 Beihilfe für Grassilage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Grassilage an die Kleinerzeuger gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 ***Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (gewerbliche Erzeuger)***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).

B1-1 0 5 0 Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
859 000 000	761 000 000	791 381 578,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 an die gewerblichen Maiserzeuger, für die eine regionale Grundfläche für Mais gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gilt.

B1-1 0 5 1 Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 814 000 000	6 887 000 000	7 437 276 081,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die übrigen gewerblichen Getreideerzeuger gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 5 *(Fortsetzung)*

B1-1 0 5 2 Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 794 000 000	1 237 000 000	2 239 505 068,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 3 Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
443 000 000	499 000 000	632 634 204,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 4 Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
112 000 000	298 000 000	165 024 819,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Ölleinsamen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 5 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: Restzahlungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	1 027 000 000	993 166 585,55

Erläuterungen

Veranschlagt ist dieser Posten zur Deckung der Restzahlungen für die zusätzlichen Ausgleichszahlungen je Hektar an die Hartweizenerzeuger gemäß den Artikeln 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

B1-1 0 5 6 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
402 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

B1-1 0 5 *(Fortsetzung)*

B1-1 0 5 7 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die gewerblichen Ezeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 8 Beihilfe für Grassilage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Grassilage an die anderen gewerblichen Erzeuger gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 6 ***Flächenstillegung***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).

B1-1 0 6 0 Flächenstillegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 564 000 000	1 823 000 000	1 272 301 523,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlung für die Stillegungsverpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1765/92.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN *(Fortsetzung)*

***B1-1 0 6** (Fortsetzung)*

B1-1 0 6 2 Fünfjährige Flächenstillegung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	11 539 290,70

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission vom 26. Januar 1990 zur Festsetzung der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 des Rates genannten Maßnahmen (ABl. L 22 vom 27.1.1990, S. 62), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/94 (ABl. L 140 vom 3.6.1994, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstillegungsregelung (ABl. L 182 vom 24.7.1993, S. 12).

Dieser Posten dient zur Deckung der etwaigen Restzahlungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.

Die Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 aufgeführt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 geht die Gesamtsumme der Ausgaben zu Lasten der Abteilung Garantie.

B1-1 0 9** **Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 10 000 000	– 10 000 000	– 10 507 474,75

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11)

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Artikel ist auch zur Deckung anderer Ausgleichszahlungen je Hektar bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 1 — ZUCKER

Erläuterungen

Den Ausgaben des Kapitels B1-1 1 stehen Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft gegenüber; es sind dies einerseits Lagerabgaben und andererseits Produktionsabgaben, die einen großen Teil der Erstattungsausgaben decken, d. h. den Teil, der den Überschüssen der Gemeinschaftserzeugung im Rahmen der Produktionsquoten entspricht.

B1-1 1 0 Erstattungen bei Zucker und Isoglukose

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 210 000 000	1 493 000 000	1 591 116 915,28

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, einschließlich derjenigen für bestimmten, Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

B1-1 1 1 Interventionen bei Zucker

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

B1-1 1 1 0 Vergütung der Lagerkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
335 000 000	316 000 000	342 835 942,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

B1-1 1 1 2 Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
124 000 000	135 000 000	128 305 059,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 1 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

***B1-1 1 1** (Fortsetzung)*

B1-1 1 1 3 Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000 000	12 000 000	11 211 833,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

B1-1 1 1 9 Sonstige Interventionen für Zucker

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
42 000 000	41 000 000	40 735 719,93

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die öffentliche Lagerhaltung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

Veranschlagt sind Mittel für andere Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 43 und Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

B1-1 1 9** **Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	– 1 000 000	– 1 407 003,57

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 1 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

***B1-1 1 9** (Fortsetzung)*

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL

B1-1 2 0 Erstattungen bei Olivenöl

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	5 000 000	2 512 622,28

Erläuterungen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

B1-1 2 1 Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl

Erläuterungen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1).

B1-1 2 1 0 Erzeugerbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 391 000 000	2 134 000 000	1 992 696 496,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erzeugerbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der genannten Verordnung (spezifische Maßnahmen) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 einbehalten werden.

B1-1 2 1 1 Produktionsorientierte Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
34 000 000	31 000 000	14 877 637,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung vorsieht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

B1-1 2 2 Verbrauchsbeihilfen und besondere verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl

Erläuterungen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7).

B1-1 2 2 0 Verbrauchsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	58 288 456,48

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Olivenölverbrauchs) einbehalten werden.

B1-1 2 3 Interventionen in Form von Einlagerung von Olivenöl

Erläuterungen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7).

B1-1 2 3 0 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	5 000 000	14 858 500,90

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

B1-1 2 3 1 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	2 000 000	5 252 376,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

B1-1 2 3 *(Fortsetzung)*

B1-1 2 3 2 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	– 18 000 000	– 63 908 524,33

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

B1-1 2 3 3 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	11 712 160,52

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Dieser Posten dient zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

B1-1 2 3 9 Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000 000	10 000 000	14 152 578,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung anderer Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 20d Absatz 3 (Lagerverträge) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

B1-1 2 4 ***Sonstige Interventionen bei Olivenöl***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000 000	23 000 000	31 155 508,39

Erläuterungen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7).

Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

B1-1 2 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 2 000 000	– 2 000 000	– 1 948 511,91

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-1 3 — TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN

B1-1 3 0 ***Produktionsbeihilfen für Trockenfutter***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
312 000 000	309 000 000	307 042 284,74

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1).

B1-1 3 1 ***Beihilfen für Körnerleguminosen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
72 000 000	71 000 000	70 450 844,57

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 3 — TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN *(Fortsetzung)*

B1-1 3 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 1 053 652,73

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

B1-1 4 0 ***Faserflachs und Hanf***

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1), aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16).

B1-1 4 0 0 Beihilfen für die Faserflachserzeugung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
74 000 000	150 000 000	97 921 462,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserflachs.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

B1-1 4 0 *(Fortsetzung)*

B1-1 4 0 2 Beihilfen für die Hanferzeugung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000 000	21 000 000	25 661 602,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beihilfen für die Hanferzeugung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.

B1-1 4 0 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für sonstige Interventionen bei Faserflachs und Hanf, insbesondere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewährte Beihilfen für die private Lagerhaltung.

B1-1 4 1 ***Beihilfe für Baumwolle***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
766 000 000	852 000 000	903 200 857,62

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates vom 27. April 1990 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger (ABl. L 116 vom 8.5.1990, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 (ABl. L 190 vom 22.6.1998, S. 4).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1999, zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle und Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (KOM(1999) 492 endg.)

Veranschlagt sind Mittel für die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1554/95.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Restausgaben aufgrund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90, mit der die Auswirkungen der Stabilisatoren auf das Einkommen der Baumwoll-Kleinerzeuger abgeschwächt werden sollen.

B1-1 4 2 ***Seidenraupen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	391 704,89

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. L 100 vom 27.4.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1668/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 6).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

B1-1 4 2 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.

B1-1 4 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 125 088,44

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE

B1-1 5 0 ***Frisches Obst und Gemüse***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9).

B1-1 5 0 0 Ausfuhrerstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
40 000 000	40 000 000	23 161 382,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

B1-1 5 0 *(Fortsetzung)*

B1-1 5 0 1 Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
158 000 000	165 000 000	90 566 535,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

— Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der vorgenannten Verordnung.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmt.

B1-1 5 0 2 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
380 000 000	303 000 000	256 424 315,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

B1-1 5 0 4 Spezifische Maßnahmen für Haselnußerzeuger

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000 000	12 000 000	5 293 444,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für spezifische Maßnahmen insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Haselnußerzeuger gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

B1-1 5 0 7 Schalenfrüchte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
94 000 000	89 000 000	93 554 646,20

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 3).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderbeihilfen für Erzeugerorganisationen, die einen Fonds einrichten, und zur Deckung der Gemeinschaftsbeihilfe für Pläne zur Verbesserung der Qualität.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

B1-1 5 0 *(Fortsetzung)*

B1-1 5 0 8 Bananen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
326 000 000	264 000 000	177 631 540,40

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 10. November 1999, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (KOM(1999) 582 endg.)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben insbesondere für die:

— zum Ausgleich etwaiger Erlöseinbußen bestimmten Beihilfen, die den Gemeinschaftserzeugern, die den gemeinsamen Normen entsprechende Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermarkten, gemäß Artikel 12 der vorgenannten Verordnung gewährt werden,

— einmaligen Prämien, die den Gemeinschaftserzeugern, die den Bananenanbau endgültig aufgeben, gemäß Artikel 13 der vorgenannten Verordnung gewährt werden.

B1-1 5 0 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000 000	20 000 000	35 478 165,34

Erläuterungen

Vormals Posten B1-1 5 0 5 und B1-1 5 0 9

Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlaß damit zusammenhängender Maßnahmen (ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 52 Absätze 1 und 2.

Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/98 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Rodungsmaßnahmen bestimmt.

Veranschlagt sind auch Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere aufgrund der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 vorgesehenen finanziellen Beteiligung für die Umstrukturierung der Obst- und Gemüsesektoren, die von der Abschaffung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangsmaßnahmen am meisten betroffen sind.

B1-1 5 1 ***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

B1-1 5 1 *(Fortsetzung)*

B1-1 5 1 0 Ausfuhrerstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000 000	12 000 000	17 281 038,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, außer zugesetztem Zucker, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

B1-1 5 1 1 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
215 000 000	269 000 000	321 880 586,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

B1-1 5 1 2 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
80 000 000	97 000 000	94 354 707,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verarbeitung von Pfirsichen, Birnen, Trockenpflaumen und Feigen gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

B1-1 5 1 3 Beihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
125 000 000	131 000 000	127 835 802,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitungsbeihilfe und die Interventionen für getrocknete Weintrauben gemäß den Artikeln 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben infolge der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

B1-1 5 1 *(Fortsetzung)*

B1-1 5 1 4 Beihilfen für Ananaskonserven

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000 000	8 000 000	7 954 133,36

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85 (ABl. L 163 vom 22.6.1985, S. 12).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77.

B1-1 5 1 5 Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
189 000 000	238 000 000	202 688 917,24

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 858/1999 (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 8).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der Restausgaben in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/77 und (EG) Nr. 3119/93 über Sondermaßnahmen im Zitrusfruchtsektor.

B1-1 5 1 6 Beihilfen für verarbeitete Himbeeren

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	820 641,57

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beteiligung der Gemeinschaft an den Pauschalbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und den Ausgaben, welche die Erzeugergemeinschaften bei der Durchführung der Programme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit tätigen.

B1-1 5 1 7 Spezifische Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	6 000 000	1 884 399,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Spargelerzeuger gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

B1-1 5 1 *(Fortsetzung)*

B1-1 5 1 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung sonstiger Ausgaben für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse bestimmt.

B1-1 5 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 1 000 000	– 1 000 000	– 2 687 660,38

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel ist zur Deckung von Ausgaben im Bereich Obst und Gemüse bestimmt.

In seine Mittelausstattung gehen ferner ein:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE

B1-1 6 0 ***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 000 000	35 000 000	27 356 635,38

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 6 0 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 1 Interventionen bei Weinbauerzeugnissen

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

B1-1 6 1 0 Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
52 000 000	51 000 000	41 241 074,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen:

— private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie ergänzende Lagerhaltung gemäß Artikel 42 der vorgenannten Verordnung und — ab dem 1. August 2000 — Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,

— Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

B1-1 6 1 1 Destillation von Wein

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
267 000 000	239 000 000	187 088 500,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 1 2 Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
67 000 000	66 000 000	60 645 867,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 2 Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 6 2 *(Fortsetzung)*

B1-1 6 2 0 Technische Kosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	1 000 000	1 885 160,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 2 1 Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	37 242,29

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 2 2 Sonstige Kosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
31 000 000	18 000 000	12 948 288,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß den Bestimmungen von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Buch- und dem Verkaufswert.

B1-1 6 2 3 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
155 000 000	130 000 000	114 519 931,14

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 6 2 *(Fortsetzung)*

B1-1 6 2 5 Beihilfe für die private Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die mit Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eingeführte private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat.

B1-1 6 3 ***Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
149 000 000	144 000 000	161 412 672,77

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost; insbesondere:

— Traubenmost für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch,

— konzentrierter Traubenmost zur Anreicherung bestimmter Weine oder zur Tierernährung,

— Traubenmost und konzentrierter Traubenmost für die Bereitung von British-, Irish- und Home-made-Weinen,

gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 4 ***Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000 000	12 000 000	8 989 376,01

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Rodung von Rebflächen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 6 5 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
380 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen gemäß den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 9 Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 1 000 000	– 1 000 000	– 1 485 079,22

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Dieser Artikel ist insbesondere für folgende Ausgaben bestimmt:

— Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,

— die gemäß Artikel 78 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Fall von Naturkatastrophen,

— Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Tafelwein gemäß Artikel 49 der genannten Verordnung,

— andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 41 und 48 der genannten Verordnung.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 7 — TABAK

B1-1 7 1 Prämien für Tabak

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
987 000 000	974 000 000	909 762 555,02

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2000 (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 164/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 4).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92.

B1-1 7 5 Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000 000	3 000 000	128 308,76

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2000 (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 2).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

B1-1 7 9 Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 2 000 000	– 2 000 000	– 1 721 055,65

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2000 (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 2).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel berücksichtigt auch die Restausgaben für das Umstellungsprogramm gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 7 — TABAK *(Fortsetzung)*

B1-1 7 9 *(Fortsetzung)*

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

B1-1 8 0 ***Saatgut***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000 000	97 000 000	108 054 634,17

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2000 (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

B1-1 8 1 ***Hopfen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 000 000	12 000 000	12 633 306,47

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 191/2000 (ABl. L 23 vom 2.8.2000, S. 4).

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.

B1-1 8 5 ***Reis***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 8 5 *(Fortsetzung)*

B1-1 8 5 0 Erstattungen bei Reis

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000 000	27 000 000	30 228 101,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
31 000 000	23 000 000	17 702 815,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4, 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000 000	5 000 000	3 720 842,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4, 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 19 000 000	– 6 000 000	– 11 372 591,71

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 4, 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95; es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert.

B1-1 8 5 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
40 000 000	32 000 000	34 540 929,61

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 8 5 *(Fortsetzung)*

B1-1 8 5 4 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände bestimmt.

B1-1 8 5 5 Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 8 Hektarbeihilfe

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
129 000 000	122 000 000	82 319 442,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen pro Hektar gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1).

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis, insbesondere der Ausgaben für die Zahlung der Beihilfe an die Rohreiserzeuger in Portugal für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/93.

Er dient auch zur Deckung der Restbeträge der Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder Profils „Indica" gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

B1-1 8 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 123 892,63

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-1 8 9 *(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel dient zur Deckung von Ausgaben, die durch andere Interventionen im Reissektor und gegebenenfalls infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 entstehen.

In ihm sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-2

TIERISCHE ERZEUGNISSE

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-2 0			
B1-2 0 0	***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***			
B1-2 0 0 0	Erstattungen bei Butter und Butteroil			
	Nichtgetrennte Mittel	326 000 000	293 000 000	297 849 830,97
B1-2 0 0 1	Erstattungen bei Magermilchpulver			
	Nichtgetrennte Mittel	114 000 000	214 000 000	196 474 744,95
B1-2 0 0 2	Erstattungen bei Käse			
	Nichtgetrennte Mittel	251 000 000	253 000 000	156 949 949,20
B1-2 0 0 3	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen			
	Nichtgetrennte Mittel	575 000 000	907 000 000	787 983 613,07
	Artikel B1-2 0 0 insgesamt	1 266 000 000	1 667 000 000	1 439 258 138,19
B1-2 0 1	***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***			
B1-2 0 1 0	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B1-2 0 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 000 000	6 788 215,64
B1-2 0 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	7 000 000	6 954 385,96
B1-2 0 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	– 3 000 000	– 63 000 000	– 27 660 874,52

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-2 0 1	*(Fortsetzung)*			
B1-2 0 1 4	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	95 000 000	121 761 914,42
	Artikel B1-2 0 1 insgesamt	– 2 000 000	45 000 000	107 843 641,50
B1-2 0 2	***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***			
B1-2 0 2 0	Beihilfen für Magermilchpulver zur Kälberfütterung			
	Nichtgetrennte Mittel	312 000 000	359 000 000	364 480 700,21
B1-2 0 2 4	Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	251 000 000	315 000 000	362 752 852,27
B1-2 0 2 9	Sonstige Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	9 000 000	17 125 521,37
	Artikel B1-2 0 2 insgesamt	563 000 000	683 000 000	744 359 073,85
B1-2 0 3	***Interventionskäufe bei Butter und Rahm***			
B1-2 0 3 0	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000 000	29 000 000	27 832 457,89
B1-2 0 3 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	7 000 000	2 018 674,15
B1-2 0 3 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	2 000 000	472 329,80
B1-2 0 3 3	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	– 71 000 000	– 12 000 000	– 3 013 408,02
B1-2 0 3 4	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	74 000 000	48 000 000	80 745 065,53
	Artikel B1-2 0 3 insgesamt	44 000 000	74 000 000	108 055 119,35
B1-2 0 4	***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***			
	Nichtgetrennte Mittel	480 000 000	465 000 000	520 216 115,54

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-2 0 5	***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000 000	74 000 000	86 569 418,65
B1-2 0 7	***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger***			
B1-2 0 7 1	Zusätzliche Abgabe			
	Nichtgetrennte Mittel	– 89 000 000	– 266 000 000	– 497 675 609,43
	Artikel B1-2 0 7 insgesamt	– 89 000 000	– 266 000 000	– 497 675 609,43
B1-2 0 9	***Sonstige***			
B1-2 0 9 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	– 7 000 000	1 490 370,52
	Artikel B1-2 0 9 insgesamt	8 000 000	– 7 000 000	1 490 370,52
	KAPITEL B1-2 0 INSGESAMT	2 345 000 000	2 735 000 000	2 510 116 268,17
	KAPITEL B1-2 1			
B1-2 1 0	***Erstattungen bei Rindfleisch***			
	Nichtgetrennte Mittel	572 000 000	751 000 000	594 898 600,96
B1-2 1 1	***Interventionen in Form von Einlagerung von Rindfleisch***			
B1-2 1 1 0	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 29 976,95
B1-2 1 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	20 000 000	94 044 756,45
B1-2 1 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000 000	9 304 032,39
B1-2 1 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 130 000 000	– 180 478 662,60

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-2 1 1	*(Fortsetzung)*			
B1-2 1 1 4	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	40 608 334,92
	Artikel B1-2 1 1 insgesamt	– 1 000 000	– 108 000 000	– 36 551 515,79
B1-2 1 2	***Andere Interventionen als Lagerung von Rindfleisch***			
B1-2 1 2 0	Prämien für die Mutterkuhhaltung Nichtgetrennte Mittel	1 736 000 000	1 537 000 000	1 594 717 778,24
B1-2 1 2 1	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung Nichtgetrennte Mittel	102 000 000	92 000 000	63 283 607,36
B1-2 1 2 2	Sonderprämien Nichtgetrennte Mittel	1 619 000 000	1 261 000 000	1 297 259 587,19
B1-2 1 2 3	Saisonentzerrungsprämien Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000 000	23 743 164,67
B1-2 1 2 4	Schlachtprämien Nichtgetrennte Mittel	716 000 000	12 000 000	76 118 340,23
B1-2 1 2 5	Extensivierungsprämien Nichtgetrennte Mittel	757 000 000	692 000 000	714 190 473,96
B1-2 1 2 6	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	346 000 000	227 000 000	218 709 672,51
B1-2 1 2 7	Programm zur obligatorischen Schlachtung Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	10 000 000	11 360 044,38
B1-2 1 2 8	Ergänzungsbeträge Nichtgetrennte Mittel	161 000 000		
B1-2 1 2 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	35 573 310,87
	Artikel B1-2 1 2 insgesamt	5 450 000 000	3 836 000 000	4 034 955 979,41

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-2 2 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-2 1 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 14 000 000	– 14 000 000	– 14 656 703,10
	KAPITEL B1-2 1 INSGESAMT	6 007 000 000	4 465 000 000	4 578 646 361,48
	KAPITEL B1-2 2			
B1-2 2 1	***Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	4 000 000	3 185 566,—
B1-2 2 2	***Andere Interventionen als Lagerung von Schaf- und Ziegenfleisch***			
B1-2 2 2 0	Prämien für Mutterschafe und Ziegen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 251 000 000	1 471 000 000	1 535 645 900,16
B1-2 2 2 1	Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten			
	Nichtgetrennte Mittel	369 000 000	358 000 000	356 197 669,29
	Artikel B1-2 2 2 insgesamt	1 620 000 000	1 829 000 000	1 891 843 569,45
B1-2 2 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 1 000 000	– 681 528,02
	KAPITEL B1-2 2 INSGESAMT	1 620 000 000	1 832 000 000	1 894 347 607,43
	KAPITEL B1-2 3			
B1-2 3 0	***Schweinefleisch***			
B1-2 3 0 0	Erstattungen bei Schweinefleisch			
	Nichtgetrennte Mittel	88 000 000	268 000 000	275 002 413,33
B1-2 3 0 1	Interventionen bei Schweinefleisch			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	111 000 000	45 925 261,61

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE
(Fortsetzung)

KAPITEL B1-2 6 — EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-2 3 0	*(Fortsetzung)*			
B1-2 3 0 2	Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	6 009 529,98
	Artikel B1-2 3 0 insgesamt	88 000 000	379 000 000	326 937 204,92
B1-2 3 1	***Eier und Geflügel***			
B1-2 3 1 0	Erstattungen bei Eiern			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	15 000 000	17 640 482,66
B1-2 3 1 1	Erstattungen bei Geflügel			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000 000	72 000 000	92 944 871,07
	Artikel B1-2 3 1 insgesamt	69 000 000	87 000 000	110 585 353,73
B1-2 3 2	***Sonstige Maßnahmen zugunsten der tierischen Erzeugnisse***			
B1-2 3 2 0	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	10 000 000	16 386 429,04
	Artikel B1-2 3 2 insgesamt	14 000 000	10 000 000	16 386 429,04
B1-2 3 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 1 000 000	– 4 715 730,03
	KAPITEL B1-2 3 INSGESAMT	170 000 000	475 000 000	449 193 257,66
	KAPITEL B1-2 6			
B1-2 6 1	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***			
	Nichtgetrennte Mittel	16 700 000	14 000 000	7 933 820,28
B1-2 6 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 146 445,96
	KAPITEL B1-2 6 INSGESAMT	16 700 000	14 000 000	7 787 374,32
	Titel B1-2 insgesamt	**10 158 700 000**	**9 521 000 000**	**9 440 090 869,06**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-2

TIERISCHE ERZEUGNISSE

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

B1-2 0 0 ***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

B1-2 0 0 0 Erstattungen bei Butter und Butteroil

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
326 000 000	293 000 000	297 849 830,97

B1-2 0 0 1 Erstattungen bei Magermilchpulver

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
114 000 000	214 000 000	196 474 744,95

B1-2 0 0 2 Erstattungen bei Käse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
251 000 000	253 000 000	156 949 949,20

B1-2 0 0 3 Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
575 000 000	907 000 000	787 983 613,07

B1-2 0 1 ***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B1-2 0 1 0 Private Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

B1-2 0 1 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	6 000 000	6 788 215,64

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

B1-2 0 1 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	7 000 000	6 954 385,96

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 1 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 3 000 000	– 63 000 000	– 27 660 874,52

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

B1-2 0 1 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	95 000 000	121 761 914,42

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B1-2 0 1 4 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände bestimmt.

B1-2 0 2 ***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

B1-2 0 2 0 Beihilfen für Magermilchpulver zur Kälberfütterung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
312 000 000	359 000 000	364 480 700,21

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 2 4 Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
251 000 000	315 000 000	362 752 852,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 2 9 Sonstige Beihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	9 000 000	17 125 521,37

Erläuterungen

Vormals Posten B1-2 0 2 1 und B1-2 0 2 9

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben insbesondere für:

— Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999;

— Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Dieser Posten dient für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-2 0 3 Interventionskäufe bei Butter und Rahm

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

B1-2 0 3 0 Private Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
29 000 000	29 000 000	27 832 457,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 3 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 000 000	7 000 000	2 018 674,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

B1-2 0 3 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000 000	2 000 000	472 329,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

B1-2 0 3 3 Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 71 000 000	– 12 000 000	– 3 013 408,02

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-2 0 3 *(Fortsetzung)*

B1-2 0 3 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
74 000 000	48 000 000	80 745 065,53

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

B1-2 0 4 ***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
480 000 000	465 000 000	520 216 115,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 5 ***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
75 000 000	74 000 000	86 569 418,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden, gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 7 ***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger***

B1-2 0 7 1 Zusätzliche Abgabe

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 89 000 000	– 266 000 000	– 497 675 609,43

Erläuterungen

Verordung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor und der Milchprodukte(ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2000 (ABl. L 90 vom 12.4.2000, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-2 0 7 *(Fortsetzung)*

B1-2 0 7 1 *(Fortsetzung)*

Diese Abgabe zu Lasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch beträgt 115 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Referenzmenge hinaus vermarktet werden.

B1-2 0 9 ***Sonstige***

B1-2 0 9 9 Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 000 000	– 7 000 000	1 490 370,52

Erläuterungen

Vormals Posten B1-2 0 9 0 und B1-2 0 9 9

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für sonstige Maßnahmen bestimmt, insbesondere der Restausgaben für Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger, zur Verringerung der Referenzmengen und zur Erweiterung der Märkte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 6).

Der Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die sogenannten „SLOM"-Erzeuger (supplementary levy on milk), gezahlt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH

B1-2 1 0 Erstattungen bei Rindfleisch

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
572 000 000	751 000 000	594 898 600,96

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 Interventionen in Form von Einlagerung von Rindfleisch

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

B1-2 1 1 0 Private Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 29 976,95

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	20 000 000	94 044 756,45

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	2 000 000	9 304 032,39

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

B1-2 1 1 *(Fortsetzung)*

B1-2 1 1 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 1 000 000	– 130 000 000	– 180 478 662,60

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten, insbesondere der Differenz zwischen dem Buch- und Verkaufswert gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	40 608 334,92

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Dieser Posten dient zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

B1-2 1 2 ***Andere Interventionen als Lagerung von Rindfleisch***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

B1-2 1 2 0 Prämien für die Mutterkuhhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 736 000 000	1 537 000 000	1 594 717 778,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichnete Mitgliedstaaten, siehe Posten B1-2 1 2 1).

Veranschlagt sind auch etwaige Restbeträge der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 747/93 des Rates vom 17. März 1993 über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 15).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

B1-2 1 2 *(Fortsetzung)*

B1-2 1 2 1 Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
102 000 000	92 000 000	63 283 607,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, die in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeführten Regionen und den durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichneten Mitgliedstaaten gewährt werden.

B1-2 1 2 2 Sonderprämien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 619 000 000	1 261 000 000	1 297 259 587,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 2 3 Saisonentzerrungsprämien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	5 000 000	23 743 164,67

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Saisonentzerrungsprämien gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 2 4 Schlachtprämien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
716 000 000	12 000 000	76 118 340,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für Rinder gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

B1-2 1 2 *(Fortsetzung)*

B1-2 1 2 5 Extensivierungsprämien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
757 000 000	692 000 000	714 190 473,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Extensivierungsprämien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 2 6 Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
346 000 000	227 000 000	218 709 672,51

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/97 (ABl. L 188 vom 17.7.1997, S. 6).

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sieht die Verordnung (EG) Nr. 716/96 aufgrund des Auftretens der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich vor.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des zu Lasten der Gemeinschaft gehenden Teils der Ausgaben für das Programm zur freiwilligen Schlachtung von mehr als 30 Monate alten Rindern, das mit diesem Mitgliedstaat kofinanziert wird.

Diese Mittel dienen ebenfalls zur Kofinanzierung durch die Gemeinschaft des Programms zur Tilgung der BSE in Portugal.

B1-2 1 2 7 Programm zur obligatorischen Schlachtung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 000 000	10 000 000	11 360 044,38

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/97 (ABl. L 188 vom 17.7.1997, S. 6).

Diese Mittel dienen zur Deckung der zu Lasten der Gemeinschaft kofinanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm zur obligatorischen und selektiven Schlachtung und unschädlichen Beseitigung derjenigen Tiere, bei denen es am wahrscheinlichsten erscheint, daß sie mit Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind, das mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) infiziert ist.

B1-2 1 2 8 Ergänzungsbeträge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
161 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen infolge der Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Erzeugern im Rahmen eines in Anhang IV der Verordnung festgesetzten nationalen Globalbetrags Ergänzungsbeträge zu gewähren, die nach objektiven Kriterien, einschließlich der Produktionsstrukturen und -bedingungen, tierbezogen und/oder flächenbezogen berechnet werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

***B1-2 1 2** (Fortsetzung)*

B1-2 1 2 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	35 573 310,87

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2604/98 (ABl. L 328 vom 4.12.1998, S. 5).

Dieser Posten ist zur Deckung anderer Interventionen bestimmt, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Restbeträge der Prämien für die vorzeitige Schlachtung von Kälbern finanziert werden. Der Rat „Landwirtschaft" hatte diese Maßnahmen am 30. Oktober 1996 im Rahmen des BSE-Krisenplans für den Rindfleischsektor beschlossen.

B1-2 1 9** **Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 14 000 000	– 14 000 000	– 14 656 703,10

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 9), aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel dient zur Deckung der restlichen Kosten für kurzfristige Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/96 zum Ausgleich der BSE-bedingten Einkommensausfälle von Rindfleischerzeugern.

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 2 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

B1-2 2 1 Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000 000	4 000 000	3 185 566,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates von 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98).

B1-2 2 2 Andere Interventionen als Lagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates von 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

B1-2 2 2 0 Prämien für Mutterschafe und Ziegen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 251 000 000	1 471 000 000	1 535 645 900,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einkommensprämien gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98.

B1-2 2 2 1 Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
369 000 000	358 000 000	356 197 669,29

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft (ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 (ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90, mit der die Auswirkungen der Stabilisatoren durch die Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Ziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger abgeschwächt werden sollen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 2 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH *(Fortsetzung)*

B1-2 2 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 1 000 000	– 1 000 000	– 681 528,02

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel dient zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE

Erläuterungen

Vormals Kapitel B1-2 3 und B1-2 5

B1-2 3 0 ***Schweinefleisch***

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE
(Fortsetzung)

B1-2 3 0 *(Fortsetzung)*

B1-2 3 0 0 Erstattungen bei Schweinefleisch

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
88 000 000	268 000 000	275 002 413,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

B1-2 3 0 1 Interventionen bei Schweinefleisch

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	111 000 000	45 925 261,61

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Lagerhaltungsausgaben gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

B1-2 3 0 2 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	6 009 529,98

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossene Maßnahmen.

B1-2 3 1 ***Eier und Geflügel***

B1-2 3 1 0 Erstattungen bei Eiern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000 000	15 000 000	17 640 482,66

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 9), insbesondere Artikel 9.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE
(Fortsetzung)

B1-2 3 1 *(Fortsetzung)*

B1-2 3 1 1 Erstattungen bei Geflügel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
59 000 000	72 000 000	92 944 871,07

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

B1-2 3 2 ***Sonstige Maßnahmen zugunsten der tierischen Erzeugnisse***

Erläuterungen

Neuer Artikel

B1-2 3 2 0 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000 000	10 000 000	16 386 429,04

Erläuterungen

Vormals Artikel B1-2 5 4

Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Bienenzuchtsektor mit spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern.

B1-2 3 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 1 000 000	– 1 000 000	– 4 715 730,03

Erläuterungen

Vormals Artikel B1-2 3 9 und B1-2 5 9

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE
(Fortsetzung)

***B1-2 3 9** (Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-2 6 — EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS

B1-2 6 1 ***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 700 000	14 000 000	7 933 820,28

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), die ab 1. Januar 2001 gilt.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für die Fischerei, insbesondere für die Interventionsmechanismen, die Entschädigung für die Erzeugerorganisationen und die Kosten der Kommunikations- bzw. Informationssysteme für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

B1-2 6 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 146 445,96

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (ABl. L 20 vom 28.1.1976, S. 48).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), die ab 1. Januar 2001 gilt.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-2 6 — EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS *(Fortsetzung)*

***B1-2 6 9** (Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel deckt die Restbeträge aus den vergangenen Wirtschaftsjahren betreffend die Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91, aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.

Er ist auch zur Deckung sonstiger Ausgaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 bestimmt.

In diesem Artikel sollen außerdem berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-3

NEBENAUSGABEN

KAPITEL B1-3 0 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-3 0			
B1-3 0 0	***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	25 000 000	36 652 318,81
B1-3 0 1	***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***			
B1-3 0 1 0	Getreide und Reis			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000 000	75 000 000	87 121 769,71
B1-3 0 1 1	Zucker und Isoglukose			
	Nichtgetrennte Mittel	179 000 000	195 000 000	190 367 876,01
B1-3 0 1 2	Magermilch und andere Milcherzeugnisse			
	Nichtgetrennte Mittel	78 000 000	184 000 000	183 193 816,33
B1-3 0 1 3	Butter			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000 000	68 000 000	73 035 215,03
B1-3 0 1 4	Eier			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	5 844 606,82
B1-3 0 1 9	Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	134 786,19
	Artikel B1-3 0 1 insgesamt	408 000 000	526 000 000	539 698 070,09
B1-3 0 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 2 935 965,51
	KAPITEL B1-3 0 INSGESAMT	415 000 000	551 000 000	573 414 423,39

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-3 1			
B1-3 1 0	***Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft***			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000 000	196 000 000	184 631 669,39
B1-3 1 1	***Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen***			
B1-3 1 1 0	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Getreide)			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	16 000 000	12 446 481,04
B1-3 1 1 1	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Reis)			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	17 000 000	13 161 218,18
B1-3 1 1 2	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Zucker)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 858 118,01
B1-3 1 1 3	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Milcherzeugnisse)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	4 000 000	1 449 523,42
B1-3 1 1 9	Sonstige Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-3 1 1 insgesamt	25 000 000	39 000 000	29 915 340,65
B1-3 1 2	***Schulmilch***			
	Nichtgetrennte Mittel	89 000 000	83 000 000	87 563 218,32
B1-3 1 3	***Beihilfen für den Butterverbrauch durch Sozialhilfeempfänger***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000 000	3 541 310,14
B1-3 1 4	***Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	15 000 000	4 253 788,38
B1-3 1 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	p.m.	335 183 477,86
	KAPITEL B1-3 1 INSGESAMT	327 000 000	335 000 000	645 088 804,74

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-3 2			
B1-3 2 0	***Poseidom***			
B1-3 2 0 0	Versorgung Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	12 000 000	9 681 728,78
B1-3 2 0 1	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	34 000 000	22 773 114,52
	Artikel B1-3 2 0 insgesamt	35 000 000	46 000 000	32 454 843,30
B1-3 2 1	***Poseima***			
B1-3 2 1 0	Versorgung Nichtgetrennte Mittel	21 000 000	22 000 000	19 529 177,97
B1-3 2 1 1	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	16 000 000	20 963 005,02
	Artikel B1-3 2 1 insgesamt	38 000 000	38 000 000	40 492 182,99
B1-3 2 2	***Poseican***			
B1-3 2 2 0	Versorgung Nichtgetrennte Mittel	103 000 000	91 000 000	98 426 848,73
B1-3 2 2 1	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	15 000 000	15 921 041,88
	Artikel B1-3 2 2 insgesamt	119 000 000	106 000 000	114 347 890,61
B1-3 2 3	***Inseln des Ägäischen Meeres***			
B1-3 2 3 0	Versorgung Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	7 000 000	4 634 406,02
B1-3 2 3 1	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	19 000 000	19 000 000	18 266 384,89
	Artikel B1-3 2 3 insgesamt	26 000 000	26 000 000	22 900 790,91

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)(Fortsetzung)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-3 2 4	***Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage***			
B1-3 2 4 0	Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	15 000 000	13 910 454,26
	Artikel B1-3 2 4 insgesamt	16 000 000	15 000 000	13 910 454,26
B1-3 2 5	***Subventionen für die Lieferung von Reis nach La Réunion***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	7 638 344,74
B1-3 2 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 431 209,24
	KAPITEL B1-3 2 INSGESAMT	246 000 000	243 000 000	231 313 297,57
	KAPITEL B1-3 3			
B1-3 3 0	***Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 700 000 ([1])	48 000 000	
B1-3 3 1	***Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen um Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 500 000	10 500 000 ([2])	
B1-3 3 2	***Dringlichkeitsfonds für den Veterinärbereich und andere für die Gesundheit der Bevölkerung gefährliche Tierkrankheiten***			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000 000	41 000 000	32 359,04
B1-3 3 3 A	***Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000		
B1-3 3 3	***Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	3 000 000	

([1]) Mittel in Höhe von 60 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-3 3 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B1-3 3 INSGESAMT	105 500 000	102 500 000	32 359,04
	KAPITEL B1-3 6			
B1-3 6 0	***Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten***			
B1-3 6 0 0	Ölkartei — Geographisches Informationssystem			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000 000	25 000 000	12 172 612,67
B1-3 6 0 1	Weinkartei			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	7 000 000	
B1-3 6 0 2	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000 000 [1]	15 000 000	15 000 953,88
B1-3 6 0 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-3 6 0 insgesamt	60 000 000	47 000 000	27 173 566,55
B1-3 6 1 A	***Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 300 000		
B1-3 6 1	***Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 700 000	12 000 000	2 502 911,34
	KAPITEL B1-3 6 INSGESAMT	72 000 000	59 000 000	29 676 477,89

[1] Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 7 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER KAPITEL B1-1 0 BIS B1-3 9

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-3 7			
B1-3 7 0	***Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9***			
B1-3 7 0 0	Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9 Nichtgetrennte Mittel	– 600 000 000	– 600 000 000	– 606 231 305,31
B1-3 7 0 1	Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9 Nichtgetrennte Mittel	– 100 000 000	– 100 000 000	
	Artikel B1-3 7 0 insgesamt	– 700 000 000	– 700 000 000	– 606 231 305,31
	KAPITEL B1-3 7 INSGESAMT	– 700 000 000	– 700 000 000	– 606 231 305,31
	KAPITEL B1-3 8			
B1-3 8 0	***Fördermaßnahmen***			
B1-3 8 0 0	Maßnahmen in der Europäischen Union Nichtgetrennte Mittel	31 000 000	43 000 000	47 373 304,71
B1-3 8 0 1	Maßnahmen in Drittländern Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	3 000 000	
	Artikel B1-3 8 0 insgesamt	38 000 000	46 000 000	47 373 304,71
B1-3 8 1	***Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft***			
B1-3 8 1 0	Maßnahmen in der Europäischen Union Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	15 000 000	4 019 446,17
B1-3 8 1 1	Maßnahmen in Drittländern Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	6 000 000	1 339 815,39
	Artikel B1-3 8 1 insgesamt	24 000 000	21 000 000	5 359 261,56
B1-3 8 2	***Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik*** Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B1-3 9 — SONSTIGE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-3 8 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B1-3 8 INSGESAMT	66 500 000	71 500 000	52 732 566,27
	KAPITEL B1-3 9			
B1-3 9 0	***Agromonetäre Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	427 000 000	845 000 000	124 398 625,35
B1-3 9 9	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel	– 10 000 000	– 10 000 000	– 24 215 561,95
	KAPITEL B1-3 9 INSGESAMT	417 000 000	835 000 000	100 183 063,40
	Titel B1-3 insgesamt	**949 000 000**	**1 497 000 000**	**1 026 209 686,99**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-3

NEBENAUSGABEN

KAPITEL B1-3 0 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

B1-3 0 0 ***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000 000	25 000 000	36 652 318,81

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-3 0 1 ***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 (ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28).

B1-3 0 1 0 Getreide und Reis

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
65 000 000	75 000 000	87 121 769,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 1 Zucker und Isoglukose

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
179 000 000	195 000 000	190 367 876,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Zucker und Isoglukose im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 0 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-3 0 1 *(Fortsetzung)*

B1-3 0 1 2 Magermilch und andere Milcherzeugnisse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
78 000 000	184 000 000	183 193 816,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Magermilch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 3 Butter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
82 000 000	68 000 000	73 035 215,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Butter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 4 Eier

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000 000	4 000 000	5 844 606,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Eiern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 9 Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	134 786,19

Erläuterungen

Dieser Postendient zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 2 935 965,51

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 0 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

B1-3 0 9 *(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME

B1-3 1 0 ***Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
200 000 000	196 000 000	184 631 669,39

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

B1-3 1 1 ***Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen***

B1-3 1 1 0 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Getreide)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000 000	16 000 000	12 446 481,04

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. L 370 vom 30.12.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (ABl. L 174 vom 7.7.1990, S. 6), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME *(Fortsetzung)*

B1-3 1 1 *(Fortsetzung)*

B1-3 1 1 1 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Reis)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000 000	17 000 000	13 161 218,18

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. L 370 vom 30.12.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (ABl. L 174 vom 7.7.1990, S. 6), insbesondere Artikel 5.

B1-3 1 1 2 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Zucker)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	2 000 000	2 858 118,01

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. L 370 vom 30.12.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (ABl. L 174 vom 7.7.1990, S. 6), insbesondere Artikel 5.

B1-3 1 1 3 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Milcherzeugnisse)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	4 000 000	1 449 523,42

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. L 370 vom 30.12.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (ABl. L 174 vom 7.7.1990, S. 6), insbesondere Artikel 5.

B1-3 1 1 9 Sonstige Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. L 370 vom 30.12.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (ABl. L 174 vom 7.7.1990, S. 6), insbesondere Artikel 5.

Dieser Posten dient zur Deckung der etwaigen Ausgaben für Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen in Form von Olivenöl.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME *(Fortsetzung)*

B1-3 1 2 ***Schulmilch***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
89 000 000	83 000 000	87 563 218,32

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Veordnung (EG) Nr. 1670/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

B1-3 1 3 ***Beihilfen für den Butterverbrauch durch Sozialhilfeempfänger***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	2 000 000	3 541 310,14

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

B1-3 1 4 ***Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 000 000	15 000 000	4 253 788,38

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

— Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der vorgenannten Verordnung.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der genannten Verordnung bestimmt.

B1-3 1 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	p.m.	335 183 477,86

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME *(Fortsetzung)*

B1-3 1 9 *(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Artikel kann etwaige Restausgaben im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12) decken, deren Finanzierung am 24. November 1998 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbart worden ist.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Durchführung der Prüfung der Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2802/98. Diese Prüfung wird vor Ablauf des Haushaltsjahres 2001 abgeschlossen werden.

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung der im Agrarsektor entstehenden Ausgaben aufgrund der neuen Maßnahmen zum Ausgleich der abgeschiedenen geographischen Lage bestimmter Gebiete bestimmt.

B1-3 2 0 ***Poseidom***

B1-3 2 0 0 Versorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 000 000	12 000 000	9 681 728,78

Erläuterungen

Beschluß 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)

B1-3 2 0 *(Fortsetzung)*

B1-3 2 0 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 000 000	34 000 000	22 773 114,52

Erläuterungen

Beschluß 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-3 2 1 ***Poseima***

B1-3 2 1 0 Versorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
21 000 000	22 000 000	19 529 177,97

Erläuterungen

Beschluß 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1).

B1-3 2 1 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 000 000	16 000 000	20 963 005,02

Erläuterungen

Beschluß 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)

B1-3 2 2 Poseican

B1-3 2 2 0 Versorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
103 000 000	91 000 000	98 426 848,73

Erläuterungen

Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-3 2 2 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000 000	15 000 000	15 921 041,88

Erläuterungen

Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-3 2 3 Inseln des Ägäischen Meeres

B1-3 2 3 0 Versorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000 000	7 000 000	4 634 406,02

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)

B1-3 2 3 *(Fortsetzung)*

B1-3 2 3 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
19 000 000	19 000 000	18 266 384,89

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-3 2 4 ***Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage***

B1-3 2 4 0 Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000 000	15 000 000	13 910 454,26

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1587/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 1).

B1-3 2 5 ***Subventionen für die Lieferung von Reis nach La Réunion***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 000 000	12 000 000	7 638 344,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt.

B1-3 2 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 431 209,24

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)

***B1-3 2 9** (Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH

B1-3 3 0 ***Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 700 000 ([1])	48 000 000	

([1]) Mittel in Höhe von 60 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. L 325 vom 1.12.1980, S. 5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/686/EWG (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 15).

Entscheidung 86/649/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. L 382 vom 31.12.1986, S. 5), geändert durch die Entscheidung 89/577/EWG (ABl. L 322 vom 7.11.1989, S. 21).

Entscheidung 86/650/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. L 382 vom 31.12.1986, S. 9).

Entscheidung 87/58/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder (ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 51).

Entscheidung 89/145/EWG des Rates vom 20. Februar 1989 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder in Portugal (ABl. L 53 vom 25.2.1989, S. 55).

Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung von Tollwut (ABl. L 223 vom 2.8.1989, S. 19).

Entscheidung 90/217/EWG des Rates vom 25. April 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. L 116 vom 8.5.1990, S. 24).

Entscheidung 90/242/EWG des Rates vom 21. Mai 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen (ABl. L 140 vom 1.6.1990, S. 123).

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19) zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG (ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27).

Entscheidung 90/495/EWG des Rates vom 24. September 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft (ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 37).

Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/22/EG (ABl. L 113 vom 30.4.1997, S. 9).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

***B1-3 3 0** (Fortsetzung)*

Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt, um Schlachtkörper-Tests zur Feststellung der bovinen spongiformen Enzephalopathie zu kofinanzieren. Es ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten ihre Probenahmeprogramme bis zum 1. Juni 2000 vorlegen.

B1-3 3 1 ***Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen um Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 500 000	10 500 000 (1)	

(1) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/12/EG (ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1).

Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7).

Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 1).

Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 26).

Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 67), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/321/EWG (ABl. L 133 vom 17.5.1989, S. 33).

Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/68/EG (ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 10).

Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11), zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG (ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 34).

Richtlinie 81/602/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. L 222 vom 7.8.1981, S. 32).

Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest (ABl. L 319 vom 7.11.1981, S. 20), verlängert durch die Entscheidung 87/65/EWG (ABl. L 34 vom 5.2.1987, S. 54).

Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/450/EWG der Kommission (ABl. L 248 vom 28.8.1992, S. 77).

Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. L 191 vom 23.7.1985, S. 46), zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/358/EWG (ABl. L 151 vom 3.6.1989, S. 39).

Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch (ABl. L 226 vom 24.8.1985, S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/165/EWG (ABl. L 61 vom 4.3.1989, S. 57).

Entscheidung 85/446/EWG der Kommission vom 18. September 1985 über die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch an Ort und Stelle vorzunehmenden Kontrollen (ABl. L 260 vom 2.10.1985, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/11/EWG (ABl. L 7 vom 10.1.1990, S. 12).

Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/380/EWG der Kommission (ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 54).

Richtlinie 85/649/EWG des Rates vom 31. Dezember 1985 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. L 382 vom 31.12.1985, S. 228).

Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltungen (ABl. L 95 vom 10.4.1986, S. 45).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 1 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung über die Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. L 279 vom 30.9.1986, S. 55).

Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. L 275 vom 26.9.1986, S. 36).

Entscheidung 87/65/EWG des Rates vom 19. Januar 1987 zur Verlängerung der in der Entscheidung 81/859/EWG über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest vorgesehenen Maßnahme (ABl. L 34 vom 5.2.1987, S. 54).

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 28).

Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 3).

Entscheidung 89/187/EWG des Rates vom 6. März 1989 zur Festlegung der Befugnisse und Betriebsbedingungen der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien nach der Richtlinie 86/469/EWG über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. L 66 vom 10.3.1989, S. 37).

Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87), geändert durch die Richtlinie 91/684/EWG (ABl. L 376 vom 31.12.1991, S. 38).

Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut (ABl. L 223 vom 2.8.1989, S. 19).

Entscheidung 89/531/EWG des Rates vom 25. September 1989 zur Bestimmung eines Bezugslabors für die Identifizierung des Maul- und Klauenseuchevirus und zur Festlegung von Funktion und Aufgaben dieses Labors (ABl. L 279 vom 28.9.1989, S. 32).

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/52/EWG (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 21).

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG (ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27).

Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 28).

Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55).

Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 60).

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62).

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6), geändert durch die Richtlinie 93/120/EG (ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 35).

Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51).

Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41).

Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12).

Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19).

Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35), geändert durch die Richtlinie 93/121/EG (ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 39).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 1 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/36/EG der Kommission (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 8).

Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1).

Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG (ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 40).

Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69).

Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52).

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28).

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33).

Entscheidung 91/665/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Bestimmung eines gemeinschaftlichen Koordinierungsinstituts für MKS-Impfstoffe und zur Festlegung seines Aufgabenbereichs (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 19).

Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1992, über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. C 156 vom 23.6.1992, S. 11).

Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1).

Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35).

Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1).

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27).

Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1).

Entscheidung 92/608/EWG des Rates vom 14. November 1992 zur Festlegung von Analyse- und Testverfahren für wärmebehandelte Milch, die zum unmittelbaren Genuß durch Menschen bestimmt ist (ABl. L 407 vom 31.12.1992, S. 29).

Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38).

Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69).

Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine (ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 31).

Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 1 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21).

Entscheidung 94/371/EG des Rates vom 20. Juni 1994 zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 34).

Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10).

Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Muschelkrankheiten (ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33).

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen sowie für Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen im Veterinärbereich.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten.

Die Kommission wird gegebenenfalls einen Vorschlag für Rechtsvorschriften unterbreiten, um die Überwachung des Wohlbefindens der Tiere und den Schutz der Gesundheit der Verbraucher zu gewährleisten.

B1-3 3 2 ***Dringlichkeitsfonds für den Veterinärbereich und andere für die Gesundheit der Bevölkerung gefährliche Tierkrankheiten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
41 000 000	41 000 000	32 359,04

Erläuterungen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG (ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27), insbesondere Kapitel 1.

Diese Entscheidung betrifft die Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Falle eines schwerwiegenden Ausbruchs gemäß den Artikeln 11 und 15.

B1-3 3 3 A ***Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 300 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Programme oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels dienen.

B1-3 3 3 ***Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	3 000 000	

Erläuterungen

Pflanzliches Vermehrungsgut

Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2289/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 3 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. L 76 vom 26.3.1996, S. 21).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/108/EG der Kommission (ABl. L 319 vom 21.12.1993, S. 39).

Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2326/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. L 76 vom 26.3.1996, S. 21).

Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. L 76 vom 26.3.1996, S. 21).

Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut für den Verkehr innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 87 vom 17.4.1971, S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. L 376 vom 31.12.1991, S. 21).

Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1).

Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10).

Pflanzenschutz

Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG der Kommission (ABl. L 68 vom 19.3.1996, S. 24).

Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. L 180 vom 14.7.1980, S. 30).

Richtlinie 91/683/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. L 376 vom 31.12.1991, S. 29).

Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1).

Pflanzenschutzmittel und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/32/EG (ABl. L 144 vom 18.6.1996, S. 12).

Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG (ABl. L 92 vom 13.4.1991, S. 42).

Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/33/EG (ABl. L 144 vom 18.6.1996, S. 35).

Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/33/EG (ABl. L 144 vom 18.6.1996, S. 35).

Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/32/EG (ABl. L 144 vom 18.6.1996, S. 12).

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/36/EG der Kommission (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 8).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 3 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10).

Richtlinie 94/43/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 31).

Futtermittel

Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. L 362 vom 31.12.1985, S. 8).

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. L 38 vom 11.2.1974, S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (ABl. L 32 vom 3.2.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48).

Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/24/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 33).

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. L 334 vom 31.12.1993, S. 17).

Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17).

Ökologischer Landbau

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/95 (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 (ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.).

Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1).

Entscheidung 93/522/EWG der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira (ABl. L 251 vom 8.10.1993, S. 35), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/633/EG (ABl. L 283 vom 5.11.1996, S. 58).

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Durchführung der in den vorgenannten Regelungen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen.

B1-3 3 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 9 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenden Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Während des Haushaltsverfahrens bzw. im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde über die voraussichtlichen bzw. bereits erfolgten Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, und zwar gemäß den die Transparenz betreffenden Bestimmungen, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines von Parlament, Kommission und den Agenturen vereinbarten Verhaltenskodexes umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr für das Gemeinschaftliche Sortenamt:

Einnahmen:

— Titel 1 „Einnahmen“	7 097 000
— Titel 2 „Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft“	p.m.
— Titel 6 „Erstattungen“	30 000
— Titel 7 „Verschiedene Einnahmen“	204 000
Hinzufügung zur Reserve aus den kumulierten Überschüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre	1 000
Insgesamt	7 332 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	3 590 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 016 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	2 724 000
Insgesamt	7 330 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH *(Fortsetzung)*

B1-3 3 9 *(Fortsetzung)*

Genehmigter Personalbestand

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Personal	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	—	—
A 6/A 8	3	3
A insgesamt	5	5
B insgesamt	16	14
C insgesamt	8	10
D insgesamt	**1**	**1**
Insgesamt	**30**	**30**

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

B1-3 6 0 ***Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten***

B1-3 6 0 0 Ölkartei — Geographisches Informationssystem

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
37 000 000	25 000 000	12 172 612,67

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 21.12.1985, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75.

B1-3 6 0 1 Weinkartei

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 000 000	7 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE *(Fortsetzung)*

B1-3 6 0 *(Fortsetzung)*

B1-3 6 0 1 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 14.7.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenenen Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Weinbau, Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

B1-3 6 0 2 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000 000 ([1])	15 000 000	15 000 953,88
([1]) Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6).

Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. Derzeit wird ein Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ausgearbeitet, mit dem den Mitgliedstaaten für die integrierte Kontrolle zusätzlicher Maßnahmen für eine Laufzeit von drei Jahren ergänzende Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro (2001), 20 Mio. Euro (2002) bzw. 10 Mio. Euro (2003) zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro werden ebenfalls in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. Der Rat berät derzeit über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/97. Damit sollen die von den Mitgliedstaaten getragenen zusätzlichen Kosten kofinanziert werden, die sich aus den von ihnen durchgeführten „außergewöhnlichen" Kontrollen ergeben.

B1-3 6 0 9 Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE *(Fortsetzung)*

B1-3 6 0 *(Fortsetzung)*

B1-3 6 0 9 *(Fortsetzung)*

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

B1-3 6 1 A ***Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 300 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Programme oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels dienen.

B1-3 6 1 ***Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 700 000	12 000 000	2 502 911,34

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle der Zahlung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 (ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6).

Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 über das IDEA-Vorhaben (elektronische Kennzeichnung der Tiere), das im Rahmen der Richtlinie 92/102/EWG eingeführt wurde und die Merkmale eines Mustervorhabens hat.

Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen soll die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik begleiten. Es umfaßt unter anderem die Einrichtung einer informatisierten Datenbank zur Erfassung der Betriebe und der dort gehaltenen Tiere, ein System zur Kennzeichnung der Tierbestände und ein numerisches System zur Identifizierung der Parzellen und jährliche Meldungen der Betriebsinhaber.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der Beteiligung an den Ausgaben aufgrund der Verstärkung und Erweiterung der Kontrolldienststellen,

— des finanziellen Beitrags zu den Kosten für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge,

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE *(Fortsetzung)*

B1-3 6 1 *(Fortsetzung)*

— der Mitfinanzierung der Ausgaben und/oder der Verpflichtung zur Übernahme von Vertragskosten in gerechtfertigten Fällen (z. B. Kontrolle im Bereich der Ausfuhrerstattungen, der Nichtzahlungen, der Interventionen in Form von Lagerhaltung usw.),

— der Ausgaben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92,

Die Mittel dieses Artikels umfassen auch einen Betrag von höchstens 2 400 000 Euro zur Verbreitung der landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und beim breiten Publikum.

KAPITEL B1-3 7 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER KAPITEL B1-1 0 BIS B1-3 9

B1-3 7 0 ***Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9***

B1-3 7 0 0 Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 600 000 000	– 600 000 000	– 606 231 305,31

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 16.6.1999, S. 103).

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 102 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird, als Ausgaben erfaßt werden.

B1-3 7 0 1 Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 100 000 000	– 100 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission vornehmlich bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefaßt werden, kürzen oder vorübergehend aussetzen kann.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN

B1-3 8 0 Fördermaßnahmen

B1-3 8 0 0 Maßnahmen in der Europäischen Union

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
31 000 000	43 000 000	47 373 304,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel und insbesondere der Ausgaben

— für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53);

— für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65);

— zur Absatzförderung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3);

— für Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 827/87 des Rates (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1);

— für Maßnahmen zur Förderung des Tafelolivenverbrauchs gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates (ABl. L 145 vom 27.5.1992, S. 1);

— für die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 67);

— für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 57);

— aufgrund des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates vom 22. November 1996 zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7).

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung besonderer Maßnahmen im Sektor lebender Pflanzen und Waren des Blumenhandels nach dem 31. Dezember 1999.

B1-3 8 0 1 Maßnahmen in Drittländern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000 000	3 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B1-3 8 1 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

Erläuterungen

Neuer Artikel

B1-3 8 1 0 Maßnahmen in der Europäischen Union

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000 000	15 000 000	4 019 446,17

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1996, zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 293 vom 5.10.1996, S. 23).

Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1997 zu diesem Vorschlag (ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 91).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel und insbesondere der Ausgaben

— gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Olivenölverbrauchs), einschließlich eines Beitrags zum Werbefonds des Internationalen Olivenölrates;

— für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserflachs gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70;

— infolge der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen der Verbrauch und die Verwendung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entwickelt und verbessert werden sollen;

— für die Ausführung und Verwendung eines Bildzeichens Poseidom, Poseican und Poseima gemäß den Vorschriften von Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates (ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1), Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1) und Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13);

— infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zum Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1) und infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Die technische Hilfe umfaßt Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung des Absatzförderungsprogramms für Olivenöl, wobei der Gesamtbetrag der Mittelzuweisungen 170 000 Euro nicht überschreiten darf.

B1-3 8 1 1 Maßnahmen in Drittländern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 000 000	6 000 000	1 339 815,39

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B1-3 8 1 *(Fortsetzung)*

B1-3 8 1 1 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. l 327 vom 21.12.1999, S. 7).

B1-3 8 2 ***Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 500 000	4 500 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 durch die Gemeinschaft.

Dabei kann es sich handeln um

— jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden;

— punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden;

— Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

B1-3 8 9 ***Sonstige***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskosten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-3 9 — SONSTIGE MASSNAHMEN

B1-3 9 0 *Agromonetäre Beihilfen*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
427 000 000	845 000 000	124 398 625,35

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anläßlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

B1-3 9 9 *Sonstige*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
– 10 000 000	– 10 000 000	– 24 215 561,95

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen (ABl. L 84 vom 29.9.1989, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der im Rahmen der Beitrittsausgleichsbeträge und Währungsausgleichsbeträge noch zu zahlenden Restausgaben, der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Titel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 sowie der etwaigen Restausgaben für die Zinszahlungen an die Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage der Anwendung von Artikel 5a der Verordnung (EWG) nr. 729/70 berechnet werden.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-4

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-4 0			
B1-4 0 0	***Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben***			
	Nichtgetrennte Mittel	112 000 000	109 000 000	
B1-4 0 1	***Niederlassung von Junglandwirten***			
	Nichtgetrennte Mittel	142 000 000	131 000 000	
B1-4 0 2	***Berufsbildung***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	
B1-4 0 3	***Vorruhestand***			
B1-4 0 3 0	Vorruhestand (neue Regelung)			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000 000	238 000 000	
B1-4 0 3 1	Vorruhestand (alte Regelung)			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000 000	35 000 000	229 911 194,55
	Artikel B1-4 0 3 insgesamt	270 000 000	273 000 000	229 911 194,55
B1-4 0 4	***Benachteiligte Gebiete***			
	Nichtgetrennte Mittel	780 000 000	552 000 000	
B1-4 0 5	***Agrarumweltmaßnahmen***			
B1-4 0 5 0	Agrarumweltmaßnahmen (neue Regelung)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 670 000 000	1 569 000 000	
B1-4 0 5 1	Agrarumweltmaßnahmen (alte Regelung)			
	Nichtgetrennte Mittel	545 000 000	589 000 000	1 951 579 628,03
	Artikel B1-4 0 5 insgesamt	2 215 000 000	2 158 000 000	1 951 579 628,03
B1-4 0 6	***Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse***			
	Nichtgetrennte Mittel	209 000 000	160 000 000	

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
B1-4 0 7	***Forstwirtschaft***			
B1-4 0 7 0	Forstwirtschaft (neue Regelung, Artikel 31) Nichtgetrennte Mittel	445 000 000	395 000 000	
B1-4 0 7 1	Forstwirtschaft (neue Regelung, sonstige Artikel) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B1-4 0 7 2	Aufforstung Nichtgetrennte Mittel	75 000 000	104 000 000	392 235 042,04
	Artikel B1-4 0 7 insgesamt	520 000 000	499 000 000	392 235 042,04
B1-4 0 8	***Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten***			
B1-4 0 8 0	Hauptsächliche Maßnahmen im Agrarsektor Nichtgetrennte Mittel	152 000 000	117 000 000	
B1-4 0 8 1	Andere Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	65 000 000	50 000 000	
	Artikel B1-4 0 8 insgesamt	217 000 000	167 000 000	
B1-4 0 9	***Sonstige***			
B1-4 0 9 0	Alte Regelung (vor 1992) Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	20 000 000	17 666 977,65
B1-4 0 9 1	Bewertung Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	
B1-4 0 9 2	Übergangsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B1-4 0 9 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 3 166 260,14
	Artikel B1-4 0 9 insgesamt	25 000 000	30 000 000	14 500 717,51
	KAPITEL B1-4 0 INSGESAMT	4 495 000 000	4 084 000 000	2 588 226 582,13

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 1 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-4 1			
B1-4 1 0	***Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums***			
B1-4 1 0 0	Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B1-4 1 0 1	Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-4 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B1-4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel B1-4 insgesamt	**4 495 000 000**	**4 084 000 000**	**2 588 226 582,13**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-4

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Erläuterungen

Mit den Mitteln dieses Titels sollen die Ausgaben im Zusammenhang mit den beiden Maßnahmenkategorien zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums gedeckt werden, nämlich:

— die flankierenden Maßnahmen von 1992, ergänzt durch die Regelung für die benachteiligten Gebiete,

— die Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen.

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 0 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
112 000 000	109 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 4 bis 7.

B1-4 0 1 Niederlassung von Junglandwirten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
142 000 000	131 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 8.

B1-4 0 2 Berufsbildung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000 000	5 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 9.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B1-4 0 3 Vorruhestand

B1-4 0 3 0 Vorruhestand (neue Regelung)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
240 000 000	238 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 10 bis 12.

B1-4 0 3 1 Vorruhestand (alte Regelung)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000 000	35 000 000	229 911 194,55

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 4 Benachteiligte Gebiete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
780 000 000	552 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 13 bis 21.

B1-4 0 5 Agrarumweltmaßnahmen

B1-4 0 5 0 Agrarumweltmaßnahmen (neue Regelung)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 670 000 000	1 569 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 22 bis 24.

Diese Mittel werden vorrangig zur Finanzierung von Anreizmaßnahmen zur Senkung des Nitratgehalts unter die gesetzlich vorgeschriebenen Werte verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B1-4 0 5 *(Fortsetzung)*

B1-4 0 5 1 Agrarumweltmaßnahmen (alte Regelung)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
545 000 000	589 000 000	1 951 579 628,03

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 6 ***Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
209 000 000	160 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 25 bis 28.

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

— Maßnahmen von Erzeugern in den Mitgliedstaaten, die eine integrale Qualitätskontrolle der Nahrungsmittelkette einführen und dazu gedacht sind, Qualität und Transparenz während des gesamten Produktionszyklus zu gewährleisten und die die Vermarktung von Agrarerzeugnissen, Nahrungsmitteln und Futtermitteln sicherstellen, die den höchsten Gesundheits- und Qualitätskriterien entsprechen;

— die Förderung von Aktionen, die auf die Verbesserung der Qualität und auf die Kontrolle der Nahrungsmittelkette abzielen;

— Maßnahmen zur Bekanntmachung eines Gütezeichens bei den Verbrauchern.

B1-4 0 7 ***Forstwirtschaft***

B1-4 0 7 0 Forstwirtschaft (neue Regelung, Artikel 31)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
445 000 000	395 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 31.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung von Informationskampagnen zum Schutz der Wälder, einschließlich Brandverhütung, bestimmt. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde bis spätestens 15. Mai 2001 über die zur Ausführung dieser Mittel getroffenen Vorkehrungen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B1-4 0 7 *(Fortsetzung)*

B1-4 0 7 1 Forstwirtschaft (neue Regelung, sonstige Artikel)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 30 und 32.

B1-4 0 7 2 Aufforstung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
75 000 000	104 000 000	392 235 042,04

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 8 ***Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten***

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33.

B1-4 0 8 0 Hauptsächliche Maßnahmen im Agrarsektor

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
152 000 000	117 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33 erster bis vierter Gedankenstrich, siebter bis neunter Gedankenstrich und vierzehnter Gedankenstrich.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B1-4 0 8 *(Fortsetzung)*

B1-4 0 8 1 Andere Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
65 000 000	50 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33 für die nicht unter Posten B1-4 0 8 0 fallenden Gedankenstriche.

B1-4 0 9 ***Sonstige***

B1-4 0 9 0 Alte Regelung (vor 1992)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000 000	20 000 000	17 666 977,65

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABl. L 110 vom 29.4.1988, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

B1-4 0 9 1 Bewertung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000 000	10 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 49.

B1-4 0 9 2 Übergangsmaßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B1-4 0 9 *(Fortsetzung)*

B1-4 0 9 2 *(Fortsetzung)*

Dieser Posten dienst zur Deckung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu tätigenden Zahlungen für mehrjährige Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2000 Verpflichtungen eingegangen worden sind, falls die für diese Maßnahmen verfügbaren Mittel ausgeschöpft oder unzureichend sind, aber auch der Zahlungen für bestimmte Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr förderfähig sind.

B1-4 0 9 9 Sonstige

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	– 3 166 260,14

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. November 1994, über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (KOM(94) 480 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

In diesem Posten sollen berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gutzuschreibenden Sicherheiten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

KAPITEL B1-4 1 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Erläuterungen

Neues Kapitel

B1-4 1 0 Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Erläuterungen

Neuer Artikel

B1-4 1 0 0 Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 16.6.1999, S. 103).

Dieser Posten dient zur Deckung der Anwendung des Artikels 102 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/99 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird, als Ausgaben erfaßt werden.

B1-4 1 0 1 Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14), insbesondere Artikel 13, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefaßt werden, kürzen oder vorübergehend aussetzen kann.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-6

WÄHRUNGSRESERVE

KAPITEL B1-6 0 — WÄHRUNGSRESERVE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL B1-6 0			
B1-6 0 0	***Währungsreserve***			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000 000	500 000 000	
	KAPITEL B1-6 0 INSGESAMT	500 000 000	500 000 000	
	Titel B1-6 insgesamt	**500 000 000**	**500 000 000**	
	Teileinzelplan B1 insgesamt	**43 697 700 000**	**41 469 000 000**	**39 771 009 675,08**

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF— Garantie)

TITEL B1-6

WÄHRUNGSRESERVE

KAPITEL B1-6 0 — WÄHRUNGSRESERVE

B1-6 0 0 ***Währungsreserve***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500 000 000	500 000 000	

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27) insbesondere Artikel 9.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Rücklagen als vorläufige Mittel, um auf die Entwicklungen aufgrund erheblicher und unvorhergesehener Schwankungen des auf dem Markt festgestellten Wechselkurses zwischen dem US-Dollar und dem Euro gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität reagieren zu können.

Diese Reserve gehört nicht zur Agrarleitlinie.

KOMMISSION
Teil B

TEILEINZELPLAN B2

STRUKTURMASSNAHMEN, STRUKTUR- UND KOHÄSIONSAUSGABEN, FINANZMECHANISMUS, SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE UND REGIONALE MASSNAHMEN, VERKEHR UND FISCHEREI

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1	**STRUKTURFONDS**						
B2-1 0	ZIEL 1	20 832 000 000	18 745 200 000	20 781 000 000	17 378 423 244	18 393 580 994,—	15 944 070 669,56
B2-1 1	ZIEL 2	3 613 000 000	4 323 200 000	3 668 000 000	4 209 184 000	6 682 957 493,93	2 995 709 041,36
B2-1 2	ZIEL 3	3 575 000 000	3 205 400 000	3 505 000 000	2 894 814 000	3 035 094 638,—	2 792 661 418,70
B2-1 3	SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1)	164 000 000	463 500 000	161 000 000	1 056 703 000	1 587 221 643,71	984 791 039,57
B2-1 4	GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN	1 683 000 000	1 747 400 000	1 198 188 000	2 950 779 000	3 664 582 663,—	2 059 469 658,91
B2-1 6	INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE	138 000 000	229 700 000	161 000 000	370 767 000	198 644 668,53	151 646 071,18
	Titel B2-1 insgesamt	**30 005 000 000**	**28 714 400 000**	**29 474 188 000**	**28 860 670 244**	**33 562 082 101,17**	**24 928 347 899,28**
B2-3	**KOHÄSIONSFONDS**						
B2-3 0	KOHÄSIONSFONDS	2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07
	Titel B2-3 insgesamt	**2 715 000 000**	**2 860 000 000**	**2 659 000 000**	**2 800 000 000**	**3 117 699 999,26**	**1 715 927 986,07**
B2-4	**AUSGABEN FÜR DEN FINANZMECHANISMUS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN**						
B2-4 0	AUSGABEN FÜR DEN FINANZMECHANISMUS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN	—	—	p.m.	p.m.		
	Titel B2-4 insgesamt	**—**	**—**	**p.m.**	**p.m.**		

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-5	**SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN**						
B2-5 1	KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT	53 575 000	107 475 000	51 500 000	82 000 000	139 853 704,50	130 937 989,61
	Titel B2-5 insgesamt	**53 575 000**	**107 475 000**	**51 500 000**	**82 000 000**	**139 853 704,50**	**130 937 989,61**
B2-6	**SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**						
B2-6 0	SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER	15 000 000	15 000 000	p.m.	7 477 000	17 000 000,—	18 019 160,34
	Titel B2-6 insgesamt	**15 000 000**	**15 000 000**	**p.m.**	**7 477 000**	**17 000 000,—**	**18 019 160,34**
B2-7	**VERKEHR**						
B2-7 0	VERKEHR	25 205 000	21 305 000	20 500 000	18 700 000	21 135 981,74	15 787 332,78
	Titel B2-7 insgesamt	**25 205 000**	**21 305 000**	**20 500 000**	**18 700 000**	**21 135 981,74**	**15 787 332,78**

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-9	**SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK**						
B2-9 0	MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK	26 050 000	55 785 000	44 450 000	34 700 000	76 644 472,24	54 154 726,10
	Titel B2-9 insgesamt	**26 050 000**	**55 785 000**	**44 450 000**	**34 700 000**	**76 644 472,24**	**54 154 726,10**
	Teileinzelplan B2 insgesamt	**32 839 830 000**	**31 773 965 000**	**32 249 638 000**	**31 803 547 244**	**36 934 416 258,91**	**26 863 175 094,18**

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-1

STRUKTURFONDS

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-1 0						
B2-1 0 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“***						
	Getrennte Mittel	2 624 900 000	1 797 200 000	2 618 472 000	734 606 000		
B2-1 0 1	***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)***						
	Getrennte Mittel	404 200 000	306 800 000	403 222 000	113 123 000		
B2-1 0 2	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***						
	Getrennte Mittel	12 688 500 000	8 654 400 000	12 761 176 000	3 580 118 000		
B2-1 0 3	***Europäischer Sozialfonds (ESF)***						
	Getrennte Mittel	5 010 400 000	3 432 900 000	4 998 130 000	1 402 214 000		
B2-1 0 4	***Ziel 1: Sonderprogramme und sonstige Maßnahmen***						
B2-1 0 4 1	Sonderprogramm für Frieden und Aussöhnung in Nordirland und den angrenzenden Grafschaften Irlands						
	Getrennte Mittel	104 000 000	104 000 000				
	Artikel B2-1 0 4 insgesamt	104 000 000	104 000 000				
B2-1 0 5	***Abwicklung früherer Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	4 449 900 000	p.m.	11 548 362 244	18 393 580 994,—	15 944 070 669,56
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	20 832 000 000	18 745 200 000	20 781 000 000	17 378 423 244	18 393 580 994,—	15 944 070 669,56
	KAPITEL B2-1 0 INSGESAMT	20 832 000 000	18 745 200 000	20 781 000 000	17 378 423 244	18 393 580 994,—	15 944 070 669,56

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2

KAPITEL B2-1 2 — ZIEL 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-1 1						
B2-1 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***						
	Getrennte Mittel	2 933 800 000	2 014 100 000	3 004 076 000	795 486 000		
B2-1 1 1	***Europäischer Sozialfonds (ESF)***						
	Getrennte Mittel	679 200 000	445 100 000	663 924 000	175 808 000		
B2-1 1 2	***Abwicklung früherer Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 864 000 000	p.m.	3 237 890 000	6 682 957 493,93	2 995 709 041,36
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 613 000 000	4 323 200 000	3 668 000 000	4 209 184 000	6 682 957 493,93	2 995 709 041,36
	KAPITEL B2-1 1 INSGESAMT	3 613 000 000	4 323 200 000	3 668 000 000	4 209 184 000	6 682 957 493,93	2 995 709 041,36
	KAPITEL B2-1 2						
B2-1 2 0	***Europäischer Sozialfonds (ESF)***						
	Getrennte Mittel	3 575 000 000	2 447 100 000	3 505 000 000	1 025 182 000		
B2-1 2 1	***Abwicklung früherer Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	758 300 000	p.m.	1 869 632 000	3 035 094 638,—	2 792 661 418,70
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 575 000 000	3 205 400 000	3 505 000 000	2 894 814 000	3 035 094 638,—	2 792 661 418,70
	KAPITEL B2-1 2 INSGESAMT	3 575 000 000	3 205 400 000	3 505 000 000	2 894 814 000	3 035 094 638,—	2 792 661 418,70

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-1 3						
B2-1 3 0	***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) (außer Ziel 1)***						
	Getrennte Mittel	164 000 000	112 400 000	161 000 000	47 162 000		
B2-1 3 1	***Abwicklung früherer FIAF-Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	20 000 000	p.m.	158 953 000	276 302 711,03	153 954 039,60
B2-1 3 2	***Abwicklung früherer EAGFL-Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	331 100 000	p.m.	850 588 000	1 310 918 932,68	830 836 999,97
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	164 000 000	463 500 000	161 000 000	1 056 703 000	1 587 221 643,71	984 791 039,57
	KAPITEL B2-1 3 INSGESAMT	164 000 000	463 500 000	161 000 000	1 056 703 000	1 587 221 643,71	984 791 039,57
	KAPITEL B2-1 4						
B2-1 4 0	***Leader***						
	Getrennte Mittel	329 600 000	71 000 000	275 688 000	71 299 000		
B2-1 4 1	***Interreg***						
	Getrennte Mittel	777 000 000	223 600 000	820 500 000	212 201 000		
B2-1 4 2	***EQUAL***						
	Getrennte Mittel	464 600 000	152 500 000	p.m. [1]	p.m. [2]		
B2-1 4 3	***URBAN***						
	Getrennte Mittel	111 800 000	28 200 000	102 000 000	27 615 000		

[1] Mittel in Höhe von 544 812 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

[2] Mittel in Höhe von 140 901 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1 4 4	***Abwicklung früherer Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 272 100 000	p.m.	2 639 664 000	3 664 582 663,—	2 059 469 658,91
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 683 000 000	1 747 400 000	1 198 188 000	2 950 779 000	3 664 582 663,—	2 059 469 658,91
	KAPITEL B2-1 4 INSGESAMT	1 683 000 000	1 747 400 000	1 198 188 000	2 950 779 000	3 664 582 663,—	2 059 469 658,91
	KAPITEL B2-1 6						
B2-1 6 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung***						
	Getrennte Mittel	6 500 000	4 600 000	14 995 000	4 776 000		
B2-1 6 1	***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)***						
	Getrennte Mittel	3 200 000	2 200 000	3 231 000	1 029 000		
B2-1 6 2	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***						
	Getrennte Mittel	87 000 000	60 900 000	90 279 000	28 758 000		
B2-1 6 3	***Europäischer Sozialfonds (ESF)***						
	Getrennte Mittel	41 300 000	30 000 000	52 495 000	16 722 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1 6 4	***Abwicklung früherer Programme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	132 000 000	p.m.	319 482 000	198 644 668,53	151 646 071,18
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	138 000 000	229 700 000	161 000 000	370 767 000	198 644 668,53	151 646 071,18
	KAPITEL B2-1 6 INSGESAMT	138 000 000	229 700 000	161 000 000	370 767 000	198 644 668,53	151 646 071,18
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	30 005 000 000	28 714 400 000	29 474 188 000	28 860 670 244	33 562 082 101,17	24 928 347 899,28
	Titel B2-1 insgesamt	**30 005 000 000**	**28 714 400 000**	**29 474 188 000**	**28 860 670 244**	**33 562 082 101,17**	**24 928 347 899,28**

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-1

STRUKTURFONDS

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 1999 in Berlin.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden nunmehr aus Titel B5-9 finanziert.

Dieser Titel deckt auch die Weiterführung des Programms für Frieden und Aussöhnung in Nordirland sowie den angrenzenden Grafschaften. Der Europäische Rat von Berlin hat beschlossen, 500 000 000 Euro für dieses Programm bereitzustellen. Es wird unter der Voraussetzung fortgeführt, daß der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt wird. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

B2-1 0 0 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 624 900 000	1 797 200 000	2 618 472 000	734 606 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 618 472 000	734 606 000	1 797 200 000	86 666 000		
Mittel 2001	2 624 900 000			2 144 499 000	480 401 000	
Insgesamt	5 243 372 000 ([1])	734 606 000	1 797 200 000	2 231 165 000	480 401 000	

([1]) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 0 1 ***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
404 200 000	306 800 000	403 222 000	113 123 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Rahmen des Ziels 1 für die Verpflichtungen des neuen Programmzeitraums 2000-2006.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	403 222 000	113 123 000	290 099 000			
Mittel 2001	404 200 000		16 701 000	326 869 000	60 630 000	
Insgesamt	807 422 000 ([1])	113 123 000	306 800 000	326 869 000	60 630 000	

([1]) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 0 2 ***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 688 500 000	8 654 400 000	12 761 176 000	3 580 118 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels 1 für die Verpflichtungen des neuen Programmzeitraums 2000-2006.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 659 176 000	3 580 118 000	8 654 400 000	526 658 000		
Mittel 2001	12 688 500 000			10 346 967 000	2 341 533 000	
Insgesamt	25 347 676 000 ([1])	3 478 118 000	8 654 400 000	10 873 625 000	2 341 533 000	

([1]) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 0 3 ***Europäischer Sozialfonds (ESF)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 010 400 000	3 432 900 000	4 998 130 000	1 402 214 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 998 130 000	1 402 214 000	3 432 900 000	163 016 000		
Mittel 2001	5 010 400 000			4 095 824 000	914 576 000	
Insgesamt	10 008 530 000 ([1])	1 402 214 000	3 432 900 000	4 258 840 000	914 576 000	

([1]) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 0 4 ***Ziel 1: Sonderprogramme und sonstige Maßnahmen***

B2-1 0 4 1 Sonderprogramm für Frieden und Aussöhnung in Nordirland und den angrenzenden Grafschaften Irlands

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 000 000	104 000 000				

Erläuterungen

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24./25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Das Sonderprogramm für Frieden und Aussöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muß vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Kriterien zur Abgrenzung von PEACE II von dem Übergangsprogramm im Rahmen von Ziel 1.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 4 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 4 1 *(Fortsetzung)*

Um den besonderen Charakter der zur Aufnahme in das Programm PEACE II ausgewählten Projekte sicherzustellen, muß in den Projektvorschlägen mindestens eines der folgenden Elemente nachgewiesen werden:

1. *Einzigartige wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten*

— heilende Wirkung in solchen Sektoren der Gesellschaft und/oder der Wirtschaft, deren Entwicklung durch die Folgen des Konflikts für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gelitten hat, oder

— Maßnahmen zur Wahrnehmung von Chancen, die sich nur dann bieten oder tragfähig werden, wenn Aussichten auf eine langfristig stabile Entwicklung bestehen, oder

— Chancen in solchen Sektoren oder für solche Menschen, die durch die Auswirkungen des Konflikts auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse benachteiligt sind.

2. *Gezielte Aktionen*

Zuwendungen für Gruppen oder Gebiete, die wegen der durch den Konflikt bedingten Probleme dieser Region besondere Nachteile erlitten haben.

3. *Aussöhnung und Zusammenarbeit*

Es soll Wirkung erzielt werden durch die Förderung von Aussöhnung, Zusammenarbeit oder gemeinsamen Maßnahmen verschiedener Bevölkerungsteile bzw. durch vertrauensbildende Maßnahmen im Hinblick auf die Identität, die zur Überwindung der Trennlinien zwischen den Bevölkerungsteilen beitragen sollen.

Durchführung

Die Durchführung erfolgt im Einklang mit dem von der Kommission festgelegten gemeinschaftlichen Förderkonzept.

Alle Finanzierungsträger müssen sich an die Anwendung von mindestens einem der genannten drei Kriterien bei allen Elementen halten, die zur Finanzierung in Betracht kommen sollen, einschließlich Nord/Süd- und darüber hinaus gehende Zusammenarbeit im Rahmen von PEACE II. Zusätzlich umfaßt das Programm nachdrückliche und weitreichende Bemühungen um die wirtschaftliche und kommunale Entwicklung. Es beruht auf Strategien zur kommunalen Sanierung und Entwicklung, die mit umfassenden Ansätzen zur Zusammenarbeit zwischen kommunalen Behörden und partnerschaftlichen Strukturen aufgebaut wurden.

Das Europäische Parlament legt besonderen Wert auf kommunale Mechanismen zur Durchführung dieses Programms. In dem von der Kommission vorzulegenden Jahresbericht ist anzugeben, welche Anteile der Mittel im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen auf die Entwicklung der kommunalen Wirtschaft entfallen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	102 000 000					
Mittel 2001	104 000 000		104 000 000			
Insgesamt	206 000 000	102 000 000	104 000 000			

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 5 ***Abwicklung früherer Programme***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 449 900 000	p.m.	11 548 362 244	18 393 580 994,—	15 944 070 669,56

Erläuterungen

Vormals Posten B2-1 0 0 0, B2-1 0 0 4, B2-1 1 0 0, B2-1 1 0 2, B2-1 2 0 0, B2-1 2 0 3, B2-1 3 0 0 und B2-1 3 0 5 im Haushaltsjahr 1999 und Artikel B2-1 0 4 im Haushaltsjahr 2000

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluß 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumenten (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 *(Fortsetzung)*

B2-1 0 5 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus den drei Fonds und dem FIAF.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	19 364 847 475 ([1])	11 117 209 589	4 191 208 407	2 028 214 739	2 028 214 740	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	862 305 310	431 152 655	258 691 593	86 230 531	86 230 531	
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	
Insgesamt	20 227 152 785	11 548 362 244	4 449 900 000	2 114 445 270	2 114 445 271	

([1]) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 357 245 437 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden nunmehr aus Titel B5-9 finanziert.

B2-1 1 0 ***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 933 800 000	2 014 100 000	3 004 076 000	795 486 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2 *(Fortsetzung)*

B2-1 1 0 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 004 076 000	795 486 000	2 014 100 000	194 490 000		
Mittel 2001	2 933 800 000			2 299 240 000	634 560 000	
Insgesamt	5 937 876 000 (1)	795 486 000	2 014 100 000	2 493 730 000	634 560 000	

(1) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 1 1 ***Europäischer Sozialfonds (ESF)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
679 200 000	445 100 000	663 924 000	175 808 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2 *(Fortsetzung)*

B2-1 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	663 924 000	175 808 000	445 100 000	43 016 000		
Mittel 2001	679 200 000			534 304 000	144 896 000	
Insgesamt	1 343 124 000 (1)	175 808 000	445 100 000	577 320 000	144 896 000	

(1) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 1 2 ***Abwicklung früherer Programme***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 864 000 000	p.m.	3 237 890 000	6 682 957 493,93	2 995 709 041,36

Erläuterungen

Vormals Posten B2-1 0 0 3, B2-1 2 0 1, B2-1 2 0 2, B2-1 3 0 1 und B2-1 3 0 4 im Haushaltsjahr 1999

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2 *(Fortsetzung)*

B2-1 1 2 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds. Die Verpflichtungen aus dem vorhergehenden Zeitraum für das frühere Ziel 5b werden weiterhin aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 769 469 249 [1]	3 019 583 594	1 733 016 154	3 508 434 751	3 508 434 750	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	436 612 819	218 306 406	130 983 846	43 661 284	43 661 283	
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	12 206 082 068	3 237 890 000	1 864 000 000	3 552 096 035	3 552 096 033	–

[1] Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 496 299 671 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KAPITEL B2-1 2 — ZIEL 3

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden nunmehr aus Titel B5-9 finanziert.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 2 — ZIEL 3 *(Fortsetzung)*

B2-1 2 0 Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 575 000 000	2 447 100 000	3 505 000 000	1 025 182 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 3 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 505 000 000	1 025 182 000	2 447 100 000	32 718 000		
Mittel 2001	3 575 000 000			3 006 032 000	568 968 000	
Insgesamt	7 080 000 000 ([1])	1 025 182 000	2 447 100 000	3 038 750 000	568 968 000	

([1]) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 2 — ZIEL 3 *(Fortsetzung)*

B2-1 2 1 Abwicklung früherer Programme

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	758 300 000	p.m.	1 869 632 000	3 035 094 638,—	2 792 661 418,70

Erläuterungen

Vormals Posten B2-1 3 0 2 und B2-1 3 0 3 im Haushaltsjahr 1999

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem ESF.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 390 762 247	1 841 675 072	741 525 843	403 780 666	403 780 666	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	55 913 856	27 956 928	16 774 157	5 591 386	5 591 385	
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	3 446 676 103	1 869 632 000	758 300 000	409 372 052	409 372 051	–

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1)

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1) *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden nunmehr aus Titel B5-9 finanziert.

B2-1 3 0 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) (außer Ziel 1)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
164 000 000	112 400 000	161 000 000	47 162 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des FIAF (außerhalb der Ziel-1-Gebiete) für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	161 000 000	47 162 000	112 400 000	1 438 000		
Mittel 2001	164 000 000			137 962 000	26 038 000	
Insgesamt	325 000 000 ([1])	47 162 000	112 400 000	139 400 000	26 038 000	

([1]) Die Zahlungen betreffend die Verpflichtungen der Jahre 2000 und 2001 müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1) *(Fortsetzung)*

B2-1 3 1 Abwicklung früherer FIAF-Programme

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	p.m.	158 953 000	276 302 711,03	153 954 039,60

Erläuterungen

Vormals Posten B2-1 1 0 1 im Haushaltsjahr 1999

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 25/97 (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (ABl. L 19 vom 22.1.1994, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1) *(Fortsetzung)*

B2-1 3 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	236 283 813	158 953 000	20 000 000	28 665 407	28 665 406	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	236 283 813 (1)	158 953 000	20 000 000	28 665 407	28 665 406	–

(1) Alle noch abzuwickelnden Verpflichtungen des vorhergehenden Zeitraums fallen weiterhin unter den Artikel B2-1 3 1 und sind in diesem Fälligkeitsplan aufgeführt, auch wenn ein Teil der bisher im Rahmen der Strukturfonds durchgeführten Maßnahmen (Wirtschaftsstudien, Informationsmaßnahmen) ab dem Jahr 2000 aus den Artikeln B1-5 0 0 und B2-9 0 3 finanziert werden.

B2-1 3 2 ***Abwicklung früherer EAGFL-Programme***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	331 100 000	p.m.	850 588 000	1 310 918 932,68	830 836 999,97

Erläuterungen

Vormals Posten B2-1 0 0 1 und B2-1 0 0 2 im Haushaltsjahr 1999

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1) *(Fortsetzung)*

B2-1 3 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 486 091 797	841 125 158	325 422 294	159 772 173	159 772 172	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	18 925 684	9 462 842	5 677 706	1 892 569	1 892 567	
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	1 505 017 481	850 588 000	331 100 000	161 664 742	161 664 739	–

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden nunmehr aus Titel B5-9 finanziert.

B2-1 4 0 Leader

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329 600 000	71 000 000	275 688 000	71 299 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B2-1 4 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Leader zur ländlichen Entwicklung.

Ein indikativer Betrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert werden. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	275 688 000	71 299 000	71 000 000	133 389 000		
Mittel 2001	329 600 000			149 771 000	179 829 000	
Insgesamt	605 288 000 ([1])	71 299 000	71 000 000	283 160 000	179 829 000	

([1]) Die Zahlungen müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 4 1 ***Interreg***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
777 000 000	223 600 000	820 500 000	212 201 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Interreg zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit.

Ein indikativer Betrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzübergreifenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, und einer besseren Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B2-1 4 1 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	820 500 000	212 201 000	223 600 000	384 699 000		
Mittel 2001	777 000 000			284 751 000	492 249 000	
Insgesamt	1 597 500 000	212 201 000	223 600 000	669 450 000	492 249 000	

B2-1 4 2 ***EQUAL***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
464 600 000	152 500 000	p.m. [1]	p.m. [2]		

[1] Mittel in Höhe von 544 812 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 140 901 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zur transnationalen Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein indikativer Betrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel wird zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bereitgestellt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B2-1 4 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	544 812 000	140 901 000	152 500 000	251 411 000		
Mittel 2001	464 600 000			149 499 000	315 101 000	
Insgesamt	1 009 412 000	140 901 000	152 500 000	400 910 000	315 101 000	

B2-1 4 3 ***URBAN***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
111 800 000	28 200 000	102 000 000	27 615 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Veranschlagt sind Mittel für Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ein indikativer Betrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B2-1 4 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	102 000 000	27 615 000	28 200 000	46 185 000		
Mittel 2001	111 800 000			49 845 000	61 955 000	
Insgesamt	213 800 000 (1)	27 615 000	28 200 000	96 030 000	61 955 000	

(1) Die Zahlungen müssen den Vorschuß, der auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann, und die Erstattungen decken.

B2-1 4 4 ***Abwicklung früherer Programme***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 272 100 000	p.m.	2 639 664 000	3 664 582 663,—	2 059 469 658,91

Erläuterungen

Vormals Kapitel B2-1 4 im Haushaltsjahr 1999

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und den sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B2-1 4 4 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)" zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen" zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschußanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (PEACE) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen" zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)" zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B2-1 4 4 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (PEACE) (KOM (97) 642 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 994 947 048 (1)	2 245 922 795	1 035 855 277	856 584 488	856 584 488	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	787 482 409	393 741 205	236 244 723	78 748 241	78 748 240	
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	5 782 429 457	2 639 664 000	1 272 100 000	935 332 729	935 332 728	–

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 733 522 877 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

B2-1 6 0 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 000	4 600 000	14 995 000	4 776 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EAGFL fianzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfaßt die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;

— Verträgen für Dienstleistungserbringer.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 995 000	4 776 000	2 975 000	3 622 000	3 622 000	
Mittel 2001	6 500 000		1 625 000	1 625 000	1 625 000	1 625 000
Insgesamt	21 495 000	4 776 000	4 600 000	5 247 000	5 247 000	1 625 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

B2-1 6 1 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	2 200 000	3 231 000	1 029 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfaßt die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des FIAF, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;

— Verträgen für Dienstleistungserbringer;

— Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einer Höhe von 100 000 Euro.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 231 000	1 029 000	1 400 000	401 000	401 000	
Mittel 2001	3 200 000		800 000	800 000	800 000	800 000
Insgesamt	6 431 000	1 029 000	2 200 000	1 201 000	1 201 000	800 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

B2-1 6 2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 000 000	60 900 000	90 279 000	28 758 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EFRE finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfaßt die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;

— Verträgen für Dienstleistungserbringer;

— Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einer Höhe von 2 000 000 Euro.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	90 279 000	28 758 000	39 150 000	11 185 500	11 185 500	
Mittel 2001	87 000 000		21 750 000	21 750 000	21 750 000	21 750 000
Insgesamt	177 279 000	28 758 000	60 900 000	32 935 500	32 935 500	21 750 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

B2-1 6 3 Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 300 000	30 000 000	52 495 000	16 722 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ESF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfaßt die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;

— Verträgen für Dienstleistungserbringer;

— Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einer Höhe von 4 500 000 Euro.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	52 495 000	16 722 000	19 675 000	8 049 000	8 049 000	
Mittel 2001	41 300 000		10 325 000	10 325 000	10 325 000	10 325 000
Insgesamt	93 795 000	16 722 000	30 000 000	18 374 000	18 374 000	10 325 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

B2-1 6 4 Abwicklung früherer Programme

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	132 000 000	p.m.	319 482 000	198 644 668,53	151 646 071,18

Erläuterungen

Vormals Posten B2-1 6 0 0 und Kapitel B2-1 8 im Haushaltsjahr 1999

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluß 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Gemäß der vorstehenden Verordnung (Grundverordnung der gemeinsamen Fischereipolitik) muß die gemeinsame Fischereipolitik auf eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaftsgewässer mit Rücksicht auf das Meeres-Ökosystem abzielen. Zu diesem Zweck legt die Kommission Maßnahmen mit Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und für die Ausübung der Nutzungstätigkeit fest. Diese Maßnahmen werden anhand der sachdienlichsten Analysen und der jüngsten wissenschaftlichen Grundlagen ausgearbeitet (Artikel 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)*

B2-1 6 4 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Insbesondere für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung:

Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. L 38 vom 14.2.1979, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (ABl. L 167 vom 26.6.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. L 57 vom 29.2.1980, S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 596/91 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 93 vom 30.3.1985, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 22.

Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (ABl. L 145 vom 30.5.1986, S. 13).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen der drei Strukturfonds und des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Insbesondere beim FIAF handelte es sich um Ausgaben für die Unterstützung und Finanzierung von Studien und Vorhaben im Rahmen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen bzw. des Schutzes der im Meer lebenden Arten sowie Informationen über die Beziehungen zwischen Fischerei und Umwelt, den Einsatz neuer Techniken zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen, die Gründung von Erzeugerorganisationen und die Durchführung von Plänen zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse sowie die Vernetzung der verschiedenen Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik und das Funktionieren dieses Netzes anhand neuer Technologien im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs. Diese Finanzierung umfaßte auch Pilotvorhaben, die Beurteilung der Vorhaben, die Sammlung der Grunddaten, Sachverständigensitzungen und Arbeitsgruppen sowie die Bewertung, Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse. Ab dem Jahr 2001 werden die neuen Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandsbewirtschaftung aus Artikel B2-9 0 4 finanziert.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	592 550 617 ([1])	316 003 413	129 912 848	73 317 178	73 317 178	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	6 957 173	3 478 587	2 087 152	695 718	695 716	
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2001	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	599 507 790	319 482 000	132 000 000	74 012 896	74 012 894	–

([1]) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 621 819 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-3

KOHÄSIONSFONDS

KAPITEL B2-3 0 — KOHÄSIONSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-3 0						
B2-3 0 0	***Kohäsionsfonds***						
	Getrennte Mittel	2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07
	KAPITEL B2-3 0 INSGESAMT	2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07
	Titel B2-3 insgesamt	**2 715 000 000**	**2 860 000 000**	**2 659 000 000**	**2 800 000 000**	**3 117 699 999,26**	**1 715 927 986,07**

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-3

KOHÄSIONSFONDS

KAPITEL B2-3 0 — KOHÄSIONSFONDS

B2-3 0 0 ***Kohäsionsfonds***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 715 000 000	2 860 000 000	2 659 000 000	2 800 000 000	3 117 699 999,26	1 715 927 986,07

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 566/94 des Rates vom 10. März 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 72 vom 16.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 57).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Kohäsionsfonds, unabhängig davon, ob es sich um vor dem Haushaltsjahr 2000 eingeleitete Maßnahmen oder um Maßnahmen des neuen Zeitraums handelt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden nunmehr aus Kapitel B5-9 finanziert.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 760 716 517 (1)	1 671 586 327	1 595 312 114	567 079 019	617 826 038	308 913 019
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 699 812	849 906	849 906			
Mittel 2000	2 659 000 000	1 127 563 767	612 574 494	459 430 870	306 287 247	153 143 622
Mittel 2001	2 715 000 000		651 263 486	825 494 606	619 120 955	619 120 953
Insgesamt	10 136 416 329	2 800 000 000	2 860 000 000	1 852 004 495	1 543 234 240	1 081 177 594

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 157 691 951 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-4

AUSGABEN FÜR DEN FINANZMECHANISMUS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL B2-4 0 — AUSGABEN FÜR DEN FINANZMECHANISMUS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-4 0						
B2-4 0 1	***Ausgaben für den EWR-Finanzmechanismus im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union***						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	—	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B2-4 0 INSGESAMT	—	—	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	—	p.m.	p.m.		
	Titel B2-4 insgesamt	**—**	**—**	**p.m.**	**p.m.**		

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-4

AUSGABEN FÜR DEN FINANZMECHANISMUS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL B2-4 0 — AUSGABEN FÜR DEN FINANZMECHANISMUS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN

B2-4 0 1 ***Ausgaben für den EWR-Finanzmechanismus im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Kooperationsabkommen vom 30. Juni 1992 zwischen der EFTA und der EIB.

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben für den EWR-Finanzmechanismus infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu decken. Die Beibehaltung des Artikels ist dadurch gerechtfertigt, daß der Restbetrag des Finanzmechanismus erst beim Abschluß der Zahlungsvorgänge durch die Europäische Investitionsbank bekannt sein wird.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.					
Mittel 2001	–					
Insgesamt	–	p.m.	–			

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-5

SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-5 1						
B2-5 1 1	***Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung***						
	Getrennte Mittel	15 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000	13 369 000,—	14 780 191,35
B2-5 1 2	***Informationsnetze***						
B2-5 1 2 0 A	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	427 500	427 500	475 000	475 000		
B2-5 1 2 0	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen						
	Getrennte Mittel	8 647 500	8 647 500	8 525 000	7 525 000	8 030 818,—	8 060 421,—
B2-5 1 2 1	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe						
	Getrennte Mittel	7 500 000	7 500 000	7 500 000	7 500 000	7 499 833,—	7 135 414,20
	Artikel B2-5 1 2 insgesamt	16 575 000	16 575 000	16 500 000	15 500 000	15 530 651,—	15 195 835,20
B2-5 1 3	***Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	2 000 000 [1]	3 000 000	87 670,—	1 562 576,80
B2-5 1 4	***Spezifische Unterstützung und Informationsmaßnahmen für landwirtschaftliche Familienbetriebe***						
	Getrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000		
B2-5 1 5	***Wälder***						
	Getrennte Mittel	16 000 000	20 000 000	16 000 000	17 000 000	15 999 382,08	20 033 326,91

[1] Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-5 1 7	***Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen***						
	Getrennte Mittel	1 000 000 (1)	1 000 000 (2)	—	1 000 000	4 363 405,—	819 037,59
B2-5 1 9	***Abwicklung früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich***						
	Getrennte Mittel	—	49 900 000	—	29 500 000	90 503 596,42	78 547 021,76
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	53 575 000	107 475 000	51 500 000	82 000 000	139 853 704,50	130 937 989,61
	KAPITEL B2-5 1 INSGESAMT	53 575 000	107 475 000	51 500 000	82 000 000	139 853 704,50	130 937 989,61
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	53 575 000	107 475 000	51 500 000	82 000 000	139 853 704,50	130 937 989,61
	Titel B2-5 insgesamt	**53 575 000**	**107 475 000**	**51 500 000**	**82 000 000**	**139 853 704,50**	**130 937 989,61**

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-5

SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

B2-5 1 1 Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000	13 369 000,—	14 780 191,35

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (ABl. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/1999 (ABl. L 18 vom 23.1.1999, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2536/97 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 des Rates vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/98 (ABl. L 117 vom 21.4.1998, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenenen Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 1 *(Fortsetzung)*

Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten und auf die einzelnen Maßnahmen:

Aufteilung nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen

Mitgliedstaat	Olivenölagentur (Verordnungen (EWG) Nr. 2262/84 und (EG) Nr. 150/1999)	Kontrollen	Insgesamt
Belgien		166 667	166 667
Dänemark		166 667	166 667
Deutschland		166 667	166 667
Griechenland	1 900 000	166 667	2 066 667
Spanien	3 100 000	166 667	3 266 667
Frankreich		166 667	166 667
Irland		166 667	166 667
Italien	6 300 000	166 667	6 466 667
Luxemburg		166 667	166 667
Niederlande		166 667	166 667
Österreich		166 667	166 667
Portugal	1 200 000	166 667	1 366 667
Finnland		166 667	166 667
Schweden		166 667	166 667
Vereinigtes Königreich		166 667	166 667
Insgesamt	12 500 000	2 500 000	15 000 000

Die Kommission vergleicht in ihren vierteljährlichen Berichten über die Ausführung des Haushaltsplans und in der Haushaltsrechnung für das Hauhaltsjahr 2001 die Verwendung der Mittel — aufgegliedert nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen — im Vergleich zu den vorstehenden Voranschlägen.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der die Ausgaben des EAGFL betreffenden Kontrollen, die die Kommission durch Einsatz aller Mittel durchführt, die zu Unrecht geleistete Zahlungen vermeiden können (insbesondere Kontrollen vor Ort), sowie zur Deckung der Kosten aufgrund der technischen Verbesserung der vorgenannten Kontrollen (Telematik, Fernaufklärung usw.).

Die Mittel decken auch die Kosten für die Erhebungen und Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen und eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften im Agrarbereich zu gewährleisten, insbesondere, wenn sie eine Gemeinschaftsfinanzierung umfassen (z. B. Einteilung der Schlachtkörper, Wassergehalt von Hähnchen usw.).

Dieser Artikel deckt außerdem die Kontrolle der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, anhand aller Mittel, die zu Unrecht geleistete Zahlungen verhüten können.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	17 972 000	10 000 000	3 000 000	2 972 000	2 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	15 000 000	5 000 000	7 000 000	2 000 000	1 000 000	
Mittel 2001	15 000 000		5 000 000	7 000 000	3 000 000	
Insgesamt	47 972 000	15 000 000	15 000 000	11 972 000	6 000 000	

B2-5 1 2 ***Informationsnetze***

B2-5 1 2 0 A Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
427 500	427 500	475 000	475 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 2 (Fortsetzung)

B2-5 1 2 0 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 647 500	8 647 500	8 525 000	7 525 000	8 030 818,—	8 060 421,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2801/95 (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 3).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	10 860 000	5 000 000	4 000 000	1 860 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000	
Mittel 2001	9 075 000		2 075 000	3 475 000	3 525 000	
Insgesamt	28 935 000	8 000 000	9 075 000	7 335 000	4 525 000	

B2-5 1 2 1 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	7 500 000	7 500 000	7 500 000	7 499 833,—	7 135 414,20

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988-2007 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2467/96 (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 3).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 2 *(Fortsetzung)*

B2-5 1 2 1 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Europäischen Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 361 000	1 361 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	7 500 000	6 139 000	1 152 000	209 000		
Mittel 2001	7 500 000		6 348 000	1 152 000		
Insgesamt	16 361 000	7 500 000	7 500 000	1 361 000		

B2-5 1 3 ***Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	2 000 000 [1]	3 000 000	87 670,—	1 562 576,80

[1] Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschluß Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 2298/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Gemeinschaft;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen und statistischen oder wirtschaftlichen Studien im Bereich der Landwirtschaft und Umwelt und der Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wurden;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden;

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 3 *(Fortsetzung)*

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 190 000	2 190 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 000 000 (1)	810 000	2 000 000	190 000		
Mittel 2001	3 000 000		1 000 000	1 500 000	500 000	
Insgesamt	8 190 000	3 000 000	3 000 000	1 690 000	500 000	

(1) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B2-5 1 4 ***Spezifische Unterstützung und Informationsmaßnahmen für landwirtschaftliche Familienbetriebe***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für spezifische Maßnahmen bestimmt, die darauf abzielen, das Überleben von landwirtschaftlichen Familienbetrieben in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Finanziert werden soll damit auch die Unterstützung von Vereinigungen von Landwirten, die Informationsaktionen, Projekte und Dienstleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Familienbetriebe durchführen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 000 000	1 000 000	1 000 000			
Mittel 2001	2 000 000		1 000 000	1 000 000		
Insgesamt	4 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000		

B2-5 1 5 ***Wälder***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 000 000	20 000 000	16 000 000	17 000 000	15 999 382,08	20 033 326,91

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/97 (ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/98 (ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 10).

Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/97 (ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 11).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1999, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. C 307 E vom 26.10.1999, S. 32).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlements und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1999, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. C 307 E vom 26.10.1999, S. 33).

Veranschlagt sind Mittel im Rahmen der Maßnahmen gegen Brände und Luftverschmutzung zur Deckung folgender Kosten:

— der finanziellen Beteiligung an den Kosten für die von den Mitgliedstaaten und den lokalen Körperschaften vorgelegten Vorhaben und Programme,

— der Kosten für die Einführung des Programms zur synthetischen Auswertung der erworbenen Kenntnisse über die Luftverschmutzung in den Wäldern und ihre Auswirkungen,

— der Maßnahmen zur Koordinierung, Bewertung und Begleitung der Aktionen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Entschließungen der Ministerialkonferenz von Straßburg (1990) zum Schutz der Wälder in Europa,

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 5 *(Fortsetzung)*

— der Brandverhütungsmaßnahmen, gestützt auf geeignete Mittel zur Brandbekämpfung, insbesondere in den als stark gefährdet eingestuften Regionen,

— der Maßnahmen zur Wiederaufforstung der verbrannten Gebiete, insbesondere in Reservaten und Naturschutzgebieten, sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Verhütung von Waldbränden.

Im Rahmen des Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft EFICS (European forestry information and communication system) sind diese Mittel auch für die Vertragskosten bei seiner Einführung und Anwendung sowie der Sammlung und Verbreitung der Informationen bestimmt.

Veranschlagt sind auch Mittel für Pilotprojekte zur Förderung der Forstwirtschaft, die die multifunktionale Rolle der Wälder und ihren Wert für die Umwelt unterstreichen, sowie zur Schaffung eines europäischen Netzes geschützter Gebiete.

Ferner veranschlagt sind bei diesem Artikel die Mittel für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Genfer Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, das die Gemeinschaft am 14. November 1979 unterzeichnet und am 15. Juli 1982 ratifiziert hat (Konzertiertes Internationales Programm zur Messung und Bewertung der Auswirkungen der Luftverunreinigung auf die Wälder).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die auf die Umsetzung einer europäischen Forststrategie abzielen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	54 941 000	17 000 000	17 000 000	9 000 000	7 000 000	4 941 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	16 000 000		3 000 000	6 000 000	4 000 000	3 000 000
Mittel 2001	16 000 000			3 000 000	6 000 000	7 000 000
Insgesamt	86 941 000	17 000 000	20 000 000	18 000 000	17 000 000	14 941 000

B2-5 1 7 ***Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000 (1)	1 000 000 (2)	—	1 000 000	4 363 405,—	819 037,59

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft (ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1).

Die bereitgestellten Mittel sind zur Aufstellung des neuen Arbeitsprogramms erforderlich, an der auch die Partner beteiligt sind.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

***B2-5 1 7** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 989 000	1 000 000	1 500 000	4 489 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–		–			
Mittel 2001	2 000 000		500 000	1 500 000		
Insgesamt	8 989 000	1 000 000	2 000 000	5 989 000		

B2-5 1 9 ***Abwicklung früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	49 900 000	—	29 500 000	90 503 596,42	78 547 021,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Abwicklung der Verpflichtungen bestimmt, die in früheren Haushaltsjahren im Rahmen der Posten B2-5 1 0 0, B2-5 1 0 1, B2-5 1 0 2, B2-5 1 0 3, B2-5 1 0 5, B2-5 1 0 6 und B2-5 1 2 2 eingegangen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

B2-5 1 9 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	150 114 000	29 500 000	49 900 000	70 714 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–		–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	150 114 000	29 500 000	49 900 000	70 714 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-6

SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

KAPITEL B2-6 0 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-6 0						
B2-6 0 2	***Abschluß der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	3 477 000		1 019 160,34
B2-6 0 4	***Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland***						
	Getrennte Mittel	15 000 000	15 000 000	p.m. (1)	4 000 000 (2)	17 000 000,—	17 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	15 000 000	15 000 000	p.m.	7 477 000	17 000 000,—	18 019 160,34
	KAPITEL B2-6 0 INSGESAMT	15 000 000	15 000 000	p.m.	7 477 000	17 000 000,—	18 019 160,34
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	15 000 000	15 000 000	p.m.	7 477 000	17 000 000,—	18 019 160,34
	Titel B2-6 insgesamt	**15 000 000**	**15 000 000**	**p.m.**	**7 477 000**	**17 000 000,—**	**18 019 160,34**

(1) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-6

SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

KAPITEL B2-6 0 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

B2-6 0 2 ***Abschluß der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 477 000		1 019 160,34

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für die Abwicklung der bereits eingegangenen und unter diesen Artikel fallenden Verpflichtungen bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	10 448 000	3 477 000		6 971 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	10 448 000	3 477 000	p.m.	6 971 000		

B2-6 0 4 ***Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	p.m. [1]	4 000 000 [2]	17 000 000,—	17 000 000,—

[1] Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2614/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 5).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-6 0 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

B2-6 0 4 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 214/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 7).

Diese Mittel sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, einen Beitrag zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu leisten.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 000 000	4 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	15 000 000 (1)	12 000 000	3 000 000			
Mittel 2001	15 000 000		12 000 000	3 000 000		
Insgesamt	34 000 000	16 000 000 (2)	15 000 000	3 000 000		

(1) Mittel im Betrag von 15 000 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Davon werden 12 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-7

VERKEHR

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-7 0						
B2-7 0 2 A	***Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung der Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	540 000	540 000	540 000	540 000		
B2-7 0 2	***Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung der Verkehrssicherheit***						
	Getrennte Mittel	9 460 000	7 060 000	7 960 000	5 660 000	7 457 629,14	4 215 894,49
B2-7 0 4 A	***Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung einer nachhaltigen Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	364 500	364 500	405 000	405 000		
B2-7 0 4	***Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung einer nachhaltigen Verkehrspolitik***						
	Getrennte Mittel	7 340 500	7 340 500	5 595 000	6 095 000	7 678 352,60	6 759 030,69
B2-7 0 6	***Aktionsprogramm zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs***						
	Getrennte Mittel	7 500 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000,—	4 812 407,60
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	25 205 000	21 305 000	20 500 000	18 700 000	21 135 981,74	15 787 332,78
	KAPITEL B2-7 0 INSGESAMT	25 205 000	21 305 000	20 500 000	18 700 000	21 135 981,74	15 787 332,78
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	25 205 000	21 305 000	20 500 000	18 700 000	21 135 981,74	15 787 332,78
	Titel B2-7 insgesamt	**25 205 000**	**21 305 000**	**20 500 000**	**18 700 000**	**21 135 981,74**	**15 787 332,78**

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-7

VERKEHR

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR

B2-7 0 2 A *Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung der Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 000	540 000	540 000	540 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B2-7 0 2 *Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung der Verkehrssicherheit*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 460 000	7 060 000	7 960 000	5 660 000	7 457 629,14	4 215 894,49

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 71, 80 sowie 154 bis 156.

Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/72/EG (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 85).

Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4).

Entscheidung 92/143/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über Funknavigationssysteme für Europa (ABl. L 59 vom 4.3.1992, S. 17).

Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52).

Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche und umweltschädliche Güter befördern (ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19).

Entscheidung 93/704/EWG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 1994, zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. C 193 vom 16.7.1994, S. 7).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR *(Fortsetzung)*

B2-7 0 2 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7), zuletzt angepaßt durch die Richtlinie 1999/47/EG (ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1).

Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 14).

Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20).

Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 28).

Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1).

Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 14).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 1996, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. C 179 vom 22.6.1996, S. 9).

Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 10).

Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25), zuletzt angepaßt durch die Richtlinie 1999/48/EG (ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 58).

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1)

Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. C 44 vom 18.2.1999, S. 10).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. März 2000, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2000) 121 endg.).

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, ohne die Wirtschaftlichkeit dieser Transportträger ungebührend zu beeinträchtigen. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Ausgaben für:

— die technische Harmonisierung im Straßenverkehr und der Straßenverkehrsvorschriften,

— die Erfassung und Verbreitung von Informationen zur Beobachtung und Beurteilung der Straßenverkehrssicherheit und deren Veränderung in der Europäischen Union,

— Maßnahmen zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen, wobei der Schwerpunkt auf dem Faktor Mensch liegt,

— Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen von Straßenverkehrsunfällen,

— die Angleichung von Rechtsvorschriften, technischen Normen und administrativen Kontrollverfahren, um den Straßenverkehr sicherer zu machen,

— die Verbesserung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch die Schaffung kohärenter rechtlicher Grundlagen für Luftfahrzeuge, Luftverkehrsunternehmen und für die in der europäischen Luftfahrt Beschäftigten sowie die Einführung von Mechanismen für die Kontrolle und die Zusammenarbeit mit Drittländern,

— Maßnahmen zur Ausrichtung der Infrastrukturkapazität und des Luftraums auf den Bedarf des Luftverkehrs,

— den Zugang zum Markt für Bodenabfertigungsdienste in den Flughäfen der Gemeinschaft,

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR *(Fortsetzung)*

B2-7 0 2 *(Fortsetzung)*

— die Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs durch eine bessere Ausbildung der Mannschaften und durch Maßnahmen zur Verkehrsregulierung.

Angesichts der ausgesprochen hohen Zahl von Verkehrstoten, die in der Europäischen Union jährlich zu verzeichnen ist, sollte der Großteil der aus diesem Artikel verfügbaren Mittel auf Maßnahmen konzentriert sein, die auf eine signifikante Reduzierung der Todesfälle abzielen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 135 000	3 650 000	2 345 000	2 140 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	8 500 000	2 550 000	1 423 750	2 550 000	1 976 250	
Mittel 2001	10 000 000		3 831 250	3 500 000	2 668 750	
Insgesamt	26 635 000	6 200 000	7 600 000	8 190 000	4 645 000	

Die wiederzuverwendenden Mittel werden auf 30 000 Euro veranschlagt.

B2-7 0 4 A ***Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung einer nachhaltigen Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
364 500	364 500	405 000	405 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR *(Fortsetzung)*

B2-7 0 4 Maßnahmen zur Entwicklung, Bewertung und Förderung einer nachhaltigen Verkehrspolitik

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 340 500	7 340 500	5 595 000	6 095 000	7 678 352,60	6 759 030,69

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 71, 80 und 154 bis 156.

Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschiffahrt (ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 (ABl. L 278 vom 11.11.1993, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 68 vom 15.3.1991, S. 1).

Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 15).

Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1).

Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 32).

Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 28).

Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 1996, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. C 179 vom 22.6.1996, S. 9).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR *(Fortsetzung)*

B2-7 0 4 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 7).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr der Gemeinschaft (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftverkehrsunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. C 44 vom 18.2.1999, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. März 2000, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2000) 121 endg.).

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen, Zusammenstellen und Bearbeiten aller Informationen, die für die Ausarbeitung, Konzipierung und Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft und für ihre Ausdehnung auf Drittländer erforderlich sind, sowie für technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Ausgaben für:

— Vorbereitung und Bewertung der Maßnahmen zur Vollendung, Verwaltung und Entwicklung des Verkehrsbinnenmarkts, einschließlich seiner Fortsetzung außerhalb der Gemeinschaft;

— Ausarbeitung der für jeden Verkehrsträger erforderlichen Vorschriften, sowohl in bezug auf den Zugang zum Markt als auch die technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften und Vorschriften für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen;

— Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich einer Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten;

— Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern;

— Abstimmung und Integration der für die einzelnen Verkehrsträger festgelegten Leitpläne;

— Förderung des intermodalen Verkehrs und des Logistikkonzepts im Verkehr;

— Planung und Errichtung eines „Bürgernetzes" (Citizen's Network), das die von den verschiedenen Verkehrsträgern angebotenen Dienste, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, umfaßt;

— Entwicklung einer gerechten und effizienten Tarifpolitik im Verkehrsbereich, einschließlich der Besteuerung des Straßenverkehrs;

— Entwicklung von Telematikanwendungen für die einzelnen Verkehrsträger, insbesondere für das Management des Luftverkehrs, des Seeverkehrs und des Straßenverkehrs;

— Entwicklung und Einführung des GNSS (Globales Satellitennavigationssystem) für alle Verkehrsträger;

— Analyse der Umweltverträglichkeit und der sozioökonomischen Auswirkungen der geplanten transeuropäischen Netze;

— Schaffung der Voraussetzungen für einen verbesserten Zugang der Behinderten zur Mobilität;

— Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Gemeinschaft und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verkehrsträgern;

— Normungsaufträge an die europäischen Normenorganisationen oder sonstige Einrichtungen für alle Verkehrsbereiche.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR *(Fortsetzung)*

B2-7 0 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 468 000	4 700 000	2 500 000	268 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 000 000	1 800 000	2 250 000	1 800 000	150 000	
Mittel 2001	7 705 000		2 955 000	2 100 000	2 150 000	500 000
Insgesamt	21 173 000	6 500 000	7 705 000	4 168 000	2 300 000	500 000

Die wiederzuverwendenden Mittel werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

B2-7 0 6 ***Aktionsprogramm zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000,—	4 812 407,60

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien und innovatorischen Maßnahmen für den Ausbau von Strecken für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft und von der Gemeinschaft in Drittländer.

Die Aktion bezieht sich auf folgende spezifischen Ziele:

— Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Qualität der Dienste gegenüber dem Straßenverkehr;

— Förderung der Anwendung von Spitzentechnologien im kombinierten Verkehr;

— Verbesserung des Zugangs von Unternehmen jeglicher Größe zum kombinierten Verkehr.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR *(Fortsetzung)*

***B2-7 0 6** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 811 000	4 200 000	1 950 000	661 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 000 000	1 800 000	1 800 000	1 800 000	600 000	
Mittel 2001	7 500 000		2 250 000	2 625 000	2 250 000	375 000
Insgesamt	20 311 000	6 000 000	6 000 000	5 086 000	2 850 000	375 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-9

SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B2-9 0						
B2-9 0 1	***Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten***						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	35 000 000	40 500 000	30 000 000	49 717 101,—	30 294 253,44
B2-9 0 2	***Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit in den Meeresgewässern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union***						
	Getrennte Mittel	3 950 000	4 000 000	3 950 000	4 000 000	5 092 908,80	3 722 847,78
B2-9 0 3 A	***Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	27 000	27 000	p.m. (2)	p.m. (3)		
B2-9 0 3	***Verbesserungen des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik***						
	Getrennte Mittel	1 073 000	1 073 000	p.m. (4)	p.m. (5)	806 195,66	576 548,53
B2-9 0 4 A	***Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten, Studien und Pilotvorhaben) — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	166 500	166 500	p.m. (6)	p.m. (7)		

(1) Mittel in Höhe von 35 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 073 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 523 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 185 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 185 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-9 0 4	***Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten, Studien und Pilotvorhaben)***						
	Getrennte Mittel	20 833 500	15 318 500	p.m. (1)	p.m. (2)	21 028 266,78	18 166 950,44
B2-9 0 9	***Spezifische Aktion zugunsten der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei***						
	Getrennte Mittel	—	200 000	—	700 000		1 394 125,91
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	26 050 000	55 785 000	44 450 000	34 700 000	76 644 472,24	54 154 726,10
	KAPITEL B2-9 0 INSGESAMT	26 050 000	55 785 000	44 450 000	34 700 000	76 644 472,24	54 154 726,10
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	26 050 000	55 785 000	44 450 000	34 700 000	76 644 472,24	54 154 726,10
	Titel B2-9 insgesamt	**26 050 000**	**55 785 000**	**44 450 000**	**34 700 000**	**76 644 472,24**	**54 154 726,10**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	32 839 830 000	31 773 965 000	32 249 638 000	31 803 547 244	36 934 416 258,91	26 863 175 094,18
	Teileinzelplan B2 insgesamt	**32 839 830 000**	**31 773 965 000**	**32 249 638 000**	**31 803 547 244**	**36 934 416 258,91**	**26 863 175 094,18**

(1) Mittel in Höhe von 20 715 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 20 715 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-9

SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

B2-9 0 1 ***Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	35 000 000	40 500 000	30 000 000	49 717 101,—	30 294 253,44

(1) Mittel in Höhe von 35 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 301 vom 14.12.1995, S. 30).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 27. Oktober 2000, über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik im Zeitraum 2001-2003 (KOM(2000) 684 endg.).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Investitionskosten, den Ausgaben für die Durchführung integrierter Programme, den Ausbildungskosten und bestimmten Verwaltungausgaben Irlands.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	91 456 000	24 400 000	20 400 000	42 656 000	4 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	40 500 000	5 600 000	10 300 000	11 450 000	13 150 000	
Mittel 2001	35 000 000 (1)		4 300 000	9 550 000	14 080 000	7 070 000
Insgesamt	166 956 000	30 000 000	35 000 000	63 656 000	31 230 000	7 070 000

(1) Mittel im Betrag von 35 000 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

B2-9 0 2 ***Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit in den Meeresgewässern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 950 000	4 000 000	3 950 000	4 000 000	5 092 908,80	3 722 847,78

Erläuterungen

Beschluß 81/608/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluß 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/92 (ABl. L 54 vom 28.2.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 150/97 des Rates vom 12. Dezember 1996 über den Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl. L 30 vom 31.1.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2399/97 des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 332 vom 4.12.1997, S. 19).

Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/1999 (ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 6).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die der Kommission im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung und Überprüfung der Kontrollregelung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als operationelle Ausgaben und beziehen sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mandat einschließlich der Verwaltung.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten einschließlich der Dienstreisen zur Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen und der Begleitung der einzelstaatlichen Inspektoren, der Sachverständigensitzungen, der Ausrüstung der Inspektoren, der Ausgaben für EDV-Maßnahmen (einschließlich der Schaffung und Verwaltung informatisierter Datenbanken), der gemeinschaftlichen Logbücher sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Kontrollen in den internationalen Meeresgewässern, einschließlich der Kontrollbesuche in den internationalen Gewässern, des Charterns von Inspektionsschiffen und der Ausgaben für Beobachter.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

B2-9 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 214 000	3 514 000	700 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 950 000	486 000	2 664 000	800 000		
Mittel 2001	3 950 000		636 000	3 000 000	314 000	
Insgesamt	12 114 000	4 000 000	4 000 000	3 800 000	314 000	

B2-9 0 3 A ***Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 000	27 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

B2-9 0 3 Verbesserungen des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 073 000	1 073 000	p.m. (1)	p.m. (2)	806 195,66	576 548,53

(1) Mittel in Höhe von 1 073 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 523 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt:

— Subventionen für die europäischen Berufsverbände zur Veranstaltung von internen Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft (Richtbetrag: 400 000 Euro);

— Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der gemeinsamen Fischereipolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 100 000 (1)	550 000	550 000			
Mittel 2001	1 100 000		550 000	550 000		
Insgesamt	2 200 000	550 000 (2)	1 100 000	550 000		

(1) Mittel in Höhe von 1 073 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und Mittel in Höhe von 27 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 523 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und Mittel in Höhe von 27 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

B2-9 0 4 A ***Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten, Studien und Pilotvorhaben) — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
166 500	166 500	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 185 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 185 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B1-5 0 0 A

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B2-9 0 4 ***Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten, Studien und Pilotvorhaben)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 833 500	15 318 500	p.m. (1)	p.m. (2)	21 028 266,78	18 166 950,44

(1) Mittel in Höhe von 20 715 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 20 715 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B1-5 0 0

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42).

Veranschlagt sind Mittel für

— die Beteiligung der Kommission an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung zur Sammlung und Verwaltung der wesentlichen Daten über die Fischbestände;die Beteiligung der Kommission an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung zur Sammlung und Verwaltung der wesentlichen Daten über die Fischbestände;

— die Studien und Pilotvorhaben zur methodologischen Begleitung — seitens der Kommission — der Programme zur Sammlung der Grunddaten und zur Einholung der erforderlichen Informationen für die Fortführung der gemeinsamen Fischereipolitik, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsaufgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

B2-9 0 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	20 900 000 (1)	20 900 000				
Mittel 2001	21 000 000		15 485 000	5 515 000		
Insgesamt	41 900 000	20 900 000 (2)	15 485 000	5 515 000		

(1) Mittel in Höhe von 20 715 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und Mittel in Höhe von 185 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 20 715 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und Mittel in Höhe von 185 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B2-9 0 9 ***Spezifische Aktion zugunsten der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	700 000		1 394 125,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Pilotprojekten bestimmt, die das Überleben des Sektors der handwerklichen Fischerei gewährleisten.

Sie sind auch für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die auf die Schaffung von Foren oder Vereinigungen auf regionaler und nationaler Ebene abzielen, deren Wirtschaftsgrundlage der Fischereisektor, insbesondere die kleine Küstenfischerei, ist. Diese Vereinigungen werden auf nationaler Ebene tätig sein und Erfahrungen austauschen und so zu einem Diskussionsforum für Probleme der kleinen Küstenfischerei und der gemeinschaftlichen Fischereipolitik werden.

Finanziert werden Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen wie auch Vorhaben zur lokalen Entwicklung und Förderung mit dem Ziel der Erhaltung der kleinen Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei, der Aufrechterhaltung der Stillen Fischerei und regionaler kultureller Werte, die mit dieser Art der Fischerei verknüpft sind, sowie der Entwicklung und Integration von Handel und Industrie. Die regionalen Gremien, Nichtregierungsorganisationen und Fischervereinigungen können Vorhaben einreichen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

B2-9 0 9 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 147 000	700 000	200 000	1 247 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–		–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	2 147 000	700 000	200 000	1 247 000		

TEILEINZELPLAN B3

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND, KULTUR, AUDIOVISUELLER BEREICH, INFORMATION UND SONSTIGE SOZIALMASSNAHMEN

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1	**ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND**						
B3-1 0	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK	491 320 000	427 830 000	481 500 000	392 700 000	442 290 574,80	347 945 540,65
	Titel B3-1 insgesamt	**491 320 000**	**427 830 000**	**481 500 000**	**392 700 000**	**442 290 574,80**	**347 945 540,65**
B3-2	**KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH**						
B3-2 0	KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH	120 100 000	109 750 000	113 100 000	104 400 000	95 661 939,75	86 506 835,46
	Titel B3-2 insgesamt	**120 100 000**	**109 750 000**	**113 100 000**	**104 400 000**	**95 661 939,75**	**86 506 835,46**
B3-3	**INFORMATION UND KOMMUNIKATION**						
B3-3 0	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	86 567 500	91 392 500	93 500 000	86 900 000	96 725 711,89	89 805 650,49
	Titel B3-3 insgesamt	**86 567 500**	**91 392 500**	**93 500 000**	**86 900 000**	**96 725 711,89**	**89 805 650,49**
B3-4	**SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG**						
B3-4 0	SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG	50 000 000	50 900 000	46 800 000	40 800 000	39 930 164,03	33 083 291,84
B3-4 1	SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT	21 350 000	17 350 000	21 500 000	18 600 000	16 839 042,84	12 175 838,99
B3-4 2	EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN	15 000 000	15 000 000	14 700 000	14 700 000	14 500 000,—	14 500 000,—

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 3	GESUNDHEIT	26 000 000	50 436 000	61 615 000	51 545 000	50 753 807,02	31 517 998,64
	Titel B3-4 insgesamt	**112 350 000**	**133 686 000**	**144 615 000**	**125 645 000**	**122 023 013,89**	**91 277 129,47**
B3-5	**ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN**						
B3-5 0	ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN	p.m.	p.m.				
	Titel B3-5 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**				
	Teileinzelplan B3 insgesamt	**810 337 500**	**762 658 500**	**832 715 000**	**709 645 000**	**756 701 240,33**	**615 535 156,07**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-1

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B3-1 0						
B3-1 0 0	***Allgemeine und Hochschulbildung***						
B3-1 0 0 0 A	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000	273 500	273 500		
B3-1 0 0 0	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik						
	Getrennte Mittel	5 910 000	4 810 000	4 226 500	4 026 500	3 097 362,69	1 276 865,61
B3-1 0 0 1 A	Sokrates — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	6 514 000	6 514 000	6 660 000	6 660 000		
B3-1 0 0 1	Sokrates						
	Getrennte Mittel	239 306 000	190 366 000	231 840 000	171 840 000	212 921 498,94	195 532 246,90
B3-1 0 0 2	Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	p.m.	6 000 000	—	5 650 000	15 605 104,20	377 599,54
B3-1 0 0 3 A	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	450 000	450 000				
B3-1 0 0 3	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft						
	Getrennte Mittel	7 550 000	4 150 000	2 000 000	1 000 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1 0 0	*(Fortsetzung)*						
B3-1 0 0 6	Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen						
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	—	450 000		1 677 252,35
	Artikel B3-1 0 0 insgesamt	259 820 000	212 780 000	245 000 000	189 900 000	231 623 965,83	198 863 964,40
B3-1 0 1	***Jugendpolitik***						
B3-1 0 1 0 A	Jugend — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	3 247 000	3 247 000	3 330 000	3 330 000		
B3-1 0 1 0	Jugend						
	Getrennte Mittel	66 753 000	55 733 000	76 070 000	67 870 000	58 135 770,88	41 570 696,74
	Artikel B3-1 0 1 insgesamt	70 000 000	58 980 000	79 400 000	71 200 000	58 135 770,88	41 570 696,74
B3-1 0 2	***Berufliche Bildung und Berufsberatung***						
B3-1 0 2 0 A	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	270 000	270 000	315 000	315 000		
B3-1 0 2 0	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung						
	Getrennte Mittel	1 030 000	830 000	885 000	485 000	412 564,83	126 364,75
B3-1 0 2 1 A	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	4 603 000	4 603 000	4 770 000	4 770 000		
B3-1 0 2 1	Leonardo da Vinci						
	Getrennte Mittel	142 397 000	137 167 000	138 230 000	113 130 000	137 098 273,26	93 404 514,76
B3-1 0 2 5	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung						
	Getrennte Mittel	13 200 000	13 200 000	12 900 000	12 900 000	13 020 000,—	12 120 000,—

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1 0 2	*(Fortsetzung)*						
B3-1 0 2 6	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Kosten für die Verlegung des Sitzes Getrennte Mittel					2 000 000,—	1 860 000,—
	Artikel B3-1 0 2 insgesamt	161 500 000	156 070 000	157 100 000	131 600 000	152 530 838,09	107 510 879,51
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	491 320 000	427 830 000	481 500 000	392 700 000	442 290 574,80	347 945 540,65
	KAPITEL B3-1 0 INSGESAMT	491 320 000	427 830 000	481 500 000	392 700 000	442 290 574,80	347 945 540,65
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	491 320 000	427 830 000	481 500 000	392 700 000	442 290 574,80	347 945 540,65
	Titel B3-1 insgesamt	**491 320 000**	**427 830 000**	**481 500 000**	**392 700 000**	**442 290 574,80**	**347 945 540,65**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-1

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK

B3-1 0 0 Allgemeine und Hochschulbildung

B3-1 0 0 0 A Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000	273 500	273 500		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-1 0 0 0 Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 910 000	4 810 000	4 226 500	4 026 500	3 097 362,69	1 276 865,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung vorbereitender Maßnahmen gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Sie dienen auch der Finanzierung innovativer Maßnahmen im Rahmen der Initiative „e-Learning“, einschließlich der musikalischen Ausbildung unter Nutzung von Multimedia-Technologien.

Aus diesen Mitteln werden auch Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Jugendlichen, insbesondere Frauen, zu Technologiekursen finanziert. Vorrang erhalten Initiativen für eine aktive Förderung der Beteiligung Jugendlicher aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 738 000	2 500 000	660 000	578 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 500 000	1 800 000	900 000	900 000	900 000	
Mittel 2001	6 000 000		3 340 000	1 600 000	600 000	460 000
Insgesamt	14 238 000	4 300 000	4 900 000	3 078 000	1 500 000	460 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 112 800 Euro für Verpflichtungen,

— 91 086 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

B3-1 0 0 1 A Sokrates — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 514 000	6 514 000	6 660 000	6 660 000		

Erläuterungen

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Beitrittsländer können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 (Fortsetzung)

B3-1 0 0 1 A *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 480 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 6 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-1 0 0 1 Sokrates

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
239 306 000	190 366 000	231 840 000	171 840 000	212 921 498,94	195 532 246,90

Erläuterungen

Beschluß Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Diese Mittel sind zur vollständigen oder teilweisen Förderung von Aktionen im Rahmen von Sokrates bestimmt.

Ein Mindestbetrag von 360 000 Euro ist zur Finanzierung der Jugendparlamente der Europäischen Union bestimmt.

Ein Betrag von 150 000 Euro ist zur Finanzierung des Europäischen Jugendparlaments bestimmt; ein Betrag von 100 000 Euro ist zur Finanzierung des Modells der Europäischen Parlamentarischen Stiftung bestimmt.

Ein Betrag von 110 000 Euro ist zur Unterstützung der Maßnahme „Parlamente als Vertreter der Jugend Europas“ in verschiedenen Regionen der Europäischen Union bestimmt, für die ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wurde, die bis März 2001 bewertet und bearbeitet werden müssen. Die Jugendparlamente müssen ihre Arbeit koordinieren und zusammenarbeiten, um einen größtmöglichen Multiplikatoreffekt und einen europäischen Mehrwert zu erzielen.

Die Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen uneingeschränkten Zugang für behinderte Jugendliche zu gewährleisten und alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten abzudecken.

Alle derartigen Informationen und Dokumentationen müssen für behinderte Jugendliche zugänglich sein.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	66 484 000	30 000 000	20 000 000	16 484 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	238 500 000	148 500 000	60 000 000	20 000 000	10 000 000	
Mittel 2001	245 820 000		116 880 000	75 000 000	43 000 000	10 940 000
Insgesamt	550 804 000	178 500 000	196 880 000	111 484 000	53 000 000	10 940 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 4 621 416 Euro für Verpflichtungen,

— 3 692 790 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Eventuelle Einnahmen aus den Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 der Einnahmen können zur Freigabe zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B3-1 0 0 2 Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	—	5 650 000	15 605 104,20	377 599,54

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluß vorbereitender Maßnahmen für ein „Europa des Wissens“ finanziert werden. Die über diesen Posten finanzierten Maßnahmen sollten der Entwicklung von Synergien zwischen Bildung, Kultur, Ausbildung, Innovation, Forschung und neuen Technologien in Form von „Verbindungsmaßnahmen“ dienen und auf die Überbrückung der Klüfte, die derzeit zwischen diesen Bereichen existieren, abzielen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 228 000	5 300 000	6 000 000	3 928 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	350 000	350 000				
Mittel 2000	–		–			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	15 578 000	5 650 000	6 000 000	3 928 000		

B3-1 0 0 3 A Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	450 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 160 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa zwei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 3 A *(Fortsetzung)*

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-1 0 0 3 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 550 000	4 150 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Beschluß Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1).

Diese Mittel sind teilweise bestimmt für die Finanzierung vorbereitender Aktionen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Diese Mittel dienen ferner der Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft, einschließlich der Regional- und Minderheitensprachen, in der Informationsgesellschaft.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 000 000	1 000 000	1 000 000			
Mittel 2001	8 000 000		3 600 000	4 400 000		
Insgesamt	10 000 000	1 000 000	4 600 000	4 400 000		

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 150 400 Euro für Verpflichtungen,

— 86 480 Euro für Zahlungen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 0 3 *(Fortsetzung)*

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B3-1 0 0 6 Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	—	450 000		1 677 252,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Abschluß der Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt regionaler Sprachen und Kulturen in der Gemeinschaft bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	990 000	450 000	400 000	140 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	990 000	450 000	400 000	140 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 1 Jugendpolitik

B3-1 0 1 0 A Jugend — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 247 000	3 247 000	3 330 000	3 330 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 240 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-1 0 1 0 Jugend

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 753 000	55 733 000	76 070 000	67 870 000	58 135 770,88	41 570 696,74

Erläuterungen

Beschluß Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Jugend (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen uneingeschränkten Zugang für behinderte Jugendliche zu gewährleisten und alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten abzudecken.

Alle derartigen Informationen und Dokumentationen müssen für behinderte Jugendliche zugänglich sein.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 1 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	39 609 000	20 000 000	16 000 000	3 609 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	79 400 000	51 200 000	15 000 000	10 000 000	3 200 000	
Mittel 2001	70 000 000		27 980 000	20 000 000	15 000 000	7 020 000
Insgesamt	189 009 000	71 200 000	58 980 000	33 609 000	18 200 000	7 020 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 1 316 000 Euro für Verpflichtungen,

— 1 093 389 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Eventuelle Einnahmen aus den Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können zur Freigabe zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B3-1 0 2 *Berufliche Bildung und Berufsberatung*

B3-1 0 2 0 A Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 000	270 000	315 000	315 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 0 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-1 0 2 0 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 030 000	830 000	885 000	485 000	412 564,83	126 364,75

Erläuterungen

Entscheidung 1999/51/EG des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 45).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	716 000	400 000	316 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	71 984	50 000	21 984			
Mittel 2000	1 200 000	350 000	350 000	500 000		
Mittel 2001	1 300 000		412 016	500 000	387 984	
Insgesamt	3 287 984	800 000	1 100 000	1 000 000	387 984	

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 24 440 Euro für Verpflichtungen,

— 19 684 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 1 A Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 603 000	4 603 000	4 770 000	4 770 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 240 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-1 0 2 1 Leonardo da Vinci

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
142 397 000	137 167 000	138 230 000	113 130 000	137 098 273,26	93 404 514,76

Erläuterungen

Beschluß 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	280 322 000	72 000 000	90 000 000	90 000 000	28 322 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 851 856	700 000	700 000	400 000	51 856	
Mittel 2000	143 000 000	45 200 000	30 000 000	30 000 000	20 000 000	17 800 000
Mittel 2001	147 000 000		21 070 000	40 000 000	40 000 000	45 930 000
Insgesamt	572 173 856	117 900 000	141 770 000	160 400 000	88 373 856	63 730 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 2 763 600 Euro für Verpflichtungen,

— 2 632 508 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Eventuelle Einnahmen aus den Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können zur Freigabe zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B3-1 0 2 5 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 200 000	13 200 000	12 900 000	12 900 000	13 020 000,—	12 120 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 354/95 (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 127 vom 19.5.1994, S. 1) mit Sitz in Saloniki.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 5 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß für dieses Zentrum gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 337/75.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr werden wie folgt veranschlagt:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		13 200 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		150 000
	Insgesamt	13 350 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		7 183 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		1 000 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		5 167 000
	Insgesamt	13 350 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 5 *(Fortsetzung)*

Genehmigter Stellenplan

Laufbahngruppe	Anzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	22	22
A 6/A 7/A 8	12	12
Insgesamt	36	36
LA 5/LA 6/LA 7	—	—
Insgesamt	—	—
B	15	15
Insgesamt	15	15
C	27	27
Insgesamt	27	27
D	3	3
Insgesamt	3	3
Insgesamt	**81**	**81**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-1 0 2 5 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 184 000	2 184 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 900 000	10 716 000	2 184 000			
Mittel 2001	13 200 000		11 016 000	2 184 000		
Insgesamt	28 284 000	12 900 000	13 200 000	2 184 000		

B3-1 0 2 6 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Kosten für die Verlegung des Sitzes

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 000 000,—	1 860 000,—

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-2

KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B3-2 0						
B3-2 0 0	***Kultur***						
B3-2 0 0 8 A	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 420 000	1 420 000	1 557 000	1 557 000		
B3-2 0 0 8	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur						
	Getrennte Mittel	31 580 000	23 580 000	34 943 000	16 643 000		
B3-2 0 0 9	Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	11 000 000	—	18 300 000	29 260 884,92	24 511 055,32
	Artikel B3-2 0 0 insgesamt	33 000 000	36 000 000	36 500 000	36 500 000	29 260 884,92	24 511 055,32
B3-2 0 1	***Audiovisueller Bereich***						
B3-2 0 1 0 A	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 630 000	5 630 000	5 290 000	5 290 000	950 000,—	950 000,—
B3-2 0 1 0	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)						
	Getrennte Mittel	55 370 000	49 070 000	62 310 000	54 310 000	61 593 167,33	52 701 223,67
B3-2 0 1 1	MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)						
	Getrennte Mittel	19 000 000	9 300 000				
B3-2 0 1 7 A	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000	135 000	135 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-2 0 1	*(Fortsetzung)*						
B3-2 0 1 7	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich						
	Getrennte Mittel	2 010 000	1 310 000	1 865 000	1 365 000	1 928 943,75	659 450,87
B3-2 0 1 9 A	Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	—	—	135 000	135 000		
B3-2 0 1 9	Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	3 250 000 [1]	1 865 000	4 165 000	1 928 943,75	7 685 105,60
	Artikel B3-2 0 1 insgesamt	82 100 000	68 650 000	71 600 000	65 400 000	66 401 054,83	61 995 780,14
B3-2 0 2	***Kampagnen gegen Doping im Sport in Europa***						
B3-2 0 2 0 A	Pilotprojekte für Kampagnen gegen Doping im Sport in Europa — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	45 000	45 000				

[1] Mittel in Höhe von 3 250 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-2 0 2	*(Fortsetzung)*						
B3-2 0 2 0	Pilotprojekt für Kampagnen gegen Doping im Sport in Europa						
	Getrennte Mittel	4 955 000	5 055 000	5 000 000	2 500 000		
	Artikel B3-2 0 2 insgesamt	5 000 000	5 100 000	5 000 000	2 500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	120 100 000	109 750 000	113 100 000	104 400 000	95 661 939,75	86 506 835,46
	KAPITEL B3-2 0 INSGESAMT	120 100 000	109 750 000	113 100 000	104 400 000	95 661 939,75	86 506 835,46
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	120 100 000	109 750 000	113 100 000	104 400 000	95 661 939,75	86 506 835,46
	Titel B3-2 insgesamt	**120 100 000**	**109 750 000**	**113 100 000**	**104 400 000**	**95 661 939,75**	**86 506 835,46**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-2

KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH

B3-2 0 0 Kultur

B3-2 0 0 8 A Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 420 000	1 420 000	1 557 000	1 557 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 560 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 7 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf dieses Postens und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-2 0 0 8 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 580 000	23 580 000	34 943 000	16 643 000		

Erläuterungen

Beschluß Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Gemäß dem Beschluß, mit dem das Programm eingerichtet wird, sind diese Mittel zur Finanzierung von Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele bestimmt:

— Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 0 8 *(Fortsetzung)*

— Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;

— Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;

— Austausch und Hervorhebung - auf europäischer Ebene - des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes ;

— Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung des von der UNESCO als Weltkulturerbe eingestuften gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischem Rang ;

— Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;

— Stimulierung des interkulturellen Dialogs und des Austauschs zwischen europäischen Kulturen und Bürgern, insbesondere durch Förderung von Projekten regional tätiger Vereinigungen und Träger, die sich für kulturellen Austausch einsetzen;

— ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Faktor für Wirtschaftstätigkeit, soziale Integration und Bürgersinn;

— Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Mitgestaltung von Kultur für möglichst viele Bürger.

Diese Projekte müssen auch für Behinderte zugänglich sein.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	36 500 000	18 200 000	10 000 000	6 000 000	2 300 000	
Mittel 2001	33 000 000		15 000 000	9 000 000	6 000 000	3 000 000
Insgesamt	69 500 000	18 200 000	25 000 000	15 000 000	8 300 000	3 000 000

Zu den bei diesem Posten eingetragenen Mitteln kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation hinzu, die sich nach den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bemessen, insbesondere nach Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32:

— 620 400 Euro für Verpflichtungen,

— 470 000 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 0 9 Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	11 000 000	—	18 300 000	29 260 884,92	24 511 055,32

Erläuterungen

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20), geändert durch den Beschluß Nr. 477/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26), geändert durch den Beschluß Nr. 476/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm Raphael (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

Diese Mittel, die nur noch mit Zahlungsermächtigungen ausgestattet werden, dienen der Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus den verabschiedeten Programmen (Raphael, Kaleidoskop und Ariane), die zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen sind. Weiter decken sie die Maßnahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern, Pilotmaßnahmen im Vorgriff auf das Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur und der Aktivitäten „Sport in Europa“, die Ende 1999 ausgelaufen sind.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	35 990 000	18 000 000	10 999 000	5 000 000	1 800 000	191 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	301 000	300 000	1 000			
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	36 291 000	18 300 000	11 000 000	5 000 000	1 800 000	191 000

Zu den bei diesem Posten eingetragenen Mitteln kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation hinzu, die sich nach den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bemessen, insbesondere nach Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32:

— „—“ für Verpflichtungen,

— 149 968 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 Audiovisueller Bereich

B3-2 0 1 0 A Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 630 000	5 630 000	5 290 000	5 290 000	950 000,—	950 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-7 0 0 2 (teilweise) und B3-2 0 1 0 A

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 240 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-2 0 1 0 MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 370 000	49 070 000	62 310 000	54 310 000	61 593 167,33	52 701 223,67

Erläuterungen

Beschluß 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25).

Beschluß 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (1996-2000) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33).

Beschluß 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 0 *(Fortsetzung)*

Nach Maßgabe der Beschlüsse von 1995 und 2000 sollen Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele abgedeckt werden:

— die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Europa durch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie auf dem europäischen und internationalen Markt durch die Unterstützung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den neuen Technologien fördern und erhalten;

— das europäische audiovisuelle Erbe aufwerten, insbesondere durch Digitalisierung und Vernetzung;

— den audiovisuellen Sektor in Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet ausbauen;

— die Produktion und den Vertrieb insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen stärken.

Gemäß den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der in Posten 6 1 5 8 des Einnahmenplans zu verbuchenden Einnahmen bereitgestellt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	59 376 000	29 000 000	13 000 000	7 500 000	4 000 000	5 876 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	6 706 000	4 000 000	2 000 000	706 000		
Mittel 2000	67 600 000	26 600 000	19 000 000	10 000 000	5 500 000	6 500 000
Mittel 2001	61 000 000		20 700 000	20 000 000	13 000 000	7 300 000
Insgesamt	194 682 000	59 600 000	54 700 000	38 206 000	22 500 000	19 676 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 1 146 800 Euro für Verpflichtungen,

— 1 028 360 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 1 MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	9 300 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 54/2000, vom Rat festgelegt am 23. November 2000, im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. C 375 vom 28.12.2000, S. 44).

Nach Maßgabe der Beschlüsse von 2000 sollen Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele abgedeckt werden:

— die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Europa durch das Eingehen auf die Erfordernisse der audiovisuellen Industrie und die Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit fördern und erhalten, indem die berufliche die Fortbildung der audiovisuellen Fachkreise verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung des europäischen Marktes und der anderen Märkte zu vermitteln;

— die Zusammenarbeit und den Austausch von Know-how durch die Schaffung von Netzen zwischen den an den Fortbildungsmaßnahmen beteiligten Partnern (Bildungseinrichtungen, Fachkreise und Unternehmen) und durch die Entwicklung der Ausbildung der Ausbilder fördern;

— den audiovisuellen Sektor in Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet ausbauen.

Gemäß den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der in Posten 6 1 5 8 des Einnahmenplans zu verbuchenden Einnahmen bereitgestellt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	19 000 000		9 300 000	5 000 000	4 000 000	700 000
Insgesamt	19 000 000		9 300 000	5 000 000	4 000 000	700 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 1 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 357 200 Euro für Verpflichtungen,

— 174 840 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B3-2 0 1 7 A Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000	135 000	135 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Linie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-2 0 1 7 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 010 000	1 310 000	1 865 000	1 365 000	1 928 943,75	659 450,87

Erläuterungen

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen in der Gemeinschaft (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

Beschluß 1999/784/EG des Rates vom 22. November 1999 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 61).

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

— Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen";

— Durchführung der Entscheidung des Rates zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie und die audiovisuellen Märkte;

— Erstellung von Statistiken über die audiovisuellen Medien.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 7 *(Fortsetzung)*

Umgesetzt wird die Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den neuen audiovisuellen Diensten.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 000 000	1 500 000	400 000	100 000		
Mittel 2001	2 100 000		1 000 000	700 000	400 000	
Insgesamt	4 100 000	1 500 000	1 400 000	800 000	400 000	

B3-2 0 1 9 A Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	135 000	135 000		

Erläuterungen

Vormals Posten B3-2 0 1 6 A

Dieser Posten waren zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahrs bestimmt.

Sie deckten auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 1 9 Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 250 000 (1)	1 865 000	4 165 000	1 928 943,75	7 685 105,60

(1) Mittel in Höhe von 3 250 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B3-2 0 1 6 und B3-2 0 1 9

Beschluß 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48).

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Programms „Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen im Format 16:9", das Ende 1997 abgelaufen ist.

Sie dienen ebenfalls der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen von Vorbereitungsmaßnahmen, die im Jahr 2000 im Bereich der audiovisuellen Medien abgeschlossen werden, im Sinne der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 über die Rechtsgrundlagen und die Ausführung des Haushaltsplans.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 634 000	3 500 000	5 900 000	2 000 000	1 800 000	1 434 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 000 000	800 000	600 000	400 000	200 000	
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	16 634 000	4 300 000	6 500 000 (1)	2 400 000	2 000 000	1 434 000

(1) Davon werden 3 250 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 2 Kampagnen gegen Doping im Sport in Europa

B3-2 0 2 0 A Pilotprojekte für Kampagnen gegen Doping im Sport in Europa — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 000	45 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Linie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-2 0 2 0 Pilotprojekt für Kampagnen gegen Doping im Sport in Europa

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 955 000	5 055 000	5 000 000	2 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines im zweiten Jahr durchzuführenden Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Mit den Mitteln sollen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen der Gemeinschaft sowie den nationalen und internationalen europäischen Sportverbänden finanziert werden, wobei folgende Ziele erreicht werden sollen:

— Einleitung von Kampagnen gegen Doping im Sport;

— Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Festlegung akzeptabler Gesundheitsnormen bezüglich der Einnahme von Doping-Mitteln;

— Harmonisierung der Kontrollmodalitäten auf europäischer Ebene ;

— Untersuchung über die Auswirkungen des Doping auf die Gesundheit.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH *(Fortsetzung)*

B3-2 0 2 *(Fortsetzung)*

B3-2 0 2 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 000 000	2 500 000	2 500 000			
Mittel 2001	5 000 000		2 600 000	2 400 000		
Insgesamt	10 000 000	2 500 000	5 100 000	2 400 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-3

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B3-3 0						
B3-3 0 0 A	***Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	900 000	900 000	1 710 000	1 710 000		
B3-3 0 0	***Allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union***						
	Getrennte Mittel	12 900 000 (1)	10 050 000 (2)	16 230 000 (3)	13 990 000 (4)	35 082 693,60	32 846 643,30
B3-3 0 1 A	***Informationsrelais — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	360 000	360 000	180 000	180 000		
B3-3 0 1	***Informationsrelais***						
	Getrennte Mittel	12 640 000	10 840 000	10 820 000	10 320 000	7 365 470,28	7 921 875,56
B3-3 0 2 A	***Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	45 000	45 000	90 000	90 000		
B3-3 0 2	***Informationsprogramme für Drittländer***						
	Getrennte Mittel	4 955 000	5 755 000	2 910 000	2 910 000	5 590 476,14	7 338 273,76
B3-3 0 3 A	***Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 170 000	1 170 000	1 710 000	1 710 000		

(1) Mittel in Höhe von 12 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 10 050 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 6 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(4) Mittel in Höhe von 6 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-3 0 3	***Kommunikationsmaßnahmen***						
	Getrennte Mittel	10 747 500 (1)	11 122 500 (2)	12 850 000 (3)	10 090 000 (4)		
B3-3 0 4 A	***Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	441 000	441 000	450 000	450 000		
B3-3 0 4	***Europäische Integration in den Hochschulen***						
	Getrennte Mittel	3 559 000	3 459 000	3 050 000	3 200 000	3 500 000,—	3 192 477,10
B3-3 0 6 A	***Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 440 000	1 440 000	1 008 000	1 008 000		
B3-3 0 6	***Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken***						
	Getrennte Mittel	36 160 000	34 160 000	35 992 000	33 992 000	33 187 071,87	37 734 747,81
B3-3 0 8	***Feierlichkeiten in der Europäischen Union zur Jahrtausendwende***						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
B3-3 0 9	***Besondere jährliche Veranstaltungen***						
	Getrennte Mittel	1 250 000	11 650 000	6 500 000	7 250 000	12 000 000,—	771 632,96
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	86 567 500	91 392 500	93 500 000	86 900 000	96 725 711,89	89 805 650,49
	KAPITEL B3-3 0 INSGESAMT	86 567 500	91 392 500	93 500 000	86 900 000	96 725 711,89	89 805 650,49
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	86 567 500	91 392 500	93 500 000	86 900 000	96 725 711,89	89 805 650,49
	Titel B3-3 insgesamt	**86 567 500**	**91 392 500**	**93 500 000**	**86 900 000**	**96 725 711,89**	**89 805 650,49**

(1) Mittel in Höhe von 3 582 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 707 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-3

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION

B3-3 0 0 A ***Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	900 000	1 710 000	1 710 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel B3-3 0 0 A (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B3-3 0 0 ***Allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 900 000 (1)	10 050 000 (2)	16 230 000 (3)	13 990 000 (4)	35 082 693,60	32 846 643,30

(1) Mittel in Höhe von 12 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 10 050 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 6 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 6 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B3-3 0 0 (teilweise)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von allgemeinen Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, über die Beschlußfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes erhalten sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse.

Eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die allgemeinen und spezifischen Informationsmaßnahmen, bestehend aus Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission unter gemeinsamem Vorsitz des Europäischen Parlaments und der Kommission, ist beauftragt, die Themen von gemeinsamem Interesse zu definieren und die Informationsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit zu koordinieren. Die Arbeitsgruppe tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 0 *(Fortsetzung)*

Ein Mindestbetrag dient zur Finanzierung der im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführten dezentralisierten Informationsmaßnahmen, einschließlich lokaler Presse und lokaler Radio- und Fernsehsender. Die Arbeitsgruppe legt vor dem 30. Juni einen Bericht über die Maßnahmen und insbesondere die Ergebnisse der Zusammenarbeit und der Synergien zwischen den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und den Vertretungen der Kommission vor.

Das Europäische Parlament wird über die Ziele, das Programm und die Zusammensetzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe unterrichtet.

Im Rahmen der dezentralisierten Maßnahmen arbeiten die Außenbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission („Europa-Häuser") gemeinsam Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, aus und führen sie gemeinsam durch.

Im Rahmen der zentralen Maßnahmen erstellen die beiden Organe gemeinsam schriftliche, audiovisuelle und elektronische Informationen, die über die Informationsrelais verbreitet werden.

Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz sowie über moderne und interaktive Mittel wie Satellit und Internet weitergegeben. Die Informationen werden auch in Zusammenarbeit mit den Kommunikationsorganen der Mitgliedstaaten und über die Einrichtungen der Zivilgesellschaft verbreitet.

Es gibt drei Arten von Maßnahmen:

— Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,

— am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,

— gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Maßnahmen:

— Ausarbeitung der Informationen;

— Verbreitung der Informationen (Broschüren, Zentraldienst für automatisierte Dokumentation (SCAD), usw.);

— Maßnahmen der direkten Kommunikation für Bürger und Journalisten (u. a. Telefondienst, Besuche);

— Aktionen im Rahmen der Zivilgesellschaft;

— Analyse der öffentlichen Meinung (Eurobarometer);

— Veranstaltungen auf europäischer Ebene, Beteiligung an Messen und Ausstellungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit usw.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung der weiteren Zusammenarbeit mit Euronews bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	18 000 000	10 700 000	4 000 000	2 000 000	1 300 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	2 126 000	1 100 000	1 000 000	26 000		
Mittel 2000	24 040 000	10 000 000	5 950 000	4 000 000	3 500 000	590 000
Mittel 2001	26 700 000		10 050 000	6 000 000	5 000 000	5 650 000
Insgesamt	70 866 000	21 800 000	21 000 000	12 026 000	9 800 000	6 240 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 1 A ***Informationsrelais — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
360 000	360 000	180 000	180 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B3-3 0 1 ***Informationsrelais***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 640 000	10 840 000	10 820 000	10 320 000	7 365 470,28	7 921 875,56

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Finanzierung der Internationalen Föderation der Europahäuser (2 200 000 Euro) und der Europäischen Bewegung,

— die Finanzierung der Informations- und Dokumentationsstellen in ganz Europa (Info-Points, Informationszentren für die Landwirtschaft). Die Aktivitäten dieser als öffentliche oder private Organisationen bzw. als Mischformen strukturierten Verbindungsstellen ergänzen die Arbeit der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,

— die Finanzierung von großen nationalen Informationszentren, die gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten geleitet werden,

— die Ausbildung der Verantwortlichen dieser Stellen und dem Betrieb des Netzes,

— die Finanzierung der Aktivitäten des telefonischen Hilfsdienstes „SOS — ländlicher Raum".

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 143 000	5 000 000	1 500 000	600 000	43 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	630 000	500 000	100 000	30 000		
Mittel 2000	11 000 000	5 000 000	4 100 000	1 500 000	400 000	
Mittel 2001	13 000 000		5 500 000	5 000 000	2 000 000	500 000
Insgesamt	31 773 000	10 500 000	11 200 000	7 130 000	2 443 000	500 000

B3-3 0 2 A ***Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 000	45 000	90 000	90 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B3-3 0 2 ***Informationsprogramme für Drittländer***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 955 000	5 755 000	2 910 000	2 910 000	5 590 476,14	7 338 273,76

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 2 *(Fortsetzung)*

Die Mittel dienen zur Finanzierung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Kommission außerhalb der Gemeinschaft; die Maßnahmen werden zentral vom Sitz des Organs, den Delegationen oder den Presse- und Informationsbüros durchgeführt:

— Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP) in Kofinanzierung mit dem Europäischen Parlament (600 000 Euro);

— audiovisuelle Nachrichtendienste;

— „Contact Magazine": mit den Mitgliedstaaten koproduzierte und kofinanzierte monatliche Fernsehsendung mit aktuellen Nachrichten;

— Produktion von Hörfunk- und Fernsehsendungen für Drittländer;

— elektronische und satellitengestützte Übermittlung von Gemeinschaftsinformationen an die Informationsnetze der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern;

— Informationsaktionen zu wichtigen bilateralen oder internationalen Ereignissen, um so die europäische Präsenz gegenüber Drittländern zu verdeutlichen;

— Produktion und Vertrieb von Informationsmaterial in den jeweiligen Sprachen in schriftlicher, elektronischer oder audiovisueller Form durch die Delegationen der Europäischen Union in den Drittstaaten;

— Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen, Informationsbesuchen usw.;

— Aufbau privilegierter Beziehungen zu den Trägern politischer Entscheidungen und zur nationalen Presse.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 093 000	2 000 000	2 800 000	1 200 000	1 000 000	93 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 000 000	1 000 000	1 500 000	400 000	100 000	
Mittel 2001	5 000 000		1 500 000	2 000 000	900 000	600 000
Insgesamt	15 093 000	3 000 000	5 800 000	3 600 000	2 000 000	693 000

B3-3 0 3 A ***Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 170 000	1 170 000	1 710 000	1 710 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel B3-3 0 0 A (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 3 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B3-3 0 3 ***Kommunikationsmaßnahmen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 747 500 (1)	11 122 500 (2)	12 850 000 (3)	10 090 000 (4)		

(1) Mittel in Höhe von 3 582 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 707 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B3-3 0 0 (teilweise)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; Ziel solcher Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Im Rahmen ihrer Anbindung an den Presse- und Kommunikationsdienst ist es Aufgabe der Vertretungen, für die Weiterleitung der Mitteilungen der Organe in einer den Bedürfnissen der Öffentlichkeit in dem jeweiligen Land angepaßten Form zu sorgen.

Eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die allgemeinen und spezifischen Kommunikationsmaßnahmen, bestehend aus Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission unter gemeinsamem Vorsitz des Europäischen Parlaments und der Kommission, ist beauftragt, die Themen von gemeinsamem Interesse zu definieren und die für die breite Öffentlichkeit bestimmte Kommunikationstätigkeit zu koordinieren. Die Arbeitsgruppe tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

Ein Mindestbetrag von 5 000 000 Euro dient zur Finanzierung der im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit vorgenommenen dezentralisierten Information. Die Arbeitsgruppe legt vor dem 30. Juni einen Bericht über die Maßnahmen und insbesondere die Ergebnisse der Zusammenarbeit und die Synergien zwischen den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und den Vertretungen der Kommission vor.

Im Rahmen der dezentralisierten Maßnahmen arbeiten die Außenbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission („Europa-Häuser") gemeinsam Informations- und Kommunikation über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, aus und führen sie gemeinsam durch.

Im Rahmen der zentralen Maßnahmen erstellen die beiden Organe gemeinsam gedruckte, audiovisuelle und elektronische Informationen, die über die Informationsrelais verbreitet werden.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen lassen sich in zwei Kategorien untergliedern:

— Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten:
  — schriftliche und elektronische Veröffentlichungen;
  — direkte Kommunikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
  — Seminare und Pressekonferenzen;
  — Kontakte zu Presse und Rundfunk;
  — Koordinierung mit den in den Mitgliedstaaten für Europafragen zuständigen Kommunikationsinstanzen;
  — sonstige Direktmaßnahmen;
  — sonstige Direktmaßnahmen mit den Multiplikatoren;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 3 *(Fortsetzung)*

— zentral am Sitz des Organs organisierte direkte Kommunikationsmaßnahmen:

  — audiovisuelle Kommunikationsmaßnahmen;

  — Verwaltung der Website „Europa";

  — Koordinierung mit den Sprechern und den Informations- und Kommunikationsdiensten der einzelnen Generaldirektionen (soweit vorhanden).

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 435 000	7 800 000	4 000 000	2 500 000	1 135 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	529 000	400 000	100 000	29 000		
Mittel 2000	18 960 000	8 000 000	6 900 000	3 000 000	1 000 000	60 000
Mittel 2001	15 500 000		5 000 000	5 500 000	4 000 000	1 000 000
Insgesamt	50 424 000	16 200 000	16 000 000	11 029 000	6 135 000	1 060 000

B3-3 0 4 A ***Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
441 000	441 000	450 000	450 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 4 Europäische Integration in den Hochschulen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 559 000	3 459 000	3 050 000	3 200 000	3 500 000,—	3 192 477,10

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur europäischen Integration in den Hochschulen (insbesondere die „Jean Monnet"-Lehrstühle), die auf die Stärkung der Europäischen Union gerichtet sind. Die Universitäten - in den Mitgliedstaaten der Union wie auch in Drittländern - sollen dabei unterstützt werden, Lehrprogramme zur europäischen Integration einzurichten bzw. auszubauen und entsprechende Themen aufgrund von Anregungen einschlägiger Sachverständiger auszuwählen. Unterstützt werden sollen auch die Jean-Monnet-Zentren.

Des weiteren dienen diese Mittel der finanziellen Unterstützung des ECSA-Netzwerks (European Community Studies Associations), mit dessen Hilfe die Informationstätigkeit zu europäischen Themen in den Hochschulen, auf regionaler und nationaler Ebene sowie grenzübergreifend gefördert werden soll.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	962 000	650 000	300 000	12 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 500 000	3 000 000	400 000	100 000		
Mittel 2001	4 000 000		3 200 000	700 000	100 000	
Insgesamt	8 462 000	3 650 000	3 900 000	812 000	100 000	

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 6 A ***Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 440 000	1 440 000	1 008 000	1 008 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B3-3 0 6 ***Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 160 000	34 160 000	35 992 000	33 992 000	33 187 071,87	37 734 747,81

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Diese Mittel decken außerdem die Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information, insbesondere der breiten Öffentlichkeit, über die Politiken der Gemeinschaft. Im Haushaltsjahr 2001 werden daraus die Aktionen ″Der Euro — eine Währung für Europa″, ″EU-Erweiterung — eine Herausforderung für Europa″, der im Rahmen der Regierungskonferenz eingeleitete ″Europadialog″ sowie Informationsmaßnahmen in den Bereichen Justiz und Inneres finanziert.

Diese Aktionen umfassen Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, grenzüberschreitende Partnerschaften im Rahmen der Zivilgesellschaft, Informationsmaßnahmen in Drittländern sowie die Entwicklung von Informationsinstrumenten (Veröffentlichungen, Internet-Sites, Ausstellungen, audiovisuelle Produkte, Information via Fernsehen, Meinungsumfragen usw.).

Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert. Sie sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die in den Erläuterungen zum Artikel B3-3 0 0 genannte interinstitutionelle Arbeitsgruppe ist beauftragt, die Themen von gemeinsamem Interesse zu definieren und die spezifischen Informationsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit zu koordinieren.

Das Europäische Parlament wird über die Ziele, das Programm und die Zusammensetzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe unterrichtet.

79 % dieser Mittel sind für die Kampagne zur Einführung des Euro bestimmt. Für die Aufteilung des noch verbleibenden Prozentsatzes muß die interinstitutionelle Arbeitsgruppe konsultiert werden. Ihr Vorschlag wird dem Europäischen Parlament übermittelt.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung der weiteren Zusammenarbeit mit Euronews bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 6 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 304 000	17 800 000	8 000 000	4 000 000	1 500 000	4 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 974 000	1 200 000	700 000	74 000		
Mittel 2000	37 000 000	16 000 000	12 500 000	4 000 000	2 500 000	2 000 000
Mittel 2001	37 600 000		14 400 000	14 200 000	4 000 000	5 000 000
Insgesamt	107 878 000	35 000 000	35 600 000	22 274 000	8 000 000	7 004 000

B3-3 0 8 ***Feierlichkeiten in der Europäischen Union zur Jahrtausendwende***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.		

B3-3 0 9 ***Besondere jährliche Veranstaltungen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 250 000	11 650 000	6 500 000	7 250 000	12 000 000,—	771 632,96

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Alljährlich beteiligt sich die Europäische Union an wichtigen Veranstaltungen, die eine aktive Präsenz erfordern und somit einen finanziellen Beitrag rechtfertigen.

Diese Mittel dienen im wesentlichen der Wahrnehmung der finanziellen Verpflichtungen aus der Beteiligung der Kommission an der Weltausstellung zum Thema „Menschheit, Natur, Technologie, Umwelt“, die vom 1. Juni bis zum 30. Oktober 2000 in Hannover stattfand.

Die Kommission muß einen Bericht zur Bewertung der mit dem EU-Pavillon erzielten Wirkung ausarbeiten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

B3-3 0 9 *(Fortsetzung)*

Des weiteren decken die Mittel die Aufwendungen im Zusammenhang mit der europäischen Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Ein Betrag von 1 250 000 Euro ist zur Unterstützung der internationalen Special Olympics im Jahr 2003 bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 228 000	3 000 000	8 200 000	28 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 500 000	4 250 000	2 200 000	50 000		
Mittel 2001	1 250 000		1 250 000			
Insgesamt	18 978 000	7 250 000	11 650 000	78 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-4

SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B3-4 0						
B3-4 0 0	***Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum***						
B3-4 0 0 0 A	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	810 000	810 000	720 000	720 000		
B3-4 0 0 0	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog						
	Getrennte Mittel	11 190 000	10 690 000	10 080 000	8 080 000	7 291 113,24	4 677 236,55
B3-4 0 0 2	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen						
	Getrennte Mittel	11 000 000	11 000 000	10 000 000	8 000 000	8 962 639,05	8 131 955,48
B3-4 0 0 3 A	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000	90 000	90 000		
B3-4 0 0 3	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter						
	Getrennte Mittel	3 910 000	6 010 000	3 910 000	4 910 000	4 964 262,06	5 539 343,78
	Artikel B3-4 0 0 insgesamt	27 000 000	28 600 000	24 800 000	21 800 000	21 218 014,35	18 348 535,81
B3-4 0 1	***Arbeitsmarkt und Beschäftigung***						
B3-4 0 1 1 A	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	540 000	540 000	405 000	405 000		
B3-4 0 1 1	EURES (European Employment Services)						
	Getrennte Mittel	12 460 000	11 460 000	11 595 000	11 595 000	9 513 322,54	7 841 415,89

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 0 1	*(Fortsetzung)*						
B3-4 0 1 2 A	Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	290 000	290 000	1 350 000	1 350 000		
B3-4 0 1 2	Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern						
	Getrennte Mittel	9 710 000	10 010 000	8 650 000	5 650 000	9 198 827,14	6 893 340,14
	Artikel B3-4 0 1 insgesamt	23 000 000	22 300 000	22 000 000	19 000 000	18 712 149,68	14 734 756,03
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	50 000 000	50 900 000	46 800 000	40 800 000	39 930 164,03	33 083 291,84
	KAPITEL B3-4 0 INSGESAMT	50 000 000	50 900 000	46 800 000	40 800 000	39 930 164,03	33 083 291,84
	KAPITEL B3-4 1						
B3-4 1 0	***Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden***						
B3-4 1 0 2 A	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie -Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	315 000	315 000	315 000	315 000		
B3-4 1 0 2	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie						
	Getrennte Mittel	2 035 000	2 035 000	2 685 000	2 285 000	1 090 698,24	1 886 270,04
B3-4 1 0 5 A	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	360 000	360 000	270 000	270 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 1 0	*(Fortsetzung)*						
B3-4 1 0 5	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung						
	Getrennte Mittel	15 640 000	11 640 000	15 730 000	13 230 000	13 280 124,49	5 777 556,49
	Artikel B3-4 1 0 insgesamt	18 350 000	14 350 000	19 000 000	16 100 000	14 370 822,73	7 663 826,53
B3-4 1 1	***Freizügigkeit***						
B3-4 1 1 0 A	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	450 000	450 000	450 000	450 000		
B3-4 1 1 0	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern						
	Getrennte Mittel	2 550 000	2 550 000	2 050 000	2 050 000	2 468 220,11	4 512 012,46
	Artikel B3-4 1 1 insgesamt	3 000 000	3 000 000	2 500 000	2 500 000	2 468 220,11	4 512 012,46
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	21 350 000	17 350 000	21 500 000	18 600 000	16 839 042,84	12 175 838,99
	KAPITEL B3-4 1 INSGESAMT	21 350 000	17 350 000	21 500 000	18 600 000	16 839 042,84	12 175 838,99

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B3-4 2						
B3-4 2 0	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen***						
	Getrennte Mittel	15 000 000	15 000 000	14 700 000	14 700 000	14 500 000,—	14 500 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	15 000 000	15 000 000	14 700 000	14 700 000	14 500 000,—	14 500 000,—
	KAPITEL B3-4 2 INSGESAMT	15 000 000	15 000 000	14 700 000	14 700 000	14 500 000,—	14 500 000,—
	KAPITEL B3-4 3						
B3-4 3 0	***Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger***						
B3-4 3 0 8 A	Öffentliches Gesundheitswesen (2001-2006) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	780 000 [1]	780 000 [2]	1 989 000	1 989 000		
B3-4 3 0 8	Öffentliches Gesundheitswesen (2001-2006)						
	Getrennte Mittel	9 700 000 [3]	36 536 000 [4]	48 381 000	40 211 000	38 742 991,38	21 227 236,88
B3-4 3 0 9	Ausgaben für die Einrichtung der Lebensmittelbehörde						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel B3-4 3 0 insgesamt	10 480 000	37 316 000	50 370 000	42 200 000	38 742 991,38	21 227 236,88

([1]) Mittel in Höhe von 1 146 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([2]) Mittel in Höhe von 1 146 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([3]) Mittel in Höhe von 34 874 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([4]) Mittel in Höhe von 5 538 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 3 1	***Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz***						
B3-4 3 1 0 A	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	292 500	292 500		
B3-4 3 1 0	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften						
	Getrennte Mittel	3 500 000	3 500 000	4 032 500	3 532 500	4 424 815,64	2 446 655,10
B3-4 3 1 1	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz						
	Getrennte Mittel	6 800 000	6 400 000	6 700 000	5 300 000	7 400 000,—	5 900 000,—
B3-4 3 1 2	Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe						
	Getrennte Mittel	220 000	220 000	220 000	220 000	186 000,—	186 000,—
B3-4 3 1 3	Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz in Europa (SAFE)						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		1 758 106,66

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 3 1	*(Fortsetzung)*						
B3-4 3 1 4	Gesundheitsschutz und Sicherheit für KMU						
	Getrennte Mittel	5 000 000	3 000 000				
	Artikel B3-4 3 1 insgesamt	15 520 000	13 120 000	11 245 000	9 345 000	12 010 815,64	10 290 761,76
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	26 000 000	50 436 000	61 615 000	51 545 000	50 753 807,02	31 517 998,64
	KAPITEL B3-4 3 INSGESAMT	26 000 000	50 436 000	61 615 000	51 545 000	50 753 807,02	31 517 998,64
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	112 350 000	133 686 000	144 615 000	125 645 000	122 023 013,89	91 277 129,47
	Titel B3-4 insgesamt	**112 350 000**	**133 686 000**	**144 615 000**	**125 645 000**	**122 023 013,89**	**91 277 129,47**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-4

SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG

B3-4 0 0 Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum

B3-4 0 0 0 A Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
810 000	810 000	720 000	720 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-4 0 0 0 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 190 000	10 690 000	10 080 000	8 080 000	7 291 113,24	4 677 236,55

Erläuterungen

Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 1998 „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ (KOM(98) 322 endg.).

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 138 und 139 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Sozialpartner an der europäischen Beschäftigungsstrategie gefördert werden. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit den Artikeln 138 und 139 des EG-Vertrags von Amsterdam. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der obengenannten Ziele finanziert.

Es werden ebenfalls Pilotprojekte zur Entwicklung von Verhaltenskodizes und Soziallabels mit dem Ziel der Beachtung grundlegender Sozial- und Arbeitsrechte und unter Beteiligung von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, die sich für soziale Grundrechte einsetzen, aus diesen Mitteln gefördert.

Ferner schließen die Mittel Ausgaben zur Förderung von guten Beispielen und Netzwerken sowie Studien und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge aus dem Bericht der Kommission vom 8. Januar 1997 „Pepper II - Die Förderung der Gewinn- und Betriebsergebnisbeteiligung (einschließlich Kapitalbeteiligung) der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten - 1996“ (KOM(96) 697 endg.) ein.

Im Hinblick auf diese Zielewurden folgende vier Bereiche bestimmt:

— Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 (Fortsetzung)

B3-4 0 0 0 *(Fortsetzung)*

— Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer;

— Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen;

— Verhaltenskodizes und soziale Grundrechte.

Aus diesen Mitteln können im übrigen auch Maßnahmen finanziert werden, an denen Sozialpartner aus den beitrittswilligen Ländern beteiligt sind, und zwar bis zu einer Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Mittel aus dieser Haushaltslinie.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 993 000	3 400 000	2 260 000	2 333 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	10 800 000	5 400 000	3 240 000	2 000 000	160 000	
Mittel 2001	12 000 000		6 000 000	4 000 000	1 500 000	500 000
Insgesamt	30 793 000	8 800 000	11 500 000	8 333 000	1 660 000	500 000

Eventuelle Einnahmen können wiederverwendet werden.

B3-4 0 0 2 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	11 000 000	10 000 000	8 000 000	8 962 639,05	8 131 955,48

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in Artikel 138 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 138.

Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 1998 „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ (KOM(98) 322 endg.).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen, die sich aus der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialen Dimension des Binnenmarktes und der Währungsunion ergeben.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 2 *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind auch für Maßnahmen bestimmt, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittsländern beteiligt sind.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Gewerkschaftsinstituts mit einem Betrag von 3 500 000 Euro.

2 700 000 Euro sind im übrigen für die Europäische Gewerkschaftsakadamie und 2 000 000 Euro für das Europäische Zentrum für Arbeitnehmerfragen bestimmt.

Die Kommission unterbreitet der Haushaltsbehörde bis zum September eines jeden Haushaltsjahrs einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Organisationen, die aus diesem Posten Zuschüsse erhalten.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 954 000	2 000 000	2 000 000	954 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	10 000 000	6 000 000	2 000 000	1 500 000	500 000	
Mittel 2001	11 000 000		7 000 000	2 000 000	1 500 000	500 000
Insgesamt	25 954 000	8 000 000	11 000 000	4 454 000	2 000 000	500 000

B3-4 0 0 3 A Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000	90 000	90 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 3 Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 910 000	6 010 000	3 910 000	4 910 000	4 964 262,06	5 539 343,78

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 137 bis 138 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission vorgelegt am 25. August 1989, zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer (ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 69).

Empfehlung 92/443/EWG des Rates vom 27. Juli 1992 zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen (einschließlich Kapitalbeteiligung) (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 53).

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64), und insbesondere deren Artikel 15 über die Überprüfung durch die Kommission.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. November 1998, zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. C 2 vom 5.1.1999, S. 3).

Es sind Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Mitbestimmung in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, auch wenn sie nicht den Richtlinien 94/45/EG oder 97/74/EG unterliegen.

Ein Teil der Mittel ist ferner bestimmt für die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen bei den europäischen Sozialpartnern, die über die notwendigen Kenntnisse in dem Aktionsbereich verfügen, der unter die vorliegende Haushaltslinie fällt. Aufgabe dieser Informationsstellen ist es, Sozialpartner und Unternehmen zu informieren und zu unterstützen bei der Schaffung grenzübergreifender Strukturen zur Information, Anhörung und Beteiligung und die Beziehungen zu den europäischen Institutionen zu fördern.

Die Mittel können ebenfalls zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in Gremien zur transnationalen Information, Anhörung und Beteiligung verwendet werden.

Ein Betrag von höchstens 10 % der Mittel ist ferner für die Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner aus den beitrittswilligen Ländern bestimmt.

Schließlich können diese Mittel zur Finanzierung innovativer Aktionen im Bereich der Verhütung und Beilegung von Konflikten innerhalb multinationaler Unternehmen, vor allem wenn diese im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens auftreten, sowie für Aktionen zur Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Bertriebsergebnis verwendet werden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 0 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 043 000	3 000 000	2 900 000	1 143 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 000 000	2 000 000	1 200 000	500 000	300 000	
Mittel 2001	4 000 000		2 000 000	1 200 000	500 000	300 000
Insgesamt	15 043 000	5 000 000	6 100 000	2 843 000	800 000	300 000

B3-4 0 1 ***Arbeitsmarkt und Beschäftigung***

B3-4 0 1 1 A EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 000	540 000	405 000	405 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 1 EURES (European Employment Services)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 460 000	11 460 000	11 595 000	11 595 000	9 513 322,54	7 841 415,89

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Entscheidung 93/569/EWG der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich eines Netzwerks unter der Bezeichnung EURES (European Employment Services) (ABl. L 274 vom 6.11.1993, S. 32).

Die Mittel dieses Postens dienen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts und der europäischen Beschäftigungsstrategie zur Dekkung der Ausgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von EURES.

Der Zweck dieses Netzes besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen deren Arbeitsverwaltungen und der Kommission zu fördern, um folgendes zu gewährleisten:

— Stellenvermittlung, Beratung und Information für Arbeitnehmer, die eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus einem anderen Mitgliedstaat einstellen wollen;

— Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf Gemeinschaftsebene und grenzüberschreitend;

— Austausch von Informationen über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und über Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Grenzregionen können innerhalb von EURES besondere Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen vorgesehen werden.

Das EURES-Netz dient der Gewährleistung der Freizügigkeit und garantiert-nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung-den Zugang europäischer Bürger zur Beschäftigung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland.

Aus diesen Mitteln werden die zum einwandfreien Betrieb von EURES erforderlichen Maßnahmen finanziert, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

— Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden,

— Aus- und Weiterbildung der Euroberater,

— Erfahrungsaustausch zwischen Euroberatern und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen,

— Unterrichtung der europäischen Bürger und Unternehmen über EURES,

— Aufbau von DV-Systemen mit den beiden Datenbanken „Stellenangebote und Arbeitsgesuche“ und „Lebens- und Arbeitsbedingungen“ sowie Betreuung und Ausbau einer Website,

— Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 298 000	6 000 000	1 400 000	898 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 000 000	6 000 000	4 100 000	1 500 000	400 000	
Mittel 2001	13 000 000		6 500 000	5 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	33 298 000	12 000 000	12 000 000	7 398 000	1 400 000	500 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 241 800 Euro für Verpflichtungen,

— 222 828 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

B3-4 0 1 2 A Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
290 000	290 000	1 350 000	1 350 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 300 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 4 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 2 A *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-4 0 1 2 Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 710 000	10 010 000	8 650 000	5 650 000	9 198 827,14	6 893 340,14

Erläuterungen

Beschluß 95/593/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000) (ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 37).

Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22).

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Programms zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005). Ziel ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, einschließlich der rechtlichen Aspekte, durch:

— Ausbildung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich Chancengleichheit,

— Verbesserung von Verständnis und Kenntnis im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren geschlechtsbedingten Diskriminierung,

— Förderung von Maßnahmen zur Messung und Bewertung der Wirksamkeit bestehender politischer Maßnahmen und Verfahren,

— Förderung und Entwicklung der Qualifikationen der Schlüsselakteure in diesem Bereich.

Die Mittel sind weiterhin bestimmt zur Finanzierung von Maßnahmen zur:

— Förderung einer besseren Kenntnis und Berücksichtigung der Dimension der Chancengleichheit (Unterstützung transnationaler Initiativen, von Veröffentlichungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen),

— Analyse und Bewertung (Erarbeitung von Indikatoren, Analyse der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Situation auf dem Arbeitsmarkt, spezifische Studien),

— Austausch von Erfahrungen und Erarbeitung von Informationen über bewährte Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 0 1 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 700 000	4 000 000	4 000 000	3 700 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	10 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	1 000 000	
Mittel 2001	10 000 000		3 300 000	3 000 000	3 000 000	700 000
Insgesamt	31 700 000	7 000 000	10 300 000	9 700 000	4 000 000	700 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 188 000 Euro für Verpflichtungen,

— 191 064 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Eventuelle Einnahmen aus den Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 der Einnahmen können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung freigegeben werden.

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT

B3-4 1 0 ***Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden***

B3-4 1 0 2 A Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie -Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
315 000	315 000	315 000	315 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 2 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-4 1 0 2 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 035 000	2 035 000	2 685 000	2 285 000	1 090 698,24	1 886 270,04

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 143 und 145 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt. Gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags kann das Europäische Parlament die Kommission um Berichte zu einzelnen Problemen ersuchen, die die soziale Lage betreffen.

Angesichts ihrer Verpflichtungen aus:

— den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten, für Familienfragen zuständigen Minister vom 29. September 1989 zur Familienpolitik (ABl. C 277 vom 31.10.1989, S. 2),

— den Schlußfolgerungen des Rates und der für Sozialfragen zuständigen Minister vom 23. Mai 1996 zum Bericht der Kommission über díe demographische Lage in der Europäischen Union (SOC 152, 7570/96),

ist die Kommission aufgefordert, alljährlich einen Bericht zur sozialen Lage vorzulegen, mit spezifischen Kapiteln zur demographischen Entwicklung (insbesondere auch die Beziehungen zwischen dieser Entwicklung einerseits und Arbeitsmarkt und Sozialschutz andererseits).

Eventuelle Einnahmen können wiederverwendet werden.

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

— Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen " in bezug auf Bedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen,

— Analyse der Situation von Kindern und ihres Schutzes vor potentiellen Gefahren,

— Analyse der Beziehungen zwischen der Entwicklung der Familie als Keimzelle und der demographischen Entwicklung; insbesondere Analyse der Beziehungen zwischen den Maßnahmen zur Förderung der Familie und ihren Auswirkungen auf sozialer Ebene und im steuerlichen Bereich,

— Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Neudefinition des Verhältnisses zwischen den Generationen,

— Ermittlung der Beziehungen zwischen der technologischen Entwicklung (Auswirkungen auf Kommunikationstechnik, geographische und berufliche Mobilität) und den Auswirkungen auf die Haushalte und die Gesellschaft insgesamt,

— Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken usw.), um eine solide quantitative und wissenschaftliche Grundlage für die Erstellung eines Jahresberichts über die soziale Sicherheit zu haben.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 203 000	900 000	250 000	53 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 000 000	1 700 000	900 000	400 000		
Mittel 2001	2 350 000		1 200 000	600 000	550 000	
Insgesamt	6 553 000	2 600 000	2 350 000	1 053 000	550 000	

B3-4 1 0 5 A Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
360 000	360 000	270 000	270 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Linie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 5 Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 640 000	11 640 000	15 730 000	13 230 000	13 280 124,49	5 777 556,49

Erläuterungen

Vormals Posten B3-4 1 0 1 und B3-4 1 0 5

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. Juni 2000, zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (KOM(2000) 368 endg.).

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung, im dritten Jahr, vorbereitender Aktionen zur Verhütung und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Diese Maßnahmen sind bestimmt zur Vorbereitung eines mehrjährigen Aktionsprogramms zur Umsetzung des Artikels 137 Absatz 2 Unterabsatz 3 des EG-Vertrags (in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung).

Die Mittel sind dazu bestimmt, im Sinne von vorbereitenden Maßnahmen für das mehrjährige Aktionsprogramm Projekte zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Kenntnisse über bestmögliche Praktiken und innovative Ansätze sowie zur Evaluierung der Erfahrungen bei der Bekämpfung von Ausgrenzung zu finanzieren. Es handelt sich hierbei um alle Formen von Ausgrenzungen auf dem Arbeitsmarkt und in Beziehung zum Verlust von sozialen Grundrechten.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon ist die Förderung der sozialen Intergration wesentlicher Bestandteil des Aufbaus einer Wissensgesellschaft. Um die soziale Ausgrenzung zu reduzieren, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Kluft zwischen Menschen mit Zugang zu neuem Wissen und den davon Ausgeschlossenen nicht immer größer wird, wobei jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Im Interesse eines kohärenten Rahmens und Mainstreaming-Ansatzes für die Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung müssen sich die vorbereitenden Maßnahmen auf alle oder mehrere Integrationsfaktoren beziehen wie allgemeine und berufliche Bildung, Wohnung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zur neuen Wissens- und Informationsgesellschaft, Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsdiensten und Rechtsberatung, Sozialschutz, Kultur, Freizeit usw. Darüber hinaus sind aber auch Mittel für vorbereitende Maßnahmen bereitzustellen, die besondere Formen von Ausgrenzungen bei spezifischen, gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, wie z. B. behinderte Menschen, ältere Menschen, Obdachlose, Migranten, Angehörige ethnischer Minderheiten und Kinder, sowie das Problem der Armut in Städten und Industriegebieten, in Regionen in extremer Randlage usw. berücksichtigen, einschließlich ihrer vollen Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Folgende Maßnahmen können finanziert werden:

— Unterstützung innovativer Projekte mit europäischem Mehrwert,

— Unterstützung von Projekten zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

— Unterstützung experimenteller Maßnahmen zur Ermittlung vergleichbarer Ursachen von Ausgrenzungen, von gemeinsamen Bedürfnissen von Betroffenen und zur Schaffung eines erleichterten Zugang zu Gemeinschaftsmaßnahmen,

— Förderung der europäischen Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren, die sich mit der Bekämpfung und Verhütung von sozialen Ausgrenzungen befassen,

— Sensibilisierungsmaßnahmen der Öffentlichkeit und Förderung der Solidarität,

— Sammlung und Austausch von Informationen, Daten und Statistiken,

— Bewertung der Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gefördert werden außerdem Maßnahmen zur Überwindung der auf Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie bezogenen Hemmnisse, die bei Bevölkerungsgruppen bestehen, die bislang gar nicht oder fast gar nicht mit den neuen Technologien in Berührung gekommen sind, um für die volle Einbeziehung dieser Gruppen in die Gesellschaft und für ihre Beschäftigungsfähigkeit zu sorgen. Durch kombinierten Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie und aktueller Arbeitsorganisationsmethoden sollen vorhandene Beschäftigungspotentiale ausgeweitet werden. Zudem sollen der staatenübergreifende Informationsaustausch und die entsprechende Verbreitung bewährter Praktiken unterstützt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 1 0 5 *(Fortsetzung)*

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

— Bereitstellung von Internet-Zugang und entsprechende Fortbildung in öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Arbeitsvermittlungsstellen, Schulen und städtischen Einrichtungen für Jugendliche, ältere Menschen, Behinderte und andere Bevölkerungsgruppen, die wegen Armut oder wegen Mangel an Information und Ausbildung nicht die Vorteile der Informationsgesellschaft genießen können;

— Ausarbeitung von Normen, die die Entwicklung und damit die Zugänglichkeit von IT-Produkten für alle gewährleisten, speziell um die Beschäftigungsfähigkeit behinderter Menschen zu verbessern.

Ein Teil der Mittel ist dazu bestimmt, nichtstaatliche Organisationen, Vereinigungen und europäische Netze zu unterstützen, die auf Gemeinschaftsebene für die Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung und die Stärkung des zivilen Dialogs arbeiten. Zudem soll ein mehrjähriges Aktionsprogramm zur Zusammenarbeit mit im sozialen Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen, karitativen und wohltätigen Organisationen einschließlich eines Inventars der Merkmale und der Entwicklungen solcher Organisationen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene konzipiert und vorgeschlagen werden als Grundlage für die Verbesserung der Kapazitäten von Nichtregierungsorganisationen, für die Stimulierung der sozialen Integration und für die Förderung von Aktionen gegen Ausgrenzung.

Die zu unterstützenden Organisationen sind nach folgenden Kriterien auszuwählen: angemessene Repräsentativität, Unterrichtung ihrer Mitglieder, Transparenz der Strukturen und Arbeitsmethoden, angemessene organisatorische Kapazitäten und erwiesene Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung von Armut und Ausgrenzung.

Diese Mittel decken unter anderem einen Beitrag zum Europäischen Netzwerk zur Bekämpfung der Armut (EAPN) und einen Zuschuß an den FEANTSA (Europäischer Verband der nationalen Organisationen, die in der Obdachlosenbetreuung tätig sind), die europäische Plattform für ältere Menschen (EOPP) und die Plattform der im Sozialbereich tätigen europäischen nichtstaatlichen Organisationen sowie Mittel für die Basisarbeit sonstiger im Bereich der sozialen Ausgrenzung tätiger und sich mit den Rechten der Kinder befassender Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 171 000	9 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	8 171 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	16 000 000	4 500 000	4 000 000	3 500 000	2 500 000	1 500 000
Mittel 2001	16 000 000		5 000 000	4 000 000	4 000 000	3 000 000
Insgesamt	58 171 000	13 500 000	12 000 000	10 500 000	9 500 000	12 671 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 300 800 Euro für Verpflichtungen,

— 216 971 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Eventuelle Einnahmen aus den Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 der Einnahmen können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung freigegeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 1 1 Freizügigkeit

B3-4 1 1 0 A Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	450 000	450 000	450 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B3-4 1 1 0 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 550 000	2 550 000	2 050 000	2 050 000	2 468 220,11	4 512 012,46

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 39, 40, 42, 137 und 141.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 (ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 (ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1).

Entscheidung 88/384/EWG der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern (ABl. L 183 vom 14.7.1988, S. 35).

Empfehlung 92/442/EWG des Rates vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 49)

Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 1 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 1 1 0 *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen bei den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit und ihrer einzelnen Bestandteile (beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Altersvorsorge); Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht über die soziale Sicherheit in Europa, wie in der Empfehlung 92/442/EWG vorgesehen;

— Analyse und Bewertung der vorherrschenden Tendenzen in den ergänzenden Systemen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;

— Ausgaben für die Darstellung der wichtigsten Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit (Beiträge, Geld- und Sachleistungen) in der Veröffentlichung „Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ (MISSOC-System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft); schrittweise Ausweitung der in dieser Veröffentlichung behandelten Arbeitnehmerkategorien, Aufnahme auch der Selbständigen und der Arbeitnehmer in besonders atypischen Beschäftigungsverhältnissen (siehe Weißbuch);

— Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und insbesondere Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung bezüglich mit der sozialen Sicherung Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei der Feststellung der Ansprüche und der Zahlung der Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 (einschließlich Kosten für die Übersetzung von Dokumenten);

— Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ergänzenden Systeme der Altersversorgung für Wanderarbeitnehmer, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen. Dies soll zur Lösung der technischen Probleme bei der Anwendung der Richtlinie 98/49/EG beitragen sowie neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorbereiten helfen, die die Lücken in diesem Bereich schließen sollen;

— Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung von Grenzarbeitnehmern; dazu können Studien, die Entwicklung modellartiger Ansätze und Informationsmaßnahmen gehören.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 209 000	1 250 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	959 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 500 000	1 250 000	500 000	400 000	300 000	50 000
Mittel 2001	3 000 000		1 500 000	600 000	500 000	400 000
Insgesamt	10 709 000	2 500 000	3 000 000	2 000 000	1 800 000	1 409 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

B3-4 2 0 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	14 700 000	14 700 000	14 500 000,—	14 500 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zuschüsse für die Stiftung, deren Aufgabe darin besteht, auf der Grundlage praktischer Erkenntnisse zur Vertiefung der Überlegungen über eine mittel- und langfristige Verbesserung der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen beizutragen und Änderungsfaktoren aufzuzeigen.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Organisationspläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		15 000 000
— Titel 5: Verschiedene Einnahmen		300 000
	Insgesamt	15 300 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		7 600 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		1 300 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		6 400 000
	Insgesamt	15 300 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

B3-4 2 0 *(Fortsetzung)*

Genehmigter Stellenplan

Laufbahngruppe	Anzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	15	17
A 6/A 7/A 8	14	12
Insgesamt	31	31
B	17	17
Insgesamt	17	17
C	36	36
Insgesamt	36	36
D	1	1
Insgesamt	1	1
Insgesamt	**85**	**85**

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 700 000	14 700 000				
Mittel 2001	15 000 000		15 000 000			
Insgesamt	29 700 000	14 700 000	15 000 000			

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT

B3-4 3 0 Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger

B3-4 3 0 8 A Öffentliches Gesundheitswesen (2001-2006) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
780 000 (1)	780 000 (2)	1 989 000	1 989 000		

(1) Mittel in Höhe von 1 146 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 146 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B3-4 3 0 0 A, B3-4 3 0 1 A, B3-4 3 0 2 A, B3-4 3 0 3 A, B3-4 3 0 4 A und B3-4 3 0 6 A

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

B3-4 3 0 8 Öffentliches Gesundheitswesen (2001-2006)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 700 000 (1)	36 536 000 (2)	48 381 000	40 211 000	38 742 991,38	21 227 236,88

(1) Mittel in Höhe von 34 874 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 5 538 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B3-4 3 0 0, B3-4 3 0 1, B3-4 3 0 2, B3-4 3 0 3, B3-4 3 0 4, B3-4 3 0 5, B3-4 3 0 6 und B3-4 3 0 7

Beschluß Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 0 8 *(Fortsetzung)*

Beschluß Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996 - 2000) (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9).

Beschluß Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16).

Beschluß Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 19 vom 22.1.1997 S. 25).

Beschluß Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997-2001) (ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1).

Beschluß Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms 1999-2003 der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1).

Beschluß Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (ABl. L 155 vom 22.6.1999. S. 1).

Beschluß Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2001) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7).

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 16. Mai 2000 vorgelegt, für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006) (ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 122).

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 25. Juli 2000 vorgelegt, zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG erlassen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse (ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 135).

Das neue Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006) ist auf eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem 1. Januar 2001 ausgelegt. Angesichts des Auslaufens der vier bestehenden Programme am 31. Dezember 2000 wurde deren Verlängerung in die Wege geleitet, um eine Gesetzeslücke zu vermeiden. Mit dem Datum des Inkrafttretens des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006) werden die bisherigen Programme aufgehoben.

Das neue Programm (2001-2006) soll zu einem höheren Gesundheitsschutzniveau beitragen, wobei sich die Maßnahmen auf die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, die Verhütung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen beim Menschen sowie von Gefahren für die Gesundheit richten sollen.

Die drei Schwerpunkte sind:

— Verbesserung von Information und Kenntnisstand im Hinblick auf die Förderung der öffentlichen Gesundheit und die Schaffung und Erhaltung effizienter medizinischer Dienstleistungen und leistungsfähiger Gesundheitssysteme, durch Konzeption und Betrieb eines gutstrukturierten globalen Systems zur Erfassung, Analyse und Auswertung der Informationen und Kenntnisse im Gesundheitsbereich, sowie der Weiterleitung dieser Informationen und Kenntnisse an die zuständigen Behörden, die Akteure im Gesundheitswesen, weiterhin durch Analysen der Gesundheitssituation und der Politiken, Systeme und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit;

— Stärkung der Fähigkeit zur raschen und koordinierten Reaktion auf Bedrohungen der Gesundheit, durch Entwicklung, Stärkung und Förderung der Leistungsfähigkeit, der Nutzung und der Vernetzung von Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen im Hinblick auf Gesundheitsrisiken;

— Maßnahmen in bezug auf die bestimmenden Elemente der Gesundheit, durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten, durch Unterstützung und Entwicklung umfassender Aktionen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten sowie von spezifischen Instrumenten zur Verringerung und Beseitigung von Risiken.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Eventuelle Einnahmen können wiederverwendet werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 0 8 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	58 724 000	19 910 000	15 000 000	15 000 000	8 814 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	2 290 000	2 290 000				
Mittel 2000	50 370 000	20 000 000	15 000 000	10 000 000	5 370 000	
Mittel 2001	46 500 000		14 000 000	12 000 000	11 000 000	9 500 000
Insgesamt	157 884 000	42 200 000	44 000 000	37 000 000	25 184 000	9 500 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 874 200 Euro für Verpflichtungen,

— 767 397 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Eventuelle Einnahmen aus den Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 der Einnahmen können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung freigegeben werden.

B3-4 3 0 9 Ausgaben für die Einrichtung der Lebensmittelbehörde

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719 endg.).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 0 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 0 9 *(Fortsetzung)*

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Die Mittel aus diesem Posten sind generell bestimmt für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und mit Durchführbarkeitsstudien.

Sie sind insbesondere bestimmt für:

— Machbarkeitsstudien hinsichtlich der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,

— Pilotprojekte zur Vernetzung nationaler Einrichtungen,

— Studien hinsichtlich der Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung,

— Analysen zur Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999 Mittel 2000 Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

B3-4 3 1 ***Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz***

B3-4 3 1 0 A Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	292 500	292 500		

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 0 A *(Fortsetzung)*

Er deckt auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

B3-4 3 1 0 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 500 000	4 032 500	3 532 500	4 424 815,64	2 446 655,10

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 136, 137 und 140 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 327 vom 3.12.1980, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG (ABl. L 356 vom 24.12.1988, S. 74).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Aus diesen Mitteln werden die an das internationale Informationszentrum des Internationalen Arbeitsamts (IAA), an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (für das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) und das Internationale Programm zur Sicherheit chemischer Substanzen (IPCS)) sowie an die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlungen gezahlten Zuschüsse finanziert.

Finanziert werden Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Überprüfung ihrer korrekten Umsetzung in einzelstaatliches Recht, und zur weiteren Förderung von strengen Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft, insbesondere durch die Bewertung des gemeinschaftlichen Besitzstands und durch Untersuchungen darüber, wie er verbessert bzw. weiterentwickelt werden kann.

Diese Mittel dienen auch zur Sicherung einer effektiven Einbeziehung der Sozialpartner bei der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik zur Sicherung und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Mittel sind ebenfalls bestimmt für den Austausch von Inspektoren zwischen den Diensten der Arbeitsaufsicht der Mitgliedstaaten, in enger Abstimmung mit dem Ausschuß hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Weiterhin werden hierüber die Harmonisierungsarbeiten hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziert.

Ein Betrag von 1 350 000 Euro ist für das TGB (Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften für Gesundheit und Sicherheit) bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 467 000	2 000 000	1 500 000	967 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 325 000	1 825 000	1 000 000	1 000 000	500 000	
Mittel 2001	3 500 000		1 000 000	1 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	12 292 000	3 825 000	3 500 000	2 967 000	1 500 000	500 000

Etwaige Einnahmen können wiederverwendet werden.

B3-4 3 1 1 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	6 400 000	6 700 000	5 300 000	7 400 000,—	5 900 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Agentur.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Organisationspläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Aufgabe der Agentur ist es, den Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 1 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		6 800 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		240 000
	Insgesamt	7 040 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		2 700 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		960 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		3 380 000
	Insgesamt	7 040 000

Genehmigter Stellenplan

Laufbahngruppe	Anzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	—	—
A 4/A 5	8	8
A 6/A 7/A 8	3	2
Insgesamt	12	11
B	9	10
Insgesamt	9	10
C	5	5
Insgesamt	5	5
D	—	—
Insgesamt	—	—
Insgesamt	**26**	**26**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 548 000	2 548 000	2 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 700 000	2 752 000	3 000 000	948 000		
Mittel 2001	6 800 000		1 400 000	3 000 000	2 400 000	
Insgesamt	18 048 000	5 300 000	6 400 000	3 948 000	2 400 000	

B3-4 3 1 2 Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 000	220 000	220 000	220 000	186 000,—	186 000,—

Erläuterungen

Beschluß der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach der Katastrophe von Marcinelle (1953).

Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie.

Beihilfe für den Schulbesuch von Waisenkindern und Stipendien der Stiftung Paul Finet, gegründet 1965 von der Hohen Behörde, für Waisenkinder von Bergleuten und Stahlarbeitern, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind.

Veranschlagt sind Zuschüsse für gemeinnützige Bildungseinrichtungen zugunsten der Waisen von Bergleuten nach Arbeitsunfällen oder infolge von Berufskrankheiten sowie zugunsten der Kinder von Bergleuten, deren Familien durch die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie in Not geraten sind.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	220 000	220 000				
Mittel 2001	220 000		220 000			
Insgesamt	440 000	220 000	220 000			

B3-4 3 1 3 Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz in Europa (SAFE)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.		1 758 106,66

Erläuterungen

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Januar 1997, für ein Programm nichtlegislativer Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 21.3.1997, S. 3).

Dieser Posten war bestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen für ein Sicherheitsaktionsprogramm SAFE (Safety action for Europe), das Arbeitsplatzstudien, Informationsverbreitung, Ausbildung und Seminare beinhaltet.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 328 000			1 328 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	1 328 000	p.m.	–	1 328 000		

B3-4 3 1 4 Gesundheitsschutz und Sicherheit für KMU

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	3 000 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 140.

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1).

Europäische Charta für Kleinbetriebe, angenommen vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 13. Juni 2000.

Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes, Europäischer Rat von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung und zum Austausch von Erfahrungen über wirksame und bewährte Verfahren bestimmt, die Unfallrisiken mindern und die von den EG-Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Das Programm hat folgende Zielsetzungen:

— praktische Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes, daß KMU besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bedürfen; Darlegung, daß Initiativen von Kleinbetrieben wertvoll sein und kosteneffizient organisiert werden können;

— Bekräftigung der Tatsache, daß die großen Belastungen der Arbeitnehmer und ihrer Familien sowie die erheblichen ökonomischen Konsequenzen für die Unternehmen und die gesamte europäische Wirtschaft durch gezielte Präventivmaßnahmen verringert werden können;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3
(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 *(Fortsetzung)*

B3-4 3 1 4 *(Fortsetzung)*

— Verdeutlichung gegenüber den KMU, daß Sicherheit und Gesundheit sich auszahlen;

— Beitrag zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle in KMU;

— Förderung des europaweiten Austausches von Erfahrungen über bewährte Verfahren.

Mit diesen Mitteln sollen einzelne Projekte unterstützt werden, die entweder von KMU selbst eingereicht werden oder auf die spezifischen Bedürfnisse von KMU ausgerichtet sind. Förderungswürdig sind unter anderem: spezielle Maßnahmen zur Risikoermittlung und -bewertung, Sicherheitsanalysen am Arbeitsplatz, Durchführung von — vorzugsweise sektorspezifischen — Kontrollen, Schulung von Managern, Arbeitnehmern und Sicherheitsbeauftragten, Sensibilisierung durch Informations-/Werbemaßnahmen, Herstellung von Informationsmaterial zur Sensibilisierung am Arbeitsplatz, Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern und/oder Arbeitnehmervertretern an KMU-Netzen zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Die vorbereitenden Maßnahmen werden von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchgeführt und sollten mit den Zielsetzungen der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Einklang stehen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	5 000 000		3 000 000	2 000 000		
Insgesamt	5 000 000		3 000 000	2 000 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-5

ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN

KAPITEL B3-5 0 — ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B3-5 0						
B3-5 0 0	***Zuschüsse an europäische Parteien***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B3-5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Titel B3-5 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	810 337 500	762 658 500	832 715 000	709 645 000	756 701 240,33	615 535 156,07
	Teileinzelplan B3 insgesamt	**810 337 500**	**762 658 500**	**832 715 000**	**709 645 000**	**756 701 240,33**	**615 535 156,07**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-5

ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN

KAPITEL B3-5 0 — ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN

B3-5 0 0 ***Zuschüsse an europäische Parteien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen über diesen Artikel auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

TEILEINZELPLAN B4

ENERGIE, EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG UND UMWELT

KOMMISSION

Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1	**ENERGIE**						
B4-1 0	ENERGIEPOLITIK	33 800 000	33 000 000	36 800 000	35 100 000	39 301 957,01	27 402 396,10
	Titel B4-1 insgesamt	**33 800 000**	**33 000 000**	**36 800 000**	**35 100 000**	**39 301 957,01**	**27 402 396,10**
B4-2	**EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG**						
B4-2 0	EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG	17 700 000	17 300 000	16 700 000	15 400 000	15 335 497,31	13 717 405,70
	Titel B4-2 insgesamt	**17 700 000**	**17 300 000**	**16 700 000**	**15 400 000**	**15 335 497,31**	**13 717 405,70**
B4-3	**UMWELT**						
B4-3 0	UMWELTAKTIONEN	23 300 000	23 600 000	23 700 000	25 100 000	24 279 850,69	22 832 775,25
B4-3 1	EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR	19 000 000	18 000 000	18 000 000	17 500 000	18 030 000,—	17 899 875,75
B4-3 2	UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT	56 400 000	86 800 000	p.m.	50 000 000	133 199 450,76	77 383 353,37
B4-3 3	KATASTROPHENSCHUTZ	6 500 000	3 800 000	p.m.	800 000	1 955 133,63	951 693,08
B4-3 4	NUKLEARE ALTLASTEN AUS DEN TÄTIGKEITEN DER GFS IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	7 100 000	8 700 000	p.m.	p.m.	3 799 622,70	1 400 000,—
	Titel B4-3 insgesamt	**112 300 000**	**140 900 000**	**41 700 000**	**93 400 000**	**181 264 057,78**	**120 467 697,45**
	Teileinzelplan B4 insgesamt	**163 800 000**	**191 200 000**	**95 200 000**	**143 900 000**	**235 901 512,10**	**161 587 499,25**

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-1

ENERGIE

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B4-1 0						
B4-1 0 0	***Neue Technologien und Abschluß laufender Maßnahmen***						
B4-1 0 0 4	Carnot — Saubere und effiziente Nutzung fester Brennstoffe						
	Getrennte Mittel	800 000	500 000	800 000	600 000	635 141,—	
B4-1 0 0 9	Abschluß laufender Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	800 000	—	1 500 000		2 271 888,60
	Artikel B4-1 0 0 insgesamt	800 000	1 300 000	800 000	2 100 000	635 141,—	2 271 888,60
B4-1 0 2	***Transport radioaktiver Stoffe***						
B4-1 0 2 0	SURE — Sicherer Transport radioaktiver Stoffe						
	Getrennte Mittel	500 000	500 000	500 000	500 000	500 000,—	189 124,50
	Artikel B4-1 0 2 insgesamt	500 000	500 000	500 000	500 000	500 000,—	189 124,50
B4-1 0 3	***Verbesserung der Energiebilanz der Gemeinschaft***						
B4-1 0 3 0 A	Altener — Förderung der erneuerbaren Energieträger — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	121 500	121 500	135 000	135 000		
B4-1 0 3 0	Altener — Förderung der erneuerbaren Energieträger						
	Getrennte Mittel	17 378 500	11 978 500	14 865 000	10 865 000	15 315 543,66	10 158 118,78
B4-1 0 3 1 A	SAVE — Förderung der Energieeffizienz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	162 000	162 000	180 000	180 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1 0 3	*(Fortsetzung)*						
B4-1 0 3 1	SAVE — Förderung der Energieeffizienz						
	Getrennte Mittel	10 838 000	13 338 000	13 820 000	14 120 000	15 499 970,58	8 698 530,01
	Artikel B4-1 0 3 insgesamt	28 500 000	25 600 000	29 000 000	25 300 000	30 815 514,24	18 856 648,79
B4-1 0 4	***Zusammenarbeit und Beobachtung der Märkte im Energiebereich***						
B4-1 0 4 0 A	ETAP — Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	76 500	76 500	162 000	162 000		
B4-1 0 4 0	ETAP — Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich						
	Getrennte Mittel	423 500	1 123 500	1 338 000	1 338 000	869 021,27	1 160 066,40
B4-1 0 4 1 A	Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000	135 000	135 000		
B4-1 0 4 1	Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor						
	Getrennte Mittel	3 410 000	4 310 000	4 865 000	5 565 000	6 482 280,50	4 924 667,81
	Artikel B4-1 0 4 insgesamt	4 000 000	5 600 000	6 500 000	7 200 000	7 351 301,77	6 084 734,21
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	33 800 000	33 000 000	36 800 000	35 100 000	39 301 957,01	27 402 396,10
	KAPITEL B4-1 0 INSGESAMT	33 800 000	33 000 000	36 800 000	35 100 000	39 301 957,01	27 402 396,10
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	33 800 000	33 000 000	36 800 000	35 100 000	39 301 957,01	27 402 396,10
	Titel B4-1 insgesamt	**33 800 000**	**33 000 000**	**36 800 000**	**35 100 000**	**39 301 957,01**	**27 402 396,10**

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-1

ENERGIE

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK

B4-1 0 0 *Neue Technologien und Abschluß laufender Maßnahmen*

B4-1 0 0 4 Carnot — Saubere und effiziente Nutzung fester Brennstoffe

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	500 000	800 000	600 000	635 141,—	

Erläuterungen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen Nutzung fester Brennstoffe bestimmt, insbesondere durch:

— Maßnahmen zur Errichtung eines Informationsnetzes, um den Ausstausch kommerzieller und technischer Informationen zwischen der nationalen, der gemeinschaftlichen und der internationalen Ebene zu fördern;

— Maßnahmen zur Förderung der strategischen industriellen Zusammenarbeit, z. B. Businessworkshops und Seminare, Besichtigungen von Industriestandorten, Studien, Bewertungen und Kooperationsgruppen, die zur Förderung der industriellen Nutzung sauberer Technologien für feste Brennstoffe beitragen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung des Exports der Technologien für „saubere Kohle“ in Drittländer.

Sie decken zu 100 % die Finanzierung der Zuschüsse für die in dem ersten Gedankenstrich beschriebenen Maßnahmen und bis zu 50 % die Mitfinanzierung der in dem zweiten Gedankenstrich angeführten Maßnahmen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	845 000	450 000	130 000	100 000	90 000	75 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	800 000	150 000	220 000	150 000	100 000	180 000
Mittel 2001	800 000		150 000	220 000	150 000	280 000
Insgesamt	2 445 000	600 000	500 000	470 000	340 000	535 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 0 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 0 4 *(Fortsetzung)*

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

B4-1 0 0 9 Abschluß laufender Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	800 000	—	1 500 000		2 271 888,60

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich durch finanzielle Unterstützung (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 29).

Entscheidung 89/364/EWG des Rates vom 5. Juni 1989 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (ABl. L 157 vom 9.6.1989, S. 32) (PACE-Programm).

Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE I) (ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34).

Diese Mittel sind zur Abwicklung der im Rahmen der erlassenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 448 000	1 500 000	800 000	650 000	500 000	998 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	4 448 000	1 500 000	800 000	650 000	500 000	998 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 2 Transport radioaktiver Stoffe

B4-1 0 2 0 SURE — Sicherer Transport radioaktiver Stoffe

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	500 000	500 000	500 000,—	189 124,50

Erläuterungen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen auf folgenden Gebieten:

— Funktionieren des Binnenmarktes und der Harmonisierung,

— Umfragen über Transportzwischenfälle,

— Vorkehrungen für Notfälle,

— Unterstützung der Länder Mittel- und Osteuropas und der GUS-Staaten,

— Aufklärung der Öffentlichkeit über den Transport von Kernmaterial.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	613 000	330 000	160 000	70 000	53 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	500 000	170 000	170 000	100 000	60 000	
Mittel 2001	500 000		170 000	170 000	100 000	60 000
Insgesamt	1 613 000	500 000	500 000	340 000	213 000	60 000

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 Verbesserung der Energiebilanz der Gemeinschaft

B4-1 0 3 0 A Altener — Förderung der erneuerbaren Energieträger — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 500	121 500	135 000	135 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie dem zwischen dem genehmigten Betrag für die Verwaltungsausgaben und den für das Programm eingesetzten Gesamtmitteln.

B4-1 0 3 0 Altener — Förderung der erneuerbaren Energieträger

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 378 500	11 978 500	14 865 000	10 865 000	15 315 543,66	10 158 118,78

Erläuterungen

Entscheidung 98/352/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener II) (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 53).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

Die Maßnahmen sind auf drei Bereiche angelegt:

— die Beseitigung von Hindernissen für die Vermarktung erneuerbarer Energieträger durch rechtliche und verwaltungstechnische Maßnahmen,

— die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energieträger durch spezifische Fördermaßnahmen,

— die Verbesserung des Informationsaustauschs durch die Schaffung eines geeigneten Netzes.

Diese Mittel decken Ausgaben in folgenden Bereichen:

— Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Aktionsplans der Gemeinschaft für erneuerbare Energiequellen, insbesondere der rechtlichen, sozioökonomischen und administrativen Rahmenbedingungen,

— Förderung privater und öffentlicher Investitionen in die auf erneuerbaren Energiequellen basierende Energieerzeugung und -nutzung.

Die spezifischen Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen umfassen:

— Studien und andere Maßnahmen zur Umsetzung und Ergänzung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Entwicklung des Potentials von erneuerbaren Energiequellen. Es handelt sich insbesondere um die Festlegung sektor- und marktspezifischer Strategien, die Erstellung von Normen, die Bündelung von Aufträgen, die Analyse rechtlicher, sozioökonomischer und verwaltungstechnischer Rahmenbedingungen, die sich auf die Verbreitung erneuerbarer Energieträger günstiger auswirken, sowie die Erstellung geeigneter Rechtsvorschriften;

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 0 *(Fortsetzung)*

— Pilotaktionen zur Schaffung bzw. Erweiterung der Infrastrukturen und Instrumente zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in bezug auf:

  — lokale und regionale Planung,

  — Instrumente zur Planung, Entwicklung und Bewertung,

  — neue Finanz- und Marktinstrumente;

— Maßnahmen zum Ausbau der Strukturen für die Information und die Aus- und Weiterbildung, um den Austausch von Erfahrungen und Know-how zu fördern und somit die Koordinierung zwischen den internationalen, gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen Aktivitäten zu verbessern; Einrichtung eines zentralen Systems zur Erfassung und Verbreitung von Informationen über erneuerbare Energiequellen;

— gezielte Aktionen, die die Marktdurchdringung der erneuerbaren Energieträger sowie des entsprechenden Know-hows stärker begünstigen, damit der Übergang von der Demonstration zur Vermarktung erleichtert und Investitionen gefördert werden können, wobei bei der Vorbereitung der Projekte und deren Durchführung beratende Unterstützung geleistet wird;

— andere Maßnahmen zur:

  — Überwachung der Umsetzung einer Gemeinschaftsstrategie und eines Aktionsplanes zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger;

  — Förderung der im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf bessere Koordinierung und besseres Zusammenwirken der Maßnahmen, einschließlich sonstiger von der Gemeinschaft finanzierter Maßnahmen;

  — Bewertung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Erschließung erneuerbarer Energiequellen erzielten Fortschritte;

  — Bewertung der Auswirkungen und des Kosten/Nutzen-Verhältnisses der im Rahmen des Programms ergriffenen Maßnahmen.

Für jedes größere, über diesen Posten finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 174 des EG-Vertrags.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 880 000	8 000 000	5 000 000	3 500 000	2 400 000	4 980 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	15 000 000	3 000 000	3 600 000	2 500 000	1 800 000	4 100 000
Mittel 2001	17 500 000		3 500 000	4 200 000	3 000 000	6 800 000
Insgesamt	56 380 000	11 000 000	12 100 000	10 200 000	7 200 000	15 880 000

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 329 000 Euro für Verpflichtungen,

— 222 780 Euro für Zahlungen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 0 *(Fortsetzung)*

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

B4-1 0 3 1 A SAVE — Förderung der Energieeffizienz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
162 000	162 000	180 000	180 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie dem zwischen dem genehmigten Betrag für die Verwaltungsausgaben und den für das Programm eingesetzten Gesamtmitteln.

B4-1 0 3 1 SAVE — Förderung der Energieeffizienz

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 838 000	13 338 000	13 820 000	14 120 000	15 499 970,58	8 698 530,01

Erläuterungen

Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft — SAVE II (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

Mit den Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die das Ziel haben, durch eine Eindämmung der wachsenden Energienachfrage die Umweltprobleme in den Griff zu bekommen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 1 *(Fortsetzung)*

Die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umfassen auf allen Gebieten der rationellen Energienutzung neun Arten von Aktionen:

— Studien und sonstige Aktionen, die der Durchführung und Ergänzung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz dienen, Studien über die Auswirkungen der Energiepreisgestaltung auf die Energieeffizienz sowie Studien im Hinblick auf die Einführung der Energieeffizienz als Kriterium in Gemeinschaftsprogrammen,

— Studien mit Blick auf mögliche legislative Vorkehrungen und Mindeststandards insbesondere im Baugewerbe, im Verkehr und bei elektrischen Geräten,

— branchenbezogene Pilotaktionen zur Beschleunigung von Investitionen in die rationelle Energienutzung und/oder zur Änderung des Verhaltens der Energieverbraucher,

— gezielte branchenbezogene Pilotaktionen zur Beschleunigung von Investitionen in die rationelle Energienutzung und/oder zur Änderung des Verhaltens der Energieverbraucher,

— von der Kommission oder von Dritten vorgeschlagene Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs mit Hilfe von Informationsnetzen im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der EU-, internationalen, nationalen und regionalen Maßnahmen durch Bereitstellung der für einen Informationsaustausch notwendigen Einrichtungen,

— Verfolgung der Fortschritte, die bei der rationellen Energienutzung in der Europäischen Union und den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden,

— spezielle Aktionen zur Förderung eines größeren Zusammenhalts in den Mitgliedstaaten und den Regionen auf dem Gebiet der Energieeffizienz sowie Unterstützung entsprechender Infrastrukturvorhaben in Mitgliedstaaten, deren Energiesparpolitik noch unzureichend entwickelt ist,

— spezielle Aktionen zur Förderung des Energiemanagements auf regionaler und kommunaler Ebene,

— Aktionen als Ergänzung der Maßnahmen von Drittländern zur Förderung energiepolitischer Initiativen im Hinblick auf einen rationelleren Energieeinsatz und den Schutz der Umwelt.

Für jedes größere, über diesen Posten finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 174 des EG-Vertrags.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	38 349 000	12 300 000	8 300 000	5 800 000	4 000 000	7 949 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 000 000	2 000 000	3 700 000	2 600 000	1 800 000	3 900 000
Mittel 2001	11 000 000		1 500 000	3 000 000	2 000 000	4 500 000
Insgesamt	63 349 000	14 300 000	13 500 000	11 400 000	7 800 000	16 349 000

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 206 800 Euro für Verpflichtungen,

— 253 800 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 3 1 *(Fortsetzung)*

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

B4-1 0 4 ***Zusammenarbeit und Beobachtung der Märkte im Energiebereich***

B4-1 0 4 0 A ETAP — Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 500	76 500	162 000	162 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie dem zwischen dem genehmigten Betrag für die Verwaltungsausgaben und den für das Programm eingesetzten Gesamtmitteln.

B4-1 0 4 0 ETAP — Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
423 500	1 123 500	1 338 000	1 338 000	869 021,27	1 160 066,40

Erläuterungen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

Ziele dieser Aktion:

— Fortsetzung der Beobachtung der Energiemärkte, einschließlich der Strukturen, Tendenzen, Entwicklungen und Vorhersagen in bezug auf Angebot, Nachfrage und Preis der verschiedenen Energiequellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem notwendigen Umweltschutz, der Abschätzung der Schadstoffemissionen und der Aufzeigung der verschiedenen Möglichkeiten zur Emissionsverringerung,

— Auswertung und Verbreitung einschlägiger Kenntnisse,

— Entwicklung eines gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens für den Energiesektor, das dem Informationsaustausch und dem Untersuchungsbedarf innerhalb der Europäischen Union besser entspricht,

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 4 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 4 0 *(Fortsetzung)*

— Schaffung spezieller Netze zu Verflechtungen des Energiesektors mit dem gesamten wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für:

— die Durchführung von Aktionen zur Koordinierung der Sammlung und Verarbeitung von Basisdaten über die Tendenzen am Energiemarkt und zur Erstellung von Modellen für mittel- und langfristige Prospektivanalysen,

— Erhebungen und Forschung im Hinblick auf:

  — eine Beurteilung der Lage und der Aussichten des Energiemarktes,

  — die Ausarbeitung von Kommissionsvorschlägen für die Energiepolitik im allgemeinen.

Für jedes größere, über diesen Posten finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 174 des EG-Vertrags.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 802 000	1 100 000	400 000	200 000	102 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 500 000	400 000	650 000	300 000	150 000	
Mittel 2001	500 000		150 000	200 000	100 000	50 000
Insgesamt	3 802 000	1 500 000	1 200 000	700 000	352 000	50 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 9 400 Euro für Verpflichtungen,

— 15 040 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 4 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 4 1 A Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000	135 000	135 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B4-1 0 4 1 Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 410 000	4 310 000	4 865 000	5 565 000	6 482 280,50	4 924 667,81

Erläuterungen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23).

Ziele der Aktion sind die Förderung einer gezielten Energieplanung, die Nutzbarmachung der europäischen Erfahrungen für Behörden, Institutionen und zuständige Dienste der Drittländer, Ausbildung, Energiemarktanalysen sowie die Förderung der energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Handelsaustauschs mit Drittländern einschließlich der Länder Mittel- und Osteuropas, der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Entwicklungsländer, vor allem durch die Umsetzung der Europäischen Energiecharta und die Förderung der Zusammenarbeit und Integration im Energiebereich zwischen Ländern derselben Region entsprechend der Energiestrategie der Europäischen Union.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für:

— Analysen und Studien in den Bereichen Energie, Energiepolitik und gesetzliche Regelungen in Drittländern,

— die Veranstaltung vor allem von Zusammenkünften zwischen Industrievertretern der Gemeinschaft und aus Drittländern sowie für die Teilnahme an Informations-Workshops bzw. an Dienst- und Studienreisen,

— Voruntersuchungen, die es europäischen Unternehmen ermöglichen, gemeinsam in Drittländern vorzugehen: Abschätzung der Hindernisse, Partnersuche, Bildung von Joint-ventures und Beurteilung ihrer Finanzquellen,

— die Unterstützung von Einrichtungen oder Arbeitsgruppen, die die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten im Energiebereich planen und umsetzen,

— die Unterstützung der Schaffung von Stellen, die mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik in den vom Programm betroffenen Drittländern betraut werden,

— den Transfer europäischer Erfahrungen in Drittländer,

— Maßnahmen zur Information und zur Ausbildung von Technikern und/oder Ingenieuren und von Wirtschaftsfachleuten im Bereich der Energie,

— Besuche von Sachverständigen aus Drittländern oder Entsendung europäischer Sachverständiger in Drittländer.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

B4-1 0 4 *(Fortsetzung)*

B4-1 0 4 1 *(Fortsetzung)*

Für jedes größere, über diesen Posten finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 174 des EG-Vertrags.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 069 000	4 200 000	2 100 000	1 200 000	700 000	869 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	300 000	200 000	100 000			
Mittel 2000	5 000 000	1 300 000	1 500 000	1 000 000	700 000	500 000
Mittel 2001	3 500 000		700 000	1 200 000	900 000	700 000
Insgesamt	17 869 000	5 700 000	4 400 000	3 400 000	2 300 000	2 069 000

Die eventuellen Einnahmen sind gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-2

EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B4-2 0						
B4-2 0 0	***Inspektionen im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren***						
B4-2 0 0 0 A	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	10 800	10 800	12 000	12 000		
B4-2 0 0 0	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren						
	Getrennte Mittel	5 589 200	5 489 200	5 688 000	5 488 000	4 976 732,81	4 318 710,87
	Artikel B4-2 0 0 insgesamt	5 600 000	5 500 000	5 700 000	5 500 000	4 976 732,81	4 318 710,87
B4-2 0 2	***Ausrüstungserwerb, Dienstleistungen und Sonderarbeiten***						
B4-2 0 2 0 A	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	214 200	214 200	238 000	238 000		
B4-2 0 2 0	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport						
	Getrennte Mittel	4 485 800	4 585 800	4 162 000	3 262 000	4 039 248,23	3 100 002,18

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-2 0 2	*(Fortsetzung)*						
B4-2 0 2 1	Besondere Kontrolle von Großanlagen für die Plutoniumverarbeitung						
	Getrennte Mittel	7 400 000	7 000 000	6 600 000	6 400 000	6 319 516,27	6 298 692,65
	Artikel B4-2 0 2 insgesamt	12 100 000	11 800 000	11 000 000	9 900 000	10 358 764,50	9 398 694,83
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	17 700 000	17 300 000	16 700 000	15 400 000	15 335 497,31	13 717 405,70
	KAPITEL B4-2 0 INSGESAMT	17 700 000	17 300 000	16 700 000	15 400 000	15 335 497,31	13 717 405,70
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	17 700 000	17 300 000	16 700 000	15 400 000	15 335 497,31	13 717 405,70
	Titel B4-2 insgesamt	**17 700 000**	**17 300 000**	**16 700 000**	**15 400 000**	**15 335 497,31**	**13 717 405,70**

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-2

EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

B4-2 0 0 ***Inspektionen im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren***

B4-2 0 0 0 A Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 800	10 800	12 000	12 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B4-2 0 0 0 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 589 200	5 489 200	5 688 000	5 488 000	4 976 732,81	4 318 710,87

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Posten eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Kapitel VII des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluß der Kommission zur Einführung von „On-site"-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

Veranschlagt sind Mittel für die Kernmaterialüberwachung, für Inspektionen, Dienstreisen und die für Inspektionen erforderliche Anmietung von Büroräumen und Transportmitteln, für Sonderleistungen in bestimmten Anlagen, für die Betriebs- und Verwaltungskosten der Laboratorien vor Ort, für Versicherungen, berufsbildende Kurse und Praktika für Inspektoren der Sicherheitsüberwachung, Fachkurse über Gesundheitsschutz, für den Aufbau einer Videothek sowie die Reisekosten der Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die Analysen in den Laboratorien von Sellafield und La Hague vornehmen bzw. andere technische Arbeiten im Rahmen dieser besonderen Tätigkeit ausführen.

Diese Mittel decken auch die Kosten der Sitzungen über:

— die Durchführung der Verifikationsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation,

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

B4-2 0 0 *(Fortsetzung)*

B4-2 0 0 0 *(Fortsetzung)*

— die Modalitäten der Aufnahme des realen Bestandes und die Verwendung von Geräten, Siegeln usw.,

— die Heranziehung von Sicherheitsberatern.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuß gezahlten rund 50 000 Euro. Die Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, werden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 405 000	1 500 000	600 000	250 000	55 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 700 000	4 000 000	1 000 000	400 000	240 000	60 000
Mittel 2001	5 600 000		3 900 000	1 000 000	500 000	200 000
Insgesamt	13 705 000	5 500 000	5 500 000	1 650 000	795 000	260 000

B4-2 0 2 ***Ausrüstungserwerb, Dienstleistungen und Sonderarbeiten***

B4-2 0 2 0 A Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
214 200	214 200	238 000	238 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

B4-2 0 2 *(Fortsetzung)*

B4-2 0 2 0 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 485 800	4 585 800	4 162 000	3 262 000	4 039 248,23	3 100 002,18

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Posten eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Kapitel VII des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Veranschlagt sind Mittel für physikalische und chemische Kontrollen von nuklearem Material.

Veranschlagt sind ebenfalls Mittel für:

— Entnahme, Transport und Analyse von Proben, auch im Zusammenhang mit der vor allem mit der IAEO geplanten gemeinsamen Einführung neuer Hochleistungs-Spurenanalyseverfahren (HPTA),

— Material und Spezialausrüstungen, EDV-Anlagen usw.,

— technische und besondere Arbeiten,

— besondere und andere Dienstleistungen wie die Ausarbeitung von Rechnerprogrammen,

— die Wartung und Erneuerung von technischem und EDV-Material, Kauf von Ersatzteilen und Zubehör,

— die Beförderung von Ausrüstungen, Material und radioaktiven Strahlenquellen,

— den Erwerb oder die Miete (Leasing), die Reparatur und die Wartung von Transportmitteln,

— den Erwerb von Fachbüchern und Fachzeitschriftenabonnements,

— Ausrüstung im Rahmen des „New Partnership Approach“ (einer von der IAEO und der Kommission am 28. April 1992 unterzeichneten Vereinbarung).

Die Mittel sind erforderlich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Kapitel VII des Vertrags und aus den internationalen Abkommen.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuß gezahlten rund 40 000 Euro. Die Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, werden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet.

Außerdem werden folgende Mittel wiederverwendet:

— Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen und verschiedenem Material,

— Versicherungsleistungen,

— Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zuviel gezahlt hat.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

B4-2 0 2 *(Fortsetzung)*

B4-2 0 2 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 793 000	2 200 000	1 600 000	600 000	393 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 400 000	1 300 000	1 800 000	800 000	300 000	200 000
Mittel 2001	4 700 000		1 400 000	2 000 000	800 000	500 000
Insgesamt	13 893 000	3 500 000	4 800 000	3 400 000	1 493 000	700 000

B4-2 0 2 1 Besondere Kontrolle von Großanlagen für die Plutoniumverarbeitung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 400 000	7 000 000	6 600 000	6 400 000	6 319 516,27	6 298 692,65

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Posten eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Kapitel VII des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluß der Kommission zur Einführung von „On-site"-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aufstellung, den Erwerb und die Instandhaltung von Überwachungsausrüstungen in den Wiederaufbereitungsanlagen von La Hague und Thorp-Sellafield, in den Anlagen zur Herstellung von Mischbrennstoffen (U/PU) Belgonucléaire, UKAEA-Dounreay, Marcoule und Cadarache, Mox in Sellafield sowie in der Gorlebener Fabrik zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente.

Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb der Meß- und Analyselaboratorien von UP3 und von Thorp (Laboratorien vor Ort).

Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für den Erwerb, die Instandhaltung und die Erneuerung von EDV-Anlagen sowie für die Vergabe von Unteraufträgen über Informatikprogramme an Fremdunternehmen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

B4-2 0 2 *(Fortsetzung)*

B4-2 0 2 1 *(Fortsetzung)*

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuß gezahlten rund 50 000 Euro. Die Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, werden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 677 000	5 400 000	2 600 000	1 000 000	677 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 600 000	1 000 000	3 300 000	1 400 000	700 000	200 000
Mittel 2001	7 400 000		1 100 000	3 800 000	1 500 000	1 000 000
Insgesamt	23 677 000	6 400 000	7 000 000	6 200 000	2 877 000	1 200 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-3

UMWELT

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B4-3 0						
B4-3 0 4 A	***Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	5 450 000 (1)	5 450 000 (2)	5 805 000	5 805 000		
B4-3 0 4	***Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik***						
	Getrennte Mittel	10 850 000 (3)	10 850 000 (4)	11 195 000 (5)	11 695 000 (6)	17 630 778,99	13 875 313,57
B4-3 0 6	***Sensibilisierung und Zuschüsse***						
	Getrennte Mittel	7 000 000	7 000 000	6 700 000	6 800 000	6 649 071,70	8 644 470,51
B4-3 0 9	***Abschluß laufender Aktionen***						
	Getrennte Mittel	—	300 000	—	800 000		312 991,17
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	23 300 000	23 600 000	23 700 000	25 100 000	24 279 850,69	22 832 775,25
	KAPITEL B4-3 0 INSGESAMT	23 300 000	23 600 000	23 700 000	25 100 000	24 279 850,69	22 832 775,25

(1) Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 3 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 750 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B4-3 1						
B4-3 1 0	***Europäische Umweltagentur***						
B4-3 1 0 1	Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur						
	Getrennte Mittel	19 000 000	18 000 000	18 000 000	17 500 000	18 030 000,—	17 899 875,75
	Artikel B4-3 1 0 insgesamt	19 000 000	18 000 000	18 000 000	17 500 000	18 030 000,—	17 899 875,75
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	19 000 000	18 000 000	18 000 000	17 500 000	18 030 000,—	17 899 875,75
	KAPITEL B4-3 1 INSGESAMT	19 000 000	18 000 000	18 000 000	17 500 000	18 030 000,—	17 899 875,75
	KAPITEL B4-3 2						
B4-3 2 0	***LIFE (Umweltfinanzierungsinstrument) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft***						
B4-3 2 0 0 A	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 610 000	2 610 000	p.m. [1]	p.m. [2]		

[1] Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

[2] Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 2 0	*(Fortsetzung)*						
B4-3 2 0 0	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)						
	Getrennte Mittel	25 590 000	18 290 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
B4-3 2 0 1 A	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 610 000	2 610 000	p.m. (3)	p.m. (4)		
B4-3 2 0 1	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz)						
	Getrennte Mittel	25 590 000	18 290 000	p.m. (5)	p.m. (6)		

(1) Mittel in Höhe von 53 957 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 19 157 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 53 957 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 19 157 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT *(Fortsetzung)*

KAPITEL B4-3 3 — KATASTROPHENSCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 2 0	*(Fortsetzung)*						
B4-3 2 0 9	Abschluß des Finanzierungsinstruments LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)						
	Getrennte Mittel	—	45 000 000	—	50 000 000	133 199 450,76	77 383 353,37
	Artikel B4-3 2 0 insgesamt	56 400 000	86 800 000	p.m.	50 000 000	133 199 450,76	77 383 353,37
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	56 400 000	86 800 000	p.m.	50 000 000	133 199 450,76	77 383 353,37
	KAPITEL B4-3 2 INSGESAMT	56 400 000	86 800 000	p.m.	50 000 000	133 199 450,76	77 383 353,37
	KAPITEL B4-3 3						
B4-3 3 0	***Katastrophenschutz***						
B4-3 3 0 0 A	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	81 000	81 000	p.m. [1]	90 000		
B4-3 3 0 0	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen						
	Getrennte Mittel	1 419 000	1 219 000	p.m. [2]	710 000 [3]	1 955 133,63	951 693,08

([1]) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([2]) Mittel in Höhe von 1 910 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([3]) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 3 — KATASTROPHENSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 3 0	*(Fortsetzung)*						
B4-3 3 0 1	Pilotprojekt zum Schutz der Küsten						
	Getrennte Mittel	5 000 000	2 500 000				
	Artikel B4-3 3 0 insgesamt	6 500 000	3 800 000	p.m.	800 000	1 955 133,63	951 693,08
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	6 500 000	3 800 000	p.m.	800 000	1 955 133,63	951 693,08
	KAPITEL B4-3 3 INSGESAMT	6 500 000	3 800 000	p.m.	800 000	1 955 133,63	951 693,08

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 4 — NUKLEARE ALTLASTEN AUS DEN TÄTIGKEITEN DER GFS IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B4-3 4						
B4-3 4 0	***Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags***						
B4-3 4 0 0	Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung						
	Getrennte Mittel	7 100 000	8 700 000	p.m.	p.m.	3 799 622,70	1 400 000,—
	Artikel B4-3 4 0 insgesamt	7 100 000	8 700 000	p.m.	p.m.	3 799 622,70	1 400 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 100 000	8 700 000	p.m.	p.m.	3 799 622,70	1 400 000,—
	KAPITEL B4-3 4 INSGESAMT	7 100 000	8 700 000	p.m.	p.m.	3 799 622,70	1 400 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	112 300 000	140 900 000	41 700 000	93 400 000	181 264 057,78	120 467 697,45
	Titel B4-3 insgesamt	**112 300 000**	**140 900 000**	**41 700 000**	**93 400 000**	**181 264 057,78**	**120 467 697,45**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	163 800 000	191 200 000	95 200 000	143 900 000	235 901 512,10	161 587 499,25
	Teileinzelplan B4 insgesamt	**163 800 000**	**191 200 000**	**95 200 000**	**143 900 000**	**235 901 512,10**	**161 587 499,25**

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-3

UMWELT

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN

B4-3 0 4 A *Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 450 000 (1)	5 450 000 (2)	5 805 000	5 805 000		

(1) Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

B4-3 0 4 *Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 850 000 (1)	10 850 000 (2)	11 195 000 (3)	11 695 000 (4)	17 630 778,99	13 875 313,57

(1) Mittel in Höhe von 3 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 750 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel teilweise für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13).

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34).

Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 14).

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26).

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN *(Fortsetzung)*

B4-3 0 4 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55).

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13).

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

Beschluß Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1).

Diese Maßnahmen sollen der Umweltpolitik der Gemeinschaft konkrete Gestalt verleihen, und zwar durch ein ehrgeiziges Gesamtkonzept, in dessen Mittelpunkt das Fünfte Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ steht. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur integrierten Eindämmung der Schadstoffemissionen durch Industrieanlagen und -erzeugnisse,

— Wasserschutz und -bewirtschaftung,

— Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfall, Bodenschutz,

— Kontrolle der Umweltsicherheit von Produkten, Industrieanlagen und Biotechnologie,

— Luftqualität, Verkehr, Lärm und Energie,

— Ökoprodukte, Umweltzeichen, Öko-Audit und freiwillige Vereinbarungen mit der Industrie,

— gemeinschaftliche Umweltmanagement- und Auditregelung,

— biologische Vielfalt,

— Klimaänderungen,

— Integration,

— Schutz der für Versuche verwendeten Tiere,

— Normung: Verbesserung der Vertretung der auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Nichtregierungsorganisationen durch das Europäische Umweltbüro und sein Europäisches Technisches Büro in der europäischen Normung,

— Umweltindikatoren und Umweltverträglichkeit,

— städtische Umwelt,

— Natur- und Landschaftsschutz in Europa,

— Stoffe, die auf das endokrine System einwirken.

Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel teilweise für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch die Artikel 30 bis 39 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89 (ABl. L 211 vom 22.7.1989, S. 1) und vervollständigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2219/89 (ABl. L 211 vom 22.7.1989, S. 4).

Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen (ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 31).

Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1), vervollständigt durch die Verordnung (EG) Nr. 3034/94 der Kommission (ABl. L 321 vom 14.12.1994, S. 25) und verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/95 (ABl. L 71 vom 31.3.1995, S. 15).

Richtlinie 90/641/Euratom des Rates vom 4. Dezember 1990 über den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung durch ionisierende Strahlungen beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind (ABl. L 349 vom 13.12.1990, S. 21).

Richtlinie 92/3/Euratom des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24), vervollständigt durch die Entscheidung 93/552/Euratom der Kommission (ABl. L 268 vom 29.10.1993, S. 83).

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN *(Fortsetzung)*

B4-3 0 4 *(Fortsetzung)*

Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1).

Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996 S. 1).

Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22).

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, welche in direktem Zusammenhang mit der europäischen Umwelt-, Verbraucher-bzw. Gesundheitspolitik stehen, bestimmt.

Unfallbedingte oder vorsätzliche Meeresverschmutzung

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Die Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung der Meeresverschmutzung zielen auf einen besseren Schutz der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit und der Küsten vor unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzungen und Ölleckagen durch die Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erhöhung ihres Präventions- und Interventionspotentials, durch Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame gegenseitige Hilfeleistung unter den Mitgliedstaaten und durch Aufbau und Verwaltung eines Informationssystems der Gemeinschaft.

Städtische Umwelt

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. November 1999, über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. C 56 E vom 29.2.2000, S. 68).

Diese Maßnahme dient der Information, Sensibilisierung und der Bewußtmachung der Verantwortung für die Luftqualität in der Stadt, insbesondere der Aufklärung über die Folgen und Möglichkeiten der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich, insbesondere der neuen Stadtpolitik der Europäischen Union, durch die fachliche oder politische Unterstützung der Schaffung oder des Ausbaus der Netze von Gebietskörperschaften sowohl in der Europäischen Union als auch in den beitrittswilligen Ländern.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 620 000	13 900 000	9 200 000	3 800 000	2 100 000	2 620 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	18 000 000 (1)	3 900 000	4 800 000	4 200 000	2 300 000	2 800 000
Mittel 2001	20 200 000 (2)		4 400 000	7 100 000	3 900 000	4 800 000
Insgesamt	69 820 000	17 800 000 (3)	18 400 000 (4)	15 100 000	8 300 000	10 220 000

(1) Von den Mitteln der operativen Linie werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Ein Betrag in Höhe von 3 550 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag in Höhe von 350 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Von den Mitteln der operativen Linie werden 3 00 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Ein Betrag in Höhe von 1 750 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag in Höhe von 350 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN *(Fortsetzung)*

B4-3 0 4 *(Fortsetzung)*

Die eventuellen Einnahmen sind gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

Diese Einnahmen sind auf 150 000 Euro veranschlagt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 73 320 Euro für Verpflichtungen,

— 39 480 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B4-3 0 6 ***Sensibilisierung und Zuschüsse***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	6 700 000	6 800 000	6 649 071,70	8 644 470,51

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel teilweise für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Beschluß 97/872/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 25).

Beschluß Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Bekanntmachung der Vorschläge und Maßnahmen der Europäischen Union im Umweltbereich,

— die bessere Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen diesen Maßnahmen und den Belangen der mit Umweltproblemen konfrontierten Bevölkerung,

— Sicherstellung der Transparenz der Gemeinschaftspolitik und konkrete Erleichterung des Zugangs zu Informationen,

— Anregung von Diskussionen und Förderung der Partnerschaft, damit das Feedback auf die Umweltpolitik der Europäischen Union genutzt werden kann,

— Verbreitung der Vorschläge und Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in der Landwirtschaft und der Industrie.

Die Ziele werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

— Sensibilisierungsmaßnahmen: Kofinanzierung von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme und für empfohlene Lösungen,

— gezielte Medienprojekte (Presse, audiovisuelle Medien),

— Förderung der Umweltpolitik der Europäischen Union durch die Veranstaltung von Ausstellungen, Konferenzen und sonstigen Aktionen sowie die Teilnahme daran,

— an die Bevölkerung gerichtete Aktionen, darunter die Herstellung von Informationsmaterial und die Bereitstellung eines öffentlich zugänglichen Informationszentrums,

— Verbindung zu Informationsnetzen sowie zu den Netzen der nationalen und lokalen Behörden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN *(Fortsetzung)*

B4-3 0 6 *(Fortsetzung)*

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Beträge und die Liste der Nichtregierungsorganisationen, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 017 000	3 800 000	2 000 000	1 000 000	600 000	617 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 700 000	3 000 000	1 700 000	900 000	500 000	600 000
Mittel 2001	7 000 000		3 300 000	1 600 000	900 000	1 200 000
Insgesamt	21 717 000	6 800 000	7 000 000	3 500 000	2 000 000	2 417 000

B4-3 0 9 ***Abschluß laufender Aktionen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	800 000		312 991,17

Erläuterungen

Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 6.7.1985, S. 14), geändert durch die Entscheidung 90/150/EWG (ABl. L 81 vom 28.3.1990, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. L 207 vom 29.7.1987, S. 8), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e).

Verordnung (EWG) Nr. 563/91 des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA) (ABl. L 63 vom 9.3.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3907/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT) (ABl. L 370 vom 31.12.1991, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 3908/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, des Ärmelkanals, der Ostsee und des Nordost-Atlantiks (NORSPA) (ABl. L 370 vom 31.12.1991, S. 28).

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN *(Fortsetzung)*

B4-3 0 9 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 766 000	800 000	300 000	400 000	400 000	866 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	2 766 000	800 000	300 000	400 000	400 000	866 000

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR

B4-3 1 0 ***Europäische Umweltagentur***

B4-3 1 0 1 Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	18 000 000	18 000 000	17 500 000	18 030 000,—	17 899 875,75

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1).

Diese Mittel decken einen Zuschuß an die Europäische Umweltagentur, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über alle Länder der Gemeinschaft liefern soll, aufgrund deren sie die zur Orientierung und Durchführung der Umweltpolitik erforderlichen Maßnahmen treffen können.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Organisationspläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR *(Fortsetzung)*

B4-3 1 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		19 000 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		300 000
	Insgesamt	19 300 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		8 660 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		2 440 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		8 200 000
	Insgesamt	19 300 000

Genehmigter Stellenplan

Laufbahngruppe	Anzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4/A 5	11	11
A 6/A 7	23	20
Insgesamt	38	35
B	16	19
Insgesamt	16	19
C	19	22
Insgesamt	19	22
D	3	4
Insgesamt	3	4
Insgesamt	**76**	**80**

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR *(Fortsetzung)*

B4-3 1 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 061 000	6 000 000	800 000	250 000	11 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	18 000 000	11 500 000	4 700 000	1 400 000	300 000	100 000
Mittel 2001	19 000 000		12 500 000	5 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	44 061 000	17 500 000	18 000 000	6 650 000	1 311 000	600 000

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 357 200 Euro für Verpflichtungen,

— 337 892 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT

B4-3 2 0 LIFE (Umweltfinanzierungsinstrument) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft

B4-3 2 0 0 A LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 610 000	2 610 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B4-3 2 0 0 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 590 000	18 290 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 53 957 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 19 157 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Allgemeines Ziel des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE III) ist es, zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft beizutragen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzbeiträge zu bestimmten Maßnahmen im Bereich des Schutzes natürlicher Lebensräume und des Artenschutzes bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Mittel für das Instrument LIFE III für Projekte im thematischen Bereich „Umwelt“ werden in den Posten B4-3 2 0 1, die Mittel für den thematischen Teil „Drittländer“ in den Artikel B7-8 1 0 eingesetzt.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT *(Fortsetzung)*

B4-3 2 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	56 500 000	21 700 000	8 000 000	7 000 000	5 000 000	14 800 000
Mittel 2001	28 200 000		12 900 000	4 500 000	3 300 000	7 500 000
Insgesamt	84 700 000	21 700 000	20 900 000	11 500 000	8 300 000	22 300 000

B4-3 2 0 1 A LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 610 000	2 610 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 542 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie dem zwischen dem genehmigten Betrag für die Verwaltungsausgaben und den für das Programm eingesetzten Gesamtmitteln.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT *(Fortsetzung)*

B4-3 2 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 2 0 1 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 590 000	18 290 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 53 957 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 19 157 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Allgemeines Ziel des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE III) ist es, zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft beizutragen.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzbeiträge zu bestimmten Maßnahmen, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 genannt sind.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Mittel für das Instrument LIFE III für Projekte im thematischen Bereich „Natur" werden in den Posten B4-3 2 0 0, die Mittel für den thematischen Teil „Drittländer" in den Artikel B7-8 1 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	56 500 000 (1)	21 700 000	8 000 000	7 000 000	5 000 000	14 800 000
Mittel 2001	28 200 000		12 900 000	4 500 000	3 300 000	7 500 000
Insgesamt	84 700 000	21 700 000 (2)	20 900 000	11 500 000	8 300 000	22 300 000

(1) Ein Betrag in Höhe von 53 957 500 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag in Höhe von 2 542 500 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Ein Betrag in Höhe von 19 157 500 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag in Höhe von 2 542 500 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSINSTRUMENT *(Fortsetzung)*

B4-3 2 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 2 0 9 Abschluß des Finanzierungsinstruments LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	45 000 000	—	50 000 000	133 199 450,76	77 383 353,37

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE I) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE II) (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der vorhergehenden LIFE-I- und LIFE-II-Aktionen zur Erarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Politik und der Rechtsvorschriften im Umweltbereich und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie zum Artenschutz.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	281 470 000 (1)	50 000 000	45 000 000	36 000 000	28 000 000	122 470 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	281 470 000	50 000 000	45 000 000	36 000 000	28 000 000	122 470 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 9 300 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 3 — KATASTROPHENSCHUTZ

B4-3 3 0 Katastrophenschutz

B4-3 3 0 0 A Gemeinschaftliche Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
81 000	81 000	p.m. (1)	90 000		

(1) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B4-3 3 0 0 Gemeinschaftliche Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 419 000	1 219 000	p.m. (1)	710 000 (2)	1 955 133,63	951 693,08

(1) Mittel in Höhe von 1 910 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung 86/85/EWG des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe (ABl. L 77 vom 22.3.1986, S. 33), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/346/EWG (ABl. L 158 vom 25.6.1988, S. 32).

Entscheidung 98/22/EG des Rates vom 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20).

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Diese Mittel sind für die Deckung der Ausgaben für die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Katastrophenschutzes einschließlich Umweltkatastrophen sowie für die Vorarbeiten und die Bekämpfung dieser Katastrophen bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 3 — KATASTROPHENSCHUTZ *(Fortsetzung)*

B4-3 3 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 3 0 0 *(Fortsetzung)*

Sie decken auch die Ausgaben für die Vernetzung der zuständigen Dienste innerhalb der Europäischen Union, die Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, den Austausch von Sachverständigen, Simulationsübungen, Maßnahmen zur Sensibilisierung, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, flankierende Maßnahmen, besonders dringend gebotene Sofortmaßnahmen zur Sanierung von Ökosystemen, Finanzbeiträge zu spezifischen Pilotprojekten, beschreibende Analysen sowie die Ex-ante- und die Ex-post-Bewertung dieser Aktionen.

Unter diesen Posten fallen ferner die Ausgaben für die Mobilisierung der erforderlichen Kräfte für Interventionen im Rahmen des Katastrophenschutzes und bei Umweltkatastrophen, um das von den Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats anläßlich einer Naturkatastrophe oder einer technologischen Katastrophe errichtete System zu verstärken.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Eventuelle Einnahmen können gegebenenfalls gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 164 000	710 000	400 000	350 000	240 000	464 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 000 000	690 000	400 000	300 000	200 000	410 000
Mittel 2001	1 500 000		500 000	300 000	200 000	500 000
Insgesamt	5 664 000	1 400 000	1 300 000	950 000	640 000	1 374 000

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 28 200 Euro für Verpflichtungen,

— 23 331 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 3 — KATASTROPHENSCHUTZ *(Fortsetzung)*

B4-3 3 0 *(Fortsetzung)*

B4-3 3 0 1 Pilotprojekt zum Schutz der Küsten

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	2 500 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines im ersten Jahr durchzuführenden Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Sie sind bestimmt zur Finanzierung von Studien und Evaluierungen im Zusammenhang mit der Küstenerosion in den Regionen Europas, mit dem Ziel, gemeinsame Initiativen auf europäischer Ebene zu koordinieren.

Auf der Grundlage dieser Studien legt die Kommission einen Katalog von Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	5 000 000		2 500 000	2 500 000		
Insgesamt	5 000 000		2 500 000	2 500 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 4 — NUKLEARE ALTLASTEN AUS DEN TÄTIGKEITEN DER GFS IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

B4-3 4 0 Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags

B4-3 4 0 0 Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 100 000	8 700 000	p.m.	p.m.	3 799 622,70	1 400 000,—

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Posten eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 Euratom-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für die Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der GFS seit ihrer Gründung, die nicht direkt mit Forschung zu tun haben und abgeschaltete Anlagen sowie Abfälle aus diesen Anlagen betreffen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 400 000		1 600 000	800 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	7 100 000		7 100 000	p.m.		
Insgesamt	9 500 000	p.m.	8 700 000	800 000		

TEILEINZELPLAN B5

VERBRAUCHERSCHUTZ, BINNENMARKT, INDUSTRIE UND TRANSEUROPÄISCHE NETZE

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-1	**VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ**						
B5-1 0	VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHERINTERESSEN	22 500 000	20 000 000	22 500 000	20 000 000	22 349 200,84	19 012 738,09
	Titel B5-1 insgesamt	**22 500 000**	**20 000 000**	**22 500 000**	**20 000 000**	**22 349 200,84**	**19 012 738,09**
B5-2	**HILFEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU**						
B5-2 0	ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN	1 260 000	1 260 000	1 698 000	1 698 000	2 207 737,49	2 207 737,49
	Titel B5-2 insgesamt	**1 260 000**	**1 260 000**	**1 698 000**	**1 698 000**	**2 207 737,49**	**2 207 737,49**
B5-3	**BINNENMARKT**						
B5-3 0	STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG	93 930 000	85 637 000	90 705 000	79 645 632	78 518 650,84	60 262 512,61
B5-3 1	AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG	32 450 000	38 255 000	33 160 000	37 200 000	33 087 266,91	37 483 058,31
B5-3 2	FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN	7 900 000	7 400 000	8 580 000	9 500 000	7 750 851,85	7 253 988,85
B5-3 3	FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER	10 000 000	28 560 000	15 000 000	27 300 000	12 918 440,02	18 264 451,41
	Titel B5-3 insgesamt	**144 280 000**	**159 852 000**	**147 445 000**	**153 645 632**	**132 275 209,62**	**123 264 011,18**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-4	**INDUSTRIE**						
B5-4 2	MASSNAHMEN ZUR MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DER AGRAR- UND INDUSTRIESTRUKTUR	—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 821 054,—
	Titel B5-4 insgesamt	**—**	**p.m.**	**p.m.**	**86 644 000**	**90 009 000,—**	**81 821 054,—**
B5-5	**ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION**						
B5-5 0	ARBEITSMARKTINITIATIVEN	19 610 000	17 810 000	27 493 000	34 600 000	11 497 911,66	16 527 651,54
B5-5 1	TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU	100 000 000	105 000 000	186 000 000	72 000 000	184 107 186,47	99 017 917,57
	Titel B5-5 insgesamt	**119 610 000**	**122 810 000**	**213 493 000**	**106 600 000**	**195 605 098,13**	**115 545 569,11**
B5-6	**STATISTISCHE INFORMATIONEN**						
B5-6 0	POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT	32 600 000	31 000 000	31 400 000	30 130 000	32 313 002,31	26 769 819,47
	Titel B5-6 insgesamt	**32 600 000**	**31 000 000**	**31 400 000**	**30 130 000**	**32 313 002,31**	**26 769 819,47**
B5-7	**TRANSEUROPÄISCHE NETZE**						
B5-7 0	VERKEHRSNETZE	575 000 000	525 000 000	584 000 000	459 500 000	499 432 260,54	384 479 170,41

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-7 1	ENERGIENETZE	21 000 000	18 000 000	25 000 000	18 000 000	28 860 437,—	8 472 957,03
B5-7 2	TELEKOMMUNIKATIONSNETZE	54 600 000	52 200 000	79 000 000	59 000 000	52 077 959,14	52 424 156,63
B5-7 3	BETEILIGUNGEN AN RISIKO-KAPITALFONDS	p.m.	p.m.				
	Titel B5-7 insgesamt	**650 600 000**	**595 200 000**	**688 000 000**	**536 500 000**	**580 370 656,68**	**445 376 284,07**
B5-8	**RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**						
B5-8 0	BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG	27 450 000	25 660 000	24 750 000	22 750 000	21 608 788,28	17 991 720,08
B5-8 1	FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE	42 075 000	44 900 000	p.m.	13 000 000	34 918 413,35	27 307 730,52
B5-8 2	POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT— BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT	13 325 000	21 930 000	20 000 000	13 444 368	16 065 212,60	9 818 752,05
B5-8 3	DROGEN UND DROGENSUCHT	9 750 000	9 350 000	8 250 000	8 250 000	8 250 000,—	8 213 650,—
B5-8 4	EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B5-8 insgesamt	**92 600 000**	**101 840 000**	**53 000 000**	**57 444 368**	**80 842 414,23**	**63 331 852,65**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-9	**BETRUGSBEKÄMPFUNG**						
B5-9 1	ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG	5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70
	Titel B5-9 insgesamt	**5 000 000**	**4 800 000**	**5 650 000**	**5 400 000**	**4 827 600,—**	**3 698 048,70**
	Teileinzelplan B5 insgesamt	**1 068 450 000**	**1 036 762 000**	**1 163 186 000**	**998 062 000**	**1 140 799 919,30**	**881 027 114,76**

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-1

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ

KAPITEL B5-1 0 — VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHERINTERESSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-1 0						
B5-1 0 0 A	***Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	774 000	774 000	855 000	855 000		
B5-1 0 0	***Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher***						
	Getrennte Mittel	21 726 000	19 226 000	21 645 000	19 145 000	22 349 200,84	19 012 738,09
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 500 000	20 000 000	22 500 000	20 000 000	22 349 200,84	19 012 738,09
	KAPITEL B5-1 0 INSGESAMT	22 500 000	20 000 000	22 500 000	20 000 000	22 349 200,84	19 012 738,09
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 500 000	20 000 000	22 500 000	20 000 000	22 349 200,84	19 012 738,09
	Titel B5-1 insgesamt	**22 500 000**	**20 000 000**	**22 500 000**	**20 000 000**	**22 349 200,84**	**19 012 738,09**

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-1

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ

KAPITEL B5-1 0 — VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHERINTERESSEN

B5-1 0 0 A *Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
774 000	774 000	855 000	855 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-1 0 0 *Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 726 000	19 226 000	21 645 000	19 145 000	22 349 200,84	19 012 738,09

Erläuterungen

Beschluß Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

Mit den Mitteln sollen folgende Tätigkeiten finanziert werden, eingeteilt nach drei Schwerpunkten:

— der Stimme des Verbrauchers in der Europäischen Union mehr Gewicht verleihen: Förderung von Verbraucherverbänden zur Anregung des Dialogs zwischen den Verbrauchern und den Unternehmen, sowie Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Förderung der Ausbildung im Bereich Verbrauch,

— dem Verbraucher in der Europäischen Union ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bieten, durch die Tätigkeit wissenschaftlicher Ausschüsse (wissenschaftliche Gutachten und vorbereitende Studien), Risikoanalysen und insbesondere die Forschungsarbeiten und die Tätigkeit des Risikomanagementnetzes, Verwaltung und Überwachung der Produktsicherheit, um Dienstleistungen sicherer zu gestalten, und Maßnahmen zur Gewährleistung geeigneter Maßnahmen hinsichtlich Anwendung, Folgemaßnahmen und Reaktion in Dringlichkeitsfällen, mittels Inspektionsreisen und Kontrollen,

— die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers wahren: Aktionen im Bereich Finanzdienstleistungen und einheitliche Währung, Konsolidierung, Anwendung, Aktualisierung und Überwachung der Vorschriften, Förderung einer besseren Integration der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers in die übrigen Politikbereiche der Europäischen Union.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-1 0 — VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHERINTERESSEN *(Fortsetzung)*

B5-1 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	20 705 000	13 000 000	4 000 000	3 000 000	705 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	22 500 000	7 000 000	9 000 000	5 000 000	1 500 000	
Mittel 2001	22 500 000		7 000 000	9 000 000	5 000 000	1 500 000
Insgesamt	65 705 000	20 000 000	20 000 000	17 000 000	7 205 000	1 500 000

Zu den bei diesem Posten eingetragenen Mitteln kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation hinzu, die sich nach den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bemessen, insbesondere nach Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32:

— 423 000 Euro für Verpflichtungen,

— 300 800 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-2

HILFEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-2 0						
B5-2 0 0	***Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens vom November 1980***						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	74 401,75	74 401,75
B5-2 0 2	***Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und 1999***						
	Getrennte Mittel	797 000	797 000	1 222 000 (1)	1 222 000 (2)	1 657 835,74	1 657 835,74
B5-2 0 3	***Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen für Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira***						
	Getrennte Mittel	463 000	463 000	476 000	476 000	475 500,—	475 500,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 260 000	1 260 000	1 698 000	1 698 000	2 207 737,49	2 207 737,49
	KAPITEL B5-2 0 INSGESAMT	1 260 000	1 260 000	1 698 000	1 698 000	2 207 737,49	2 207 737,49
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 260 000	1 260 000	1 698 000	1 698 000	2 207 737,49	2 207 737,49
	Titel B5-2 insgesamt	**1 260 000**	**1 260 000**	**1 698 000**	**1 698 000**	**2 207 737,49**	**2 207 737,49**

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-2

HILFEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN

B5-2 0 0 ***Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens vom November 1980***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	74 401,75	74 401,75

Erläuterungen

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses wurde für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde Euro Kapitalwert für die Darlehen gewährt, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten ausgezahlt worden sind.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	–	p.m.	–			

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN *(Fortsetzung)*

B5-2 0 2 ***Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und 1999***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
797 000	797 000	1 222 000 (1)	1 222 000 (2)	1 657 835,74	1 657 835,74

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluß 88/561/EWG des Rates vom 7. November 1988 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (ABl. L 309 vom 15.11.1988, S. 32).

Beschluß 2000/786/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Bereitstellung von Mitteln an die Hellenische Republik zum teilweisen Ausgleich der Zinszahlungen aufgrund von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben im September 1999 zerstörten Region (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 25).

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Beschluß 88/561/EWG. Eine solche Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 100 000 000 Euro Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben vom September 1986 in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme der geschädigten Region Attika nach dem Erdbeben vom September 1999 in Griechenland bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN *(Fortsetzung)*

B5-2 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 222 000 (1)	3 222 000				
Mittel 2001	797 000		797 000			
Insgesamt	4 019 000	3 222 000 (2)	797 000			

(1) Davon werden 2 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Davon werden 2 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B5-2 0 3 ***Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen für Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
463 000	463 000	476 000	476 000	475 500,—	475 500,—

Erläuterungen

Beschluß 95/250/EG des Rates vom 29. Juni 1995 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira (ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 16).

Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 15 850 000 Euro Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die die Europäische Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den vom Wirbelsturm vom Oktober 1993 auf Madeira betroffenen Gebieten ausgezahlt hat.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN *(Fortsetzung)*

B5-2 0 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	476 000	476 000				
Mittel 2001	463 000		463 000			
Insgesamt	939 000	476 000	463 000			

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-3

BINNENMARKT

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-3 0						
B5-3 0 0	***Strategieprogramm für den Binnenmarkt***						
B5-3 0 0 1 A	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 592 000	2 592 000	3 293 432	3 293 432		
B5-3 0 0 1	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes						
	Getrennte Mittel	12 288 000	8 193 000	11 588 568	7 562 200	12 982 506,78	11 505 561,22
B5-3 0 0 2 A	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 093 500	1 093 500	1 215 000	1 215 000		
B5-3 0 0 2	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung						
	Getrennte Mittel	8 796 500	10 121 500	8 675 000	6 675 000	9 024 132,27	7 303 021,21
B5-3 0 0 3	Pilotvorhaben „Auswirkungen der Erweiterung“						
	Getrennte Mittel	10 000 000	5 000 000				
	Artikel B5-3 0 0 insgesamt	34 770 000	27 000 000	24 772 000	18 745 632	22 006 639,05	18 808 582,43
B5-3 0 2 A	***Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	450 000	450 000	963 000	963 000		
B5-3 0 2	***Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in bezug auf Kommunikationsdienstleistungen***						
	Getrennte Mittel	3 020 000	3 187 000	2 970 000	3 137 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 0 3 A	***Zoll 2002 — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	405 000	405 000	472 500	472 500		
B5-3 0 3	***Zoll 2002***						
	Getrennte Mittel	23 645 000	24 295 000	24 527 500	21 027 500	20 134 924,29	14 167 059,47
B5-3 0 4	***Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge***						
	Getrennte Mittel	24 000 000	24 000 000	29 000 000	29 000 000	30 000 000,—	23 590 849,95
B5-3 0 5	***Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)***						
	Getrennte Mittel	7 640 000	6 300 000	8 000 000	6 300 000	6 377 087,50	3 696 020,76
B5-3 0 6	***Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	93 930 000	85 637 000	90 705 000	79 645 632	78 518 650,84	60 262 512,61
	KAPITEL B5-3 0 INSGESAMT	93 930 000	85 637 000	90 705 000	79 645 632	78 518 650,84	60 262 512,61
	KAPITEL B5-3 1						
B5-3 1 1	***Zuschuß für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B5-3 1 2	***Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln***						
	Getrennte Mittel	15 300 000	15 300 000	14 200 000	14 200 000	13 000 000,—	13 000 000,—
B5-3 1 3 A	***Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungskosten***						
	Getrennte Mittel	135 000	135 000	195 000	195 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 1 3	***Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften***						
	Getrennte Mittel	17 015 000	22 820 000	18 765 000	22 805 000	20 087 266,91	24 483 058,31
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	32 450 000	38 255 000	33 160 000	37 200 000	33 087 266,91	37 483 058,31
	KAPITEL B5-3 1 INSGESAMT	32 450 000	38 255 000	33 160 000	37 200 000	33 087 266,91	37 483 058,31
	KAPITEL B5-3 2						
B5-3 2 1	***Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)***						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	1 300 000		636 679,91
B5-3 2 5	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus***						
	Getrennte Mittel	—	400 000	p.m.	700 000		1 320 922,15
B5-3 2 6 A	***Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	900 000	900 000	972 000	972 000		
B5-3 2 6	***Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union***						
	Getrennte Mittel	7 000 000	6 100 000	7 608 000	6 528 000	7 750 851,85	5 296 386,79
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 900 000	7 400 000	8 580 000	9 500 000	7 750 851,85	7 253 988,85
	KAPITEL B5-3 2 INSGESAMT	7 900 000	7 400 000	8 580 000	9 500 000	7 750 851,85	7 253 988,85

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-3 3						
B5-3 3 0	***INFO 2000***						
	Getrennte Mittel	—	14 000 000	—	14 100 000	9 772 536,74	11 511 246,—
B5-3 3 1	***Informationsgesellschaft***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	7 000 000	5 000 000	7 200 000	3 145 903,28	6 753 205,41
B5-3 3 4 A	***Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	310 000	310 000	225 000	225 000		
B5-3 3 4	***Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen***						
	Getrennte Mittel	4 690 000 [1]	7 250 000	9 775 000	5 775 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	10 000 000	28 560 000	15 000 000	27 300 000	12 918 440,02	18 264 451,41
	KAPITEL B5-3 3 INSGESAMT	10 000 000	28 560 000	15 000 000	27 300 000	12 918 440,02	18 264 451,41
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	144 280 000	159 852 000	147 445 000	153 645 632	132 275 209,62	123 264 011,18
	Titel B5-3 insgesamt	**144 280 000**	**159 852 000**	**147 445 000**	**153 645 632**	**132 275 209,62**	**123 264 011,18**

[1] Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-3

BINNENMARKT

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG

B5-3 0 0 Strategieprogramm für den Binnenmarkt

B5-3 0 0 1 A Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 592 000	2 592 000	3 293 432	3 293 432		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B5-3 0 0 1 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 288 000	8 193 000	11 588 568	7 562 200	12 982 506,78	11 505 561,22

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-3 0 2 (teilweise) und Posten B5-3 0 0 1

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die unter diesem Posten ausgewiesenen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Entscheidung Nr. 889/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. April 1998 zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG des Rates über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm Karolus) (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 6).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, insbesondere:

— Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und den Bürgern und Unternehmen zu gewährleisten, die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen zu können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, daß die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

— die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um eine tatsächliche Öffnung und optimale Funktionsweise zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des rechtlichen Rahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;

— die Verbesserung des rechtlichen Umfelds für die Bürger und Unternehmen, indem die Freizügigkeit und die Bürgerrechte garantiert werden;

— die verstärkte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die Vertiefung und die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden;

— die umfassende Überprüfung von Verordnungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken;

— Maßnahmen, die die Vollendung und Verwaltung des Binnenmarktes sicherstellen, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Schutz des geistigen und industriellen Eigentums, elektronischer Geschäftsverkehr und kommerzielle Kommunikation;

— die Stärkung und Entwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen unter Berücksichtigung der Einführung des Euro und der „Neuen Wirtschaft";

— die Verbesserung des Zahlungsverkehrs im Binnenmarkt, insbesondere zwischen Mitgliedstaaten und insbesondere in denjenigen, in denen diese Systeme unzureichend entwickelt sind; Verringerung der Kosten und Fristen dieser Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Durchführung eines Zahlungssystems bzw. von Zahlungssystemen auf der Grundlage der im Anschluß an die Mitteilungen der Kommission notwendigen Maßnahmen; Beteiligung an Pilotvorhaben, Gewährung von Anlaufkrediten und Unterstützung bei der Entwicklung von Infrastrukturen;

— die Anpassung des Rahmens dieser Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der praktischen Aspekte der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Gemeinschafts- und globaler Ebene, der Einführung des Euro und den neuen Finanzinstrumenten sowie Entwicklungen innerhalb der „Neuen Wirtschaft" Rechnung zu tragen;

— die Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, die gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente mit Drittländern, internationale Verhandlungen, die Unterstützung der Drittländer bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;

— die Förderung der Zusammenarbeit, die Entwicklung der Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;

— Umsetzung gemeinschaftlicher und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Zuschüsse und andere Kosten, die sich daraus ergeben, daß die Kommission Mitglied der FATF (Financial Action Task Force) über die Geldwäsche ist, die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet wurde;

— Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich im Steuerwesen durch folgende Maßnahmen ergeben:

— MwSt.: Vereinfachung und Modernisierung des MwSt.-Systems gemäß der neuen von der Kommission angenommenen „ MwSt.-Strategie " sowie Verstärkung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene bei der Betrugsbekämpfung, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern ;

— Verbrauchsteuern und Umweltschutzabgaben: Analyse der Steuerpolitik in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Energie;

— Steuern und elektronischer Geschäftsverkehr: Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines sicheren Umfelds für Unternehmen bei der elektronischen Erbringung von Dienstleistungen; Analyse der Steuerpolitik im Bereich der Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel, um die Wettbewerbsfähigkeit der elektronischen Netze (Internet) sowie der Software und EDV-Dienstleistungen in Europa im allgemeinen zu stärken,

— direkte Besteuerung: Angleichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften, um ein Funktionieren des Binnenmarktes und die Ausübung des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs zu gewährleisten; Analyse der Steuerpolitik in den Bereichen Dienstleistungen und Finanzprodukte, um die Integration der Finanzmärkte zu fördern, insbesondere in den Bereichen Zusatzrenten und Lebensversicherung;

— Steuerpolitik und Politik der gesetzlichen Abgaben: weitere Untersuchung des globalen Besteuerungsansatzes durch die Arbeitsgruppe Steuerpolitik, um die Koordinierung der Steuerpolitik zu verstärken unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsziele, insbesondere steuerliche Maßnahmen, die bei der Revision des Verhaltenskodex zu berücksichtigen sind; wirtschaftliche Analyse der Steuersysteme und der Systeme der gesetzlichen Abgaben (Erweiterung des Untersuchungsbereichs bezüglich der tatsächlichen Steuersätze außer Unternehmenssteuer);

— Zoll: verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) und insbesondere Bewertung des Tarifinhalts und der terminologischen Behandlung in der VZTA-Datenbank, einschließlich Verbreitung der VZTA bei den Marktteilnehmern; Aktualisierung des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (IDESC).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, verschiedene Zuschüsse, die Teilnahme an Veranstaltungen, die Durchführung von Projekten, die Entwicklung von Kommunikationseinrichtungen, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, DV-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 144 000	4 102 718	1 408 000	1 633 282		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 882 000	6 752 914	4 740 967	2 500 000	888 119	
Mittel 2001	14 880 000		4 636 033	9 211 781	632 186	400 000
Insgesamt	36 906 000	10 855 632	10 785 000	13 345 063	1 520 305	400 000

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere dem Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32, hinzu:

— „-“ an Verpflichtungen,

— „ p.m. “ an Zahlungen.

Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage III dieses Teils der Ausgaben dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

B5-3 0 0 2 A Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 093 500	1 093 500	1 215 000	1 215 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-30 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-300 (Fortsetzung)

B5-3002 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B5-3002 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 796 500	10 121 500	8 675 000	6 675 000	9 024 132,27	7 303 021,21

Erläuterungen

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluß des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Beschluß des Rates (Ratsdokument 8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuß „Artikel 113" und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Beschluß 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluß 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1).

Richtlinie 98/79/EG des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts" in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsgefährdete Umgebungen, medizinische Geräte, Spielzeuge, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Baugewerbe, Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, Sportboote usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept" erfaßt werden.

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

— Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,

— Finanzierung der administrativen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,

— Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern notifizierten Regeln sowie Übersetzung der Entwürfe und technischen Regeln,

— Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Sicherheit und Umweltqualität,

— sektorielle Angleichung in den Bereichen der Richtlinien des „neuen Konzepts", insbesondere Ausweitung des Anwendungsbereichs des „neuen Konzepts" auf den Automobilsektor und die Harmonisierung der technischen Vorschriften für den Bau von Bussen,

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 2 *(Fortsetzung)*

— Aufbau von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden,

— Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,

— Informations- und Kommunikationsmaßnahmen,Verbesserung der Kenntnisse in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft,

— Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,

— Unterstützung der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung ((EOTC) und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),

— Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,

— Finanzierung der administrativen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,

— Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätbewertung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu ermöglichen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 248 000	5 390 000	5 615 000	1 243 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 890 000	2 500 000	2 500 000	2 250 000	1 950 000	690 000
Mittel 2001	9 890 000		3 100 000	2 900 000	2 400 000	1 490 000
Insgesamt	32 028 000	7 890 000	11 215 000	6 393 000	4 350 000	2 180 000

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

B5-3 0 0 3 Pilotvorhaben „Auswirkungen der Erweiterung“

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	5 000 000				

Erläuterungen

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84)

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 *(Fortsetzung)*

B5-3 0 0 3 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines im ersten Jahr durchzuführenden Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bestimmt.

Das Pilotvorhaben dient der Unterstützung der Regionen und Wirtschaftssektoren, die von den sozialen und wirtschaftlichen Kosten, die sich voraussichtlich aus dem Erweiterungsprozeß ergeben, besonders stark betroffen sind. Die Regionen und Wirtschaftssektoren werden bei der Vorbereitung auf die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Neuerungen, die die Erweiterung voraussichtlich nach sich ziehen wird, unterstützt. Mit dem Pilotprojekt sollen die möglichen negativen Folgen bewertet und minimiert werden; ferner soll ein Programm für die Wirtschaftssektoren und geographischen Gebiete erstellt werden, die am stärksten von der Erweiterung betroffen sein werden.

Es sollen unter anderem Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft finanziert werden, um deren Fähigkeit zu verbessern, auf die von der Erweiterung in den Beitrittsländern gebotenen Chancen und Herausforderungen zu reagieren. Die Mittel werden KMU, Vereinigungen von KMU oder regionalen und lokalen Körperschaften bereitgestellt, um unter anderem folgende Maßnahmen zu unterstützen: Verbesserung der Kontakte und Vorbereitung der Kooperation und von Joint-ventures mit KMU aus den Beitrittsländern sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen KMU in den Mitgliedstaaten und KMU in den Beitrittsländern und später mit KMU in den neuen Mitgliedstaaten, um die Ströme von Waren und Dienstleistungen in beiden Richtungen zu erleichtern. Diese Aktion des Pilotvorhabens soll die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 2000/819/EG finanziert werden.

Im Rahmen des Pilotvorhabens sollen ferner Vorhaben finanziert werden, die von verschiedenen Organisationen und lokalen und regionalen Körperschaften durchgeführt werden, um die Freizügigkeit der Personen nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu fördern. Die Projekte weisen unter anderem folgende Schwerpunktsetzung auf:

— Analyse der quantitativen Aspekte der erwarteten Migration und der Herausforderungen für die lokale und regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt,

— Maßnahmen zur Vorbereitung auf die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer verstärkten Migration, die auch Kontakte zwischen Vertretern von Wirtschaft und Verwaltung aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern umfassen können,

— Information von besonders betroffenen Organisationen und Gruppen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung im Bereich der Migration und insbesondere über die positiven Auswirkungen der Freizügigkeit von Personen auf Wirtschaft und Kultur.

Diese Aktion richtet sich nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es werden vorzugsweise Projekte finanziert, die Partner aus den Beitrittsländern einbeziehen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	10 000 000		5 000 000	3 000 000	2 000 000	
Insgesamt	10 000 000		5 000 000	3 000 000	2 000 000	

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 2 A ***Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	450 000	963 000	963 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-3 0 2 ***Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in bezug auf Kommunikationsdienstleistungen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 020 000	3 187 000	2 970 000	3 137 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-3 0 2 (teilweise)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europaïschen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die unter diesem Artikel ausgewiesenen Mittel teilweise zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für eine Reihe von Maßnahmen für die Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen sowie für die Kontrolle der Anwendung der im Rahmen dieser Politik verabschiedeten Rechtsvorschriften gedeckt, um den „europäischen Mehrwert" zu verbessern und die Synergien zwischen den europäischen Marktteilnehmern im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen zu stärken.

Diese Maßnahmen haben im einzelnen folgende Zielsetzungen:

— Analyse der erlassenen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung (Universaldienst, Wettbewerb, Konsolidierung des Rechtsrahmens usw.),

— Formulierung neuer Regulierungselemente (Konvergenz von Kommunikations- und audiovisuellen Dienstleistungen, Mobilfunk- und Satellitendienste, spezifische Aspekte in Verbindung mit dem Internet, europäische Koordinierung der Frequenzaufteilung usw.),

— Koordinierung der europäischen Telekommunikationspolitiken im Hinblick auf internationale Belange der Kommunikationsdienstleistungen (WTO-Telekom, Internationale Fernmeldeunion, bilaterale Beziehungen zu Drittstaaten usw.),

— Entwicklung der Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen des Internets.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen (z. B. über den Zustand des Marktes, die Auswirkungen neuer Technologien, wie Internet und mobile Kommunikationsmittel, auf den Markt) und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen von Seiten der Industrie und der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften; ferner soll darauf geachtet werden, daß europäische Normen rechtzeitig vorliegen, und die Frequenzressourcen europaweit optimal genutzt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 2 *(Fortsetzung)*

Mit diesen Mitteln werden insbesondere die Ausgaben gedeckt für Verträge über Analysen, Gutachten, Markterkundung, spezifische Studien, Evaluation, Koordination, Unterstützung, Teilnahme an internationalen Abkommen sowie die Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 001 885	2 075 900	1 170 000	755 985		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 933 000	2 024 100	1 141 000	200 000	293 900	274 000
Mittel 2001	3 470 000		1 326 000	1 000 000	770 000	374 000
Insgesamt	11 404 885	4 100 000	3 637 000	1 955 985	1 063 900	648 000

Etwaige Einnahmen sowie die Beiträge von Drittstaaten im Rahmen der COST-Vereinbarungen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

B5-3 0 3 A ***Zoll 2002 — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
405 000	405 000	472 500	472 500		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 3 Zoll 2002

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 645 000	24 295 000	24 527 500	21 027 500	20 134 924,29	14 167 059,47

Erläuterungen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000") (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft, insbesondere zur Finanzierung der Überwachung von Systemen für die Verwaltung von Einfuhrgenehmigungen, von Arbeitsgruppen, von Pilotmaßnahmen und von Seminare mit Verwaltungsbeamten aus den Mitgliedstaaten und der Zollpolitik angeschlossenen Drittländern sowie externen Stellen sowie zur koordinierten Umstellung der Zollverfahren auf EDV unter Berücksichtigung der derzeitigen EDV-Ausstattung der nationalen Behörden, der Interessen der Unternehmen der Europäischen Union sowie der internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung der notwendigen Untersuchung, Entwicklung und Einführung und des Betriebs gemeinsamer Systeme sowie der Festlegung gemeinsamer Leitlinien für Ausbildungsmaßnahmen und technische Unterstützung bei der Realisierung. Finanziell unterstützt werden auch der Betrieb des Systems, insbesondere die Ausgaben für eine dezentrale Codierung der Daten, Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für die Benutzer, der Erwerb und die Instandhaltung gemeinsamer Ausrüstungen sowie technische Hilfsmaßnahmen.

Mit diesen Mittel sollen auch die Ausgaben gedeckt werden für die Durchführung der Maßnahmen, insbesondere Austausch von Beamten und Veranstaltung gemeinsamer Schulungskurse gemäß den obengenannten Entscheidungen zugunsten der für Zölle und indirekte Steuern der Gemeinschaft zuständigen Beamten, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt sowie an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten müssen.

In diesen Austausch können auch bestimmte Drittländer einbezogen werden, sofern dies als sinnvoll zur Verwirklichung der Programmziele erachtet wird.

Diese Mittel decken auch die Finanzierung von Analysen und strategischen Studien im Zollwesen, die Entwicklung von harmonisierten Arbeitsmethoden sowie Unterstützungsmaßnahmen und technische Hilfe für die Mitgliedstaaten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Ausbildungs- und Informationsaustauschprogrammen zur Verbesserung der Kenntnis und Kontrolle des illegalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der Beteiligung von Drittländern dienen, falls die Zusammenarbeit mit diesen Ländern, insbesondere die Annahme gemeinsamer Verfahren, den Handel erleichtert, die Betrugsbekämpfung verbessert und dadurch zu einer effizienteren Verwaltung des Binnenmarkts führt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 440 868	12 220 000	7 332 260	4 888 608		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	25 000 000	9 280 000	9 443 800	3 541 425	2 734 775	
Mittel 2001	24 050 000		7 923 940	9 451 200	4 544 200	2 130 660
Insgesamt	73 490 868	21 500 000	24 700 000	17 881 233	7 278 975	2 130 660

Etwaige Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern an den Zollabkommen, ausgewiesen im Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans, dienen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B5-3 0 4 ***Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	24 000 000	29 000 000	29 000 000	30 000 000,—	23 590 849,95

Erläuterungen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Beschluß 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden (ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber (ABl. L 215 vom 18.8.1980, S. 1).

Beschluß 87/565/EWG des Rates vom 16. November 1987 betreffend den Abschluß des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 345 vom 9.12.1987, S. 24).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-30 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-304 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. L 127 vom 20.5.1988, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

Beschluß 93/323/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über den Abschluß eines Abkommens in Form einer Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 1).

Entscheidung 93/324/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 betreffend die Ausdehnung der Vorteile der Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG auf die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 54).

Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates vom 8. Juni 1993 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 146 vom 17.6.1993, S. 1).

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1), tritt an die Stelle der Richtlinie 77/62/EWG.

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54), geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europaïschen Parlaments und des Rates vom 13.Oktober 1997 (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84), geändert durch die Richtlinie 98/4/EG des Europaïschen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).

Beschluß 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluß 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Beschluß 95/215/EG des Rates vom 29. Mai 1995 bezüglich des Abschlusses des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 25).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren in bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinschaften.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-30 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-304 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 763 000	14 763 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	29 000 000	14 237 000	14 763 000			
Mittel 2001	24 000 000		9 237 000	14 763 000		
Insgesamt	67 763 000	29 000 000	24 000 000	14 763 000		

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Die Einnahmen werden mit 1 250 000 Euro veranschlagt.

B5-305 ***Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 640 000	6 300 000	8 000 000	6 300 000	6 377 087,50	3 696 020,76

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis) (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung des Programms Fiscalis, insbesondere:

— der Reise- und Aufenthaltskosten der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen,

— der sonstigen Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, der Kosten für die Entwicklung der Schulung der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten und der Kosten für Handbücher, Leitfäden sowie für die gemeinschaftlichen Elemente von Systemen für Kommunikation und Datenaustausch (Entwicklung, Wartung und Betrieb der Zentraleinheiten und Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

***B5-3 0 5** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 910 283	3 437 198	736 542	736 543		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	8 000 000	2 862 802	3 600 000	1 440 000	97 198	
Mittel 2001	7 640 000		1 963 458	3 667 200	1 375 200	634 142
Insgesamt	20 550 283	6 300 000	6 300 000	5 843 743	1 472 398	634 142

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung führen.

B5-3 0 6 ***Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Dieser Artikel dient zur Finanzierung - für das erste Jahr - von vorbereitenden Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Er dient zur Deckung der Kosten für die Validitätsprüfung eines Mehrjahresprogramms zur Informatisierung der Verbrauchssteuern und umfaßt insbesondere:

— die Verwaltungsaufgaben, die Kontrolle der Qualität der entwickelten und installierten Produkte, die Koordination, die in den Gemeinschaftselementen des Systems enthaltene Ausrüstung und die diesbezügliche funktionale und technische Spezifikation sowie Entwicklung, Unterstützung und Erprobung des Systems ;

— die Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen ;

— den Sicherheitsplan für das System.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 0 6 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999 Mittel 2000 Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG

B5-3 1 1 ***Zuschuß für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

Dieser Artikel dient zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt durch einen Zuschuß zum Haushaltsausgleich.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Organisationspläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und der Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen	
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft	p.m.
— Titel 2: Sonstige Einnahmen	128 870 000
Insgesamt	128 870 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 1 *(Fortsetzung)*

Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		47 595 500
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		21 615 700
— Titel 3: Betriebsausgaben		35 532 000
— Titel 10: Überschuß aus dem Haushaltsjahr		24 126 800
	Insgesamt	128 870 000

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellenzahl	
	2000	2001
A 2	3	3
A 3	20	20
A 4/A 5	45	45
A 6/A 7/A 8	81	84
Insgesamt	149	162
B	138	150
Insgesamt	138	150
C	281	306
Insgesamt	281	306
D	12	12
Insgesamt	12	12
Insgesamt	**580**	**630**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B5-3 1 2 ***Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 300 000	15 300 000	14 200 000	14 200 000	13 000 000,—	13 000 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, mittels eines Zuschusses zum Haushaltsausgleich die Betriebsaufwendungen der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln zu decken.

Sie decken auch den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuß, der sich von dem in Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorgesehenen unterscheidet, und den die Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren. Dieser spezielle Zuschuß ist auf 1 300 000 Euro begrenzt.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der betreffenden Einrichtungen, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 2 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		14 000 000
— Spezieller Zuschuß für Arzneimittel für seltene Krankheiten		1 300 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		
— Gebühren		38 580 000
— Sonstige Einnahmen		2 675 000
	Insgesamt	56 555 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		23 612 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		8 082 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		24 861 000
	Insgesamt	56 555 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 2 *(Fortsetzung)*

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellenzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	4	5
A 4/A 5	52	51
A 6/A 7/A 8	48	44
Insgesamt	105	101
B	30	32
Insgesamt	30	32
C	70	72
Insgesamt	70	72
D	5	5
Insgesamt	5	5
Insgesamt	**210**	**210**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 714 000	5 800 000		3 000 000	2 914 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 200 000	8 400 000	4 800 000	1 000 000		
Mittel 2001	15 300 000		10 500 000	4 800 000		
Insgesamt	41 214 000	14 200 000	15 300 000	8 800 000	2 914 000	

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere dem Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32, hinzu:

— 287 640 Euro an Verpflichtungen,

— 287 640 Euro an Zahlungen.

Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage III dieses Teils der Ausgaben dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

B5-3 1 3 A ***Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungskosten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 000	135 000	195 000	195 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-3 1 3 A und B5-3 1 4 A

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 3 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-3 1 3 ***Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 015 000	22 820 000	18 765 000	22 805 000	20 087 266,91	24 483 058,31

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-3 1 3 A und B5-3 1 4 A

Richtlinien des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts" in den betreffenden Sektoren wie Bauprodukte, Sicherheit von Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept" erfaßt werden.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, Entwicklung eines Marktes für Finanzleistungen, europäisches Gesellschaftsrecht, sowie zum geistigen und gewerblichen Eigentum.

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31).

Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte (ABl. L 131 vom 27.5.1988, S. 73).

Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1).

Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10).

Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1).

Richtlinie 90/544/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 9.11.1990, S. 28).

Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 128 vom 23.5.1991, S. 1).

Richtlinie 91/287/EWG des Rates vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist (ABl. L 144 vom 8.6.1991, S. 45).

Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.08.1993, S. 84).

Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51).

Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 3 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Gemäß dem allgemeinen Ziel, einen funktionsfähigen Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhalten, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

— der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — CENELEC, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,

— der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,

— der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,

— des Ausbaus der Infrastrukturen der Normungsinstitute,

— der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,

— der Unterstützung der Umsetzung der europäischen in einzelstaatliche Normen,

— von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,

— der Sekretariate der technischen Ausschüsse,

— der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,

— von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,

— der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft,

— der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,

— der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,

— der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungsmaßnahme durch Konzertierung mit den wichtigsten Teilnehmern: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

Die Vertretung der Interessen der privaten Verbraucher, der Öffentlichkeit generell und bestimmter Gruppen im besonderen ist ebenfalls zu verbessern; gleiches gilt für die Bewertung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Optionen für die einschlägige Normungstätigkeit.

Die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wird aus Artikel B7-5 0 0 über Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau finanziert.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG *(Fortsetzung)*

B5-3 1 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	71 689 000	18 500 000	14 650 000	13 500 000	11 500 000	13 539 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	18 960 000	4 500 000	4 050 000	3 500 000	3 400 000	3 510 000
Mittel 2001	17 150 000		4 255 000	3 600 000	3 400 000	5 895 000
Insgesamt	107 799 000	23 000 000	22 955 000	20 600 000	18 300 000	22 944 000

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN

B5-3 2 1 ***Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	1 300 000		636 679,91

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Vorhaben zur Beurteilung des Beschäftigungspotentials für Unternehmen des sozialwirtschaftlichen Sektors und zur Verbesserung ihres Zugangs zu den Gemeinschaftsaktionen.

Die Mittel für Zahlungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN *(Fortsetzung)*

B5-3 2 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 300 000	1 300 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	–		p.m.			
Insgesamt	1 300 000	1 300 000 (1)	p.m.			

(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich Annullierungen).

B5-3 2 5 ***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	p.m.	700 000		1 320 922,15

Erläuterungen

Beschluß 86/664/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung eines Verfahrens zur Konsultation und Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs (ABl. L 384 vom 31.12.1986, S. 52).

Beschluß 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 26).

Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur Tourismusförderung geschlossen wurden.

Die Mittel für Zahlungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN *(Fortsetzung)*

B5-3 2 5 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 100 000	700 000	400 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	1 100 000	700 000	400 000			

Zu den in diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— „p.m." bei den Verpflichtungen,

— 6 336 Euro an Zahlungen.

Diese informationshalber angebenen Beträge, die sich aus den in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten ergeben, bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, führen zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel und zur Ausführung im Rahmen der Anlage III dieses Teils des Ausgabenplans des Gesamthaushaltsplans.

B5-3 2 6 A ***Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	900 000	972 000	972 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN *(Fortsetzung)*

B5-3 2 6 ***Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	6 100 000	7 608 000	6 528 000	7 750 851,85	5 296 386,79

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-3 2 6 und B5-4 1 4

Beschluß 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluß 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Diese Mittel dienen dazu,

— die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer und für die Information der Wirtschaftsteilnehmer, Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit unerläßlich sind,

— regelmäßig eine allgemeine prospektive Analyse über die Gemeinschaftsindustrie vorzulegen und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die gemeinschaftliche Industriepolitik zu unterbreiten,

— die Festlegung von Bezugswerten zur Messung der industriellen Leistungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu fördern,

— den Dialog mit all denjenigen, die an den Schlüsselindustrien beteiligt sind, zu fördern, und zwar insbesondere durch die Errichtung von Beratungsforen in Sektoren, die vor einem strukturellen Wandel stehen, sowie die Allianz der Küstenregionen in Europa finanziell zu unterstützen,

— die Durchführung der Wettbewerbspolitik in den Ländern, die den Beitritt beantragt haben, zu überwachen und zu unterstützen,

— die Initiative zur Rationalisierung der öffentlichen Verwaltungen auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern,

— die Wirkung der Informationsgesellschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs voranzubringen,

— in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Politik zu verfolgen, durch die innergemeinschaftlichen Standortverlagerungen von Unternehmen infolge eines Steuer-, Sozial- und Umweltdumpings entgegengewirkt werden soll, sowie die Frage der außergemeinschaftlichen Standortverlagerungen zu untersuchen,

— die Zentralisierung aktualisierter Informationen über saubere Technologien und ihre Weitergabe durch die berufsständischen Organisationen an ihre Mitglieder, insbesondere durch eine größere Nutzung der in diesem Bereich bestehenden Datenbanken, zu fördern,

Diese Mittel sollen ferner zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten der vom japanischen Industrie- und Handelsministerium und der Kommission gemeinsam in Japan eingerichteten Stelle zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan beitragen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN *(Fortsetzung)*

B5-3 2 6 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 757 000	4 050 000	1 550 000	1 450 000	707 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	8 580 000	3 450 000	2 150 000	1 450 000	1 200 000	330 000
Mittel 2001	7 900 000		3 300 000	2 450 000	1 300 000	850 000
Insgesamt	24 237 000	7 500 000	7 000 000	5 350 000	3 207 000	1 180 000

Etwaige Einnahmen sind nach Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 350 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER

B5-3 3 0 ***INFO 2000***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	14 000 000	—	14 100 000	9 772 536,74	11 511 246,—

Erläuterungen

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der geschlossenen Verträge. Dies betrifft insbesondere Verträge auf Kostenteilungsbasis über Partnerschaften, Bewertung, technische Arbeiten, Koordinierungstätigkeit, Stipendien, Zuschüsse, Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern, Mitwirkung an internationalen Abkommen und Beteiligung an den Ausgaben für Ausrüstung, Begleitmaßnahmen und Unterstützung, insbesondere für Studien sowie Maßnahmen zur Verbreitung, Veröffentlichung, Förderung und Valorisierung der Ergebnisse.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER *(Fortsetzung)*

B5-3 3 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	33 114 459	14 100 000	14 000 000	5 014 459		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–				–	
Insgesamt	33 114 459	14 100 000	14 000 000	5 014 459	p.m.	

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, hinzu:

— „—“ für Verpflichtungen,

— 291 344 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans p.m. ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

B5-3 3 1 ***Informationsgesellschaft***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	7 000 000	5 000 000	7 200 000	3 145 903,28	6 753 205,41

Erläuterungen

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Die Mittel sind bestimmt für Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Einführung der Informationsgesellschaft in Europa sowie für Maßnahmen zur Berücksichtigung und Ausnutzung der internationalen Dimension der Informationsgesellschaft, für Ex-ante- und Ex-post-Bewertung der Maßnahmen und Vorschläge sowie der im Rahmen des Programms entwickelten Projekte und ihrer Auswirkungen.

Sie dienen auch Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich der frauenspezifischen Auswirkungen der Einführung der Informationsgesellschaft, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Frauen an der Unterrichtserteilung, Ausbildung und Weiterbildung.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER *(Fortsetzung)*

B5-3 3 1 *(Fortsetzung)*

Die vorgenannten Maßnahmen sind Gegenstand insbesondere von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, über Partnerschaften, Bewertung, technische Arbeiten, Koordination, Zuschüsse, Teilnahme an den internationalen Kooperationsabkommen, Beteiligung an den Ausrüstungsausgaben, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen (Studien, Seminare, Konferenzen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 840 000	5 730 545	2 625 000	484 455		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 000 000	1 469 455	1 500 000	1 000 000	1 030 545	
Mittel 2001	5 000 000		2 875 000	1 000 000	500 000	625 000
Insgesamt	18 840 000	7 200 000	7 000 000	2 484 455	1 530 545	625 000

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere dem Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32, hinzu:

— 94 000 Euro an Verpflichtungen,

— 96 895 Euro an Zahlungen.

Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anhang III dieses Teils der Ausgaben dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Etwaige Einnahmen aus in Artikel 6 0 9 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen Dritter werden gemäß den vorgenannten Bestimmungen als zusätzliche Mittel für diesen Artikel bereitgestellt.

B5-3 3 4 A ***Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
310 000	310 000	225 000	225 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER *(Fortsetzung)*

B5-3 3 4 A *(Fortsetzung)*

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

B5-3 3 4 ***Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 690 000 (1)	7 250 000	9 775 000	5 775 000		

(1) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 18 vom 18.1.2001, S. 32).

Diese Mittel sind teilweise zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens im zweiten Jahr bestimmt.

Infolge der Entwicklung der globalen Netze zu Massenmedien ist eine Öffnung neuer Märkte zu beobachten, die die neuen Technologien und ihre Nutzer verbinden.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die europäischen Industrien bei der Teilnahme an diesen neuen Märkten zu unterstützen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen; im wesentlichen geht es darum, eine starke Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Bereich aufzubauen, um die Erprobung neuer Modelle zu erleichtern, die Ergebnisse auf Marktebene zu integrieren, die Entwicklung dieses Marktes in Gang zu bringen und die traditionell starken Bereiche in Europa auf dem Sektor der neuen Technologien auszunutzen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind Gegenstand insbesondere von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, über Partnerschaften, technische Arbeiten, Bewertung und Kontrolle der Aktion und der Projekte, Koordination, Zuschüsse, Teilnahme an den internationalen Kooperationsabkommen, Beteiligung an den Ausrüstungsausgaben, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen (Studien, Seminare, Konferenzen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse).

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER *(Fortsetzung)*

B5-3 3 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	10 000 000	6 000 000	2 500 000	1 000 000	500 000	
Mittel 2001	20 000 000 ([1])		5 060 000	7 000 000	4 500 000	3 440 000
Insgesamt	30 000 000	6 000 000	7 560 000	8 000 000	5 000 000	3 440 000

([1]) Davon werden 15 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation hinzu, die sich nach den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bemessen, insbesondere nach Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32:

— 376 000 Euro an Verpflichtungen,

— 142 128 Euro an Zahlungen.

Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage III dieses Teils der Ausgaben dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-4

INDUSTRIE

KAPITEL B5-4 2 — MASSNAHMEN ZUR MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DER AGRAR- UND INDUSTRIESTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-4 2						
B5-4 2 0	***Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal***						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 753 054,—
B5-4 2 1	***Abschluß der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Portugal und der finanziellen Zusammenarbeit mit Griechenland***						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	—		68 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 821 054,—
	KAPITEL B5-4 2 INSGESAMT	—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 821 054,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 821 054,—
	Titel B5-4 insgesamt	**—**	**p.m.**	**p.m.**	**86 644 000**	**90 009 000,—**	**81 821 054,—**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-4

INDUSTRIE

KAPITEL B5-4 2 — MASSNAHMEN ZUR MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DER AGRAR- UND INDUSTRIESTRUKTUR

B5-4 2 0 Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	86 644 000	90 009 000,—	81 753 054,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 852/95 des Rates vom 10. April 1995 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein spezifisches Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie (ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 10).

Dieser Artikel dient der Finanzierung des Modernisierungsprogramms zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	153 512 727 (1)	86 644 000			66 868 727	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.		p.m.			
Mittel 2001	–		p.m.			
Insgesamt	153 512 727	86 644 000	p.m.		66 868 727	

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 10 128 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-4 2 — MASSNAHMEN ZUR MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DER AGRAR- UND INDUSTRIESTRUKTUR *(Fortsetzung)*

B5-4 2 1 ***Abschluß der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Portugal und der finanziellen Zusammenarbeit mit Griechenland***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	—		68 000,—

Erläuterungen

Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal (ABl. L 333 vom 21.12.1984, S. 7).

Beschlüsse des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Verlängerung der Anwendung der Abkommen bis zum 31. Dezember 1986.

Dieser Artikel ist zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft, die Gegenstand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels waren, sowie zur Finanzierung von Vorhaben und Programmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischerei in Portugal bestimmt.

Er Dient auch der Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland.

Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Februar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 225 000 000 Euro in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 55 000 000 Euro zu Lasten des Gesamthaushaltsplans in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (30 000 000 Euro), Zuschüssen (15 000 000 Euro) und Sonderdarlehen (10 000 000 Euro).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	726 500		p.m.			726 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	726 500	–	p.m.			726 500

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-5

ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-5 0						
B5-5 0 0	***Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten***						
	Getrennte Mittel	—	900 000	—	8 000 000	5 285 960,—	4 719 965,90
B5-5 0 1	***Pilotvorhaben im Rahmen des „Dritten Systems“***						
	Getrennte Mittel	—	1 400 000	—	3 600 000		6 306 247,29
B5-5 0 2 A	***Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	990 000 [1]	990 000 [2]	1 800 000	1 800 000		
B5-5 0 2	***Arbeitsmarkt***						
	Getrennte Mittel	6 620 000 [3]	8 120 000 [4]	11 693 000 [5]	7 700 000 [6]	6 211 951,66	5 501 438,35
B5-5 0 3 A	***Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	360 000	360 000	p.m.	p.m.		
B5-5 0 3	***Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung***						
	Getrennte Mittel	11 640 000	6 040 000	12 000 000	12 000 000		

[1] Mittel in Höhe von 990 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 990 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[3] Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[4] Mittel in Höhe von 3 800 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[5] Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[6] Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-5 0 4	***Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	1 500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	19 610 000	17 810 000	27 493 000	34 600 000	11 497 911,66	16 527 651,54
	KAPITEL B5-5 0 INSGESAMT	19 610 000	17 810 000	27 493 000	34 600 000	11 497 911,66	16 527 651,54
	KAPITEL B5-5 1						
B5-5 1 0 A	***Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	6 687 000	6 687 000		
B5-5 1 0	***Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen***						
	Getrennte Mittel	22 500 000	22 500 000	29 313 000	24 313 000	35 707 186,47	28 896 316,32
B5-5 1 1	***Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen***						
	Getrennte Mittel	71 500 000	21 500 000				

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-5 1 2	***Abschluß der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	55 000 000	150 000 000	41 000 000	148 400 000,—	70 121 601,25
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	100 000 000	105 000 000	186 000 000	72 000 000	184 107 186,47	99 017 917,57
	KAPITEL B5-5 1 INSGESAMT	100 000 000	105 000 000	186 000 000	72 000 000	184 107 186,47	99 017 917,57
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	119 610 000	122 810 000	213 493 000	106 600 000	195 605 098,13	115 545 569,11
	Titel B5-5 insgesamt	**119 610 000**	**122 810 000**	**213 493 000**	**106 600 000**	**195 605 098,13**	**115 545 569,11**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-5

ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN

B5-5 0 0 ***Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	900 000	—	8 000 000	5 285 960,—	4 719 965,90

Erläuterungen

Den beschäftigungspolitischen Leitlinien zufolge soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden; ihre Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der Verwirklichung der Chancengleichheit sollen unterstützt werden, und es soll eine koordinierte Strategie für die Beschäftigung entwickelt werden, während gleichzeitig Qualifizierung, Ausbildung und Flexibilität der Arbeitnehmer gefördert werden sollen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung des Titels zur Beschäftigung, wie er durch den Vertrag von Amsterdam eingefügt wurde, dienten diese Mittel zur Finanzierung der Unterstützung innovativer Pilotprojekte, der Bewertung von Erfahrungen in diesem Bereich und der Verbreitung der Ergebnisse.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 882 000	8 000 000	900 000	750 000	232 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	9 882 000	8 000 000	900 000	750 000	232 000	

B5-5 0 1 ***Pilotvorhaben im Rahmen des „Dritten Systems“***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 400 000	—	3 600 000		6 306 247,29

Erläuterungen

Mit diesen zur Sondierung und Förderung des Beschäftigungspotentials des „Dritten Systems“ bestimmten Mitteln wurden innovative Pilotprojekte - auch auf lokaler Ebene - in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur sowie die Verbreitung der Ergebnisse auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union finanziert.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B5-5 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 536 000	3 600 000	1 400 000	1 300 000	1 236 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	7 536 000	3 600 000	1 400 000	1 300 000	1 236 000	

B5-5 0 2 A ***Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 000 (1)	990 000 (2)	1 800 000	1 800 000		

(1) Mittel in Höhe von 990 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 990 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B5-5 0 2 ***Arbeitsmarkt***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 620 000 (1)	8 120 000 (2)	11 693 000 (3)	7 700 000 (4)	6 211 951,66	5 501 438,35

(1) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 800 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschluß 97/16/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 32).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 2000, über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung (ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 242).

Mit diesen Instrumenten soll die Beschäftigungsstrategie unterstützt werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen und des Programms werden folgende Maßnahmen finanziert:

— Ausbau der Zusammenarbeit bei der Analyse, Forschung und Auswertung (Erstellung des Beschäftigungsberichts);

— Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Analyse und Evaluierung der jährlichen nationalen Aktionsprogramme für die Beschäftigung ;

— Evaluierung der Nutzung des Europäischen Sozialfonds zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie;

— Förderung innovativer Ansätze aktiver Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in Verbindung mit der Umsetzung des Titels „Beschäftigung“ des EG-Vertrags sowie der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zum „Europäischen Beschäftigungspakt“;

— Ermittlung vorbildlicher Verfahren und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;

— Follow-up und Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Europäische Beobachtungsstelle für Beschäftigung) ;

— Entwicklung von quantitativen und qualitativen Beschäftigungsindikatoren, einschließlich Benchmarking;

— prospektive Analysen in bezug auf die Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie (neuer Forschungsbereich, Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken usw.);

— Entwicklung einer aktiven Informationspolitik, insbesondere zur Unterstützung der Ratsvorsitze und anderer wichtiger internationaler Ereignisse.

Diese Ziele bilden zusammen mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates „Beschäftigung“ einen integrierten Ansatz zur Entwicklung einer nur auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichenden europäischen Beschäftigungsstrategie.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B5-5 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 484 000	4 000 000	3 500 000	1 984 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 493 000	6 500 000	6 600 000	1 100 000	293 000	
Mittel 2001	15 000 000		3 800 000	4 000 000	4 000 000	3 200 000
Insgesamt	38 977 000	10 500 000	13 900 000	7 084 000	4 293 000	3 200 000

Etwaige Einnnahmen sind wiederzuverwenden gemäß den Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— 282 000 Euro für Verpflichtungen,

— 234 586 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen 1995 ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III des Ausgabenplans dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

B5-5 0 3 A ***Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
360 000	360 000	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B5-5 0 3 ***Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 640 000	6 040 000	12 000 000	12 000 000		

Erläuterungen

Mitteilung „ Die Beschäftigung vor Ort fördern — Eine lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie “ vom 7. April 2000 (KOM(2000) 196).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

In ihrer Mitteilung vom 7. April 2000 verweist die Kommission auf die Notwendigkeit, regionale und lokale Akteure für die europäische Beschäftigungsstrategie zu motivieren. Die finanzierten Projekte dienen der Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs sowie der Förderung der besten Praktiken und innovativen Ansätze auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Die Maßnahmen bezwecken die Sensibilisierung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie anderer maßgeblicher lokaler Partner für Möglichkeiten von Maßnahmen, die der Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien auf lokaler Ebene förderlich sind.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 000 000	12 000 000				
Mittel 2001	12 000 000		6 400 000	5 600 000		
Insgesamt	24 000 000	12 000 000	6 400 000	5 600 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B5-5 0 4 ***Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 1996 zur Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Haushaltsplan der Europäischen Union (ABl. C 362 vom 1.12.1996, S. 327).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1999 zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zwischen den traditionell aus dem EGKS-Haushalt finanzierten Tätigkeiten und den im Gesamthaushaltsplan bestehenden Programmen, insbesondere Strukturfonds und Forschung. Insbesondere sollen Maßnahmen unterstützt werden, die aufgrund ihrer Besonderheit noch keine Entsprechung in den Gemeinschaftsprogrammen finden.

Ziel ist die Förderung, vor allem über Euroschalter oder Informationsstellen, der Gründung innovativer Unternehmen (KMU) in Verbindung mit der industriellen Umstellung in den Kohle- und Stahlbereichen (Gründerparks, Zurverfügungstellung von gewerblichen Instrumenten und Finanzierungsmöglichkeiten für in Umschulung befindliche Arbeitnehmer), vor allem in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ferner sollen Initiativen gefördert werden, die möglichst in einem paritätischen Rahmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) in den Bereichen Information, Ausbildung und Betreuung in den Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Arbeitszeit aufgrund der Umstrukturierungen entwickelt werden.

Die Kommission sorgt dafür, daß die Begünstigten dieser Vorhaben vorrangig aus den von den industriellen Umstrukturierungen der Bereiche Kohle und Stahl berührten Gebieten, einschließlich derjenigen der beitrittswilligen Länder, stammen.

Im Jahr 2001 legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Vorhaben und über die Tätigkeiten, denen diese Mittel zugeflossen sind, vor.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN *(Fortsetzung)*

B5-5 0 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 000 000	1 500 000		500 000		
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 000 000	1 500 000	p.m.	500 000		

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU

B5-5 1 0 A ***Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000	6 687 000	6 687 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 4 der Haushaltsordnung vorsieht.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU *(Fortsetzung)*

B5-5 1 0 ***Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 500 000	22 500 000	29 313 000	24 313 000	35 707 186,47	28 896 316,32

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-5 1 2

Beschluß 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluß 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluß 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluß 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, Handwerk, Fremdenverkehr, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potentials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	49 812 000	20 000 000	14 500 000	8 500 000	5 500 000	1 312 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	2 871 000	1 500 000	1 000 000	371 000		
Mittel 2000	36 000 000	9 500 000	7 500 000	6 500 000	5 500 000	7 000 000
Mittel 2001	28 500 000		5 500 000	8 000 000	7 500 000	7 500 000
Insgesamt	117 183 000	31 000 000	28 500 000	23 371 000	18 500 000	15 812 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU *(Fortsetzung)*

B5-5 1 0 *(Fortsetzung)*

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— 535 800 Euro für Verpflichtungen,

— 535 800 Euro für Zahlungen.

Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage III dieses Teils der Ausgaben dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

Eventuelle Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Aus den Einnahmen aus Beiträgen von Dritten, die in Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans eingesetzt sind, werden gemäß der Haushaltsordnung Zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Etwaige Einnahmen sind wiederzuverwenden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung.

Die Einnahmen werden mit 500 000 Euro veranschlagt.

Besonderes Augenmerk gilt den Kleinst- und Kleinunternehmen, die rund 99 % der europäischen Unternehmen ausmachen und am meisten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

B5-5 1 1 ***Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 500 000	21 500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Finanzinstrumente der Gemeinschaft, die zur Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen entwickelt wurden, insbesondere der Investitionen in Risikokapitalfonds, der Joint-European-Venture-Fazilität, der Garantiemechanismen für KMU, des Startkapitals und der Garantiemechanismen für Investitionen in Informationstechnologien für KMU.

Ein Teil der Mittel wird für Programme zur Förderung des Einsatzes neuer Technologien in KMU verwendet.

Bei Bedarf wird dieser Artikel mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet durch Übertragung, durch Wiederverwendung der Mittel, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), erstattet wurden, oder durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU *(Fortsetzung)*

B5-5 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	71 500 000		21 500 000	21 500 000	21 500 000	7 000 000
Insgesamt	71 500 000		21 500 000	21 500 000	21 500 000	7 000 000

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— 1 344 200 Euro für Verpflichtungen,

— 404 200 Euro für Zahlungen.

Diese informationshalber angegebenen Beträge, die sich aus den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenansatzes verbuchten Beiträgen der EFTA-Mitgliedstaaten ergeben, bilden zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1). Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III des Ausgabenplans dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern, die unter dem Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans aufgeführt sind, führen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung unter dem vorliegenden Artikel einzusetzen sind.

Etwaige Einnahmen werden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederverwendet.

B5-5 1 2 ***Abschluß der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	55 000 000	150 000 000	41 000 000	148 400 000,—	70 121 601,25

Erläuterungen

Vormals Artikel B5-5 1 0 und B5-5 1 1

Beschluß 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU *(Fortsetzung)*

***B5-5 1 2** (Fortsetzung)*

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:

— der Kosten für die direkten oder indirekten Garantien, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährt werden, um die Aufstockung des Volumens der Darlehensvergabe zu erleichtern; gleichzeitig dienen sie zur Deckung des von der Europäischen Investitionsbank, den Banken, den Investitionsfonds oder anderen Finanzmittlern im Rahmen ihrer Aktivitäten zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen getragenen Investitionsrisiken;

— von Beteiligungen an Investitionsfonds in neugegründeten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen des Spitzentechnologiebereichs ;

— eines Teils der Kosten für die Planung und Ausführung transnationaler Joint-ventures durch kleine und mittlere europäische Unternehmen sowie eines Teils des Gesamtbetrags der transnationalen Investitionen.

Erforderlichenfalls wird der Artikel mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet, und zwar durch Übertragung, durch Wiederverwendung der Beträge, die in Anwendung von Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), zurückgezahlt werden, oder durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	148 278 000	21 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	37 278 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 600 000	500 000	500 000	400 000	200 000	
Mittel 2000	150 000 000	19 500 000	24 500 000	31 000 000	30 000 000	45 000 000
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	299 878 000	41 000 000	55 000 000	61 400 000	60 200 000	82 278 000

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— „p.m." für Verpflichtungen,

— 630 834 Euro für Zahlungen.

Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage III des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

Etwaige Einnahmen sind wiederzuverwenden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-6

STATISTISCHE INFORMATIONEN

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-6 0						
B5-6 0 0 A	***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	4 270 000	4 270 000	4 320 000	4 320 000		
B5-6 0 0	***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten***						
	Getrennte Mittel	28 330 000	26 730 000	27 080 000	25 810 000	32 313 002,31	26 238 492,15
B5-6 0 4	***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information ohne Beteiligung der Drittstaaten***						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	—		531 327,32
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	32 600 000	31 000 000	31 400 000	30 130 000	32 313 002,31	26 769 819,47
	KAPITEL B5-6 0 INSGESAMT	32 600 000	31 000 000	31 400 000	30 130 000	32 313 002,31	26 769 819,47
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	32 600 000	31 000 000	31 400 000	30 130 000	32 313 002,31	26 769 819,47
	Titel B5-6 insgesamt	**32 600 000**	**31 000 000**	**31 400 000**	**30 130 000**	**32 313 002,31**	**26 769 819,47**

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-6

STATISTISCHE INFORMATIONEN

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT

B5-6 0 0 A ***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 270 000	4 270 000	4 320 000	4 320 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 2 170 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 27 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-6 0 0 ***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 330 000	26 730 000	27 080 000	25 810 000	32 313 002,31	26 238 492,15

Erläuterungen

Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1).

Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 (ABl. L 219 vom 28.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft (1998-2002) (ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

B5-6 0 0 *(Fortsetzung)*

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 zur Beschäftigung, Wirtschaftsreform und dem sozialen Zusammenhalt.

1. *Klassifikationen und Standards*

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1).

2. *Wirtschafts- und Finanzstatistik*

Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7).

Beschluß 93/716/EG des Rates vom 22. November 1993 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 12).

Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG) (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).

Beschluß 98/382/EG des Rates vom 5. Juni 1998 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 33).

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1998 (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 620/1999 des Rates vom 22. März 1999 zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten (ABl. L 78 vom 24.3.1999, S. 1).

3. *Bevölkerungs- und Sozialstatistik*

Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9. Februar 1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6).

4. *Statistik des Intra- und des Extra-Handels der Gemeinschaft*

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 476/97 des Rates vom 13. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern im Hinblick auf das statistische Erhebungsgebiet (ABl. L 75 vom 15.3.1997, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

B5-6 0 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 374/98 des Rates vom 12. Februar 1998 zur Änderung der Artikel 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1182/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (ABl. L 144 vom 9.6.1999, S. 1).

5. *Unternehmensstatistik*

Richtlinie 80/1119/EWG des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (ABl. L 339 vom 15.12.1980, S. 30).

Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik (ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1).

Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über die Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1).

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

6. *Energie, Eisen und Stahl*

Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185 vom 17.7.1990, S. 16).

7. Fischerei- und Agrarstatistik

Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. L 218 vom 11.8.1976, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124).

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates vom 21. Mai 1991 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 133 vom 28.5.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1).

Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

B5-6 0 0 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1).

Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 1.5.1996, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14).

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

— statistische Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,

— Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,

— spezifische Hilfen für die nationalen statistischen Ämter,

— Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,

— Analyse und statistische Dokumentation auf Magnetträgern,

— Gutachten unabhängiger Sachverständiger,

— Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors,

— Finanzierung von Erhebungen durch Betriebe,

— Veranstaltung von Ausbildungskursen über fortgeschrittene statistische Technologien für die Statistiker,

— Einkauf von Dokumentationen,

— Zuschüsse für das Internationale Statistische Institut und Beiträge an andere internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Europäischen Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren bzw. -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung einzelstaatlicher Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den südlichen Mittelmeerländern; die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen, Zuschüsse und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den externen Datenbanken der Kommission.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Gemeinschaftsorgane zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsausgaben bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanzierungspolitik und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision der Finanziellen Vorausschau) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Gemeinschaft zusammengetragen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

B5-6 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	37 570 000	20 000 000	12 000 000	5 570 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	172 750	100 000	72 750			
Mittel 2000	31 400 000	10 030 000	9 500 000	5 000 000	2 550 000	4 320 000
Mittel 2001	32 600 000		9 427 250	8 500 000	8 000 000	6 672 750
Insgesamt	101 742 750	30 130 000	31 000 000	19 070 000	10 550 000	10 992 750

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— 459 660 Euro an Verpflichtungen,

— 361 877 Euro an Zahlungen.

Aufgrund dieser Beträge, zur Information, die den in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), handelt, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage III dieses Teils der Ausgaben dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

Etwaige Einnahmen sind wiederzuverwenden gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 1 300 000 Euro veranschlagt.

B5-6 0 4 ***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information ohne Beteiligung der Drittstaaten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	—		531 327,32

Erläuterungen

Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 (ABl. L 219 vom 28.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

B5-6 0 4 *(Fortsetzung)*

Die Drittstaaten sind in erster Linie von folgenden Verordnungen und Beschlüssen/Entscheidungen des Rates nicht betroffen:
— den Verordnungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Agrarpolitik in den Bereichen Tierbestände, Wein, Obst und Gemüse,
— der gemeinsame Fischereipolitik in den Bereichen Fischereiflotte und Anlandungen,
— der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Zusammenarbeit,
— den Tarif- und Handelsstatistiken der Mitgliedstaaten und den Statistiken der Stahlindustrie,
— der Verwaltung und der Verbreitung der Datenbanken der Mitgliedstaaten,
— der Umweltpolitik der Gemeinschaft.
Dieser Artikel dient zur Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen.
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	215 000		p.m.			215 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	215 000	–	p.m.			215 000

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.
Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 200 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-7

TRANSEUROPÄISCHE NETZE

KAPITEL B5-7 0 — VERKEHRSNETZE

KAPITEL B5-7 1 — ENERGIENETZE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-7 0						
B5-7 0 0 A	***Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamen Interesse sind — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	2 835 000	2 835 000	3 150 000	3 150 000		
B5-7 0 0	***Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind***						
	Getrennte Mittel	572 165 000	522 165 000	580 850 000	456 350 000	499 432 260,54	384 479 170,41
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	575 000 000	525 000 000	584 000 000	459 500 000	499 432 260,54	384 479 170,41
	KAPITEL B5-7 0 INSGESAMT	575 000 000	525 000 000	584 000 000	459 500 000	499 432 260,54	384 479 170,41
	KAPITEL B5-7 1						
B5-7 1 0	***Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur***						
	Getrennte Mittel	21 000 000	18 000 000	25 000 000	18 000 000	28 860 437,—	8 472 957,03
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	21 000 000	18 000 000	25 000 000	18 000 000	28 860 437,—	8 472 957,03
	KAPITEL B5-7 1 INSGESAMT	21 000 000	18 000 000	25 000 000	18 000 000	28 860 437,—	8 472 957,03

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-7 2						
B5-7 2 0 A	***Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	540 000	540 000	900 000	900 000		
B5-7 2 0	***Transeuropäische Telekommunikationsnetze***						
	Getrennte Mittel	30 060 000 [1]	30 060 000 [2]	44 100 000	29 100 000	21 429 194,91	20 030 442,66
B5-7 2 1	***Telematiknetze zwischen Verwaltungen***						
B5-7 2 1 0 A	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 440 000	1 440 000	1 629 000	1 629 000		
B5-7 2 1 0	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)						
	Getrennte Mittel	22 560 000	20 160 000	22 371 000	18 371 000	21 308 982,54	23 648 267,88
B5-7 2 1 1 A	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m. [3]	p.m. [4]	711 000	711 000		

([1]) Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([2]) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([3]) Mittel in Höhe von 630 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

([4]) Mittel in Höhe von 630 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-7 3 — BETEILIGUNGEN AN RISIKOKAPITALFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-7 2 1	*(Fortsetzung)*						
B5-7 2 1 1	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	9 289 000	8 289 000	9 339 781,69	8 745 446,09
	Artikel B5-7 2 1 insgesamt	24 000 000	21 600 000	34 000 000	29 000 000	30 648 764,23	32 393 713,97
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	54 600 000	52 200 000	79 000 000	59 000 000	52 077 959,14	52 424 156,63
	KAPITEL B5-7 2 INSGESAMT	54 600 000	52 200 000	79 000 000	59 000 000	52 077 959,14	52 424 156,63
	KAPITEL B5-7 3						
B5-7 3 0	***Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B5-7 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	650 600 000	595 200 000	688 000 000	536 500 000	580 370 656,68	445 376 284,07
	Titel B5-7 insgesamt	**650 600 000**	**595 200 000**	**688 000 000**	**536 500 000**	**580 370 656,68**	**445 376 284,07**

(1) Mittel in Höhe von 9 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 8 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-7

TRANSEUROPÄISCHE NETZE

KAPITEL B5-7 0 — VERKEHRSNETZE

B5-7 0 0 A *Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamen Interesse sind — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 835 000	2 835 000	3 150 000	3 150 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-7 0 0 *Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
572 165 000	522 165 000	580 850 000	456 350 000	499 432 260,54	384 479 170,41

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. März 1998, zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG bezüglich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodale Terminals sowie Vorhaben Nr. 8 in Anhang III (ABl. C 120 vom 18.4.1998, S. 14).

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. Juni 1999, zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG bezüglich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodale Terminals sowie Vorhaben Nr. 8 in Anhang III (KOM(1999) 277 endg.).

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 33/2000, vom Rat festgelegt am 5. Juni 2000, zur Annahme einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG bezüglich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodale Terminals sowie Vorhaben Nr. 8 in Anhang III (ABl. C 228 vom 9.8.2000, S. 1).

Die Gemeinschaftsaktion soll den Verbund und die Interoperabilität der nationalen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen fördern, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die insularen, eingeschlossenen und am Rande gelegenen Gebiete an die zentralen Gebiete der Gemeinschaft anzubinden. Die Errichtung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes trägt somit zum effektiven und harmonischen Funktionieren des Binnenmarktes und zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei.

Um diese Ziele zu erreichen, legt die Gemeinschaft Leitlinien (Netzpläne) mit Angabe der Projekte von gemeinsamem Interesse fest, wobei jeder Mitgliedstaat die Netzpläne und Projekte von gemeinsamem Interesse genehmigt, die sein eigenes Gebiet betreffen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 0 — VERKEHRSNETZE *(Fortsetzung)*

B5-7 0 0 *(Fortsetzung)*

Gegenstand der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft sind vor allem die Festlegung und Inangriffnahme von Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch Förderung der Durchführbarkeitsstudien für diese Vorhaben und/oder gegebenenfalls in der Phase der Durchführung der Projekte durch Zinszuschüsse, eine Beteiligung an den Kosten der Anleihebürgschaften oder direkten Zuschuß.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung von Partnerschaften zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft.

Die Mittel für das transeuropäische Netz können nur verwendet werden, wenn die damit finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denjenigen über den Umweltschutz, im Einklang stehen. Die Kommission verfaßt einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 174 des EG-Vertrags und gibt eine Umweltschutzklausel vor.

Mit den Mitteln soll vor allem eine auf Dauer tragbare Verkehrspolitik finanziert werden, wobei den umweltfreundlichsten und am meisten auf die Bevölkerung bedachten Verkehrsträgern, insbesondere dort, wo eine TEN-Linie durch ein sehr dicht besiedeltes Gebiet führt, Vorrang eingeräumt und gleichzeitig die vorhandene Infrastruktur soweit wie möglich verbessert wird, insbesondere durch intermodal oder nur auf einen Verkehrsträger ausgerichtete Verkehrsmanagementprojekte.

Die Mittel aus diesem Artikel dürfen nur so verwandt werden, daß die Investitionsstruktur folgende Anteile aufweist:

— Schiene (unter Einschluß des kombinierten Verkehrs): mindestens 55 %,

— Straße: höchstens 25 %,

— Verkehrsmanagement und Telematik: höchstens 15 %.

Variable Restgrößen sollen für Wasserstraßen, Seehäfen, Flughäfen und Binnenhäfen genutzt werden.

Die besonderen Interessen der Kohäsionsländer sind zu berücksichtigen.

Für die prioritären Vorhaben des Anhangs III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG dürfen nur bis zu 60 % der Mittel für Verpflichtungen aus diesem Artikel eingesetzt werden.

Ebenfalls prioritär sollen die Mittel für die weiteren Verkehrsvorhaben gemäß den Abschnitten I und II der Entscheidung Nr. 1692/96/EG verwandt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	940 556 000	272 620 000	264 450 000	235 139 000	168 347 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	584 000 000	186 880 000	116 800 000	110 960 000	99 280 000	70 080 000
Mittel 2001	575 000 000		143 750 000	172 500 000	201 250 000	57 500 000
Insgesamt	2 099 556 000	459 500 000	525 000 000	518 599 000	468 877 000	127 580 000

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 1 — ENERGIENETZE

B5-7 1 0 Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 000 000	18 000 000	25 000 000	18 000 000	28 860 437,—	8 472 957,03

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154).

Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147).

Entscheidung Nr. 1047/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 12.).

Entscheidung Nr. 1741/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 1).

Diese Maßnahme soll zur Errichtung und Entwicklung transeuropäischer Netze im Energiebereich beitragen, wobei der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen und ihrer Verlängerung außerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

Alle Vorschläge sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Konsultation auf lokaler Ebene.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien der wirtschaftlichen und technischen Durchführbarkeit und für Studien zur Vorbereitung und Bewertung von Vorhaben, sowie für die Gewährung von Zinszuschüssen, Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen für direkte Zuschüsse zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Leitlinien festgelegt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	52 586 000 (1)	16 750 000	6 500 000	11 427 000	11 427 249	6 481 751
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	25 000 000	1 250 000	6 250 000	8 750 000	8 750 000	
Mittel 2001	21 000 000		5 250 000	7 350 000	6 300 000	2 100 000
Insgesamt	98 586 000	18 000 000	18 000 000	27 527 000	26 477 249	8 581 751

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 550 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

B5-7 2 0 A *Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 000	540 000	900 000	900 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-7 2 0 *Transeuropäische Telekommunikationsnetze*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 060 000 [1]	30 060 000 [2]	44 100 000	29 100 000	21 429 194,91	20 030 442,66

[1] Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Veranschlagt sind Mittel für die Errichtung transeuropäischer Netze im Telekommunikationssektor durch Projekte von gemeinsamem Interesse auf drei Stufen:

— Anwendungen in Bereichen von allgemeinen Interesse (Fernunterricht, Telemedizin, Verkehr und Mobilität, Risiko- und Umweltmanagement usw.), die innovative Lösungen für die Telekommunikation auf einem Massenbenutzermarkt bieten,

— Basisquellen, die über Internet gemeinsame Instrumente zur Verbesserung der Interoperabilität, Qualität und Sicherheit der Anwendungen zur Verfügung stellen,

— Basisnetze, die die globale technologische Interoperabilität der Fest- und Mobilnetze, einschließlich der Satelliten, sicherstellen.

Dabei können die Vorhaben von gemeinsamem Interesse wie folgt unterstützt werden:

— Zuschüsse für Durchführbarkeits- und Validierungsstudien, für Bewertungen sowie für technische Unterstützung,

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE *(Fortsetzung)*

B5-7 2 0 *(Fortsetzung)*

— Zinszuschüsse, Anleihebürgschaften und direkte Subventionen in begründeten Fällen für die Verwirklichung von Vorhaben.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Ausgaben für die Evaluierung der Aktion und der Projekte bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für (in den neuen Leitlinien vorgesehene) Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen, um ein günstiges Umfeld für neue Projekte zu schaffen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	45 897 000	19 100 000	15 000 000	11 797 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	45 000 000	10 900 000	13 000 000	11 000 000	10 100 000	
Mittel 2001	35 000 000 ([1])		6 600 000	17 000 000	6 500 000	4 900 000
Insgesamt	125 897 000	30 000 000	34 600 000 ([2])	39 797 000	16 600 000	4 900 000

([1]) Davon werden 4 400 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Davon werden 4 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

B5-7 2 1 ***Telematiknetze zwischen Verwaltungen***

B5-7 2 1 0 A Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 440 000	1 440 000	1 629 000	1 629 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 0 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B5-7 2 1 0 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 560 000	20 160 000	22 371 000	18 371 000	21 308 982,54	23 648 267,88

Erläuterungen

Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

Beschluß Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

Alle Regelungen, durch die im Rahmen der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts und des grenzfreien Gemeinschaftsraums, entweder die Einführung von Telematikdiensten zwischen Verwaltungen oder der Informationsaustausch, für den sich elektronische Mittel als geeignet erweisen, verbindlich vorgeschrieben wird.

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung der Aktion IDA (Interchange of Data between Administrations), deren Ziel es ist, im Rahmen der transeuropäischen Netze den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, bei der Verwirklichung des elektronischen Austauschs von Informationen, Daten und Dokumenten, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere den Binnenmarkt notwendig sind, die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Mittel decken generell, aber nicht vollständig die Ausgaben für die Errichtung von Telematiknetzen zwischen Verwaltungen:

— im Bereich der Verbringung giftiger und gefährlicher Abfälle, der Überwachung der Umweltbelastungen und der Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung,

— im Bereich des Tier- und Pflanzenschutzes. Es handelt sich um informatisierte Informationsaustauschsysteme zwischen den Veterinär- und Pflanzenschutzbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Kontrolle und eine stärkere Verbreitung der verfügbaren Informationen,

— zur Verbesserung der Entscheidungsabläufe in der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Abwicklung der Beschlußfassungsverfahren, einschließlich der Verfahren der Zusammenarbeit und der Mitentscheidung, effizienter zu gestalten,

— im Hinblick auf eine größere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,

— in anderen Bereichen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes und des grenzfreien Wirtschaftsraums, wodurch der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr, einschließlich der Verwaltung der Gemeinschaftspolitiken gefördert werden.

Die Mittel decken ferner:

— die Koordinierung der und die Unterstützung bei der Inbetriebnahme des Netzes,

— die gemeinsame Ausbildung der Benutzer,

— die Kosten für die Entwicklung, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Vervollkommnung von operativen Systemen zum Austausch von Daten zwischen den für die Verwaltung des Binnenmarktes zuständigen Behörden, d. h. zwischen den jeweiligen Dienststellen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten oder zwischen den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und gegebenenfalls der Wirtschaftsteilnehmern.

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, einschließlich Validierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (Entwicklung, Inbetriebnahme und Auswertung des gemeinsamen Teils der Netze) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nach Maßgabe einer Reihe von Leitlinien und der Finanzierung von horizontalen Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden. Dazu gehören die Aufstellung von Leitplänen, in denen die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung gemeinsamer Telematikarchitekturen und Demonstrationsplattformen präzisiert werden, sowie die Durchführung von Ausbildungs- und Aufklärungsaktionen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 0 *(Fortsetzung)*

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	38 644 000 ([1])	14 500 000	11 600 000	7 500 000	4 500 000	544 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	24 000 000	5 500 000	4 500 000	4 000 000	3 500 000	6 500 000
Mittel 2001	24 000 000		5 500 000	5 000 000	4 000 000	9 500 000
Insgesamt	86 644 000	20 000 000	21 600 000	16 500 000	12 000 000	16 544 000

([1]) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— 451 200 Euro für Verpflichtungen,

— 416 006 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplan ist, bereitgestellt und verwendet.

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 1 A Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)	711 000	711 000		

(1) Mittel in Höhe von 630 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 630 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B5-7 2 1 1 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)	9 289 000	8 289 000	9 339 781,69	8 745 446,09

(1) Mittel in Höhe von 9 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 8 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 285.

Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002 (ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 2000, über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom) (KOM(2000) 458) (ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 246).

Dieser Posten ist bestimmt für die Aktion Edicom (Electronic Data Interchange for Commerce), deren Ziel es ist, den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten für die Handelsstatistiken, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere den Binnenmarkt notwendig sind, innerhalb der transeuropäischen Netze die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Unterstützung erfolgt in Form der Finanzierung von Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien, Verarbeitungs-, Verbreitungs-, Werbe- und Kommerzialisierungsmaßnahmen, Validierungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsmaßnahmen für bestimmte branchenübergreifende Statistikprojekte nach einem Leitschema und gegebenenfalls einer Finanzierung der Modernisierung von Ausrüstung und Verarbeitungsinfrastruktur. In dem Leitschema sind die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung einer gemeinsamen Telematikarchitektur für das europäische Statistiksystem, ihre Aktualisierung und ihre Unterstützung festgelegt.

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 *(Fortsetzung)*

B5-7 2 1 1 *(Fortsetzung)*

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 503 000	6 064 000	3 328 000	2 111 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 459 000	438 000	700 000	321 000		
Mittel 2000	10 000 000	2 498 000	2 643 000	2 750 000	1 150 000	959 000
Mittel 2001	10 000 000 (1)		2 329 000	4 000 000	1 835 000	1 836 000
Insgesamt	32 962 000	9 000 000	9 000 000 (2)	9 182 000	2 985 000	2 795 000

(1) Ein Betrag in Höhe von 9 370 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag in Höhe von 630 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Ein Betrag in Höhe von 8 370 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag in Höhe von 630 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KAPITEL B5-7 3 — BETEILIGUNGEN AN RISIKOKAPITALFONDS

B5-7 3 0 ***Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e), der eine Beteiligung am Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben unter Einbeziehung erheblicher Investitionen des Privatsektors vorsieht.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 3 — BETEILIGUNGEN AN RISIKOKAPITALFONDS *(Fortsetzung)*

***B5-7 3 0** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999 Mittel 2000 Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-8

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-8 0						
B5-8 0 2 A	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	324 000	324 000	360 000	360 000		
B5-8 0 2	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen***						
	Getrennte Mittel	4 676 000	5 036 000	4 640 000	4 140 000	4 997 539,32	3 999 403,43
B5-8 0 3 A	***Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 350 000	1 350 000	585 000	585 000		
B5-8 0 3	***Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung***						
	Getrennte Mittel	12 800 000	11 950 000	14 415 000	13 415 000	12 861 248,96	10 242 316,65
B5-8 0 4	***Pilotvorhaben zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	2 000 000				

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 0 9	***Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***						
	Getrennte Mittel	5 300 000	5 000 000	4 750 000	4 250 000	3 750 000,—	3 750 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	27 450 000	25 660 000	24 750 000	22 750 000	21 608 788,28	17 991 720,08
	KAPITEL B5-8 0 INSGESAMT	27 450 000	25 660 000	24 750 000	22 750 000	21 608 788,28	17 991 720,08
	KAPITEL B5-8 1						
B5-8 1 0 A	***Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	810 000	810 000	p.m. (1)	720 000		
B5-8 1 0	***Europäischer Flüchtlingsfonds***						
	Getrennte Mittel	34 190 000	35 090 000	p.m. (2)	12 280 000	34 918 413,35	27 307 730,52
B5-8 1 1 A	***Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	p.m. (3)	p.m. (4)	p.m. (5)	p.m. (6)		

(1) Mittel in Höhe von 720 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 25 280 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 202 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 202 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT— BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 1 1	***Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen***						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (3)	p.m. (4)		
B5-8 1 2	***Eurodac***						
	Getrennte Mittel	1 075 000	3 000 000	p.m. (5)	p.m. (6)		
B5-8 1 3	***Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen***						
	Getrennte Mittel	6 000 000	6 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	42 075 000	44 900 000	p.m.	13 000 000	34 918 413,35	27 307 730,52
	KAPITEL B5-8 1 INSGESAMT	42 075 000	44 900 000	p.m.	13 000 000	34 918 413,35	27 307 730,52
	KAPITEL B5-8 2						
B5-8 2 0 A	***Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	207 000	207 000	230 068	230 068		
B5-8 2 0	***Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres***						
	Getrennte Mittel	6 618 000 (7)	14 923 000	13 269 932 (8)	9 014 300	11 352 931,31	9 305 889,78

(1) Mittel in Höhe von 9 797 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 9 797 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 9 775 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(4) Mittel in Höhe von 9 775 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(5) Mittel in Höhe von 8 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(6) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(7) Mittel in Höhe von 10 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(8) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT— BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 2 1 A	***Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	270 000	270 000	297 000	297 000		
B5-8 2 1	***Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet***						
	Getrennte Mittel	6 230 000	6 530 000	6 203 000	3 903 000	4 712 281,29	512 862,27
B5-8 2 2	***Europol***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B5-8 2 3	***Europäische Polizeiakademie***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	13 325 000	21 930 000	20 000 000	13 444 368	16 065 212,60	9 818 752,05
	KAPITEL B5-8 2 INSGESAMT	13 325 000	21 930 000	20 000 000	13 444 368	16 065 212,60	9 818 752,05
	KAPITEL B5-8 3						
B5-8 3 0	***Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht***						
	Getrennte Mittel	8 750 000	8 750 000	8 250 000	8 250 000	8 250 000,—	8 213 650,—
B5-8 3 1	***Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels***						
	Getrennte Mittel	1 000 000	600 000	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	9 750 000	9 350 000	8 250 000	8 250 000	8 250 000,—	8 213 650,—
	KAPITEL B5-8 3 INSGESAMT	9 750 000	9 350 000	8 250 000	8 250 000	8 250 000,—	8 213 650,—

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 4 — EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-8 4						
B5-8 4 0	***Schengen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B5-8 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	92 600 000	101 840 000	53 000 000	57 444 368	80 842 414,23	63 331 852,65
	Titel B5-8 insgesamt	**92 600 000**	**101 840 000**	**53 000 000**	**57 444 368**	**80 842 414,23**	**63 331 852,65**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-8

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG

B5-8 0 2 A ***Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
324 000	324 000	360 000	360 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 0 2 ***Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 676 000	5 036 000	4 640 000	4 140 000	4 997 539,32	3 999 403,43

Erläuterungen

Beschluß Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Im Rahmen der gewählten Rechtsgrundlage (Artikel 152 des EG-Vertrags betreffend das Gesundheitswesen) ist der weite Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation, also ein Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens, zugrunde zu legen.

Die Mittel decken die Ausgaben für folgende Maßnahmen:

— Errichtung eines europaweiten Netzes zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung der Gewalt ihnen gegenüber, sowie zur Bekämpfung des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung und der Genitalverstümmelung von Frauen,

— besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie vorrangige Berücksichtigung in sämtlichen sie betreffenden Aktionen; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung welcher Art auch immer geltend zu machen,

— Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Mißbrauch, einschließlich der Genitalverstümmelung von Frauen, sowie Vorbeugung vor diesen Phänomenen und Förderung der Wiedereingliederung von Opfern solchen Mißbrauchs,

— Pilotvorhaben und Zuschüsse an Nichtregierungsorganisationen bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für die genannten Ziele und insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und vor allem von Opfern des Handels mit Menschen zur sexuellen Ausbeutung und von Opfern sexuellen Mißbrauchs und von Genitalverstümmelungen einsetzen,

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

B5-8 0 2 *(Fortsetzung)*

— Förderung der Einführung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, daß Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche, verschiedene Formen des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung sowie Genitalverstümmelungen von Frauen verstärkt zur Anzeige gebracht werden, und zwar in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen Verfahren,

— Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der internationalen Übereinkommen über den Frauenhandel und Prostitution.

Die Mittel werden zu gleichen Teilen verteilt auf Vorhaben zur Unterstützung von Frauen, insbesondere der Opfer von Frauenhandel und Genitalverstümmelungen, und auf Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, wobei der Schwerpunkt auf Vorhaben von besonderem Gemeinschaftsinteresse liegen muß.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 337 000	2 500 000	2 360 000	477 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 2001	5 000 000		1 000 000	3 000 000	1 000 000	
Insgesamt	15 337 000	4 500 000	5 360 000	4 477 000	1 000 000	

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation hinzu, die sich nach den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bemessen, insbesondere nach Artikel 82 und dem Protokoll Nr. 32:

— 94 000 Euro für Verpflichtungen,

— 55 723 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt und ausgeführt.

B5-8 0 3 A ***Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 350 000	1 350 000	585 000	585 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

B5-8 0 3 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 0 3 ***Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 800 000	11 950 000	14 415 000	13 415 000	12 861 248,96	10 242 316,65

Erläuterungen

Beschluß 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Ein Teil der Mittel dieser Haushaltslinie dient der Finanzierung der im dritten Jahr durchgeführten vorbereitenden Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischem dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens; der bei der Reserve eingestellte Teil der Mittel ist zur Durchführung des eigentlichen Aktionsprogramms bestimmt.

Aus diesen Mitteln werden als vorbereitende Maßnahmen für ein mehrjähriges Aktionsprogramm Projekte zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Kenntnisse über bestmögliche Praktiken und innovative Ansätze sowie zur Evaluierung der Erfahrungen bei der Bekämpfung bzw. Verhütung von Diskriminierungen aus den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen finanziert.

Im Interesse eines kohärenten Rahmens und Mainstreaming-Ansatzes der Bekämpfung von Diskriminierungen müssen sich die Maßnahmen in der Regel auf mehr als einen der Faktoren von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags beziehen. Soweit jedoch keine ausreichenden Gemeinsamkeiten zwischen diesen Faktoren bestehen, können auch Projekte finanziert werden, die sich auf eine Form von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags konzentrieren. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Es gilt hierbei insbesondere folgende Aktivitäten zu finanzieren:

— Unterstützung innovativer Projekte mit europäischem Mehrwert,

— Unterstützung experimenteller Maßnahmen zur Ermittlung vergleichbarer Ursachen von Diskriminierungen und von gemeinsamen Bedürfnissen von Betroffenen und zur Schaffung eines erleichterten Zugangs zu Gemeinschaftsmaßnahmen,

— Förderung der europäischen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren, die sich mit der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen befassen,

— Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Förderung der Solidarität,

— Sammlung und Austausch von Informationen, Daten und Statistiken,

— Bewertung der Tätigkeiten der Gemeinschaft.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips leisten karitative Organisationen einen wichtigen Beitrag zu Sozialschutz und Solidarität und tragen zur Förderung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik gemäß Artikel 136 des EG-Vertrags bei. Ferner ist ihr Beitrag zum Sozialschutz im Hinblick auf die Förderung der Solidarität und des sozialen Zusammenhalts wesentlich, da sie für soziale Rechte eintreten, sich für die Anliegen der Benachteiligten und Ausgegrenzten einsetzen und dadurch am Kampf gegen Diskriminierung mitwirken.

Ein Teil der Mittel dient zur Unterstützung der Finanzierung der Kernbereiche von nichtstaatlichen Organisationen, wohltätigen Verbänden und repräsentativen europäischen Netzen, die in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen tätig sind (einschließlich des Europäischen Behindertenforums), sowie zur Förderung des diesbezüglichen Dialogs in der Zivilgesellschaft. Die subventionierten Organisationen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt: europäische Ausrichtung, angemessene Repräsentativität, Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Mitgliedern, transparente Strukturen und Arbeitsmethoden, angemessenes organisatorisches Potential und nachgewiesene Kompetenz in den betreffenden Politikbereichen. Mittel sind auch für die Veranstaltung des Europäischen Tags der behinderten Menschen mit Unterstützung und unter Beteiligung von repräsentativen europäischen nichtstaatlichen Organisationen vorgesehen, die nachweislich Erfahrung mit Behinderten und bei der Verhütung von Diskriminierungen besitzen sowie direkte Kontakte zu repräsentativen Organisationen in den Mitgliedstaaten unterhalten.

Die im Rahmen des Programms zu finanzierenden Maßnahmen sind in drei Schwerpunktbereichen angesiedelt:

— Hilfestellung bei der Analyse und Evaluierung von Art und Umfang der in der Gemeinschaft auftretenden Diskriminierungen sowie der Wirksamkeit der zu ihrer Bekämpfung unternommenen Schritte;

— Unterstützung des Ausbaus der Aktionskapazitäten der in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene mit der Bekämpfung von Diskriminierungen befaßten Akteure;

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

B5-8 0 3 *(Fortsetzung)*

— Förderung der Entwicklung bester Praktiken für die Bekämpfung von Diskriminierungen und Weitergabe an die meinungsbildenden Instanzen.

Mit Blick auf die zu verwirklichenden Ziele können aus den Mitteln dieses Artikels im einzelnen folgende Maßnahmen finanziert werden:

— die Entwicklung von statistischen Datenbanken, Normen und Indikatoren zur Beurteilung der Wirksamkeit der Antidiskriminationspolitiken, Analyse und Evaluierung dieser Politiken sowie Verbreitung der dabei gewonnenen Einsichten;

— der grenzüberschreitende Austausch von Informationen und bewährten Verfahrenspraktiken zwischen den verschiedenen Akteuren auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten bereits laufenden Aktionen;

— Kommunikationsmaßnahmen, Veröffentlichungen, Kampagnen, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zur Unterstützung der konkreten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Politiken auf dem Gebiet der Diskriminierung;

— die Unterstützung der an der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen beteiligten Nichtregierungsorganisationen, Verbände und europäischen Netze und der Betrieb von europaweiten Organisationsnetzen, die einen effizienten Beitrag zur Entwicklung einer echten europäischen Politik der Nichtdiskriminierung leisten können. Spezialisierte Behindertenorganisationen, die die notwendigen Kriterien erfüllen, werden bei der Finanzierung ihrer wesentlichen Ausgaben in diesem Bereich berücksichtigt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 215 000	6 500 000	1 850 000	2 300 000	2 300 000	2 265 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	15 000 000	7 500 000	4 500 000	3 000 000		
Mittel 2001	14 150 000		6 950 000	3 690 000	2 460 000	1 050 000
Insgesamt	44 365 000	14 000 000	13 300 000	8 990 000	4 760 000	3 315 000

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 266 020 Euro für Verpflichtungen,

— 244 870 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus der Beteiligung von Bewerberländern an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden,

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

B5-8 0 4 ***Pilotvorhaben zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines im ersten Jahr durchzuführenden Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bestimmt.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Informationskampagne zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern und insbesondere der Pädophilie in den 15 Mitgliedstaaten. Radio, Fernsehen, Presse und neue Technologien müssen eingesetzt werden, um nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene zu informieren und sensibilisieren.Dabei werden Informationen, bewährte Verfahren und Aktionen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern einschließlich dem Kampf gegen die Ausübung von Druck auf Kinder und Kinderarbeit verbreitet.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	3 000 000		2 000 000	1 000 000		
Insgesamt	3 000 000		2 000 000	1 000 000		

B5-8 0 9 ***Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 300 000	5 000 000	4 750 000	4 250 000	3 750 000,—	3 750 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

B5-8 0 9 *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für eine Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bestimmt, deren Aufgabe die kritische Beobachtung dieser Phänomene innerhalb der Union, die Analyse der Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Institutionen der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ist.

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehören auch die Schaffung eines öffentlichen Dokumentationsfonds, die Einrichtung und Koordinierung eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) sowie die Förderung von regelmäßigen Rundtischgesprächen.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Organisationspläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		5 300 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		
	Insgesamt	5 300 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		2 200 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		950 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		2 150 000
	Insgesamt	5 300 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG *(Fortsetzung)*

B5-8 0 9 *(Fortsetzung)*

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Anzahl	
	2000	2001
A	10	15
Insgesamt	10	15
B	9	11
Insgesamt	9	11
C	6	8
Insgesamt	6	8
D	1	1
Insgesamt	1	1
Insgesamt	**26**	**35**

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 463 000	1 463 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 750 000	2 787 000	1 014 000	949 000		
Mittel 2001	5 300 000		3 986 000	1 314 000		
Insgesamt	11 513 000	4 250 000	5 000 000	2 263 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE

B5-8 1 0 A *Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
810 000	810 000	p.m. (1)	720 000		

(1) Mittel in Höhe von 720 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 1 0 *Europäischer Flüchtlingsfonds*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 190 000	35 090 000	p.m. (1)	12 280 000	34 918 413,35	27 307 730,52

(1) Mittel in Höhe von 25 280 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Aus diesen Mittel werden die strukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen unterstützt:

— die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

— die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen,

— die freiwillige Rückführung dieser Personen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung innovativer oder im Gemeinschaftsinteresse liegender Maßnahmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern bestimmt, die die erforderlichen Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erfüllen.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen und von Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, sowie zur Ermöglichung eines selbstverantwortlichen Lebens für Vertriebene durch Maßnahmen im wesentlichen in folgenden Bereichen:

— Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlicher beruflicher Bildung,

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE *(Fortsetzung)*

B5-8 1 0 *(Fortsetzung)*

— Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen des Aufnahmelandes,

— Erleichterung des Zugangs zu einer Unterkunft sowie zu medizinischer und sozialer Infrastruktur des Aufnahmelandes,

— Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, wie unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Folter und Vergewaltigung,

— Eingliederung in lokale Strukturen und Aktivitäten,

— Verbesserung des öffentlichen Bewußtseins und Verständnisses für die Lage der Flüchtlinge,

— Analyse der Situation von Flüchtlingen in der Europäischen Union,

— Fortbildung für Beamte, Angehörige gesundheitlicher Dienste und Polizisten in Aufnahmeeinrichtungen in bezug auf geschlechterspezifische Angelegenheiten,

— getrennte Unterbringung von alleinstehenden Frauen und Mädchen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	32 335 000	10 000 000	11 000 000	11 335 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	26 000 000	3 000 000	8 000 000	8 000 000	7 000 000	
Mittel 2001	35 000 000		16 900 000	10 000 000	8 100 000	
Insgesamt	93 335 000	13 000 000	35 900 000	29 335 000	15 100 000	

B5-8 1 1 A ***Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (3)	p.m. (4)		

(1) Mittel in Höhe von 202 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 202 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE *(Fortsetzung)*

B5-8 1 1 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 1 1 ***Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (3)	p.m. (4)		

(1) Mittel in Höhe von 9 797 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 797 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 775 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 9 775 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

— Aufnahme und Unterbringung,

— Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,

— medizinische, psychologische und sonstige Hilfe,

— die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	10 000 000	10 000 000				
Mittel 2001	10 000 000		10 000 000			
Insgesamt	20 000 000	10 000 000	10 000 000			

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE *(Fortsetzung)*

B5-8 1 2 Eurodac

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 075 000	3 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 8 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrükken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

In dieser Verordnung ist eine Finanzierung des Eurodac-Systems aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts vorgesehen.

Aus den Mitteln dieses Artikels können die entsprechenden Finanzierungen vorgenommen werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	8 500 000 (1)	2 000 000	2 000 000	4 500 000		
Mittel 2001	1 075 000		1 000 000	75 000		
Insgesamt	9 575 000	2 000 000 (2)	3 000 000	4 575 000		

(1) Mittel im Betrag von 8 500 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel im Betrag von 2 000 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE *(Fortsetzung)*

B5-8 1 3 Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000				

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 4 (teilweise)

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Einrichtung und Unterhaltung von Rehabilitations-Zentren für Folteropfer und ihre Familien sowie anderer Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	6 000 000		6 000 000			
Insgesamt	6 000 000		6 000 000			

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT

B5-8 2 0 A *Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres - Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
207 000	207 000	230 068	230 068		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 2 0 *Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 618 000 [1]	14 923 000	13 269 932 [2]	9 014 300	11 352 931,31	9 305 889,78

[1] Mittel in Höhe von 10 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B5-3 0 0 1 (teilweise)

Gemeinsame Maßnahme 98/244/JI vom 19. März 1998 betreffend ein Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen (Odysseus) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 2).

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 betreffend ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluß Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI vom 3. Dezember 1998 betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO) (ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 4).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. September 2000, zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius — Zivilrecht) (ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 262).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

***B5-8 2 0** (Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. September 2000, über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2000) 592 endg.).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. November 2000, zur Aufstellung eines Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (KOM(2000) 786 endg.).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2000, über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Allgemeines und Strafrecht) (KOM(2000) 828 endg.).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2000, über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (OISIN II) (KOM(2000) 828 endg.).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2000, über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II) (KOM(2000) 828 endg.).

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung von Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogrammen sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts; Zielgruppen sind Rechtsberufe (Grotius, Robert Schuman), Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP) und Strafverfolgungsbehörden (Oisin), ferner im Einwanderungs- und Asylbereich und im Bereich der Außengrenzen tätige Personen (Odysseus) sowie die Instanzen zur Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens (Falcone).

Mit diesen Mitteln soll auch die erste Phase eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms zur Verbrechensvorbeugung in Städten finanziert werden, das die Kommission vorlegen wird. Für diese Maßnahme werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500 000 Euro in die Reserve eingestellt.

Des weiteren dienen sie der Finanzierung eines europäischen Programms der Zusammenarbeit bei der Sammlung kriminalstatistischer Daten und der Einrichtung entsprechender Datenbanken sowie der elektronischen Vernetzung der europäischen Justizbehörden.

Schließlich decken sie die Aufwendungen für neue Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam, insbesondere auf dem Gebiet des Informationsaustauschs im Zuge der Bekämpfung von Dokumentenfälschung (FADO) sowie die Angleichung des Zivilrechts (Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 125 000	6 446 000	4 579 000	1 100 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	108 000	54 000	54 000			
Mittel 2000	14 500 000	2 744 368	4 951 000	6 804 632		
Mittel 2001	17 375 000		5 546 000	11 829 000		
Insgesamt	44 108 000	9 244 368	15 130 000	19 733 632		

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

B5-8 2 1 A ***Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 000	270 000	297 000	297 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 2 1 ***Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 230 000	6 530 000	6 203 000	3 903 000	4 712 281,29	512 862,27

Erläuterungen

Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1).

Mit dieser Aktion sollen in ausgewogener Weise operationelle und technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen im Rahmen der Verbreitung von illegalen und schädlichen Inhalten im Internet, einschließlich Kinderpornographie, durch globale Informationsnetze ergriffen werden, unter Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit.

Ein Teil dieser Mittel dient zur Finanzierung von Informationskampagnen (Fernsehen, Radio und Druckpresse) über die illegalen und schädlichen Folgen der Kinderpornographie im Internet.

Die Maßnahmen sind Gegenstand insbesondere von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, über Partnerschaften, Bewertung, Koordinierung, Zuschüsse, Ausbildung, Sensibilisierung, technische Arbeiten, Studien, Teilnahme an internationalen Arbeiten.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

B5-8 2 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 272 000	2 700 000	2 000 000	572 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 500 000	1 500 000	3 000 000	1 100 000	900 000	
Mittel 2001	6 500 000		1 800 000	3 500 000	1 100 000	100 000
Insgesamt	18 272 000	4 200 000	6 800 000	5 172 000	2 000 000	100 000

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu:

— 122 200 Euro für Verpflichtungen,

— 124 475 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III des Ausgabenplans dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

B5-8 2 2 ***Europol***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Ausgaben von Europol.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

B5-8 2 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B5-8 2 3 ***Europäische Polizeiakademie***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Beschluß 2000/820/JI des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 1).

Die Mittel dieses Artikels sind zur Finanzierung der Kosten für die Europäische Polizeiakademie bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

B5-8 2 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT

B5-8 3 0 ***Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 750 000	8 750 000	8 250 000	8 250 000	8 250 000,—	8 213 650,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 7).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon bestimmt.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der betreffenden Einrichtungen, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT *(Fortsetzung)*

B5-8 3 0 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		8 750 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		p.m.
	Insgesamt	8 750 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		4 669 500
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		1 080 500
— Titel 3: Betriebsausgaben		3 000 000
	Insgesamt	8 750 000

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Anzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4/A 5	6	10
A 6/A 7/A 8	19	20
Insgesamt	29	34
B	11	13
Insgesamt	11	13
C	8	8
Insgesamt	8	8
D	—	—
Insgesamt	—	—
Insgesamt	**48**	**55**

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT *(Fortsetzung)*

B5-8 3 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	796 000	796 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	8 250 000	7 454 000	796 000			
Mittel 2001	8 750 000		7 954 000	796 000		
Insgesamt	17 796 000	8 250 000	8 750 000	796 000		

B5-8 3 1 ***Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	600 000	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 1999 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) (KOM(1999) 239 endg.).

Über diesen Artikel sollen vorbereitende Maßnahmen finanziert werden, die zwecks Verwirklichung des speziellen Ziels „Maßnahmen zur Verringerung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen" des vorgenannten Aktionsplans (Abschnitt III.F.3) insbesondere auf folgendes abzielen:

— Verstärkung der Maßnahmen und Instrumente zur Kontrolle der illegalen Abzweigung chemischer Grundstoffe innerhalb der Europäischen Union und in Drittländern,

— Entwicklung neuer Maßnahmen, durch die die Wirksamkeit der Aktionen gegen den illegalen Handel mit neuen synthetischen Drogen verbessert werden soll,

— Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche,

— wirksame Zusammenarbeit von Polizei-, Zoll- und Justizbehörden,

— Integration der Maßnahmen zur Drogenbekämpfung,

— Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Union zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Veranschlagt sind außerdem Mittel zur Knüpfung und zum Ausbau von Kontakten zwischen Groß- und Kleinstädten in der Europäischen Union zwecks Förderung bester Praktiken auf dem Gebiet einer innovativen und präventiven Drogenpolitik und der Verringerung der Nachfrage nach Drogen in allen Altersgruppen, insbesondere unter Kindern und Jugendlichen.

Des weiteren decken die Mittel dieses Artikels die Kosten für vorbereitende Maßnahmen zur Einschränkung des Drogenhandels und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union zwecks Entwicklung bester Praktiken auf diesem Gebiet.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT *(Fortsetzung)*

B5-8 3 1 *(Fortsetzung)*

Schließlich werden daraus bis zu 100 % der Gesamtausgaben für Studien, Seminare und den Austausch von Sachverständigen finanziert.

Die Maßnahmen werden eng mit den übrigen Aktionen der Europäischen Union betreffend Drogen und den Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht koordiniert.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	1 000 000		600 000	400 000		
Insgesamt	1 000 000	p.m.	600 000	400 000		

KAPITEL B5-8 4 — EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS

B5-8 4 0 ***Schengen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 41 Absatz 3.

Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1), insbesondere Abschnitt A.4 des Anhangs.

Dieser Artikel wurde eingerichtet zur Finanzierung:

— der operationellen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS) als transeuropäisches Netz,

— der sonstigen operationellen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 4 — EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS *(Fortsetzung)*

B5-8 4 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

KOMMISSION

Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-9

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL B5-9 1 — ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B5-9 1						
B5-9 1 0	***Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70
	KAPITEL B5-9 1 INSGESAMT	5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70
	Titel B5-9 insgesamt	**5 000 000**	**4 800 000**	**5 650 000**	**5 400 000**	**4 827 600,—**	**3 698 048,70**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 068 450 000	1 036 762 000	1 163 186 000	998 062 000	1 140 799 919,30	881 027 114,76
	Teileinzelplan B5 insgesamt	**1 068 450 000**	**1 036 762 000**	**1 163 186 000**	**998 062 000**	**1 140 799 919,30**	**881 027 114,76**

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-9

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL B5-9 1 — ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

B5-9 1 0 Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	4 800 000	5 650 000	5 400 000	4 827 600,—	3 698 048,70

Erläuterungen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens werden bei diesem Artikel Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nach Maßgabe der der Kommission aufgrund von Artikel 280 des EG-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Diese Mittel sind zur Deckung der technischen Unterstützung bestimmt, welche das Europäische Amt für die Betrugsbekämpfung den Mitgliedstaaten leistet.

Ferner werden daraus die Kosten der von der Kommission durchgeführten Kontrollen, vor allem der Kontrollen vor Ort, gedeckt, die dazu dienen, den Verlust von Eigenmittel-Einnahmen sowie die rechtsgrundlose Leistung von Zahlungen in allen Ausgabenbereichen des Gemeinschaftshaushalts (ausgenommen Strukturmaßnahmen und Kohäsionsfonds) zu vermeiden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 209 883	3 344 068	865 815			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 650 000	2 055 932	2 942 068	652 000		
Mittel 2001	5 000 000		992 117	3 485 883	522 000	
Insgesamt	14 859 883	5 400 000	4 800 000	4 137 883	522 000	

TEILEINZELPLAN B6

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-1	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL**						
B6-1 1	PERSONAL	160 400 000	160 400 000	158 000 000	158 000 000	154 855 246,86	154 579 217,85
B6-1 2	DURCHFÜHRUNGSMITTEL	48 900 000	50 844 000	48 900 000	49 934 000	58 215 236,57	45 749 478,98
	Titel B6-1 insgesamt	**209 300 000**	**211 244 000**	**206 900 000**	**207 934 000**	**213 070 483,43**	**200 328 696,83**
B6-2	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK — EG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002**						
B6-2 1	DIENST AM BÜRGER	9 767 000	10 824 000	12 700 000	10 601 000	12 022 390,91	4 560 162,84
B6-2 2	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	11 277 000	12 122 000	14 680 000	13 483 000	14 022 339,38	4 881 146,61
B6-2 3	EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT	6 416 000	7 124 000	8 370 000	8 197 000	8 203 525,24	2 122 065,43
B6-2 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES RAHMENPROGRAMMS	2 153 000	2 190 000	2 800 000	2 740 000	7 170,46	
	Titel B6-2 insgesamt	**29 613 000**	**32 260 000**	**38 550 000**	**35 021 000**	**34 255 425,99**	**11 563 374,88**
B6-3	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EAG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002**						
B6-3 2	SICHERHEIT DER KERNSPALTUNG	3 571 000	3 466 000	4 150 000	3 184 000	4 236 728,02	2 329 947,47
B6-3 3	KERNMATERIALÜBERWACHUNG UND NUKLEARE SICHERUNGSMASSNAHMEN	3 378 000	3 596 000	4 000 000	3 451 000	3 808 593,74	1 205 497,30

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-3 4	STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG	3 250 000	4 344 000	5 700 000	3 555 000	2 699 921,84	607 925,—
B6-3 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES EAG-RAHMENPROGRAMMS	588 000	590 000	700 000	695 000		
	Titel B6-3 insgesamt	**10 787 000**	**11 996 000**	**14 550 000**	**10 885 000**	**10 745 243,60**	**4 143 369,77**
B6-4	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GFS**						
B6-4 1	ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME	—	1 500 000	—	7 060 000		26 488 273,84
B6-4 2	ABSCHLUSS DER FRÜHEREN UNTERSTÜTZENDEN TÄTIGKEITEN	—	p.m.	—	100 000		20 936,97
B6-4 3	DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B6-4 4	BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B6-4 5	MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B6-4 insgesamt	**p.m.**	**1 500 000**	**p.m.**	**7 160 000**		**26 509 210,81**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-5	**INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN**						
B6-5 1	ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)	—	22 620 000	—	30 000 000		76 345 731,76
B6-5 4	ABSCHLUSS DES VIERTEN RAHMENPROGRAMMS (1994-1998)	—	670 892 000	—	1 185 000 000	29 720 359,11	1 701 331 337,45
B6-5 5	EINNAHMEN AUS DER TEILNAHME (NICHT DEM EWR ANGEHÖRENDER) DRITTER AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B6-5 insgesamt	**p.m.**	**693 512 000**	**p.m.**	**1 215 000 000**	**29 720 359,11**	**1 777 677 069,21**
B6-6	**INDIREKTE AKTIONEN — AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1998-2002**						
B6-6 1	ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION	2 843 800 000	2 051 288 000	2 582 000 000	1 674 000 000	2 410 402 518,69	249 795 851,31
B6-6 2	ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN	135 900 000	90 000 000	116 000 000	65 000 000	72 867 458,88	15 184 883,18
B6-6 3	DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION	110 000 000	76 200 000	105 000 000	60 000 000	36 408 344,40	4 624 171,15
B6-6 4	VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN	325 300 000	255 000 000	300 000 000	152 000 000	292 755 829,24	12 790 769,25

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 5	RAHMENPROGRAMM EAG	255 300 000	187 000 000	267 000 000	173 000 000	237 268 204,44	143 875 821,08
	Titel B6-6 insgesamt	**3 670 300 000**	**2 659 488 000**	**3 370 000 000**	**2 124 000 000**	**3 049 702 355,65**	**426 271 495,97**
	Teileinzelplan B6 insgesamt	**3 920 000 000**	**3 610 000 000**	**3 630 000 000**	**3 600 000 000**	**3 337 493 867,78**	**2 446 493 217,47**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-1

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL

KAPITEL B6-1 2 — DURCHFÜHRUNGSMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-1 1						
B6-1 1 1	***Mit der Institution verbundene Personen***						
	Getrennte Mittel	160 400 000	160 400 000	158 000 000	158 000 000	154 855 246,86	154 579 217,85
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	160 400 000	160 400 000	158 000 000	158 000 000	154 855 246,86	154 579 217,85
	KAPITEL B6-1 1 INSGESAMT	160 400 000	160 400 000	158 000 000	158 000 000	154 855 246,86	154 579 217,85
	KAPITEL B6-1 2						
B6-1 2 1	***Durchführungsmittel***						
	Getrennte Mittel	48 900 000	50 844 000	48 900 000	49 934 000	58 215 236,57	45 749 478,98
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	48 900 000	50 844 000	48 900 000	49 934 000	58 215 236,57	45 749 478,98
	KAPITEL B6-1 2 INSGESAMT	48 900 000	50 844 000	48 900 000	49 934 000	58 215 236,57	45 749 478,98
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	209 300 000	211 244 000	206 900 000	207 934 000	213 070 483,43	200 328 696,83
	Titel B6-1 insgesamt	**209 300 000**	**211 244 000**	**206 900 000**	**207 934 000**	**213 070 483,43**	**200 328 696,83**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-1

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL

Erläuterungen

Die Mittel des vorliegenden Teileinzelplans decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für die Forschungs- und technologischen Entwicklungsaktionen erforderlichen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Die Einnahmen, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), unter den Titeln B6-1 bis B6-4 dieses Einzelplans wiederverwendet werden können, werden mit 4 200 000 Euro veranschlagt. Nach der Haushaltsordnung können verschiedene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, die entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Titel B6-1, B6-2, B6-3 oder B6-4 zu verwenden sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Eventuelle Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die zusätzlichen Mittel werden unter Artikel B6-4 5 1 bereitgestellt.

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL

B6-1 1 1 *Mit der Institution verbundene Personen*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
160 400 000	160 400 000	158 000 000	158 000 000	154 855 246,86	154 579 217,85

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 127).

Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 154).

Diese Mittel sollen die Ausgaben für das Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle decken, das für die ihr übertragenen Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen eingesetzt wird:

— direkte Aktionen: Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung, Forschungsarbeiten, orientierende Forschungsarbeiten, die in den Instituten der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführt werden;

— indirekte Aktionen: Programme, die im Rahmen der Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle am Wettbewerb durchgeführt werden.

Da der tatsächliche Personalbestand die Zahl der Stellen unterschreitet (was sich beim Betrieb eines Forschungszentrums nicht vermeiden läßt), werden mit diesen Mitteln auch Ausgaben für Gastwissenschaftler, Stipendiaten und abgestelltes Personal gedeckt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3, 6 2 2 4, 6 2 2 5 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden. Diese Einnahmen dienen insbesondere der Deckung von Personalausgaben für Arbeiten, die die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte durchführt.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 1 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

B6-1 1 1 *(Fortsetzung)*

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen auf Kostenteilungsbasis und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik beteiligt.

Aufschlüsselung der Finanzmittel für Personalausgaben:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	41 710 000	41 710 000
Nichtkerntechnisches Rahmenprogramm	118 690 000	118 690 000
Außerhalb des Rahmenprogramms	p.m.	p.m.
Insgesamt	160 400 000	160 400 000

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 853 000	13 482 400	3 370 600	p.m.		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	158 000 000	144 517 600	12 943 104	539 296	p.m.	
Mittel 2001	160 400 000		144 086 296	15 661 156	652 548	p.m.
Insgesamt	335 253 000	158 000 000	160 400 000	16 200 452	652 548	–

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 2 231 372 Euro für Verpflichtungen,

— 2 231 372 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 2 — DURCHFÜHRUNGSMITTEL

B6-1 2 1 Durchführungsmittel

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 900 000	50 844 000	48 900 000	49 934 000	58 215 236,57	45 749 478,98

Erläuterungen

Beschluß 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 127).

Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 154).

Diese Mittel sollen die Ausgaben für alles, was zur Durchführung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle notwendig ist, decken.

Es handelt sich um:

— Ausgaben für die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Institute der Gemeinsamen Forschungsstelle (Arbeitsräume, EDV-Zentren, kerntechnische Einrichtungen, Strahlenschutzeinrichtungen, Bestrahlungsanlagen (Reaktoren, Zyklotron, Teilchenbeschleuniger), heiße Zellen, Untersuchungsbüros, Lager usw.), einschließlich der Betriebsausgaben der wissenschaftlichen Abteilungen;

— Ausgaben für die administrative und technische Infrastruktur, einschließlich der Ausgaben der Generaldirektion der Gemeinsamen Forschungsstelle für ihre Institute;

— besondere Ausgaben der Anstalten Geel, Ispra, Karlsruhe, Sevilla und Petten, einschließlich der zwischen Brüssel und Ispra aufgeteilten Generaldirektion der GFS (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Die Übersicht über die Entsprechungen in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans zeigt, welche Mittel im einzelnen für die Durchführung dieser Forschungstätigkeiten veranschlagt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3, 6 2 2 4, 6 2 2 5 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden. Diese Einnahmen dienen insbesondere der Deckung von Personalausgaben für Arbeiten, die die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte durchführt.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 1 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen auf Kostenteilungsbasis und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik beteiligt.

Aufschlüsselung der Durchführungsmittel:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	16 203 000	15 305 000
Nichtkerntechnisches Rahmenprogramm	32 697 000	35 539 000
Außerhalb des Rahmenprogramms	p.m.	p.m.
Insgesamt	48 900 000	50 844 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 2 — DURCHFÜHRUNGSMITTEL *(Fortsetzung)*

B6-1 2 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	33 151 000 (1)	26 852 310	4 724 018	1 574 672	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	48 900 000	23 081 690	17 757 982	6 528 866	1 531 462	p.m.
Mittel 2001	48 900 000		28 362 000	16 635 780	3 160 798	741 422
Insgesamt	130 951 000	49 934 000	50 844 000	24 739 318	4 692 260	741 422

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 500 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 614 704 Euro für Verpflichtungen,

— 668 133 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-2

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK — EG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002

KAPITEL B6-2 1 — DIENST AM BÜRGER

KAPITEL B6-2 2 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-2 1						
B6-2 1 1	***Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)***						
B6-2 1 1 1	Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)						
	Getrennte Mittel	9 767 000	10 824 000	12 700 000	10 601 000	12 022 390,91	4 560 162,84
	Artikel B6-2 1 1 insgesamt	9 767 000	10 824 000	12 700 000	10 601 000	12 022 390,91	4 560 162,84
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	9 767 000	10 824 000	12 700 000	10 601 000	12 022 390,91	4 560 162,84
	KAPITEL B6-2 1 INSGESAMT	9 767 000	10 824 000	12 700 000	10 601 000	12 022 390,91	4 560 162,84
	KAPITEL B6-2 2						
B6-2 2 1	***Nachhaltige Entwicklung***						
B6-2 2 1 1	Nachhaltige Entwicklung						
	Getrennte Mittel	11 277 000	12 122 000	14 680 000	13 483 000	14 022 339,38	4 881 146,61
	Artikel B6-2 2 1 insgesamt	11 277 000	12 122 000	14 680 000	13 483 000	14 022 339,38	4 881 146,61
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	11 277 000	12 122 000	14 680 000	13 483 000	14 022 339,38	4 881 146,61
	KAPITEL B6-2 2 INSGESAMT	11 277 000	12 122 000	14 680 000	13 483 000	14 022 339,38	4 881 146,61

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 3 — EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

KAPITEL B6-2 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES RAHMENPROGRAMMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-2 3						
B6-2 3 1	***Europäische Wettbewerbsfähigkeit***						
B6-2 3 1 1	Europäische Wettbewerbsfähigkeit						
	Getrennte Mittel	6 416 000	7 124 000	8 370 000	8 197 000	8 203 525,24	2 122 065,43
	Artikel B6-2 3 1 insgesamt	6 416 000	7 124 000	8 370 000	8 197 000	8 203 525,24	2 122 065,43
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	6 416 000	7 124 000	8 370 000	8 197 000	8 203 525,24	2 122 065,43
	KAPITEL B6-2 3 INSGESAMT	6 416 000	7 124 000	8 370 000	8 197 000	8 203 525,24	2 122 065,43
	KAPITEL B6-2 9						
B6-2 9 3	***Beteiligung der GFS an Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EG)***						
	Getrennte Mittel	2 153 000	2 190 000	2 800 000	2 740 000	7 170,46	
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 153 000	2 190 000	2 800 000	2 740 000	7 170,46	
	KAPITEL B6-2 9 INSGESAMT	2 153 000	2 190 000	2 800 000	2 740 000	7 170,46	
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	29 613 000	32 260 000	38 550 000	35 021 000	34 255 425,99	11 563 374,88
	Titel B6-2 insgesamt	**29 613 000**	**32 260 000**	**38 550 000**	**35 021 000**	**34 255 425,99**	**11 563 374,88**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-2

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK — EG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002

Erläuterungen

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), können eventuelle Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Eventuelle Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die zusätzlichen Mittel werden unter Artikel B6-4 5 1 bereitgestellt.

KAPITEL B6-2 1 — DIENST AM BÜRGER

B6-2 1 1 Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)

B6-2 1 1 1 Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 767 000	10 824 000	12 700 000	10 601 000	12 022 390,91	4 560 162,84

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 127).

Diese Mittel umfa?t die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle in folgenden Bereichen:

— Verbraucherschutz,

— Anwendungen in Medizin und Gesundheitswesen, wobei die Forschung der Bewertung der Wirksamkeit, der Sicherheit und dem Anwendungsbereich der nichtkonventionellen Therapien gilt,

— Vorteile der Informationsgesellschaft,

— Sicherheit des Bürgers (anthropogene und natürliche Gefahren).

Diese Mittel sollen besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) abdecken.

Die Übersicht über die Entsprechungen in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans des Gesamthaushaltsplans zeigt, welche Mittel im einzelnen für die Durchführung dieser Forschungstätigkeiten (Personal, verschiedene Durchführungsmittel und operationelle Mittel) veranschlagt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 1 — DIENST AM BÜRGER *(Fortsetzung)*

B6-2 1 1 *(Fortsetzung)*

B6-2 1 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 609 000	4 793 670	1 970 731	844 599	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 700 000	5 807 330	4 824 869	1 674 919	392 882	p.m.
Mittel 2001	9 767 000		4 028 400	4 648 266	883 171	207 163
Insgesamt	30 076 000	10 601 000	10 824 000	7 167 784	1 276 053	207 163

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 183 620 Euro für Verpflichtungen,

— 203 491 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KAPITEL B6-2 2 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

B6-2 2 1 ***Nachhaltige Entwicklung***

B6-2 2 1 1 Nachhaltige Entwicklung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 277 000	12 122 000	14 680 000	13 483 000	14 022 339,38	4 881 146,61

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 2 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

B6-2 2 1 *(Fortsetzung)*

B6-2 2 1 1 *(Fortsetzung)*

Beschluß 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 127).

Diese Mittel umfassen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle in folgenden Bereichen:

— Integration des Umweltschutzes in die anderen Politikbereiche der Europäischen Union,

— Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,

— globale Klimaveränderungen,

— Energie und Verkehr,

— Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei.

Diese Mittel sollen besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) abdecken.

Die Übersicht über die Entsprechungen in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans des Gesamthaushaltsplans zeigt, welche Mittel im einzelnen für die Durchführung dieser Forschungstätigkeiten (Personal, verschiedene Durchführungsmittel und operationelle Mittel) veranschlagt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 320 000	7 549 200	1 239 560	531 240	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	14 680 000	5 933 800	6 122 340	2 125 327	498 533	p.m.
Mittel 2001	11 277 000		4 760 100	5 278 689	1 002 951	235 260
Insgesamt	35 277 000	13 483 000	12 122 000	7 935 256	1 501 484	235 260

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 212 008 Euro für Verpflichtungen,

— 227 894 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 3 — EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

B6-2 3 1 Europäische Wettbewerbsfähigkeit

B6-2 3 1 1 Europäische Wettbewerbsfähigkeit

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 416 000	7 124 000	8 370 000	8 197 000	8 203 525,24	2 122 065,43

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 127).

Dieser Posten umfaßt die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle in folgenden Bereichen:

— Beschäftigung, Technologien und industrielle Wettbewerbsfähigkeit,

— Unterstützung des internationalen Handels im Bereich der Normung,

— Innovation und Technologietransfer,

— Erweiterung, vor dem Beitritt stehende Länder und internationale Zusammenarbeit.

Diese Mittel sollen besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) abdecken.

Die Übersicht über die Entsprechungen in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans des Gesamthaushaltsplans zeigt, welche Mittel im einzelnen für die Durchführung dieser Forschungstätigkeiten (Personal, verschiedene Durchführungsmittel und operationelle Mittel) veranschlagt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 201 000	5 022 810	824 733	353 457	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	8 370 000	3 174 190	3 637 067	1 262 582	296 161	p.m.
Mittel 2001	6 416 000		2 662 200	3 040 578	577 710	135 512
Insgesamt	20 987 000	8 197 000	7 124 000	4 656 617	873 871	135 512

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 120 621 Euro für Verpflichtungen,

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 3 — EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT *(Fortsetzung)*

B6-2 3 1 *(Fortsetzung)*

B6-2 3 1 1 *(Fortsetzung)*

— 133 931 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KAPITEL B6-2 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES RAHMENPROGRAMMS

B6-2 9 3 ***Beteiligung der GFS an Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EG)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 153 000	2 190 000	2 800 000	2 740 000	7 170,46	

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 127).

Diese Mittel sollen die Ausgaben jeglicher Art für Forschungsarbeiten decken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an Aktionen auf Kostenteilungsbasis auf wettbewerblicher Grundlage übertragen werden.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Mittel ist, daß ihr diese Arbeiten zugeteilt werden.

Nicht verwendete Mittel, deren Verwendung jedoch durch Arbeiten gerechtfertigt ist, werden am Ende des Haushaltsjahres Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte im Sinne von Artikel 96 Absatz 4 der Haushaltsordnung gleichgestellt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES RAHMENPROGRAMMS *(Fortsetzung)*

B6-2 9 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 000	5 670	998	332	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 800 000	2 734 330	49 252	13 299	3 119	p.m.
Mittel 2001	2 153 000		2 139 750	10 733	2 039	478
Insgesamt	4 960 000	2 740 000	2 190 000	24 364	5 158	478

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— 40 476 Euro für Verpflichtungen,

— 41 172 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-3

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EAG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002

KAPITEL B6-3 2 — SICHERHEIT DER KERNSPALTUNG

KAPITEL B6-3 3 — KERNMATERIALÜBERWACHUNG UND NUKLEARE SICHERUNGSMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-3 2						
B6-3 2 1	***Sicherheit der Kernspaltung***						
B6-3 2 1 1	Sicherheit der Kernspaltung						
	Getrennte Mittel	3 571 000	3 466 000	4 150 000	3 184 000	4 236 728,02	2 329 947,47
	Artikel B6-3 2 1 insgesamt	3 571 000	3 466 000	4 150 000	3 184 000	4 236 728,02	2 329 947,47
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 571 000	3 466 000	4 150 000	3 184 000	4 236 728,02	2 329 947,47
	KAPITEL B6-3 2 INSGESAMT	3 571 000	3 466 000	4 150 000	3 184 000	4 236 728,02	2 329 947,47
	KAPITEL B6-3 3						
B6-3 3 1	***Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen***						
B6-3 3 1 1	Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	3 378 000	3 596 000	4 000 000	3 451 000	3 808 593,74	1 205 497,30
	Artikel B6-3 3 1 insgesamt	3 378 000	3 596 000	4 000 000	3 451 000	3 808 593,74	1 205 497,30
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 378 000	3 596 000	4 000 000	3 451 000	3 808 593,74	1 205 497,30
	KAPITEL B6-3 3 INSGESAMT	3 378 000	3 596 000	4 000 000	3 451 000	3 808 593,74	1 205 497,30

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-3 4 — STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG

KAPITEL B6-3 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES EAG-RAHMENPROGRAMMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-3 4						
B6-3 4 1	***Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung***						
B6-3 4 1 1	Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung Getrennte Mittel	3 250 000	4 344 000	5 700 000	3 555 000	2 699 921,84	607 925,—
	Artikel B6-3 4 1 insgesamt	3 250 000	4 344 000	5 700 000	3 555 000	2 699 921,84	607 925,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 250 000	4 344 000	5 700 000	3 555 000	2 699 921,84	607 925,—
	KAPITEL B6-3 4 INSGESAMT	3 250 000	4 344 000	5 700 000	3 555 000	2 699 921,84	607 925,—
	KAPITEL B6-3 9						
B6-3 9 3	***Teilnahme der GFS an den Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EAG)*** Getrennte Mittel	588 000	590 000	700 000	695 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	588 000	590 000	700 000	695 000		
	KAPITEL B6-3 9 INSGESAMT	588 000	590 000	700 000	695 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	10 787 000	11 996 000	14 550 000	10 885 000	10 745 243,60	4 143 369,77
	Titel B6-3 insgesamt	**10 787 000**	**11 996 000**	**14 550 000**	**10 885 000**	**10 745 243,60**	**4 143 369,77**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-3

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EAG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002

Erläuterungen

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), können eventuelle Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Eventuelle Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, können gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die zusätzlichen Mittel werden unter Artikel B6-4 5 1 bereitgestellt.

KAPITEL B6-3 2 — SICHERHEIT DER KERNSPALTUNG

B6-3 2 1 Sicherheit der Kernspaltung

B6-3 2 1 1 Sicherheit der Kernspaltung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 571 000	3 466 000	4 150 000	3 184 000	4 236 728,02	2 329 947,47

Erläuterungen

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 154).

Unter diese Mittel fallen die von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführenden Forschungsarbeiten und Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung im Bereich der Kernspaltung, mit denen die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ausgebaut und die Technologien weiterentwickelt werden sollen, die der Verbesserung der Sicherheit und Effizienz des gesamten Kernbrennstoffkreislaufs dienen. Insbesondere befaßt sich die GFS mit folgenden Bereichen:

— Alterung von Werkstoffen und Bauteilen,

— Sicherheit des Brennstoffkreislaufs,

— Untersuchung bestrahlter Brennstoffe,

— Untersuchung schwerer Unfälle.

Die Gemeinsame Forschungsstelle bemüht sich, soweit möglich, um die Verwertung ihrer Arbeiten.

Diese Mittel sollen die für die betreffenden Forschungsarbeiten und Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung spezifischen Ausgaben (Käufe jeglicher Art und Verträge) decken.

Die Europäische Union kann keine Forschungstätigkeiten unterstützen, die möglicherweise irgendwelche Auswirkungen auf die Weitergabe von Kernwaffen haben.

Die Übersicht über die Entsprechungen in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans zeigt, welche Mittel im einzelnen für die Durchführung dieser Forschungstätigkeiten (Personal, verschiedene Durchführungsmittel und operationelle Mittel) veranschlagt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-3 2 — SICHERHEIT DER KERNSPALTUNG *(Fortsetzung)*

B6-3 2 1 *(Fortsetzung)*

B6-3 2 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 907 000	1 545 000	253 400	108 600	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 150 000	1 639 000	1 757 700	753 300	p.m.	p.m.
Mittel 2001	3 571 000		1 454 900	1 714 041	402 059	p.m.
Insgesamt	9 628 000	3 184 000	3 466 000	2 575 941	402 059	–

KAPITEL B6-3 3 — KERNMATERIALÜBERWACHUNG UND NUKLEARE SICHERUNGSMASSNAHMEN

B6-3 3 1 ***Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen***

B6-3 3 1 1 Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 378 000	3 596 000	4 000 000	3 451 000	3 808 593,74	1 205 497,30

Erläuterungen

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 154).

Unter diese Mittel fallen die Forschungsarbeiten und Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung, die im Bereich der Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Kapitel VII des Euratom-Vertrags und aus dem Nichtverbreitungsvertrag erforderlich sind, sowie die Durchführung des Unterstützungsprogramms der Kommission für die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO).

Die Gemeinsame Forschungsstelle fördert soweit wie möglich den Transfer innovativer Technologie an die Industrie.

Diese Mittel sollen die für die betreffenden Forschungsarbeiten und die Tätigkeiten der wissenschaftlich-technischen Unterstützung spezifischen Ausgaben (Käufe jeglicher Art und Verträge) decken.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-3 3 — KERNMATERIALÜBERWACHUNG UND NUKLEARE SICHERUNGSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B6-3 3 1 *(Fortsetzung)*

B6-3 3 1 1 *(Fortsetzung)*

Die Übersicht über die Entsprechungen in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans zeigt, welche Mittel im einzelnen für die Durchführung dieser Forschungstätigkeiten (Personal, verschiedene Durchführungsmittel und operationelle Mittel) veranschlagt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 603 000	2 108 000	346 500	148 500	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 000 000	1 343 000	1 859 900	797 100	p.m.	p.m.
Mittel 2001	3 378 000		1 389 600	1 610 604	377 796	p.m.
Insgesamt	9 981 000	3 451 000	3 596 000	2 556 204	377 796	–

KAPITEL B6-3 4 — STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG

B6-3 4 1 ***Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung***

B6-3 4 1 1 Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 250 000	4 344 000	5 700 000	3 555 000	2 699 921,84	607 925,—

Erläuterungen

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 154).

Die Gemeinsame Forschungsstelle hat die Absicht, die Arbeit in bezug auf die Stillegung und den Abriß ihrer veralteten Nuklearanlagen zu intensivieren. Dies beinhaltet:

— Überwachung und Verwaltung eines langfristigen Plans, um die kontinuierliche Durchführung der genannten Maßnahmen sicherzustellen,

— Bau eines Anlagenkomplexes zur Behandlung flüssiger und fester Abfälle,

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-3 4 — STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG *(Fortsetzung)*

B6-3 4 1 *(Fortsetzung)*

B6-3 4 1 1 *(Fortsetzung)*

— Beginn der Stillegungs- und Rückbauarbeiten bei veralteten Anlagen und Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle.

Diese Mittel sollen die für die betreffenden Arbeiten spezifischen Ausgaben (Käufe jeglicher Art und Verträge) decken.

Die Stillegung veralteter kerntechnischer Anlagen an Stätten der Gemeinsamen Forschungsstelle und die Bewirtschaftung der Abfälle dieser Anlagen dürfen unter keinen Umständen im Rahmen des Forschungshaushalts finanziert werden, sondern müssen unter eine eigene Haushaltslinie fallen, die über eine ausreichende Mittelausstattung verfügt, um die Altlasten der Kernforschung entsorgen zu können (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2000 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 092 000	1 569 000	366 100	156 900	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 700 000	1 986 000	2 599 800	p.m.	p.m.	1 114 200
Mittel 2001	3 250 000		1 378 100	1 516 239	355 661	p.m.
Insgesamt	11 042 000	3 555 000	4 344 000	1 673 139	355 661	1 114 200

KAPITEL B6-3 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES EAG-RAHMENPROGRAMMS

B6-3 9 3 ***Teilnahme der GFS an den Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EAG)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
588 000	590 000	700 000	695 000		

Erläuterungen

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 154).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-3 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES EAG-RAHMENPROGRAMMS *(Fortsetzung)*

B6-3 9 3 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sollen sämtliche Ausgaben für die Forschungsarbeiten decken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Teilnahme im Wege des Wettbewerbs an Aktionen auf Kostenteilungsbasis übertragen werden.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Mittel ist, daß ihr die Mittel zugeteilt werden.

Die nicht verwendeten, aber durch Arbeiten gerechtfertigten Mittel werden am Ende des Haushaltsjahres gemäß Artikel 96 Absatz 4 der Haushaltsordnung Einnahmen aus Leistungen für Dritte gleichgestellt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 000	4 410	2 590	p.m.		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	86 000 ([1])		43 000	43 000	p.m.	
Mittel 2000	700 000	690 590	9 410	p.m.		
Mittel 2001	588 000		535 000	42 930	8 157	1 913
Insgesamt	1 381 000	695 000	590 000	85 930	8 157	1 913

([1]) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 345 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-4

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GFS

KAPITEL B6-4 1 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME

KAPITEL B6-4 2 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN UNTERSTÜTZENDEN TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-4 1						
B6-4 1 4	***Abschluß der früheren gemeinsamen Programme — Aktionen im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum***						
	Getrennte Mittel	—	1 400 000	—	6 100 000		20 983 699,42
B6-4 1 5	***Abschluß der früheren gemeinsamen Programme — Aktionen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen***						
	Getrennte Mittel	—	100 000	—	960 000		5 504 574,42
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	1 500 000	—	7 060 000		26 488 273,84
	KAPITEL B6-4 1 INSGESAMT	—	1 500 000	—	7 060 000		26 488 273,84
	KAPITEL B6-4 2						
B6-4 2 1	***Abschluß der früheren unterstützenden Tätigkeiten***						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	100 000		20 936,97
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	p.m.	—	100 000		20 936,97
	KAPITEL B6-4 2 INSGESAMT	—	p.m.	—	100 000		20 936,97

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 3 — DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER

KAPITEL B6-4 4 — BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-4 3						
B6-4 3 1	***Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B6-4 3 2	***FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken im Wege des Wettbewerbs***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 4						
B6-4 4 1	***Abschluß der früheren „HFR"-Zusatzprogramme***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—		
B6-4 4 3	***„HFR"-Zusatzprogramm 2000-2003***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 5 — MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-4 5						
B6-4 5 1	***Mittel aus der Teilnahme Dritter (von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) an der Forschung und technologischen Entwicklung***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	1 500 000	p.m.	7 160 000		26 509 210,81
	Titel B6-4 insgesamt	**p.m.**	**1 500 000**	**p.m.**	**7 160 000**		**26 509 210,81**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-4

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GFS

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels B6-4.

Bei bestimmten Maßnahmen (insbesondere COST) ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Drittstaatenorganisationen an der wissenschaftlich-technischen Forschung in der Gemeinschaft vorgesehen. Unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans sind die eventuellen Finanzbeiträge veranschlagt, aus denen gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können.

Aus den in Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans eingesetzten eventuellen Einnahmen von seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zusätzliche Mittel werden unter Artikel B6-4 5 1 bereitgestellt.

Die eventuellen Einnahmen aus Teilnehmergebühren für die von der Kommission veranstalteten Seminare, Konferenzen usw. werden gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe g) der Haushaltsordnung wiederverwendet.

KAPITEL B6-4 1 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME

B6-4 1 4 *Abschluß der früheren gemeinsamen Programme — Aktionen im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 400 000	—	6 100 000		20 983 699,42

Erläuterungen

Entscheidung 92/273/EWG des Rates vom 29. April 1992 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1992-1994) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 11).

Entscheidung 94/918/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Gemeinschaft durch Tätigkeiten im Wege des Wettbewerbs zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung einschließlich Demonstration (1995-1998) (ABl. L 361 vom 31.12.1994, S. 114).

Das gemeinsame Programm 1992-1994 umfaßte fünf Themen: industrielle und Werkstofftechnologien, Umwelt, Kernenergie, Nutzung der Humanressourcen, Orientierungsforschung. Betroffen sind nur die 1994 eingegangenen Verpflichtungen zu den nicht kerntechnischen Themen.

Das gemeinsame Programm 1994-1998 umfaßte sechs Themen: Informationstechnologien, Industrietechnologien, Umwelt, Biowissenschaften und -technologien, nichtnukleare Energie, gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung; es beinhaltete auch die Teilnahme an Kostenteilungsaktionen und die wissenschaftlich-technische Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 1 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME *(Fortsetzung)*

***B6-4 1 4** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 869 000	6 100 000	1 400 000	239 850	129 150	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–		–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	7 869 000	6 100 000	1 400 000	239 850	129 150	–

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— „p.m." für Verpflichtungen,

— 26 320 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-4 1 5 ***Abschluß der früheren gemeinsamen Programme — Aktionen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	—	960 000		5 504 574,42

Erläuterungen

Entscheidung 92/273/EWG des Rates vom 29. April 1992 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1992 bis 1994) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 11).

Entscheidung 92/274/Euratom des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung der von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1992-1994) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 20).

Entscheidung 94/919/Euratom des Rates vom 15. Dezember 1994 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für die Forschung und technologische Entwicklung einschließlich Demonstration (1995-1998) (ABl. L 361 vom 31.12.1994, S. 132).

Das gemeinsame Programm 1992-1994 umfaßte fünf Themen: industrielle und Werkstofftechnologien, Umwelt, Kernenergie, Nutzung der Humanressourcen, Orientierungsforschung. Betroffen sind sämtliche von 1992 bis 1993 eingegangenen Verpflichtungen sowie die ab 1994 eingegangenen Verpflichtungen zu den kerntechnischen Themen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 1 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME *(Fortsetzung)*

B6-4 1 5 *(Fortsetzung)*

Das gemeinsame Programm 1994-1998 umfaßte zwei Themen: nukleare Sicherheit und Sicherheitsüberwachung sowie kontrollierte Kernfusion; es beinhaltete auch die Teilnahme an Kostenteilungsaktionen.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 125 000	960 000	100 000	65 000	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–		–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	1 125 000	960 000	100 000	65 000	–	

KAPITEL B6-4 2 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN UNTERSTÜTZENDEN TÄTIGKEITEN

B6-4 2 1 ***Abschluß der früheren unterstützenden Tätigkeiten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	100 000		20 936,97

Erläuterungen

Entscheidung 92/273/EWG des Rates vom 29. April 1992 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1992-1994) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 11).

Entscheidung 92/274/Euratom des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung der von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1992-1994) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 20).

Dieser Artikel ist zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 2 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN UNTERSTÜTZENDEN TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

B6-4 2 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	42 000 (1)	42 000	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–	–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	42 000	100 000	p.m.			

(1) Endgültiger Betrag der Mittelbindungen (einschließlich der Aufhebung der anderweitigen Mittelbindungen).

KAPITEL B6-4 3 — DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER

B6-4 3 1 ***Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 96 Absatz 1.

Beschluß 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel decken für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter, die in jedem einzelnen Fall mit den betroffenen Dritten veranschlagt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Leistungen:

— Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 3 — DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER *(Fortsetzung)*

B6-4 3 1 *(Fortsetzung)*

— Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,

— Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,

— Bestrahlung im Zyklotron,

— chemische Dekontaminierung,

— Strahlenschutz,

— Metallographie,

— Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,

— Fortbildung,

— fremde Kunden des Informatikzentrums in Ispra,

— Bestrahlungen im Hochflußreaktor der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B6-4 3 2 ***FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken im Wege des Wettbewerbs***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 96 Absatz 1.

Beschluß 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 3 — DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER *(Fortsetzung)*

***B6-4 3 2** (Fortsetzung)*

Dieser Artikel dient der Aufnahme der Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben, die die GFS unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb des Fünften FTE-Rahmenprogramms gemäß den Gemeinschaftspolitiken ausführt. Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

KAPITEL B6-4 4 — BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR)

B6-4 4 1 ***Abschluß der früheren „HFR"-Zusatzprogramme***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 96 Absatz 1.

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992—1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 4 — BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR) *(Fortsetzung)*

B6-4 4 1 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Dieser Artikel soll einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung dieser Programme eingegangen werden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–	–			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	–	p.m.			

B6-4 4 3 ***„HFR"-Zusatzprogramm 2000-2003***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 96 Absatz 1.

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (2000-2003) (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Die Ziele dieses Programms sind im wesentlichen folgende:

— eine rationelle Nutzung des Hochflußreaktors (HFR) in vielen verschiedenen Bereichen, darunter bei der Herstellung von Radioisotopen und den damit verbundenen Tätigkeiten:

  — Bestrahlungsprüfung von Werkstoffen für Spaltreaktoren, für künftige Kernfusionsreaktoren und für andere neue oder schon einmal dagewesene Konzepte,

  — Neutronenanwendungen in der Festkörperphysik und in Forschungen auf dem Gebiet der Werkstoffkunde,

  — Neutronenradiographie als zerstörungsfreies Prüfverfahren und die Behandlung bestimmter Krebsarten mit Neutronen (Bor-Neutroneneinfangtherapie) sowie andere Forschungsarbeiten in diesem Bereich,

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 4 — BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR) *(Fortsetzung)*

B6-4 4 3 *(Fortsetzung)*

— die Sicherheit des Hochflußreaktors (HFR) von Petten; dies umfaßt den normalen Betrieb der Anlage während mindestens 250 Tagen im Jahr, das Management des Brennstoffkreislaufes sowie Sicherheits- und Qualitätskontrollen.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden für diesen Artikel im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen insbesondere der drei betroffenen Mitgliedstaaten (derzeit Niederlande, Frankreich und Deutschland) bereitgestellt werden, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans einzusetzen sind.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

KAPITEL B6-4 5 — MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

B6-4 5 1 ***Mittel aus der Teilnahme Dritter (von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) an der Forschung und technologischen Entwicklung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (Nicht-EWR) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 5 — MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

B6-4 5 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-5

INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

KAPITEL B6-5 1 — ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)

KAPITEL B6-5 4 — ABSCHLUSS DES VIERTEN RAHMENPROGRAMMS (1994-1998)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-5 1						
B6-5 1 1	***ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)***						
B6-5 1 1 1	ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)						
	Getrennte Mittel	—	22 620 000	—	30 000 000		76 345 731,76
	Artikel B6-5 1 1 insgesamt	—	22 620 000	—	30 000 000		76 345 731,76
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	22 620 000	—	30 000 000		76 345 731,76
	KAPITEL B6-5 1 INSGESAMT	—	22 620 000	—	30 000 000		76 345 731,76
	KAPITEL B6-5 4						
B6-5 4 1	***Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998)***						
B6-5 4 1 1	Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-relevante Aktionen						
	Getrennte Mittel	—	639 319 000	—	1 135 000 000	29 720 359,11	1 623 127 249,23

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 4 — ABSCHLUSS DES VIERTEN RAHMENPROGRAMMS (1994-1998) *(Fortsetzung)*

KAPITEL B6-5 5 — EINNAHMEN AUS DER TEILNAHME (NICHT DEM EWR ANGEHÖRENDER) DRITTER AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-5 4 1	*(Fortsetzung)*						
B6-5 4 1 2	Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-irrelevante Aktionen						
	Getrennte Mittel	—	31 573 000	—	50 000 000		78 204 088,22
	Artikel B6-5 4 1 insgesamt	—	670 892 000	—	1 185 000 000	29 720 359,11	1 701 331 337,45
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	670 892 000	—	1 185 000 000	29 720 359,11	1 701 331 337,45
	KAPITEL B6-5 4 INSGESAMT	—	670 892 000	—	1 185 000 000	29 720 359,11	1 701 331 337,45
	KAPITEL B6-5 5						
B6-5 5 1	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	693 512 000	p.m.	1 215 000 000	29 720 359,11	1 777 677 069,21
	Titel B6-5 insgesamt	**p.m.**	**693 512 000**	**p.m.**	**1 215 000 000**	**29 720 359,11**	**1 777 677 069,21**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-5

INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels B6-5.

Aus den Artikeln bzw. Posten dieses Titels sollen die Ausgaben gedeckt werden, die aufgrund eines Vertrags zur Durchführung der entsprechenden spezifischen Programme entstehen. Es handelt sich insbesondere um Verträge über Forschungsarbeiten, Assoziierung, Studien, integrierte Projekte, Bewertung spezifischer Programme, Koordination, Kooperation, Stipendien, Subventionen, Fortbildung, Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie um Ausrüstungs- und Materialaufträge.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für das gesamte Personal, für Studien, Expertensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Informationen, Veröffentlichungen, den laufenden Verwaltungsbetrieb und den technischen Betrieb sowie einige andere Infrastruktur- und Betriebsausgaben, die zur Erreichung des Zieles der Aktion, deren Bestandteil sie sind, getätigt werden.

Die eventuellen Einnahmen insbesondere aus Teilnehmergebühren für die von der Kommission veranstalteten Seminare, Konferenzen usw. werden gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederverwendet.

KAPITEL B6-5 1 — ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)

B6-5 1 1 ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)

B6-5 1 1 1 ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	22 620 000	—	30 000 000		76 345 731,76

Erläuterungen

Vormals Posten B6-5 1 1 2, B6-5 2 1 1, B6-5 2 1 2, B6-5 3 1 1 und B6-5 3 1 2

Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluß 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluß 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 1 — ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995) *(Fortsetzung)*

B6-5 1 1 *(Fortsetzung)*

B6-5 1 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	115 917 756 (1)	30 000 000	22 620 000	15 000 000	5 000 000	43 297 756
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–	–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	115 917 756	30 000 000	22 620 000	15 000 000	5 000 000	43 297 756

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 9 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei dieser Linie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu:

— „p.m." für Verpflichtungen,

— 44 640 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

Der Beitrag der EFTA-Staaten stammt ausschließlich aus ihrer Teilnahme an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 4 — ABSCHLUSS DES VIERTEN RAHMENPROGRAMMS (1994-1998)

B6-5 4 1 Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998)

B6-5 4 1 1 Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-relevante Aktionen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	639 319 000	—	1 135 000 000	29 720 359,11	1 623 127 249,23

Erläuterungen

Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluß Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluß Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 669 263 248	1 135 000 000	639 319 000	447 672 000	268 603 000	178 669 248
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–	–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	2 669 263 248	1 135 000 000	639 319 000	447 672 000	268 603 000	178 669 248

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— „p.m." für Verpflichtungen,

— 12 019 197 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 4 — ABSCHLUSS DES VIERTEN RAHMENPROGRAMMS (1994-1998) *(Fortsetzung)*

B6-5 4 1 *(Fortsetzung)*

B6-5 4 1 2 Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-irrelevante Aktionen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	31 573 000	—	50 000 000		78 204 088,22

Erläuterungen

Beschluß 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluß 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	152 547 848	50 000 000	31 573 000	35 487 000	21 292 000	14 195 848
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–	–			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	152 547 848	50 000 000	31 573 000	35 487 000	21 292 000	14 195 848

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 5 — EINNAHMEN AUS DER TEILNAHME (NICHT DEM EWR ANGEHÖRENDER) DRITTER AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

B6-5 5 1 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter dem Posten 6 1 4 2 sowie den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4, 6 0 5 und 6 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-6

INDIREKTE AKTIONEN — AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1998-2002

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-6 1						
B6-6 1 1	***Lebensqualität und Management lebender Ressourcen***						
B6-6 1 1 0	Lebensqualität und Management lebender Ressourcen: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	31 674 000	31 674 000	31 530 000	31 530 000	29 663 459,07	12 165 491,14
B6-6 1 1 1	Lebensqualität und Management lebender Ressourcen: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	603 326 000	397 326 000	538 470 000	338 470 000	497 218 584,86	17 326 608,60
	Artikel B6-6 1 1 insgesamt	635 000 000	429 000 000	570 000 000	370 000 000	526 882 043,93	29 492 099,74
B6-6 1 2	***Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft***						
B6-6 1 2 0	Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	68 328 000	68 328 000	68 000 000	68 000 000	65 523 032,06	60 005 121,08
B6-6 1 2 1	Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	867 672 000	752 960 000	800 000 000	526 000 000	775 594 195,97	99 880 626,50
	Artikel B6-6 1 2 insgesamt	936 000 000	821 288 000	868 000 000	594 000 000	841 117 228,03	159 885 747,58
B6-6 1 3	***Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum***						
B6-6 1 3 0	Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	36 837 000	36 837 000	37 100 000	37 100 000	31 489 541,10	10 148 088,95

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 1 3	*(Fortsetzung)*						
B6-6 1 3 1	Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	665 763 000	436 163 000	617 900 000	335 900 000	585 952 441,27	29 554 919,48
	Artikel B6-6 1 3 insgesamt	702 600 000	473 000 000	655 000 000	373 000 000	617 441 982,37	39 703 008,43
B6-6 1 4	***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) - Umwelt und nachhaltige Entwicklung***						
B6-6 1 4 0	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	18 141 000	18 141 000	16 923 000	16 923 000	14 037 755,19	4 280 057,66
B6-6 1 4 1	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	273 459 000	127 859 000	235 077 000	149 077 000	199 301 989,29	6 136 242,31
	Artikel B6-6 1 4 insgesamt	291 600 000	146 000 000	252 000 000	166 000 000	213 339 744,48	10 416 299,97
B6-6 1 5	***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie***						
B6-6 1 5 0	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	17 632 000	17 632 000	16 375 000	16 375 000	14 390 263,35	7 095 801,26
B6-6 1 5 1	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	260 968 000	164 368 000	220 625 000	154 625 000	197 231 256,53	3 202 894,33
	Artikel B6-6 1 5 insgesamt	278 600 000	182 000 000	237 000 000	171 000 000	211 621 519,88	10 298 695,59
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 843 800 000	2 051 288 000	2 582 000 000	1 674 000 000	2 410 402 518,69	249 795 851,31
	KAPITEL B6-6 1 INSGESAMT	2 843 800 000	2 051 288 000	2 582 000 000	1 674 000 000	2 410 402 518,69	249 795 851,31

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

KAPITEL B6-6 3 — DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-6 2						
B6-6 2 1	***Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung***						
B6-6 2 1 0	Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	12 761 000	12 761 000	12 044 000	12 044 000	10 900 971,85	8 860 379,34
B6-6 2 1 1	Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	123 139 000	77 239 000	103 956 000	52 956 000	61 966 487,03	6 324 503,84
	Artikel B6-6 2 1 insgesamt	135 900 000	90 000 000	116 000 000	65 000 000	72 867 458,88	15 184 883,18
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	135 900 000	90 000 000	116 000 000	65 000 000	72 867 458,88	15 184 883,18
	KAPITEL B6-6 2 INSGESAMT	135 900 000	90 000 000	116 000 000	65 000 000	72 867 458,88	15 184 883,18
	KAPITEL B6-6 3						
B6-6 3 1	***Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU***						
B6-6 3 1 0	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	6 200 000	6 200 000	7 720 000	7 720 000	2 752 470,84	1 515 803,30

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION *(Fortsetzung)*

KAPITEL B6-6 4 — VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 3 1	*(Fortsetzung)*						
B6-6 3 1 1	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	103 800 000	70 000 000	97 280 000	52 280 000	33 655 873,56	3 108 367,85
	Artikel B6-6 3 1 insgesamt	110 000 000	76 200 000	105 000 000	60 000 000	36 408 344,40	4 624 171,15
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	110 000 000	76 200 000	105 000 000	60 000 000	36 408 344,40	4 624 171,15
	KAPITEL B6-6 3 INSGESAMT	110 000 000	76 200 000	105 000 000	60 000 000	36 408 344,40	4 624 171,15
	KAPITEL B6-6 4						
B6-6 4 1	***Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage***						
B6-6 4 1 0	Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	19 554 000	19 554 000	19 548 000	19 548 000	16 569 979,94	2 789 666,77
B6-6 4 1 1	Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	305 746 000	235 446 000	280 452 000	132 452 000	276 185 849,30	10 001 102,48
	Artikel B6-6 4 1 insgesamt	325 300 000	255 000 000	300 000 000	152 000 000	292 755 829,24	12 790 769,25
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	325 300 000	255 000 000	300 000 000	152 000 000	292 755 829,24	12 790 769,25
	KAPITEL B6-6 4 INSGESAMT	325 300 000	255 000 000	300 000 000	152 000 000	292 755 829,24	12 790 769,25

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 5 — RAHMENPROGRAMM EAG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B6-6 5						
B6-6 5 1	***Kernenergie (EAG) - Kernspaltung***						
B6-6 5 1 0	Kernenergie (EAG) — Kernspaltung: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 833 000	5 833 000	5 427 000	5 427 000	4 897 055,33	594 362,07
B6-6 5 1 1	Kernenergie (EAG) — Kernspaltung: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	50 467 000	38 167 000	79 573 000	27 573 000	25 709 540,46	3 097 327,83
	Artikel B6-6 5 1 insgesamt	56 300 000	44 000 000	85 000 000	33 000 000	30 606 595,79	3 691 689,90
B6-6 5 2	***Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion***						
B6-6 5 2 0	Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion: Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	33 246 000	33 246 000	27 450 000	27 450 000	26 659 347,52	26 354 616,66

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 5 — RAHMENPROGRAMM EAG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 5 2	*(Fortsetzung)*						
B6-6 5 2 1	Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion: Operationelle Ausgaben						
	Getrennte Mittel	165 754 000	109 754 000	154 550 000	112 550 000	180 002 261,13	113 829 514,52
	Artikel B6-6 5 2 insgesamt	199 000 000	143 000 000	182 000 000	140 000 000	206 661 608,65	140 184 131,18
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	255 300 000	187 000 000	267 000 000	173 000 000	237 268 204,44	143 875 821,08
	KAPITEL B6-6 5 INSGESAMT	255 300 000	187 000 000	267 000 000	173 000 000	237 268 204,44	143 875 821,08
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 670 300 000	2 659 488 000	3 370 000 000	2 124 000 000	3 049 702 355,65	426 271 495,97
	Titel B6-6 insgesamt	**3 670 300 000**	**2 659 488 000**	**3 370 000 000**	**2 124 000 000**	**3 049 702 355,65**	**426 271 495,97**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 920 000 000	3 610 000 000	3 630 000 000	3 600 000 000	3 337 493 867,78	2 446 493 217,47
	Teileinzelplan B6 insgesamt	**3 920 000 000**	**3 610 000 000**	**3 630 000 000**	**3 600 000 000**	**3 337 493 867,78**	**2 446 493 217,47**

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-6

INDIREKTE AKTIONEN — AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1998-2002

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels B6-6.

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Der Beschluß Nr. 182/1999/EG legt die Kriterien für die Auswahl der Themen und Ziele der Gemeinschaftsmaßnahmen fest und sieht vor, daß die FTE-Politik der Europäischen Gemeinschaft darauf abzielt, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden. Sie soll ferner zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft und zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes, auch hinsichtlich der ökologischen Aspekte, beitragen. Die Durchführung dieser Politik basiert auf den Grundsätzen hoher wissenschaftlicher und technologischer Qualität und der Relevanz für die vorgenannten Ziele (Anhang I Nummer 1 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG).

Alle Forschungstätigkeiten gemäß dem Fünften Rahmenprogramm werden unter Wahrung der grundlegenden ethischen Prinzipien, einschließlich der Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere, durchgeführt (gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG). Dazu gehören unter grundlegender Wahrung der menschlichen Werte gegebenenfalls Untersuchungen und Forschungstätigkeiten zu relevanten ethischen und rechtlichen Aspekten. Die Gemeinschaftsmittel für Forschungsprojekte im Rahmen dieses Programms werden ausschließlich für zivile Zwecke eingesetzt, einschließlich Forschungsarbeiten über die Aufspürung und die Räumung von Landminen. Der Notwendigkeit der Förderung der Beteiligung von Frauen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Anhang II Teil I Nummer 1 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG).

Mit den Mitteln der Artikel bzw. Posten dieses Titels sollen die Interventionsausgaben für die zur Durchführung der entsprechenden Programme geschlossenen Verträge gedeckt werden. Es handelt sich insbesondere um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien- und Projektverträge, um Verträge über eine besondere Bewertung (Vorschläge, Projekte) und über die Verfolgung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme, ferner um Koordinierungs- und Kooperationsverträge, um Verträge über Indikatoren, Stipendien-, Subventions- und Ausbildungsverträge, Verträge zur Förderung der Mobilität von Wissenschaftlern oder über die Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Vereinbarungen, COST-Aktionen und Eureka-Projekten sowie um Ausrüstungs- und Materialverträge. Diese Mittel decken darüber hinaus die Ausgaben für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die unter den vorhergehenden Rahmenprogrammen durchgeführt wurden.

Diese Mittel decken darüber hinaus die Ausgaben für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die unter den vorhergehenden Rahmenprogrammen durchgeführt wurden.

Nach Abschluß jedes einzelnen aus diesem Titel finanzierten Programms bewertet die Kommission die zur Messung des Ergebnisses angelegten Meßgrößen, die Effizienz, Wirkung und Effektivität sowie das Kosten/Nutzen-Verhältnis der FTE-Maßnahmen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde regelmäßig über die Durchführung der aus diesem Titel finanzierten Forschungsprogramme.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde vorab über Mittelübertragungen von der Haupthaushaltslinie auf einen bestimmten Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse sowie für Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Gemeinschaft geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des europäischen Forschungsraums.

Diese Mittel decken ferner folgende Ausgaben ab:

— horizontale Maßnahmen zur Gewährleistung besserer Synergien zwischen den aus den Strukturfonds finanzierten Aktionen und den FTE-Maßnahmen (KOM(93) 203 und KOM(1998) 275 endg.),

— Entwicklung neuer Verfahren zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit,

— Initiativen, die die Kommission zur Koordinierung der einzelstaatlichen Strategien und zu deren Abstimmung untereinander ergreifen wird, sowie FTE-Politik der Gemeinschaft,

— Koordinierung der FTE-Maßnahmen mit der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen, sowie Initiativen der Kommission zur möglichst genauen Erfassung der strategischen Zusammenhänge zwischen FTE und Marktrealität.

Die Mittel dieser Artikel und Posten dienen auch zur Deckung der Ausgaben für die Initiativen der Kommission, deren Ziel es ist, bei weltweiten Vergleichen die Erfahrungen von Drittländern bei der Unterstützung der FTE-Kapazitäten strukturschwacher Regionen in ihrem Hoheitsgebiet zu berücksichtigen.

Andere Initiativen betreffen die Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen und europäischen Forschungseinrichtungen im Hinblick auf nationale Politiken und Maßnahmen mit horizontalem und sektoralem Charakter.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für statuarische und andere Bedienstete (gemäß den Artikeln 19 und 93 der Haushaltsordnung), für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere Infrastruktur- und Betriebsausgaben zur Erreichung des Zieles der Maßnahme, deren Bestandteil sie sind, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der gemeinschaftlichen FTE-Strategie erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Die vorläufige Aufteilung der Mittel nach Art der Ausgaben ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle in Anlage I dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans (aufgegliedert nach Verbuchungscodes).

Für einige dieser Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittländern oder von Organisationen aus Drittländern an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Dieser etwaige finanzielle Beitrag wird in den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans eingesetzt; zu Lasten dieses Betrags können gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den etwaigen Einnahmen von Dritten, die die Kosten der Projekte mit der Gemeinschaft teilen (Unternehmen aus Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone, industrielle Konsortien usw.), die in Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden (Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung).

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 4 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zusätzliche Mittel werden unter Artikel B6-5 5 1 bereitgestellt.

Die etwaigen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Die Haushaltsbehörde nimmt die folgenden Erklärungen zur Kenntnis, die von der Kommission anläßlich der Annahme des Fünften Rahmenprogramms abgegeben und zusammen mit dem Beschluß der Legislativbehörde veröffentlicht wurden (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 32).

Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1

„Die Kommission erklärt, daß sie auch weiterhin alle einschlägigen Interinstitutionellen Vereinbarungen anwenden wird, einschließlich der Übermittlung von Maßnahmenentwürfen an das Europäische Parlament und — vor allem im Fall von Forschungsvorhaben — der Entwürfe von Arbeitsprogrammen und aller entsprechenden Aktualisierungen sowie der Übermittlung der Tagesordnungen von Ausschußsitzungen und der Abstimmungsergebnisse an das Europäische Parlament."

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 1

„Die Kommission erklärt, daß die jährlichen Überprüfungsberichte in Übereinstimmung mit der derzeitigen Praxis unverzüglich den zuständigen Programmausschüssen und dem Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt werden."

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 2

„Die Kommission wird in ihren Bemerkungen feststellen, ob und wie die Empfehlungen der Sachverständigen umgesetzt wurden."

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 3

„Die Kommission erklärt, daß Sachverständige der Kommission, einschließlich der GFS, nur beratend an diesen Bewertungen teilnehmen können."

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 4

„Eine regelmäßige Unterrichtung über die Durchführung des Programms wird einerseits durch die Programmausschüsse und andererseits über den Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie gewährleistet."

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 4

„Die Kommission erklärt, daß sie bei der Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung des Rahmenprogramms und der spezifischen Programme insbesondere in dem gemäß Artikel 130p (neuer Artikel 173) des Vertrags erstellten Jahresbericht auf alle wesentlichen Aspekte der Beteiligung von KMU an den Programmen und die dabei erreichten Ziele besonders eingehen wird."

Erklärung der Kommission zu Anhang II Teil I Nummer 3 — Gemeinsame Forschungsstelle

„Die Kommission bestätigt, daß das Europäische Parlament die Kommission auffordern kann, die GFS mit Forschungstätigkeiten zu beauftragen, die unter ihre wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten fallen."

Erklärung der Kommission zu Anhang II Teil II Erster Aktionsbereich Thema 3

„Die Kommission prüft auf etwaigen Antrag des Europäischen Parlaments wohlwollend die Ausarbeitung von Studien zu den rechtlichen, finanziellen und praktischen Aspekten einer Ausweitung der FTE-Tätigkeiten des EG-Vertrags auf die Methoden und Technologien zum Umgang mit chemischen und bakteriologischen Stoffen."

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION

B6-6 1 1 Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

B6-6 1 1 0 Lebensqualität und Management lebender Ressourcen: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 674 000	31 674 000	31 530 000	31 530 000	29 663 459,07	12 165 491,14

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/167/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen" (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 1).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 1 1 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 69 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 20 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 7 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 4 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 205 Bedienstete (109 A, 42 B und 54 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 595 471 Euro für Verpflichtungen,

— 595 471 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 1 1 Lebensqualität und Management lebender Ressourcen: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
603 326 000	397 326 000	538 470 000	338 470 000	497 218 584,86	17 326 608,60

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/167/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen" (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 1).

Die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung der Gesundheit sind große Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft stellen will. Dieses Programm soll insbesondere in den Biowissenschaften zur Erweiterung der Kenntnisse und zur Entwicklung der Technologien beitragen, um die Lebensqualität zu verbessern und die Gesundheit zu fördern. Dabei ist es insbesondere geboten, die Lebensqualität aller europäischen Bürger zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Probleme bestimmter Bevölkerungsgruppen wie der Älteren und Behinderten (gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 182/1999/EG).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

***B6-6 1 1** (Fortsetzung)*

B6-6 1 1 1 *(Fortsetzung)*

Das Programm umfaßt folgende Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel (in %)
Leitaktion „Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit“	13
Leitaktion „Bekämpfung von Infektionskrankheiten“	12
Leitaktion „Die Zellfabrik“	17
Leitaktion „Umwelt und Gesundheit“	6
Leitaktion „Nachhaltige Land-, Fischerei und Forstwirtschaft und integrierte Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich der Berggebiete“	22
Leitaktion „Alterung der Bevölkerung und Behinderte“	7
Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	20
Förderung der Forschungsinfrastruktur	3
Insgesamt	100

Gemäß Anhang II Teil II des Beschlusses Nr. 182/1999/EG Erster Aktionsbereich Thema 1 Buchstabe b) Unterabsatz 5 Fußnote 1 sind diejenigen Forschungstätigkeiten von der Finanzierung ausgenommen, bei denen eine Änderung des genetischen Erbguts von Menschen durch Veränderung von Keimzellen oder durch Eingriffe in anderen Phasen der Embryonalentwicklung vorgenommen oder bezweckt wird und bei denen die Vererbbarkeit derartiger Veränderungen bewirkt werden kann, sowie die im Bereich der Klonierung des Menschen und der Erforschung des menschlichen Embryos durchgeführten Tätigkeiten.

Durchschnittlich 10 % der Ausgaben sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung“ und „Sondierungsprämien“) gefördert und erleichtert werden soll,
  — Ausbildungsstipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen;
— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	497 950 302	199 180 000	121 488 000	101 590 000	75 692 302	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 106 000	442 000	277 000	221 000	166 000	p.m.
Mittel 2000	538 470 000	138 848 000	144 772 000	118 463 000	80 770 500	55 616 500
Mittel 2001	603 326 000		130 789 000	180 998 000	150 832 000	140 707 000
Insgesamt	1 640 852 302	338 470 000	397 326 000	401 272 000	307 460 802	196 323 500

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 11 342 529 Euro für Verpflichtungen,

— 7 469 729 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 2 ***Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft***

B6-6 1 2 0 Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 328 000	68 328 000	68 000 000	68 000 000	65 523 032,06	60 005 121,08

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/168/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet der Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 20).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

***B6-6 1 2** (Fortsetzung)*

B6-6 1 2 0 *(Fortsetzung)*

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 1 2 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 80 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 10,5 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 8 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 1,5 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 537 Bedienstete (292 A, 81 B und 164 C).

Die Kommission wird alles daransetzen, daß mindestens 35 % des Personals auf der Grundlage von dreijährigen, nicht verlängerbaren Verträgen eingestellt werden. Sie wird bis 1. Oktober 2001 über die Ergebnisse Bericht erstatten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 1 284 566 Euro für Verpflichtungen,

— 1 284 566 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 2 1 Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
867 672 000	752 960 000	800 000 000	526 000 000	775 594 195,97	99 880 626,50

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/168/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet der Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 20).

Im Rahmen dieser Leitaktion sollen die allgemein relevanten Aspekte wie Zugänglichkeit, Benutzerfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Interoperabilität und Standardisierung berücksichtigt werden. Ferner sollten auch die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Tätigkeiten, insbesondere die sozialen Veränderungen, die die Einführung und die vermehrte Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien mit sich bringen, sowie die Auswirkungen dieser Technologien auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen und Jugendliche, berücksichtigt werden. Die Fragen des Zugangs und der Benutzerfreundlichkeit werden in diesem Zusammenhang vorrangig behandelt (gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 182/1999/EG).

Diese Aktion soll zur Fortsetzung der Anstrengungen in den Bereichen FTE und Technologieübernahme beitragen, damit die Möglichkeiten der Informationsgesellschaft voll ausgeschöpft werden können. Diese eröffnet insbesondere durch die wachsende Konvergenz von Informationsverarbeitung, Kommunikation und Inhalten zahlreiche neue Tätigkeitsmöglichkeiten für die Bürger und Unternehmen in der Europäischen Union und trägt dazu bei, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung sowie Lebensqualität zu fördern.

Das Spektrum der von den Leitaktionen abgedeckten Technologien bietet die Möglichkeit, die geplanten Maßnahmen entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten dynamisch zu konzentrieren und flexibel durchzuführen. Außerdem werden bei allen Maßnahmen Schlüsselaspekte wie Nutzerfreundlichkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit sowie wirtschaftliche und soziale Auswirkungen einbezogen.

Im Rahmen des Programms wird die Beteiligung europäischer Einrichtungen an internationalen Maßnahmen gefördert, die wichtige Bereiche der Informationstechnologie betreffen; insbesondere ist ein jährlicher Beitrag zum Wissenschaftsprogramm „Human frontiers" (HFSP) sowie eine Beteiligung an der Initiative „intelligent manufacturing systems" (IMS) vorgesehen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

***B6-6 1 2** (Fortsetzung)*

B6-6 1 2 1 *(Fortsetzung)*

Das Programm umfaßt die folgenden Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel (in %)
Leitaktion „Systeme und Dienstleistungen für den Bürger“	18,5
Leitaktion „Neue Arbeitsmethoden und elektronischer Geschäftsverkehr“	14,0
Leitaktion „Multimedia-Inhalte und -Werkzeuge“	15,8
Leitaktion „Grundlegende Technologien und Infrastrukturen“	40,2
Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	9,8
Förderung der Forschungsinfrastruktur	1,7
Insgesamt	100,0

Mindestens 10 % der Mittel sind Themen, die sämtlichen Programmen gemein sind, und mindestens 2 % der Mittel angewandten Integrationsplattformen vorbehalten.

Durchschnittlich 10 % der Ausgaben sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung“ und „Sondierungsprämien“) gefördert und erleichtert werden soll,
  — Ausbildungsstipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen;
— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	676 222 070	288 000 000	250 000 000	80 000 000	37 222 070	21 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	800 000 000	238 000 000	221 000 000	200 000 000	80 000 000	61 000 000
Mittel 2001	867 672 000		281 960 000	326 000 000	130 000 000	129 712 000
Insgesamt	2 343 894 070	526 000 000	752 960 000	606 000 000	247 222 070	211 712 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 2 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 2 1 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 16 312 234 Euro für Verpflichtungen,

— 14 155 648 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 3 ***Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum***

B6-6 1 3 0 Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 837 000	36 837 000	37 100 000	37 100 000	31 489 541,10	10 148 088,95

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/169/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“ (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 40).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 1 3 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“ gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 62 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 15 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 7 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 16 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 218 Bedienstete (125 A, 36 B und 57 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 692 536 Euro für Verpflichtungen,

— 692 536 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 3 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 3 1 Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
665 763 000	436 163 000	617 900 000	335 900 000	585 952 441,27	29 554 919,48

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/169/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum" (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 40).

Dieses Programm soll zur Entwicklung und Verbreitung der Kenntnisse und Technologien beitragen, die erforderlich sind, um „saubere" und hochwertige Produkte zu konzipieren und herzustellen, die sich auf den Zukunftsmärkten behaupten können. Dadurch wird ein Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinschaft geleistet und den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, die erforderlichen Anpassungen durchzuführen.

Dieses Ziel steht in Einklang mit der Entwicklung wirtschaftlicher, sicherer sowie umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme.

Das Programm umfaßt folgende Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel (in %)
Leitaktion „Innovative Produkte, Verfahren und Organisationsformen"	27
Leitaktion „Nachhaltige Mobilität und Intermodalität"	15
Leitaktion „Land- und Seeverkehrstechnologien"	7
Leitaktion „Neue Perspektiven für die Luftfahrt"	26
Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	22
Förderung der Forschungsinfrastruktur	3
Insgesamt	100

Durchschnittlich 10 % der Ausgaben sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung" und „Sondierungsprämien") gefördert und erleichtert werden soll,
  — Ausbildungsstipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen zur Unterstützung des Programms, der Programmtätigkeiten sowie der Vorbereitung künftiger Maßnahmen;
— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 3 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 3 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	508 319 377 (1)	203 327 751	127 079 844	101 663 875	76 247 907	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	617 900 000	132 572 249	173 012 000	135 938 000	92 685 000	83 692 751
Mittel 2001	665 763 000		136 071 156	199 728 900	166 440 750	163 522 194
Insgesamt	1 791 982 377	335 900 000	436 163 000	437 330 775	335 373 657	247 214 945

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 70 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 12 516 344 Euro für Verpflichtungen,

— 8 199 864 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 4 ***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) - Umwelt und nachhaltige Entwicklung***

B6-6 1 4 0 Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 141 000	18 141 000	16 923 000	16 923 000	14 037 755,19	4 280 057,66

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/170/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 4 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 4 0 *(Fortsetzung)*

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 1 4 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Umwelt und nachhaltige Entwicklung" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 61 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 27 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 6 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 6 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 97 Bedienstete (55 A, 10 B und 32 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 341 051 Euro für Verpflichtungen,

— 341 051 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 4 1 Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
273 459 000	127 859 000	235 077 000	149 077 000	199 301 989,29	6 136 242,31

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/170/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58).

Das strategische Ziel dieses Programms besteht darin, die nachhaltige Entwicklung durch Konzentration der Anstrengungen auf Schlüsseltätigkeiten zu fördern, die für gute soziale Bedingungen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas wesentlich sind. Die Fortschritte bei wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Technologie im Umweltbereich werden zu einer Verbesserung unseres Wissens und unserer Lebensqualität führen, die Auflösung des Zusammenhangs zwischen Wirtschaftswachstum (insbesondere Ressourcenverbrauch) und Umweltverschlechterung ermöglichen und kurz- und mittelfristig zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Europa beitragen.

Das Programm umfaßt folgende Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel (in %)
Leitaktion „Nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte und Wasserqualität"	19
Leitaktion „Globale Veränderungen, Klima und Artenvielfalt"	26
Leitaktion „Nachhaltigkeit der marinen Ökosysteme"	15
Leitaktion „Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe"	17
Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	13
Förderung der Forschungsinfrastruktur	10
Insgesamt	100

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

***B6-6 1 4** (Fortsetzung)*

B6-6 1 4 1 *(Fortsetzung)*

Durchschnittlich 10 % der Ausgaben sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen:

  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung" und „Sondierungsprämien") gefördert und erleichtert werden soll,

  — Ausbildungsstipendien,

  — thematische Netze,

  — konzertierte Aktionen,

  — Begleitmaßnahmen;

— Maßnahmen zur Koordinierung der spezifischen Programme dieses Rahmenprogramms und anderer Initiativen (Eureka, Phare, Tacis oder MEDA, International Geosphere Biosphere Programme, Weltklimaprogramm, Ocean Drilling Programme u.a.).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	180 367 983 (1)	72 147 000	45 092 000	39 681 000	23 447 983	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	235 077 000	76 930 000	17 101 000	58 769 000	51 717 000	30 560 000
Mittel 2001	273 459 000		65 666 000	43 718 000	68 365 000	95 710 000
Insgesamt	688 903 983	149 077 000	127 859 000	142 168 000	143 529 983	126 270 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 22 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 5 141 029 Euro für Verpflichtungen,

— 2 403 749 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 5 Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie

B6-6 1 5 0 Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 632 000	17 632 000	16 375 000	16 375 000	14 390 263,35	7 095 801,26

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/170/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 1 5 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Energie und nachhaltige Entwicklung" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 67 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 22 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 6 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 5 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 94 Bedienstete (52 A, 18 B und 24 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 331 482 Euro für Verpflichtungen,

— 331 482 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 1 5 1 Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
260 968 000	164 368 000	220 625 000	154 625 000	197 231 256,53	3 202 894,33

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/170/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten Energie, Umwelt und ländliche Entwicklung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58).

Das strategische Ziel dieses Programms besteht darin, die nachhaltige Entwicklung durch Konzentration der Anstrengungen auf Leitaktionen zu fördern, die für gute soziale Bedingungen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas wesentlich sind. Die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme für Europa und der Beitrag zu einer weltweit nachhaltigeren Entwicklung führen zu einer Energieversorgung mit höherer Diversifizierung und Sicherheit, einer besseren industriellen Wettbewerbsfähigkeit und möglichst geringen Umweltbelastungen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 5 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 5 1 *(Fortsetzung)*

Das Programm umfaßt folgende Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel (in %)
Leitaktion „Umweltfreundlichere Energiesysteme, einschließlich erneuerbarer Energiequellen“	46
Leitaktion „Wirtschaftliche und effiziente Energieversorgung für ein wettbewerbsfähiges Europa“	53
Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	1
Insgesamt	100

Diese Aufteilung gewährleistet jedoch, daß - durch die Beschleunigung der Entwicklung völlig neuer Technologien, insbesondere jener, die zur „Wasserstoffwirtschaft“ führen - mindestens 60 % der Gesamtmittel für die erneuerbaren Energiequellen bereitgestellt werden und mindestens 70 % davon auf Demonstrationsprojekte entfallen. Über die Fortschritte im Bereich der erneuerbaren Energiequellen wird getrennt Bericht erstattet.

Durchschnittlich 10 % der Ausgaben sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung“ und „Sondierungsprämien“) gefördert und erleichtert werden soll,
  — Ausbildungsstipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen;
— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderer Initiativen (Eureka, Phare, Tacis oder MEDA, International Geosphere Biosphere Programme, Weltklimaprogramm, Ocean Drilling Programme u. a.).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	201 505 166	80 602 000	40 511 000	38 742 000	34 655 000	6 995 166
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	736 054	294 000	148 000	142 000	127 000	25 054
Mittel 2000	220 625 000	73 729 000	54 102 000	52 847 000	39 947 000	p.m.
Mittel 2001	260 968 000		69 607 000	56 776 000	65 683 000	68 902 000
Insgesamt	683 834 220	154 625 000	164 368 000	148 507 000	140 412 000	75 922 220

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION
(Fortsetzung)

B6-6 1 5 *(Fortsetzung)*

B6-6 1 5 1 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 4 906 198 Euro für Verpflichtungen,

— 3 090 118 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KAPITEL B6-6 2 — ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

B6-6 2 1 ***Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung***

B6-6 2 1 0 Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 761 000	12 761 000	12 044 000	12 044 000	10 900 971,85	8 860 379,34

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/171/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm „Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung“ (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 78).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 2 1 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung“ gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 78 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 12 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 5 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 5 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 79 Bedienstete (41 A, 12 B und 26 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 239 907 Euro für Verpflichtungen,

— 239 907 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B6-6 2 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 2 1 1 Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 139 000	77 239 000	103 956 000	52 956 000	61 966 487,03	6 324 503,84

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/171/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm zur Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 78).

Die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit ist in der Hauptsache auf die nachfolgend beschriebenen Ziele ausgerichtet; dieses horizontale Programm soll vor allem dazu beitragen, die internationale wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu fördern, die Kapazitäten der Gemeinschaft in den Bereichen Wissenschaft und Technologie zu stärken, das hohe wissenschaftliche Niveau in einem weiter gefaßten internationalen Rahmen allgemein zu fördern und die Außenpolitik der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf neue Beitritte.

Ziele und strategischer Ansatz des Programms:

— Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Wissenschaftlern aus Drittländern und aus der Gemeinschaft,

— Erleichterung des Zugangs von Forschungszentren und Unternehmen aus der Gemeinschaft zu relevanten wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen außerhalb der Gemeinschaft,

— Stärkung der Stellung und der Rolle der Gemeinschaftsforschung auf internationaler Ebene und Förderung einer wissenschaftlichen und technologischen Identität in Europa,

— Vorbereitung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten,

— Unterstützung der europäischen Forschungsakteure bei der Erschließung von Informationen über Kapazitäten, Aktivitäten und Prioritäten der Forschung in industriellen Drittländern und wirtschaftlichen „Schwellenländern“ sowie beim Erwerb einschlägiger Erfahrungen.

Beim Fünften Rahmenprogramm soll die internationale Zusammenarbeit in Forschung und technologischer Entwicklung auf zwei Arten entwickelt werden: mit Hilfe dieses Programms für internationale Zusammenarbeit und durch die übrigen spezifischen Programme.

Dieses Programm umfaßt folgende Bereiche (spezifische Aktionen des Programms „Internationale Zusammenarbeit“):

— Zusammenarbeit mit bestimmten Gruppen von Drittländern:
  — Länder in der Heranführungsphase,
  — Neue unabhängige Staaten und mittel- und osteuropäische Länder, die sich nicht in der Heranführungsphase befinden,
  — Partnerländer im Mittelmeerraum,
  — Forschung im Dienste der Entwicklung,
  — Schwellenländer und Industrieländer außerhalb der Europäischen Union;
— Ausbildung von Wissenschaftlern;
— Koordinierung:
  — der Tätigkeiten des Rahmenprogramms mit anderen Programmen der Gemeinschaft,
  — mit COST, Eureka und internationalen Organisationen,
  — mit den Mitgliedstaaten.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung“ und „Sondierungsprämien“) gefördert und erleichtert werden soll,
  — Ausbildungsstipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen;

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B6-6 2 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 2 1 1 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

Der Rat hat die Kommission beauftragt, Verwaltung und Sekretariatsgeschäfte für Maßnahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich wissenschaftliche und technische Forschung (COST) zu übernehmen, an denen die Gemeinschaft als solche nicht beteiligt ist. Die damit verbundenen Ausgaben sind als Interventionsausgaben einzustufen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	52 934 342 (1)	21 174 000	13 234 000	10 587 000	7 939 342	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	103 956 000	31 782 000	29 108 000	22 870 000	15 593 000	4 603 000
Mittel 2001	123 139 000		34 897 000	36 942 000	30 785 000	20 515 000
Insgesamt	280 029 342	52 956 000	77 239 000	70 399 000	54 317 342	25 118 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 300 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 2 315 013 Euro für Verpflichtungen,

— 1 452 093 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION

B6-6 3 1 Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU

B6-6 3 1 0 Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 200 000	6 200 000	7 720 000	7 720 000	2 752 470,84	1 515 803,30

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/172/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Förderung der Innovation und der Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen“ (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 91).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 3 1 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU“ gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 82 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 9 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 5 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 4 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 38 Bedienstete (21 A, 6 B und 11 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 116 560 Euro für Verpflichtungen,

— 116 560 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 3 1 1 Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 800 000	70 000 000	97 280 000	52 280 000	33 655 873,56	3 108 367,85

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/172/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Förderung der Innovation und der Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen“ (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 91).

Die Innovation ist ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dieses Programm soll dazu beitragen, innovative Tätigkeiten zu fördern, einschließlich der Gründung innovativer Unternehmen, und soll ferner die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse erleichtern und den Technologietransfer begünstigen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION *(Fortsetzung)*

B6-6 3 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 3 1 1 *(Fortsetzung)*

Da die kleinen und mittleren Unternehmen wichtige Träger und Akteure der Innovation sind, kann ihre Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung guter sozialer Bedingungen, zur Entstehung neuer Wirtschaftstätigkeiten, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit darstellen. Den kleinen und mittleren Unternehmen muß daher ein leichter Zugang zu den für sie relevanten fortgeschrittenen Technologien und den Möglichkeiten der Forschungsprogramme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten geboten werden.

Zwischen der Innovationsförderung und der Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen besteht oft ein enger Zusammenhang. Daher werden diese beiden Bereiche in einem spezifischen Programm des Rahmenprogramms erfaßt, das die Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der anderen Programme des Rahmenprogramms ergänzen soll.

Die Maßnahmen dieses Programms sind insbesondere auf drei Ziele ausgerichtet:

— *Innovationsförderung* durch: Strategien der Innovationspolitik in der Europäischen Union, Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Innovation, bessere Information der Öffentlichkeit, intensivere Verbreitung, Nutzung und Übernahme der Forschungsergebnisse sowie Unterstützung der potentiellen Programmteilnehmer (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen), um den Zugang zu den innovationsfördernden Instrumenten zu ermöglichen (Verfahren für den projektbezogenen Technologietransfer, Leitlinien für die Innovation, Informationsnetze und -dienste, Unterstützung in Fragen des geistigen Eigentums und Zugang zu Privatfinanzierungen, Einrichtung von Mechanismen für die Nutzung und den Transfer der Ergebnisse sowie zur Schaffung und zum Ausbau innovativer Unternehmen),

— *intensivere Einbeziehung der kleinen und mittleren Unternehmen:* Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Forschungsprojekten und am Technologietransfer; Förderung der Einrichtung von Netzen, Partnerschaften und grenzüberschreitenden Kontakten zwischen kleinen und mittleren Unternehmen sowie den KMU und anderen Akteuren (Großunternehmen, Forschungszentren, Hochschulen, Finanzeinrichtungen, Regionalbehörden, Stellen im Bereich Innovationsförderung und Technologietransfer), um insbesondere die Integration und Verbreitung neuer Technologien zu ermöglichen (einzige Anlaufstelle, Verwaltung gemeinsamer Werkzeuge und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen usw.),

— *Abstimmung mit den Maßnahmen anderer Programme:* Durch Konzertierungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, daß bei der Einrichtung und Durchführung der thematischen Programme Aspekte der Innovation und der Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen effizient und kohärent berücksichtigt werden.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung:

  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung“ und „Sondierungsprämien“) gefördert und erleichtert werden soll,

  — Stipendien,

  — thematische Netze,

  — konzertierte Aktionen,

  — Begleitmaßnahmen;

— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION *(Fortsetzung)*

B6-6 3 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 3 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 445 000 ([1])	1 200 000	800 000	445 000	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	14 620 000	6 500 000	3 500 000	2 700 000	1 920 000	p.m.
Mittel 2000	97 280 000	44 580 000	25 200 000	16 000 000	8 500 000	3 000 000
Mittel 2001	103 800 000		40 500 000	25 000 000	18 500 000	19 800 000
Insgesamt	218 145 000	52 280 000	70 000 000	44 145 000	28 920 000	22 800 000

([1]) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 850 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 1 951 440 Euro für Verpflichtungen,

— 1 316 000 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KAPITEL B6-6 4 — VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN

B6-6 4 1 ***Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage***

B6-6 4 1 0 Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 554 000	19 554 000	19 548 000	19 548 000	16 569 979,94	2 789 666,77

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 4 — VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN *(Fortsetzung)*

B6-6 4 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 4 1 0 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 1999/173/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage" (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 4 1 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 67 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 16 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 9 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 8 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 112 Bedienstete (60 A, 15 B und 37 C).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 367 615 Euro für Verpflichtungen,

— 367 615 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

B6-6 4 1 1 Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
305 746 000	235 446 000	280 452 000	132 452 000	276 185 849,30	10 001 102,48

Erläuterungen

Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/173/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage" (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105).

Die Hauptziele dieses Programms, die in Abstimmung mit verwandten Maßnahmen anderer Teile des Rahmenprogramms erreicht werden sollen, betreffen im wesentlichen zwei Tätigkeitsbereiche, d. h. den Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und die Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage. In diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Gemeinschaftsforschung,

— Verbesserung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen,

— Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaft zu einem attraktiven Forschungsstandort, Förderung der Stellung der europäischen Forschung auf internationaler Ebene sowie einer europäischen Identität in Wissenschaft und Technologie,

— Stärkung der sozioökonomischen Wissensgrundlage im Rahmen einer besonderen Leitaktion, um die Kenntnisse im Bereich der Schlüsselprobleme der europäischen Gesellschaft zu erweitern,

— Beitrag zur Definition der Wissenschafts- und Technologiepolitik und anderer Politikbereiche der Gemeinschaft.

Das Programm umfaßt:

— Maßnahmen zur programmspezifischen horizontalen Thematik:

  — Förderung der Ausbildung und Mobilität von Forschern,

  — Verbesserung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen,

  — Förderung wissenschaftlicher und technologischer Spitzenleistungen,

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 4 — VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN *(Fortsetzung)*

B6-6 4 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 4 1 1 *(Fortsetzung)*

— Leitaktion zur Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage,

— Maßnahmen als Beitrag zur Konzipierung von Wissenschafts- und Technologiepolitiken in Europa;

— Maßnahmen in Verbindung mit anderen Teilen des Rahmenprogramms.

Eine Hauptaufgabe des Programms wird darin bestehen, ähnliche Tätigkeiten des Rahmenprogramms zu koordinieren und zu unterstützen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Forschern, der Förderung der Forschungsinfrastrukturen und der allgemeinen sozioökonomischen Dimension der Gemeinschaftsforschung stehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

— indirekte Aktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung:

— Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen, Projekte zur Technologieförderung, mit denen insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den FTE-Tätigkeiten (Projekte im Bereich „Kooperationsforschung" und „Sondierungsprämien") gefördert und erleichtert werden soll,

— Stipendien,

— Ausbildungsnetze im Bereich der Forschung,

— thematische Netze,

— konzertierte Aktionen,

— Begleitmaßnahmen;

— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	221 852 115 (1)	88 741 000	43 463 000	44 370 000	33 278 115	12 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	280 452 000	43 711 000	77 549 000	66 699 000	51 068 000	41 425 000
Mittel 2001	305 746 000		114 434 000	79 437 000	70 264 000	41 611 000
Insgesamt	808 050 115	132 452 000	235 446 000	190 506 000	154 610 115	95 036 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 57 500 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu:

— 5 748 025 Euro für Verpflichtungen,

— 4 426 385 Euro für Zahlungen.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und verwendet.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 5 — RAHMENPROGRAMM EAG

B6-6 5 1 Kernenergie (EAG) - Kernspaltung

B6-6 5 1 0 Kernenergie (EAG) — Kernspaltung: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 833 000	5 833 000	5 427 000	5 427 000	4 897 055,33	594 362,07

Erläuterungen

Vormals Posten B6-6 5 1 1 (teilweise)

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 5 1 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Kernforschung: Sicherheit der Kernspaltung" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 71 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 21 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 5 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 3 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 36 Bedienstete (22 A, 6 B und 8 C).

Übereinkünfte auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wurden geschlossen zwischen Euratom und folgenden Einrichtungen:

Einrichtung	Unterzeichnung der Übereinkunft	Laufzeit	Bedienstete
Französisches Kommissariat für Atomenergie (CEA)	1. Dezember 1998	Ab 1. Januar 1999	1 A

Die Kommission stellt dieser Einrichtung einen Sachverständigen zur Verfügung, der Studien und Untersuchungen im Rahmen des Programms PHEBUS PF durchführt, wie in Artikel 3. Absatz 2 Buchstabe c) des Übereinkommens Nr. 3428-88-07 TP ISP F vorgesehen. Ausgaben, die bei dieser Entsendung anfallen, werden nicht erstattet.

B6-6 5 1 1 Kernenergie (EAG) — Kernspaltung: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 467 000	38 167 000	79 573 000	27 573 000	25 709 540,46	3 097 327,83

Erläuterungen

Vormals Posten B6-6 5 1 1 (teilweise)

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 5 — RAHMENPROGRAMM EAG *(Fortsetzung)*

B6-6 5 1 *(Fortsetzung)*

B6-6 5 1 1 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142).

Diese Aktion soll dazu beitragen, das Potential der Kernenergie voll auszuschöpfen, indem einerseits die bestehenden Technologien noch sicherer und wirtschaftlicher gemacht werden. Die Aktion umfaßt drei Bereiche:

— eine Leitaktion zur Kernspaltung mit dem Ziel, dazu beizutragen, daß die Sicherheit der kerntechnischen Anlagen Europas und der Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor Strahlung verstärkt und die Probleme der Abfallentsorgung und -endlagerung gelöst werden, sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanz der europäischen Kernindustrie zu verbessern,

— Maßnahmen im Bereich der generischen Forschung und technologischen Entwicklung mit dem Ziel, die europäischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf mehreren Gebieten, die für die sichere und wettbewerbsfähige Nutzung der Kernspaltung und sonstiger industrieller und medizinischer Anwendungen von ionisierender Strahlung sowie für den Umgang mit natürlichen Strahlenquellen wichtig sind, zu festigen und voranzubringen,

— die Förderung der Forschungsinfrastrukturen, um die Integration der Kernforschung innerhalb der Europäischen Union weiterführen und die zur Verfügung stehenden Mittel effektiver zugunsten von Wettbewerbsvorteilen der europäischen Industrie einsetzen zu können und die sichere und gesellschaftlich akzeptable Nutzung von Nukleartechniken auch weiterhin zu gewährleisten.

Die Durchführung erfolgt über:

— indirekte Aktionen im Bereich Forschung und Ausbildung:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen,
  — Stipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen;
— sonstige Maßnahmen;
— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen (Eureka, COST, Phare, Tacis, Europäischer Investitionsfonds, Strukturfonds und Europäische Investitionsbank).

Die Strahlenschutzforschung muß weitreichende Untersuchungen zur Instabilität des Genoms beinhalten.

Die Europäische Union kann keine Forschungstätigkeiten unterstützen, die möglicherweise irgendwelche Auswirkungen auf die Weitergabe von Kernwaffen haben.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 981 331	4 793 000	2 995 000	2 396 000	1 797 331	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	79 573 000	22 780 000	12 460 000	19 695 000	15 263 000	9 375 000
Mittel 2001	50 467 000		22 712 000		12 688 000	15 067 000
Insgesamt	142 021 331	27 573 000	38 167 000	22 091 000	29 748 331	24 442 000

KAPITEL B6-6 5 — RAHMENPROGRAMM EAG *(Fortsetzung)*

B6-6 5 2 Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion

B6-6 5 2 0 Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion: Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 246 000	33 246 000	27 450 000	27 450 000	26 659 347,52	26 354 616,66

Erläuterungen

Vormals Posten B6- 6 5 1 2 (teilweise)

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142).

Die Verwaltungsausgaben unter Artikel B6-6 5 2 im Hinblick auf die Durchführung des spezifischen Forschungsprogramms „Kernforschung: Kontrollierte Kernfusion" gliedern sich wie folgt auf:

— Forschungs- und externes Personal (Kennzahlen 2 und 3 der Äquivalenztabelle): 89 %,

— Dienstreisen und Verwaltung (einschließlich technische Unterstützung für die Bewertung) (Kennzahlen 4 und 5 der Äquivalenztabelle): 8 %,

— Infrastruktur, bewegliche Sachen und Datenverarbeitung (Kennzahlen 6 und 7 der Äquivalenztabelle): 2 %,

— Kommunikation (Kennzahl 8 der Äquivalenztabelle): 1 %.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 208 Bedienstete (157 A, 40 B und 11 C).

B6-6 5 2 1 Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion: Operationelle Ausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
165 754 000	109 754 000	154 550 000	112 550 000	180 002 261,13	113 829 514,52

Erläuterungen

Vormals Posten B6- 6 5 1 2 (teilweise)

Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142).

Diese Aktion soll dazu beitragen, daß die Grundlagen für den Beschluß über einen Versuchsreaktor und seinen Bau sowie neue aussichtsreiche Konzepte im Bereich der thermonuklearen Fusion auf lange Sicht weiterverfolgt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 5 — RAHMENPROGRAMM EAG *(Fortsetzung)*

B6-6 5 2 *(Fortsetzung)*

B6-6 5 2 1 *(Fortsetzung)*

Die Durchführung erfolgt über:

— indirekte Aktionen im Bereich Forschung und Ausbildung:
  — Aktionen auf Kostenteilungsbasis: Projekte im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE- und Demonstrationsprojekte, Förderung des Zugangs zu den Forschungsinfrastrukturen,
  — Stipendien,
  — thematische Netze,
  — konzertierte Aktionen,
  — Begleitmaßnahmen;
— sonstige Maßnahmen;
— Maßnahmen zur Koordinierung mit anderen spezifischen Programmen dieses Rahmenprogramms und anderen Initiativen.

Die Europäische Union wird keine Forschungstätigkeiten unterstützen, die möglicherweise irgendwelche Auswirkungen auf die Verbreitung von Kernwaffen haben.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	66 777 438	31 389 000	13 355 000	10 017 000	6 678 000	5 338 438
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	154 550 000	81 161 000	36 400 000	27 300 000	7 600 000	2 089 000
Mittel 2001	165 754 000		59 999 000	33 151 000	24 863 000	47 741 000
Insgesamt	387 081 438	112 550 000	109 754 000	70 468 000	39 141 000	55 168 438

TEILEINZELPLAN B7

AUSSENPOLITISCHE MASSNAHMEN

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-0	**STRATEGIE ZUR VORBEREITUNG DES BEITRITTS**						
B7-0 1	INSTRUMENT SAPARD - HERANFÜHRUNGSPHASE	540 000 000	330 800 000	529 000 000	200 000 000		
B7-0 2	STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA)	1 080 000 000	350 000 000	1 058 000 000	245 000 000		
B7-0 3	INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE	1 620 000 000	1 420 410 000	1 583 710 000	1 254 083 200	1 358 119 791,25	1 092 885 753,63
B7-0 4	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA)	19 000 000	13 000 000	p.m.	p.m.		
B7-0 5	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI)	p.m.	p.m.				
	Titel B7-0 insgesamt	**3 259 000 000**	**2 114 210 000**	**3 170 710 000**	**1 699 083 200**	**1 358 119 791,25**	**1 092 885 753,63**
B7-1	**EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS**						
B7-1 0	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B7-1 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**		
B7-2	**NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE**						
B7-2 0	NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN	455 000 000	400 000 000	462 146 000	365 968 150	504 970 921,87	379 534 521,06
B7-2 1	HUMANITÄRE HILFE	473 000 000	473 000 000	471 050 000	463 500 000	726 524 870,95	575 046 101,09
	Titel B7-2 insgesamt	**928 000 000**	**873 000 000**	**933 196 000**	**829 468 150**	**1 231 495 792,82**	**954 580 622,15**

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3	**ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLICHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA**						
B7-3 0	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN	446 000 000	370 000 000	404 919 500	321 855 100	349 807 850,—	290 555 448,87
B7-3 1	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA	336 250 000	252 000 000	335 090 000	218 795 860	208 467 526,02	181 801 385,94
B7-3 2	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS	122 000 000	135 000 000	2 025 000	91 389 630	127 500 000,—	99 999 493,63
	Titel B7-3 insgesamt	**904 250 000**	**757 000 000**	**742 034 500**	**632 040 590**	**685 775 376,02**	**572 356 328,44**
B7-4	**ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN**						
B7-4 0	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM	5 000 000	98 350 000	9 800 000	121 200 000	39 330 050,—	72 776 915,94
B7-4 1	MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)	741 320 000	275 000 000	844 231 000	222 157 200	905 487 929,—	242 052 939,41
B7-4 2	AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN	92 000 000	72 000 000	89 476 000	70 530 700	78 930 000,—	54 173 909,51
B7-4 3	SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM MITTLEREN OSTEN	5 000 000	12 000 000	34 447 000	21 500 000	14 146 366,—	9 500 000,—
	Titel B7-4 insgesamt	**843 320 000**	**457 350 000**	**977 954 000**	**435 387 900**	**1 037 894 345,—**	**378 503 764,86**

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-5	**ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN**						
B7-5 1	EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG - KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT	p.m.	7 425 000	p.m.	6 413 000	33 750 000,—	5 400 000,—
B7-5 2	UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN	445 280 000	438 366 000	28 242 000	431 307 330	418 247 848,62	528 231 530,52
B7-5 3	ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER	—	700 000	—	700 000		719 763,59
B7-5 4	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN	839 000 000	490 500 000	393 206 400	330 831 450	498 027 418,50	327 229 094,49
	Titel B7-5 insgesamt	**1 284 280 000**	**936 991 000**	**421 448 400**	**769 251 780**	**950 025 267,12**	**861 580 388,60**
B7-6	**SONSTIGE KOOPERATIONSMASSNAHMEN**						
B7-6 0	GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN	206 500 000	183 400 000	202 604 000	170 604 000	203 997 734,—	176 312 472,44
B7-6 1	BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH	4 000 000	3 600 000	3 973 000	3 373 000	4 469 332,20	3 297 451,28
B7-6 2	SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN	45 200 000	57 500 000	7 809 200	71 435 200	72 578 156,56	63 224 319,38
B7-6 3	SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN	27 500 000	35 800 000	25 392 000	34 412 000	28 374 938,83	20 237 380,60
B7-6 4	SPEZIFISCHE HILFEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG	p.m.	20 000 000	17 000 000	26 000 000	17 032 831,—	25 841 710,33
B7-6 5	KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN	16 000 000	12 000 000	11 892 000	8 892 000	5 023 118,13	3 407 119,75

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 6	SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN	66 340 000	55 740 000	45 657 350	56 638 710	49 985 546,76	46 091 504,19
B7-6 7	KRISENEINSÄTZE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B7-6 insgesamt	**365 540 000**	**368 040 000**	**314 327 550**	**371 354 910**	**381 461 657,48**	**338 411 957,97**
B7-7	**EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE**						
B7-7 0	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE	102 000 000	81 800 000	94 798 006	81 917 776	94 533 184,34	47 516 306,51
	Titel B7-7 insgesamt	**102 000 000**	**81 800 000**	**94 798 006**	**81 917 776**	**94 533 184,34**	**47 516 306,51**
B7-8	**EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT**						
B7-8 0	INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN	195 058 000	201 658 000	121 058 500	125 558 500	265 535 198,88	271 125 352,23
B7-8 1	EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK	9 700 000	11 500 000	5 973 000	10 320 075	12 844 430,49	9 850 924,55
B7-8 2	FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN	5 892 000	5 892 000	4 930 000	4 930 000	4 334 999,98	4 334 999,99
B7-8 3	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG	p.m.	2 500 000	2 471 000	2 505 100	2 201 484,—	1 029 463,50
B7-8 4	EXTERNE ASPEKTE DER VERKEHRSPOLITIK	p.m.	p.m.	p.m.	90 000		117 526,—
B7-8 5	AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK	6 900 000	8 100 000	6 082 100	10 328 479	4 973 006,99	4 155 153,68

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 6	EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION	1 500 000	1 400 000	56 700	2 111 846	1 868 463,—	1 487 139,96
B7-8 7	FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN	45 500 000	55 000 000	44 475 000	59 115 230	57 426 452,—	20 669 735,83
	Titel B7-8 insgesamt	**264 550 000**	**286 050 000**	**185 046 300**	**214 959 230**	**349 184 035,34**	**312 770 295,74**
B7-9	**RESERVE**						
B7-9 1	SOFORTHILFERESERVE	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	Titel B7-9 insgesamt	**208 000 000**	**208 000 000**	**203 000 000**	**203 000 000**		
	Teileinzelplan B7 insgesamt	**8 158 940 000**	**6 082 441 000**	**7 042 514 756**	**5 236 463 536**	**6 088 489 449,37**	**4 558 605 417,90**

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-0

STRATEGIE ZUR VORBEREITUNG DES BEITRITTS

KAPITEL B7-0 1 — INSTRUMENT SAPARD - HERANFÜHRUNGSPHASE

KAPITEL B7-0 2 — STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-0 1						
B7-0 1 0 A	***Landwirtschaft — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	9 720 000	9 720 000	9 900 000	9 900 000		
B7-0 1 0	***Landwirtschaft***						
	Getrennte Mittel	530 280 000	321 080 000	519 100 000	190 100 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	540 000 000	330 800 000	529 000 000	200 000 000		
	KAPITEL B7-0 1 INSGESAMT	540 000 000	330 800 000	529 000 000	200 000 000		
	KAPITEL B7-0 2						
B7-0 2 0 A	***Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	19 440 000	19 440 000	19 044 000	19 044 000		
B7-0 2 0	***Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt***						
	Getrennte Mittel	1 060 560 000	330 560 000	1 038 956 000	225 956 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 080 000 000	350 000 000	1 058 000 000	245 000 000		
	KAPITEL B7-0 2 INSGESAMT	1 080 000 000	350 000 000	1 058 000 000	245 000 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-0 3						
B7-0 3 0 A	***Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben.***						
	Getrennte Mittel	78 510 000	78 510 000	73 800 000	73 800 000		
B7-0 3 0	***Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas***						
	Getrennte Mittel	1 367 400 000	1 167 490 000	1 344 260 000	1 035 150 000	1 191 015 942,63	932 496 354,62
B7-0 3 1	***Grenzübergreifende Zusammenarbeit***						
B7-0 3 1 0	Grenzübergreifende Zusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	153 000 000	154 000 000	159 000 000	140 000 000	152 000 000,—	159 792 995,—
B7-0 3 1 1	Zusammenarbeit in der Ostseeregion						
	Getrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	4 000 000	3 083 200	12 000 000,—	0,—
	Artikel B7-0 3 1 insgesamt	163 000 000	164 000 000	163 000 000	143 083 200	164 000 000,—	159 792 995,—
B7-0 3 2 A	***Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Euratom-Vertrags - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000				
B7-0 3 2	***Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern mit einem Assoziationsvertrag im Rahmen von Euratom***						
	Getrennte Mittel	3 440 000	2 760 000	2 650 000	2 050 000	3 103 848,62	596 404,01

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-0 3 3	***Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung***						
	Getrennte Mittel	7 560 000	7 560 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 620 000 000	1 420 410 000	1 583 710 000	1 254 083 200	1 358 119 791,25	1 092 885 753,63
	KAPITEL B7-0 3 INSGESAMT	1 620 000 000	1 420 410 000	1 583 710 000	1 254 083 200	1 358 119 791,25	1 092 885 753,63
	KAPITEL B7-0 4						
B7-0 4 0	***Heranführungsstrategie für Malta***						
	Getrennte Mittel	7 500 000	7 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
B7-0 4 1	***Heranführungsstrategie für Zypern***						
	Getrennte Mittel	11 500 000	6 000 000	p.m. (3)	p.m. (4)		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	19 000 000	13 000 000	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-0 4 INSGESAMT	19 000 000	13 000 000	p.m.	p.m.		

(1) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 5 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-0 5						
B7-0 5 0	***Heranführungsstrategie für die Türkei***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B7-0 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 259 000 000	2 114 210 000	3 170 710 000	1 699 083 200	1 358 119 791,25	1 092 885 753,63
	Titel B7-0 insgesamt	**3 259 000 000**	**2 114 210 000**	**3 170 710 000**	**1 699 083 200**	**1 358 119 791,25**	**1 092 885 753,63**

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-0

STRATEGIE ZUR VORBEREITUNG DES BEITRITTS

KAPITEL B7-0 1 — INSTRUMENT SAPARD - HERANFÜHRUNGSPHASE

B7-0 1 0 A *Landwirtschaft — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 720 000	9 720 000	9 900 000	9 900 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle anderen Ausgaben für technische und administrative Hilfe abdecken, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-0 1 0 *Landwirtschaft*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
530 280 000	321 080 000	519 100 000	190 100 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern in der Heranführungsphase bestimmt.

Bei der Finanzierung dieser Maßnahmen sind die Prinzipien des EAGFL, Abteilung Garantie, zu beachten.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 1 — INSTRUMENT SAPARD - HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 1 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	529 000 000	200 000 000	120 000 000	105 000 000	104 000 000	
Mittel 2001	540 000 000		210 800 000	150 000 000	99 200 000	80 000 000
Insgesamt	1 069 000 000	200 000 000	330 800 000	255 000 000	203 200 000	80 000 000

KAPITEL B7-0 2 — STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA)

B7-0 2 0 A ***Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 440 000	19 440 000	19 044 000	19 044 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 2 — STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA) *(Fortsetzung)*

B7-0 2 0 *Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 060 560 000	330 560 000	1 038 956 000	225 956 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfen des strukturpolitischen Instrumentes zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) bestimmt. ISPA unterstützt folgende Länder im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. ISPA hilft diesen Ländern dabei, den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Umwelt und Verkehr übernehmen zu können.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 058 000 000	245 000 000	325 000 000	250 000 000	238 000 000	
Mittel 2001	1 080 000 000		25 000 000	352 000 000	352 000 000	351 000 000
Insgesamt	2 138 000 000	245 000 000	350 000 000	602 000 000	590 000 000	351 000 000

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE

Erläuterungen

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen vom 9. und 10. Dezember 1994.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cannes vom 26. und 27. Juni 1995.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg vom 12. und 13. Dezember 1997.

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

Die Europäische Union verfolgt gemäß den genannten Akten eine Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen der Strategie zur Vorbereitung dieser Länder auf den Beitritt zur Europäischen Union. Ferner sind die Mittel dieses Kapitels für die Finanzierung der Begleitmaßnahmen des Stabilitätspaktes in Europa bestimmt.

B7-0 3 0 A ***Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben.***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 510 000	78 510 000	73 800 000	73 800 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 1 670 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 21 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben von Artikel B7-0 3 1.

B7-0 3 0 ***Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 367 400 000	1 167 490 000	1 344 260 000	1 035 150 000	1 191 015 942,63	932 496 354,62

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 139.

Zusatzprotokolle zum Europa-Abkommen (Artikel 300 und 310), die die Öffnung der Programme der Gemeinschaft für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder vorsehen.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2698/90 des Rates vom 17. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 1) (Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Deutsche Demokratische Republik).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

***B7-0 3 0** (Fortsetzung)*

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 357 vom 28.12.1991, S. 10) (Albanien, Estland, Lettland, Litauen, ohne Deutsche Demokratische Republik).

Verordnung (EWG) Nr. 2334/92 des Rates vom 7. August 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Slowenien (ABl. L 227 vom 11.8.1992, S. 1).

Europa-Abkommen von 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkomen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Beschluß 93/246/EWG des Rates vom 29. April 1993 über die Verabschiedung der zweiten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus II) (1994-1998) (ABl. L 112 vom 6.5.1993, S. 34), verlängert für den Zeitraum 1998-2000 durch den Beschluß 96/663/EG (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 1764/93 des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 162 vom 3.7.1993, S. 1) (Tschechische Republik, Slowakische Republik).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Beschluß 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Beschluß 98/259/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Ungarn (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 1).

Beschluß 98/260/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Polen (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 6).

Beschluß 98/261/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Rumänien (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 11).

Beschluß 98/262/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakischen Republik (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 16).

Beschluß 98/263/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Lettland (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 21).

Beschluß 98/264/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Estland (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 26).

Beschluß 98/265/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Litauen (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 31).

Beschluß 98/266/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Bulgarien (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 36).

Beschluß 98/267/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Tschechischen Republik (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 41).

Beschluß 98/268/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Slowenien (ABl. L 121 vom 23.4.1998, S. 46).

Europa-Abkommen vom 21. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 3 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder im Hinblick auf ihren Beitritt.

Im Hinblick auf eine globale Intensivierung der Heranführungsstrategie werden die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 auf zwei wichtige Prioritäten konzentriert:

— „Institution building" — mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch
  — Angleichung der Rechtsvorschriften,
  — Strukturreform und Regionalpolitik,
  — Förderung der Demokratie und der Bürgergesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
  — Öffnung der Gemeinschaftsprogramme;
— Finanzierung von Investitionen, um den beitrittswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Beihilfen des Programms werden in erster Linie den vorrangigen Bereichen zugute kommen, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaften festgelegt wurden, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes gemacht wurden.

Rund 30 % der Phare-Mittelausstattung sind dabei für die erste Priorität „Institution building" und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Anteilen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

Die Kommission legt viermal jährlich eine Aufschlüsselung der Mittelbindungen und geleisteten Zahlungen nach Ländern und Sektoren vor.

Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll zum einen die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien, und zum anderen der Abschluß und die Durchführung der Darlehensverträge ermöglicht werden. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen auch die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen sollte ein Gender-Mainstreaming durchgeführt werden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 3 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 613 465 209	1 008 686 870	700 000 000	300 000 000	300 000 000	304 778 339
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	263 130	263 130				
Mittel 2000	1 418 060 000	100 000 000	400 000 000	350 000 000	350 000 000	218 060 000
Mittel 2001	1 445 910 000		146 000 000	400 000 000	350 000 000	549 910 000
Insgesamt	5 477 698 339	1 108 950 000	1 246 000 000	1 050 000 000	1 000 000 000	1 072 748 339

B7-0 3 1 ***Grenzübergreifende Zusammenarbeit***

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Gemäß den Ergebnissen des in der Verordnung für die Strukturfonds vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit dienen diese Mittel der Finanzierung von Strukturmaßnahmen in den Regionen der Länder Mittel- und Osteuropas, die eine gemeinsame Grenze mit der Europäischen Union haben, einschließlich der Phare-begünstigten Mitgliedstaaten des Ostseerates. Für letztere Länder dienen diese Mittel im Rahmen der flexiblen Anwendung und Harmonisierung des gemeinsamen Ansatzes von Interreg, Phare und Tacis insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung der künftigen Beziehungen und einer lokalen, regionalen und NRO-Zusammenarbeit im Ostseeraum. Grenzregionen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas, bei denen es sich um Beitrittskandidaten handelt, werden ebenfalls einbezogen. Die zu finanzierenden Projekte schließen auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ein.

Diese Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms werden im Einklang mit den Strukturpolitiken, insbesondere gemäß den Regeln von Interreg (Gemeinschaftsinitiative für Grenzgebiete), durchgeführt. Es werden soweit wie möglich gemeinsame Programmplanungs- und Überwachungsstrukturen eingerichtet, die gemeinsame grenzübergreifende Programme für Grenzregionen formulieren und die als eine einzige sozioökonomische und nach Möglichkeit geographische Einheit organisiert werden.

Diese Mittel sollen mindestens im Verhältnis von zwei Drittel für die Grenzregionen der Beitrittsstaaten im Rahmen der Heranführungsstrategie und maximal ein Drittel für die anderen Grenzregionen zugeteilt werden. 10 % der Mittel sind — unter Beachtung der Aufteilung — für kleine gemeinsame Vorhaben bestimmt, über die auf lokaler Ebene zu beschließen ist.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 3 1 *(Fortsetzung)*

B7-0 3 1 0 Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 000 000	154 000 000	159 000 000	140 000 000	152 000 000,—	159 792 995,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-0 3 1

Diese Mittel werden mindestens zu zwei Dritteln für die Grenzregionen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten im Rahmen der Heranführungsstrategie und maximal zu einem Drittel für die anderen Grenzregionen zugeteilt. Unbeschadet dieser Aufteilung sind 10 % dieser Mittel für kleine gemeinsame Vorhaben bestimmt, über die auf lokaler Ebene zu beschließen ist.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Interreg-Mitteln für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der EU und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	425 062 435	130 000 000	115 000 000	100 000 000	70 000 000	10 062 435
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	159 000 000	10 000 000	30 000 000	40 000 000	60 000 000	19 000 000
Mittel 2001	153 000 000		9 000 000	35 000 000	50 000 000	59 000 000
Insgesamt	737 062 435	140 000 000	154 000 000	175 000 000	180 000 000	88 062 435

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 3 1 *(Fortsetzung)*

B7-0 3 1 1 Zusammenarbeit in der Ostseeregion

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	10 000 000	4 000 000	3 083 200	12 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 3 7 (teilweise)

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Santa Maria da Feira) vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere die Nummer 76 und der unter dieser Nummer genannte Aktionsplan "für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003".

Mit den Mitteln dieses Artikels werden aus Gründen der Flexibilität und Harmonisierung des gemeinsamen Vorgehens im Rahmen der Programme Interreg, Phare und Tacis gezielte Aktionen zugunsten der Beitrittsländer der Ostseeregion sowie deren Vorbereitung auf den Beitritt finanziert.

Insbesondere soll dadurch die künftige Entwicklung der Beziehungen und der lokalen, regionalen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit in der Ostseeregion unterstützt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei lokalen Initiativen, die auf die Verbesserung der Umweltbedingungen und die Entwicklung der Humanressourcen abzielen und die Wirtschaftsentwicklung in dieser Region unterstützen. Die Mittel sollen für kleine lokale und regionale Vorhaben eingesetzt werden. Dem Gemischten Ausschuß für die Ostseeregion obliegt die multilaterale Beschlußfassung über die aus diesen Mitteln finanzierten Vorhaben.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 000 000	3 083 200	916 800			
Mittel 2001	10 000 000		9 083 200	916 800		
Insgesamt	14 000 000	3 083 200	10 000 000	916 800		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 3 2 A ***Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Euratom-Vertrags - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Erster Teil

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-0 3 2 ***Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern mit einem Assoziationsvertrag im Rahmen von Euratom***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 440 000	2 760 000	2 650 000	2 050 000	3 103 848,62	596 404,01

Erläuterungen

Erster Teil

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die unter diesem Posten ausgewiesenen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen der ihr besonders durch Artikel 101 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle (ABl. C 158 vom 25.6.1992, S. 3).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. Juni 1992 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie (ABl. C 172 vom 8.7.1992, S. 2).

Beschluß 1999/819/Euratom der Kommission vom 16. November 1999 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20).

Die Maßnahmen des ersten Teils sollen durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern einen wirklichen Transfer der Errungenschaften des in der Gemeinschaft verfolgten Sicherheitskonzepts zugunsten dieser Länder begünstigen, um ihnen zu helfen, das Sicherheitsniveau ihrer Kernanlagen auf das in der Gemeinschaft herrschende Niveau zu heben und eine echte Sicherheitskultur zu entwickeln.

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

***B7-0 3 2** (Fortsetzung)*

Für diesen ersten Teil einschließlich Artikel B7-0 3 2 A werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 600 000 Euro und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 2 050 000 Euro eingesetzt.

Zweiter Teil

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. April 1992 zur nuklearen Sicherheit in den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (ABl. C 125 vom 18.5.1992, S. 244).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen am 9. und 10. Dezember 1994.

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

Maßnahmen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit:

— dem Abschluß aller Ausbildungsmaßnahmen der „ersten Phase“ im Bereich der Sicherheitskontrolle und des Gesundheitsschutzes für Spezialisten aus assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern,

— der konkreten Umsetzung eines Buchführungs- und Kontrollsystems für Kernmaterial auf der Grundlage der Ergebnisse der „ersten Phase“; dies umfaßt insbesondere Projekete in folgenden Bereichen: Erfassung, Verarbeitung und Bewertung der Daten, Überwachungsverfahren und Durchführung der Kontrollen, Bestandsaufnahme in den Anlagen.

Zu den zu deckenden Ausgaben zählen insbesondere:

— Ausgaben für die Organisation von Ausbildungskursen und Praktika in der Europäischen Union und/oder in den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern für Experten dieser Länder auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung, einschließlich Aufenthaltskosten (Reisekosten, Tagegelder usw.),

— Ausgaben für die Organisation von Seminaren für diese Experten in der Europäischen Union und/oder in assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern,

— Ausgaben für die Besuche dieser Experten in Kernanlagen der Europäischen Union und/oder in assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern,

— Ausgaben für die entsprechende materielle, logistische und bürotechnische Unterstützung,

— Kosten für die Probenahme, den Transport und die Analyse der Proben, auch im Rahmen des Schmuggels von Kernmaterial.

Für diesen zweiten Teil werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 930 000 Euro und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 800 000 Euro eingesetzt.

Dritter Teil

Die Maßnahmen, die 1998 unter den dritten Teil fielen, wurden ab 1999 in die Artikel B7-0 3 0 (Phare), B7-5 2 0 (Tacis) und B7-5 2 4 im Jahr 2001 übernommen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

B7-0 3 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 581 209	1 070 000	370 000	410 000	300 000	431 209
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 650 000	980 000	650 000	500 000	400 000	120 000
Mittel 2001	3 530 000		1 830 000	650 000	500 000	550 000
Insgesamt	8 761 209	2 050 000	2 850 000	1 560 000	1 200 000	1 101 209

B7-0 3 3 ***Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 560 000	7 560 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel stellen den Phare-Beitrag zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung dar.

Sie dienen zusammen mit den Mitteln des Artikels B7-6 6 4 zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA)

B7-0 4 0 *Heranführungsstrategie für Malta*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	7 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-4 0 1 2 (teilweise)

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung der folgenden Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1999 in Köln festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt:

— Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,

— Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft,

— Nutzung der vom TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Unterstützung.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 000 000 (1)	1 000 000	5 000 000			
Mittel 2001	7 500 000		2 000 000	5 500 000		
Insgesamt	13 500 000	1 000 000 (2)	7 000 000	5 500 000		

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA) *(Fortsetzung)*

B7-0 4 1 ***Heranführungsstrategie für Zypern***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 500 000	6 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-4 0 1 2 (teilweise)

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 ueber die Durchfuehrung von Massnahmen im Rahmen der Heranfuehrungsstrategie fuer die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1997 in Luxemburg festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt:

— Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,

— Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft,

— Nutzung der vom TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Unterstützung

— Stärkung der zypriotischen Zivilgesellschaft durch Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Projekte beider Volksgemeinschaften.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 000 000 (1)	1 000 000	3 000 000	5 000 000		
Mittel 2001	11 500 000		3 000 000	5 000 000	3 500 000	
Insgesamt	20 500 000	1 000 000 (2)	6 000 000	10 000 000	3 500 000	

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 5 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI)

B7-0 5 0 *Heranführungsstrategie für die Türkei*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187).

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1999 in Helsinki festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt:

— Strukturanpassungsmaßnahmen;
— Zinsvergütungen für EIB-Darlehen;
— Risikokapital zur Förderung des Privatsektors;
— Teilnahme an bestimmten Programmen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen;
— Ausbildung-, Informations- und Erziehungsmaßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und der humanen Dimension in der Türkei.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999 Mittel 2000 Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-1

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-1 0						
B7-1 0 0	***Programmierbare Hilfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 1	***Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 2	***Stabex***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 3	***Sysmin***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 4	***Risikokapital***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 5	***Zinsvergütungen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 6	***Soforthilfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 7	***Flüchtlingshilfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-1 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-1 1						
B7-1 1 0	***Programmierbare Hilfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 1	***Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 2	***Stabex***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 3	***Sysmin***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 4	***Risikokapital***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 5	***Zinsvergütungen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 6	***Soforthilfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 7	***Flüchtlingshilfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-1 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B7-1 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-1

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS

Erläuterungen

Für die Artikel dieses Kapitels werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten sektorbezogenen Ausgabenziele festgelegt.

Die genauen Ausgabenziele können zwischen den einzelnen Ländern abhängig von dem im Programmzeitraum ermittelten Bedarf variieren und können Abweichungen von den globalen Zielen rechtfertigen, sofern sie in einem dem Europäischen Parlament jährlich zu unterbreitenden Bericht ordnungsgemäß begründet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Vorjahr beruhen prozentual auf den Haushaltsansätzen, die die Kommission jährlich in einem Arbeitsdokument zusammen mit ihren Haushaltsvoranschlägen vorlegt. In diesem Arbeitsdokument sind auch die Vorausschätzugen für die Mittelbindungen und Zahlungen in Einklang mit dem Auslaufen des 9. EEF zum Jahr 2006 enthalten.

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000 (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001 (in %)
Soziale Infrastrukturen und Dienste			23	3
	Bildung		4	10
		davon Grundbildung		6
	Gesundheit (einschließlich der Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten)		8	10
		davon Grundversorgung		6
	Bevölkerung und Reproduktionsmedizin			2
	Wasserversorgung und Kanalisation			2
	Regierung und Zivilgesellschaft		8	8
	Andere soziale Infrastrukturen		3	3
Wirtschaftliche Infrastrukturen und Dienstleistungen			35	23

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten *(Fortsetzung)*

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000 (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001 (in %)
	Transport und Lagerung		33	21
	Kommunikation			
	Energie			
	Bank- und Finanzdienstleistungen		2	2
	Unternehmensbezogene und andere Dienstleistungen			
Produktionssektoren			16	14
	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei		7	7
	Industrie, Bergbau und Bauwesen		6	4
	Handel und Fremdenverkehr		3	3
Sektorübergreifende Themen/Querschnittsthemen			4	6
	Allgemeiner Umweltschutz		4	4
	Frauen und Entwicklung			2
	Andere sektorübergreifende Themen			
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe			22	22
	Strukturanpassung mit Weltbank/IWF			
	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Entwicklungshilfe			
	Andere allgemeine Programm- und Warenhilfe			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten *(Fortsetzung)*

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000 (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001 (in %)
Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulden				
Soforthilfe				
Verwaltungskosten der Geber	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Soforthilfe Andere Sofort- und Katastrophenhilfe			
Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen				
Nicht zugewiesen /nicht festgelegt				
Insgesamt			100	100

B7-1 0 0 ***Programmierbare Hilfen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B7-1 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 0 1 ***Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B7-1 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 0 2 ***Stabex***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B7-1 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 0 3 ***Sysmin***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B7-1 0 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 0 4 ***Risikokapital***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

B7-1 0 5 ***Zinsvergütungen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

B7-1 0 5 *(Fortsetzung)*

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

B7-1 0 6 ***Soforthilfen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

B7-1 0 7 ***Flüchtlingshilfen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Erläuterungen

Für die Artikel dieses Kapitels werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten sektorbezogenen Ausgabenziele festgelegt.

Die genauen Ausgabenziele können zwischen den einzelnen Ländern abhängig von dem im Programmzeitraum ermittelten Bedarf variieren und können Abweichungen von den globalen Zielen rechtfertigen, sofern sie in einem dem Europäischen Parlament jährlich zu unterbreitenden Bericht ordnungsgemäß begründet werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Vorjahr beruhen prozentual auf den Haushaltsansätzen, die die Kommission jährlich in einem Arbeitsdokument zusammen mit ihren Haushaltsvoranschlägen vorlegt. In diesem Arbeitsdokument sind auch die Vorausschätzugen für die Mittelbindungen und Zahlungen in Einklang mit dem Auslaufen des 9. EEF zum Jahr 2006 enthalten.

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen (in %)
Soziale Infrastrukturen und Dienste			23	35
	Bildung		4	10
		davon Grundbildung		6
	Gesundheit (einschließlich der Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten)		8	10
		davon Grundversorgung		6
	Bevölkerung und Reproduktionsmedizin			2
	Wasserversorgung und Kanalisation			2
	Regierung und Zivilgesellschaft		8	8
	Andere soziale Infrastrukturen und Dienste		3	3
Wirtschaftliche Infrastrukturen und Dienstleistungen			35	23
	Transport und Lagerung		33	21
	Kommunikation			
	Energie			
	Bank- und Finanzdienstleistungen		2	2

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten *(Fortsetzung)*

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen (in %)
Produktionssektoren	Andere Dienstleistungen		16	14
Sektorübergreifende Themen/Querschnittsthemen	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei		7	7
	Industrie, Bergbau und Bauwesen		6	4
	Handel und Fremdenverkehr		3	3
			4	6
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe	Allgemeiner Umweltschutz		4	4
	Frauen und Entwicklung			2
	Andere sektorübergreifende Themen		22	22
Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulden	Strukturanpassung mit Weltbank/IWF			
	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Entwicklungshilfe			
	Andere allgemeine Programm- und Warenhilfe			
Soforthilfe				
	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Soforthilfe			
	Andere Sofort- und Katastrophenhilfe			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten *(Fortsetzung)*

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen (in %)
Verwaltungskosten der Geber				
Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen				
Nicht zugewiesen /nicht festgelegt				
Insgesamt			100	100

B7-1 1 0 Programmierbare Hilfen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

B7-1 1 1 Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

***B7-1 1 1** (Fortsetzung)*

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 1 2 ***Stabex***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

***B7-1 1 2** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 1 3 ***Sysmin***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

B7-1 1 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 1 4 ***Risikokapital***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

***B7-1 1 4** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 1 5 ***Zinsvergütungen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

B7-1 1 5 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 1 6 ***Soforthilfen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

***B7-1 1 6** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-1 1 7 ***Flüchtlingshilfen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluß 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluß des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Einnahmen des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)

***B7-1 1 7** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-2

NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-2 0						
B7-2 0 0	***Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse***						
	Getrennte Mittel	151 000 000	130 000 000	151 000 000	120 500 000	145 191 055,—	90 899 434,44
B7-2 0 1	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme***						
	Getrennte Mittel	206 000 000	170 000 000	215 000 000	150 400 000	218 384 622,53	175 899 808,53
B7-2 0 2 A	***Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	12 570 000	12 570 000	11 340 000 [1]	11 340 000 [2]		
B7-2 0 2	***Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung***						
	Getrennte Mittel	85 430 000	87 430 000	84 806 000	83 728 150	141 395 244,34	112 735 278,09
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	455 000 000	400 000 000	462 146 000	365 968 150	504 970 921,87	379 534 521,06
	KAPITEL B7-2 0 INSGESAMT	455 000 000	400 000 000	462 146 000	365 968 150	504 970 921,87	379 534 521,06

[1] Mittel in Höhe von 1 260 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 1 260 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-2 1						
B7-2 1 0 A	***Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	9 000 000	9 000 000	13 860 000 (1)	13 310 000 (2)		
B7-2 1 0	***Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern***						
	Getrennte Mittel	456 000 000	456 000 000	449 690 000	442 690 000	719 124 870,95	569 897 894,21
B7-2 1 9	***Operationelle Unterstützung und Verhütung von Katastrophen***						
	Getrennte Mittel	8 000 000	8 000 000	7 500 000	7 500 000	7 400 000,—	5 148 206,88
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	473 000 000	473 000 000	471 050 000	463 500 000	726 524 870,95	575 046 101,09
	KAPITEL B7-2 1 INSGESAMT	473 000 000	473 000 000	471 050 000	463 500 000	726 524 870,95	575 046 101,09
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	928 000 000	873 000 000	933 196 000	829 468 150	1 231 495 792,82	954 580 622,15
	Titel B7-2 insgesamt	**928 000 000**	**873 000 000**	**933 196 000**	**829 468 150**	**1 231 495 792,82**	**954 580 622,15**

(1) Mittel in Höhe von 1 540 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 590 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-2

NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL B7-20 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

B7-200 *Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 000 000	130 000 000	151 000 000	120 500 000	145 191 055,—	90 899 434,44

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Aktionen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Beschluß 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37).

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Nahrungsmittel und gegebenenfalls für andere Erzeugnisse, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 und des Programms des laufenden Haushaltsjahres sowie gegebenenfalls früherer Programme für die Entwicklungsländer gekauft werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	322 484 000	90 500 000	50 000 000	50 000 000	70 000 000	61 984 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	151 000 000	30 000 000	50 000 000	50 000 000	21 000 000	
Mittel 2001	151 000 000		30 000 000	50 000 000	50 000 000	21 000 000
Insgesamt	624 484 000	120 500 000	130 000 000	150 000 000	141 000 000	82 984 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B7-2 0 1 ***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
206 000 000	170 000 000	215 000 000	150 400 000	218 384 622,53	175 899 808,53

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Aktionen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben für den Kauf von Nahrungsmitteln für die Entwicklungsländer, für Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates) sowie für Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme (Titel III der Verordnung). Soweit möglich, soll der Kauf im Rahmen von lokalen und regionalen Geschäften erfolgen.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Erzeugnisse und Maßnahmen:

A. *Nahrungsmittelhilfemaßnahmen*

— Getreide oder Getreideerzeugnisse, gegebenenfalls in Form von Saatgut,

— Milchpulver oder gleichwertige eiweißhaltige Erzeugnisse,

— Pflanzenöl,

— Zucker,

— andere Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte, Fisch, eiweißhaltige Kekse, Saatgut usw.

Es können Käufe im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

B. *Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit*

Finanzierung von Programmen für sektorbezogene Reformen im Wege finanzieller und/oder technischer Hilfe für Projekte zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern (Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

C. *Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme*

Verbesserung der Ernährungssicherheit in den Empfängerländern (Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

Besondere Beachtung sollte der Finanzierung von Programmen und Vorhaben geschenkt werden, die von den im Entwicklungsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen oder anderen Akteuren der Bürgergesellschaft, insbesondere Bauernverbänden, durchgeführt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B7-2 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	556 697 000	135 400 000	125 000 000	80 000 000	60 000 000	156 297 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	215 000 000	15 000 000	35 000 000	50 000 000	60 000 000	55 000 000
Mittel 2001	206 000 000		10 000 000	50 000 000	50 000 000	96 000 000
Insgesamt	977 697 000	150 400 000	170 000 000	180 000 000	170 000 000	307 297 000

B7-2 0 2 A ***Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 570 000	12 570 000	11 340 000 (1)	11 340 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 1 260 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 260 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

— Die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 520 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 7 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B7-2 0 2 ***Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 430 000	87 430 000	84 806 000	83 728 150	141 395 244,34	112 735 278,09

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Mit diesen Mitteln sollen die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

— Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z.B. Kosten für Versicherung, Umschlag und Koordinierung, sowie Kosten, die nicht in den Beförderungsverträgen enthalten sind, aber als unvermeidliche Folge dieser Verträge anfallen,

— unerläßliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z.B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.),

— Kontrolle und Koordinierung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel,

— Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, zur Bewertung von Nahrungsmittelmaßnahmen sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen,

— Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.),

— Maßnahmen und Aktionen zur Kontrolle der Abwicklung des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Europäischen Union.

Es können Maßnahmen im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

Besondere Beachtung sollte der Finanzierung von Programmen und Vorhaben geschenkt werden, die von den im Entwicklungsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen oder anderen Akteuren der Bürgergesellschaft, insbesondere Bauernverbänden, durchgeführt werden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B7-2 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	324 592 000	84 328 150	50 000 000	55 000 000	55 000 000	80 263 850
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	97 406 000 (1)	12 000 000	37 000 000	35 000 000	13 406 000	
Mittel 2001	98 000 000		13 000 000	40 000 000	30 000 000	15 000 000
Insgesamt	519 998 000	96 328 150 (2)	100 000 000	130 000 000	98 406 000	95 263 850

(1) Mittel in Höhe von 1 260 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 260 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE

B7-2 1 0 A ***Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	9 000 000	13 860 000 (1)	13 310 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 1 540 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 590 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, da die Verträge für die Büros für technische Hilfe schließlich in aufeinanderfolgenden Jahren auslaufen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

B7-2 1 0 ***Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
456 000 000	456 000 000	449 690 000	442 690 000	719 124 870,95	569 897 894,21

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Finanziert werden sollen Hilfe-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen sowie Nahrungsmittelsoforthilfe für die Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschließlich der Länder in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean, in Asien und in Lateinamerika sowie anderer Drittländer, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen (Kriege, Konflikte usw.) oder von vergleichbaren außergewöhnlichen Situationen und Umständen geworden sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt.

Die Mittel dieses Artikels sind auch bestimmt für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien sowie für den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, die Ausgaben für externes ausländisches oder lokales Personal, mit Ausnahme der durch die Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben oder die Dezentralen Referate für die Durchführung abgedeckten Mittel, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln können außerdem alle anderen direkt mit der Durchführung der humanitären Aktionen verbundenen Ausgaben finanziert werden.

Sie decken ferner:

— Vorbereitungsstudien über die Durchführbarkeit der Maßnahmen sowie die Evaluierung von Projekten und Plänen im humanitären Bereich,

— Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen im Rahmen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie Förderung und Entwicklung von Initiativen, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zu verstärken, damit sich die Wirksamkeit der Hilfe und die begleitende Betreuung der Projekte und Pläne verbessert,

— Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe,

— Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die letztere vertreten,

— Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie Aktionen und andere horizontale Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, daß die Hilfe von der Gemeinschaft bereitgestellt wurde,

— die zur Vorbereitung der humanitären Projekte sowie zu ihrer Durchführung erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der ECHO-Einrichtungen in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind,

— die Finanzierung der TH-Verträge, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen europäischer humanitärer Organisationen und Einrichtungen untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern,

— humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

***B7-2 1 0** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	360 169 353	220 000 000	102 000 000	38 169 353		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	465 090 000	237 590 000	140 000 000	87 500 000		
Mittel 2001	465 000 000		223 000 000	165 000 000	70 000 000	7 000 000
Insgesamt	1 290 259 353	457 590 000	465 000 000	290 669 353	70 000 000	7 000 000

B7-2 1 9 ***Operationelle Unterstützung und Verhütung von Katastrophen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 000 000	7 500 000	7 500 000	7 400 000,—	5 148 206,88

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Mit den Mitteln dieses Artikels sollen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie zur Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen finanziert werden.

Ferner können damit wissenschaftliche Studien, die zur Verhütung von Katastrophen beitragen können, sowie der Kauf und die Beförderung von Material finanziert werden, das für die Katastrophenvorbeugung oder die Einrichtung von Warnsystemen zur Vorhersage von Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen usw. notwendig ist.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

***B7-2 1 9** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 312 918	3 312 918	3 000 000	3 000 000	3 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	7 500 000	4 187 082	3 312 918			
Mittel 2001	8 000 000		1 687 082	3 312 918	3 000 000	
Insgesamt	27 812 918	7 500 000	8 000 000	6 312 918	6 000 000	

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-3

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLICHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-3 0						
B7-3 0 0 A	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	14 850 000	14 850 000	14 863 500 (1)	14 863 500 (2)		
B7-3 0 0	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien***						
	Getrennte Mittel	262 150 000	247 150 000	272 394 000	205 693 000	280 186 850,—	226 698 995,41
B7-3 0 1	***Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien***						
	Getrennte Mittel	88 000 000	56 000 000	87 959 000	49 148 100	25 388 000,—	36 360 158,25
B7-3 0 2	***Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens***						
	Getrennte Mittel	36 000 000	28 000 000	p.m. (3)	33 722 500	29 550 000,—	21 094 974,94
B7-3 0 3	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien***						
	Getrennte Mittel	15 000 000	8 000 000	9 883 000	7 708 000	14 683 000,—	6 401 320,27
B7-3 0 4 A	***Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Osttimor — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 620 000	1 620 000	1 620 000 (4)	1 620 000 (5)		

(1) Mittel in Höhe von 1 651 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 651 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 39 533 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3 0 4	***Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Osttimor***						
	Getrennte Mittel	28 380 000	14 380 000	18 200 000	9 100 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	446 000 000	370 000 000	404 919 500	321 855 100	349 807 850,—	290 555 448,87
	KAPITEL B7-3 0 INSGESAMT	446 000 000	370 000 000	404 919 500	321 855 100	349 807 850,—	290 555 448,87
	KAPITEL B7-3 1						
B7-3 1 0 A	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	4 725 000	4 725 000				
B7-3 1 0	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***						
	Getrennte Mittel	167 775 000	145 275 000	197 548 000	126 218 500	42 018 264,59	120 988 143,24
B7-3 1 1 A	***Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	5 440 000	5 440 000	4 176 000 [1]	4 176 000 [2]		
B7-3 1 1	***Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***						
	Getrennte Mittel	83 060 000	46 560 000	84 310 000	40 840 360	62 376 724,—	37 698 567,49
B7-3 1 2	***Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas***						
	Getrennte Mittel	p.m.	15 000 000	p.m.	14 452 500	21 215 000,—	11 364 675,21

[1] Mittel in Höhe von 464 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 464 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3 1 3 A	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	3 450 000	3 450 000	3 240 000 [1]	3 240 000 [2]		
B7-3 1 3	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika***						
	Getrennte Mittel	71 800 000	31 550 000	45 816 000	29 868 500	82 857 537,43	11 750 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	336 250 000	252 000 000	335 090 000	218 795 860	208 467 526,02	181 801 385,94
	KAPITEL B7-3 1 INSGESAMT	336 250 000	252 000 000	335 090 000	218 795 860	208 467 526,02	181 801 385,94
	KAPITEL B7-3 2						
B7-3 2 0 A	***Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	900 000	900 000	2 025 000 [3]	2 025 000 [4]		

[1] Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[3] Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[4] Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3 2 0	***Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)***						
	Getrennte Mittel	121 100 000	134 100 000	p.m. (1)	89 364 630	127 500 000,—	99 999 493,63
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	122 000 000	135 000 000	2 025 000	91 389 630	127 500 000,—	99 999 493,63
	KAPITEL B7-3 2 INSGESAMT	122 000 000	135 000 000	2 025 000	91 389 630	127 500 000,—	99 999 493,63
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	904 250 000	757 000 000	742 034 500	632 040 590	685 775 376,02	572 356 328,44
	Titel B7-3 insgesamt	**904 250 000**	**757 000 000**	**742 034 500**	**632 040 590**	**685 775 376,02**	**572 356 328,44**

(1) Mittel in Höhe von 121 290 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-3

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLICHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN

Erläuterungen

Für die Artikel dieses Kapitels werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten sektorbezogenen Ausgabenziele festgelegt.

Die genauen Ausgabenziele können zwischen den einzelnen Ländern abhängig von dem im Programmzeitraum ermittelten Bedarf variieren und können Abweichungen von den globalen Zielen rechtfertigen, sofern sie in einem dem Europäischen Parlament jährlich zu unterbreitenden Bericht ordnungsgemäß begründet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Vorjahr beruhen prozentual auf den Haushaltsansätzen, die die Kommission jährlich in einem Arbeitsdokument zusammen mit ihren Haushaltsvoranschlägen vorlegt.

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, Posten B7-3 0 0 und B7-3 0 1

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001
			(in %)	(in %)
Soziale Infrastrukturen und Dienste			54	54
	Bildung		46	35
		davon Grundbildung		10
	Gesundheit (einschließlich der Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten)		1	10
		davon Grundversorgung		10
	Bevölkerung und Reproduktionsmedizin			3
	Wasserversorgung und Kanalisation		1	1
	Regierung und Zivilgesellschaft		5	5
	Andere soziale Infrastrukturen und Dienste		1	
Wirtschaftliche Infrastrukturen und Dienstleistungen				
	Transport und Lagerung			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, Posten B7-3 0 0 und B7-3 0 1
(Fortsetzung)

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000 (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001 (in %)
Produktionssektoren	Kommunikation Energie Bank- und Finanzdienstleistungen Unternehmens-bezogene und andere Dienstleistungen		11	11
Sektorübergreifende Themen/Querschnittsthemen	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Industrie, Bergbau und Bauwesen Handel und Fremdenverkehr		9 2 14	9 2 14
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe	Allgemeiner Umweltschutz Frauen und Entwicklung Andere sektorübergreifende Themen		2 12 21	7 7 21
Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulden	Strukturanpassung mit Weltbank/IWF Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Entwicklungshilfe Andere allgemeine Programm- und Warenhilfe			
Soforthilfe				
Verwaltungskosten der Geber	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Soforthilfe Andere Sofort- und Katastrophenhilfe			
Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen				10
Nicht zugewiesen /nicht festgelegt				
Insgesamt			100	100

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 0 A ***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 850 000	14 850 000	14 863 500 (1)	14 863 500 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 1 651 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 651 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) finanziert werden, das am Hauptsitz zur Schaffung des Fundaments für die Verlagerung der Verwaltung der Programme auf die Delegationen der Kommission in Drittländern eingestellt wird und die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 2 900 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 37 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben der Artikel B7-3 0 1, B7-3 0 2 und B7-3 0 3.

B7-3 0 0 ***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
262 150 000	247 150 000	272 394 000	205 693 000	280 186 850,—	226 698 995,41

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 268).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl C 150 vom 15.6.1992, S. 273).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-30 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-300 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex (ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(2000) 55 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000, über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(2000) 54 endg.).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Bürgergesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts sowie von Frauen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt, tropische Wälder, Drogenbekämpfung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie verstärkter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen — mit Hilfe des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie — auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und der Ausbeutung von Kindern beiderlei Geschlechts, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von eingeborenen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen nicht ohne deren vorherige Konsultation — soweit möglich — und Zustimmung durchgeführt werden.

Ein Betrag von mindestens 10 % dieser Mittel ist für Umweltpolitiken aufgrund der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Projekten für die Entsorgung veralteter Bestände an Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

Durch diese Mittel sollen auch die Initiativen von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen sowie lokale Initiativen gefördert werden, um die Auswirkungen europäischer Investitionen auf die Volkswirtschaft zu überwachen, darunter insbesondere Verhaltenskodizes und sektorielle Vereinbarungen, die die Einhaltung von Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen beinhalten.

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, daß Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Im Rahmen der gesundheitspolitischen Strategien der Kommission und zur Unterstützung von Programmen, die die Verbesserung der medizinischen Grundversorgung gestatten, werden Mittel auch für die Durchführung eines Programms zur Verhütung von rheumatischem Fieber bereitgestellt.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und Fachagenturen zur Unterstützung der wachsenden Zahl von Straßenkindern.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von kleinen Krediten und Darlehen, die im Rahmen des informellen Banksektors bereitgestellt werden (wie z. B. über die Grameen Bank und ähnliche Transaktionen in Bangladesch), mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen gefördert werden.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Bürgergesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von gefährdeten Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

Die Gemeinschaftshilfe wird keinen Ländern oder Organisationen gewährt, die die Zwangsabtreibung, die Zwangssterilisierung oder die Kindestötung als Mittel der Geburtenkontrolle begünstigen oder gestatten.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Mittel zugunsten Vietnams und Chinas werden im Rahmen der notwendigen Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in diesen Ländern ausgeführt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 595 183 000	210 658 000	230 500 000	233 000 000	232 000 000	689 025 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	20 385 000		2 000 000	4 000 000	5 000 000	9 385 000
Mittel 2000	288 909 000	11 550 000	16 500 000	35 000 000	40 000 000	185 859 000
Mittel 2001	277 000 000		13 000 000	15 000 000	27 000 000	222 000 000
Insgesamt	2 181 477 000	222 208 000	262 000 000	287 000 000	304 000 000	1 106 269 000

B7-3 0 1 ***Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 000 000	56 000 000	87 959 000	49 148 100	25 388 000,—	36 360 158,25

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 268).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 273).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwickungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(2000) 55 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000, über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(2000) 54 endg.).

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u.a. technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

— die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Asien zu erleichtern,

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 1 *(Fortsetzung)*

— die Regionalintegration zu fördern,

— den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,

— in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,

— den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern.

Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung der geschlechtsbedingten Chancenungleichheit und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft.

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, daß Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Die Gemeinschaftshilfe wird keinen Ländern oder Organisationen gewährt, die die Zwangsabtreibung, die Zwangssterilisierung oder die Kindestötung als Mittel der Geburtenkontrolle begünstigen oder gestatten.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der Regionalintegration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	331 879 000	45 148 100	39 000 000	45 000 000	48 000 000	154 730 900
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	2 795 000	2 000 000	795 000			
Mittel 2000	87 959 000	2 000 000	9 205 000	20 000 000	20 000 000	36 754 000
Mittel 2001	88 000 000		7 000 000	16 000 000	20 000 000	45 000 000
Insgesamt	510 633 000	49 148 100	56 000 000	81 000 000	88 000 000	236 484 900

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 2 ***Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 000 000	28 000 000	p.m. (1)	33 722 500	29 550 000,—	21 094 974,94

(1) Mittel in Höhe von 39 533 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates vom 3. März 1997 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 68 vom 8.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1880/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 1).

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, wie etwa den tibetanischen Flüchtlingen in Indien und Nepal, die Selbstversorgung ermöglichen.

Ferner werden Überlebenshilfen oder Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	63 755 000	28 000 000	21 000 000	14 755 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	39 533 000	5 722 500	5 000 000	20 000 000	8 810 500	
Mittel 2001	36 000 000		2 000 000	12 000 000	15 000 000	7 000 000
Insgesamt	139 288 000	33 722 500	28 000 000	46 755 000	23 810 500	7 000 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 3 ***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	8 000 000	9 883 000	7 708 000	14 683 000,—	6 401 320,27

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen in den Entwicklungsländern (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur

— Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,

— Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,

— Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

— Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

— Durchführung von Programmen zur Verhinderung der Rekrutierung von Kindern bei bewaffneten Konflikten,

— Betreuung von Behinderten,

— Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung der geschlechtsbedingten Chancenungleichheit in der Gesellschaft.

Die Maßnahmen sollten insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlußfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	28 566 000	7 708 000	6 000 000	7 000 000	7 858 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 883 000		2 000 000	3 000 000	3 883 000	1 000 000
Mittel 2001	15 000 000			5 000 000	5 000 000	5 000 000
Insgesamt	53 449 000	7 708 000	8 000 000	15 000 000	16 741 000	6 000 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 4 A ***Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Osttimor — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 620 000	1 620 000	1 620 000 (1)	1 620 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-3 0 4 ***Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Osttimor***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 380 000	14 380 000	18 200 000	9 100 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1999 zur Lage in Osttimor (ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 418).

Mit diesen Mitteln sollen Aktionen finanziert werden, um der Bevölkerung Osttimors beim Übergang zur Bildung eines unabhängigen Staates im Anschluß an das Referendum vom 30. August 1999 zu helfen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über den Stand der finanziellen Abwicklung und weist auf etwaige Abweichungen zwischen der Planung und der finanziellen Ausführung hin.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN *(Fortsetzung)*

B7-3 0 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	20 000 000 ([1])	10 900 000	5 000 000	4 100 000		
Mittel 2001	30 000 000		11 000 000	10 000 000	4 000 000	5 000 000
Insgesamt	50 000 000	10 900 000 ([2])	16 000 000	14 100 000	4 000 000	5 000 000

([1]) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 180 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 180 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA

Erläuterungen

Für die Artikel dieses Kapitels werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten sektorbezogenen Ausgabenziele festgelegt.

Die genauen Ausgabenziele können zwischen den einzelnen Ländern abhängig von dem im Programmzeitraum ermittelten Bedarf variieren und können Abweichungen von den globalen Zielen rechtfertigen, sofern sie in einem dem Europäischen Parlament jährlich zu unterbreitenden Bericht ordnungsgemäß begründet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Vorjahr beruhen prozentual auf den Haushaltsansätzen, die die Kommission jährlich in einem Arbeitsdokument zusammen mit ihren Haushaltsvoranschlägen vorlegt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika, einschließlich Posten B7-3 1 0 und B7-3 1 1

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtigungsermächtigungen 2000	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001
			(in %)	(in %)
Soziale Infrastrukturen und Dienste			42	42
	Bildung		15	15
		davon Grundbildung		6
	Gesundheit (einschließlich der Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten)		5	10
		davon Grundversorgung		6
	Bevölkerung und Reproduktionsmedizin			5
	Wasserversorgung und Kanalisation		6	6
	Regierung und Zivilgesellschaft		6	6
	Andere soziale Infrastrukturen und Dienste		10	
Wirtschaftliche Infrastrukturen und Dienstleistungen			5	5
	Transport und Lagerung			
	Kommunikation			
	Energie		2	2
	Bank- und Finanzdienstleistungen		3	3
	Unternehmensbezogene und andere Dienstleistungen			
Produktionssektoren			37	29
	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei		29	21
	Industrie, Bergbau und Bauwesen		2	2
	Handel und Fremdenverkehr		6	6
Sektorübergreifende Themen/Querschnitts-themen			9	9
	Allgemeiner Umweltschutz		2	4
	Frauen und Entwicklung			5

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika, einschließlich Posten B7-3 1 0 und B7-3 1 1 *(Fortsetzung)*

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtigungsermächtigungen 2000	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001
			(in %)	(in %)
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe	Andere sektorübergreifende Themen		7 7	5
Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulden	Strukturanpassung mit Weltbank/IWF Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Entwicklungshilfe Andere allgemeine Programm- und Warenhilfe			
Soforthilfe				
Verwaltungskosten der Geber	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Soforthilfe Andere Sofort- und Katastrophenhilfe			
Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen				10
Nicht zugewiesen /nicht festgelegt				
Insgesamt			100	100

B7-3 1 0 A — Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika - Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 725 000	4 725 000				

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) finanziert werden, das am Hauptsitz zur Schaffung des Fundaments für die Verlagerung der Verwaltung der Programme auf die Delegationen der Kommission in Drittländern eingestellt wird und die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

B7-3 1 0 A *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 900 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 11 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-3 1 0 ***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
167 775 000	145 275 000	197 548 000	126 218 500	42 018 264,59	120 988 143,24

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 268).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 273).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(2000) 55 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000, über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(2000) 54 endg.).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den lateinamerikanischen Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten Ländern, die vor allem den ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen und makroökonomische wie auch sektorale Probleme angehen; sie leisten einen Beitrag zur

— institutionellen Unterstützung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats,

— Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung,

— Unterstützung integrierter Konzepte (zur Verbindung des wirtschaftlichen Fortschritts mit der sozialen Entwicklung und dem Umwelt- und Verbraucherschutz),

— Unterstützung der regionalen Integration,

— Verbesserung von Bildung und Ausbildung,

— Förderung des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

***B7-3 1 0** (Fortsetzung)*

Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturen des Rechtswesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Ausbildung von Frauen und Kindern, Drogenbekämpfung, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Demokratisierung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau.

Mit diesen Mitteln sollen auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, tropische Wälder, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Projekten für die Entsorgung veralteter Bestände an Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Sie dienen ferner der Unterstützung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen, die die Rechte anfälliger Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder und ethnische Minderheiten fördern und schützen.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von eingeborenen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen nicht ohne deren vorherige Konsultation — soweit möglich — und Zustimmung durchgeführt werden.

Mindestens 10 % dieser Mittel sind für Umweltpolitiken aufgrund der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger.

Die Mittel sind auch für die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala bestimmt.

Sie dienen auch zur systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika dienen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von kleinen Krediten und Darlehen, die im Rahmen des informellen Banksektors bereitgestellt werden (wie z. B. über die Grameen Bank und ähnliche Transaktionen in Bangladesch), mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen gefördert werden.

Ferner werden im Rahmen der Strategien für die Gesundheitspolitik der Kommission und zur Unterstützung von Programmen zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung auch Mittel für die Durchführung eines Programms zur Prävention von rheumatischem Fieber bereitgestellt.

Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung bestimmt, der im Rahmen des Mechanismus für die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik vorgesehen ist.

Diese Mittel sind zur Förderung und Finanzierung von Joint-ventures kleinerer und mittlerer Unternehmen der Gemeinschaft (einschließlich Unternehmen der Gemeinwirtschaft) und entsprechender Unternehmen der Republik Kuba bestimmt, insbesondere in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Energieerzeugung.

Ein Teil dieser Mittel wird eingesetzt, um einmal auf kubanische KMU abzielende Projekte zur Ausbildung in grundlegenden Management- und Betriebswirtschaftsfragen in einer offenen Wirtschaft durchzuführen und zum anderen einen Mechanismus zur Auswahl von Joint-ventures einzuführen, die für eine Gemeinschaftshilfe in Frage kämen.

Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung der geschlechtsbedingten Chancenungleichheit und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im gesellschaftlichen Leben.

Ein Teil der Mittel dieser Haushaltslinie ist für die Bereitstellung von Beratungs- und Weiterbildungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen in den Ländern Lateinamerikas durch ältere Sachverständige aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Service Network) bestimmt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

***B7-3 1 0** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	824 602 000	118 418 500	129 500 000	130 000 000	130 000 000	316 683 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	57 600 000	1 800 000	5 500 000	5 500 000	11 000 000	33 800 000
Mittel 2000	197 548 000	6 000 000	15 000 000	20 000 000	40 000 000	116 548 000
Mittel 2001	172 500 000			15 000 000	15 000 000	142 500 000
Insgesamt	1 252 250 000	126 218 500	150 000 000	170 500 000	196 000 000	609 531 500

B7-3 1 1 A ***Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 440 000	5 440 000	4 176 000 [1]	4 176 000 [2]		

[1] Mittel in Höhe von 464 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 464 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) finanziert werden, das am Hauptsitz zur Schaffung des Fundaments für die Verlagerung der Verwaltung der Programme auf die Delegationen der Kommission in Drittländern eingestellt wird und die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 1 830 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 23 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

B7-3 1 1 Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 060 000	46 560 000	84 310 000	40 840 360	62 376 724,—	37 698 567,49

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 268).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 273).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex (ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000, über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 97).

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer sowie zur Umsetzung der Abkommen, die die Europäische Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika geschlossen hat, für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u.a. technische Hilfe im Rahmen der Unterstützung der regionalen Integration, der kulturellen Zusammenarbeit, der Erziehung, der Ausbildung und Förderung von Spitzenforschungszentren einschließlich Technologietransfer sowie der Aktivitäten im Bereich der allgemeinen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse und der Zusammenarbeit im Unternehmensbereich, insbesondere in bezug auf die institutionelle Unterstützung bei der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere erneuerbare Energien), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

— die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika zu erleichtern,

— die Regionalintegration zu fördern,

— den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,

— in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern.

— Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokale Initiativen dahin gehend zu unterstützen, daß sie die Auswirkungen der europäischen Investitionen auf die Volkswirtschaft überwachen, insbesondere in Form von Verhaltenskodizes und sektoriellen Vereinbarungen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen umfassen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, tropische Wälder, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

B7-3 1 1 *(Fortsetzung)*

Sie dienen ferner der eventuellen Finanzierung der Tätigkeiten verschiedener lateinamerikanischer Einrichtungen, wie etwa der Stiftung Europa-Chile, die mit Unterstützung der Europäischen Union zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen gegründet wurde.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der Regionalintegration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	201 920 000	43 480 360	34 500 000	29 500 000	27 000 000	67 439 640
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	88 950 000	2 000 000	10 000 000	18 000 000	18 000 000	40 950 000
Mittel 2001	88 500 000		7 500 000	7 500 000	15 000 000	58 500 000
Insgesamt	379 370 000	45 480 360	52 000 000	55 000 000	60 000 000	166 889 640

B7-3 1 2 ***Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	14 452 500	21 215 000,—	11 364 675,21

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates vom 3. März 1997 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 68 vom 8.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1880/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 1).

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Ferner werden auch Überlebenshilfen oder Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

B7-3 1 2 *(Fortsetzung)*

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	50 036 602	14 452 500	15 000 000	16 000 000	4 584 102	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	50 036 602	14 452 500	15 000 000	16 000 000	4 584 102	

B7-3 1 3 A ***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 450 000	3 450 000	3 240 000 (1)	3 240 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) finanziert werden, das am Hauptsitz zur Schaffung des Fundaments für die Verlagerung der Verwaltung der Programme auf die Delegationen der Kommission in Drittländern eingestellt wird und die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 350 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 4 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

B7-3 1 3 ***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 800 000	31 550 000	45 816 000	29 868 500	82 857 537,43	11 750 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Wiederherstellung der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,

— gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,

— Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,

— Betreuung von Kindern, insbesondere zur Rehabilitation von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

— Betreuung von Behinderten,

— Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung der geschlechtsbedingten Chancenungleichheit in der Gesellschaft.

Die Maßnahmen sollten insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlußfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Nach Maßgabe der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2000 zum Wiederaufbau und zur Sanierung der Gebiete, die im Dezember 1999 von den katastrophalen Überschwemmungen in Venezuela betroffen waren, ist ein wesentlicher Teil der Mittel für Maßnahmen in Venezuela nach den katastrophalen Überschwemmungen im Dezember 1999 bestimmt.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	99 531 000	29 468 500	20 000 000	15 000 000	13 000 000	22 062 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	49 416 000	4 000 000	12 000 000	15 000 000	15 000 000	3 416 000
Mittel 2001	75 250 000		3 000 000	7 000 000	12 000 000	53 250 000
Insgesamt	224 197 000	33 468 500	35 000 000	37 000 000	40 000 000	78 728 500

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS

Erläuterungen

Für die Artikel dieses Kapitels werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten sektorbezogenen Ausgabenziele festgelegt.

Die genauen Ausgabenziele können zwischen den einzelnen Ländern abhängig von dem im Programmzeitraum ermittelten Bedarf variieren und können Abweichungen von den globalen Zielen rechtfertigen, sofern sie in einem dem Europäischen Parlament jährlich zu unterbreitenden Bericht ordnungsgemäß begründet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Vorjahr beruhen prozentual auf den Haushaltsansätzen, die die Kommission jährlich in einem Arbeitsdokument zusammen mit ihren Haushaltsvoranschlägen vorlegt.

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den Ländern im Südlichen Afrika, einschließlich Südafrikas

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001
			(in %)	(in %)
Soziale Infrastrukturen und Dienste			38	40
	Bildung		1	
		davon Grundbildung		
	Gesundheit (einschließlich der Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten)		20	
		davon Grundversorgung		
	Bevölkerung und Reproduktionsmedizin			
	Wasserversorgung und Kanalisation			
	Regierung und Zivilgesellschaft		17	
	Andere soziale Infrastrukturen und Dienste			
Wirtschaftliche Infrastrukturen und Dienstleistungen			40	20
	Transport und Lagerung			
	Kommunikation			
	Energie			
	Bank- und Finanzdienstleistungen		40	
	Unternehmensbezogene und andere Dienstleistungen			
Produktionssektoren			20	10

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS *(Fortsetzung)*

Ausgabenziele für die Zusammenarbeit mit den Ländern im Südlichen Afrika, einschließlich Südafrikas
(Fortsetzung)

Sektoren und Untersektoren			Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen 2000 (in %)	Ausgabenziele für Verpflichtungsermächtigungen 2001 (in %)
Sektorübergreifende Themen/Querschnitts-themen	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Industrie, Bergbau und Bauwesen Handel und Fremdenverkehr		20 2	10
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe	Allgemeiner Umweltschutz Frauen und Entwicklung Andere sektorübergreifende Themen		2	10
Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulden	Strukturanpassung mit Weltbank/IWF Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Entwicklungshilfe Andere allgemeine Programme und Warenhilfe			
Soforthilfe				
Verwaltungskosten der Geber	Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Soforthilfe Andere Sofort- und Katastrophenhilfe			
Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen				10
Nicht zugewiesen /nicht festgelegt				
Insgesamt			100	100

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS *(Fortsetzung)*

B7-3 2 0 A ***Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	900 000	2 025 000 (1)	2 025 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 225 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-3 2 0 ***Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 100 000	134 100 000	p.m. (1)	89 364 630	127 500 000,—	99 999 493,63

(1) Mittel in Höhe von 121 290 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Programmen in Südafrika bestimmt, mit denen die Situation der ärmsten Schichten der südafrikanischen Gesellschaft verbessert werden soll, entsprechend den Prioritäten des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1993 sowie unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses über die Hilfe für Südafrika im Kontext des Interimsabkommens.

Sie führen das ursprüngliche Programm positiver Maßnahmen für Südafrika fort, wie einst vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und bei verschiedenen Gelegenheiten vom Europäischen Rat bestätigt.

Mit den Änderungen soll dem demokratischen Wandel in Südafrika und den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Südafrika umfassend Rechnung getragen werden.

Diese Maßnahmen umfassen die Finanzierung von:

— Entwicklungsprogrammen, unter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften,

— Programmen und Projekten im Bereich der sozialen Dienste (u. a. Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen) in ländlichen und armen städtischen Gebieten,

— Programmen zur Unterstützung der Berufsausbildung,

— Investitionsvorhaben, einschließlich Risikokapital, Joint-ventures und arbeitsschaffende Maßnahmen,

— sonstigen Projekten, die es der Regierung gestatten, das Programm für Wiederaufbau und Entwicklung, Wachstum, Beschäftigung und Umverteilung voranzubringen,

— Maßnahmen zur Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die Entwicklungspolitik.

— Vorhaben zur Förderung der vermehrten Nutzung der Informations- und Kommuniktionstechnologien.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS *(Fortsetzung)*

B7-3 2 0 *(Fortsetzung)*

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien sowie erneuerbarer Energieträger und wirtschaftlicher Anreize.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitoringsder Auswirkungen der Regionalintegration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

Etwaige Einnahmen aus Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederzuverwenden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	420 318 000	86 614 630	110 000 000	70 000 000	70 000 000	83 703 370
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	123 540 000	5 000 000	20 000 000	40 000 000	40 000 000	18 540 000
Mittel 2001	122 000 000		5 000 000	35 000 000	40 000 000	42 000 000
Insgesamt	665 858 000	91 614 630	135 000 000	145 000 000	150 000 000	144 243 370

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-4

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-4 0						
B7-4 0 1	***Finanzprotokolle mit Malta und Zypern***						
B7-4 0 1 0	Erste, zweite und dritte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern						
	Getrennte Mittel	p.m.	3 000 000	p.m.	3 300 000		1 745 749,03
B7-4 0 1 1	Vierte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern						
	Getrennte Mittel	p.m.	4 000 000	p.m.	4 200 000	14 855 000,—	2 271 000,—
	Artikel B7-4 0 1 insgesamt	p.m.	7 000 000	p.m.	7 500 000	14 855 000,—	4 016 749,03
B7-4 0 3	***Zusammenarbeit mit der Türkei***						
B7-4 0 3 2	Sonderhilfe für die Türkei						
	Getrennte Mittel	p.m.	150 000	p.m.	900 000		21 351,10
B7-4 0 3 4	Finanzielle Unterstützung für die Türkei						
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	p.m.		279 263,43
B7-4 0 3 5	Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei						
	Getrennte Mittel	5 000 000	2 000 000	p.m. [1]	p.m. [2]		

[1] Mittel in Höhe von 4 942 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-4 0 3	*(Fortsetzung)*						
B7-4 0 3 6	Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	9 000 000	p.m. (2)	p.m. (3)		
	Artikel B7-4 0 3 insgesamt	5 000 000	11 350 000	p.m.	900 000		300 614,53
B7-4 0 5	***Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum***						
B7-4 0 5 0	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum						
	Getrennte Mittel	p.m.	5 000 000	p.m.	9 400 000		2 396 393,18
B7-4 0 5 1	Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum						
	Getrennte Mittel	p.m.	75 000 000	9 800 000	103 400 000	24 475 050,—	66 063 159,20
	Artikel B7-4 0 5 insgesamt	p.m.	80 000 000	9 800 000	112 800 000	24 475 050,—	68 459 552,38
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	5 000 000	98 350 000	9 800 000	121 200 000	39 330 050,—	72 776 915,94
	KAPITEL B7-4 0 INSGESAMT	5 000 000	98 350 000	9 800 000	121 200 000	39 330 050,—	72 776 915,94

(1) Mittel in Höhe von 45 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 44 475 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-4 1						
B7-4 1 0 A	***MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	28 550 000	28 550 000	24 948 000 (1)	24 948 000 (2)		
B7-4 1 0	***MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)***						
	Getrennte Mittel	712 770 000	246 450 000	819 283 000 (3)	197 209 200 (4)	905 487 929,—	242 052 939,41
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	741 320 000	275 000 000	844 231 000	222 157 200	905 487 929,—	242 052 939,41
	KAPITEL B7-4 1 INSGESAMT	741 320 000	275 000 000	844 231 000	222 157 200	905 487 929,—	242 052 939,41
	KAPITEL B7-4 2						
B7-4 2 0 A	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 800 000	1 800 000	1 620 000 (5)	1 620 000 (6)		
B7-4 2 0	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO***						
	Getrennte Mittel	47 950 000	28 200 000	47 616 000	27 170 700	40 600 000,—	15 935 409,51

(1) Mittel in Höhe von 2 772 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 772 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 97 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 97 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM MITTLEREN OSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-4 2 1	***Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***						
	Getrennte Mittel	42 250 000	40 000 000	40 240 000	40 240 000	38 330 000,—	38 238 500,—
B7-4 2 2	***Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung in den besetzten Gebieten***						
	Getrennte Mittel	—	2 000 000	—	1 500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	92 000 000	72 000 000	89 476 000	70 530 700	78 930 000,—	54 173 909,51
	KAPITEL B7-4 2 INSGESAMT	92 000 000	72 000 000	89 476 000	70 530 700	78 930 000,—	54 173 909,51
	KAPITEL B7-4 3						
B7-4 3 1	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen Osten***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	12 000 000	34 447 000	21 500 000	14 146 366,—	9 500 000,—
B7-4 3 2 A	***Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel						

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM MITTLEREN OSTEN
(Fortsetzung)(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-4 3 2	***Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten***						
	Getrennte Mittel	(1)	(2)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	5 000 000	12 000 000	34 447 000	21 500 000	14 146 366,—	9 500 000,—
	KAPITEL B7-4 3 INSGESAMT	5 000 000	12 000 000	34 447 000	21 500 000	14 146 366,—	9 500 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	843 320 000	457 350 000	977 954 000	435 387 900	1 037 894 345,—	378 503 764,86
	Titel B7-4 insgesamt	**843 320 000**	**457 350 000**	**977 954 000**	**435 387 900**	**1 037 894 345,—**	**378 503 764,86**

(1) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-4

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

Erläuterungen

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992, insbesondere Anlage I.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cannes vom 26. und 27. Juni 1995.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995.

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Rechtsakte.

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM

B7-4 0 1 Finanzprotokolle mit Malta und Zypern

B7-4 0 1 0 Erste, zweite und dritte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	3 300 000		1 745 749,03

Erläuterungen

Malta

Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 111 vom 28.4.1976, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2458/86 des Rates vom 7. Juli 1986 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 216 vom 5.8.1986, S. 1).

Beschluß 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Zypern

Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 332 vom 29.11.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluß 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 1 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 1 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 165 000	3 300 000	3 000 000	865 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	7 165 000	3 300 000	3 000 000	865 000		

B7-4 0 1 1 Vierte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 000 000	p.m.	4 200 000	14 855 000,—	2 271 000,—

Erläuterungen

Beschluß 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluß 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluß 1999/258/EG des Rates vom 30. März 1999 über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 25).

Beschluß 1999/259/EG des Rates vom 30. März 1999 über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 31).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 1 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	17 234 000	4 200 000	4 000 000	6 000 000	3 034 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	17 234 000	4 200 000	4 000 000	6 000 000	3 034 000	

B7-4 0 3 ***Zusammenarbeit mit der Türkei***

B7-4 0 3 2 Sonderhilfe für die Türkei

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	900 000		21 351,10

Erläuterungen

Beschluß Nr. 2/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980.

Diese Mittel decken die Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie Investitionsvorhaben und technische Hilfe, insbesondere in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und zur Förderung des Handels.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 415 000	900 000	150 000	365 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 415 000	900 000	150 000	365 000		

B7-4 0 3 4 Finanzielle Unterstützung für die Türkei

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	p.m.		279 263,43

Erläuterungen

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995, über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung verschiedener Aktionen, deren Ziel es ist, die Produktivität der türkischen Wirtschaft zu steigern und dazu beizutragen, daß das Land über eine bessere wirtschaftliche Infrastruktur, eine rentablere Landwirtschaft sowie moderne, rationell geführte Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungssektor verfügt.

Ferner dienen sie der Finanzierung bestimmter Aktionen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Türkei, insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Kultur.

Die Zahlungsermächtigungen können nur für die Ausführung von Mittelbindungen verwendet werden, die bereits unter der früheren Haushaltslinie B7-4 0 3 3 vorgenommen worden sind.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	203 000 (1)		200 000	3 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	203 000	p.m.	200 000	3 000		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

B7-4 0 3 5 Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	2 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 4 942 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl.L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei (ABl. C ... vom ..., S. ...).

Dieser Posten ist zur Finanzierung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei, insbesondere im Bereich der Angleichung des türkischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht, durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Integration der Türkei in das paneuropäische System von Ursprungsregeln und zur Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen bestimmt.

Bei der Ausführung dieser Mittel wird die Kommission Geist und Buchstaben der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187) folgen. Im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe muß das Europäische Parlament die von der Kommission vorgelegten Programme annehmen, wobei die entsprechenden Mittel nicht gebunden werden können, wenn diese Programme abgelehnt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 5 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 942 000	1 000 000	1 800 000	2 142 000		
Mittel 2001	5 000 000		200 000	2 000 000	2 800 000	
Insgesamt	9 942 000	1 000 000	2 000 000	4 142 000	2 800 000	

B7-4 0 3 6 Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	9 000 000	p.m. (2)	p.m. (3)		

(1) Mittel in Höhe von 45 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 44 475 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 5. April 2000, über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 125).

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 36/2000, vom Rat festgelegt am 13. Juni 2000, im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (ABl. C 240 vom 23.8.2000, S. 25).

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei (ABl. C ... vom ..., S. ...).

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Telekommunikation, Gesundheitsschutz, Umwelt, Energie und Verkehr sowie Demokratie und Menschenrechte, bestimmt.

Bei der Ausführung dieser Mittel wird die Kommission Geist und Buchstaben der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187) folgen. Im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe muß das Europäische Parlament die von der Kommission vorgelegten Programme annehmen, wobei die entsprechenden Mittel nicht gebunden werden können, wenn diese Programme abgelehnt werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 3 6 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	44 475 000	9 000 000	7 000 000	28 475 000		
Mittel 2001	45 000 000		2 000 000	10 000 000	33 000 000	
Insgesamt	89 475 000	9 000 000	9 000 000	38 475 000	33 000 000	

B7-4 0 5 ***Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum***

B7-4 0 5 0 Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	9 400 000		2 396 393,18

Erläuterungen

Erste Finanzprotokolle

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Zweite Finanzprotokolle

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Staaten	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag	
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1977	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	34 764 000	9 400 000	5 000 000	8 000 000	12 364 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	34 764 000	9 400 000	5 000 000	8 000 000	12 364 000	

B7-4 0 5 1 Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	75 000 000	9 800 000	103 400 000	24 475 050,—	66 063 159,20

Erläuterungen

Dritte Finanzprotokolle

Beschluß 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluß 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluß 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluß 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluß 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluß 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluß 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992, über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 1 *(Fortsetzung)*

Vierte Finanzprotokolle

Beschluß 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluß 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluß 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluß 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluß 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluß 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluß 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Protokolle sollen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996 erfassen.

Staaten	Dritte Protokolle		Vierte Protokolle [1]	
Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag	
Marokko	26. Mai 1988	173 000 000	20. Juni 1991	218 000 000
Algerien	26. Oktober 1987	56 000 000	20. Juni 1991	70 000 000
Tunesien	26. Oktober 1987	93 000 000	20. Juni 1991	116 000 000
Ägypten	26. Oktober 1987	200 000 000	26. Juni 1991	258 000 000
Jordanien	26. Oktober 1987	37 000 000	26. Juni 1991	46 000 000
Libanon	2. Dezember 1987	20 000 000	18. September 1991	24 000 000
Syrien	7. Februar 1991	36 000 000	17. Juli 1991	43 000 000
Insgesamt		615 000 000		775 000 000

[1] Dieser Posten beinhaltet ferner für den Zeitraum 1991 bis 1996 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro zur Finanzierung — gemäß den vierten Finanzprotokollen — der Begleitmaßnahmen der wirtschaftlichen Anpassung in bestimmten Mittelmeerdrittländern.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 *(Fortsetzung)*

B7-4 0 5 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	418 630 000	102 400 000	75 000 000	95 000 000	95 000 000	51 230 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	11 600 000	500 000			2 000 000	9 100 000
Mittel 2000	9 800 000	500 000			1 000 000	8 300 000
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	440 030 000	103 400 000	75 000 000	95 000 000	98 000 000	68 630 000

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)

B7-4 1 0 A ***MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 550 000	28 550 000	24 948 000 (1)	24 948 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 2 772 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 772 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) finanziert werden, das am Hauptsitz zur Schaffung des Fundaments für die Verlagerung der Verwaltung der Programme auf die Delegationen der Kommission in Drittländern eingestellt wird und die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen.

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 5 020 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 63 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN) *(Fortsetzung)*

B7-4 1 0 A *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-4 1 0 ***MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
712 770 000	246 450 000	819 283 000 (1)	197 209 200 (2)	905 487 929,—	242 052 939,41

(1) Mittel in Höhe von 97 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 97 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 268).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 273).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187).

Beschluß 96/706/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über die Annahme von Leitlinien für die Richtprogramme über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) (ABl. L 325 vom 14.12.1996, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Oktober 1999, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 4).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000, über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 97).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN) *(Fortsetzung)*

B7-4 1 0 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sollen vor allem die Finanzierung decken für:

— die wirtschaftliche Umgestaltung (indem der Prozeß der Modernisierung und der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Mittelmeerdrittländern im Hinblick auf die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone flankiert wird und Direktinvestitionen in der Region durch die Schaffung von Joint-ventures (MED-INVEST, ECIP, Risikokapital) gefördert werden),

— ein besseres sozioökonomisches Gleichgewicht (insbesondere durch Beiträge zur Verbesserung der sozialen Dienste, zur ausgewogenen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozeß, zum Erziehungswesen und Kulturaustausch, zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte, zum Umweltschutz und zur Förderung der aktiven Beteiligung der Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben),

— die Regionalintegration und insbesondere die Förderung der Regionalkooperation, auch im Umweltbereich (Regionalprojekte, Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Mittelmeerregionen der Europäischen Union), den Friedensprozeß im Nahen Osten,

— die Förderung eines nationale und ethnische Grenzen überschreitenden Dialogs durch gemeinsame Bildungsprogramme;

— die Organisation des „Mediterranean Women's Parliamentary Forum" und die Teilnahme daran.

Mit diesen Mitteln sollen auch vorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte zur Informierung und Ausbildung, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, tropische Wälder, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Bei der Verwendung der Mittel berücksichtigt die Kommission, inwieweit das jeweilige Land die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten, die Regeln des Völkerrechts, die territoriale Integrität sowie die Außengrenzen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerdrittländer achtet (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996). Insbesondere die Bereitstellung der Mittel für Tunesien wird vom Erlaß neuer, vollkommen demokratischer Wahlgesetze (Präsidentschafts- und Parlamentswahlen sowie Wahlen auf Verwaltungsebene) und einer echten Stärkung des Rechtsstaats abhängig gemacht.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Pilotaktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Sie dienen ebenfalls zur systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten bedeutenden Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Mindestens 10 % der Mittel sind für Umweltvorhaben und insbesondere Umweltschutzmaßnahmen bestimmt, die sich aus dem Programm Agenda 21 ergeben, das von der vom 3. bis 14. Juli 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung eines spezifischen Kooperationsprogramms im Umweltbereich, insbesondere zugunsten von Aktionen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung im Mittelmeerraum.

Sie dienen dazu, eines oder mehrere Pilotprojekte zur Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen in den an die Europäische Union angrenzenden Ländern zu finanzieren.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Aktion der Europäischen Union in den Mittelmeerdrittländern dienen und zur Erreichung der Ziele dieser Aktion unmittelbar beitragen.

Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bei den Verordnungen über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 in Artikel 11 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88) sind diese Mittel auch für die Mitfinanzierung von strukturellen Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Drittländern, die von den Strukturfonds mitfinanziert werden, bestimmt.

Mit diesen Mitteln sollen ebenfalls vorbereitende Maßnahmen zur Erweiterung der transeuropäischen Netze und zur Einführung einer nachhaltigen gemeinsamen Verkehrspolitik auf europäischer Ebene finanziert werden, ferner die Vorbereitung des Abschlusses und die Anwendung der bilateralen und multilateralen Abkommen sowie die Folgemaßnahmen im Anschluß an die zweite gesamteuropäische Verkehrskonferenz, die 1994 auf Kreta stattfand.

Die Kommission unterbreitet der Haushaltsbehörde alle drei Monate einen Bericht über die Durchführung des Programms mit einer Analyse der Zuweisung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen nach Ländern und Sektoren.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technologie, Energie, Bergbau, Verkehr, Kommunikation, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei, die sich aus Kooperationsabkommen mit Drittländern einschließlich der Länder des Nahen Ostens ergeben, sofern diese Bereiche nicht durch spezifische Programme abgedeckt sind.

Alle Maßnahmen sollten Gender-Mainstreaming-Aspekte beinhalten.

Was die Abwicklung des MEDA-Programms mit der Türkei betrifft, muß sich die Kommission entsprechend der zwischen Kommission und Parlament erzielten Vereinbarung bei all ihren Maßnahmen im Rahmen dieses Programms an Geist und Buchstaben der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei halten. Die Programme mit der Türkei müssen deshalb auf die Festigung der Demokratie, die Stärkung der Menschenrechte und der Bürgergesellschaft abzielen. Das Europäische Parlament muß über die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe die von der Kommission für die Türkei vorgelegten Programme billigen, so daß die betreffenden Mittel im Fall einer Ablehnung der Programme nicht gebunden werden können.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Projekten für die Entsorgung veralteter Bestände an Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient ferner der Finanzierung kleiner Projekte.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN) *(Fortsetzung)*

B7-4 1 0 *(Fortsetzung)*

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 606 834 472	273 529 200	266 000 000	346 000 000	265 000 000	1 456 305 272
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	30 910 000	3 000 000	3 000 000	5 000 000	5 000 000	14 910 000
Mittel 2000	944 603 000	46 000 000	1 000 000	124 000 000	150 000 000	623 603 000
Mittel 2001	741 320 000		5 000 000	50 000 000	130 000 000	556 320 000
Insgesamt	4 323 667 472	322 529 200	275 000 000	525 000 000	550 000 000	2 651 138 272

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

B7-4 2 0 A ***Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	1 800 000	1 620 000 [1]	1 620 000 [2]		

[1] Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN *(Fortsetzung)*

B7-4 2 0 Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 950 000	28 200 000	47 616 000	27 170 700	40 600 000,—	15 935 409,51

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2824/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2840/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 14)

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Gemeinschaft zur Unterstützung der besetzten Gebiete Westjordanland und Gazastreifen (1994-1998 und 1999-2003) vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten.

Diese Maßnahmen kommen der palästinensischen Bevölkerung in Westjordanland und im Gazastreifen zugute. Sie dienen vor allem der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten, insbesondere in den Bereichen Produktion (Landwirtschaft, Fischerei, Industrie), Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Umwelt, Bildung und Ausbildung. Ferner sind die Mittel für den Aufbau palästinensischer Institutionen bestimmt. Die Maßnahmen sollten den bestmöglichen Einsatz der erneuerbaren Energieträger fördern.

Darüber hinaus sind diese Mittel für die erforderliche technische Hilfe für die Durchführung der Hilfsprogramme und die Kosten der Evaluierung und Überwachung der Projekte vorgesehen.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln vorbereitende Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses finanziert werden, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll.

Dieser Artikel dient auch der Finanzierung von Tätigkeiten, mit denen die Öffentlichkeit beider Seiten für den Friedensprozeß gewonnen werden soll, insbesondere:

— gemeinsame Aktivitäten junger Israelis und Palästinenser,

— klare Information in den beiden Sprachen,

— eine israelisch-palästinensische Informations- und Kooperationstätigkeit.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN *(Fortsetzung)*

B7-4 2 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	139 837 000	25 970 700	23 000 000	20 000 000	20 000 000	50 866 300
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	49 416 000 (1)	3 000 000	7 000 000	10 000 000	10 000 000	19 416 000
Mittel 2001	49 750 000			7 500 000	9 000 000	33 250 000
Insgesamt	239 003 000	28 970 700 (2)	30 000 000	37 500 000	39 000 000	103 532 300

(1) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 180 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 180 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-4 2 1 ***Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 250 000	40 000 000	40 240 000	40 240 000	38 330 000,—	38 238 500,—

Erläuterungen

Beschluß 1999/660/EG des Rates vom 27. September 1999 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 1999-2001 (ABl. L 261 vom 7.10.1999, S. 36).

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Bildungs- und Gesundheitsprogramme des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) decken, die im Rahmen des obengenannten Abkommens festgesetzt wird.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN *(Fortsetzung)*

B7-4 2 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 916 500			1 916 500		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	40 240 000	40 240 000				
Mittel 2001	42 250 000		40 000 000	2 250 000		
Insgesamt	84 406 500	40 240 000	40 000 000	4 166 500		

B7-4 2 2 ***Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung in den besetzten Gebieten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	—	1 500 000		

Erläuterungen

Beschluß 91/408/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete (ABl. L 227 vom 15.8.1991, S. 33).

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen dieser Aktion eingegangenen Verpflichtungen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN *(Fortsetzung)*

B7-4 2 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 356 000 (1)	1 500 000	2 000 000	2 000 000	856 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	6 356 000	1 500 000	2 000 000	2 000 000	856 000	

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 750 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM MITTLEREN OSTEN

B7-4 3 1 ***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen Osten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	12 000 000	34 447 000	21 500 000	14 146 366,—	9 500 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-4 1 1

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,

— gesellschaftlichen Wiedereingliederung insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,

— Wiederherstellung der für die Rehabilitationsphase vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM MITTLEREN OSTEN
(Fortsetzung)

B7-4 3 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 491 000	15 500 000	8 000 000	7 991 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 497 615	500 000	500 000	497 615		
Mittel 2000	34 447 000	5 500 000	3 500 000	12 000 000	10 000 000	3 447 000
Mittel 2001	5 000 000			2 500 000	2 500 000	
Insgesamt	72 435 615	21 500 000	12 000 000	22 988 615	12 500 000	3 447 000

B7-4 3 2 A ***Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen

B7-4 3 2 ***Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
([1])	([2])				

([1]) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM MITTLEREN OSTEN
(Fortsetzung)

***B7-4 3 2** (Fortsetzung)*

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Aktionen in den Ländern, die nicht unter die „MEDA"-Verordnung fallen (Jemen, die sechs Staaten des Golf-Kooperationsrates, Iran und potentiell Irak).

Sie dienen insbesondere

— Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Reformen sowie Entwicklungsmaßnahmen,

— der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,

— der Stärkung der Demokratie und der Bürgergesellschaft,

— der Flüchtlingshilfe,

— der Drogenbekämpfung.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	8 000 000 (1)		2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Insgesamt	8 000 000		2 000 000 (2)	2 000 000	2 000 000	2 000 000

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-5

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN

KAPITEL B7-5 1 — EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG - KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-5 1						
B7-5 1 0	***Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital***						
	Getrennte Mittel	p.m.	7 425 000	p.m.	6 413 000	33 750 000,—	5 400 000,—
B7-5 1 1	***Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	7 425 000	p.m.	6 413 000	33 750 000,—	5 400 000,—
	KAPITEL B7-5 1 INSGESAMT	p.m.	7 425 000	p.m.	6 413 000	33 750 000,—	5 400 000,—
	KAPITEL B7-5 2						
B7-5 2 0 A	***Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	31 380 000	31 380 000	p.m. [1]	29 160 000 [2]		

[1] Mittel in Höhe von 32 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 3 240 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-5 2 0	***Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien***						
	Getrennte Mittel	382 280 000	380 000 000	p.m. (1)	356 842 000	367 144 000,—	501 120 079,33
B7-5 2 1	***Grenzüberschreitende Zusammenarbeit***						
B7-5 2 1 0	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	23 000 000	9 000 000	p.m. (2)	14 452 500	20 000 000,—	12 715 047,18
B7-5 2 1 1	Zusammenarbeit in der Ostseeregion						
	Getrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	5 883 000	4 624 800	5 000 000,—	0,—
	Artikel B7-5 2 1 insgesamt	29 000 000	15 000 000	5 883 000	19 077 300	25 000 000,—	12 715 047,18
B7-5 2 2	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien***						
	Getrennte Mittel	p.m.	10 000 000	9 883 000	9 635 000	10 000 000,—	800 000,—
B7-5 2 3 A	***Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien im Rahmen des Euratom-Vertrags — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000	243 000 (3)	243 000 (4)		
B7-5 2 3	***Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien im Rahmen des Euratom-Vertrags***						
	Getrennte Mittel	2 530 000	1 896 000	2 350 000	1 715 030	3 103 848,62	596 404,01
B7-5 2 4	***Unterstützung im Nuklearbereich***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	(5)	5 000 000	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 329 970 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 22 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 53 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-5 3 — ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-5 2 8	***Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien***						
	Getrennte Mittel	([1])	([2])	9 883 000	9 635 000	13 000 000,—	13 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	445 280 000	438 366 000	28 242 000	431 307 330	418 247 848,62	528 231 530,52
	KAPITEL B7-5 2 INSGESAMT	445 280 000	438 366 000	28 242 000	431 307 330	418 247 848,62	528 231 530,52
	KAPITEL B7-5 3						
B7-5 3 4	***Abschluß der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherheit***						
	Getrennte Mittel	—	700 000	—	700 000		719 763,59
B7-5 3 6	***Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	700 000	—	700 000		719 763,59
	KAPITEL B7-5 3 INSGESAMT	—	700 000	—	700 000		719 763,59

([1]) Mittel in Höhe von 24 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 24 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-5 4						
B7-5 4 1 A	***Unterstützung der westlichen Balkanländer - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	25 000 000	25 000 000	21 416 400 (1)	21 416 400 (2)		
B7-5 4 1	***Unterstützung der westlichen Balkanländer***						
	Getrennte Mittel	304 000 000	145 500 000	86 790 000 (3)	126 415 050	402 027 418,50	301 739 174,58
B7-5 4 2	***Unterstützung des Wiederaufbaus und der Demokratie in der Republik Serbien***						
	Getrennte Mittel	240 000 000	185 000 000				
B7-5 4 6	***Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo***						
	Getrennte Mittel	175 000 000	80 000 000	240 000 000	138 000 000	81 000 000,—	10 489 919,91
B7-5 4 7	***Zivile Übergangsverwaltungen***						
	Getrennte Mittel	15 000 000	15 000 000	10 000 000 (4)	10 000 000 (5)		
B7-5 4 8	***Makroökonomische Hilfe zugunsten der westlichen Balkanländer***						
	Getrennte Mittel	80 000 000	40 000 000	35 000 000	35 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	839 000 000	490 500 000	393 206 400	330 831 450	498 027 418,50	327 229 094,49
	KAPITEL B7-5 4 INSGESAMT	839 000 000	490 500 000	393 206 400	330 831 450	498 027 418,50	327 229 094,49
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 284 280 000	936 991 000	421 448 400	769 251 780	950 025 267,12	861 580 388,60
	Titel B7-5 insgesamt	**1 284 280 000**	**936 991 000**	**421 448 400**	**769 251 780**	**950 025 267,12**	**861 580 388,60**

(1) Mittel in Höhe von 2 379 600 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 379 600 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 106 044 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-5

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN

KAPITEL B7-5 1 — EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG - KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

B7-5 1 0 ***Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 425 000	p.m.	6 413 000	33 750 000,—	5 400 000,—

Erläuterungen

Beschluß 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluß des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluß 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	57 712 500	6 413 000	7 425 000	8 437 500	8 437 500	26 999 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	57 712 500	6 413 000	7 425 000	8 437 500	8 437 500	26 999 500

B7-5 1 1 ***Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluß des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 1 — EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG - KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT
(Fortsetzung)

***B7-5 1 1** (Fortsetzung)*

Beschluß 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Bei diesem Artikel werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Europäischen Gemeinschaft gezeichneten Kapitals eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN

Erläuterungen

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992.

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992.

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien gemäß den obengenannten Bestimmungen.

B7-5 2 0 A ***Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 380 000	31 380 000	p.m. (1)	29 160 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 32 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 240 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 0 A *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 5 030 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 63 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben für die Artikel B7-5 2 1, B7-5 2 2 und B7-5 2 4.

B7-5 2 0 ***Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
382 280 000	380 000 000	p.m. (1)	356 842 000	367 144 000,—	501 120 079,33

(1) Mittel in Höhe von 329 970 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 2 0 (teilweise) und B7-5 3 7

Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 1).

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (ABl. L 165 vom 4.7.1996, S. 1).

Beschluß 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Beschuß 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung oder Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats in den Partnerstaaten.

Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Unterstützung der institutionellen Reformen und der Reform von Justiz und Verwaltung, die Unterstützung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses, die Entwicklung der Infrastrukturnetze, die Stärkung des Umweltschutzes und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Die Gesamtsumme der für den Nuklearsektor bereitgestellten Mittel darf 13 % aller für dieses Programm in dem betreffenden Jahr verfügbaren Mittel nicht überschreiten.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über den Stand der finanziellen Ausführung des Programms, wobei sie, aufgeschlüsselt nach Ländern und Sektoren, die eingegangenen Verpflichtungen und die geleisteten Zahlungen sowie etwaige Differenzen, die in den einzelnen Ländern zwischen Planung und finanzieller Durchführung bestehen, bekanntgibt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 0 *(Fortsetzung)*

Die für Rußland bestimmten Mittel sollten auch für erneute Bemühungen aller am Tschetschenien-Konflikt Beteiligten um eine demokratische und friedliche Lösung verwendet werden.

Bei der Verwendung der Mittel sorgt die Kommission dafür, daß der Markt für Beratungsdienste in den Partnerstaaten gefördert wird, und sie unterstützt zu diesem Zweck die Beteiligung einheimischer Berater.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Hilfsprogramms vor. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits geleisteten Hilfe einschließlich der Effizienz des Programms sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen gerichtet.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 334 604 540 (1)	349 242 000	279 000 000	230 000 000	230 000 000	246 362 540
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	362 370 000 (2)	40 000 000	110 000 000	110 000 000	100 000 000	2 370 000
Mittel 2001	413 660 000		22 380 000	110 000 000	120 000 000	161 280 000
Insgesamt	2 110 634 540	389 242 000 (3)	411 380 000	450 000 000	450 000 000	410 012 540

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 8 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Ein Betrag von 329 970 000 Euro der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag von 32 400 000 Euro der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 3 240 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-5 2 1 ***Grenzüberschreitende Zusammenarbeit***

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Für die Durchführung der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen Mitgliedstaaten, mittel- und osteuropäische Länder und Partnerstaaten teilnehmen, gewährleistet die Kommission eine wirksame Koordinierung und Kohärenz mit den Programmen, die durch die Strukturfonds, die Auslandshilfeprogramme der Gemeinschaft und die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt Phare, ISPA und Sapard sowie die bilateralen Unterstützungsinitiativen finanziert werden.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Hilfsprogramms vor. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits geleisteten Hilfe einschließlich der Effizienz des Programms sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen gerichtet.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 1 *(Fortsetzung)*

B7-5 2 1 0 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	9 000 000	p.m. (1)	14 452 500	20 000 000,—	12 715 047,18

(1) Mittel in Höhe von 22 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 2 1

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerstaaten und der Europäischen Union und zwischen den Partnerstaaten und den mittel- und osteuropäischen Partnerländern.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	91 787 934 (1)	14 452 500	9 000 000	10 000 000	14 000 000	44 335 434
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	22 500 000 (2)			5 000 000	4 000 000	13 500 000
Mittel 2001	23 000 000			3 000 000	6 000 000	14 000 000
Insgesamt	137 287 934	14 452 500	9 000 000	18 000 000	24 000 000	71 835 434

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 280 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 1 *(Fortsetzung)*

B7-5 2 1 1 Zusammenarbeit in der Ostseeregion

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000	5 883 000	4 624 800	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 3 7 (teilweise)

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Santa Maria da Feira) vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere die Nummer 76 und der unter dieser Nummer genannte Aktionsplan "für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003".

Durch diese Mittel soll die künftige Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und nichtstaatlicher Ebene in der Ostseeregion, einschließlich der Barentsee und der arktischen Regionen, unterstützt werden. Dabei gilt kleinen Projekten zur Vorbereitung auf den Beitritt besondere Aufmerksamkeit. Ein multilaterales Gremium wird über die unter diesem Posten finanzierten Projekte entscheiden.

Mit diesen Mitteln werden aus Gründen der Flexibilität und Harmonisierung des gemeinsamen Vorgehens im Rahmen der Programme Interreg, Phare und Tacis gezielte Aktionen zugunsten Rußlands und der im Norden an die Europäischen Union angrenzenden Beitrittsländer und/oder der Beitrittsländer der Ostseeregion finanziert. Besonderer Vorrang sollte dem Programm Interreg B für die Ostseeregion eingeräumt werden, das das einschlägige Programm für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und Rußland in der Ostseeregion darstellt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 883 000	4 624 800	1 258 200			
Mittel 2001	6 000 000		4 741 800	1 258 200		
Insgesamt	11 883 000	4 624 800	6 000 000	1 258 200		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 2 ***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	9 883 000	9 635 000	10 000 000,—	800 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Partnerstaaten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen:

— zur Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

— zur materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,

— zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,

— zur Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	25 100 000 (1)	5 000 000	5 000 000	9 752 000	5 348 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 883 000	4 635 000	5 000 000	248 000		
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	34 983 000	9 635 000	10 000 000	10 000 000	5 348 000	

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 200 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 3 A ***Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien im Rahmen des Euratom-Vertrags — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000	243 000 [1]	243 000 [2]		

[1] Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Erster Teil

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-5 2 3 ***Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien im Rahmen des Euratom-Vertrags***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 530 000	1 896 000	2 350 000	1 715 030	3 103 848,62	596 404,01

Erläuterungen

Erster Teil

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die bei diesem Artikel eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund der ihr durch Artikel 101 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft spezifisch übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle (ABl. C 158 vom 25.6.1992, S. 3).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. Juni 1992 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie (ABl. C 172 vom 8.7.1992, S. 2).

Beschluß 1999/819/Euratom der Kommission vom 16. November 1999 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20).

Die Maßnahmen des ersten Teils sollen durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien einen wirklichen Transfer der Errungenschaften des in der Gemeinschaft verfolgten Sicherheitskonzepts zugunsten dieser Staaten begünstigen, um ihnen zu helfen, das Sicherheitsniveau ihrer Kernanlagen auf das in der Gemeinschaft herrschende Niveau zu heben und eine echte Sicherheitskultur zu entwickeln.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 3 *(Fortsetzung)*

Für diesen ersten Teil werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 320 000 Euro und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 886 000 Euro eingesetzt, einschließlich Artikel B7-5 2 3 A.

Zweiter Teil

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. April 1992 zur nuklearen Sicherheit in den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (ABl. C 125 vom 18.5.1992, S. 244).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen am 9. und 10. Dezember 1994.

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

Die Maßnahmen des zweiten Teils dienen der Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit:

— dem Abschluß aller Ausbildungsmaßnahmen der „ersten Phase“ im Bereich der Sicherheitskontrolle und des Gesundheitsschutzes für Spezialisten aus den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien,

— der konkreten Umsetzung eines Buchführungs- und Kontrollsystems für Kernmaterial, insbesondere in Rußland, auf der Grundlage der Ergebnisse der „ersten Phase“; dies umfaßt insbesondere Projekte in folgenden Bereichen: Erfassung, Verarbeitung und Bewertung der Daten, Überwachungsverfahren und Durchführung der Kontrollen, Bestandsaufnahme in den Anlagen.

Zu den zu deckenden Ausgaben zählen insbesondere:

— Ausgaben für die Organisation von Ausbildungskursen und Praktika in der Europäischen Union und/oder in den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien für Experten dieser Staaten auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung, einschließlich Aufenthaltskosten (Reisekosten, Tagegelder usw.),

— Ausgaben für die Organisation von Seminaren für diese Experten in der Europäischen Union und/oder in Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien,

— Ausgaben für die Besuche dieser Experten in Kernanlagen der Europäischen Union und/oder in den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien,

— Ausgaben für die entsprechende materielle, logistische und bürotechnische Unterstützung,

— Kosten für die Probenahme, den Transport und die Analyse der Proben, auch im Rahmen des Schmuggels von Kernmaterial.

Für diesen zweiten Teil werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 300 000 Euro und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 100 000 Euro eingesetzt.

Dritter Teil

Die Maßnahmen, die 1998 unter den dritten Teil fielen, wurden ab 1999 in die Artikel B7-0 3 0 (Phare) und B7-5 2 0 (Tacis) und werden 2001 in B7-5 2 4 übernommen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 3 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 528 639 (1)	500 000	500 000	500 000	28 639	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	228 000	100 000	100 000	28 000		
Mittel 2000	2 620 000	1 385 030	586 000	448 970	200 000	
Mittel 2001	2 620 000		800 000	800 000	800 000	220 000
Insgesamt	6 996 639	1 985 030	1 986 000	1 776 970	1 028 639	220 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 185 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

B7-5 2 4 ***Unterstützung im Nuklearbereich***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	(1)	5 000 000	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 53 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 2 0 (teilweise)

Beschluß 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Die betreffenden Aktionen dienen zur Deckung der Finanzierung der in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vorgesehenen Unterstützung.

Die Mittel dieses Artikels können auch zur Finanzierung eines etwaigen ergänzenden Beitrags der Europäischen Union zum Tschernobyl-Sonderfonds dienen. Die hierfür erforderlichen Mittel gehen zu Lasten des Artikels B7-5 2 0.

Die betreffenden Aktionen dienen vor allem zur Deckung der Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe im Rahmen der Bewertung der sicherheitstechnischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die ein Antrag auf Finanzierung durch eine Euratom-Anleihe gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluß und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 4 *(Fortsetzung)*

Gemäß den Bestimmungen des einzigen Artikels des Beschlusses 94/179/Euratom können aus etwaigen unter dem Einnahmenposten 6 1 9 1 verbuchten Erlösen, die von den begünstigten Unternehmen zurückfließen, denen ein Darlehen im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wurde, gemäß den Bestimmungen des Artikels 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Hilfsprogramms vor. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits geleisteten Hilfe einschließlich der Effizienz des Programms sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen gerichtet.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	53 000 000 (1)	5 000 000		48 000 000		
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	53 000 000	5 000 000	p.m.	48 000 000		

(1) Davon werden 53 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-5 2 8 ***Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
(1)	(2)	9 883 000	9 635 000	13 000 000,—	13 000 000,—

(1) Mittel in Höhe von 24 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 24 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 3 1

Beschluß 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

B7-5 2 8 *(Fortsetzung)*

Beschluß 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die äußeren finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden. Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische und politische Situation in den begünstigten Ländern.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 883 000	9 635 000	248 000			
Mittel 2001	24 000 000 ([1])		23 752 000	248 000		
Insgesamt	33 883 000	9 635 000	24 000 000 ([2])	248 000		

([1]) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KAPITEL B7-5 3 — ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER

B7-5 3 4 ***Abschluß der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherheit***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	—	700 000		719 763,59

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Politik der Kommission eingegangenen Verpflichtungen und dienen zur Harmonisierung der Methoden, Praktiken, Kriterien, Regeln und Sicherheitsanforderungen auf europäischer Ebene sowie zur Festlegung einer Strategie für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle gemäß den Entschließungen des Rates vom 22. Juli 1975 und vom 15. und 18. Juni 1992 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 3 — ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER *(Fortsetzung)*

B7-5 3 4 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 639 884	700 000	700 000	239 884		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	1 639 884	700 000	700 000	239 884		

B7-5 3 6 ***Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 98/381/EG, Euratom des Rates vom 5. Juni 1998 über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 31).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 3 — ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER *(Fortsetzung)*

B7-5 3 6 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	40 406 000 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	40 406 000	p.m.	p.m.			

(1) Die Mittel für die teilweise oder volle Begleichung früherer Verpflichtungen werden durch Mittelübertragung aus Artikel B7-5 2 0 bereitgestellt.

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN

B7-5 4 1 A ***Unterstützung der westlichen Balkanländer - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	25 000 000	21 416 400 (1)	21 416 400 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 2 379 600 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 379 600 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 4 1 A und B7-5 4 2 A

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) finanziert werden, das am Hauptsitz zur Schaffung des Fundaments für die Verlagerung der Verwaltung der Programme auf die Delegationen der Kommission in Drittländern eingestellt wird und die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-5 4 1 A *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 2 940 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 37 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben für die Artikel B7-5 4 2 und B7-5 4 6 für die operationellen Programme, die nicht dem Europäischen Amt für Wiederaufbau übertragen wurden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-5 4 1 ***Unterstützung der westlichen Balkanländer***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
304 000 000	145 500 000	86 790 000 [1]	126 415 050	402 027 418,50	301 739 174,58

[1] Mittel in Höhe von 106 044 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 4 1 und B7-5 4 2

Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 357 vom 28.12.1991, S. 10) (Albanien).

Verordnung (EG) Nr. 1366/95 des Rates vom 12. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien (ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 463/96 des Rates vom 11. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 65 vom 15.3.1996, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 753/96 des Rates vom 22. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina (ABl. L 103 vom 26.4.1996, S. 5).

Beschluß 97/831/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 1) (mit Finanzprotokoll).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 über die Durchführung eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49).

Beschluß 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 2454/1999 des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, insbesondere bezüglich der Schaffung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau (ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 1).

Beschluß 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-5 4 1 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß unterstützt werden soll.

Diese Unterstützung zielt vor allem auf

— den Wiederaufbau und die Stabilisierung der Region, einschließlich der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen;

— die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte sowie der bürgerlichen Grundrechte;

— die Wiederherstellung der Bürgergesellschaft und der Medienfreiheit;

— die Reform hin zu einer auf die wirtschaftliche, soziale, bürgerliche und bildungspolitische Entwicklung ausgerichteten Marktwirtschaft;

— die Entwicklung engerer Beziehungen zwischen den begünstigten Ländern und Regionen und zwischen diesen Ländern und Regionen und der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung der neuen Politik für Universitäten der Regierung der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere hinsichtlich der Schaffung einer Universität in Tetovo.

Sofern das Mandat der Europäischen Wiederaufbauagentur auf andere unter diesen Artikel fallende Regionen ausgedehnt wird, könnten die Mittel auch zur Finanzierung eines Zuschusses zum Haushalt der Agentur für die operationellen Ausgaben für die betreffende Region dienen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	683 157 654 [1]	101 711 050	93 086 081	100 000 000	150 000 000	238 360 523
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	9 413 919	2 500 000	6 913 919			
Mittel 2000	216 630 000 [2]	46 000 000	50 500 000	80 000 000	40 130 000	
Mittel 2001	329 000 000		20 000 000	100 000 000	100 000 000	109 000 000
Insgesamt	1 238 201 573	150 211 050 [3]	170 500 000	280 000 000	290 130 000	347 360 523

[1] Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 46 900 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
[2] Ein Betrag von 106 044 000 Euro der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag von 2 379 600 Euro der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[3] Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 2 379 600 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-5 4 2 ***Unterstützung des Wiederaufbaus und der Demokratie in der Republik Serbien***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
240 000 000	185 000 000				

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 4 1 (teilweise)

Beschluß 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 2454/1999 des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau (ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 1).

Beschuß 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß unterstützt werden soll. Diese Unterstützung zielt vor allem auf

— den Wiederaufbau, die Rückkehr der Flüchtlinge und die Stabilisierung;

— die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschenrechte und der Minderheiten, die Versöhnung und die Festigung der Zivilgesellschaft, die Unabhängigkeit der Medien, die Stärkung der Legalität und die verstärkte Bekämpfung des organisierten Verbrechens; hierfür ist ein Betrag von 40 000 000 Euro bestimmt;

— die Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftliche Reformen;

— die soziale Entwicklung;

— die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Um eine wirksame Durchführung der Programme zu gewährleisten, kann die Europäische Agentur für den Wiederaufbau mit der Durchführung der Maßnahmen betraut werden.

Diese Mittel dienen vor allem zur Finanzierung des Zuschusses zum Haushalt dieser Agentur für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Aktion finanziert.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

***B7-5 4 2** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	240 000 000		185 000 000	55 000 000		
Insgesamt	240 000 000		185 000 000	55 000 000		

B7-5 4 6 ***Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
175 000 000	80 000 000	240 000 000	138 000 000	81 000 000,—	10 489 919,91

Erläuterungen

Beschluß 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 2454/1999 des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau (ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 1).

Beschuß 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Programmen für den Wiederaufbau, die Stabilisierung sowie die Wiederherstellung der Bürgergesellschaft und der Medienfreiheit im Kosovo, die insbesondere die Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Land ermöglichen sollen. Die Programme umfassen außerdem die flankierenden Maßnahmen zur Wiederansiedlung der Flüchtlinge, Kleinstkredite, Anleihegarantien, die Wiederbelebung der Wirtschaft auf örtlicher Ebene und Vorhaben im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Funktionieren des administrativen und rechtlichen Rahmens der Behörden, einschließlich der Gebietskörperschaften.

Die Programme sind Teil einer Gesamtstrategie der Europäischen Union, die zur Stabilität in der Region beitragen soll.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-5 4 6 *(Fortsetzung)*

Die Mittel dienen insbesondere auch der Finanzierung des Zuschusses zum Haushalt der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Aktion finanziert.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	77 391 535 (1)	50 000 000	25 000 000	2 391 535		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	30 000 000	15 000 000	15 000 000			
Mittel 2000	240 000 000	73 000 000	20 000 000	70 000 000	77 000 000	
Mittel 2001	175 000 000		20 000 000	60 000 000	60 000 000	35 000 000
Insgesamt	522 391 535	138 000 000	80 000 000	132 391 535	137 000 000	35 000 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 20 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

B7-5 4 7 ***Zivile Übergangsverwaltungen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	10 000 000 (1)	10 000 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27).

Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Einrichtung und Verwaltung dieser beiden Einrichtungen in Form eines Zuschusses zu deren Haushalt.

Diese beiden Einrichtungen erstatten dem Europäischen Parlament zweimal jährlich Bericht über die politische Lage in den betroffenen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung der EU-Finanzhilfe.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

***B7-5 4 7** (Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	11 000 000 (1)	11 000 000				
Mittel 2001	15 000 000		15 000 000			
Insgesamt	26 000 000	11 000 000 (2)	15 000 000			

(1) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-5 4 8 ***Makroökonomische Hilfe zugunsten der westlichen Balkanländer***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 000 000	40 000 000	35 000 000	35 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-5 3 2

Beschluß 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 60).

Beschluß 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluß 2000/140/EG des Rates vom 14. Februar 2000 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 28).

Beschluß 2000/355/EG des Rates vom 22. Mai 2000 über eine Sonderfinanzhilfe für Montenegro (ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 56).

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die äußeren finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-5 4 8 *(Fortsetzung)*

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Situation in den begünstigten Ländern.
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	25 000 000	15 000 000 ([1])	10 000 000			
Mittel 2000	35 000 000	20 000 000	15 000 000			
Mittel 2001	80 000 000		15 000 000	65 000 000		
Insgesamt	140 000 000	35 000 000	40 000 000	65 000 000		

([1]) Übertragene Zahlungsermächtigungen

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-6

SONSTIGE KOOPERATIONSMASSNAHMEN

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-6 0						
B7-6 0 0	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer***						
B7-6 0 0 0 A	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	3 600 000	3 600 000	3 240 000 [1]	3 240 000 [2]		
B7-6 0 0 0	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer						
	Getrennte Mittel	199 400 000	176 500 000	196 400 000	164 400 000	199 997 866,—	172 667 555,64
B7-6 0 0 2	Dezentrale Zusammenarbeit in Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	3 230 000	3 030 000	2 640 000	2 640 000	3 999 868,—	3 644 916,80

[1] Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 0 0	*(Fortsetzung)*						
B7-6 0 0 2 A	Dezentrale Zusammenarbeit in Entwicklungsländern - Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	270 000	270 000	324 000 (1)	324 000 (2)		
	Artikel B7-6 0 0 insgesamt	206 500 000	183 400 000	202 604 000	170 604 000	203 997 734,—	176 312 472,44
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	206 500 000	183 400 000	202 604 000	170 604 000	203 997 734,—	176 312 472,44
	KAPITEL B7-6 0 INSGESAMT	206 500 000	183 400 000	202 604 000	170 604 000	203 997 734,—	176 312 472,44
	KAPITEL B7-6 1						
B7-6 1 0 A	***Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich einschließlich Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	270 000	270 000	243 000 (3)	243 000 (4)		
B7-6 1 0	***Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich einschließlich Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder***						
	Getrennte Mittel	3 730 000	3 230 000	3 730 000	3 030 000	4 469 332,20	3 008 564,97

(1) Mittel in Höhe von 36 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 36 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 1 4	***Abschluß der Aktion Avicenne***						
	Getrennte Mittel	—	100 000	—	100 000		288 886,31
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	4 000 000	3 600 000	3 973 000	3 373 000	4 469 332,20	3 297 451,28
	KAPITEL B7-6 1 INSGESAMT	4 000 000	3 600 000	3 973 000	3 373 000	4 469 332,20	3 297 451,28
	KAPITEL B7-6 2						
B7-6 2 0	***Umwelt in den Entwicklungsländern***						
B7-6 2 0 0 A	Umwelt in den Entwicklungsländern und Tropenwälder — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 170 000	1 170 000	259 200 [1]	583 200 [2]		
B7-6 2 0 0	Umwelt in den Entwicklungsländern und Tropenwälder						
	Getrennte Mittel	40 830 000	53 830 000	p.m. [3]	63 352 000	62 499 637,43	61 539 636,41
	Artikel B7-6 2 0 insgesamt	42 000 000	55 000 000	259 200	63 935 200	62 499 637,43	61 539 636,41
B7-6 2 1	***Gesundheitsschutz sowie Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit***						
B7-6 2 1 1 A	Hilfe für durch Armut bedingte Krankheiten (Malaria, Tuberkulose) in Entwicklungsländern — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

[1] Mittel in Höhe von 388 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 64 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[3] Mittel in Höhe von 41 352 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 2 1	*(Fortsetzung)*						
B7-6 2 1 1	Hilfe für durch Armut bedingte Krankheiten (Malaria, Tuberkulose) in Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel B7-6 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.				
B7-6 2 2 A	***Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	180 000	180 000				
B7-6 2 2	***Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit***						
	Getrennte Mittel	2 020 000	1 320 000	1 550 000	3 500 000	3 061 933,26	1 208 726,97
B7-6 2 4 A	***Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die die Diskriminierung von Kindern bekämpfen - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
B7-6 2 4	***Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die die Diskriminierung von Kindern in Entwicklungsländern bekämpfen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 000 000	3 000 000	6 247 933,66	226 608,78
B7-6 2 6	***Bekämpfung des Sextourismus in Drittländern***						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	768 652,21	249 347,22
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	45 200 000	57 500 000	7 809 200	71 435 200	72 578 156,56	63 224 319,38
	KAPITEL B7-6 2 INSGESAMT	45 200 000	57 500 000	7 809 200	71 435 200	72 578 156,56	63 224 319,38

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-6 3						
B7-6 3 1	***Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen***						
B7-6 3 1 0 A	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit - Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	324 000	324 000	243 000 (1)	243 000 (2)		
B7-6 3 1 0	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit						
	Getrennte Mittel	5 176 000	11 036 000	5 230 000	10 250 000	5 599 223,—	4 783 437,54
B7-6 3 1 2 A	Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin, einschließlich HIV/AIDS - Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 296 000	1 296 000	729 000 (3)	729 000 (4)		
B7-6 3 1 2	Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin, einschließlich HIV/AIDS						
	Getrennte Mittel	20 704 000	23 144 000	19 190 000	23 190 000	22 775 715,83	15 453 943,06
B7-6 3 1 3 A	Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern - Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

(1) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 81 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 81 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-6 4 — SPEZIFISCHE HILFEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 3 1	*(Fortsetzung)*						
B7-6 3 1 3	Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel B7-6 3 1 insgesamt	27 500 000	35 800 000	25 392 000	34 412 000	28 374 938,83	20 237 380,60
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	27 500 000	35 800 000	25 392 000	34 412 000	28 374 938,83	20 237 380,60
	KAPITEL B7-6 3 INSGESAMT	27 500 000	35 800 000	25 392 000	34 412 000	28 374 938,83	20 237 380,60
	KAPITEL B7-6 4						
B7-6 4 1	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten***						
	Getrennte Mittel	p.m.	20 000 000	17 000 000	26 000 000	17 032 831,—	25 841 710,33
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	20 000 000	17 000 000	26 000 000	17 032 831,—	25 841 710,33
	KAPITEL B7-6 4 INSGESAMT	p.m.	20 000 000	17 000 000	26 000 000	17 032 831,—	25 841 710,33

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 5 — KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-6 5						
B7-6 5 1 A	***Koordinierung der Entwicklungspolitik: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 800 000	1 800 000	972 000 (1)	972 000 (2)		
B7-6 5 1	***Koordinierung der Entwicklungspolitik, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle***						
	Getrennte Mittel	14 200 000	10 200 000	10 920 000	7 920 000	5 023 118,13	3 407 119,75
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	16 000 000	12 000 000	11 892 000	8 892 000	5 023 118,13	3 407 119,75
	KAPITEL B7-6 5 INSGESAMT	16 000 000	12 000 000	11 892 000	8 892 000	5 023 118,13	3 407 119,75
	KAPITEL B7-6 6						
B7-6 6 0	***Externe Kooperationsmaßnahmen***						
B7-6 6 0 0	Externe Kooperationsmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	17 500 000	17 500 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
	Artikel B7-6 6 0 insgesamt	17 500 000	17 500 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
B7-6 6 1 A	***Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen bezüglich Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	540 000	540 000	810 000 (3)	810 000 (4)		

(1) Mittel in Höhe von 108 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 108 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 6 1	***Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen bezüglich Antipersonenminen***						
	Getrennte Mittel	11 460 000	7 460 000	8 100 000	6 400 000	2 874 586,—	4 590 439,40
B7-6 6 2	***Beteiligung der Gemeinschaft an von internationalen Organisationen verhängten Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos***						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	p.m.		160 000,—
B7-6 6 4	***Europäische Stiftung für Berufsbildung***						
	Getrennte Mittel	9 240 000	9 240 000	16 200 000	16 200 000	16 200 000,—	16 200 000,—
B7-6 6 5 A	***Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	360 000	360 000	473 850 [1]	716 850 [2]		
B7-6 6 5	***Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern***						
	Getrennte Mittel	11 240 000 [3]	9 640 000	5 073 500 [4]	17 511 860	15 910 960,76	10 141 064,79
B7-6 6 7	***Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration***						
	Getrennte Mittel	10 000 000	5 000 000				
B7-6 6 8	***Zuschuß zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder***						
	Getrennte Mittel	6 000 000	6 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	66 340 000	55 740 000	45 657 350	56 638 710	49 985 546,76	46 091 504,19
	KAPITEL B7-6 6 INSGESAMT	66 340 000	55 740 000	45 657 350	56 638 710	49 985 546,76	46 091 504,19

([1]) Mittel in Höhe von 322 650 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 79 650 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([3]) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([4]) Mittel in Höhe von 10 602 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 7 — KRISENEINSÄTZE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-6 7						
B7-6 7 1 A	***Sonderfazilität für Kriseneinsätze - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				
B7-6 7 1	***Sonderfazilität für Kriseneinsätze***						
	Getrennte Mittel	p.m. (3)	p.m. (4)	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-6 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	365 540 000	368 040 000	314 327 550	371 354 910	381 461 657,48	338 411 957,97
	Titel B7-6 insgesamt	**365 540 000**	**368 040 000**	**314 327 550**	**371 354 910**	**381 461 657,48**	**338 411 957,97**

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 18 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 11 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-6

SONSTIGE KOOPERATIONSMASSNAHMEN

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

B7-6 0 0 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

B7-6 0 0 0 A Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 600 000	3 240 000 (1)	3 240 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, da die Verträge für die Büros für technische Hilfe schließlich in aufeinanderfolgenden Jahren auslaufen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 0 0 0 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 400 000	176 500 000	196 400 000	164 400 000	199 997 866,—	172 667 555,64

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 273).

Verordnung (EG) Nr. 1658/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit europäischen Entwicklungs-Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex (ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180).

Veranschlagt sind Mittel für:

— gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen realisierte Kofinanzierung von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der (assoziierten und nichtassoziierten) Entwicklungsländer, Realisierung dieser Kofinanzierung unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 14. Mai 1992 festgelegten Prioritäten im Bereich der Entwicklung,

— Kofinanzierung von Aktionen zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für Fragen der Entwicklung, die von europäischen Nichtregierungsorganisationen in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern durchgeführt werden,

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B7-6 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-6 0 0 0 *(Fortsetzung)*

— Beiträge zur Finanzierung des Haushalts des Verbindungsausschusses der in der Entwicklung tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen zur Intensivierung der Zusammenarbeit unter den europäischen Nichtregierungsorganisationen und ihren Partnerorganisationen in den Entwicklungsländern sowie der Partnerschaft und des politischen Dialogs zwischen den in der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und den Gemeinschaftsorganen,

— technische Unterstützung bei der Prüfung und Überwachung der Kofinanzierungsanträge der Nichtregierungsorganisationen,

— Dienstreisen zur Kontrolle oder Evaluierung der Durchführung der kofinanzierten Maßnahmen,

— Evaluierung und Überprüfung der Verwaltung und des Finanzgebarens der Nichtregierungsorganisationen in Europa und in den Entwicklungsländern, ihrer in der Nord-Süd-Zusammenarbeit eingesetzten Methoden und der Auswirkungen dieser Faktoren auf die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Europäischen Union und den Nichtregierungsorganisationen,

— Veröffentlichungen und Informationen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Nichtregierungsorganisationen, die eine größere Sichtbarkeit der Tätigkeit der Gemeinschaft und des Engagements des Europäischen Parlaments sowie eine bessere Unterrichtung der Nichtregierungsorganisationen gewährleisten sollen,

— Vorhaben und Programme zur Förderung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1658/98 muß der Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 85 % (laut Verordnung der höchstzulässige Betrag) zum Jahreshaushalt des Verbindungsausschusses der in der Entwicklung tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen weitergezahlt werden, um den repräsentativen Charakter dieses Gremiums zu bewahren und insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Nichtregierungsorganisationen sowie eine ausgewogene geographische Vertretung von Nichtregierungsorganisationen aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Diese Haushaltslinie kann auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung durch anerkannte politische Stiftungen in der Europäischen Union und einschlägige Institutionen in den Partnerländern verwendet werden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	266 385 000	108 000 000	55 000 000	50 000 000	53 385 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	200 000 000 (1)	60 000 000	60 000 000	40 000 000	40 000 000	
Mittel 2001	203 000 000		65 100 000	60 000 000	40 000 000	37 900 000
Insgesamt	669 385 000	168 000 000 (2)	180 100 000	150 000 000	133 385 000	37 900 000

(1) Mittel im Betrag von 360 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel im Betrag von 360 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B7-6 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-6 0 0 2 Dezentrale Zusammenarbeit in Entwicklungsländern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 230 000	3 030 000	2 640 000	2 640 000	3 999 868,—	3 644 916,80

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-6 4 3

Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex (ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180).

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen der örtlichen Behörden, der repräsentativen Organisationen der örtlichen Gemeinschaften und der Verbände oder Gruppierungen in den Entwicklungsländern.

In diesem Zusammenhang werden vorrangig Informations-, Sensibilisierungs-, Kapitalisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen finanziert, um den potentiellen Akteuren eine bessere Integration ihres Konzepts für dezentrale Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	3 500 000		3 300 000	200 000		
Insgesamt	3 500 000		3 300 000	200 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B7-6 0 0 (Fortsetzung)

B7-6 0 0 2 A Dezentrale Zusammenarbeit in Entwicklungsländern - Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 000	270 000	324 000 (1)	324 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 36 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 36 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-6 4 3 A

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH

B7-6 1 0 A *Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich einschließlich Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 000	270 000	243 000 (1)	243 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH *(Fortsetzung)*

B7-6 1 0 ***Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich einschließlich Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 730 000	3 230 000	3 730 000	3 030 000	4 469 332,20	3 008 564,97

Erläuterungen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens dienen die bei dieser Linie eingesetzten Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der erforderlichen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit, vor allem der Jugendlichen, für die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt und der Kooperationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere der Maßnahmen im audiovisuellen Bereich, und zur Ausbildung in Entwicklungsfragen sowie des „Lorenzo Natali"-Preises, der für journalistische Arbeiten über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung von Ausbildungsaufenthalten (von kurzer Dauer) und zur Durchführung eines Praktikaprogramms zugunsten von Beamten und anderen Angehörigen von Drittstaaten (einschließlich der mittel- und osteuropäischen Länder) bei den Dienststellen der Kommission bestimmt.

Sie decken ebenfalls die Kosten des Aufenthalts und der Unterbringung.

Ein Teil dieser Ausbildungsaufenthalte und Praktika sollte in Abteilungen absolviert werden, die eine spezifische Kompetenz im Bereich der Menschenrechte besitzen.

Die Mittel sind ferner dazu bestimmt, in Anbetracht der im Vertrag von Amsterdam verankerten Verpflichtung auf eine nachhaltige Entwicklung einen Beitrag zur Ausbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Einbeziehung der Belange der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes in die Kernbereiche der Entwicklungshilfe zu leisten. Anlaufstellen für Maßnahmen in diesem Bereich sind die Partner im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Delegationen der Europäischen Union in den Empfängerländern.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 480 000	2 300 000	1 000 000	2 180 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 000 000	1 000 000	1 500 000	1 000 000	500 000	
Mittel 2001	4 000 000		1 000 000	1 000 000	2 000 000	
Insgesamt	13 480 000	3 300 000	3 500 000	4 180 000	2 500 000	

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH *(Fortsetzung)*

B7-6 1 4 ***Abschluß der Aktion Avicenne***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	—	100 000		288 886,31

Erläuterungen

Die Mittel decken die Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen des Avicenne-Programms eingegangenen Verpflichtungen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	303 663	100 000	100 000	103 663		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	–	–				
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt	303 663	100 000	100 000	103 663		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN

B7-6 2 0 Umwelt in den Entwicklungsländern

B7-6 2 0 0 A Umwelt in den Entwicklungsländern und Tropenwälder — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 170 000	1 170 000	259 200 (1)	583 200 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 388 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 64 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 2 0 0 A und B7-6 2 0 1 A

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 2 0 0 Umwelt in den Entwicklungsländern und Tropenwälder

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 830 000	53 830 000	p.m. (1)	63 352 000	62 499 637,43	61 539 636,41

(1) Mittel in Höhe von 41 352 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 2 0 0 und B7-6 2 0 1

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000, über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 97).

Diese Mittel dienen zur Bereitstellung der finanziellen Hilfe und des technischen Sachverstands der Gemeinschaft für Maßnahmen in den Entwicklungsländern, die es der Bevölkerung in diesen Ländern erleichtern, den Umweltschutz und das Konzept der nachhaltigen Entwicklung in ihren Alltag zu integrieren.

Diese Mittel sind auch für die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Energieträger in Entwicklungsländern bestimmt.

Mit diesen Mitteln unterstützt die Gemeinschaft ferner die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder und ihrer biologischen Vielfalt und bemüht sich gleichzeitig, die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung zu verbessern.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 2 0 *(Fortsetzung)*

B7-6 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Außerdem werden hiermit Maßnahmen im obengenannten Bereich in allen geographischen Zonen der Welt sowie horizontale Maßnahmen finanziert.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Projekten für die Entsorgung veralteter Vorräte an Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	197 203 000 (1)	61 600 000	48 400 000	40 000 000	40 000 000	7 203 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	3 526 854	400 000	1 100 000	2 026 854		
Mittel 2000	42 000 000 (2)	2 000 000	4 000 000	14 000 000	10 000 000	12 000 000
Mittel 2001	42 000 000		1 500 000	13 000 000	13 000 000	14 500 000
Insgesamt	284 729 854	64 000 000 (3)	55 000 000	69 026 854	63 000 000	33 703 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 19 400 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Ein Betrag von 41 352 000 Euro der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag von 388 800 Euro der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 64 800 Euro in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-6 2 1 ***Gesundheitsschutz sowie Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit***

B7-6 2 1 1 A Hilfe für durch Armut bedingte Krankheiten (Malaria, Tuberkulose) in Entwicklungsländern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten deckt Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 2 1 *(Fortsetzung)*

B7-6 2 1 1 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 2 1 1 Hilfe für durch Armut bedingte Krankheiten (Malaria, Tuberkulose) in Entwicklungsländern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten dient der Finanzierung eines Teils des Beitrags der Europäischen Union zur Entwicklung von Medikamenten und Impfstoffen sowie der Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur im Gesundheitsbereich und von Präventionsprogrammen in Entwicklungsländern zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Entwicklung von Impfstoffen gegen Malaria gelegt werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 2 2 A — Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit - Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 000	180 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 2 2 — Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 020 000	1 320 000	1 550 000	3 500 000	3 061 933,26	1 208 726,97

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-6 1 1

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Diese Mittel dienen der Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 über die Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit.

Sie können in allen geographischen Regionen der Welt für Maßnahmen in diesem Bereich verwendet werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 2 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	2 200 000		1 500 000	700 000		
Insgesamt	2 200 000		1 500 000	700 000		

B7-6 2 4 A ***Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die die Diskriminierung von Kindern bekämpfen - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Dieser Artikel deckt Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 2 4 ***Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die die Diskriminierung von Kindern in Entwicklungsländern bekämpfen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	5 000 000	3 000 000	6 247 933,66	226 608,78

Erläuterungen

Neuer Artikel

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 268).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel dienen der Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens im dritten Jahr.

Dieser Artikel dient zur Förderung von Maßnahmen von nichtstaatlichen Organisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten zur Umsetzung der Erklärung über die Rechte des Kindes, die auf die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und der Ausbeutung durch Kinderarbeit abzielen, sowie zur Förderung eines Schulbesuchs und zur Sicherstellung von Nahrungsmitteln und Schutz für Straßenkinder.

Er dient ferner der Entwicklung einer sektoriellen Politik in der Frage, wie den Rechten der Kinder in den Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaften Rechnung zu tragen ist.

Er dient auch zur Kofinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die Mitglied des „Europäischen Netzwerkes für Straßenkinder weltweit" sind.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE FRAGEN UND QUERSCHNITTSTHEMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 2 6 ***Bekämpfung des Sextourismus in Drittländern***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	768 652,21	249 347,22

Erläuterungen

Vormals Artikel B7- 6 6 3

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen vom 26. Mai 1999 über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch (KOM(1999) 262 endg.).

Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember 1999 zur Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch (ABl. C 379 vom 31.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sind bestimmt für die Vorbereitung und Koordination von Sensibilisierungskampagnen in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch sowie für die Förderung solcher Kampagnen in Drittstaaten einschließlich der Bewerberländer, in denen Kinder Opfer dieser Form der Ausbeutung sind.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus, dessen Opfer Kinder sind, wird im Jahr 2001 fortgesetzt auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 1999 und der Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember 1999.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 000 000	1 000 000				
Mittel 2001	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	2 000 000	1 000 000	1 000 000			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN

B7-6 3 1 Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen

B7-6 3 1 0 A Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit - Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
324 000	324 000	243 000 (1)	243 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 27 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7 - 6 2 1 0 A

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 3 1 0 Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 176 000	11 036 000	5 230 000	10 250 000	5 599 223,—	4 783 437,54

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 2 1 0

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Diese Mittel dienen der Finanzierung einerseits eines Pauschalbeitrags der Gemeinschaft zu dem Programm der Vereinten Nationen für die Drogenkontrolle, für die Finanzierung seiner Tätigkeiten in den Entwicklungsländern und andererseits für direkte Maßnahmen zugunsten dieser Länder, um den Drogenmißbrauch und die illegale Produktion von Drogen zu verhindern und zu verringern und um den illegalen Drogenhandel, die Zweckentfremdung der Ausgangsstoffe und die Geldwäsche in diesen Ländern zu kontrollieren.

Sie sind ferner zur Finanzierung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung, der im Rahmen des Mechanismus für die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und den AKP-Staaten vorgesehen ist, sowie für horizontale Maßnahmen bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 0 *(Fortsetzung)*

Diese Maßnahmen können insbesondere die Lieferung von Ausrüstungen und die erforderliche technische Hilfe umfassen.

Bei diesen Mitteln handelt es sich um einen Teil der zur Durchführung der gemeinschaftlichen Drogenbekämpfungspolitik erforderlichen Finanzmittel. Zusammen mit den Mitteln der Artikel B5-8 3 0 und B5-8 3 1 stellen diese Mittel daher einen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik dar.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	5 500 000					– 5 500 000
Mittel 2001	5 500 000		11 360 000			
Insgesamt	11 000 000	10 520 000	11 360 000			p.m.

B7-6 3 1 2 A Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin, einschließlich HIV/AIDS - Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 296 000	1 296 000	729 000 (1)	729 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 81 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 81 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 2 1 2 A

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 2 Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin, einschließlich HIV/AIDS

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 704 000	23 144 000	19 190 000	23 190 000	22 775 715,83	15 453 943,06

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 2 1 2

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1997, insbesondere Ziffer 58 betreffend Gesundheit und die Modalitäten für die Einrichtung eines Solidaritätsfonds zur Behandlung und Bekämpfung von AIDS in den Entwicklungsländern.

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Sie dienen zur Finanzierung von Maßnahmen:

— zur Verringerung der Übertragung von HIV/AIDS und der Verbreitung anderer perinatal und durch Geschlechtsverkehr übertragbarer Krankheiten,

— zur Stärkung des Gesundheitssektors und der Sozialsektoren, um die Bewältigung der mit Ausbreitung der Epidemie zunehmenden Belastungen zu ermöglichen, und zur Sicherstellung der wirksamen Nutzung und Ausgabe von Medikamenten gegen Retroviren zu vertretbaren Preisen, die die Herstellungskosten widerspiegeln,

— zur Unterstützung der Regierungen und der örtlichen Gemeinschaften bei der Evaluierung der Auswirkungen der Epidemie auf die einzelnen Wirtschaftszweige und Bevölkerungsgruppen und bei der Festlegung und Umsetzung von Strategien für die Kostenübernahme,

— zur Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Epidemie und über die Auswirkungen der Behandlung, um deren Qualität zu erhöhen, mit Ausnahme der Grundlagenforschung,

— zur Bekämpfung der ständig zunehmenden Tuberkulosefälle,

— zur Bekämpfung der Diskriminierung und der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung von HIV/AIDS-Infizierten,

— zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen eines internationalen Solidaritätsfonds mit dem Ziel, HIV/AIDS-Infizierten den Zugang zu Behandlungen mit Wirkstoffen gegen Retroviren zu erleichtern, wobei der Verhütung einer HIV-Übertragung von der Mutter auf das Kind sowie der Fürsorge nach der Geburt Vorrang einzuräumen ist,

— zur Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Ärzte, Krankenschwestern und andere Mitarbeiter im Gesundheitswesen sowie lokale Gemeinschaften, um sie für den Kampf gegen die Epidemie zu rüsten.

Mit diesen Mitteln werden außerdem Maßnahmen in diesen Bereichen in allen geographischen Regionen der Welt sowie horizontale Maßnahmen finanziert.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen (unter anderem über Nichtregierungsorganisationen) mit dem Ziel, die Genitalverstümmelung von Frauen zu bekämpfen und schrittweise abzuschaffen.

Sie sollen auch Frauenorganisationen und -verbände aus den Entwicklungsländern dabei unterstützen, Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz der Vereinten Nationen von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung von 1994 und der Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking von 1995 durchzuführen.

Diese Maßnahmen dienen auch der Koordinierung der Arbeit der Nichtregierungsorganisationen aus der Europäischen Union im Bereich Bevölkerungspolitik, Reproduktionsmedizin und Geburtenkontrolle.

Sie sind darauf ausgerichtet, die Entwicklungsländer in Asien, Lateinamerika, im Mittelmeerraum und in Afrika bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Bevölkerungsprogrammen zu unterstützen. Der Schwerpunkt sollte dabei vor allem auf die Reproduktionshygiene und Gesundheitsfürsorge für Mütter und Kinder in der gesamten Bevölkerung gelegt werden und insbesondere auf Gesundheitsleistungen für Frauen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgendes: Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Zusammenarbeit mit Nichtregierungs- und internationalen Organisationen, Verwaltungen und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie mit Gemeinschaftsorganisationen einschließlich Frauenverbänden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 2 *(Fortsetzung)*

Die obengenannten Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen und Organisationen werden regelmäßig evaluiert, um zu gewährleisten, daß mit den voll ausgeschöpften Mitteln die festgelegten Ziele erreicht werden, und die entsprechenden Ergebnisse werden dem Europäischen Parlament vorgelegt. Die Auswahl dieser Organisationen erfolgt im Rahmen eines fairen und offenen Auswahlverfahrens.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung der Ausgaben für Studien, Forschungsarbeiten und Maßnahmen, die ein besseres Verständnis der internationalen Wanderung ermöglichen sollen, sowie von Studienprojekten und Aktionen mit innovativem Charakter, die unmittelbar auf die Verbesserung der Reproduktionshygiene und Reduzierung der Mütter- und Kindersterblichkeit in den Entwicklungsländern abzielen. Besondere Beachtung sollte die Verhütung von Infektionen und anderen Ursachen der Sterblichkeit, u. a. auch die Reproduktivgesundheit, finden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	21 550 000					
Mittel 2001	22 000 000		24 440 000			
Insgesamt	43 550 000	27 500 000	24 440 000			

B7-6 3 1 3 A Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern - Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten deckt Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 *(Fortsetzung)*

B7-6 3 1 3 Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Diese Haushaltslinie ist zur Finanzierung der allgemeinen Grundbildung in den Entwicklungsländern bestimmt.

Sie trägt zur Verwirklichung des Ziels bei, bis 2015 allen den Zugang zur allgemeinen Grundbildung zu eröffnen.

Dabei gilt dem Ziel, Mädchen den Zugang zur allgemeinen Bildung zu verschaffen, besondere Aufmerksamkeit.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–		p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 4 — SPEZIFISCHE HILFEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG

B7-6 4 1 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	17 000 000	26 000 000	17 032 831,—	25 841 710,33

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung der Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen:

— zur Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

— zur materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,

— zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,

— zur Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

— zur Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

— zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Bekämpfung der geschlechtsbedingten Chancenungleichheit in der Gesellschaft,

— zur Unterstützung von Behinderten und Behindertenorganisationen zwecks Förderung ihrer Menschenrechte.

Die Maßnahmen sollten insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlußfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

In diesem Zusammenhang ist der Situation in Somalia besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 4 — SPEZIFISCHE HILFEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

B7-6 4 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	60 067 000	23 000 000	18 800 000	15 000 000	3 267 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	17 000 000	3 000 000	1 200 000	4 000 000	8 800 000	
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	77 067 000	26 000 000	20 000 000	19 000 000	12 067 000	

KAPITEL B7-6 5 — KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN

B7-6 5 1 A ***Koordinierung der Entwicklungspolitik: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	1 800 000	972 000 ([1])	972 000 ([2])		

([1]) Mittel in Höhe von 108 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 108 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 5 — KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

B7-6 5 1 ***Koordinierung der Entwicklungspolitik, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 200 000	10 200 000	10 920 000	7 920 000	5 023 118,13	3 407 119,75

Erläuterungen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens dienen die bei diesem Artikel eingesetzten Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte beziehungsweise im Rahmen der ihr durch Artikel 180 EG-Vertrag speziell übertragenenen Befugnisse durchführt.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich:

— Studien in bezug auf Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,

— Monitoring laufender Maßnahmen,

— unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen.

Sie decken ferner die Finanzierung des Informationsaustauschs und der Koordinierungssitzungen, an denen die Vertreter der betroffenen Entwicklungsländer teilnehmen.

Ein Betrag von 1 000 000 Euro dient zur Finanzierung der Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe. Ferner dient er zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Helpdesk.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 738 000 (1)	5 000 000	1 000 000	1 738 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 000 000 (2)	4 000 000	6 000 000	2 000 000		
Mittel 2001	16 000 000		5 000 000	5 000 000	6 000 000	
Insgesamt	35 738 000	9 000 000 (3)	12 000 000	8 738 000	6 000 000	

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 515 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 108 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 108 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN

B7-6 6 0 Externe Kooperationsmaßnahmen

B7-6 6 0 0 Externe Kooperationsmaßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 500 000	17 500 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—

Erläuterungen

Abkommen 98/185/Euratom vom 19. September 1997 über die Bedingungen für den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zur Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (ABl. L 70 vom 10.3.1998, S. 10).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. März 1999 zu dem Abkommen über die Bedingungen für den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zur Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der Koreanischen Halbinsel (KEDO) (ABl. C 177 vom 22.6.1999, S. 47).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am... 2000, betreffend die Verlängerung des Abkommens über die Bedingungen für den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zu der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der Koreanischen Halbinsel (KOM(2000)... endg.).

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Beteiligung am KEDO-Projekt (Korean Peninsula Energy Development Organization).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	15 000 000	15 000 000				
Mittel 2001	17 500 000		17 500 000			
Insgesamt	32 500 000	15 000 000	17 500 000			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 1 A Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen bezüglich Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 000	540 000	810 000 (1)	810 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 6 1 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen bezüglich Antipersonenminen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 460 000	7 460 000	8 100 000	6 400 000	2 874 586,—	4 590 439,40

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. März 2000, über Aktionen gegen Antipersonenminen (KOM(2000) 111 endg.).

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Europäischen Union an Aktionen bezüglich Antipersonenminen gemäß den Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 (ABl. C 183 vom 17.7.1995, S. 47) und den nachfolgenden Entschließungen.

Beabsichtigt ist ferner, einen Beitrag zur Umsetzung und Koordinierung des im Anschluß an die Unterzeichnung des Vertrags von Ottawa (Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen) verabschiedeten Aktionsplans zu leisten. Zu berücksichtigen sind dabei der anhaltende Bedarf im Hinblick auf Minenräumung, medizinische Betreuung, Rehabilitation, Umschulungen, soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Erziehung als Instrument der Prävention und andere Maßnahmen, mit deren Hilfe in den betroffenen Staaten entsprechende Kapazitäten aufgebaut werden sollen, um auf Dauer die Wirksamkeit der Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung sicherzustellen.

Die Mittel decken ferner die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die sich für eine möglichst zügige Ratifizierung des in Ottawa im Dezember 1997 unterzeichneten Vertrags über das Verbot von Antipersonenminen engagieren.

Sie sind ferner zur Finanzierung der medizinischen Versorgung und zur Rehabilitation der Minenopfer bestimmt.

Die Auswahl dieser Nichtregierungsorganisationen erfolgt im Rahmen eines fairen und offenen Auswahlverfahrens.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 651 000	5 500 000	2 100 000	1 051 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 000 000 (1)	1 800 000	2 900 000	2 150 000	2 150 000	
Mittel 2001	12 000 000		3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000
Insgesamt	29 651 000	7 300 000 (2)	8 000 000	6 201 000	5 150 000	3 000 000

(1) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-6 6 2 ***Beteiligung der Gemeinschaft an von internationalen Organisationen verhängten Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.		160 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1431/92 des Rates vom 26. Mai 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. L 151 vom 3.6.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates vom 1. Juni 1992 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro (ABl. L 151 vom 3.6.1992, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 des Rates vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro (ABl. L 205 vom 22.7.1992, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates vom 8. September 1992 über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro (ABl. L 266 vom 12.9.1992, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro (ABl. L 358 vom 8.12.1992, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 40/93 des Rates vom 8. Januar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro (ABl. L 7 vom 13.1.1993, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

***B7-6 6 2** (Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates vom 26. April 1993 über den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (ABl. L 102 vom 28.4.1993, S. 14).

Beschluß 94/366/GASP des Rates vom 13. Juni 1994 über den vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Standpunkt betreffend die Unzulässigkeit, Anträgen der unter Nummer 9 der Resolution Nr. 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen genannten Art stattzugeben (ABl. L 165 vom 1.7.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates vom 11. Juli 1994 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2471/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 zur weiteren Einschränkung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den von den bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina (ABl. L 266 vom 15.10.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 über die Aussetzung einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (ABl. L 266 vom 15.10.1994, S. 8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1673/95 (ABl. L 160 vom 11.7.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak (ABl. L 337 vom 27.12.1996, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchsetzung der von internationalen Organisationen verhängten Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos, insbesondere der unmittelbar mit der Einrichtung eines Koordinierungszentrums (Samcomm) verbundenen Kosten; dieses ist zuständig für:

— die Koordinierung der Untersuchungen bei Verstößen gegen die Sanktionen, die gegen Serbien und Montenegro verhängt wurden, einschließlich der Ausgaben für Unterstützung, EDV-Entwicklung, Kommunikation, Sekretariat, Ausrüstung und Ausbildung,

— das CAFAO, die Stelle, die für die Schaffung einer effizienten Zollverwaltung zuständig ist, die dem Staat Bosnien-Herzegowina und den Gebietseinheiten Zolleinnahmen sicherstellen soll (die unmittelbar mit der Aktion in Bosnien-Herzegowina verbundenen Kosten werden aus Artikel B7-5 4 1 finanziert),

— die Unterstützung der Staaten bei der Durchsetzung der Sanktionen gegen den Irak und das Programm „Öl für Nahrungsmittel". Der Rat hat Ende Dezember 1996 die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 zur Umsetzung des Embargos gegen den Irak und der Resolution 986/1995 des UN-Sicherheitsrates („Öl für Nahrungsmittel") erlassen. Gemäß Artikel 6 dieser Verordnung hat der Rat (im März 1997) die von den Unternehmen der Gemeinschaft benötigten Informationen veröffentlicht, damit ihre Gleichbehandlung im Rahmen des Programms „Öl für Nahrungsmittel" gewährleistet wird. Ferner hat er Kontaktstellen angegeben, an die sich die Unternehmen für zusätzliche Hinweise zum Irak-Embargo wenden können.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2001	–		–			
Insgesamt		p.m.	p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 4 ***Europäische Stiftung für Berufsbildung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 240 000	9 240 000	16 200 000	16 200 000	16 200 000,—	16 200 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, zusammen mit den Mitteln des Artikels B7-0 3 3.

Die Kommission muß dafür sorgen, daß der Stiftung ein Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenpläne. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1: Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft		16 800 000
— Titel 2: Sonstige Einnahmen		—
	Insgesamt	16 800 000
Ausgaben:		
— Titel 1: Personal		10 745 000
— Titel 2: Verwaltungsausgaben		1 376 000
— Titel 3: Betriebsausgaben		4 679 000
	Insgesamt	16 800 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 4 *(Fortsetzung)*

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Anzahl	
	2000	2001
A 2	1	1
A 3	2	2
A 4/A 5	23	23
A 6/A 7/A 8	34	34
Insgesamt	60	60
B	46	46
Insgesamt	46	46
C	24	24
Insgesamt	24	24
D	—	—
Insgesamt	—	—
Insgesamt	**130**	**130**

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 456 622	2 456 622				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	16 200 000	13 743 378	2 456 622			
Mittel 2001	9 240 000		6 783 378	2 456 622		
Insgesamt	27 896 622	16 200 000	9 240 000	2 456 622		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 5 A ***Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
360 000	360 000	473 850 (1)	716 850 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 322 650 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 79 650 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 6 0 1 A und B7-6 6 0 2 A und vormals Artikel B7-8 5 1 A

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-6 6 5 ***Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 240 000 (1)	9 640 000	5 073 500 (2)	17 511 860	15 910 960,76	10 141 064,79

(1) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 10 602 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten B7-6 6 0 1 und B7-6 6 0 2 und vormals Artikel B7-8 5 1

Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates vom 20. September 1976 über den Abschluß des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada (ABl. L 260 vom 24.9.1976, S. 1).

Transatlantische Erklärung vom 22. November 1990 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 1994 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. C 114 vom 25.4.1994, S. 18.).

Beschluß 95/523/EG des Rates vom 27. November 1995 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 300 vom 13.12.1995, S. 18).

Neue Transatlantische Agenda von 1995, die am 3. Dezember 1995 vom Rat unterzeichnet wurde, und gemeinsamer Aktionsplan EG-USA.

Beschluß 96/219/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 25).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

***B7-6 6 5** (Fortsetzung)*

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 27. März 1996, betreffend den Abschluß des Rahmenabkommens über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. C 188 vom 28.6.1996, S. 11).

Gemeinsame politische Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada und gemeinsamer Aktionsplan EU-Kanada, die am 17. Dezember 1996 angenommen wurden.

Gemeinsame Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Australien vom 26. Juni 1997.

Beschluß 98/18/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABl. L 7 vom 13.1.1998, S. 37).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1998 zu transatlantischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 139).

Beschluß 98/142/EG des Rates vom 26. Januar 1998 über den Abschluß eines Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation und einer Vereinbarten Niederschrift zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens (ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 40).

Beschluß 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Beschluß 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 zur „Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft" zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 94).

Beschluß 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1).

Gemeinsame Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland vom 4. Mai 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 des Rates vom 11. Mai 1999 über die Durchführung eines Programms besonderer Maßnahmen und Aktionen durch die Kommission zur Verbesserung des Marktzugangs für Waren und grenzüberschreitende Dienstleistungen der Europäischen Union in Japan (ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. Juni 2000, über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien (ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 153).

Hinsichtlich *Japans* sind diese Mittel zur Verbesserung des Zugangs der Waren und grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Europäischen Union zum japanischen Markt bestimmt durch

— Maßnahmen für eine bessere Kenntnis des japanischen Marktes (Executive Training Programme) zur Bildung einer Gruppe europäischer Führungskräfte, die fähig sind, im japanischen Handelsumfeld zu kommunizieren und tätig zu sein.

— Maßnahmen zur Verbesserung der kommerziellen Präsenz der EG-Unternehmen auf dem japanischen Markt (Kampagne „Gateway to Japan", GTJ) - Die Kommission beabsichtigt die Auflage einer dritten Kampagne (GTJ III) im Anschluß an die Kampagne GTJ II, die im Dezember 2000 endet.

— Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum japanischen Markt, so wie sie in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 beschrieben sind.

Hinsichtlich der *Vereinigten Staaten von Amerika* dienen diese Mittel zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den wichtigsten Akteuren beiderseits des Atlantiks, indem ein allgemeiner Rahmen für die im gemeinsamen Aktionsplan der Neuen Transatlantischen Agenda und in der Erklärung des Gipfels von Bonn vorgesehenen Maßnahmen geschaffen wird.

In diesem Zusammenhang will die Kommission ihre Aktivitäten im Bereich der Ausbildung fortsetzen: Unterstützung der europäischen Zentren und zusätzliche Hilfe beim Ausbau ihrer Netze; Unterstützung beim Einsatz elektronischer Hilfsmittel und beim Fernunterricht; Aufbau und Pflege von Kontakten zwischen den Akteuren der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten des Atlantiks („people to people"); Unterstützung und Förderung der Ziele der Neuen Transatlantischen Agenda (finanzielle Unterstützung von Projekten, die den Zielen der neuen transatlantischen Agenda gerecht werden).

Gegebenenfalls können spezifische Maßnahmen zum Teil durch staatliche und private Unternehmen sowie durch karitative Organisationen der Vereinigten Staaten von Amerika und zum Teil aus Haushaltsmitteln der Europäischen Union finanziert werden.

Hinsichtlich *Kanadas* dienen diese Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit, insbesondere durch Stärkung der Kontakte zwischen Unternehmen mittels eines umfassenden Programms von Konferenzen, Symposien und Semiaren. Neben den bestehenden Kooperationsaktivitäten und -projekten wurde mit der gemeinsamen politischen Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada und dem gemeinsamen Aktionsplan EU-Kanada ein umfassendes Programm für die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handelsbeziehungen, Außen- und Sicherheitspolitik sowie transnationale Fragen aufgestellt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 5 *(Fortsetzung)*

Hinsichtlich *Südkoreas* dienen diese Mittel zur Finanzierung von Projekten, mit denen die Kenntnis der koreanischen Sprache und der koreanischen Geschäftskultur in den Unternehmen der Europäischen Union durch ein Programm zur Ausbildung von Führungskräften (Executive Training Programme) gefördert werden sollen. Mit diesem Programm sollen die erklärten Ziele (New Asia Strategy, ASEM, Rahmenabkommen mit Korea) betreffend den Aufbau von Kontakten zwischen den Wirtschaftsakteuren verwirklicht werden. Ferner ist eine Durchführbarkeitsstudie für eine mögliche Kampagne ″ Gateway to Corea″ geplant. Gegebenenfalls können auch spezifische Initiativen zur gemeinschaftlichen Marktzugangsstrategie finanziert werden.

Hinsichtlich *Australiens* dienen diese Mittel zur Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Australien sowie der Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse durch gemeinsame Aktionen, mit denen die in den bilateralen Instrumenten der Europäischen Union und Australiens, insbesondere in der gemeinsamen Erklärung vom Juni 1997 genannten Ziele unterstützt werden.

Hinsichtlich *Neuseelands* dienen diese Mittel zur Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland durch gemeinsame Aktionen in den in der gemeinsamen Erklärung vom Mai 1999 genannten Bereichen, um die gemeinsamen Ziele im Bereich der wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Zusammearbeit sowie in anderen Bereichen der Zusammenarbeit zu erreichen.

Die Finanzierungen der Europäischen Union im Bereich dieser Zusammenarbeit umfassen insbesondere folgende Aktionen:

— Erziehung und Information der Öffentlichkeit über die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern mit besonderem Schwerpunkt auf die Entscheidungsträger, die Meinungsbildner und die Medien;

— Stärkung der kulturellen Beziehungen sowie der Beziehungen zwischen akademischen Einrichtungen und der persönlichen Kontakte;

— Förderung des Dialogs zwischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Partnern und den NRO in den verschiedenen Bereichen von gemeinsamem Interesse;

— Forschung und Studien im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeit der Kommission beim Ausbau der bilateralen Beziehungen;

— Kooperationsprojekte im wisschenschaftlichen Bereich und in den Bereichen Technologie, Energie, Verkehr und Umwelt;

— Stärkung der Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der Europäischen Union und den Parnterländern;

— Stärkung der Sichtbarkeit der Europäischen Union in den Parnterländern;

— Aktionen, die zu neuen regelmäßigen Aktivitäten führen können, die zu finanzieren wären.

Diese Haushaltslinie kann auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung durch anerkannte politische Stiftungen in der Europäischen Union und einschlägige Institutionen in den Partnerländern verwendet werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	25 391 305	6 308 360	4 000 000	15 082 945		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	16 472 000 (1)	12 000 000	4 000 000	472 000		
Mittel 2001	15 600 000 (2)		2 000 000	6 000 000	7 600 000	
Insgesamt	57 463 305	18 308 360 (3)	10 000 000	21 554 945	7 600 000	

(1) Mittel der Linie für Betriebsausgaben in Höhe von 10 602 000 und der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 322 650 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel der operativen Linie im Betrag von 4 000 000 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 79 650 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 7 Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	5 000 000				

Erläuterungen

Die unter diesem Artikel eingesetzten Mittel dienen im ersten Jahr zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen und Projekten im Rahmen der Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern und -regionen im Migrations- und Ayslbereich.

Der Finanzierung von Maßnahmen unter Einbeziehung von Herkunfts- und Transitländern sowie Regionen, für die der Rat von der Hochrangigen Gruppe Asyl und Migration entworfene Aktionspläne angenommen hat, wird Vorrang eingeräumt, sofern ein ausreichendes Maß an politischer Stabilität in diesen Ländern gewährleistet ist.

In diesem Rahmen sollten spezifische Maßnahmen zur Einschränkung der illegalen Einwanderung (Bekämpfung des Menschenschmuggels, Informationskampagnen über die Folgen der illegalen Einwanderung und Schwarzarbeit in der Europäischen Union) mit Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kombiniert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	10 000 000		5 000 000	2 500 000	2 500 000	
Insgesamt	10 000 000		5 000 000	2 500 000	2 500 000	

B7-6 6 8 Zuschuß zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000				

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B7-6 6 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit der Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen die Durchführung der dritten Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder.

Mit der Resolution 53/182 vom 2. Februar 1999 nahm die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen das Angebot der Europäischen Union (Schreiben der Ratspräsidentschaft vom 26. September 1998), diese Konferenz auszurichten, an.

Diese Mittel sollen es der Kommission daher ermöglichen, diese dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 13. bis 20. Mai 2001 in den Räumen des Europäischen Parlaments in Brüssel stattfindet, vorzubereiten und zu organisieren.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	6 000 000		6 000 000			
Insgesamt	6 000 000		6 000 000			

KAPITEL B7-6 7 — KRISENEINSÄTZE

B7-6 7 1 A ***Sonderfazilität für Kriseneinsätze - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Dieser Artikel deckt Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 7 — KRISENEINSÄTZE *(Fortsetzung)*

B7-6 7 1 Sonderfazilität für Kriseneinsätze

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)	p.m.	p.m.		

(1) Mittel in Höhe von 18 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 11 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. April 2000, zur Schaffung der Sonderfazilität für Kriseneinsätze (ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 213).

Mit dieser Verordnung soll ein Rechtsrahmen für das Eingreifen der Gemeinschaft im Rahmen der Krisenverhütung und -bewältigung geschaffen werden mit dem Ziel, eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern.

Dieser Artikel dient insbesondere zur

— Finanzierung aller nichtmilitärischen Aktivitäten zur Lösung oder Behebung sich anbahnender Krisen oder ernsthaft drohender oder eingetretener Konflikte;

— zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Kohärenz der Aktionen der Gemeinschaft und zu ihrer Koordinierung mit den Aktionen der Mitgliedstaaten und der anderen Geberländer, der internationalen Organsiationen, der Nichtregierungsorganisationen und ihrer Vertreter.

So weit wie möglich werden die oben genannten Aktionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates über die humanitäre Hilfe finanziert. Unter besonderen Umständen hinsichtlich der Sicherheitbedingungen und der Krisenbewältigung kann die Kommission beschließen, daß Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels, gegebenenfalls in Verbindung mit Aktionen, die im Rahmen der Verordnung des Rates über humanitäre Hilfe finanziert werden, geeigneter sind.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	20 000 000 (1)		13 000 000			7 000 000
Insgesamt	20 000 000	p.m.	13 000 000 (2)			7 000 000

(1) Mittel der Linie für operationelle Ausgaben in Höhe von 18 000 000 Euro sowie der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel der Linie für operationelle Ausgaben in Höhe von 11 000 000 Euro sowie der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-7

EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-7 0						
B7-7 0 1 A	***Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 990 000	1 990 000	1 933 368 (1)	1 933 368 (2)		
B7-7 0 1	***Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***						
	Getrennte Mittel	35 010 000	28 010 000	32 786 764	28 284 703	36 047 580,95	18 940 219,41
B7-7 0 2 A	***Unterstützung der Demokratisierung und Stärkung des Rechtsstaats - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 990 000	1 990 000	2 263 820 (3)	2 263 820 (4)		
B7-7 0 2	***Unterstützung der Demokratisierung und Stärkung des Rechtsstaats***						
	Getrennte Mittel	35 010 000	28 010 000	32 693 443	27 807 986	34 647 941,71	17 981 028,84
B7-7 0 3 A	***Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	990 000	990 000	977 720 (5)	977 720 (6)		
B7-7 0 3	***Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens***						
	Getrennte Mittel	19 010 000	14 010 000	16 583 291	14 240 399	17 859 752,68	9 187 000,76

(1) Mittel in Höhe von 214 818 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 214 818 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 251 535 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 251 535 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 108 635 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 108 635 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-7 0 4	***Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	2 965 000	2 890 500	3 201 796,—	968 908,—
B7-7 0 9	***Unterstützung des Übergangs zur Demokratie und Unterstützung und Überwachung von Wahlen***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	3 800 000	4 594 600	3 519 280	2 776 113,—	439 149,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	102 000 000	81 800 000	94 798 006	81 917 776	94 533 184,34	47 516 306,51
	KAPITEL B7-7 0 INSGESAMT	102 000 000	81 800 000	94 798 006	81 917 776	94 533 184,34	47 516 306,51
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	102 000 000	81 800 000	94 798 006	81 917 776	94 533 184,34	47 516 306,51
	Titel B7-7 insgesamt	**102 000 000**	**81 800 000**	**94 798 006**	**81 917 776**	**94 533 184,34**	**47 516 306,51**

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-7

EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Erläuterungen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989).

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 (ABl. L 103 vom 26.4.1996, S. 5).

Entschließung des Rates vom 28. November 1991 über Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zu einer europäischen Demokratie-Initiative (ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 281).

Entschließung des Rates vom 18. November 1992 über die Durchführung der Entschließung des Rates vom 28. November 1991 über Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 1993 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung (ABl. C 255 vom 20.9.1993, S. 47).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 1995 betreffend Tibet (ABl. C 151 vom 19.6.1995, S. 278).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Union im Hinblick auf die Konferenz von Barcelona (ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 121).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995 zur Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona (ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 178).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel (ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88).

Verordnung (EWG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 204 vom 14.8.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/98 (ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187). Der Wortlaut von Nummer 5 dieser Entschließung ist ebenfalls zu beachten.

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 1996 zu den Menschenrechten in der Welt im Zeitraum 1995/1996 und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union (ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 161).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 1997 zur Menschenrechtssituation in Ost-Turkestan (Xinjiang) (ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 227).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 1997 zu der Mitteilung der Kommission betreffend die langfristige Politik der Europäischen Union gegenüber China (ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 158).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 1997 zu dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Aktionen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie (Durchführungszeitraum: 1995) (ABl. C 14 vom 19.1.1998,S. 399).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 1997 zur Schaffung einer einheitlichen Koordinierungsstruktur innerhalb der Kommission mit Zuständigkeit für Fragen der Menschenrechte und der Demokratisierung (ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 402), insbesondere die Absätze über europäisches Netz für Menschenrechte.

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Diese Hilfe in Form von Zuschüssen wird für Projekte in Drittländern und in der Europäischen Union gewährt, die unter anderem auf folgendes zielen:

— Förderung gemeinschaftlicher und internationaler Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern;

— Ausbildung von Personen (Richter, Anwälte, Beamte, Ausbilder der Polizei- und Sicherheitskräfte, Lehrer etc.), die mit der Durchsetzung der Menschenrechte betraut sind;

— Stärkung der Achtung der Rechte des Kindes;

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

— Förderung und Schutz der Rechte der Frau einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels;

— Stärkung der Achtung ethnischer Minderheiten, beispielsweise der Zigeuner;

— Stärkung der Achtung der Menschenrechte von Behinderten;

— weltweite Stärkung der Achtung der Menschenrechte der Eingeborenenvölker;

— Förderung der Ausbildung innerhalb der Organisationen, die sich mit der Verteidigung der Menschenrechte befassen;

— Förderung der Organisationen, die sich spezifisch mit Flüchtlingen befassen.

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel dienen auch der Finanzierung der Einrichtung und Erhaltung von Rehabilitationsdiensten oder —zentren für Folteropfer und deren Familien sowie von Organisationen, die konkrete Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen leisten oder überall dort zur Verbesserung der Bedingungen beitragen, wo Menschen ihrer Freiheit beraubt werden, um Folter und Mißhandlung zu vermeiden.

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel dienen ferner zur Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten zur Umsetzung der Erklärung über die Rechte des Kindes, die auf die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und der Ausbeutung durch Kinderarbeit abzielen, sowie zur Förderung eines Schulbesuchs und zur Sicherstellung von Nahrungsmitteln und Schutz für Straßenkinder.

Sie dienen außerdem der Entwicklung einer sektoralen Politik in der Frage, wie den Rechten der Kinder in den Entwicklungsprogrammen der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist, und der Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die Mitglied des „Europäischen Netzwerkes für Straßenkinder weltweit" sind.

Alle Artikel dieses Kapitels, die sich auf verschiedene Weltregionen beziehen, dienen der Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Unterstützung der Demokratisierungsprozesse und zur Stärkung der Menschenrechte und Demokratisierung. Die Kommission muß einmal im Jahr die diesen Bereichen zugeteilten Beträge mitteilen.

Die Mittel dieses Kapitels können auch zur Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen beziehungsweise von Organisationen verwendet werden, die Personen oder Verbänden bei Bedarf Rechtsbeistand leisten.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung eines Beitrags zu den European Masters in Menschenrechten und Demokratisierung (andere als Posten A-3 0 1 4) und zur Europäischen Stiftung für die freie Meinungsäußerung dienen.

Sie sind auch dazu bestimmt, einen Beitrag zur Schaffung des Europäischen Netzwerks für Menschenrechte und Demokratie zu leisten und die Sammlung, Analyse, Aktualisierung und Verbreitung von Informationen über die Politik der Europäischen Union sowie aus ihrem Haushalt finanzierte Programme/Projekte zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie mit Hilfe der neuen elektronischen Medien, insbesondere über das Internet, sicherzustellen.

Bei der Beschlußfassung über Vorschläge für eine Finanzierung der Europäischen Union berücksichtigt die Kommission in erster Linie die wahrscheinliche Wirksamkeit eines Vorhabens im Hinblick auf die Förderung demokratischer Grundsätze und die Einhaltung der Menschenrechte. Vorrang erhalten Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen, die in den letzten Jahren ihre Wirksamkeit und praktische Durchführbarkeit unter Beweis gestellt haben, sowie Vorhaben, von denen eine Multiplikatorentwicklung innerhalb der Bürgergesellschaft, dem wichtigsten Akteur beim Übergang zur Demokratie, erwartet wird. Vorrang haben konkrete, direkte Hilfsprojekte. Forschungsprojekte und akademische Seminare von besonderem Interesse werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Kommission kann gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Haushaltsordnung Vorschläge für zusätzliche Übertragungen auf die einzelnen Artikel in diesem Kapitel entsprechend den politischen Prioritäten und den von den Nichtregierungsorganisationen bereits in Anspruch genommenen Beträgen unterbreiten.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament ihr jährliches Arbeitsprogramm. Ferner legt die Kommission dem Europäischen Parlament jedes Jahr vor September einen vorläufigen Bericht über den Stand der Ausführung dieses Programms vor.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 1 A ***Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	1 990 000	1 933 368 (1)	1 933 368 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 214 818 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 214 818 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 0 A (teilweise), Posten B7-7 0 2 0 A (teilweise), Artikel B7-7 0 3 A (teilweise), B7-7 0 4 A (teilweise), B7-7 0 5 A (teilweise) und B7-7 0 7 A (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 1 330 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 17 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-7 0 1 ***Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 010 000	28 010 000	32 786 764	28 284 703	36 047 580,95	18 940 219,41

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 0 (teilweise) und B7-7 0 1 (teilweise), Posten B7-7 0 2 0 (teilweise) und B7-7 0 2 1 (teilweise), Artikel B7-7 0 3 (teilweise), B7-7 0 4 (teilweise), B7-7 0 5 (teilweise) und B7-7 0 7 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Projekten in den MOEL und Osteuropa (4 900 000 Euro), in Zentralasien (2 900 000 Euro), in den AKP-Staaten (5 900 000 Euro), in Südafrika (1 400 000 Euro), in Lateinamerika (5 900 000 Euro), in den MEDA-Ländern (3 750 000 Euro) und in Asien (2 300 000 Euro), mit denen insbesondere folgende Ziele der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte, so wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Instrumenten zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats niedergelegt sind, verwirklicht werden sollen:

— Förderung und Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte,

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 1 *(Fortsetzung)*

— Förderung und Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,

— Förderung und Schutz der Grundrechte der Personen, die diskriminiert werden, unter Armut leiden oder benachteiligt sind, was zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung beiträgt,

— Unterstützung von Minderheiten, ethnischen Gruppen und Eingeborenenvölkern,

— Unterstützung lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Institutionen einschließlich NRO, die in den Bereichen Schutz, Förderung und Verteidigung der Menschenrechte tätig sind,

— Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer und von Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe leisten oder überall dort zur Verbesserung der Bedingungen beitragen, wo Menschen ihrer Freiheit beraubt werden, um Folter und Mißhandlung zu vermeiden,

— Unterstützung der Erziehung, Ausbildung und Sensibilisierung für die Menschenrechte,

— Unterstützung von Beobachtungsmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte einschließlich der Ausbildung von Beobachtern,

— Förderung von Chancengleichheit und nichtdiskriminierenden Praktiken einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit,

— Förderung und Schutz der Grundfreiheiten, so wie sie im internationalen Pakt für die bürgerlichen und politischen Rechte niedergelegt sind, insbesondere der Gedankenfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Gewissensfreiheit sowie des Rechts, sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.

Sie dienen insbesondere der Unterstützung für die Einrichtung und Unterhaltung von Rehabilitationszentren für Folteropfer und ihre Familien sowie anderer Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten.

Die Mittel dienen ferner zur Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten zur Umsetzung der Erklärung über die Rechte des Kindes, die auf die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, der Mißhandlung von Kindern und der Ausbeutung durch Kinderarbeit abzielen, sowie zur Förderung der Beratung, der Gesundheitsfürsorge und des Schulbesuchs und zur Sicherstellung von Nahrungsmitteln und Schutz für Straßenkinder.

Sie dienen außerdem der Entwicklung einer sektoralen Politik in der Frage, wie den Rechten der Kinder in den Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaften Rechnung zu tragen ist.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit soll auch eine globale Strategie zur Verbesserung des sozialen Umfelds von Straßenkindern umgesetzt werden.

Die Mittel dienen auch zur Kofinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die Mitglied des „Europäischen Netzwerkes für Straßenkinder weltweit“ sind.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient zur Kofinanzierung kleiner Projekte.

Wie im Haushaltsplan 2000 sind 500 000 Euro für die Moskauer Schule für politische Studien bestimmt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	65 443 891 (1)	28 432 891	14 000 000	12 500 000	10 511 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	34 934 952 (2)	2 000 000	12 500 000	12 500 000	7 934 952	
Mittel 2001	37 000 000		3 500 000	14 000 000	11 000 000	8 500 000
Insgesamt	137 378 843	30 432 891 (3)	30 000 000	39 000 000	29 445 952	8 500 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 180 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 214 819 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 214 819 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-7 0 2 A ***Unterstützung der Demokratisierung und Stärkung des Rechtsstaats - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	1 990 000	2 263 820 (1)	2 263 820 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 251 535 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 251 535 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 0 A (teilweise), Posten B7-7 0 2 0 A (teilweise), Artikel B7-7 0 3 A (teilweise), B7-7 0 4 A (teilweise), B7-7 0 5 A (teilweise), B7-7 0 7 A (teilweise) und B7-7 0 9 A

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 2 A *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 400 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 5 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-7 0 2 ***Unterstützung der Demokratisierung und Stärkung des Rechtsstaats***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 010 000	28 010 000	32 693 443	27 807 986	34 647 941,71	17 981 028,84

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 0 (teilweise) und B7-7 0 1 (teilweise), Posten B7-7 0 2 0 (teilweise) und B7-7 0 2 1 (teilweise), Artikel B7-7 0 3 (teilweise), B7-7 0 4 (teilweise), B7-7 0 5 (teilweise) und B7-7 0 7 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Projekten in den MOEL und in Osteuropa (4 900 000 Euro), in Zentralasien (2 300 000 Euro), in den AKP-Staaten (5 900 000 Euro), in Südafrika (1 300 000 Euro), in Lateinamerika (6 500 000 Euro), in den MEDA-Ländern (4 375 000 Euro) und in Asien (2 900 000 Euro), mit denen insbesondere folgende Ziele der Förderung der Demokratisierung verwirklicht werden sollen:

— Förderung und Stärkung des Rechtsstaats, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit und Stärkung der Judikative und durch Unterstützung eines die menschliche Person achtenden Strafvollzugssystems; Unterstützung verfassungsrechtlicher und gesetzgeberischer Reformen; Unterstützung von Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe;

— Förderung der Gewaltenteilung, insbesondere der Unabhängigkeit der Judikative und der Legislative von der Exekutive sowie Unterstützung institutioneller Reformen;

— Förderung des Pluralismus sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Bürgergesellschaft. Hierzu ist es erforderlich, die als Garanten des pluralistischen Charakters der Gesellschaft notwendigen Einrichtungen, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu stärken, die Unabhängigkeit und das verantwortliche Handeln der Medien zu fördern sowie für die Pressefreiheit und die Achtung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einzutreten;

— Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, insbesondere durch Verbesserung der Transparenz der Verwaltung und durch die Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption;

— Förderung der Beteiligung der Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, insbesondere durch Förderung einer gleichberechtigten Beteiligung von Männern und Frauen im Rahmen der Bürgergesellschaft sowie am wirtschaftlichen und politischen Leben;

— Begleitung von Wahlen, insbesondere durch Unterstützung unabhängiger Wahlausschüsse, Gewährung materieller, technischer und juristischer Hilfe bei der Wahlvorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, durch Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von spezifischen Gruppen — insbesondere Frauen — an den Wahlen und durch Ausbildung von Wahlbeobachtern;

— Unterstützung staatlicher Bemühungen, die auf die klare Trennung zwischen zivilen und militärischen Zuständigkeiten sowie Aufklärung des zivilen und militärischen Personals, über die Bedeutung der Wahrung der Menschenrechte und entsprechende Ausbildungsmaßnahmen abstellen.

Insbesondere dienen sie zur Finanzierung von Unterstützungskampagnen und Aktionen mit Blick auf ein Moratorium für die Verhängung der Todesstrafe und Hinrichtungen sowie langfristig gesehen die Abschaffung der Todesstrafe.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Unterstützung des Übergangs zur Demokratie und der Unterstützung von Wahlen in Drittländern.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 2 *(Fortsetzung)*

Sie sind insbesondere bestimmt für:

— Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Möglichkeiten einer effektiven Wahlbeobachtung. Dazu gehören insbesondere Strukturen für die Ausbildung von Personal, einschließlich der Bildung eines „Pools" von Sachverständigen, die Überwachung des Zugangs zu den Medien während der Wahlkampagnen, die Evaluierung der Teilnahme der Europäischen Union an den internationalen Beobachtermissionen und die fortgesetzte Beobachtung der Lage nach den Wahlen;

— Maßnahmen zur besseren Herausstellung der Rolle der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments bei derartigen Aktionen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient zur Kofinanzierung kleiner Projekte.

Diese Mittel können auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung durch anerkannte politische Institutionen in der Europäischen Union und einschlägige Institutionen in den Partnerländern verwendet werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	71 517 000 (1)	21 909 404	14 000 000	12 500 000	23 107 596	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	35 208 800 (2)	8 413 938	12 500 000	12 500 000	1 794 862	
Mittel 2001	37 000 000		3 500 000	14 000 000	11 000 000	8 500 000
Insgesamt	143 725 800	30 323 342 (3)	30 000 000	39 000 000	35 902 458	8 500 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 6 580 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 251 535 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 251 535 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 3 A ***Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 000	990 000	977 720 (1)	977 720 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 108 635 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 108 635 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 0 A (teilweise), Posten B7-7 0 2 0 A (teilweise), Artikel B7-7 0 3 A (teilweise), B7-7 0 4 A (teilweise), B7-7 0 5 A (teilweise) und B7-7 0 7 A (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 400 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 5 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-7 0 3 ***Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 010 000	14 010 000	16 583 291	14 240 399	17 859 752,68	9 187 000,76

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 0 (teilweise) und B7-7 0 1 (teilweise), Posten B7-7 0 2 0 (teilweise) und B7-7 0 2 1 (teilweise), Artikel B7-7 0 3 (teilweise), B7-7 0 4 (teilweise), B7-7 0 5 (teilweise), B7-7 0 6 und B7-7 0 7 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Projekten in den MOEL und in Osteuropa (2 200 000 Euro), in Zentralasien (1 800 000 Euro), in den AKP-Staaten (2 700 000 Euro), in Südafrika (1 300 000 Euro), in Lateinamerika (2 100 000 Euro), in den MEDA-Ländern (1 875 000 Euro) und in Asien (1 800 000 Euro), mit denen insbesondere folgende Ziele der Unterstützung von Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung und Behandlung ihrer Folgen in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Gremien verwirklicht werden sollen:

— Unterstützung der Entwicklung entsprechender Strukturen, einschließlich der Einrichtung lokaler Frühwarnsysteme,

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 3 *(Fortsetzung)*

— Unterstützung von Maßnahmen zur Herstellung einer ausgewogenen Verteilung der Chancen und zur Überbrückung bestehender Trennungslinien zwischen Gruppen mit unterschiedlicher Identität;

— Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Versöhnung verschiedener Gruppeninteressen, einschließlich der Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung, um so zur Verhütung von Konflikten und zur Wiederherstellung des zivilen Friedens beizutragen;

— Unterstützung von ethnische und nationale Grenzen überschreitenden gemeinsamen Programmen mit dem Ziel, eine solide Basis für das gegenseitige Verständnis und die friedliche Koexistenz der Konfliktparteien zu schaffen;

— Förderung der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und von dessen Achtung durch alle an einem Konflikt beteiligten Parteien;

— Unterstützung internationaler, regionaler und lokaler Organisationen — einschließlich Nichtregierungsorganisationen —, die mit der Verhütung und Beilegung von Konflikten und mit der Behandlung von deren Folgen befaßt sind, und dabei auch Unterstützung der Einrichtung von internationalen Ad-hoc-Strafgerichten und eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs sowie Unterstützung im Bereich der Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Insbesondere sind diese Mittel zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der UNO für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bestimmt. Es sollen damit operationelle Ausgaben zur Ermittlung von Beweisen (Dienstreisen, Untersuchungen, Zeugenladungen, Exhumierungen usw.) finanziert werden.

Sie dienen ferner der Finanzierung der vorbereitenden Arbeiten zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.

Außerdem sollen Maßnahmen zur Sensibilisierung aller Bediensteten der Tribunale und des Gerichts für geschlechterspezifische Fragen finanziert werden.

Diese Mittel dienen ferner der finanziellen Unterstützung der Vereinigungen und Organisationen, die sich für den Frieden, die Wiederaussöhnung und den Dialog in den Gebieten der Europäischen Union und in den mit ihr assoziierten Ländern einsetzen, wo Gewalt herrscht oder geherrscht hat.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient zur Kofinanzierung kleiner Projekte.

Diese Haushaltslinie kann auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung durch anerkannte politische Institutionen in der Europäischen Union und einschlägige Institutionen in den Partnerländern verwendet werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	33 183 000 (1)	15 217 256	6 200 000	6 500 000	5 265 744	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	17 669 648 (2)	109 500	7 000 000	6 000 000	4 560 148	
Mittel 2001	20 000 000		1 800 000	7 500 000	7 500 000	3 200 000
Insgesamt	70 852 648	15 326 756 (3)	15 000 000	20 000 000	17 325 892	3 200 000

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 6 180 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 108 636 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben in Höhe von 108 636 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 4 ***Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	2 965 000	2 890 500	3 201 796,—	968 908,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B7-7 0 6

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs.

Veranschlagt sind ferner Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der UNO für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, aus denen Ausgaben für die Beschaffung von Beweisen (Dienstreisen, Untersuchungen, Zeugenladungen, Exhumierungen usw.) gedeckt werden.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten für die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs sowie von Maßnahmen zur Sensibilisierung aller Bediensteten der Gerichte für geschlechterspezifische Fragen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	3 000 000		3 000 000			
Insgesamt	3 000 000		3 000 000			

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE *(Fortsetzung)*

B7-7 0 9 ***Unterstützung des Übergangs zur Demokratie und Unterstützung und Überwachung von Wahlen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	3 800 000	4 594 600	3 519 280	2 776 113,—	439 149,50

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung des Übergangs zur Demokratie und der Unterstützung von Wahlen in Drittländern.

Sie sind insbesondere bestimmt für:

— Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Möglichkeiten einer effektiven Wahlbeobachtung; dazu gehören insbesondere Strukturen für die Ausbildung von Personal, einschließlich der Bildung eines „Pools" von Sachverständigen, die Überwachung des Zugangs zu den Medien während der Wahlkampagnen, die Evaluierung der Teilnahme der Europäischen Union an den internationalen Beobachtermissionen und die fortgesetzte Beobachtung der Lage nach den Wahlen;

— Maßnahmen zur besseren Herausstellung der Rolle der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments bei derartigen Aktionen.

Diese Haushaltslinie kann auch zur Unterstützung bilateraler und multilateraler Kooperationsmaßnahmen auf dem Gebiet der politischen Bildung genutzt werden, die von anerkannten politischen Institutionen in der EU oder in den Beitrittsländern durchgeführt werden.

Beobachtermissionen können daraus finanziert werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000						
Mittel 2001	5 000 000		3 800 000	1 200 000		
Insgesamt	5 000 000		3 800 000	1 200 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-8

EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-8 0						
B7-8 0 0	***Internationale Fischereiabkommen***						
B7-8 0 0 0 A	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	700 000	700 000	738 000	738 000		
B7-8 0 0 0	Internationale Fischereiabkommen						
	Getrennte Mittel	191 253 000 (1)	197 853 000 (2)	117 262 000 (3)	121 762 000 (4)	263 215 546,—	269 032 508,91
B7-8 0 0 1 A	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	465 000	465 000	418 500 (5)	418 500 (6)		
B7-8 0 0 1	Beiträge zu internationalen Organisationen						
	Getrennte Mittel	1 900 000	1 900 000	2 404 000	2 404 000	2 023 652,88	2 013 451,32

(1) Mittel in Höhe von 78 382 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 73 766 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 155 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 148 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 46 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 46 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 0 0	*(Fortsetzung)*						
B7-8 0 0 2	Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige fakultative Beiträge zu internationalen Organisationen						
	Getrennte Mittel	740 000	740 000	236 000	236 000	296 000,—	79 392,—
	Artikel B7-8 0 0 insgesamt	195 058 000	201 658 000	121 058 500	125 558 500	265 535 198,88	271 125 352,23
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	195 058 000	201 658 000	121 058 500	125 558 500	265 535 198,88	271 125 352,23
	KAPITEL B7-8 0 INSGESAMT	195 058 000	201 658 000	121 058 500	125 558 500	265 535 198,88	271 125 352,23
	KAPITEL B7-8 1						
B7-8 1 0 A	***LIFE (Umweltfinanzinstrument) - Aktionen außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft - Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	315 000	315 000				
B7-8 1 0	***LIFE (Europäisches Umweltfinanzinstrument) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes***						
	Getrennte Mittel	3 285 000	4 685 000	p.m. (1)	4 432 100	5 539 771,53	4 450 804,58
B7-8 1 1 A	***Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen, einschließlich der Beteiligung am Global Environment Fund — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 260 000	1 260 000	1 215 000 (2)	1 215 000 (3)		

(1) Mittel in Höhe von 6 622 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 135 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 135 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 1 1	***Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen, einschließlich der Beteiligung am Global Environment Fund***						
	Getrennte Mittel	4 840 000	5 240 000	4 758 000	4 672 975	7 304 658,96	5 400 119,97
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	9 700 000	11 500 000	5 973 000	10 320 075	12 844 430,49	9 850 924,55
	KAPITEL B7-8 1 INSGESAMT	9 700 000	11 500 000	5 973 000	10 320 075	12 844 430,49	9 850 924,55
	KAPITEL B7-8 2						
B7-8 2 0	***Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)***						
	Getrennte Mittel	255 000	255 000	255 000	255 000	255 000,—	255 000,—
B7-8 2 1	***Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft***						
	Getrennte Mittel	5 437 000	5 437 000	4 475 000 [1]	4 475 000 [2]	4 079 999,98	4 079 999,99
B7-8 2 2	***Finanzielle Unterstützung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien durch die EG***						
	Getrennte Mittel	200 000	200 000	200 000	200 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	5 892 000	5 892 000	4 930 000	4 930 000	4 334 999,98	4 334 999,99
	KAPITEL B7-8 2 INSGESAMT	5 892 000	5 892 000	4 930 000	4 930 000	4 334 999,98	4 334 999,99

[1] Mittel in Höhe von 277 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 277 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

KAPITEL B7-8 4 — EXTERNE ASPEKTE DER VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-8 3						
B7-8 3 0	***Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung***						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	2 500 000	2 471 000	2 505 100	2 201 484,—	1 029 463,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	2 500 000	2 471 000	2 505 100	2 201 484,—	1 029 463,50
	KAPITEL B7-8 3 INSGESAMT	p.m.	2 500 000	2 471 000	2 505 100	2 201 484,—	1 029 463,50
	KAPITEL B7-8 4						
B7-8 4 0	***Externe Aspekte der Verkehrspolitik***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	90 000		117 526,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	90 000		117 526,—
	KAPITEL B7-8 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	90 000		117 526,—

(1) Mittel in Höhe von 2 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-8 5						
B7-8 5 0 A	***Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	500 000	500 000	413 100 [1]	413 100 [2]		
B7-8 5 0	***Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten***						
	Getrennte Mittel	6 400 000	7 600 000	5 669 000	9 915 379	4 973 006,99	4 155 153,68
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	6 900 000	8 100 000	6 082 100	10 328 479	4 973 006,99	4 155 153,68
	KAPITEL B7-8 5 INSGESAMT	6 900 000	8 100 000	6 082 100	10 328 479	4 973 006,99	4 155 153,68
	KAPITEL B7-8 6						
B7-8 6 0 A	***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	56 700	56 700	56 700 [3]	56 700 [4]		

(1) Mittel in Höhe von 45 900 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 45 900 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 6 300 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 6 300 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION *(Fortsetzung)*

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 6 0	***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002)***						
	Getrennte Mittel	1 443 300	1 343 300	p.m. (1)	2 055 146	1 868 463,—	1 487 139,96
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 500 000	1 400 000	56 700	2 111 846	1 868 463,—	1 487 139,96
	KAPITEL B7-8 6 INSGESAMT	1 500 000	1 400 000	56 700	2 111 846	1 868 463,—	1 487 139,96
	KAPITEL B7-8 7						
B7-8 7 1	***Hilfe für die Erzeuger aus den AKP-Staaten***						
B7-8 7 1 0	Hilfe für die Bananen-Erzeuger aus den AKP-Staaten						
	Getrennte Mittel	44 000 000	30 000 000	44 475 000	30 350 250	44 500 000,—	5 886 804,92
B7-8 7 1 2	Hilfe für die traditionellen Rum-Erzeuger aus den AKP-Staaten in den Bereichen Entwicklung und Diversifizierung der Märkte						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel B7-8 7 1 insgesamt	44 000 000	30 000 000	44 475 000	30 350 250	44 500 000,—	5 886 804,92
B7-8 7 2 A	***Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben***						
	Getrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	p.m. (2)	1 984 500 (3)		

(1) Mittel in Höhe von 1 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 205 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 220 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 7 2	***Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit***						
	Getrennte Mittel	p.m.	23 500 000	p.m. (1)	26 780 480	12 926 452,—	14 782 930,91
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	45 500 000	55 000 000	44 475 000	59 115 230	57 426 452,—	20 669 735,83
	KAPITEL B7-8 7 INSGESAMT	45 500 000	55 000 000	44 475 000	59 115 230	57 426 452,—	20 669 735,83
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	264 550 000	286 050 000	185 046 300	214 959 230	349 184 035,34	312 770 295,74
	Titel B7-8 insgesamt	**264 550 000**	**286 050 000**	**185 046 300**	**214 959 230**	**349 184 035,34**	**312 770 295,74**

(1) Mittel in Höhe von 6 795 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-8

EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN

B7-8 0 0 *Internationale Fischereiabkommen*

B7-8 0 0 0 A Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	700 000	738 000	738 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B7-8 0 0 0 Internationale Fischereiabkommen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
191 253 000 (1)	197 853 000 (2)	117 262 000 (3)	121 762 000 (4)	263 215 546,—	269 032 508,91

(1) Mittel in Höhe von 78 382 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 73 766 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 155 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 148 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln oder zu erneuern beabsichtigt.

Ausgehandelte und/oder zu erneuernde Abkommen

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluß von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Geltungsdauer
Angola	(EWG) Nr. 3620/87, geändert durch die Verordnung	30. November 1987	L 341 vom 3.12.1987	
	(EG) Nr. 910/97	14. Mai 1997	L 131 vom 23.5.1997	vom 3.5.1996 bis 2.5.1999

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 0 *(Fortsetzung)*

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Geltungsdauer
	(EG) Nr. 103/2000	29. November 1999	L 17 vom 21.1.2000	vom 3.5.1999 bis 2.5.2000
Argentinien	(EWG) Nr. 3447/93	28. September 1993	L 318 vom 20.12.1993	vom 24.5.1994 bis 23.5.1999
Kanada	Beschluß 83/652/EWG, geändert durch die Verordnung	20. Dezember 1983	L 371 vom 31.12.1983	
	(EG) Nr. 3675/93	20. Dezember 1993	L 340 vom 31.12.1993	
Kap Verde	(EWG) Nr. 2321/90, geändert durch die Verordnung	24. Juli 1990	L 212 vom 9.8.1990	
	(EG) Nr. 200/98	20. Januar 1998	L 21 vom 28.1.1998	vom 6.9.1997 bis 5.9.2000
Komoren	(EWG) Nr. 1494/88, geändert durch die Verordnung	3. Mai 1988	L 137 vom 2.6.1988	
	(EG) Nr. 1893/95	29. Juni 1995	L 180 vom 31.7.1995	vom 20.7.1994 bis 19.7.1997
	(EG) Nr. 2127/98	1. Oktober 1998	L 269 vom 6.10.1998	vom 28.2.1998 bis 27.2.2001
Côte d'Ivoire	(EWG) Nr. 3939/90	19. Dezember 1990	L 379 vom 31.12.1990	
	(EG) Nr. 238/98	20. Januar 1998	L 25 vom 31.1.1998	vom 1.7.1997 bis 30.6.2000
Estland	(EWG) Nr. 519/93, geändert durch die Verordnung	2. März 1993	L 56 vom 9.3.1993	jährliche
	(EG) Nr. 2396/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	Rahmenabkommen
	(EG) Nr. 56/1999	18. Dezember 1998	L 13 vom 18.1.1999	jährliche
	(EG) Nr. 1696/2000	20. Juli 2000	L 195 vom 1.8.2000	jährliche
Gabun	(EG) Nr. 2469/98	9. November 1998	L 308 vom 18.11.1998	vom 3.12.1998 bis 2.12.2001
Gambia	(EWG) Nr. 1580/87, geändert durch die Verordnung	2. Juni 1987	L 146 vom 6.6.1987	
	(EG) Nr. 634/94	10. März 1994	L 79 vom 23.3.1994	vom 1.7.1993 bis 30.6.1996
Grönland	(EWG) Nr. 223/85	29. Januar 1985	L 29 vom 1.2.1985	
	(EWG) Nr. 224/85, geändert durch die Verordnung	29. Januar 1985	L 29 vom 1.2.1985	
	(EG) Nr. 3354/94	19. Dezember 1994	L 351 vom 31.12.1994	vom 1.1.1995 bis 31.12.2000

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 0 *(Fortsetzung)*

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Geltungsdauer
Guinea-Bissau	(EWG) Nr. 2213/80, geändert durch die Verordnung	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.1980	
	(EG) Nr. 576/96	21. März 1996	L 85 vom 3.4.1996	vom 16.6.1995 bis 15.6.1997
	(EG) Nr. 2615/97	18. Dezember 1997	L 353 vom 24.12.1997	vom 16.6.1997 bis 15.6.2001
Republik Guinea	(EWG) Nr. 973/83, geändert durch	28. März 1983	L 111 vom 27.4.1983	
	Beschluß 94/456/EG	17. Juni 1994	L 188 vom 22.7.1994	
	Beschluß 96/382/EG	10. Juni 1996	L 157 vom 29.6.1996	vom 1.1.1996 bis 31.12.1997
	(EG) Nr. 1660/98	20. Juli 1998	L 211 vom 29.7.1998	vom 1.1.1998 bis 31.12.1999
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates (KOM(2000) 304 endg.)			vom 1.1.2000 bis 31.12.2001
Äquatorialguinea	(EWG) Nr. 1966/84, geändert durch die Verordnung	28. Juni 1984	L 188 vom 16.7.1984	
	(EG) Nr. 1892/95	29. Juni 1995	L 180 vom 31.7.1995	vom 1.7.1994 bis 30.6.1997
	(EG) Nr. 114/98	18. Dezember 1997	L 11 vom 17.1.1998	vom 1.7.1997 bis 30.6.2000
Mauritius	(EWG) Nr. 1616/89	5. Juni 1989	L 159 vom 10.6.1989	
	(EG) Nr. 1797/94	18. Juli 1994	L 187 vom 22.7.1994	vom 1.12.1993 bis 30.11.1996
	(EG) Nr. 1975/97	7. Oktober 1997	L 278 vom 11.10.1997	vom 1.12.1996 bis 30.11.1999
	Beschluß 2000/445/EG	29. Juni 2000	L 180 vom 19.7.2000	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates (KOM(2000) 229 endg.)			vom 3.12.1999 bis 2.12.2002
Dominica	(EG) Nr. 3329/93	29. November 1993	L 299 vom 4.12.1993	
Lettland	(EWG) Nr. 520/93, geändert durch die Verordnung	2. März 1993	L 56 vom 9.3.1993	jährliche
	(EG) Nr. 2394/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	Rahmenabkommen
	(EG) Nr. 58/1999	18. Dezember 1998	L 13 vom 18.1.1999	jährliche
	(EG) Nr. 2742/1999	17. Dezember 1999	L 341 vom 31.12.1999	jährliche

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 0 *(Fortsetzung)*

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Geltungsdauer
Litauen	(EWG) Nr. 521/93, geändert durch die Verordnung	2. März 1993	L 56 vom 9.3.1993	jährliche
	(EG) Nr. 2395/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	Rahmenabkommen
	(EG) Nr. 60/1999	18. Dezember 1998	L 13 vom 18.1.1999	jährliche
	(EG) Nr. 2742/1999	17. Dezember 1999	L 341 vom 31.12.1999	jährliche
Madagaskar	(EWG) Nr. 780/86, geändert durch die Verordnung	24. Februar 1986	L 73 vom 18.3.1986	
	(EG) Nr. 498/96	19. März 1996	L 75 vom 23.3.1996	vom 21.5.1995 bis 20.5.1998
	(EG) Nr. 2585/98	26. November 1998	L 324 vom 2.12.1998	vom 21.1.1998 bis 20.5.2001
Marokko	(EG) Nr. 150/97	12. Dezember 1996	L 30 vom 31.1.1997	vom 1.12.1995 bis 30.11.1999
Mauritanien	(EWG) Nr. 4143/87, geändert durch die Verordnung	14. Dezember 1987	L 388 vom 31.12.1987	
	(EG) Nr. 408/97	24. Februar 1997	L 62 vom 4.3.1997	vom 1.8.1996 bis 31.7.2001
São Tomé und Príncipe	(EWG) Nr. 477/84, geändert durch die Verordnung	21. Februar 1984	L 54 vom 25.2.1984	
	(EG) Nr. 1130/97	17. Juni 1997	L 164 vom 21.6.1997	vom 1.6.1996 bis 31.5.1999
	(EG) Nr. 428/2000	14. Februar 2000	L 54 vom 26.2.2000	vom 1.6.1999 bis 31.5.2002
Seychellen	(EWG) Nr. 1708/87, geändert durch die Verordnung	15. Juni 1987	L 160 vom 20.6.1987	
	(EG) Nr. 2407/96	12. Dezember 1996	L 329 vom 19.12.1996	vom 18.1.1996 bis 17.1.1999
	(EG) Nr. 1239/1999	10. Juni 1999	L 150 vom 17.6.1999	vom 18.1.1999 bis 17.1.2002
Senegal	(EWG) Nr. 2212/80, geändert durch die Verordnung	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.1980	
	(EWG) Nr. 2296/93	22. Juli 1993	L 212 vom 23.8.1993	vom 2.10.1994 bis 1.10.1996
	(EG) Nr. 542/98	9. März 1998	L 72 vom 11.3.1998	vom 1.5.1997 bis 30.4.2001
Sierra Leone	(EWG) Nr. 1237/90	25. April 1990	L 125 vom 15.5.1990	
Tansania	(EWG) Nr. 3941/90	19. Dezember 1990	L 379 vom 31.12.1990	

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 725 889	6 600 000	3 400 000	14 725 889 (1)		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	273 000 000 (2)	263 900 000	7 200 000	1 900 000		
Mittel 2001	270 335 000 (3)		261 719 000	8 616 000		
Insgesamt	568 060 889	270 500 000 (4)	272 319 000 (5)	25 241 889		

(1) Dieser Betrag umfaßt 6 500 000 Euro für Guinea-Bissau und 6 900 000 Euro für Argentinien, die gegebenenfalls freigesetzt werden können.
(2) Davon werden 155 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(3) Davon werden 78 382 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(4) Davon werden 148 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(5) Davon werden 73 766 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-8 0 0 1 A Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
465 000	465 000	418 500 (1)	418 500 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 46 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 46 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 1 Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 900 000	1 900 000	2 404 000	2 404 000	2 023 652,88	2 013 451,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände der Hohen See zuständig sind.

— CCAMLR: Beschluß 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),

— NASCO: Beschluß 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluß des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),

— IBSFC: Beschluß 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),

— ICCAT: Beschluß 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),

— NEAFC: Beschluß 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),

— Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der unter anderem der Fischereiausschuß für den östlichen Zentralatlantik (COPACE) und die Fischereikommission für den Indischen Ozean (CPOI) unterstehen.

— NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),

— CTOI: Beschluß 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),

— CGPM: Beschluß 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),

— Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO), Verhandlungsmandat Nr. 7348/98,

— Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,

— Internationaler Ausschuß im Rahmen der Multilateral High-Level Conversations (MHLC), Verhandlungsmandat wird zur Zeit ausgearbeitet,

— Interamerikanischer Ausschuß für Tropenthunfisch (CIATT), Verhandlungsmandat wird zur Zeit ausgearbeitet.

Die Mittel dienen zur Finanzierung folgender Kosten:

— Pflichtbeiträge der Europäischen Union zum Haushalt der internationalen Fischereiorganisationen,

— Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Ernährungs- und Landwirtschaftorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und freiwillige Beiträge im Bereich Fischerei, einschließlich Globefish.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	192 752	136 460	56 292			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 869 000 (1)	2 732 540	136 460			
Mittel 2001	2 365 000		2 172 248	192 752		
Insgesamt	5 426 752	2 869 000 (2)	2 365 000	192 752		

(1) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 46 500 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel der Linie für Verwaltungsausgaben im Betrag von 46 500 Euro werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-8 0 0 2 Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige fakultative Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
740 000	740 000	236 000	236 000	296 000,—	79 392,—

Erläuterungen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens dienen die bei diesem Posten eingesetzten Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

— Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen (IATTC, SEAFO usw.),

— internationale Fischfangorganisationen, in denen die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus hat (Artikel 37 und 310 EG-Vertrag):

— Internationaler Rat für Meeresforschung (CIEM),

— Internationale Walfang-Kommission (IWC),

— Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Mittel sind veranschlagt für die Deckung folgender Kosten:

— Erstattungen an den Internationalen Rat für Meeresforschung (CIEM),

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 2 *(Fortsetzung)*

— Anmeldegebühren für die Sitzungen der internationalen Fischereiorganisationen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat,

— Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind,

— finanzielle Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,

— finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (Arbeitssitzungen, informellen Sitzungen oder außerordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Gemeinschaft in den internationalen Fischereiorganisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern intensiviert wird, die Mitglied dieser Organisationen sind und mit denen sie auf diesem Gebiet Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck können unter diesem Posten auch die Kosten für die Teilnahme der Vertreter von Nichtgemeinschaftsländern an den Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen der Gremien und internationalen Einrichtungen verbucht werden, sofern ihre Anwesenheit im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint.

Letzteres gilt für folgende Einrichtungen:

— CCAMLR: Beschluß 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),

— NASCO: Beschluß 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluß des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),

— IBSFC: Beschluß 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),

— ICCAT: Beschluß 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),

— NEAFC: Beschluß 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),

— Ernährungs- und Landwirtschaftorganisation der Vereinten Nationen (FAO),

— NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28.12.1978 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),

— CTOI: Beschluß 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),

— CGPM: Beschluß 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),

— Fischereiausschuß für den östlichen Zentralatlantik (COPACE),

— Fischereikommission für den Indischen Ozean (CPOI),

— Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO), Verhandlungsmandeat Nr. 7348/98,

— Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantiks (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,

— Internationaler Ausschuß im Rahmen der Multilateral High-Level Conversations (MHLC), Verhandlungsmandat wird zur Zeit ausgearbeitet,

— Interamerikanischer Ausschuß für Tropenthunfisch (CIATT), Verhandlungsmandat wird zur Zeit ausgearbeitet.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 *(Fortsetzung)*

B7-8 0 0 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	216 608	134 565	78 985	3 058		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	236 000	101 435	134 565			
Mittel 2001	740 000		526 450	213 550		
Insgesamt	1 192 608	236 000	740 000	216 608		

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

B7-8 1 0 A ***LIFE (Umweltfinanzinstrument) - Aktionen außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft - Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
315 000	315 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 1 0 ***LIFE (Europäisches Umweltfinanzinstrument) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 285 000	4 685 000	p.m. (1)	4 432 100	5 539 771,53	4 450 804,58

(1) Mittel in Höhe von 6 622 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/96 (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Die Mittel dienen zur Deckung der Zuschüsse zu spezifischen Aktionen, die auf die Umsetzung der außenpolitischen Themen der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft ausgerichtet sind, insbesondere durch die Konzentration der Mittel auf Maßnahmen der technischen Hilfe zur Schaffung und zum Ausbau der institutionellen Kapazitäten in Drittländern im Mittelmeerraum und im Ostseeraum im Bereich der Umwelt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 729 572	1 782 100	1 900 000	2 100 000	2 100 000	4 847 472
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 622 000 (1)	2 650 000	1 100 000	1 300 000	1 300 000	272 000
Mittel 2001	3 600 000		2 000 000	1 200 000	400 000	
Insgesamt	22 951 572	4 432 100	5 000 000	4 600 000	3 800 000	5 119 472

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 1 1 A ***Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen, einschließlich der Beteiligung am Global Environment Fund — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 260 000	1 260 000	1 215 000 (1)	1 215 000 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 135 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 135 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-8 1 1 ***Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen, einschließlich der Beteiligung am Global Environment Fund***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 840 000	5 240 000	4 758 000	4 672 975	7 304 658,96	5 400 119,97

Erläuterungen

Umsetzung der Agenda 21

Resolution (47/191) der 47. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vorsieht, daß die Europäische Kommission in vollem Umfang an der Arbeit der Kommission für bestandsfähige Entwicklung teilnehmen kann, die die Agenda 21 umsetzen soll.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 10. September 1992 über Folgemaßnahmen zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), die 1992 in Rio stattgefunden hat (SEK(92) 1631 endg.).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

Schlußfolgerungen des Rates vom 9. Dezember 1996 betreffend die gemeinsame Plattform für die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung und Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio stattgefunden hat.

Die Mittel decken die Ausgaben für:

— die Mitfinanzierung von Aktionen, die in Zusammenarbeit mit den für nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt werden,

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 1 1 *(Fortsetzung)*

— Finanzbeiträge auf Kostenteilungsbasis zur Umsetzung der Agenda 21 auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene,

— die Beteiligung an der Durchführung von Aktionen, die sich aus der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse der Konferenz von Rio (Juni 1997) ergeben, unter anderem Maßnahmen zum Schutz der Wälder (insbesondere der Tropenwälder).

Ferner werden diese Mittel eingesetzt für die Beteiligung insbesondere an folgenden internationalen Abkommen im Bereich der Umwelt und an ihrer Umsetzung:

Schutz der Meeresumwelt

Übereinkommen von Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 6).

Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3).

Übereinkommen von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 9).

Übereinkommen über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 22).

Übereinkommen von Helsinki über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (ABl. L 73 vom 16.3.1994).

Beschluß 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluß 2000/340/EG des Rates vom 8. Mai 2000 zur Annahme - im Namen der Gemeinschaft - der neuen Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets und des entsprechenden Anhangs 3 (ABl. L 118 vom 8.5.2000, S. 44).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. April 1999, zur Annahme des OSPAR-Beschlusses 98/2 über das Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer im Namen der Gemeinschaft (ABl. C 158 vom 4.6.1999, S. 8).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. April 1999, zur Annahme des OSPAR-Beschlusses 98/3 über die Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen im Namen der Gemeinschaft (ABl. C 158 vom 4.6.1999, S. 10)

Beschluß 1999/802/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32).

Naturschutz

Übereinkommen von Bern über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3).

Übereinkommen von Bonn zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 11) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluß 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 32) und dazugehörige Protokolle.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 4. Februar 1998 über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt (KOM(98) 42 endg.).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. März 2000, über die Stellungnahme der Gemeinschaft zu bestimmten, der 11. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) in Gigiri, Kenya, vom 10. bis 20. April 2000 vorzulegenden Vorschlägen (KOM(2000) 146 endg.).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. März 2000, zur Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (KOM(2000) 182 endg.).

Schutz der Atmosphäre

Übereinkommen von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 13).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluß 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluß des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Juli 1998, über die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(98) 437 endg.).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 1 1 *(Fortsetzung)*

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. April 1999, zur Annahme - im Namen der Gemeinschaft - des OSPAR-Beschlusses 98/4 über Höchstwerte für Emissionen und Einleitungen, die bei der Herstellung von Vinylchloridmonomer entstehen, und des OSPAR-Beschlusses 98/5 über Höchstwerte für Emissionen und Einleitungen aus der Vinylchloridindustrie (ABl. C 158 vom 4.6.1999, S. 19).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 1999 zu den Vorbereitungen für die Umsetzung des Kyoto- Protokolls vom 12. Dezember 1997, das von der EG am 29. April 1998 unterzeichnet wurde (KOM(1999) 230 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. März 2000, über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags (KOM(2000) 96 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

Schutz der internationalen Wasserstraßen

Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 37).

Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (ABl. L 321 vom 23.11.1991, S. 25).

Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44).

Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Donau (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 5. Februar 1999, über die Unterzeichnung des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins — im Namen der Gemeinschaft — (KOM(1999) 51 endg.).

Beschluß 1999/257/EG des Rates vom 29. März 1999 über den Abschluß des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 20).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Februar 2000, über den Abschluß des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (KOM(2000) 61 endg.).

Andere Übereinkommen

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Beseitigung (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 3).

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. März 1993, betreffend den Abschluß des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (ABl. C 112 vom 22.4.1993, S. 15).

Beschluß 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 2000, über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 1).

Diese Mittel sind ferner bestimmt für:

— die Finanzbeiträge zu den Verwaltungsausgaben für die internationalen Übereinkommen im Bereich der Umwelt, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, sowie für die Vorbereitung künftiger internationaler Übereinkommen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt,

— die finanzielle Unterstützung für die Beteiligung der Entwicklungsländer und der NRO an den Arbeiten im Rahmen der geltenden Übereinkommen und an der Vorbereitung künftiger Übereinkommen,

— die Unterstützung der Umsetzung der Bestimmungen der internationalen Übereinkommen im Bereich der Umwelt.

Weiter werden diese Mittel verwendet für:

— Arbeiten im Rahmen der Partnerschaft Europa—Mittelmeer,

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung oder, in manchen Fällen, Informationsaktionen, die für die Annäherung der Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Gemeinschaft bietet den Beitrittsländern technische Hilfe bei der Annäherung ihrer Umweltrechtsvorschriften (Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 1998 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Ausschuß der Regionen und die Kandidatenländer Mittel- und Osteuropas über Beitrittsstrategien für die Umwelt: die Erweiterung bewältigen mit den Kandidatenländern Mittel- und Osteuropas der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (KOM(98) 294 endg.)),

— finanzielle Beiträge zu spezifischen Aktionen und technischen Studien.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 1 1 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 858 312	3 072 000	2 100 000	2 200 000	486 312	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 108 000 (1)	2 950 975	1 650 000	1 250 000	257 025	
Mittel 2001	6 100 000		2 750 000	1 100 000	1 300 000	950 000
Insgesamt	20 066 312	6 022 975 (2)	6 500 000	4 550 000	2 043 337	950 000

(1) Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 135 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 135 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

B7-8 2 0 ***Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
255 000	255 000	255 000	255 000	255 000,—	255 000,—

Erläuterungen

Beschluß des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Jahresbeitrags der Gemeinschaft zur FAO, in der sie nun Mitglied ist.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B7-8 2 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	255 000	255 000				
Mittel 2001	255 000		255 000			
Insgesamt	510 000	255 000	255 000			

B7-8 2 1 ***Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 437 000	5 437 000	4 475 000 (1)	4 475 000 (2)	4 079 999,98	4 079 999,99

(1) Mittel in Höhe von 277 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 277 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschluß 86/304/EWG des Rates vom 25. Juni 1986 betreffend die Unterzeichnung des Weizenhandel-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen die Internationale Weizen-Übereinkunft 1986 bilden, sowie die Hinterlegung einer Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkommen (ABl. L 195 vom 17.7.1986, S. 1).

Beschluß 87/401/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 betreffend den Abschluß des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 214 vom 4.8.1987, S. 1).

Beschluß 91/367/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über den Abschluß des Weizenhandels-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen das Internationale Weizen-Übereinkommen 1986 bilden, in der bis zum 30. Juni 1993 verlängerten Fassung (ABl. L 197 vom 20.7.1991, S. 43).

Beschluß 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluß des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluß 93/622/EG des Rates vom 16. November 1993 betreffend den Abschluß des Protokolls von 1993 zur Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven mit Änderungen des betreffenden Übereinkommens (ABl. L 298 vom 3.12.1993, S. 36). Das Verfahren zur Verlängerung des Beschlusses für zwei Jahre ab dem 31. Dezember 2000 ist im Gange.

Mitteilung des Rates vom 29. Juni 1995 betreffend die vorläufige Anwendung des Internationalen Getreidehandels-Übereinkommens von 1995, bestehend aus der Vereinbarung über den Getreidehandel von 1995 und der Vereinbarung über die Nahrungsmittelhilfe von 1995 (ABl. C 204 vom 9.8.1995, S. 1), verlängert bis zum 30. Juni 2001 (Beschluß des internationalen „Getreide"-Rates vom 8. Juni 1999).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B7-8 2 1 *(Fortsetzung)*

Beschluß 8263/99 des Rates vom 21. Juni 1999 und Beschluß des internationalen Zuckerrates vom 27. Mai 1999 zur Verlängerung des internationalen Zuckerabkommens um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2001.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beteiligung der Gemeinschaft an den genannten internationalen Übereinkommen.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	4 752 000 (1)	4 752 000				
Mittel 2001	5 437 000		5 437 000			
Insgesamt	10 189 000	4 752 000 (2)	5 437 000			

(1) Davon werden 277 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Davon werden 277 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

B7-8 2 2 ***Finanzielle Unterstützung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien durch die EG***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	200 000	200 000		

Erläuterungen

Beschluß 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluß des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Diese Mittel sind zur Deckung der finanziellen Unterstützung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde (AIFM) und der Internationale Seegerichtshof, durch die Europäische Gemeinschaft bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN *(Fortsetzung)*

B7-8 2 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	200 000	200 000				
Mittel 2001	200 000		200 000			
Insgesamt	400 000	200 000	200 000			

KAPITEL B7-8 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

B7-8 3 0 ***Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	2 500 000	2 471 000	2 505 100	2 201 484,—	1 029 463,50

(1) Mittel in Höhe von 2 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 149 und 150.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Erneuerung der Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Bildungs- und Ausbildungsbereich (SEK(1999) 2075 endg.).

Diese Mittel sind zur Finanzierung insbesondere folgender Maßnahmen bestimmt:

— vergleichende Analyse von Qualifikationen und Berufsbefähigungen,

— Einrichtung eines Pilotprogramms für den Austausch von Studenten, Lehrkräften und Verwaltungsfachkräften,

— Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen,

— Förderung der Herstellung von Beziehungen zwischen den relevanten Sektoren der Industrie und den Hochschulen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

B7-8 3 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 964 355	2 034 100	1 000 000	1 000 000	930 255	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	2 471 000	471 000	1 000 000	1 000 000		
Mittel 2001	2 350 000 (1)		500 000	1 000 000	850 000	
Insgesamt	9 785 355	2 505 100	2 500 000	3 000 000	1 780 255	

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 4 — EXTERNE ASPEKTE DER VERKEHRSPOLITIK

B7-8 4 0 Externe Aspekte der Verkehrspolitik

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	90 000		117 526,—

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	90 000	90 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	90 000	90 000	p.m.			

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

B7-8 5 0 A Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	413 100 (1)	413 100 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 45 900 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 45 900 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 5 0 A *(Fortsetzung)*

Sie decken ferner Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

B7-8 5 0 ***Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	7 600 000	5 669 000	9 915 379	4 973 006,99	4 155 153,68

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71).

Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6.3.1996. S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1).

Beschluß 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 (ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1).

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Deckung der Kosten für Aktionen der Kommission im Rahmen der multilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie die Durchführung der internationalen Handelsabkommen,

— die Ermöglichung von Verhandlungen der Kommission mit der Welthandelsorganisation (WTO), der Umsetzung der Ergebnisse der „Uruguay-Runde" sowie der Teilnahme an einer neuen Verhandlungsrunde in Handelsfragen („Millenium Round"),

— Aktionen im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit den wichtigsten Handelspartnern der Europäischen Union zur Verbesserung des beiderseitigen Verständnisses der mit dem internationalen Handel verbundenen Probleme. Sie dienen der Finanzierung der Durchführung und Kontrolle der Einhaltung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) sowie der Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen bezüglich der Handelspolitik und der Verfahren der Europäischen Union,

— Ausgaben von Nichtregierungsorganisationen, die die Tätigkeit der WTO (Welthandelsorganisation) überwachen. Derartige Aktivitäten sollten die Information der Öffentlichkeit über Zusammensetzung und Mandat der WTO, Studien über die künftigen Kapitel der neuen Handelsagenda der WTO und ihrer Arbeitsgruppen, die Analyse der Verbindungen zwischen multilateralen, regionalen und bilateralen Handelsverträgen und Forschungsarbeiten über die Auswirkungen des neuen Handelssystems, insbesondere für die Länder des Südens und betreffend die Landwirtschaft sowohl im Norden als auch im Süden, beinhalten,

— die Finanzierung von Maßnahmen der Kommission in den neuen Bereichen des multilateralen Welthandels wie Umwelt, Wettbewerb, Investitionen und soziale Fragen,

— die Unterstützung der harmonischen Entwicklung der Weltwirtschaft und des Handels durch eine gemeinsame Politik, die insbesondere wirtschaftliche und handelspolitische Maßnahmen in den Bereichen Waren- und Dienstleistungsverkehr, geistiges Eigentum, öffentliches Auftragswesen und Investitionen umfaßt.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den WTO-Mitgliedstaaten und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, wenn diese Versammlung erst einmal geschaffen wurde.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Studien über die Auswirkungen des steigenden Welthandels auf die Umwelt und insbesondere der Beziehung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Ferner dienen sie zur Förderung des Marktzugangs in Drittländern auf der Basis der Abkommen der „Uruguay-Runde" und der einschlägigen bi- und multilateralen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien die Gemeinschaft zählt.

Sie dienen in erster Linie folgenden Aktivitäten:

— Entwicklung und Pflege der Datenbank, über die der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf Internet möglich ist, einschließlich des Erwerbs der notwendigen Dokumentationen,

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B7-8 5 0 *(Fortsetzung)*

— Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf zentralen Märkten, darunter insbesondere die Analyse der Einhaltung der Verpflichtungen von Drittstaaten aus internationalen Handelsabkommen sowie die Festlegung der erforderlichen Elemente für die Vorbereitung von Verhandlungen,

— Veranstaltung von Seminaren und anderen ähnlichen Foren für Unternehmen, Erstellung und Verteilung von Studien, Informationsdossiers, Veröffentlichungen, Informationsblättern zu sämtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Beseitigung von Handelshemmnissen.

Unterstützung wird der europäischen Industrie bei spezifischen Aktionen zur Verbesserung des Marktzugangs vor allem durch Handelszusammenarbeit, Investitionen, Marktprospektion, Einleitung bilateraler oder multilateraler Kampagnen zur Erschließung der Märkte, beispielsweise unter der Schirmherrschaft der „Trade Barrier Regulation", geleistet.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten der Aktionen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Präferenzsystem der Europäischen Union.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus die Ausgaben für in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen im Rahmen des Artikels B7-8 7 0 gedeckt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 485 081	8 246 379	4 000 000	3 238 702		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	6 128 000	2 128 000	2 000 000	2 000 000		
Mittel 2001	6 900 000		2 100 000	2 600 000	2 200 000	
Insgesamt	28 513 081	10 374 379	8 100 000	7 838 702	2 200 000	

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

B7-8 6 0 A ***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 700	56 700	56 700 [1]	56 700 [2]		

[1] Mittel in Höhe von 6 300 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 6 300 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION *(Fortsetzung)*

B7-8 6 0 A *(Fortsetzung)*

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-8 6 0 ***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002)***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 443 300	1 343 300	p.m. [1]	2 055 146	1 868 463,—	1 487 139,96

[1] Mittel in Höhe von 1 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1977, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Rechtsgrundlage für die technische Hilfe sind die verschiedenen Kooperations- und Freihandelsabkommen sowie Abkommen über die Gründung von Zollunionen und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern, insbesondere den Beitrittskandidaten, geschlossen hat.

Diese Mittel decken die ordnungsgemäße Durchführung und Koordinierung der Zusammenarbeit im Zollwesen und die Amtshilfe für Drittländer im Zoll- und Steuerbereich.

Die operationellen Mittel umfassen im wesentlichen:

— Finanzierung von Monitoringaktionen, Arbeitsgruppen, Maßnahmen und Versuchen sowie von Seminaren mit Verwaltungsbeamten der Drittländer,

— Finanzierung von Studien, Analysen oder Simulationen,

— Finanzierung von Informationsaktionen und Kommunikationsprogrammen,

— Finanzierung von Hilfs-, Ausbildungs- und TH-Aktionen für die Drittländer,

— finanzielle Beteiligung an Kommunikations- und Informationsaktionen der Drittländer und externer Stellen,

— Finanzierung bilateraler und multilateraler Sitzungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

Aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 0 9 3 verbuchten etwaigen Einnahmen, die sich aus der Beteiligung von Nichtgemeinschaftsländern an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich ergeben, werden nach der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION *(Fortsetzung)*

B7-8 6 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 964 400	1 500 000	464 400			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 433 000 (1)	618 146	600 000	214 854		
Mittel 2001	1 500 000		335 600	700 000	464 400	
Insgesamt	4 897 400	2 118 146 (2)	1 400 000	914 854	464 400	

(1) Ein Betrag von 1 376 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag von 6 300 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 6 300 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN

B7-8 7 1 Hilfe für die Erzeuger aus den AKP-Staaten

B7-8 7 1 0 Hilfe für die Bananen-Erzeuger aus den AKP-Staaten

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 000 000	30 000 000	44 475 000	30 350 250	44 500 000,—	5 886 804,92

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 2320/96 des Rates vom 28. November 1996 zur Fortsetzung des besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 316 vom 5.12.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der technischen Hilfe und der Einkommensbeihilfen für die Erzeuger aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nach der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingegangenen Verpflichtungen.

Seit dem 1. Januar 1999 wird unter diesem Artikel ferner ein neues Hilfsprogramm verbucht, mit dem es den Bananenerzeugern aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglicht werden soll, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-8 7 1 *(Fortsetzung)*

B7-8 7 1 0 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	47 178 337	29 350 250	15 000 000	2 828 087		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	44 475 000	1 000 000	10 000 000	20 000 000	13 475 000	
Mittel 2001	44 000 000		5 000 000	15 000 000	20 000 000	4 000 000
Insgesamt	135 653 337	30 350 250	30 000 000	37 828 087	33 475 000	4 000 000

B7-8 7 1 2 Hilfe für die traditionellen Rum-Erzeuger aus den AKP-Staaten in den Bereichen Entwicklung und Diversifizierung der Märkte

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen zur erstjährigen Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999.

Aus den Mitteln sollen die traditionellen AKP-Exporteure von Rum als Rohstoff unterstützt werden, die nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln Maßnahmen zu finanzieren, die

— zur Schaffung einer generischen Rummarke der AKP-Region beitragen,

— eine planmäßige Vermarktung in den einzelnen Regionen ermöglichen,

— die Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Erzeuger verbessern,

— die Umweltkontrollen sicherstellen, die notwendig sind, um die Normen auf dem EU-Markt zu erfüllen,

— die Industrie in die Lage versetzen, an Stelle von Rohstoffen höherwertige Rum-Markenerzeugnisse zu produzieren.

Unternehmenszusammenschlüsse, an denen multinationale Unternehmen direkt oder indirekt die Aktienmehrheit besitzen, sind von einer Unterstützung durch diese Haushaltslinie ausgeschlossen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-8 7 1 *(Fortsetzung)*

B7-8 7 1 2 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	–	p.m.	p.m.			

B7-8 7 2 A ***Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 500 000	p.m. (1)	1 984 500 (2)		

(1) Mittel in Höhe von 2 205 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 220 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken ferner Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

B7-8 7 2 ***Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	23 500 000	p.m. (1)	26 780 480	12 926 452,—	14 782 930,91

(1) Mittel in Höhe von 6 795 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 2000, über den Abschluß und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. C 150 E vom 30.5.2000, S. 79).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien und dem Mittelmeerraum, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben.

Diese Mittel sollen auch ähnliche Maßnahmen in Südafrika finanzieren, die u.a. den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südafrika entsprechen.

Ein Teil der Mittel soll vorrangig für "joint ventures" im Bereich angepaßter Umwelttechnologie sowie für Aktionen im Bereich der Ausbildung lokaler Fachleute im Bereich Umwelttechnologie bereitgestellt werden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	75 075 572	23 985 480	20 500 000	20 000 000	10 590 092	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 000 000 (1)	5 000 000	4 000 000			
Mittel 2001	1 500 000		500 000	1 000 000		
Insgesamt	85 575 572	28 985 480 (2)	25 000 000	21 000 000	10 590 092	

(1) Ein Betrag von 6 795 000 Euro aus der Haushaltslinie für operationelle Mittel und ein Betrag von 2 205 000 Euro aus der Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(2) Von den Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben werden 220 500 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-9

RESERVE

KAPITEL B7-9 1 — SOFORTHILFERESERVE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-9 1						
B7-9 1 0	***Soforthilfereserve***						
	Getrennte Mittel	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	KAPITEL B7-9 1 INSGESAMT	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	Titel B7-9 insgesamt	**208 000 000**	**208 000 000**	**203 000 000**	**203 000 000**		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	8 158 940 000	6 082 441 000	7 042 514 756	5 236 463 536	6 088 489 449,37	4 558 605 417,90
	Teileinzelplan B7 insgesamt	**8 158 940 000**	**6 082 441 000**	**7 042 514 756**	**5 236 463 536**	**6 088 489 449,37**	**4 558 605 417,90**

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-9

RESERVE

KAPITEL B7-9 1 — SOFORTHILFERESERVE

B7-9 1 0 Soforthilfereserve

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		

Erläuterungen

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommisison über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 und des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999 sind die Organe übereingekommen, eine Reserve für Soforthilfen in den Haushaltsplan einzusetzen.

Diese Reserve dient gemäß Absatz 23 Buchstabe c) der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar sind, einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Wenn die Kommission es für notwendig hält, auf diese Reserve zurückzugreifen, beruft sie so rasch wie möglich einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, daß diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird. Die Bereitstellung dieser Reserve erfolgt durch Übertragung auf die betreffenden Haushaltslinien.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	203 000 000	203 000 000				
Mittel 2001	208 000 000		208 000 000			
Insgesamt	411 000 000	203 000 000	208 000 000			

TEILEINZELPLAN B8

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

KOMMISSION

Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B8-0	**GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**						
B8-0 1	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	36 000 000	35 000 000	47 000 000	30 000 000	28 042 450,—	27 602 311,36
	Titel B8-0 insgesamt	**36 000 000**	**35 000 000**	**47 000 000**	**30 000 000**	**28 042 450,—**	**27 602 311,36**
	Teileinzelplan B8 insgesamt	**36 000 000**	**35 000 000**	**47 000 000**	**30 000 000**	**28 042 450,—**	**27 602 311,36**

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

TITEL B8-0

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B8-0 1						
B8-0 1 0	***Konfliktverhütung und Krisenbewältigung***						
B8-0 1 0 0	Konfliktverhütung und Krisenbewältigung — Bestehende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	p.m.	2 500 000	12 000 000	10 000 000	20 103 544,—	19 741 147,38
B8-0 1 0 1	Konfliktverhütung und Krisenbewältigung — Neue Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	10 600 000	5 500 000	3 250 000	p.m.		
	Artikel B8-0 1 0 insgesamt	10 600 000	8 000 000	15 250 000	10 000 000	20 103 544,—	19 741 147,38
B8-0 1 1	***Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen***						
B8-0 1 1 0	Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen — Bestehende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	6 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	999 197,—	1 203 657,47
B8-0 1 1 1	Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen — Neue Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	3 000 000	7 000 000	2 250 000	1 200 000		
	Artikel B8-0 1 1 insgesamt	9 000 000	12 000 000	2 250 000	1 200 000	999 197,—	1 203 657,47
B8-0 1 2	***Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung***						
B8-0 1 2 0	Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung — Bestehende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	5 000 000	1 500 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B8-0 1 2	*(Fortsetzung)*						
B8-0 1 2 1	Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung — Neue Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	5 000 000	6 000 000	12 500 000	9 500 000		
	Artikel B8-0 1 2 insgesamt	10 000 000	7 500 000	12 500 000	9 500 000		
B8-0 1 3	***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***						
B8-0 1 3 0	Sonderbeauftragte der Europäischen Union: Operationelle Ausgaben - Bestehende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	900 000	2 500 000	5 250 000	4 000 000	4 937 000,—	5 224 602,11
B8-0 1 3 1	Sonderbeauftragte der Europäischen Union — Neue Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	1 250 000	750 000		
	Artikel B8-0 1 3 insgesamt	900 000	3 000 000	6 500 000	4 750 000	4 937 000,—	5 224 602,11
B8-0 1 4	***Sofortmaßnahmen***						
B8-0 1 4 0	Sofortmaßnahmen — Bestehende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 002 709,—	1 432 904,40
B8-0 1 4 1	Sofortmaßnahmen — Neue Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	5 000 000	4 000 000	9 000 000	3 800 000		
	Artikel B8-0 1 4 insgesamt	5 000 000	4 000 000	9 000 000	3 800 000	2 002 709,—	1 432 904,40
B8-0 1 5	***Vorbereitungsmaßnahmen***						
B8-0 1 5 0	Vorbereitungsmaßnahmen — Bestehende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B8-0 1 5	*(Fortsetzung)*						
B8-0 1 5 1	Vorbereitungsmaßnahmen — Neue Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	500 000	500 000	1 500 000	750 000		
	Artikel B8-0 1 5 insgesamt	500 000	500 000	1 500 000	750 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	36 000 000	35 000 000	47 000 000	30 000 000	28 042 450,—	27 602 311,36
	KAPITEL B8-0 1 INSGESAMT	36 000 000	35 000 000	47 000 000	30 000 000	28 042 450,—	27 602 311,36
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	36 000 000	35 000 000	47 000 000	30 000 000	28 042 450,—	27 602 311,36
	Titel B8-0 insgesamt	**36 000 000**	**35 000 000**	**47 000 000**	**30 000 000**	**28 042 450,—**	**27 602 311,36**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	36 000 000	35 000 000	47 000 000	30 000 000	28 042 450,—	27 602 311,36
	Teileinzelplan B8 insgesamt	**36 000 000**	**35 000 000**	**47 000 000**	**30 000 000**	**28 042 450,—**	**27 602 311,36**

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

TITEL B8-0

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Erläuterungen

Einmal jährlich konsultiert der Ratsvorsitz das Europäische Parlament zu einem Dokument des Rates, in dem die wichtigsten Aspekte und die grundlegenden Beschlüsse der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) — einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft — dargelegt werden. Darüber hinaus unterrichtet die Präsidentschaft das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung und die Ausführung der GASP-Maßnahmen.

Sobald der Rat auf dem Gebiet der GASP einen ausgabenwirksamen Beschluß faßt, legt er dem Europäischen Parlament unverzüglich und in jedem einzelnen Fall eine Schätzung der veranschlagten Kosten (Finanzbogen) vor, wobei er vor allem Angaben zum Zeitplan, zum Personaleinsatz, zur Nutzung von Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen, zur Transportausrüstung, zum Ausbildungsbedarf und zu den Sicherheitsvorkehrungen übermittelt.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Maßnahmen und die Finanzplanung für den Rest des Haushaltsjahres.

Um das Risiko einer systematischen Erneuerung der GASP-Aktionen und die damit verbundene Tendenz zur Erhöhung der entsprechenden jährlichen Ausgaben zu vermeiden, hat die Haushaltsbehörde auf Initiative des Europäischen Parlaments beschlossen, im Haushaltsplan 2000 eine Unterscheidung zwischen ″bestehenden Maßnahmen″ und ″neuen Maßnahmen″ vorzunehmen. Für die Maßnahmen, die zwischen dem Beginn des Haushaltsverfahrens und dem Beginn des betreffenden Jahres angenommen werden und bei denen es sich zu dem Zeitpunkt, wo der jeweilige Haushalt wirksam wird, um ″bestehende Maßnahmen″ handelt, kann nur eine Schätzung angegeben werden.

B8-0 1 0 Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

Erläuterungen

Zu den laufenden Maßnahmen im Jahr 2000 zählt insbesondere die Teilnahme der Europäischen Union an den Strukturen für die Durchführung des Friedensabkommens in Bosnien-Herzegowina (Büro des Hohen Repräsentanten - OHR). Nach Inkrafttreten einer neuen Gemeinschaftsverordnung, von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 2000, betreffend die Unterstützung des OHR und der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) soll diese Maßnahme im Gemeinschaftsrahmen durchgeführt werden (Artikel B7-5 4 7).

Eine Aktion zur Unterstützung der in den Abkommen von Lusaka eingesetzten gemeinsamen militärischen Mission in der Demokratischen Republik Kongo ist im Gange. Es ist nicht auszuschließen, daß im Jahr 2001 eine unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängende Maßnahme erforderlich sein wird.

Die Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erfordern von Natur aus eine schnelle Reaktion auf mehr oder weniger unvorhersehbare außenpolitische Entwicklungen. Die Kommission hat am 11. April 2000 einen Vorschlag für eine Verordnung der Gemeinschaft zur Schaffung einer Sonderfazilität für Kriseneinsätze vorgelegt, die ein schnelleres Eingreifen und eine Stärkung der Kapazität zur Krisenbewältigung im Gemeinschaftsbereich ermöglicht und bestimmte im Rahmen der GASP unternommene Aktionen ergänzt.

Derzeit laufende, voraussichtlich für 2001 verlängerte Maßnahme	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstandsvereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die EU	Gemeinsamer Standpunkt 1999/729/GASP (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 4)	1 200 000	8.5.2000

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 0 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 0 0 Konfliktverhütung und Krisenbewältigung — Bestehende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	12 000 000	10 000 000	20 103 544,—	19 741 147,38

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	816 130 (1)	816 130				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 200 000	1 200 000				
Mittel 2000	12 000 000	7 983 870	2 500 000	1 516 130		
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	14 016 130	10 000 000	2 500 000	1 516 130		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 140 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 0 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 0 1 Konfliktverhütung und Krisenbewältigung — Neue Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 600 000	5 500 000	3 250 000	p.m.		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	3 250 000	p.m.	3 000 000	250 000		
Mittel 2001	10 600 000		2 500 000	5 000 000	3 100 000	
Insgesamt	13 850 000	p.m.	5 500 000	5 250 000	3 100 000	

B8-0 1 1 ***Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen***

Erläuterungen

Gemeinsame Aktion 1999/878/GASP des Rates vom 17. Dezember 1999 über ein Kooperationsprogramm der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 11).

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt.

Die Gemeinsame Aktion 1999/878/GASP wird voraussichtlich verlängert werden. Ferner ist nicht auszuschließen, daß das eine oder andere Vorhaben zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, das zur Zeit in Albanien, Kambodscha und Mosambik durchgeführt wird, eine Verlängerung rechtfertigt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 1 *(Fortsetzung)*

Die Kommission schlägt die Schaffung eines integrierten europäischen Programms zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf mehrjähriger Basis vor, das aufgrund der Erfahrungen, die von der Europäischen Union im Rahmen der laufenden gemeinsamen Aktionen gesammelt wurden, ein besser strukturiertes und besser sichtbares Vorgehen in diesem Bereich ermöglichen würde.

Derzeit laufende, voraussichtlich für 2001 verlängerte Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Beitrag der EU zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Mosambik	Beschluß 1999/845/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 73)	200 000	18.12.2000
Beitrag der EU zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha	Beschluß 1999/730/GASP (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 5)	500 000	15.11.2000
Finanzierung eines Kommunikationssystems für alle Mitglieder der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind	Beschluß 1999/74/GASP (ABl. L 23 vom 30.1.1999, S. 4)	200 000	1.2.2002
Beitrag der EU zu stärkerer Transparenz der Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial	Gemeinsame Aktion 97/288/GASP (ABl. L 120 vom 12.5.1997, S. 1)	75 000	
Unterstützung bei der Minenräumung in Kroatien	Beschluß 2000/231/GASP (ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 2)	308 133	
Einsammlung und Vernichtung von Waffen in Albanien	Beschluß 1999/846/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 74)	500 000 (1999)	
Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation	Gemeinsame Aktion 1999/878/GASP (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 11)	8 900 000	31.12.2001

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 1 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 1 0 Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen — Bestehende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	999 197,—	1 203 657,47

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 767 540		3 800 000	4 967 540		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	200 000		200 000			
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	6 000 000		1 000 000	2 000 000	3 000 000	
Insgesamt	14 967 540	p.m.	5 000 000	6 967 540	3 000 000	

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 1 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 1 1 Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen — Neue Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	7 000 000	2 250 000	1 200 000		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	7 619 834	3 200 000 ([1])	2 950 000	1 469 834		
Mittel 2000	2 250 000	1 200 000	1 050 000			
Mittel 2001	3 000 000		3 000 000			
Insgesamt	12 869 834	1 200 000	7 000 000	1 469 834		

([1]) Übertragene Zahlungsermächtigungen.

B8-0 1 2 ***Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung***

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Union unternommenen oder unterstützten Maßnahmen zur Konfliktlösung, insbesondere Vermittlungs-, Erleichterungs- und Schiedsmaßnahmen, bestimmt.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten der Begleitmaßnahmen im Rahmen der Konfliktbewältigung in den Bereichen der GASP, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, und der Maßnahmen zur Unterstützung der Parteien bei der Umsetzung der im Rahmen der Konfliktlösung erforderlichen Maßnahmen sowie der Überprüfung der Einhaltung der Abkommen bestimmt. Zu den finanzierten Maßnahmen können auch Initiativen zur Förderung der internen beziehungsweise der regionalen Stabilität gehören.

1999 und 2000 wurde die Unterstützung der Europäischen Union für die Maßnahmen im Rahmen des vierten Pfeilers der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) aus diesem Artikel finanziert. Nach Inkrafttreten einer neuen Gemeinschaftsverordnung, von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 2000, betreffend die Unterstützung des OHR und der UNMIK wird diese Maßnahme im Gemeinschaftsrahmen (Artikel B7-5 4 7) erfolgen.

Einige zur Zeit geltende gemeinsame Aktionen könnten im Jahr 2001 verlängert oder erneuert werden, was finanzielle Auswirkungen haben wird. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung für den Friedensprozeß im Nahen Osten (Gemeinsame Aktion 1999/843/GASP), die Unterstützung des Stabilitätspakts für den Balkan (Gemeinsame Aktion 1999/882/GASP) sowie für das zweite Mehrjahresprogramm zur Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen um Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in den ihr unterstellten Gebieten (dieses Programm wird zur Zeit von den Ratsorganen geprüft und dürfte sich an die Gemeinsame Aktion 2000/298/GASP anschließen).

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

***B8-0 1 2** (Fortsetzung)*

In diesem Bereich ist es von Natur aus schwierig, die erforderlichen neuen Maßnahmen im einzelnen vorauszusehen. Vorstellbar wäre, daß die Europäische Union neue Aktivitäten in den betroffenen Bereichen in Afrika, in der Balkanregion, im Kaukasus, im Nahen Osten und im Westpazifik einleitet.

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Unterstützung des Stabilitätspakts im Rahmen der Tätigkeit des Sonderbeauftragten der EU für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt in Südosteuropa (Hombach)	Gemeinsame Aktion 1999/822/GASP (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 40)	1 240 000	31.12.2000
Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten unter der Zuständigkeit des EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß (Moratinos)	Gemeinsame Aktion 1999/843/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 71)	1 430 000	31.12.2000
Durchführung eines zweiten Hilfsprogramms der EU zur Unterstützung der palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen (Eriksson)	Gemeinsame Aktion 2000/298/GASP (ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 4)	1 600 000 (für 2001 zu fassende spezifische Beschlüsse)	31.5.2002
Beitrag der EU zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien (MAPE)	Beschluß 1999/190/GASP (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 3)	2 100 000	Mitte 2000
	Gemeinsame Aktion 2000/388/GASP zur Ergänzung der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP (ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 1)	1 200 000	31.12.2000

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 2 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 2 0 Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung — Bestehende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	1 500 000	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	1 800 000		1 000 000	800 000		
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	5 000 000		500 000	4 500 000		
Insgesamt	6 800 000	p.m.	1 500 000	5 300 000		

B8-0 1 2 1 Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung — Neue Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	6 000 000	12 500 000	9 500 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 2 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 2 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	12 500 000	9 500 000	3 000 000			
Mittel 2001	5 000 000		3 000 000	2 000 000		
Insgesamt	17 500 000	9 500 000	6 000 000	2 000 000		

B8-0 1 3 ***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bezüglich der von der Europäischen Union benannten Sonderbeauftragten bestimmt.

Ferner decken sie sämtliche Ausgaben, die mit der Zusammenstellung der Teams der Sonderbeauftragten zusammenhängen, einschließlich der Personalkosten mit Ausnahme des von den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen abgestellten Personals.

Einige zur Zeit geltende gemeinsame Aktionen könnten 2001 verlängert oder erneuert werden, was finanzielle Auswirkungen haben wird.

Im Jahr 2000 wurden folgende gemeinsame Aktionen aus diesem Artikel finanziert:

— Gemeinsame Aktion 1999/822/GASP des Rates vom 9. Dezember 1999 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP zur Bestätigung der Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 40).

— Gemeinsame Aktion 1999/843/GASP des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Friedensprozeß im Nahen Osten (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 71).

— Beschluß 2000/347/GASP des Rates vom 22. Mai 2000 zur Verlängerung der Anwendung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 6).

Derzeit laufendeMaßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Sonderbeauftragter der EU für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt (Hombach)	Gemeinsame Aktion 1999/822/GASP (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 40)	1 245 000	31.12.2000

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 3 *(Fortsetzung)*

Derzeit laufendeMaßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten unter der Zuständigkeit des EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß (Moratinos)	Gemeinsame Aktion 1999/843/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 71)	1 415 000	31.12.2000
Verlängerung der Gemeinsamen Maßnahme 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen (Ajello)	Beschluß 1999/423/GASP (ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 85)	1 258 250 (Der Gesamtmittelbetrag für 2000 deckt sieben Monate der Laufzeit des Beschlusses 1999/423/GASP und fünf Monate der Gemeinsamen Aktion 2000/347/GASP ab.)	31.12.2000

B8-0 1 3 0 Sonderbeauftragte der Europäischen Union: Operationelle Ausgaben - Bestehende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	2 500 000	5 250 000	4 000 000	4 937 000,—	5 224 602,11

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 247 255 (1)	1 247 255				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	46 540	46 540				
Mittel 2000	5 250 000	2 706 205	2 500 000	43 795		
Mittel 2001	900 000			900 000		
Insgesamt	7 443 795	4 000 000	2 500 000	943 795		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 790 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 3 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 3 1 Sonderbeauftragte der Europäischen Union — Neue Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 250 000	750 000		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 250 000	750 000	500 000			
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 250 000	750 000	500 000			

B8-0 1 4 ***Sofortmaßnahmen***

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Sie dienen ebenfalls der Finanzierung der ersten Ausgaben, die durch eine im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik finanzierte Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Rat angenommenen Gemeinsamen Aktion, in der das Budget für diese Aufgabe bewilligt wird, anfallen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 4 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 4 0 Sofortmaßnahmen — Bestehende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 002 709,—	1 432 904,40

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt		p.m.	p.m.			

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 4 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 4 1 Sofortmaßnahmen — Neue Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	4 000 000	9 000 000	3 800 000		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	9 000 000	3 800 000	3 000 000	2 200 000		
Mittel 2001	5 000 000		1 000 000	4 000 000		
Insgesamt	14 000 000	3 800 000	4 000 000	6 200 000		

B8-0 1 5 ***Vorbereitungsmaßnahmen***

Erläuterungen

Diese Mittel beinhalten einen Betrag zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen und Bewertungen im Hinblick auf die Festlegung etwaiger Aktionen und Gemeinsamer Standpunkte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Analyse (Ex-ante-Bewertung der Mittel, punktuelle Studien) oder Vorarbeiten zur Einleitung Gemeinsamer Aktionen (Organisation der Konferenzen oder Teilnahme an Konferenzen, Aufklärung vor Ort), Finanzierung der Evaluierung der Durchführung der GASP-Aktionen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 5 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 5 0 Vorbereitungsmaßnahmen — Bestehende Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999	26 176 (1)					
Mittel 2000	p.m.	p.m.				
Mittel 2001	p.m.		p.m.			
Insgesamt	26 176	p.m.	p.m.			

(1) Dieser Betrag wird nicht gebunden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

B8-0 1 5 *(Fortsetzung)*

B8-0 1 5 1 Vorbereitungsmaßnahmen — Neue Maßnahmen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2000	2001	2002	2003	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2000 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1999						
Mittel 2000	1 500 000	750 000	250 000	500 000		
Mittel 2001	500 000		250 000	250 000		
Insgesamt	2 000 000	750 000	500 000	750 000		

KOMMISSION
Teil B

TEILEINZELPLAN B0

GARANTIEN, RESERVEN

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-2	**GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN**						
B0-2 0	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 2	GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 3	RESERVE FÜR GARANTIEN	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
B0-2 4	EINZAHLUNGEN IN DEN GARANTIEFONDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	300 069 000,—	300 069 000,—
	Titel B0-2 insgesamt	**208 000 000**	**208 000 000**	**203 000 000**	**203 000 000**	**300 069 000,—**	**300 069 000,—**
B0-3	**AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT**						
B0-3 0	AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B0-3 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**		
B0-4	RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN						
B0-4 0	**VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**	**431 474 500**	**267 347 500**	**1 867 077 238**	**523 259 738**		
	Titel B0-4 insgesamt	431 474 500	267 347 500	1 867 077 238	523 259 738		
	Teileinzelplan B0 insgesamt	639 474 500	475 347 500	2 070 077 238	726 259 738	300 069 000,—	300 069 000,—

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

TITEL B0-2

GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B0-2 0						
B0-2 0 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 0 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 0 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-2 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-2 1						
B0-2 1 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-2 1 3	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1 5	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1 6	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-2 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-2 2						
B0-2 2 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 2 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL B0-2 3 — RESERVE FÜR GARANTIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-2 2 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 2 4	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-2 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-2 3						
B0-2 3 0	***Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern***						
	Getrennte Mittel	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		
	KAPITEL B0-2 3 INSGESAMT	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 4 — EINZAHLUNGEN IN DEN GARANTIEFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B0-2 4						
B0-2 4 0	***Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	300 069 000,—	300 069 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	300 069 000,—	300 069 000,—
	KAPITEL B0-2 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	300 069 000,—	300 069 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000	300 069 000,—	300 069 000,—
	Titel B0-2 insgesamt	**208 000 000**	**208 000 000**	**203 000 000**	**203 000 000**	**300 069 000,—**	**300 069 000,—**

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

TITEL B0-2

GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

B0-2 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals, enthalten in der Schlußakte.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Griechische Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Die Bürgschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezieht sich auf die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die auf diese Weise den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 000 000 000 Euro begrenzt.

Dieser Artikel deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst an Stelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Erforderlichenfalls wird der Artikel durch Übertragung oder durch Wiederverwendung der Beträge, die in Anwendung von Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), zurückgezahlt werden oder aber durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan mit Mitteln ausgestattet.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

B0-2 0 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluß 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 4 000 000 000 Euro, davon 500 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluß 77/270/Euratom, 500 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluß 80/29/Euratom, 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluß 82/170/Euratom, 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluß 85/537/Euratom und 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluß 90/212/Euratom.

Dieser Artikel deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Erforderlichenfalls wird der Artikel durch Übertragung oder durch Wiederverwendung der Beträge, die in Anwendung von Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), zurückgezahlt werden, oder aber durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan mit Mitteln ausgestattet.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 0 2 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

B0-2 0 2 *(Fortsetzung)*

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19).

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 830 000 000 Euro. Davon entfallen 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 000 000 Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 000 000 000 Euro auf die durch Beschluß 83/200/EWG und 750 000 000 Euro durch Beschluß 87/182/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern.

Dieser Artikel deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst an Stelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Erforderlichenfalls wird der Artikel durch Übertragung oder durch Wiederverwendung der Beträge, die in Anwendung von Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), zurückgezahlt werden, oder aber durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan mit Mitteln ausgestattet.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN

B0-2 1 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien in einem Kapitalbetrag von maximal 400 000 000 Euro (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluß 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien in einem Kapitalbetrag von 200 000 000 Euro (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28).

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der vorgenannten Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 1 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien in einem Kapitalbetrag von maximal 110 000 000 Euro (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluß 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine zusätzliche langfristige Finanzhilfe für Bulgarien in einem Kapitalbetrag von maximal 250 000 000 Euro (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluß 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien in einem Kapitalbetrag von maximal 100 000 000 Euro (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluß 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien in einem Kapitalbetrag von maximal 375 000 000 Euro (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluß 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien in einem Kapitalbetrag von maximal 80 000 000 Euro (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluß 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien in einem Kapitalbetrag von maximal 125 000 000 Euro (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluß 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien in einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B0-2 1 1 *(Fortsetzung)*

Beschluß 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen in einem Kapitalbetrag von maximal 40 000 000 Euro bzw. 80 000 000 Euro und 100 000 000 Euro (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der vorgenannten Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 1 3 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken in einem Kapitalbetrag von maximal 1 250 000 000 Euro (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluß 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau in einem Kapitalbetrag von maximal 45 000 000 Euro (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluß 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine in einem Kapitalbetrag von maximal 85 000 000 Euro (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluß 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus in einem Kapitalbetrag von maximal 75 000 000 Euro (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluß 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine in einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluß 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine zusätzliche Finanzhilfe für die Republik Moldau in einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 Euro (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluß 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Armenien und Georgien in einem Kapitalbetrag von maximal 170 000 000 Euro (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluß 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluß 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 Euro (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluß 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 Mio. Euro (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77).

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der vorgenannten Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B0-2 1 3 *(Fortsetzung)*

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 1 5 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in einem Kapitalbetrag von 40 000 000 Euro (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluß 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien in einem Kapitalbetrag von maximal 20 000 000 Euro mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluß 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina in einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 Euro in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluß 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 Euro (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der vorgenannten Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

B0-2 1 6 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 1.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und Drittländer beläuft sich, wie in Artikel B0-2 0 1 angegeben, auf insgesamt 4 000 000 000 Euro.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) übernehmen.

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN

B0-2 2 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

B0-2 2 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluß des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Investitionsbank, mit dem eine zweite Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluß 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluß 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluß 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluß 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluß 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluß 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluß 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluß 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluß 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

***B0-2 2 0** (Fortsetzung)*

Beschluß 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluß 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluß 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluß 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluß 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluß 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluß 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluß 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluß 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluß 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluß 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluß 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluß 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1995 (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

In dem vorgenannten Beschluß des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäischen Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Für jedes neue Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt über die Verlängerung des Bürgschaftsvertrags erstellt. Die Höhe der globalen Garantie wird in Teil D (Tabelle 3) des Anhangs II des Einnahmenplans dieses Einzelplans angegeben.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 2 310 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Beschluß 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35)

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

***B0-2 2 0** (Fortsetzung)*

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 000 000 Euro; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 29. November 1999, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 6 425 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf sieben Jahre, gerechnet ab dem 1. Februar 2000, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) wahrnehmen.

Die gegebenenfalls erforderlichen Mittel werden durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 2 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluß 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluß 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

B0-2 2 1 *(Fortsetzung)*

Beschluß 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Im Rahmen dieses Bürgschaftsvertrags wurde am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg eine Urkunde unterzeichnet, die vorsieht, daß die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab dem 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 1994 (Brüssel) bzw. am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 3 520 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluß 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluß 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen, wonach die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 8 680 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission am 6. Juni 2000 vorgelegt, zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zur Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft auf etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Kroatien (KOM(2000) 289 endg.).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Montenegro, von der Kommission vorgelegt am... (KOM(2000)... endg.).

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) wahrnehmen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

B0-2 2 1 *(Fortsetzung)*

Die gegebenenfalls erforderlichen Mittel werden durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 2 2 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 93/115/EWG des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Februar 1993, zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 900 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

B0-2 2 2 *(Fortsetzung)*

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 2 480 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) im Zusammenhang mit den vorgenannten Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernehmen.

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

B0-2 2 4 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Beschluß 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Südafrika vergeben werden.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon sind 375 000 000 Euro für die Republik Südafrika bestimmt. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Juli 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN *(Fortsetzung)*

B0-2 2 4 *(Fortsetzung)*

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 825 000 000 Euro auf die Republik Südafrika. Die Laufzeit erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) im Zusammenhang mit den vorgenannten Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernehmen.

Falls erforderlich, werden für diesen Artikel Mittel durch Übertragung, durch Wiederverwendung von Rückzahlungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), oder im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL B0-2 3 — RESERVE FÜR GARANTIEN

B0-2 3 0 ***Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000		

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Das Parlament erhält nicht nur weiterhin regelmäßig im nachhinein Berichte, es wird auch zuvor zu Gemeinschaftsdarlehen gehört.

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

KAPITEL B0-2 4 — EINZAHLUNGEN IN DEN GARANTIEFONDS

B0-2 4 0 Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	300 069 000,—	300 069 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Bei diesem Artikel werden die in Artikel 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vorgesehenen Zahlungen eingesetzt.

Die erforderlichen Mittel wurden zuvor gemäß Artikel 26 Absatz 11 der Haushaltsordnung, in der durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 zuletzt geänderten Fassung, aus Kapitel B0-2 3 übertragen.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

TITEL B0-3

AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

KAPITEL B0-3 0 — AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B0-3 0						
B0-3 0 0	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B0-3 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B0-3 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**		

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

TITEL B0-3

AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

KAPITEL B0-3 0 — AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

B0-3 0 0 *Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Gemäß Artikel 32 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — auf der Einnahmen - oder Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens oder gegebenenfalls im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 14 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingesetzt. Diese Beträge werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenansatzes eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

TITEL B0-4

RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

KAPITEL B0-4 0 — RÉSERVES ET PROVISIONS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B0-4 0						
B0-4 0 0	***Nichtgetrennte Mittel***						
	Getrennte Mittel	100 000 000	100 000 000	4 000 000	4 000 000		
B0-4 0 1	***Nichtgetrennte Mittel***						
	Getrennte Mittel	331 474 500	167 347 500	1 863 077 238	519 259 738		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	431 474 500	267 347 500	1 867 077 238	523 259 738		
	KAPITEL B0-4 0 INSGESAMT	431 474 500	267 347 500	1 867 077 238	523 259 738		

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	431 474 500	267 347 500	1 867 077 238	523 259 738		
	Titel B0-4 insgesamt	**431 474 500**	**267 347 500**	**1 867 077 238**	**523 259 738**		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	208 000 000	208 000 000	203 000 000	203 000 000	300 069 000,—	300 069 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt	431 474 500	267 347 500	1 867 077 238	523 259 738		
	Teileinzelplan B0 insgesamt	**639 474 500**	**475 347 500**	**2 070 077 238**	**726 259 738**	**300 069 000,—**	**300 069 000,—**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	43 905 700 000	43 905 700 000	41 672 000 000	41 672 000 000	40 071 078 675,08	40 071 078 675,08
	Getrennte Mittel insgesamt	47 428 832 000	43 759 374 000	46 927 330 994	43 044 877 518	48 651 591 870,04	35 664 463 018,48
	Teil B insgesamt	**91 334 532 000**	**87 665 074 000**	**88 599 330 994**	**84 716 877 518**	**88 722 670 545,12**	**75 735 541 693,56**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 217 158 297	3 217 158 297	3 067 703 410	3 067 703 410	2 881 450 983,69	2 881 450 983,69
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Teil A insgesamt	**3 217 158 297**	**3 217 158 297**	**3 067 703 410**	**3 067 703 410**	**2 881 450 983,69**	**2 881 450 983,69**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	47 122 858 297	47 122 858 297	44 739 703 410	44 739 703 410	42 952 529 658,77	42 952 529 658,77
	Getrennte Mittel insgesamt	47 428 832 000	43 759 374 000	46 927 330 994	43 044 877 518	48 651 591 870,04	35 664 463 018,48
	GESAMTBETRAG	**94 551 690 297**	**90 882 232 297**	**91 667 034 404**	**87 784 580 928**	**91 604 121 528,81**	**78 616 992 677,25**

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

TITEL B0-4

RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

B0-4 0 0 ***Nichtgetrennte Mittel***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000 000	100 000 000	4 000 000	4 000 000		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Die Mittel in diesem Kapitel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf die entsprechenden operativen Kapitel übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt:

1.	Artikel	B1-3 3 0	Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen	60 000 000
2.	Posten	B1-3 6 0 2	Sonstige Maßnahmen	40 000 000
			Insgesamt	100 000 000

B0-4 0 1 ***Getrennte Mittel***

Mittel 2001		Mittel 2000		Ausgaben 1999	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
331 474 500	167 347 500	1 863 077 238	519 259 738		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Die Mittel in diesem Kapitel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf die entsprechenden operativen Kapitel übertragen worden sind. (Die Verpflichtungsermächtigungen sind in Klammern angegeben.)

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt:

1.	Artikel	B2-5 1 7	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen	(1 000 000)
				1 000 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

B0-4 0 1 *(Fortsetzung)*

2.	Artikel	B2-9 0 1	Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten	(35 000 000)
3.	Posten	B3-2 0 1 9	Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen	3 250 000
4.	Artikel	B3-3 0 0	Allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union	(12 900 000)
				10 050 000
5.	Artikel	B3-3 0 3	Kommunikationsmaßnahmen	(3 582 500)
				3 707 500
6.	Posten	B3-4 3 0 8	Öffentliches Gesundheitswesen (2001-2006)	(34 874 000)
				5 538 000
7.	Posten	B3-4 3 0 8 A	Öffentliches Gesundheitswesen (2001-2006) — Verwaltungsausgaben	(1 146 000)
				1 146 000
8.	Artikel	B4-3 0 4	Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik	(3 550 000)
				1 750 000
9.	Artikel	B4-3 0 4 A	Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	(350 000)
				350 000
10.	Artikel	B5-3 3 4	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen	(15 000 000)
11.	Artikel	B5-5 0 2	Arbeitsmarkt	(6 400 000)
				3 800 000
12.	Artikel	B5-5 0 2 A	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	(990 000)
				990 000
13.	Artikel	B5-7 2 0	Transeuropäische Telekommunikationsnetze	(4 400 000)
				4 000 000
14.	Posten	B5-7 2 1 1	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)	(9 370 000)
				8 370 000
15.	Posten	B5-7 2 1 1 A	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben	(630 000)
				630 000

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

B0-4 0 1 *(Fortsetzung)*

16.	Artikel	B5-8 1 1	Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen	(9 797 500)
				9 797 500
17.	Artikel	B5-8 1 1 A	Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	(202 500)
				202 500
18.	Artikel	B5-8 2 0	Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres	(10 550 000)
19.	Posten	B7-4 0 3 6	Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei	(45 000 000)
20.	Artikel	B7-4 3 2	Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten	(8 000 000)
				2 000 000
21.	Artikel	B7-5 2 8	Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien	(24 000 000)
				24 000 000
22.	Artikel	B7-6 6 5	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern	(4 000 000)
23.	Artikel	B7-6 7 1	Sonderfazilität für Kriseneinsätze	(18 000 000)
				11 000 000
24.	Artikel	B7-6 7 1 A	Sonderfazilität für Kriseneinsätze — Verwaltungsausgaben	(2 000 000)
				2 000 000
25.	Posten	B7-8 0 0 0	Internationale Fischereiabkommen	(78 382 000)
				73 766 000
26.	Artikel	B7-8 3 0	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	(2 350 000)
			Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	(331 474 500)
			Zahlungsermächtigungen	167 347 500

ANLAGE I — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6 „Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten

Titel B6-2 bis B6-4: Gemeinsame

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		
		Personal	Technische und verwaltungstechnische Infrastruktur	Wissenschaftliche und technische Unterstützung
		1	2	3
B6-2	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK — EG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002**			
B6-2 1	DIENST AM BÜRGER			
B6-2 1 1	***Dienst am Bürger***			
B6-2 1 1 1	Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)	46 349 769	9 720 327	2 870 869
B6-2 2	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG			
B6-2 2 1	***Nachhaltige Entwicklung***			
B6-2 2 1 1	Nachhaltige Entwicklung	49 548 352	10 711 353	3 336 852
B6-2 3	EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT			
B6-2 3 1	***Europäische Wettbewerbsfähigkeit***			
B6-2 3 1 1	Europäische Wettbewerbsfähigkeit	18 234 731	4 764 320	1 293 279
B6-2 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES RAHMENPROGRAMMS			
B6-2 9 3	***Beteiligung der GFS an Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EG)***	4 557 148	—	—
	Titel B6-2 insgesamt	118 690 000	25 196 000	7 501 000
B6-3	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EAG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002**			
B6-3 2	SICHERHEIT DER KERNSPALTUNG			
B6-3 2 1	***Sicherheit der Kernspaltung***			
B6-3 2 1 1	Sicherheit der Kernspaltung	17 522 752	4 902 589	3 114 314
B6-3 3	KERNMATERIALÜBERWACHUNG UND NUKLEARE SICHERUNGSMASSNAHMEN			
B6-3 3 1	***Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen***			
B6-3 3 1 1	Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen	22 006 396	5 267 234	2 745 802

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN

Mittel (Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Forschungsstelle (direkte Aktionen)

			Zahlungsermächtigungen				
	Direkte operationelle Mittel	Insgesamt	Personal	Technische und verwaltungs-technische Infrastruktur	Wissen-schaftliche Unterstützung	Direkte operationelle Mittel	Insgesamt
	4	5	1	2	3	4	5
	9 767 000	68 707 965	46 349 769	11 486 677	2 423 998	10 824 000	71 084 444
	11 277 000	74 873 557	49 548 352	12 775 523	2 123 601	12 122 000	76 569 476
	6 416 000	30 708 330	18 234 731	5 999 800	729 401	7 124 000	32 087 932
	2 153 000	6 710 148	4 557 148	—	—	2 190 000	6 747 148
	29 613 000	181 000 000	118 690 000	30 262 000	5 277 000	32 260 000	186 489 000
	3 571 000	29 110 655	17 522 752	5 738 619	1 630 592	3 466 000	28 357 963
	3 378 000	33 397 432	22 006 396	6 267 961	1 504 348	3 596 000	33 374 705

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6 „Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten

Titel B6-2 bis B6-4: Gemeinsame

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		
		Personal	Technische und verwaltungstechnische Infrastruktur	Wissenschaftliche und technische Unterstützung
		1	2	3
B6-3 4	STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG			
B6-3 4 1	***Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung***			
B6-3 4 1 1	Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung	1 228 600	57 177	115 884
B6-3 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES EAG-RAHMENPROGRAMMS			
B6-3 9 3	***Teilnahme der GFS an den Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EAG)***	952 252	—	—
	Titel B6-3 insgesamt	41 710 000	10 227 000	5 976 000
B6-4	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GFS**			
B6-4 1	ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME			
B6-4 1 4	***Abschluß der früheren gemeinsamen Programm — Aktionen im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum***	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 1 5	***Abschluß der früheren gemeinsamen Programme — Aktionen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen***	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 2	ABSCHLUSS DER FRÜHEREN UNTERSTÜTZENDEN TÄTIGKEITEN			
B6-4 2 1	***Abschluß der früheren unterstützenden Tätigkeiten***	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 3	DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER			
B6-4 3 1	***Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter***	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 3 2	***FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken im Wege des Wettbewerbs***	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 4	BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR)			
B6-4 4 1	***Abschluß der früheren „HFR“-Zusatzprogramme***	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 4 3	***„HFR“-Zusatzprogram 2000-2003***	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN

Mittel (Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Forschungsstelle (direkte Aktionen) *(Fortsetzung)*

			Zahlungsermächtigungen				
	Direkte operationelle Mittel	Insgesamt	Personal	Technische und verwaltungs-technische Infrastruktur	Wissen-schaftliche Unterstützung	Direkte operationelle Mittel	Insgesamt
	4	5	1	2	3	4	5
	3 250 000	4 651 661	1 228 600	124 420	39 060	4 344 000	5 736 080
	588 000	1 540 252	952 252	—	—	590 000	1 542 252
	10 787 000	68 700 000	41 710 000	12 131 000	3 174 000	11 996 000	69 011 000
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 400 000	1 400 000
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	100 000
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6 „Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten

Titel B6-2 bis B6-4: Gemeinsame

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		
		Personal	Technische und verwaltungs-technische Infrastruktur	Wissen schaftliche und technische Unterstützung
		1	2	3
B6-4 5	MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG			
B6-4 5 1	***Mittel aus der Teilnahme Dritter (von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) an der Forschung und technologischen Entwicklung***	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel B6-4 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel B6-2 bis B6-4 insgesamt	**160 400 000**	**35 423 000**	**13 477 000**

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN

Mittel (Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Forschungsstelle (direkte Aktionen) *(Fortsetzung)*

			Zahlungsermächtigungen				
	Direkte operationelle Mittel	Insgesamt	Personal	Technische und verwaltungs-technische Infrastruktur	Wissen-schaftliche Unterstützung	Direkte operationelle Mittel	Insgesamt
	4	5	1	2	3	4	5
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000
	40 400 000	**249 700 000**	**160 400 000**	**42 393 000**	**8 451 000**	**45 756 000**	**257 000 000**

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6-„Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten Mittel

Titel B6-5 und B6-7 bis B6-9: Indirekte Aktionen, konzertierte

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen						
		Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik
		1	2	3	4	5	6	7
B6-5	**INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN —ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN**							
B6-5 1	ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1995)							
B6-5 1 1	***Abschluß früherer Programme (vor 1995)***							
B6-5 1 1 1	Abschluß früherer Programme (vor 1995)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
B6-5 4	ABSCHLUSS DES VIERTEN RAHMEN-PROGRAMMS (1994—1998)							
B6-5 4 1	***Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998)***							
B6-5 4 1 1	Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-relevante Aktionen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
B6-5 4 1 2	Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-irrelevante Aktionen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
B6-5 5	EINNAHMEN AUS DER TEILNAHME (NICHT DEM EWR ANGEHÖRENDER) DRITTER AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG							
B6-5 5 1	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel B6-5 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
B6-6	**INDIREKTE AKTIONEN — AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1998-2002**							

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN

(Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Aktionen, ergänzende Programme und sonstige Forschungstätigkeiten

			Zahlungsermächtigungen								
	Kommunikation	Insgesamt	Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik	Kommunikation	Insgesamt
	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	p.m.	p.m.	22 620 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	22 620 000
	p.m.	p.m.	639 319 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	639 319 000
	p.m.	p.m.	31 573 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	31 573 000
	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	p.m.	p.m.	693 512 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	693 512 000

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6-„Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten Mittel

Titel B6-5 und B6-7 bis B6-9: Indirekte Aktionen, konzertierte

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen						
		Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik
		1	2	3	4	5	6	7
B6-6 1	ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION							
B6-6 1 1	***Lebensqualität und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen***							
B6-6 1 1 0	Lebensqualität und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen — Verwaltungsausgaben		16 637 000	5 060 000	867 000	5 457 000	641 000	1 683 000
B6-6 1 1 1	Lebensqualität und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen — Operationelle Ausgaben	603 326 000						
B6-6 1 2	***Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft***							
B6-6 1 2 0	Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben		44 520 000	10 158 000	2 050 000	5 100 000	1 500 000	4 000 000
B6-6 1 2 1	Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft — Operationelle Ausgaben	867 672 000						
B6-6 1 3	***Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum***							
B6-6 1 3 0	Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum — Verwaltungsausgaben		18 737 000	4 234 000	1 320 000	4 152 000	720 000	1 789 000
B6-6 1 3 1	Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum — Operationelle Ausgaben	665 763 000						
B6-6 1 4	***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung***							
B6-6 1 4 0	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Verwaltungsausgaben		8 661 000	2 458 000	656 000	4 276 000	292 000	730 000
B6-6 1 4 1	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Operationelle Ausgaben	273 459 000						
B6-6 1 5	***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie***							
B6-6 1 5 0	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie — Verwaltungsausgaben		8 149 000	3 674 000	813 000	3 018 000	278 000	817 000

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN

(Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Aktionen, ergänzende Programme und sonstige Forschungstätigkeiten *(Fortsetzung)*

			Zahlungsermächtigungen								
	Kommunikation	Insgesamt	Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik	Kommunikation	Insgesamt
	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1 329 000	31 674 000		16 637 000	5 060 000	867 000	5 457 000	641 000	1 683 000	1 329 000	31 674 000
		603 326 000	397 326 000								397 326 000
	1 000 000	68 328 000		44 520 000	10 158 000	2 050 000	5 100 000	1 500 000	4 000 000	1 000 000	68 328 000
		867 672 000	752 960 000								752 960 000
	5 885 000	36 837 000		18 737 000	4 234 000	1 320 000	4 152 000	720 000	1 789 000	5 885 000	36 837 000
		665 763 000	436 163 000								436 163 000
	1 068 000	18 141 000		8 661 000	2 458 000	656 000	4 276 000	292 000	730 000	1 068 000	18 141 000
		273 459 000	127 859 000								127 859 000
	883 000	17 632 000		8 149 000	3 674 000	813 000	3 018 000	278 000	817 000	883 000	17 632 000

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6-„Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten Mittel

Titel B6-5 und B6-7 bis B6-9: Indirekte Aktionen, konzertierte

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen						
		Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik
		1	2	3	4	5	6	7
B6-6 1 5 1	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie — Operationelle Ausgaben	260 968 000						
B6-6 2	ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN							
B6-6 2 1	***Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung***							
B6-6 2 1 0	Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung — Verwaltungsausgaben		6 480 000	3 523 000	490 000	1 024 000	124 000	523 000
B6-6 2 1 1	Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung — Operationelle Ausgaben	123 139 000						
B6-6 3	DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION							
B6-6 3 1	***Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU***							
B6-6 3 1 0	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU — Verwaltungsausgaben		3 130 000	1 950 000	160 000	430 000	80 000	230 000
B6-6 3 1 1	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU — Operationelle Ausgaben	103 800 000						
B6-6 4	VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN							
B6-6 4 1	***Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage***							
B6-6 4 1 0	Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage — Verwaltungsausgaben		8 404 000	4 650 000	491 000	2 745 000	330 000	1 339 000

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN

(Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Aktionen, ergänzende Programme und sonstige Forschungstätigkeiten *(Fortsetzung)*

			Zahlungsermächtigungen								
	Kommunikation	Insgesamt	Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik	Kommunikation	Insgesamt
	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		260 968 000	164 368 000								164 368 000
	597 000	12 761 000		6 480 000	3 523 000	490 000	1 024 000	124 000	523 000	597 000	12 761 000
		123 139 000	77 239 000								77 239 000
	220 000	6 200 000		3 130 000	1 950 000	160 000	430 000	80 000	230 000	220 000	6 200 000
		103 800 000	70 000 000								70 000 000
	1 595 000	19 554 000		8 404 000	4 650 000	491 000	2 745 000	330 000	1 339 000	1 595 000	19 554 000

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

ÜBERSICHT ÜBER

betreffend die in Teileinzelplan B6-„Forschung und technologische Entwicklung“ eingesetzten Mittel

Titel B6-5 und B6-7 bis B6-9: Indirekte Aktionen, konzertierte

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen						
		Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik
		1	2	3	4	5	6	7
B6-6 4 1 1	Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage — Operationelle Ausgaben	305 746 000						
B6-6 5	RAHMENPROGRAMM EAG							
B6-6 5 1	***Kernenergie (EAG) — Kernspaltung***							
B6-6 5 1 0	Kernenergie (EAG) — Kernspaltung: Verwaltungsausgaben		3 747 000	417 000	322 000	915 000	54 000	212 000
B6-6 5 1 1	Kernenergie (EAG) — Kernspaltung: operationelle Ausgaben	50 467 000						
B6-6 5 2	***Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion***							
B6-6 5 2 0	Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion: Verwaltungsausgaben		28 417 000	994 000	1 003 000	1 784 000	302 000	386 000
B6-6 5 2 1	Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion: operationelle Ausgaben	165 754 000						
	Titel B6-6 insgesamt	3 420 094 000	146 882 000	37 118 000	8 172 000	28 901 000	4 321 000	11 709 000
	Titel B6-5 und B6-6 insgesamt	**3 420 094 000**	**146 882 000**	**37 118 000**	**8 172 000**	**28 901 000**	**4 321 000**	**11 709 000**
	Titel B6-2 bis B6-4 insgesamt							
	Teileinzelplan B6 insgesamt							

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

DIE ENTSPRECHUNGEN
(Artikel 93 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 13. Dezember 1999)

Aktionen, ergänzende Programme und sonstige Forschungstätigkeiten *(Fortsetzung)*

			Zahlungsermächtigungen								
	Kommunikation	Insgesamt	Intervention	Personal „Forschung“	externes Personal	Dienstreisen	Verwaltung	Infrastruktur und Mobiliar	Informatik	Kommunikation	Insgesamt
	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		305 746 000	235 446 000								235 446 000
	166 000	5 833 000		3 747 000	417 000	322 000	915 000	54 000	212 000	166 000	5 833 000
		50 467 000	38 167 000								38 167 000
	360 000	33 246 000		28 417 000	994 000	1 003 000	1 784 000	302 000	386 000	360 000	33 246 000
		165 754 000	109 754 000								109 754 000
	13 103 000	3 670 300 000	2 409 282 000	146 882 000	37 118 000	8 172 000	28 901 000	4 321 000	11 709 000	13 103 000	2 659 488 000
	13 103 000	**3 670 300 000**	**3 102 794 000**	**146 882 000**	**37 118 000**	**8 172 000**	**28 901 000**	**4 321 000**	**11 709 000**	**13 103 000**	**3 353 000 000**
		249 700 000									**257 000 000**
		3 920 000 000									**3 610 000 000**

KOMMISSION

Teil B — Anlage I

(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN

nach Forschungszielen der Rahmenprogramme 1998-2002

Rechtsgrundlagen

Teileinzelplan Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt (oder im Dokument)
B6	Forschung und technologische Entwicklung			
	Nichtnuklearer Teil	1998-2002	13 700 000 000	Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999 S. 1).
	Nuklearer Teil	1998-2002	1 260 000 000	Beschluß 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999 S. 34).
B6-1 bis B6-3	**Gemeinsame Forschungsstelle**			
	Nichtnuklearer Teil	1998-2002	739 000 000	Entscheidung 1999/174/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktion für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999 S. 127).
	Nuklearer Teil	1998-2002	281 000 000	Entscheidung 1999/176/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999 S. 154).
B6-6	**INDIREKTE AKTIONEN — AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1998-2002**			
B6-6 1	ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION			
B6-6 1 1	***Lebensqualität und Management lebender Ressourcen***	1998-2002	2 413 000 000	Entscheidung 1999/167/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet «Lebensqualität und Management lebender Ressourcen» (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999 S. 1).

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
nach Forschungszielen der Rahmenprogramme 1998-2002

Rechtsgrundlagen *(Fortsetzung)*

Teileinzelplan Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt (oder im Dokument)
B6-6 1 2	***Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft***	1998-2002	3 600 000 000	Entscheidung 1999/168/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet der Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 20).
B6-6 1 3	***Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum***	1998-2002	2 705 000 000	Entscheidung 1999/169/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet «Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum (1998—2002)» (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 40).
B6-6 1 4	***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung***	1998-2002	1 083 000 000	Entscheidung 1999/170/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58).
B6-6 1 5	***Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) — Energie***	1998-2002	1 042 000 000	Entscheidung 1999/170/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (1998—2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58).
B6-6 2	ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN			
B6-6 2 1	***Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung***	1998-2002	475 000 000	Entscheidung 1999/171/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm zur Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsordnung (1998—2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 78).
B6-6 3	DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION			
B6-6 3 1	***Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU***	1998-2002	363 000 000	Entscheidung 1999/172/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet «Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU» (1998—2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 91).

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
nach Forschungszielen der Rahmenprogramme 1998-2002

Rechtsgrundlagen *(Fortsetzung)*

Teileinzelplan Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt (oder im Dokument)
B6-6 4	VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN			
B6-6 4 1	***Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage***	1998-2002	1 280 000 000	Entscheidung 1999/173/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet «Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage» (1998—2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105).
B6-6 5	RAHMENPROGRAMM EAG			
B6-651	**Kernenergie (EAG) — Kernspaltung**	1998-2002	191 000 000	Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142).
B6-652	**Kernenergie (EAG) — Kontrollierte Kernfusion**	1998-2002	788 000 000	Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates vom 25. Januar 1999 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142).

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER
nach Forschungszielen der
Programme

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
				Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre
B6-1	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL**							
B6-1 1	PERSONAL							
B6-1 1 1	***Mit der Institution verbundene Personen***							
	— EG-Rahmenprogramm			114 279 366	116 096 000	118 690 000	121 290 000	p.m.
	— EAG-Rahmenprogramm			40 575 881	41 904 000	41 710 000	41 710 000	p.m.
	KAPITEL B6-1 1 INSGESAMT			154 855 247	158 000 000	160 400 000	163 000 000	p.m.
B6-1 2	DURCHFÜHRUNGSMITTEL							
B6-1 2 1	***Durchführungsmittel***							
	— EG-Rahmenprogramm			41 491 551	32 862 000	32 697 000	32 697 000	p.m.
	— EAG-Rahmenprogramm			16 723 686	16 038 000	16 203 000	16 203 000	p.m.
	KAPITEL B6-1 2 INSGESAMT			58 215 237	48 900 000	48 900 000	48 900 000	p.m.
B6-2	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — WISSENSCHAFTLICH TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK — EG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002**							
B6-2 1	DIENST AM BÜRGER							
B6-2 1 1	***Dienst am Bürger***							
B6-2 1 1 1	Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)			12 022 391	12 700 000	9 767 000	6 599 000	p.m.
	KAPITEL B6-2 1 INSGESAMT			12 022 391	12 700 000	9 767 000	6 599 000	p.m.
B6-2 2	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG							

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
Rahmenprogramme 1998-2002

	Zahlungen							
Insgesamt			Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
470 355 366			114 077 307	116 096 000	118 690 000	121 290 000	202 059	470 355 366
165 899 881			40 501 911	41 904 000	41 710 000	41 710 000	73 970	165 899 881
636 255 247			154 579 218	158 000 000	160 400 000	163 000 000	276 029	636 255 247
139 747 551			30 872 240	38 814 000 ([1])	35 539 000	32 000 000	2 522 311	139 747 551
65 167 686			14 877 239	16 620 000	15 305 000	16 000 000	2 365 447	65 167 686
204 915 237			45 749 479	55 434 000	50 844 000	48 000 000	4 887 758	204 915 237
41 088 391			4 560 163	10 601 000	10 824 000	11 000 000	4 103 228	41 088 391
41 088 391			4 560 163	10 601 000	10 824 000	11 000 000	4 103 228	41 088 391

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER
nach Forschungszielen der

Programme

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
				Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre
B6-2 2 1	***Nachhaltige Entwicklung***							
B6-2 2 1 1	Nachhaltige Entwicklung			14 022 339	14 680 000	11 277 000	6 792 000	p.m.
	KAPITEL B6-2 2 INSGESAMT			14 022 339	14 680 000	11 277 000	6 792 000	p.m.
B6-2 3	EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT							
B6-2 3 1	***Europäische Wettbewerbsfähigkeit***							
B6-2 3 1 1	Europäische Wettbewerbsfähigkeit			8 203 525	8 370 000	6 416 000	4 334 000	p.m.
	KAPITEL B6-2 3 INSGESAMT			8 203 525	8 370 000	6 416 000	4 334 000	p.m.
B6-2 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES RAHMENPROGRAMMS							
B6-2 9 3	***Beteiligung der GFS an Aktionen auf Kostenteilungsbasis***			7.170	2 800 000	2 153 000	7 966 000	p.m.
	KAPITEL B6-2 9 INSGESAMT			7 170	2 800 000	2 153 000	7 966 000	p.m.
	Titel B6-2 insgesamt			**34 255 425**	**38 550 000**	**29 613 000**	**25 691 000**	**p.m.**
	EG-Rahmenprogramm insgesamt — Direkte Aktionen			**190 026 342**	**187 508 000**	**181 000 000**	**179 678 000**	**p.m.**
B6-3	**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EAG-RAHMENPROGRAMM 1998-2002**							
B6-3 2	SICHERHEIT DER KERNSPALTUNG							
B6-3 2 1	***Sicherheit der Kernspaltung***							
B6-3 2 1 1	Sicherheit der Kernspaltung			4 236 728	4 150 000	3 571 000	4 372 000	p.m.
	KAPITEL B6-3 2 INSGESAMT			4 236 728	4 150 000	3 571 000	4 372 000	p.m.
B6-3 3	KERNMATERIALÜBERWACHUNG UND NUKLEARE SICHERUNGSMASSNAHMEN							

(1) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 431 000 Euro.
(2) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 345 000 Euro.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
Rahmenprogramme 1998-2002

(Fortsetzung)

	Zahlungen							
Insgesamt			Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
46 771 339			4 881 147	13 483 000	12 122 000	13 000 000	3 285 192	46 771 339
46 771 339			4 881 147	13 483 000	12 122 000	13 000 000	3 285 192	46 771 339
27 323 525			2 122 065	8 197 000	7 124 000	7 000 000	2 880 460	27 323 525
27 323 525			2 122 065	8 197 000	7 124 000	7 000 000	2 880 460	27 323 525
12 926 170			—	2 740 000	2 190 000	3 000 000	4 996 170	12 926 170
12 926 170			—	2 740 000	2 190 000	3 000 000	4 996 170	12 926 170
128 109 425			**11 563 375**	**35 021 000**	**32 260 000**	**34 000 000**	**15 265 050**	**128 109 425**
738 212 342			**156 512 922**	**189 931 000**	**186 489 000**	**187 290 000**	**17 989 420**	**738 212 342**
16 329 728			2 329 947	3 184 000	3 466 000	3 700 000	3 649 781	16 329 728
16 329 728			2 329 947	3 184 000	3 466 000	3 700 000	3 649 781	16 329 728

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER
nach Forschungszielen der

Programme

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
				Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre
B6-3 3 1	***Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen***							
B6-3 3 1 1	Kernmaterialüberwachung und nukleare Sicherungsmaßnahmen			3 808 594	4 000 000	3 378 000	4 136 000	p.m.
	KAPITEL B6-3 3 INSGESAMT			3 808 594	4 000 000	3 378 000	4 136 000	p.m.
B6-3 4	STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG							
B6-3 4 1	***Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung***							
B6-3 4 1 1	Stillegung kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung			2 699 922	5 700 000	3 250 000	2 350 000	p.m.
	KAPITEL B6-3 4 INSGESAMT			2 699 922	5 700 000	3 250 000	2 350 000	p.m.
B6-3 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN DES EAG-RAHMENPROGRAMMS							
B6-3 9 3	***Teilnahme der GFS an den Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EAG)***			—	1 131 000 ([1])	588 000	1 051 000	p.m.
	KAPITEL B6-3 9 INSGESAMT			—	1 131 000	588 000	1 051 000	p.m.
	Titel B6-3 insgesamt			**10 745 244**	**14 981 000**	**10 787 000**	**11 909 000**	**p.m.**
	EAG-Rahmenprogramm insgesamt-Direkte Aktionen			**68 044 811**	**72 923 000**	**68 700 000**	**69 822 000**	**p.m.**
	Rahmenprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle insgesamt			**258 071 153**	**260 431 000**	**249 700 000**	**249 500 000**	**p.m.**
B6-6	**INDIREKTE AKTIONEN —AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS — FÜNFTES RAHMENPROGRAMM 1999-2002**							

([1]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 106 000 Euro.
([2]) Einschließlich der Mittelübertragung (47/2000) für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10 000 000 Euro.
([3]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 70 000 000 Euro.
([4]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22 000 000 Euro.
([5]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 736 054 Euro.
([6]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4 300 000 Euro.
([7]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14 620 000 Euro.
([8]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5 580 000 Euro.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
Rahmenprogramme 1998-2002

(Fortsetzung)

	Zahlungen							
Insgesamt			Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
15 322 594			1 205 498	3 451 000	3 596 000	4 000 000	3 070 096	15 322 594
15 322 594			1 205 498	3 451 000	3 596 000	4 000 000	3 070 096	15 322 594
13 999 922			607 925	3 555 000	4 344 000	4 500 000	992 997	13 999 922
13 999 922			607 925	3 555 000	4 344 000	4 500 000	992 997	13 999 922
2 770 000			—	1 040 000 (2)	590 000	650 000	490 000	2 770 000
2 770 000			—	1 040 000	590 000	650 000	490 000	2 770 000
48 422 244			**4 143 370**	**11 230 000**	**11 996 000**	**12 850 000**	**8 202 874**	**48 422 244**
279 489 811			**59 522 520**	**69 754 000**	**69 011 000**	**70 560 000**	**10 642 291**	**279 489 811**
1 017 702 153			**216 035 442**	**259 685 000**	**255 500 000**	**257 850 000**	**28 631 711**	**1 017 702 153**

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER
nach Forschungszielen der

Programme

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
				Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre
B6-6 1	ERSTER BEREICH: PROGRAMME FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION							
B6-6 1 1	***Lebensqualität und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen***			526 882 044	571 106 000 ([1])	635 000 000	678 500 000	p.m.
B6-6 1 2	***Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft***			841 117 228	878 000 000 ([2])	936 000 000	944 000 000	p.m.
B6-6 1 3	***Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum***			617 441 982	655 000 000	702 600 000	728 900 000	p.m.
B6-6 1 4	***Erhaltung des Ökosystems (EG) — Umwelt und nachhaltige Entwicklung***			213 339 744	252 000 000	291 600 000	325 900 000	p.m.
B6-6 1 5	***Erhaltung des Ökosystems (EG) — Energie***			211 621 520	237 736 054 ([5])	278 600 000	312 900 000	p.m.
	Kapitel B6-6 1 insgesamt			2 410 402 518	2 593 842 054	2 843 800 000	2 990 200 000	p.m.
B6-6 2	ZWEITER BEREICH: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN							
B6-6 2 1	***Sicherung der internationalen Stellung der GemEinschaftsforschung***			72 867 459	116 000 000	135 900 000	150 100 000	p.m.
	KAPITEL B6-6 2 INSGESAMT			72 867 459	116 000 000	135 900 000	150 100 000	p.m.
B6-6 3	DRITTER BEREICH: VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE AUS FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION							
B6-6 3 1	***Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU***			36 408 344	119 620 000 ([7])	110 000 000	95 000 000	p.m.
	KAPITEL B6-6 3 INSGESAMT			36 408 344	119 620 000	110 000 000	95 000 000	p.m.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
Rahmenprogramme 1998-2002

(Fortsetzung)

	Zahlungen							
Insgesamt			Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
2 411 488 044			29 492 100	370 000 000	429 000 000	540 000 000	1 042 995 944	2 411 488 044
3 599 117 228			159 885 748	594 000 000	821 288 000	941 000 000	1 082 943 480	3 599 117 228
2 703 941 982			39 703 008	443 000 000 ([3])	473 000 000	555 000 000	1 193 238 974	2 703 941 982
1 082 839 744			10 416 300	188 000 000 ([4])	146 000 000	253 000 000	485 423 444	1 082 839 744
1 040 857 574			10 298 696	171 000 000	182 000 000	244 000 000	433 558 878	1 040 857 574
10 838 244 572			249 795 852	1 766 000 000	2 051 288 000	2 533 000 000	4 238 160 720	10 838 244 572
474 867 459			15 184 883	69 300 000 ([6])	90 000 000	110 000 000	190 382 576	474 867 459
474 867 459			15 184 883	69 300 000	90 000 000	110 000 000	190 382 576	474 867 459
361 028 344			4 624 171	65 850 000 ([8])	76 200 000	72 000 000	142 354 173	361 028 344
361 028 344			4 624 171	65 850 000	76 200 000	72 000 000	142 354 173	361 028 344

KOMMISSION

Teil B — Anlage I

(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER

nach Forschungszielen der

Programme

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
				Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre
B6-6 4	VIERTER BEREICH: AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON FORSCHERN							
B6-6 4 1	***Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage***			292 755 829	310 000 000 [1]	325 300 000	351 700 000	p.m.
	KAPITEL B6-6 4 INSGESAMT			292 755 829	310 000 000	325 300 000	351 700 000	p.m.
B6-6 5	RAHMENPROGRAMM EAG							
B6-6 5 1	***Kernforschung: Sicherheit bei der Kernspaltung***			30 606 596	85 000 000	56 300 000	18 500 000	p.m.
B6-6 5 2	***Kernforschung: Kontrollierte Kernfusion***			206 661 609	182 000 000	199 000 000	200 000 000	p.m.
	KAPITEL B6-6 5 INSGESAMT			237 268 205	267 000 000	255 300 000	218 500 000	p.m.
	Titel B6-6 insgesamt			**3 049 702 355**	**3 406 462 054**	**3 670 300 000**	**3 805 500 000**	**p.m.**
	EG-Rahmenprogramm insgesamt — Indirekte Aktionen			**2 812 434 150**	**3 139 462 045**	**3 415 000 000**	**3 587 000 000**	**p.m.**
	EAG-Rahmenprogramm insgesamt — Indirekte Aktionen			**237 268 205**	**267 000 000**	**255 300 000**	**218 500 000**	**p.m.**
	Rahmenprogramme insgesamt indirekte Aktionen			**3 049 702 355**	**3 406 462 054**	**3 670 300 000**	**3 805 500 000**	**p.m.**
	Gesamtbetrag Rahmenprogramm EG			**3 002 460 492**	**3 326 970 054**	**3 596 000 000**	**3 766 678 000**	**p.m.**
	Gesamtbetrag Rahmenprogramm EAG			**305 313 016**	**339 923 000**	**324 000 000**	**288 322 000**	**p.m.**
	Rahmenprogramme insgesamt			**3 307 773 508**	**3 666 893 054**	**3 920 000 000**	**4 055 000 000**	**p.m.**

([1]) Einschließlich der Mittelübertragung (47/2000) für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10 000 000 Euro.
([2]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 57 500 000 Euro.
([3]) Einschließlich aus dem Jahr 1999 übertragene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14 800 000 Euro.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
Rahmenprogramme 1998-2002

(Fortsetzung)

	Zahlungen							
Insgesamt			Mittel1999	2000	2001	2002	2003 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
1 279 755 829			12 790 769	209 500 000 ([2])	255 000 000	250 000 000	552 465 060	1 279 755 829
1 279 755 829			12 790 769	209 500 000	255 000 000	250 000 000	552 465 060	1 279 755 829
190 406 596			3 691 690	47 800 000 ([3])	44 000 000	32 000 000	62 914 906	190 406 596
787 661 609			140 184 131	140 000 000	143 000 000	170 000 000	194 477 478	787 661 609
978 068 205			143 875 821	187 800 000	187 000 000	202 000 000	257 392 384	978 068 205
13 931 964 409			**426 271 496**	**2 298 450 000**	**2 659 488 000**	**3 167 000 000**	**5 380 754 913**	**13 931 964 409**
12 953 896 204			**282 395 675**	**2 110 650 000**	**2 472 488 000**	**2 965 000 000**	**5 123 362 529**	**12 953 896 204**
978 068 205			**143 875 821**	**187 800 000**	**187 000 000**	**202 000 000**	**257 392 384**	**978 068 205**
13 931 964 409			**426 271 496**	**2 298 450 000**	**2 659 488 000**	**3 167 000 000**	**5 380 754 913**	**13 931 964 409**
13 692 108 546			**438 908 597**	**2 300 581 000**	**2 658 977 000**	**3 152 290 000**	**5 141 351 949**	**13 692 108 546**
1 257 558 016			**203 398 341**	**257 554 000**	**256 011 000**	**272 560 000**	**268 034 675**	**1 257 558 016**
14 949 666 562			**642 306 938**	**2 558 135 000**	**2 914 988 000**	**3 424 850 000**	**5 409 386 624**	**14 949 666 562**

ANLAGE II — (indikative Angaben)

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Umrechnung der Landeswährungen in Euro zu den Kursen vom 31. Dezember 1999.

KOMMISSION
Teil B

A. **EINLEITUNG**

Diese Anlage wird gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), erstellt.

Sie enthält eine Reihe quantitativer Informationen zu den Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt: Anleihen „Zahlungsbilanzstützung", Euratom-Anleihen, NGI-Anleihen, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Mittelmeerländer, ab 1991 Anleihen für die Gewährung mittelfristiger Finanzhilfen an Drittländer, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die mittel- und osteuropäischen Länder und die Länder des westlichen Balkanraums, Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien), Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika und seit März 1994 Euratom-Anleihen, um einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern zu leisten.

Die Entwicklung der ausstehenden Beträge der Gemeinschaftsanleihen war 1999 durch einen Rückgang des Gesamtvolumens der Transaktionen der Europäischen Union gekennzeichnet. Dieser Rückgang erklärt sich zum einen durch Rückzahlungen von Euratom- und NGI-Darlehen (in Höhe von 53,6 Mio. Euro) in den Mitgliedstaaten, zum anderen durch Rückzahlungen von Darlehen außerhalb der Europäischen Union (Rumänien: Tranche von 190 Mio. Euro; Estland: Tranche von 5 Mio. Euro; Armenien: Tranche von 5 Mio. Euro). Ferner wurden 1999 Darlehen an Bulgarien (40 Mio. Euro), Bosnien (10 Mio. Euro) und die Ukraine (58 Mio. Euro) ausgezahlt.

Am 31. Dezember 1999 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der aus dem Gesamthaushalt garantierten Transaktionen auf 14 542 Mio. Euro; davon entfallen 2 694 Mio. Euro auf die Mitgliedstaaten und 11 830 Mio. Euro auf Drittländer.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHENMIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALT

I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

2. **Beschreibung**

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Der ausstehende Kapitalbetrag dieser Darlehen ist auf 16 Milliarden Euro begrenzt.

Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen. Die Garantie aus dem Gesamthaushalt betrifft diese Anleihen. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt. Der Restbetrag — die Differenz zu den 16 Milliarden Euro — kann bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden.

Zur Ermittlung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihetransaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, und die Rückzahlungstransaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist, bewertet.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 getätigt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge auf den Plafond der ausstehenden Kapitalbeträge angerechnet.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Jede Darlehenstransaktion ist an die Auflage gebunden, daß der betreffende Mitgliedstaat wirtschaftspolitische Maßnahmen trifft, die geeignet sind, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen.

Die Anleihen und Darlehen werden vom Europäischen Währungsinstitut verwaltet.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

II. EURATOM-ANLEIHEN und- DARLEHEN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro genehmigt wird.

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarden Euro erhöht wird.

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21); hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1Milliarden auf 2 Milliarden Euro erhöht.

Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3Milliarden Euro erhöht wird.

Beschluß 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 3 auf 4 Milliarden Euro erhöht wird.

2. **Beschreibung**

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muß die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Garantieanforderungen gefördert werden. In den nachgelagerten Bereichen der Erzeugung sind insbesondere die für die Aufbereitung und Lagerung der Abfälle notwendigen Investitionen zu fördern.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission am 30. Juni 1999 im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1998 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -Darlehen vorgelegt, der für den Rat und das Parlament bestimmt ist.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

III. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT (NGI) UND SONDERHILFEN ZUGUNSTEN DES WIEDERAUFBAUS VON ERDBEBENGESCHÄDIGTEN GEBIETEN (NGI-ERDBEBEN)

1. **Rechtsgrundlage**

a) *NGI*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarden Euro (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16), mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekapital) genehmigt wird.

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekapital) genehmigt wird.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19); der Beschluß betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Mio. Euro.

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarden Euro (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16); mit diesem Beschluß wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarden Euro (Anleihekapital) genehmigt.

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31); hiermit wird eine erste Anleihetranche in Höhe von 1500 Mio. Euro genehmigt.

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche in Höhe von 1400 Mio. Euro genehmigt.

Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34), und zwar für einen Betrag von 750 Mio. Euro (NGI IV).

b) *NGI-Erdbeben*

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21), mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarden Euro (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27), der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Mio. Euro (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

2. **Beschreibung**

a) *NGI*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Europäischen Union in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die Tranchen des Neuen Gemeinschaftsinstruments-die im Fall des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden-seit dem Beschluß 83/200/EWG vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für förderungswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und dem jeweiligen Artikel 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 30. Juni 1999 einen Bericht an den Rat und das Parlament über das Haushaltsjahr 1998 zu folgenden Maßnahmen verabschiedet:

— NGI-Anleihen und -Darlehen,

— Sonderhilfe der Europäischen Union zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben im November 1980 in Italien und im Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

Außerdem übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 6 des Beschlusses 83/200/EWG Halbjahresberichte über den Stand der Verwendung der NGI-Tranchen.

Am 31. Dezember 1998 standen im Rahmen der Höchstbeträge der verschiedenen NGI (einschließlich NGI-Erdbeben) nur noch rund 281,3 Mio. Euro zur Verfügung.

b) *NGI-Erdbeben*

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des Neuen Gemeinschaftsinstruments wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Das Anleihevolumen, das die Kommission aufnehmen kann, ist für Italien auf 1 Milliarden Euro und für Griechenland auf 80 Mio. Euro begrenzt, und zwar grundsätzlich abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln vergeben werden.

Die Garantie aus dem Haushaltsplan deckt die von der Kommission aufgenommenen Anleihen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 80 Mio. Euro für Griechenland ist vom NGI 1982 aufgenommen und gewährt worden. Von der für Italien genehmigten 950,3 Mrd. Euro waren am 31. Dezember 1 992 950,3 Mio. Euro ausgezahlt, und zwar 63 % aus dem NGI und 37 % in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarden Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann schließlich von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank bis zur Höchstgrenze von 100 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats September 1986 in Griechenland betroffenen Gebieten aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 88/561/EWG gewährt werden.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen bringen normalerweise keine direkte Belastung für den Gesamthaushaltsplan mit sich. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der Europäischen Investitionsbank (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf:

— die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,

— die Zinszuschüsse (Transaktionen „Erdbeben").

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluß 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 336 vom 31.12.1994, S. 28).

2. **Beschreibung**

Am 23. September 1991 hat der Rat eine Maßnahme zugunsten Algeriens genehmigt. Es handelt sich um eine Anleihe-/Darlehenstransaktion von 400 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen von 250 Mio. und 150 Mio. Euro. Der erste Teilbetrag wurde im Januar 1992, der zweite im August 1994 ausgezahlt. Die erste Darlehenstranche von 250 Mio. Euro wurde von Algerien in voller Höhe am 15. Dezember 1997 zurückgezahlt.

Eine weitere Transaktion zugunsten Algeriens über 200 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 22. Dezember 1994 genehmigt. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 27. November 1995 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluß 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluß 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluß 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluß 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluß 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61.

Beschluß 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluß 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

2. **Beschreibung**

Eine Transaktion zugunsten Bulgariens über 110 Mio. Euro mit einer Höchstlaufzeit von sieben Jahren, die in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll, wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 19. Oktober 1992 beschlossen.

Der erste Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde am 7. Dezember 1994 an Bulgarien ausgezahlt. Er wird sieben Jahre nach der Auszahlung in einer Rückzahlung getilgt. Der zweite Teilbetrag von 40 Mio. Euro kam im August 1996 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 22. Juli 1997 eine langfristige Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 250 Mio. Euro genehmigt; das betreffende Darlehen wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 125 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 10. Februar 1998; die Auszahlung der restlichen 125 Mio. Euro erfolgte am 22. Dezember 1998.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 100 Mio. Euro genehmigt; das betreffende Darlehen wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 40 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 21. Dezember 1999.

Am 22. Juli 1991 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine Anleihe-Darlehenstransaktion zugunsten Rumäniens zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe von 375 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren. Der erste Teilbetrag von 190 Mio. Euro kam im Januar 1992 zur Auszahlung; die Tilgung erfolgte zum 1. Februar 1999. Der zweite Teilbetrag von 185 Mio. Euro wurde im April 1992 ausgezahlt und am 18. März 1998 in voller Höhe getilgt.

Eine weitere Transaktion zugunsten Rumäniens über 80 Mio. Euro in einer einzigen Tranche mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 27. November 1992 genehmigt. Das Darlehen wurde am 26. Februar 1993 ausgezahlt.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Eine dritte Transaktion zugunsten Rumäniens über 125 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 20. Juni 1994 genehmigt. Den ersten Teilbetrag in Höhe von 55 Mio. Euro erhielt Rumänien am 20. November 1995. Der zweite Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde in zwei Tranchen — 40 Mio. Euro am 30. September und 30 Mio. Euro am 23. Dezember 1997 — an Rumänien ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Rumänien genehmigt. Es handelt sich dabei um ein langfristiges Darlehen im Höchstbetrag von 200 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren.

Am 23. November 1992 hat der Rat beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe- und Darlehensprogramm für die baltischen Staaten zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe im Betrag von 220 Mio. Euro, der sich wie folgt verteilt:

— 40 Mio. Euro für Estland,

— 80 Mio. Euro für Lettland,

— 100 Mio. Euro für Litauen.

Die vorgesehenen Anleihen haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren und werden in zwei Tranchen ausgezahlt. Die ersten Tranchen von 20 und 40 Mio. Euro wurden im März 1993 an Estland und Lettland ausgezahlt (beide Länder haben den Gesamtbetrag dieser ersten Tranche zum 31. März 2000 zurückgezahlt). Litauen erhielt die erste Tranche von 50 Mio. Euro im Juli 1993 ausgezahlt; die zweite Tranche für Litauen wurde zur Hälfte (25 Mio. Euro) am 16. August 1995 gezahlt.

Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieser Beschlüsse.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE NEUEN UNABHÄNGIGEN STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluß 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluß 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluß 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluß 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluß 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über die Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluß 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluß 98/592/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission festgelegt am 22. Oktober 1999, über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. C 376 E vom 28.12.1999, S. 38).

Beschluß 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

2. **Beschreibung**

Die Europäische Union hat beschlossen, der ehemaligen Sowjetunion und ihren Republiken ein Darlehen in Höhe von 1 250 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen soll der Finanzierung der Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Europäischen Union und in den mittel- und osteuropäischen Ländern dienen.

Das Darlehen wurde unter den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion aufgeteilt; die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Der Rat hat am 13. Juni 1994 beschlossen, der Republik Moldau die Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 45 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der erste Teilbetrag von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von zehn Jahren wurde am 7. Dezember 1994 an die Republik Moldau ausgezahlt. Er ist ab dem 6. Jahr innerhalb der restlichen fünf Jahre zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (20 Mio. Euro) wurde am 8. August 1995 ausgezahlt und ist ab dem 6. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 25. März 1996 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Republik Moldau in einem Höchstbetrag von 15 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche im Dezember 1996 ausgezahlt.

Der Rat hat am 22. Dezember 1994 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche am 28. Dezember 1995 ausgezahlt.

Am 23. Oktober 1995 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll.

Die Hälfte der ersten Tranche, also 50 der vorgesehenen 100 Mio. Euro, wurde im August 1996 ausgezahlt, die zweite Hälfte im Dezember 1996. Die zweite Tranche im Betrag von 100 Mio. Euro kam am 25. September 1997 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 10. April 1995 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Belarus zu gewähren.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 142 Mio. Euro für Georgien und von 28 Mio. Euro für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 110 Mio. Euro wurde am 24. Juli 1998 an Georgien ausgezahlt; sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu tilgen (im Januar 2000 hat Georgien einen Betrag von 10 Mio. Euro zurückgezahlt).

Das Darlehen an Armenien in Höhe von 28 Mio. Euro wurde am 30. Dezember 1998 ausgezahlt (im Dezember 1999 hat Armenien einen Betrag von 5 Mio. Euro zurückgezahlt).

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 150 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt wird. Die Ukraine hat die erste Tranche von 58 Mio. Euro am 30. Juli 1999 erhalten

Der Rat hat am 20. März 2000 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe/ Darlehenstransaktion zugunsten Tadschikistans zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluß 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999. S. 13).

Beschluß 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluß 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

2. **Beschreibung**

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 Mio. Euro und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 Mio. Euro) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Der Rat hat am 22. April 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Albaniens zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Der Rat hat am 10. Mai 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde Bosnien am 21. Dezember 1999 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/ Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DER GUS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der GUS aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 Milliarden Euro begrenzt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

a) *Darlehen der Europäischen Investitionsbank*

Beschluß des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle").

Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluß des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, in dem eine zweite Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit „ Jugoslawien").

Beschluß 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluß 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluß 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluß 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluß 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluß 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Beschluß 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluß 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluß 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluß 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluß 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluß 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluß 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluß 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluß 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluß 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluß 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluß 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluß 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluß 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluß 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluß 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei, von der Kommission vorgelegt (KOM(95) 389/3).

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluß 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

b) *Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan*

Gemäß dem vorstehend erwähnten Beschluß des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluß bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde und dem zufolge eine Globalgarantie in Höhe von 75 % aller Kredite übernommen wird, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Für jedes Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt zur Verlängerung des Garantieübernahmevertrags erstellt. Die Höhe der Globalgarantie ist in Teil D (Übersicht 3) angegeben.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 (Brüssel) und am 23. Mai 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

2. **Beschreibung**

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 2 310 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 29. November 1999 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei zu gewähren. Diese Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 Mio. Euro für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem 29. November 1999. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zuläßt.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 6 425 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zuläßt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen;

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

— Die Garantie ist erstmals im Februar 1988 in Anspruch genommen worden. Die Europäische Union mußte nacheinander elfmal an Stelle des säumigen Libanon zahlen. Insgesamt gezahlt: 32 009 000 Euro. Der Libanon hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt.

  Im Fall Syriens wurde die Garantie erstmals im März 1990 und danach fünfmal in Anspruch genommen. Insgesamt gezahlt: 8 100 000 Euro. Syrien hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt.

  Die erste Garantieleistung zugunsten einiger der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken fand im Oktober 1992 statt; seither mußte die Kommission noch 23mal zahlen, und zwar insgesamt 138 746 428,15 Euro. Davon wurden bislang von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 26,4 Mio. Euro und von Bosnien-Herzegowina 7,1 Mio. Euro zurückgezahlt, womit diese beiden Länder ihre sämtlichen Ausfälle beglichen haben;

— die Gewährung von Zinszuschüssen von 2 % in einigen Fällen, die als nichtrückzahlbare Hilfe bis zur Höhe der ebenfalls in den Finanzprotokollen vorgesehenen Rahmenbeträge gezahlt werden.

X. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluß 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluß 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluß 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluß 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien Estland, Lettland, Litauen und Albanien (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 (Brüssel und Luxemburg) ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluß 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluß 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG mit Blick auf die Ausdehnung der der Europäischen Investitionsbank gewährten Garantie auf Darlehen für Vorhaben zugunsten Kroatiens (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 30).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben zugunsten Montenegros, von der Kommission vorgelegt am.... (KOM(2000)... endg.).

2. **Beschreibung**

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde Euro zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 Mio. Euro) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Europäischen Union für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 Milliarden Euro während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 3 520 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 19. Mai 1998 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 150 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 14. Dezember 1998 hat der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG beschlossen, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 100 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 22. Dezember 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 8 680 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar in einem Zeitraum von sieben Jahren zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zuläßt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK BEI ZAHLUNGSAUSFÄLLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DARLEHEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Dieser Beschluß bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 4. November 1993 (Brüssel) bzw. am 17. November 1993 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Beschluß 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika), (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Europäische Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluß 93/115/EWG auf 250 Mio. Euro pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 hat der Rat der EIB eine EG-Garantie zu 100 % für ihre Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, eingeräumt. Diese Garantie ist auf einen Gesamtdarlehensbetrag von 275 Mio. Euro, der im Haushaltsjahr 1996 zu vergeben ist, begrenzt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses verlängert sich automatisch um sechs Monate, wenn die EIB zum 31. Dezember 1996 den genannten Betrag nicht vollständig ausgeschöpft hat.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 900 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1997 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 2 480 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zuläßt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluß 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel und am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika), (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 Mio. Euro.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 375 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Juli 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 825 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahegelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zuläßt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN 2000-2001: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält zahlenmäßig stark gerundete Angaben zur möglichen Entwicklung der neuen Anleihen und der Auszahlung neuer Darlehen (mit Garantie aus dem Gesamthaushalt) in den Jahren 2000-2001.

Neue Anleihen und Darlehen 2000-2001 (Vorausschätzungen)

(in Millionen Euro)

Instrument	2000	2001
A. *EG- und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt*		
1. Finanzhilfen der EG für Drittländer		
Beschlossene Transaktionen:		
Albanien III	20	—
Algerien II	—	—
Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien II	35	15
Belarus	—	—
Bosnien-Herzegowina I	10	—
Bulgarien IV	60	—
Rumänien IV	100	100
Tadschikistan	60	—
Ukraine III	42	50
Vorgeschlagene und in Vorbereitung befindliche Transaktionen:		
Albanien IV	10	10
Bosnien-Herzegowina II	20	20
Kroatien I	60	60
Kroatien II	—	60
Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien III	—	30
Moldau III	15	—
2. Euratom-Darlehen	200	200
Insgesamt	632	545
B. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Gesamthaushalt an*		
1. Drittländer des Mittelmeerraums	1 010	1 310
2. Türkei (TERRA)	375	225
3. Drittländer in Mittel- und Osteuropa	750	1 150
4. Andere Drittländer in Lateinamerika und Asien	450	400
5. Südafrika	125	125
6. Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	20	—
7. Bosnien-Herzegowina	80	20
Insgesamt	2 810	3 230
Gesamtbetrag	**3 442**	**3 775**

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

A. EG- und EURATOM-ANLEIHEN/DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

Finanzhilfen der EG für Drittländer

1. Finanzhilfe für Albanien — Albanien III und IV

Nachdem Albanien bereits zweimal eine nichtrückzahlbare finanzielle Unterstützung erhalten hat, soll diesem Land nunmehr auf Beschluß des Rates vom 22. April 1999 eine weitere Finanzhilfe (Albanien III) in Form eines Darlehens im Betrag von 20 Mio. Euro gewährt werden. Die Auszahlung dieses Darlehens erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2000.

Möglicherweise wird im Haushaltsjahr 2000 eine zusätzliche Finanzhilfe (Albanien IV) genehmigt, die einen Teil ″Darlehen″ und einen Teil ″nicht rückzahlbarer Zuschuß″ umfaßt. Der Darlehensteil würde sich auf 20 Mio. Euro belaufen, die in zwei Tranchen 2000 und 2001 zur Auszahlung kommen sollen.

2. Finanzhilfe für Algerien — Algerien II

Die erste Tranche (100 Mio. Euro) der 1994 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 200 Mio. Euro wurde 1995 im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms Algeriens für den Zeitraum 1994/1995 ausgezahlt. Angesichts der derzeitigen politischen und finanziellen Situation in diesem Land wurde die Auszahlung der zweiten Tranche vorläufig 1998 ausgesetzt. Da zwischenzeitlich eine deutliche Verbesserung der Außenposition des Landes zu verzeichnen ist, wird diese zweite Darlehenstranche nicht mehr ausgezahlt.

3. Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien — ARYM II und III

1999 hat der Rat eine neuerliche Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil ″Darlehen″ im Höchstbetrag von 50 Mio. Euro und einen Teil ″nicht rückzahlbarer Zuschuß″ von maximal 30 Mio. Euro umfaßt. Der Darlehensteil soll in drei Tranchen ausgezahlt werden, davon zwei in einem voraussichtlichen Gesamtbetrag von 35 Mio. Euro im Laufe des Jahres 2000 und die dritte in Höhe von 15 Mio. Euro im Jahr 2001.

Möglicherweise wird im Haushaltsjahr 2001 eine dritte Finanzhilfe (ARYM III) genehmigt, die ebenfalls einen Teil ″Darlehen″ im Umfang von 30 Mio. Euro umfaßt und im Jahr 2001 zur Auszahlung kommen soll.

4. Finanzhilfe für Belarus

Die erste Tranche (30 Mio. Euro) der 1995 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 55 Mio. Euro wurde im gleichen Jahr im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms dieses Landes für 1995 ausgezahlt. Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Situation in Belarus ist die Auszahlung der zweiten Tranche derzeit nicht vorgesehen.

5. Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina — Bosnien I und II

1999 hatte der Rat eine erste Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil ″Darlehen″ im Höchstbetrag von 20 Mio. Euro und einen Teil ″nicht rückzahlbarer Zuschuß″ von maximal 40 Mio. Euro umfaßt. Die erste Tranche des Darlehensteils in Höhe von 10 Mio. Euro wurde noch im Laufe des Jahres 1999 ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Tranche von 10 Mio. Euro ist für 2001 vorgesehen.

Möglicherweise wird im Haushaltsjahr 2000 eine zweite Operation genehmigt, ebenfalls mit einem Teil ″Darlehen″ im Betrag von voraussichtlich 40 Mio. Euro und einem Teil ″nicht rückzahlbarer Zuschuß″. Der Darlehensteil würde in zwei gleichen Tranchen von je 20 Mio. Euro in den Jahren 2000 und 2001 zur Auszahlung kommen.

6. **Finanzhilfe für Bulgarien — Bulgarien IV**

1999 hat der Rat eine neuerliche Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 100 Mio. Euro beschlossen. Die erste Tranche in Höhe von 40 Mio. Euro wurde noch im gleichen Jahr qusgezahlt, die Auszahlung der restlichen 60 Mio. Euro ist für 2000 vorgesehen.

7. **Finanzhilfe für Kroatien**

Der Beschluß über eine erste Finanzhilfeoperation zugunsten Kroatiens im Betrag von 120 Mio. Euro dürfte noch im Laufe des Haushaltsjahres 2000 ergehen, sofern die Regierung dieses Landes und der IWF sich über ein Stabilisierungs- und Reformprogramm einigen können und noch Finanzierungsmittel verfügbar sind. Diese Finanzhilfe würde in zwei Tranchen in den beiden Jahre 2000 und 2001 ausgezahlt.

Für das Jahr 2001 könnte eine zweite Finanzhilfe für Kroatien im Betrag von 100 Mio. Euro geplant werden, wovon 60 Mio. Euro noch im gleichen Jahr zur Auszahlung kämen.

8. **Finanzhilfe für Rumänien — Rumänien IV**

1999 wurde eine weitere Finanzhilfe für Rumänien in einem Höchstbetrag von 200 Mio. Euro beschlossen. Die Auszahlung dieser Finanzhilfe in zwei gleich hohen Teilbeträgen soll in den Jahren 2000 und 2001erfolgen.

9. **Außerordentliche Finanzhilfe für Tadschikistan**

Im März 2000 hat der Rat beschlossen, Tadschikistan eine außerordentliche Finanzhilfe im Gesamtbetrag von höchsten 110 Mio. Euro zu gewähren, die einen Teil ″Darlehen″ von maximal 75 Mio. Euro und einen Teil ″nicht rückzahlbarer Zuschuß″ von maximal 35 Mio. Euro umfaßt. Eine erste Tranche des Darlehensteils in Höhe von 60 Mio. Euro soll noch im Laufe des Jahres 2000 ausgezahlt werden.

10. **Finanzhilfe für die Ukraine — Ukraine III**

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, der Ukraine im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung ihres Wirtschaftsreformprogramms für 1999/2000 ein mittelfristiges Darlehen in einem Höchstbetag von 150 Mio. Euro zu gewähren. Eine erste Tranche in Höhe von 58 Mio. Euro wurde 1999 ausgezahlt; die Auszahlung einer zweiten Tranche von 42 Mio. Euro ist für 2000 und die der restlichen 50 Mio. Euro für 2001 vorgesehen.

11. **Finanzhilfe für die Republik Moldau — Moldau III**

Derzeit liegt dem Rat ein neuer Vorschlag für eine Finanzhilfe im Betrag von 15 Mio. Euro vor, die im Jahr 2000 zur Auszahlung kommen soll.

Euratom-Darlehen für Drittländer

Der Rat hat am 21. März 1994 beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, Euratom-Anleihen aufzunehmen und daraus Darlehen zu gewähren, um finanziell zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) beizutragen. Das Gesamtvolumen der aufgrund dieses Beschlusses zu unterzeichnenden Darlehensverträge wird auf 800 Mio. Euro im Jahr 2000 veranschlagt. Das Volumen der im Jahr 2001 zu unterzeichnenden Verträge ist noch nicht bekannt. Die Auszahlungsprognosen werden mit je 200 Mio. Euro in den beiden Jahren 2000 und 2001 angesetzt.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

B. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

1. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum*

Im Rahmen des Mandats „MED" (6 425 Mio. Euro) und der noch nicht vollständig ausgeschöpften Finanzprotokolle dürften in den Jahren 2000 und 2001 Darlehensverträge in einem Volumen von 1 010 Mio. Euro bzw. 1 310 Mio. Euro unterzeichnet werden.

Im Rahmen des Mandats „TERRA" werden in den Jahren 1999 und 2000 Vertragsunterzeichnungen in einem Volumen von 375 Mio. Euro bzw. 225 Mio. Euro erwartet. In diesen Schätzwerten ist ein eventuelles neues Mandat zugunsten der Türkei („spezifischen Aktionsprogramm") nicht mitberücksichtigt.

2. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa*

Im Rahmen des alten Mandats „MOEL" (3 520 Mio. Euro) und des neuen Mandats „MOEL" (8 680 Mio. Euro) dürften im Jahr 2000 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 750 Mio. Euro unterzeichnet werden. Ausschließlich im Rahmen des neuen Mandats „MOEL" werden für 2001 Vertragsunterzeichnungen im Gesamtbetrag von 1 150 Mio. Euro erwartet.

Im Rahmen des Mandats „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien" stehen im Jahr 2000 noch Darlehensverträge in einem Volumen von 20 Mio. Euro zur Unterzeichnung an.

Im Rahmen des neuen Mandats „Bosnien-Herzegowina" werden in den Jahren 2000 und 2001 Vertragsunterzeichnungen in einem Volumen von 80 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro erwartet.

3. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika*

Im Rahmen des alten Mandats „Südafrika" (375 Mio. Euro) und des neuen Mandats „Südafrika" (825 Mio. Euro) dürften im Jahr 2000 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 125 Mio. Euro unterzeichnet werden. Ausschließlich im Rahmen des neuen Mandats „MOEL" werden für 2001 Vertragsunterzeichnungen iin etwa demselben Betrag erwartet.

4. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an sonstige Drittländer*

Im Rahmen des alten Mandats „LAA" (900 Mio. Euro) und des neuen Mandats „LAA" (2 480 Mio. Euro) dürften im Jahr 2000 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 400 Mio. Euro unterzeichnet werden. Ausschließlich im Rahmen des neuen Mandats „LAA" werden für 2001 Vertragsunterzeichnungen im Betrag von 400 Mio. Euro erwartet.

5. *Entwicklung der Risiken*

Am 31. Dezember 1999 betrugen die für Anleihen, Darlehen und Garantien aufgewendeten Mittel insgesamt 14 524 Mio. Euro, davon 2 694 Mio. Euro in den Mitgliedstaaten und 11 830 Mio. Euro in Drittländern.

6. *Garantiefonds*

Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburg vom 11. und 12. Dezember 1992 hat der Rat am 31. Oktober 1994 die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 über die Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen angenommen. Diese Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung [1]	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
1. Zahlungsbilanz										
1983	3 997,2	2 782,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	2 704,1	1 808,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	865,0	860,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	873,9	890,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	752,7	629,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	1 000,0	1 000,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	3 989,8	3 978,6	2 482,7	2 482,7	—	—	—	156,4	156,4	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahlungsbilanzen insgesamt	14 182,7	11 949,9	2 482,7	2 482,7	0,0	0,0	0,0	156,4	156,4	0,0
Refinanzierungen	3 456,8									
Insgesamt ohne Refinanzierungen	10 725,9									
2. Euratom										
1977	98,3	119,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	72,7	95,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	152,9	170,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	183,5	200,7	1,3	1,3	—	—	—	0,3	0,1	—
1981	362,3	430,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	355,4	438,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	369,1	400,1	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Umrechnungskursen.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung [1]	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
1984	205,0	248,7	—	—	—	—	—	0,3	—	—
1985	337,8	389,5	10,9	10,9	—	—	—	2,0	1,0	—
1986	594,4	500,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	674,6	900,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	88,0	70,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	48,5	47,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Euratom insgesamt	3 542,5	4 013,3	12,2	12,2	0,0	0,0	0,0	2,6	1,1	0,0
Refinanzierungen	773,7									
Gesamtbetrag (ohne Refinanzierung)	2 768,8									
3. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)										
1979	180,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	298,0	85,6	3,1	3,1	—	—	—	0,7	0,3	—
1981	333,1	94,4	2,6	1,3	1,3	1,3	—	0,4	0,3	0,1
1982	762,5	249,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	1 459,8	851,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 001,4	566,4	29,8	11,3	—	18,5	18,5	3,9	3,0	2,1
1985	776,4	513,7	9,1	9,1	—	—	—	1,4	0,7	—
1986	509,2	464,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	604,1	344,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	911,7	621,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	535,6	387,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	76,1	24,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	48,7	52,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
1994	70,0	70,0	70,0	—	70,0	70,0	—	5,1	5,1	5,1
1995	66,1	59,2	15,6	15,6	—	—	—	1,2	0,6	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
NGI insgesamt (2)	7 632,7	4 386,0	130,2	40,4	71,3	89,8	18,5	12,7	10,0	7,3
EIB-Mittel „Erdbeben“ (3)	678,7									
NGI und „Erdbeben“ insgesamt	8 311,4									
Refinanzierungen	1 328,7									
Gesambetrag (ohne Refinanzierung)	6 982,7									
4. Mittelfristige Finanzhilfen für Drittländer										
1990	350,0	350,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,0	945,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	15,9	—	—
1993	659,0	659,0	175,0	175,0	—	—	—	7,1	5,4	—
1994	400,0	400,0	245,0	—	245,0	245,0	—	18,8	18,8	18,8
1995	410,0	410,0	315,0	100,0	27,0	215,0	188,0	12,8	13,4	7,4
1996	155,0	155,0	155,0	—	—	155,0	155,0	5,2	5,0	5,0
1997	195,0	195,0	195,0	—	—	195,0	195,0	6,5	6,1	6,1
1998	403,0	403,0	398,0	10,0	—	388,0	388,0	11,7	12,3	12,2
1999	108,0	108,0	108,0	—	—	108,0	108,0		3,5	3,5
Insgesamt	5 296,0	5 296,0	1 591,0	285,0	272,0	1 306,0	1 034,0	78,0	64,5	53,0
Gesamtbetrag der Anleihen (4)	**30 653,9**	**25 645,2**	**4 216,1**	**2 820,3**	**343,3**	**1 395,8**	**1 052,5**	**249,7**	**232,0**	**60,3**
Aufschlüsselung nach Devisen										
ECU		8 582,0	2 661,0	1 285,0	342,0	1 376,0	1 034,0	143,1	129,6	58,1
BEF		134,7	—	—	—	—	—	—	—	—
DKK		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DEM		2 935,0	1 485,3	1 484,0	1,3	1,3	—	96,8	96,7	0,1
GRD		—	—	—	—	—	—	—	—	—

(2) Einschließlich der Anleihemittel aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben).
(3) Von der Europäischen Investitionsbank zum 31. Dezember 1990 unterzeichnete Darlehen.
(4) Einschließlich Refinanzierungen, aber ohne EIB-Mittel „Erdbeben“.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
ESP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
FRF		396,2	—	—	—	—	—	—	—	—
IEP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ITL		—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUF		39,9	—	—	—	—	—	—	—	—
NLG		911,6	38,8	35,8	—	—	—	6,4	3,1	—
PTE		91,4	—	—	—	—	—	—	—	—
GBP		335,0	18,5	—	—	18,5	18,5	2,1	2,1	2,1
USD		1 555,8	—	—	—	—	—	—	—	—
CHF		415,7	15,6	15,5	—	—	—	1,2	0,6	—
JPY		334,2	—	—	—	—	—	—	—	—
CAD		—	—	—	—	—	—	—	—	—

ÜBERSICHT 2 — GEWÄHRTE DARLEHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
1. Zahlungsbilanz										
1983	3 997,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	865,0	860,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	873,9	890,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Umrechnungskursen.

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 2 — GEWÄHRTE DARLEHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung [1]	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	1 000,0	1 015,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	3 989,8	3 978,6	1 482,7	1 482,7	—	—	—	96,9	96,4	—
1994	—	—	1 000,0	1 000,0	—	—	—	60,0	60,0	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahlungsbilanzen insgesamt	10 725,9	6 745,2	2 482,7	2 482,7	0,0	0,0	0,0	156,9	156,4	—
2. Euratom										
1977	95,3	23,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	70,8	45,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	151,6	43,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	183,5	74,3	1,3	1,3	—	—	—	0,3	0,1	—
1981	360,4	245,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	354,6	249,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	366,9	369,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	183,7	207,1	—	—	—	—	—	0,3	—	—
1985	208,3	179,3	10,9	10,9	—	—	—	2,0	1,0	—
1986	575,0	445,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	209,6	329,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Euratom insgesamt	2 759,7	2 213,0	12,2	12,2	0,0	0,0	0,0	2,6	1,1	0,0

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 2 — GEWÄHRTE DARLEHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung [1]	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
3. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)										
a) Ohne Transaktionen „Erdbeben“										
1979	272,7	325,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	197,6	237,9	3,1	3,1	—	—	—	0,7	0,3	—
1981	243,5	279,5	2,6	1,3	1,3	1,3	—	0,4	0,3	0,1
1982	631,4	608,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	961,0	974,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 154,0	1 117,5	29,8	11,3	—	18,5	18,5	3,9	3,0	2,1
1985	845,7	859,8	9,1	9,1	—	—	—	1,4	0,7	—
1986	390,8	383,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	384,9	371,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	309,5	298,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	78,3	75,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	23,6	22,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	25,4	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	82,3	—	82,3	82,3	—	6,8	6,8	6,8
1995	—	—	15,6	15,6	—	—	—	1,2	0,6	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	5 518,4	5 575,3	142,5	40,4	83,6	102,1	18,5	14,4	11,7	9,0
b) Transaktionen „Erdbeben“										
Italien	598,7	677,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	80,0	83,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	678,7	761,2	—	—	—	—	—	—	—	—
NGI insgesamt	**6 197,1**	**6 336,5**	**142,5**	**40,4**	**83,6**	**102,1**	**18,5**	**14,4**	**11,7**	**9,0**
4. Mittelfristige Finanzhilfe für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für die ehemalige Sowjetunion										
1990	350,0	350,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,0	945,0	—	—	—	—	—	—	—	—

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 2 — GEWÄHRTE DARLEHEN
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung [1]	Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)	Tilgung		Ausstehender Betrag (31. Dezember)		Zinsen		
				2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	3,8	—	—
1993	659,0	659,0	175,0	175,0	—	—	—	8,1	5,4	—
1994	400,0	400,0	245,0	5,0	225,0	240,0	15,0	15,5	14,1	14,0
1995	410,0	410,0	315,0	—	27,0	315,0	288,0	8,1	10,8	10,8
1996	155,0	155,0	155,0	—	—	155,0	155,0	5,2	5,0	5,0
1997	445,0	445,0	195,0	—	—	195,0	195,0	13,1	6,1	6,1
1998	153,0	153,0	398,0	10,0	—	388,0	388,0	4,4	12,1	12,0
1999	108,0	108,0	108,0	—	—	108,0	108,0	—	3,5	3,5
Insgesamt	5 296,0	5 296,0	1 591,0	190,0	252,0	1 401,0	1 149,0	58,2	57,0	51,4
Gesamtbetrag der Darlehen	**24 978,7**	**20 590,7**	**4 228,4**	**2 725,3**	**335,6**	**1 503,1**	**1 167,5**	**232,1**	**226,2**	**60,4**
5. Aufschlüsselung nach Devisen										
EUR		7 863,0	4 096,5	2 672,7	274,8	1 423,8	1 149,0	119,9	215,1	53,0
BEF		386,5	—	—	—	—	—	—	—	—
DKK		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DEM		3 105,1	2,6	1,3	1,3	1,3	—	97,3	0,3	0,1
GRD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ESP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
FRF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
IEP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ITL		—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUF		33,7	—	—	—	—	—	—	—	—
NLG		232,2	35,8	35,8	—	—	—	6,4	3,1	—
PTE		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GBP		413,1	78,0	—	59,5	78,0	18,5	7,2	7,2	7,2
USD		599,8	—	—	—	—	—	—	—	—
CHF		232,7	15,6	15,6	—	—	—	1,2	0,6	—
JPY		375,9	—	—	—	—	—	—	—	—
CAD		—	—	—	—	—	—	—	—	—

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999)

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
Mittelmeerländer											
Malta											
— Protokoll I	16,0	16,0	18,3	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll II	16,0	16,0	20,2	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll III	23,0	19,9	21,0	16,8	1,7	1,9	15,1	13,2	1,1	1,0	0,9
— Protokoll IV	30,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tunesien											
— Protokoll I	41,0	41,0	49,5	1,7	0,8	0,9	0,9	—	0,5	0,2	0,1
— Protokoll II	78,0	78,0	81,8	19,1	5,4	3,3	13,7	10,4	1,2	0,7	0,5
— Protokoll III	131,0	131,0	164,3	94,7	10,2	9,5	84,5	76,0	5,4	4,9	4,3
— Protokoll IV	168,0	180,2	166,0	150,4	9,3	10,0	141,1	131,0	8,6	9,5	8,9
Algerien											
— Protokoll I	70,0	70,0	71,4	6,4	6,4	—	—	—	1,1	0,3	—
— Protokoll II	107,0	107,0	108,3	79,2	8,9	9,4	70,3	60,9	4,2	4,1	3,6
— Protokoll III	183,0	177,7	174,9	177,0	5,9	6,4	171,1	164,7	9,4	11,7	11,3
— Protokoll IV	280,0	280,0	151,5	145,6	8,2	8,7	137,4	128,7	5,1	7,9	7,4
Marokko											
— Protokoll I	56,0	56,0	66,0	2,8	1,4	1,4	1,4	—	0,9	0,2	0,1
— Protokoll II	90,0	90,0	87,7	26,4	6,3	5,7	20,1	14,4	3,4	2,2	1,6
— Protokoll III	151,0	151,0	149,4	134,6	10,4	11,2	124,2	113,0	9,0	9,1	8,4
— Protokoll IV	220,0	220,0	160,0	152,7	6,7	7,7	146,0	138,3	7,6	9,3	8,8
Ägypten											
— Protokoll I	93,0	93,0	102,7	—	—	—	—	—	0,4	—	—
— Protokoll II	150,0	150,0	147,8	16,0	8,4	2,9	7,6	4,7	1,6	0,7	0,3
— Protokoll III	249,0	249,0	234,9	165,7	23,2	23,4	142,5	119,1	10,4	9,1	7,8
— Protokoll IV	310,0	286,8	240,5	228,8	10,7	17,4	218,1	200,7	7,8	9,4	9,2
Jordanien											
— Protokoll I	18,0	18,0	23,0	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll II	37,0	37,0	39,1	2,5	0,8	0,8	1,7	0,9	0,4	0,1	0,1
— Protokoll III	63,0	63,0	67,7	35,9	8,1	6,7	27,8	21,1	2,6	2,0	1,5
— Protokoll IV	80,0	80,0	75,3	72,0	4,2	5,4	67,8	62,4	2,5	3,0	2,8

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
Syrien											
— Protokoll I	34,0	34,0	34,7	—	—	—	—	—	0,1	—	—
— Protokoll II	64,0	64,0	67,3	27,8	4,8	1,3	23	21,7	1,8	1,2	1,0
— Protokoll III	110,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll IV	115,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Israel											
— Protokoll I	30,0	30,0	33,9	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll II	40,0	40,0	45,3	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll III	63,0	63,0	72,7	2,7	1,1	1,1	1,6	0,5	1,8	0,1	0,1
— Protokoll IV	82,0	82,0	60,4	37,3	1,4	2,1	35,9	33,8	2,1	1,2	1,1
Zypern											
— Protokoll I	20,0	20,0	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll II	28,0	28,0	27,4	10,5	2,8	3,0	7,7	4,7	1,0	0,7	0,5
— Protokoll III	44,0	44,0	45,4	42,6	3,6	3,9	39,0	35,1	2,5	2,4	2,2
— Protokoll IV	50,0	50,0	50,0	51,3	2,3	3,2	49,0	45,8	2,5	2,8	2,6
Libanon											
— Sonderhilfe	20,0	20,0	28,6	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll I	20,0	20,0	22,1	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll II	34,0	34,0	34,3	36,4	2,1	2,2	34,3	32,1	2,2	2,4	2,2
— zusätzliche Sonderhilfe	50,0	50,0	30,0	29,8	—	1,5	29,8	28,3	0,2	2,3	2,3
— Protokoll III	53,0	53,0	51,3	53,5	3,1	3,3	50,4	47,1	2,8	3,4	3,2
— Protokoll IV	45,0	45,0	43,0	41,1	1,1	1,2	40,0	38,8	0,5	1,8	1,8
Jugoslawien											
— Artikel 18 (1976)	50,0	50,0	54,0	—	—	—	—	—	—	—	—
— Protokoll I	200,0	146,9	132,8	78,6	12,7	14,2	65,9	51,7	8,0	6,1	4,7
— Artikel 18 (1984)	60,0	60,0	55,8	37,0	4,9	5,4	32,1	26,7	3,6	3,0	2,5
— Protokoll II	450,0	276,1	309,5	248,9	18,1	19,5	230,8	211,3	21,3	18,7	17,2
Türkei											
— Protokoll III	90,0	89,9	105,7	—	—	—	—	—	—	—	—
Slowenien											
— Protokoll I	150,0	150,0	145,9	145,0	7,8	8,4	137,2	128,8	7,6	8,1	7,4

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
Griechenland											
— Protokoll II	225,0	225,0	272,0	3,2	3,2	—	—	—	1,4	0,2	—
Portugal											
— Protokoll I	200,0	190,6	225,4	—	—	—	—	—	1,2	—	—
— Beihilfe vor dem Beitritt	150,0	150,0	149,9	12,7	2,8	3,1	9,9	6,8	2,3	0,9	0,7
— zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	75,0	72,9	76,9	13,3	2,8	3,0	10,5	7,5	1,8	0,6	0,5
— zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	150,0	150,0	172,7	16,5	2,1	2,4	14,4	12,0	6,3	0,6	0,6
Spanien											
— finanzielle Zusammenarbeit vor dem Beitritt	200,0	200,0	226,4	—	—	—	—	—	—	—	—
— zusätzliche finanzielle Zusammenarbeit vor dem Beitritt I	100,0	100,0	101,0	10,0	1,8	2,0	8,2	6,2	1,5	1,0	0,8
— zusätzliche finanzielle Zusammenarbeit vor dem Beitritt II	250,0	235,0	241,6	12,6	12,6	—	—	—	2,7	1,1	—
Mittelmeerraum											
— horizontale Zusammenarbeit	1 800,0	1 793,1	1 480,1	1 453,0	42,1	67,8	1 410,9	1 343,1	45,4	79,9	77,5
Zwischensumme [1]	7 712,0	7 140,7	6 865,4	3 548,7	224,4	243,4	3 324,3	3 080,9	204,9	211,1	196,3
Portugal [2]											
— Soforthilfe	150,0	141,5	157,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	7 862,0	7 282,2	7 023,0	3 897,0	268,4	281,1	3 628,6	3 347,5	204,9	223,3	206,3
Drittländer in Mittel- und Osteuropa											
Beschluß des Rates der Gouverneure vom 29 November 1989 (1 Milliarde ECU)											
Ungarn		393,8	387,4	265,6	32,6	32,6	233,0	200,4	21,2	17,0	14,9
Polen		518,6	518,6	475,3	44,7	46,0	430,6	384,3	21,9	21,3	19,0
Teilbetrag	1 000,0	912,4	906,0	740,9	77,3	78,6	663,6	584,7	43,1	38,3	33,9
Beschluß des Rates der Gouverneure vom 18. April 1991 (700 Millionen ECU)											
Bulgarien		170,1	146,2	131,2	15,4	15,0	115,8	100,8	8,4	8,2	7,2
Slowakische Republik		132,0	123,9	92,2	11,0	11,0	81,2	70,2	6,6	5,3	4,7

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
Tschechische Republik		71,5	69,9	59,4	7,0	7,0	52,4	45,4	4,9	4,0	3,5
Rumänien		124,3	127,5	116,0	13,8	13,8	102,2	88,4	8,2	7,9	7,0
Teilbetrag	700,0	497,9	467,5	398,8	47,2	46,8	351,6	304,8	28,1	25,4	22,4
Beschluß des Rates der Gouverneure vom 2. Mai 1994 (3 Milliarden ECU)											
Albanien		46,0	11,1	11,1	0,1	0,8	11,0	10,2	—	0,5	0,5
Bulgarien		90,0	86,4	86,4	8,0	8,0	78,4	70,4	0,8	5,0	4,6
Estland		53,0	40,4	39,1	2,8	3,2	36,3	33,1	1,4	2,2	2,0
Ungarn		437,7	414,1	389,3	30,4	35,4	358,9	323,5	14,5	19,1	15,8
Lettland		26,0	15,6	15,3	0,7	1,0	14,6	13,6	0,4	0,8	0,8
Litauen		101,0	78,8	76,2	6,4	8,5	69,8	61,3	1,4	4,7	4,2
Polen		853,0	249,2	247,7	11,4	13,3	236,3	223,0	3,2	10,5	9,0
Slowakische Republik		215,0	208,1	203,1	10,4	13,6	192,7	179,1	7,4	8,3	6,6
Tschechische Republik		670,0	368,9	368,9	11,1	24,1	357,8	333,7	16,2	21,0	19,8
Rumänien		301,0	212,5	212,5	10,0	14,4	202,5	191,1	6,0	11,9	11,2
Teilbetrag	3 000,0	2 792,3	1 685,1	1 649,1	91,2	122,4	1 557,9	1 435,5	51,3	83,8	74,6
Drittländer Lateinamerikas und Asiens											
Beschluß des Rates der Gouverneure vom 22. Februar 1993 (750 Millionen ECU)											
Lateinamerika und Asien	750,0	621,4	528,9	464,6	33,7	37,3	430,9	393,6	21,2	25,0	21,8
Beschluß des Rates der Gouverneure vom 29. Juli 1993 (153 Millionen ECU)											
Lateinamerika und Asien	153,0	153,0	147,2	143,8	7,2	14,1	136,6	122,5	5,7	5,6	4,0
Teilbetrag	903,0	774,4	676,1	608,4	40,9	51,4	567,5	516,1	26,9	30,6	25,8
Beschluß des Rates der Gouverneure vom 19. Juni 1995 (300 Millionen ECU)											
Südafrika	300,0	300,0	286,4	284,6	—	29,9	284,6	254,7	12,0	29,8	29,6
EUROMED-Partnerschaft: Beschluß vom 29. Juli 1997 (2 310 Millionen ECU)											
Algerien		248,0	246,6	246,6	—	—	246,6	246,6	—	14,5	15,1

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
Zypern		60,0	10,2	10,2	—	—	10,2	10,2	—	0,3	0,3
Ägypten		402,0	243,1	243,1	—	13,5	243,1	229,6	2,8	8,8	7,4
Gaza		121,0	18,8	18,8	—	—	18,8	18,8	—	0,9	0,9
Jordanien		223,0	69,1	69,1	—	—	69,1	69,1	—	4,0	4,0
Libanon		180,0	15,0	15,0	—	—	15,0	15,0	0,4	0,9	1,0
Marokko		500,0	60,6	60,6	1,0	2,0	59,6	57,6	—	3,3	3,4
Tunesien		371,0	59,9	59,9	—	0,6	59,9	59,3	—	2,3	2,3
Türkei		205,0	62,6	62,6	—	—	62,6	62,6	0,5	1,1	0,5
Teilbetrag	2 310,—	2 310,0	785,9	785,3	1,0	16,1	784,3	768,2	3,3	36,1	34,9
Länder Mittel- und Osteuropas: Entscheidung vom 29. Juli 1997 (3 520 Mio. ECU)											
Albanien		22,0	4,0	4,0	—	—	4,0	4,0	—	0,2	0,2
Bulgarien		413,0	10,2	10,2	—	—	10,2	10,2	—	0,5	0,6
Estland		20,0	20,0	20,0	—	1,4	20,0	18,6	—	0,5	0,4
Ungarn		95,0	31,1	31,1	—	1,7	31,1	29,4	—	0,8	0,9
Lettland		82,0	22,1	22,1	1,8	1,8	20,3	18,5	0,2	1,3	1,2
Litauen		131,0	34,0	33,1	1,9	1,9	31,2	29,3	—	2,1	2,0
Polen		465,0	267,0	266,5	1,0	11,0	265,5	254,5	0,2	13,5	13,2
Rumänien		952,5	108,8	108,8	—	6,0	108,8	102,8	—	5,8	5,8
Slowakische Republik		582,5	340,5	340,5	—	2,0	340,5	338,5	0,8	15,3	14,9
Slowenien		45,0	45,4	45,4	—	11,4	45,4	34,0	—	2,2	2,0
Tschechische Republik		560,0	443,5	443,5	9,3	9,3	434,2	424,9	—	23,3	22,8
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien		130,0	38,0	38,0	—	—	38,0	38,0	—	1,0	1,1
Bosnien-Herzegowina		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teilbetrag	3 770,0	3 498,0	1 364,6	1 363,2	14,0	46,5	1 349,2	1 302,7	1,2	66,5	65,2
Lateinamerika/Asien: Beschluß vom 29. Juli 1997 (122 Millionen ECU)											
Lateinamerika		110,0	88,2	88,2	—	6,4	88,2	81,8	—	5,3	5,3
Asien		12,0	8,8	8,8	—	0,5	8,8	8,3	—	0,6	0,6
Teilbetrag	122,—	122,0	97,0	97,0	—	6,9	97,0	90,1	—	5,9	5,9

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
Lateinamerika/Asien: Beschluß vom 29. Juli 1997 (900 Millionen ECU)											
Lateinamerika		439,6	316,1	316,1	2,0	12,4	314,1	301,7	—	13,3	10,6
Asien		324,8	13,9	13,9	—	—	13,9	13,9	—	0,9	0,9
Teilbetrag	900,0	764,4	330,0	330,0	2,0	12,4	328,0	315,6	—	14,2	11,5
Südafrika: Beschluß vom 29. Juli 1997 (375 Millionen ECU)											
Teilbetrag	375,0	284,6	98,1	98,1	—	—	98,1	98,1	—	8,5	9,0
Gesamtbetrag	**7 477,0**	**6 979,0**	**2 676,0**	**2 674,0**	**17,1**	**81,8**	**2 656,9**	**2 575,1**	**4,5**	**131,1**	**117,5**
Neues Mandat: Beschluß vom 22. Dezember 1999 (18 410 Mio. Euro)											
Mittelmeerländer	6 425,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittel- und Osteuropa	8 680,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lateinamerika/Asien	2 480,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Republik Südafrika	825,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Türkei (Beschluß vom 29. November 1999)	600,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teilbetrag	**19 010,0**										
Gesamtbetrag	**40 252,0**	**19 538,0**	**13 884,0**	**10 253,0**	**543,0**	**682,0**	**9 710,0**	**9 028,0**	**306,1**	**538,0**	**517,0**
Garantie der Europäischen Union											
Globalgarantie zu 65 %	19 010,0	0,0	0,0	0,0							
Globalgarantie zu 70 %	7 477,0	4 885,0	2 676,0	2 674,0							
Globalgarantie zu 75 %	7 712,0	5 462,0	7 023,0	3 897,0							
Gesamtgarantie zu 100 %	6 053,0	5 277,0	4 185,0	3 682,0							
Garantie insgesamt	**40 252,0**	**15 624,0**	**13 884,0**	**10 253,0**							
Aufschlüsselung nach Devisen											
EUR			658,9	538,2	25,9	30,5	512,3	481,8	27,0	32,3	30,7
BEF			120,0	54,7	6,3	6,2	48,4	42,2	4,6	4,1	3,6
DKK			43,0	23,1	3,3	3,6	19,8	16,2	2,7	2,3	2,0
DEM			1 729,6	1 195,1	60,7	72,8	1 134,4	1 061,6	60,8	70,9	66,6

KOMMISSION
Teil B — Anlage II
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 3

Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer und in Drittländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerika und Asien mit Garantie aus dem Gesamthaushalt

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1999) *(Fortsetzung)*

(in Mio. Euro)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ursprünglicher bis 31 Dezember 1999 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag 31 Dezember 1999	Tilgung		Ausstehender Betrag 31 Dezember		Zinsen		
					2000	2001	2000	2001	1999	2000	2001
GDR			12,0	4,4	0,7	0,8	3,7	2,9	0,5	0,4	0,4
ESP			7,1	4,3	0,5	0,6	3,8	3,2	0,5	0,4	0,4
FFR			762,5	539,3	29,2	35,5	510,1	474,6	34,8	36,2	34,1
IEP			0,9	0,6	0,1	0,1	0,5	0,4	0,1	0,1	—
ITL			166,9	73,4	11,4	10,0	62,0	52,0	6,5	5,5	4,7
LUF			25,2	0,2	0,2	0,1	—	0,1	—	—	—
NLG			238,3	84,9	11,0	11,0	73,9	62,9	6,9	6,1	5,3
PTE			439,1	314,7	22,4	26,5	292,3	265,8	19,2	20,7	19,1
GBP			2 398,7	1 770,6	91,2	121,4	1 679,4	1 558,0	88,1	105,4	103,0
USD			787,9	392,9	32,2	36,1	360,7	324,6	21,1	21,7	19,7
CHF			846,5	487,1	36,3	43,9	450,8	406,9	27,1	26,0	23,5
JPY			21,7	18,0	1,4	1,4	16,6	15,2	1,0	1,1	1,1
SCH			1,2	1,2	—	0,1	1,2	1,1	—	0,1	0,1
ZAR			99,6	99,6	—	—	99,6	99,6	5,2	14,6	14,6

Technische Anmerkungen zu den Übersichten 1 bis 3

1. **Übersichten 1 und 2**

a) Bei den Operationen zur Stützung der Zahlungsbilanzen sowie den „NGI"- und „Euratom"-Operationen entspricht im allgemeinen der Anleihebetrag genau dem Darlehensbetrag.

Allerdings können die aufgenommenen Beträge im Wege von Swap-Transaktionen in andere Währungen umgetauscht (mit anderen Zinssätzen) werden, welche dann als Darlehen vergeben werden.

Die unterschiedliche Entwicklung der Währungsparitäten bei den aufgenommenen und den vergebenen Beträgen im Verhältnis zum Euro ist der Grund für die Differenz, die zwischen den Zahlenangaben in den Spalten „Tilgung" und „Ausstehender Betrag" über die Anleihen und Darlehensoperationen zu verzeichnen sind.

Die unterschiedlichen Zahlungen in der Spalte „Zinsen" bei den Anleihen und den Darlehen erklären sich durch die unterschiedlich hohen Zinssätze für die bei den jeweiligen Operationen benutzten Währungen.

b) Umrechnungskurse: die Beträge der Spalte (2) „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung" werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Kursen umgerechnet. Bei Refinanzierung läßt die Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (beispielsweise im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (beispielsweise im Jahr 1986) erkennen. Die Ersatztransaktion wird zu den Kursen der ursprünglichen Transaktion umgerechnet. Die sich daraus ergebende Doppelrechnung wird beziffert, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu den Kursen vom 31. Dezember 1999 umgerechnet.

c) Spalte (3) „Ursprünglicher bis 31. Dezember 1999 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag". Beispiel: Die Zahl „1986" weist die Gesamtsumme aller Beträge aus, die:

— bis zum 31. Dezember 1999 aus 1986 unterzeichneten Anleihen (Übersicht 1) einschließlich der Refinanzierungen (daher eine gewisse Doppelrechnung) vereinnahmt worden sind;

— bis zum 31. Dezember 1999 für 1986 unterzeichnete Darlehen (Übersicht 2) ausgezahlt worden sind.

d) Spalte (4) „Ausstehender Betrag (31. Dezember 1999)": Nettozahl ohne Doppelrechnungen infolge der Refinanzierungen, die sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 1999 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der mit den Refinanzierungen verbundenen Tilgungen (in den Übersichten nicht ausgewiesener Betrag) von der Spalte (3) ergibt.

e) Spalte (7) = Spalte (4) - Spalte (5).

f) Spalte (8) = Spalte (7) - Spalte (6).

2. **Übersicht 3**

a) Spalte (2) „Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen": im Kooperationsabkommen oder Finanzprotokoll vorgesehener Rahmenbetrag.

b) Spalte (3) „Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)": unterzeichnete Darlehen.

c) Garantie der Europäischen Union: Die Globalgarantie zu 75 % berechnet sich auf der Grundlage von „75 % des Gesamtbetrags der gewährten Darlehen" und beziffert sich Ende 1999 auf 5 462 Mio. Euro; die Globalgarantie zu 70 % versteht sich als „70 % des Gesamtbetrags der gewährten Darlehen abzüglich der bereits erfolgten Rückzahlungen", was zum 31. Dezember 1999 einen zu deckenden Betrag von 4 885 Mio. Euro ergibt. Die Globalgarantie zu 65 % versteht sich als „65 % des Gesamtbetrags der gewährten Darlehen abzüglich der bereits erfolgten Rückzahlungen",

Nachdem sich der zum 31. Dezember 1999 ausstehende Betrag auf 10 253 Mio. Euro beläuft, entspricht der theoretische Maximalverlust diesem letzteren Betrag. Das Gesamtrisiko der Europäischen Union im Zusammenhang mit Darlehen der EIB mit einer Globalgarantie beziffert sich auf 6 571 Mio. Euro; dazu kommen weitere 3 682 Mio. Euro aus Darlehen mit einer Gesamtgarantie zu 100 % (an mittel- und osteuropäische Länder, Drittländer in Lateinamerika und Asien sowie Südafrika).

ANLAGE III — EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
Teil B
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

Titel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen ([1])	Zahlungen ([1]) ([2])	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen
A-2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**	339 094 000	339 094 000	601 000	601 000
A-5	**DATENVERARBEITUNG**	84 212 000	84 212 000	253 000	253 000
A-7	**AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB**	206 294 000	206 294 000	1 048 000	1 048 000
	Teil A insgesamt	**629 600 000**	**629 600 000**	**1 902 000**	**1 902 000**
B3-1 0 0 0 A	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben ([3])	90 000	90 000	1 692	1 692
B3-1 0 0 0	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik ([3])	5 910 000	4 755 000	111 108	89 394
B3-1 0 0 1 A	Sokrates — Verwaltungsausgaben	6 514 000	6 514 000	122 463	122 463
B3-1 0 0 1	Sokrates	239 306 000	189 911 000	4 498 953	3 570 327
B3-1 0 0 3 A	Europäisches Jahr der Sprachen 2001 — Verwaltungskosten	450 000	450 000	8 460	8 460
B3-1 0 0 3	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	7 550 000	4 150 000	141 940	78 020
B3-1 0 1 0 A	Jugend — Verwaltungsausgaben	3 247 000	3 247 000	61 044	61 044
B3-1 0 1 0	Jugend	66 753 000	54 912 000	1 254 956	1 032 346
B3-1 0 2 0 A	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	270 000	270 000	5 076	5 076
B3-1 0 2 0	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	1 030 000	777 000	19 364	14 608
B3-1 0 2 1 A	Leonardo Da Vinci — Verwaltungsausgaben	4 603 000	4 603 000	86 536	86 536
B3-1 0 2 1	Leonardo Da Vinci	142 397 000	135 424 000	2 677 064	2 545 971
B3-2 0 0 8 A	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	1 420 000	1 420 000	26 696	26 696

([1]) Einschließlich der bei der Reserve eingesetzten Mittel.
([2]) Ausschließlich Zahlungsermächtigungen für die Abwicklung von Mittelbindungen der Haushaltsjahre, in denen eine Beteiligung der EFTA-Staaten stattfand.
([3]) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

(Fortsetzung)

Titel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen (1)	Zahlungen (1) (2)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen
B3-2 0 0 8	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	31 580 000	23 580 000	593 704	443 304
B3-2 0 0 9	Abschluß früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen	—	7 977 000	—	149 968
B3-2 0 1 0 A	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben (1) (2)	5 630 000	5 630 000	105 844	105 844
B3-2 0 1 0	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA PLUS (1) (2)	55 370 000	49 070 000	1 040 956	922 516
B3-2 0 1 1	MEDIA — Fortbildung (Maßahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie) (1) (2)	19 000 000	9 300 000	357 200	174 840
B3-4 0 1 1 A	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben (3)	540 000	540 000	10 044	10 044
B3-4 0 1 1	EURES (European Employment Services) (3)	12 460 000	11 440 000	231 756	212 784
B3-4 0 1 2 A	Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen — Verwaltungsausgaben (1) (2)	290 000	290 000	5 452	5 452
B3-4 0 1 2	Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen (1) (2)	9 710 000	9 873 000	182 548	185 612
B3-4 1 0 5 A	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben (1)	360 000	360 000	6 768	6 768
B3-4 1 0 5	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Ausgrenzung (1)	15 640 000	11 181 000	294 032	210 203
B3-4 3 0 8 A	Öffentliche Gesundheit — Verwaltungsausgaben (1) (2)	1 926 000	1 926 000	36 209	36 209
B3-4 3 0 8	Öffentliche Gesundheit (1) (2)	44 574 000	38 893 000	837 991	731 188
B4-1 0 3 0 A	Altener — Förderung der erneuerbaren Energieträger — Verwaltungsausgaben	121 500	121 500	2 284	2 284
B4-1 0 3 0	Altener — Förderung der erneuerbaren Energieträger	17 378 500	11 728 500	326 716	220 496

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

(2) Die Reserve für ein Abkommen betrifft nur die Programme MEDIA PLUS, Gleichstellung von Männern und Frauen, Europäische Inhalte in globalen Netzen, Arbeitsmarkt, Unternehmen (2001-2005) und öffentliche Gesundheit (ab 2001).

(3) Ohne Liechtenstein.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

(Fortsetzung)

Titel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen (1)	Zahlungen (1) (2)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1 0 3 1 A	SAVE II — Förderung der Energieeffizienz — Verwaltungsausgaben	162 000	162 000	3 046	3 046
B4-1 0 3 1	SAVE II — Förderung der Energieeffizienz	10 838 000	13 338 000	203 754	250 754
B4-1 0 4 0 A	ETAP — Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich — Verwaltungsausgaben	76 500	76 500	1 438	1 438
B4-1 0 4 0	GETAP — Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich	423 500	723 500	7 962	13 602
B4-3 0 4 A	***Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik -Verwaltungsausgaben*** (1) (2)	350 000	350 000	6 580	6 580
B4-3 0 4	***Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen mit dem Fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik*** (1) (2)	3 550 000	1 750 000	66 740	32 900
B4-3 1 0 1	Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur	19 000 000	17 973 000	357 200	337 892
B4-3 3 0 0 A	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen — Verwaltungsausgaben	81 000	81 000	1 523	1 523
B4-3 3 0 0	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen	1 419 000	1 160 000	26 677	21 808
B5-1 0 0 A	***Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben***	774 000	774 000	14 551	14 551
B5-1 0 0	***Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher***	21 726 000	15 226 000	408 449	286 249
B5-3 0 0 1	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes (2)	—	p.m.	—	p.m.
B5-3 1 2	***Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln***	15 300 000	15 300 000	287 640	287 640
B5-3 2 5	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus***	p.m.	337 000	p.m.	6 336
B5-3 3 0	***Info 2000***	—	15 497 000	—	291 344

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Betrifft lediglich den Abschluß der Programme Karolus, Meeresverschmutzung und Städteentwicklung.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

(Fortsetzung)

Titel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen (1)	Zahlungen (1) (2)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 3 1	***Informationsgesellschaft***	5 000 000	5 154 000	94 000	96 895
B5-3 3 4 A	***Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben*** (1) (2)	310 000	310 000	5 828	5 828
B5-3 3 4	***Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen*** (1) (2)	19 690 000	7 250 000	370 172	136 300
B5-5 0 2 A	***Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben*** (1) (2)	1 980 000	1 980 000	37 224	37 224
B5-5 0 2	***Arbeitsmarkt*** (1) (2)	13 020 000	10 498 000	244 776	197 362
B5-5 1 0 A	***Programm für Unternehmen und dynamisches Unternehmertum, insbesondere für KMU — Verwaltungsausgaben*** (1) (2)	6 000 000	6 000 000	112 800	112 800
B5-5 1 0	***Programm für Unternehmen und dynamisches Unternehmertum, insbesondere für KMU*** (1) (2)	22 500 000	22 500 000	423 000	423 000
B5-5 1 1	***Programm für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen*** (1) (2)	71 500 000	21 500 000	1 344 200	404 200
B5-5 1 2	***Abschluß der Beschäftigungsinitiative***	p.m.	33 555 000	p.m.	630 834
B5-6 0 0 A	***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten*** (3)	4 270 000	6 465 000	60 207	121 542
B5-6 0 0	***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten*** (3)	28 330 000	17 045 000	399 453	240 335
B5-7 2 1 0 A	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	1 440 000	1 440 000	27 072	27 072
B5-7 2 1 0	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)	22 560 000	20 688 000	424 128	388 934
B5-8 0 2 A	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben***	324 000	324 000	6 091	6 091

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

(2) Die Reserve für ein Abkommen betrifft nur die Programme MEDIA PLUS, Gleichstellung von Männern und Frauen, Europäische Inhalte in globalen Netzen, Arbeitsmarkt, Unternehmen (2001-2005) und öffentliche Gesundheit (ab 2001).

(3) Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

(Fortsetzung)

Titel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen (1)	Zahlungen (1) (2)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 0 2	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen***	4 676 000	2 640 000	87 909	49 632
B5-8 0 3 A	***Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben (1)***	1 350 000	1 350 000	25 380	25 380
B5-8 0 3	***Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung (1)***	12 800 000	11 675 000	240 640	219 490
B5-8 2 1 A	***Aktion gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben***	270 000	270 000	5 076	5 076
B5-8 2 1	***Aktion gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet***	6 230 000	6 351 000	117 124	119 399
B6-1 1 1	***Mit der Institution verbundene Personen***	118 690 000	118 690 000	2 231 372	2 231 372
B6-1 2 1	***Durchführungsmittel***	32 697 000	35 539 000	614 704	668 133
B6-2 1 1 1	Dienst am Bürger (Verbraucherschutz, Gesundheit, Zugang zu Informationen, Sicherheit)	9 767 000	10 824 000	183 620	203 491
B6-2 2 1 1	Nachhaltige Entwicklung	11 277 000	12 122 000	212 008	227 894
B6-2 3 1 1	Europäische Wettbewerbsfähigkeit	6 416 000	7 124 000	120 621	133 931
B6-2 9 3	***Beteiligung der GFS an Aktionen auf Kostenteilungsbasis (EG)***	2 153 000	2 190 000	40 476	41 172
B6-4 1 4	***Abschluß der früheren gemeinsamen Programme — Aktionen im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum***	—	1 400 000	—	26 320
B6-5 1 1 1	Abschluß der früheren Programme (aus der Zeit vor 1995) (2)	—	2 400 000	—	44 640
B6-5 4 1 1	Abschluß des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) — EWR-relevante Aktionen	—	639 319 000	—	12 019 197
B6-6 1 1 0	Lebensqualität und Management lebender Ressourcen — Verwaltungsausgaben	31 674 000	31 674 000	595 471	595 471
B6-6 1 1 1	Lebensqualität und Management lebender Ressourcen — Operationelle Ausgaben	603 326 000	397 326 000	11 342 529	7 469 729

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Ohne Liechtenstein.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

(Fortsetzung)

Titel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen [1]	Zahlungen [1] [2]	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 1 2 0	Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	68 328 000	68 328 000	1 284 566	1 284 566
B6-6 1 2 1	Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft — Operationelle Ausgaben	867 672 000	752 960 000	16 312 234	14 155 648
B6-6 1 3 0	Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum — Verwaltungsausgaben	36 837 000	36 837 000	692 536	692 536
B6-6 1 3 1	Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum — Operationelle Ausgaben	665 763 000	436 163 000	12 516 344	8 199 864
B6-6 1 4 0	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Verwaltungsausgaben	18 141 000	18 141 000	341 051	341 051
B6-6 1 4 1	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Operationelle Ausgaben	273 459 000	127 859 000	5 141 029	2 403 749
B6-6 1 5 0	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Energie — Verwaltungsausgaben	17 632 000	17 632 000	331 482	331 482
B6-6 1 5 1	Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Energie — Operationelle Ausgaben	260 968 000	164 368 000	4 906 198	3 090 118
B6-6 2 1 0	Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung — Verwaltungsausgaben	12 761 000	12 761 000	239 907	239 907
B6-6 2 1 1	Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung — Operationelle Ausgaben	123 139 000	77 239 000	2 315 013	1 452 093
B6-6 3 1 0	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU — Verwaltungsausgaben	6 200 000	6 200 000	116 560	116 560
B6-6 3 1 1	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU — Operationelle Ausgaben	103 800 000	70 000 000	1 951 440	1 316 000
B6-6 4 1 0	Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage — Verwaltungsausgaben	19 554 000	19 554 000	367 615	367 615
B6-6 4 1 1	Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage — Operationelle Ausgaben	305 746 000	235 446 000	5 748 025	4 426 385
	Teil B insgesamt	**4 586 070 000**	**4 150 272 000**	**86 062 296**	**77 942 126**
	Teil A und Teil B insgesamt	**5 215 670 000**	**4 778 872 000**	**87 964 296**	**79 844 126**

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 2001

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	141 888 600
Eigene Einnahmen	– 17 996 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**123 892 600**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten***	10 884 000	9 921 900	9 443 878,21
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	5 171 000	4 797 400	4 726 764,06
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	1 621 000	1 512 700	1 476 288,57
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	17 676 000	16 232 000	15 646 930,84
	Titel 4 insgesamt	**17 676 000**	**16 232 000**	**15 646 930,84**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN

4 0 0 ***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
10 884 000	9 921 900	9 443 878,21

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 171 000	4 797 400	4 726 764,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 621 000	1 512 700	1 476 288,57

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

GERICHTSHOF

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE, NICHT BENUTZTE EINNAHMEN, DIE WIEDERVERWENDET WERDEN KÖNNEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs***	60 000	60 000	61 925,20
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	60 000	60 000	61 925,20
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 27 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	4 514,78
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 514,78
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	250 000	250 000	473 366,46
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	250 000	250 000	473 366,46
	Titel 5 insgesamt	**310 000**	**310 000**	**539 806,44**

GERICHTSHOF

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 ***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

5 0 2 ***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 ***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
60 000	60 000	61 925,20

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE, NICHT BENUTZTE EINNAHMEN, DIE WIEDERVERWENDET WERDEN KÖNNEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

5 4 0 ***Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 27 der Haushaltsordnung)***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	4 514,78

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
250 000	250 000	473 366,46

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 von Anhang VIII.

GERICHTSHOF

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Verschiedene Einnahmen***	10 000	10 000	4 634,67
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	10 000	10 000	4 634,67
	Titel 9 insgesamt	**10 000**	**10 000**	**4 634,67**
	GESAMTBETRAG	**17 996 000**	**16 552 000**	**16 191 371,95**

GERICHTSHOF

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

9 0 0 ***Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
10 000	10 000	4 634,67

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	17 100 000	14 925 800	14 249 514,84
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	90 782 000	82 799 895	76 986 661,29
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	3 600	37 400	32 498,22
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	250 000	250 000	241 873,74
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	96 000	95 400	73 100,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	17 000	17 000	11 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	79 000	72 000	70 785,56
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	6 149 000	4 553 500	3 885 939,43
	Titel 1 insgesamt	**114 476 600**	**102 750 995**	**95 551 373,08**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	16 452 000	16 208 600	16 114 197,80
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	4 070 000	3 891 400	4 089 971,12
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 673 000	1 678 750	1 965 645,85
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 038 000	916 200	795 274,68
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	738 000	756 000	684 000,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	345 000	340 000	339 369,98
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	2 758 000	3 440 000	3 423 774,58
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	208 000	146 100	145 404,96
	Titel 2 insgesamt	**27 282 000**	**27 377 050**	**27 557 638,97**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	30 000	20 000	19 988,38
	Titel 3 insgesamt	**30 000**	**20 000**	**19 988,38**
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	100 000	1 108 600	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**100 000**	**1 108 600**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**141 888 600**	**131 256 645**	**123 129 000,43**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	7 718 000	7 652 800 ([1])	7 484 436,80
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 158 000	1 148 000 ([2])	1 122 666,11
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	638 000	616 200 ([3])	596 970,05
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	385 000	390 600 ([4])	378 131,34
	Artikel 1 0 0 insgesamt	9 899 000	9 807 600	9 582 204,30
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel	489 000	437 700 ([5])	521 394,58
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 023 000	858 000	565 746,07

([1]) Mittel in Höhe von 159 500 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 23 900 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([3]) Mittel in Höhe von 12 300 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([4]) Mittel in Höhe von 6 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([5]) Mittel in Höhe von 6 700 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 441 000	2 263 000	2 135 945,63
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 031 000	857 500	765 665,28
	Artikel 1 0 3 insgesamt	3 472 000	3 120 500	2 901 610,91
1 0 4	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	145 000	145 000,—
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	3 300 ([1])	6 200,30
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	44 300 ([2])	153 048,19
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	192 000	23 000 ([3])	102 139,17
	Artikel 1 0 5 insgesamt	492 000	70 600	261 387,66
1 0 6	***Kurse für die Mitglieder des Organs***			
1 0 6 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	137 000	100 000	80 000,—

([1]) Mittel in Höhe von 33 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 478 400 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([3]) Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 0 6	*(Fortsetzung)*			
1 0 6 1	Informatikkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	9 000	3 380,—
	Artikel 1 0 6 insgesamt	149 000	109 000	83 380,—
1 0 9	***Anpassungen der Amtsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	196 700	188 791,32
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	181 000	180 700 [1]	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	431 000	377 400	188 791,32
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	17 100 000	14 925 800	14 249 514,84
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	64 491 000 [2]	58 911 930 [3]	56 411 284,83
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 483 000	5 278 597	4 591 378,48
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	10 224 000	9 365 594	8 911 965,63

[1] Mittel in Höhe von 8 600 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

[2] Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

[3] Mittel in Höhe von 150 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	426 000	404 000	377 930,11
	Artikel 1 1 0 insgesamt	80 624 000	73 960 121	70 292 559,05
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	961 000	1 039 000	713 746,22
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	64 400	58 874,06
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	1 030 000	1 103 400	772 620,28
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 231 000	2 038 543	1 950 115,73
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	588 000	470 590	446 730,—
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	107 600	106 537,48
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	26 100	33 992,09
	Artikel 1 1 3 insgesamt	2 969 000	2 642 833	2 537 375,30

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	37 000	30 000	12 052,36
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	1 188 000	1 192 000	994 946,63
1 1 4 2	Miet- und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	6 187,69
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	7 000	6 500	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	1 239 000	1 235 500	1 013 186,68
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	437 000	430 000	409 999,17
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	56 000	35 000	36 936,41
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 052 000	643 000	440 932,10
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	476 000	217 500	157 436,35

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 8	*(Fortsetzung)*			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	745 000	563 200	369 615,95
	Artikel 1 1 8 insgesamt	2 329 000	1 458 700	1 004 920,81
1 1 9	***Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 185 000	967 000	956 000,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	969 000	1 002 341	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	2 154 000	1 969 341	956 000,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	90 782 000	82 799 895	76 986 661,29
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	31 000	27 751,02
	Artikel 1 2 1 insgesamt	3 000	31 000	27 751,02
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	100	1 000	0,—
1 2 9	***Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	500	5 000	4 747,20

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 2 9	*(Fortsetzung)*			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	400	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	500	5 400	4 747,20
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	3 600	37 400	32 498,22
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	241 873,74
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	250 000	250 000	241 873,74
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	95 400	73 100,—
1 4 1 1	Beschaffung medizinischen Geräts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 4 1 insgesamt	96 000	95 400	73 100,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	96 000	95 400	73 100,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	11 000	8 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	17 000	17 000	11 000,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	70 000	68 785,56
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	79 000	72 000	70 785,56
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	79 000	72 000	70 785,56
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit***			
1 8 0 2	Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten			
	Nichtgetrennte Mittel	782 000	745 000	690 000,—
	Artikel 1 8 0 insgesamt	782 000	745 000	690 000,—
1 8 2	***Berufliche Fortbildung***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	596 000	443 000	532 405,35
	Artikel 1 8 2 insgesamt	596 000	443 000	532 405,35
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	44 000	50 000	189 540,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 4	*(Fortsetzung)*			
1 8 4 1	Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 2	Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	44 000	50 000	189 540,—
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	58 000	54 000	53 000,—
1 8 6 1	Interinstitutionelles Sportzentrum Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	60 000	56 000	53 000,—
1 8 7	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	5 309,66
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Einstellungen*** Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	216 184,42
1 8 9	***Aushilfsleistungen***			
1 8 9 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 9 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher Nichtgetrennte Mittel	990 000	579 500	528 000,—
1 8 9 3	Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	3 000,—
1 8 9 4	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	170 000	177 500	59 500,—
1 8 9 5	Sonstige Aushilfsleistungen Nichtgetrennte Mittel	227 000	223 500	161 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 9	*(Fortsetzung)*			
1 8 9 6	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 000 000	1 448 000,—
	Artikel 1 8 9 insgesamt	4 391 000	2 984 500	2 199 500,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	6 149 000	4 553 500	3 885 939,43
	Titel 1 insgesamt	**114 476 600**	**102 750 995**	**95 551 373,08**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 718 000	7 652 800 (1)	7 484 436,80

(1) Mittel in Höhe von 159 500 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2426/91 (ABl. L 222 vom 10.8.1991, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 4045/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 24.12.1988, S. 1).

Diese Mittel decken die Grundgehälter der Mitglieder des Organs.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 158 000	1 148 000 (1)	1 122 666,11

(1) Mittel in Höhe von 23 900 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Residenzzulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
638 000	616 200 (1)	596 970,05

(1) Mittel in Höhe von 12 300 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d.h.:

— Haushaltszulage,

— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— Erziehungszulage

der Mitglieder des Organs.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
385 000	390 600 (1)	378 131,34
(1) Mittel in Höhe von 6 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
489 000	437 700 (1)	521 394,58
(1) Mittel in Höhe von 6 700 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 11 und 14.

Veranschlagt sind Mittel für:

— den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle,

— den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,

— die Geburtszulage,

— die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen.

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 023 000	858 000	565 746,07

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 441 000	2 263 000	2 135 945,63

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 8, 9 und 18.

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie den Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 031 000	857 500	765 665,28

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 15 und 18.

Diese Mittel decken die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
145 000	145 000	145 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 5 Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	3 300 ([1])	6 200,30
([1]) Mittel in Höhe von 33 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
280 000	44 300 ([1])	153 048,19
([1]) Mittel in Höhe von 478 400 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen.

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
192 000	23 000 ([1])	102 139,17
([1]) Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder des Organs

Erläuterungen

Die Mittel für diesen Artikel decken die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofes an Sprachkursen oder an anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 6 *(Fortsetzung)*

1 0 6 0 Sprachkurse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
137 000	100 000	80 000,—

1 0 6 1 Informatikkurse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 000	9 000	3 380,—

1 0 9 ***Anpassungen der Amtsbezüge***

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	196 700	188 791,32

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4a.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf:

— die Grundgehälter,

— die Residenzzulagen,

— die Familienzulagen,

— die Überweisungen eines Teils der Bezüge der Mitglieder des Organs ins Ausland (analoge Anwendung von Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
181 000	180 700 ([1])	0,—
([1]) Mittel in Höhe von 8 600 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Bei den Mittelansätzen für dieses Kapitel wurde ein pauschaler Abschlag von 3,5 % vorgenommen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
64 491 000 ([1])	58 911 930 ([2])	56 411 284,83

([1]) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 150 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 66.

Diese Mittel decken das Grundgehalt der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 483 000	5 278 597	4 591 378,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62, 67 und 68 sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d.h.:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 224 000	9 365 594	8 911 965,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel decken die Auslands- und die Expatriierungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
426 000	404 000	377 930,11

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel decken die Sekretariatszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
961 000	1 039 000	713 746,22

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Diese Mittel decken die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten soll die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsdolmetscher decken.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.
Dieser Posten soll die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten decken.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
69 000	64 400	58 874,06

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5, 82 und 83.
Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten soll die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsübersetzer decken.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 231 000	2 038 543	1 950 115,73

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts); der Beitrag der Bediensteten beträgt 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
588 000	470 590	446 730,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15.

Veranschlagt sind Mittel für:

— den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,87 % des Grundgehalts),

— die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
120 000	107 600	106 537,48

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Diese Mittel decken die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	26 100	33 992,09

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergütungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
37 000	30 000	12 052,36

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten für die Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort.

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 188 000	1 192 000	994 946,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Diese Mittel decken die Reisekosten der (auf Dauer oder auf Zeit beschäftigten) Beamten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlaß des Jahresurlaubs.

1 1 4 2 Miet- und Fahrkostenzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000	7 000	6 187,69

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Sondervergütung zuzüglich Zinsen für die Beamten, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000	6 500	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgleichszulage, die einem Beamten auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt wird, dessen Nettodienstbezüge sich verringert haben;

— die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe;

— die Entschädigung für einen Bediensteten auf Zeit bei Kündigung seines Vertrages durch das Organ;

— die Erstattung der Ausgaben, die mit der Sicherheit der Wohnungen der bei den Delegationen und Büros der Gemeinschaft eingesetzten Beamten zusammenhängen;

— die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 5 Überstunden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
437 000	430 000	409 999,17

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen/Kategorien C und D sowie der örtlichen Bediensteten, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
56 000	35 000	36 936,41

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel decken die Reisekosten für die Bediensteten, einschließlich der Angehörigen, bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 052 000	643 000	440 932,10

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel decken hauptsächlich die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mußten.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
476 000	217 500	157 436,35

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mußten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
745 000	563 200	369 615,95

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel decken die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mußten.

1 1 9 ***Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 185 000	967 000	956 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die anwendbar sind:

— auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte,

— auf Überstunden.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
969 000	1 002 341	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Posten soll die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind,

— die infolge einer Verringerung der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind;

— die ein Amt der Besoldungsgrupp A 1 oder A 2 bekleiden und die ihrer Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben worden sind.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	31 000	27 751,02

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Bezieher der unter den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen.

1 2 9 Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
500	5 000	4 747,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 9 *(Fortsetzung)*

1 2 9 0 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen anzuwenden sind.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	400	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Dieser Posten decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Dieser Posten sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

1 3 0 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	250 000	241 873,74

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 ***Ärztlicher Dienst***

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Die Mittel für diesen Artikel sollen die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen und die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums decken.

1 4 1 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
96 000	95 400	73 100,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

1 4 1 *(Fortsetzung)*

1 4 1 1 Beschaffung medizinischen Geräts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

1 6 0 ***Außerordentliche Beihilfen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 ***Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 6 4 ***Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 000	11 000	8 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
77 000	70 000	68 785,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	2 000,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 8 0 2 Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
782 000	745 000	690 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Anteils des Gerichtshofes für die Kleinkindertagesstätte und das Studienzentrum in Luxemburg.

1 8 2 Berufliche Fortbildung

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
596 000	443 000	532 405,35

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich von Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
44 000	50 000	189 540,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

1 8 4 1 Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 8 4 2 Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
58 000	54 000	53 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit auf interinstitutioneller Ebene zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 6 1 Interinstitutionelles Sportzentrum

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beiträge des Gerichtshofes zu den Betriebskosten des interinstitutionellen Sportkomplexes in Luxemburg.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000	15 000	5 309,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien für Tätigkeiten wie Ferienlager, Familienbeihilfen, Rechtsberatung usw.

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
260 000	260 000	216 184,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Organen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 8 9 Aushilfsleistungen

1 8 9 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 8 9 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
990 000	579 500	528 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

1 8 9 3 Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000	4 000	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperateuren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 9 *(Fortsetzung)*

1 8 9 4 Freiberufliche Korrektoren

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
170 000	177 500	59 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung von Aushilfsleistungen im Bereich der Korrektur von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahr-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten.

1 8 9 5 Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
227 000	223 500	161 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Gerichtshofes erbracht werden können.

1 8 9 6 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000 000	2 000 000	1 448 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 070 000	2 070 000	1 982 240,64
2 0 0 1	Geldleistungen für Miete/Kauf			
	Nichtgetrennte Mittel	10 040 000	10 040 000	10 095 959,36
	Artikel 2 0 0 insgesamt	12 110 000	12 110 000	12 078 200,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	31 500	17 116,78
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 235 000	1 235 000	1 140 614,—
2 0 3	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 850 000	1 885 491,82
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	152 800	107 233,83
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	792 000	668 300	796 239,—
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	82 000	10 602,37
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	79 000	78 700,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	16 452 000	16 208 600	16 114 197,80

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Hardware für die Büroautomation***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 411 400	1 699 971,12
2 1 1	***Informatikarbeiten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 570 000	2 480 000	2 390 000,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	4 070 000	3 891 400	4 089 971,12
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	172 000	424 064,32
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000	28 000	9 082,32
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	89 000	90 695,71
	Artikel 2 2 0 insgesamt	227 000	289 000	523 842,35
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	83 000	110 500,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	71 000	71 000	124 986,72
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 1	*(Fortsetzung)*			
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 200	3 400,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	170 000	156 200	238 886,72
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	209 000	218 000	243 891,99
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	211 000	185 700	185 700,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	193 000	203 150	172 425,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	613 000	606 850	602 016,99
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	499 000	470 000	482 599,43
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	34 100	10 863,30
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	57 000	57 000	54 500,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	21 800	14 737,27
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	29 300	34 299,79

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 5	*(Fortsetzung)*			
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	14 500	3 900,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	663 000	626 700	600 899,79
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 673 000	1 678 750	1 965 645,85
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	887 000	772 000	660 000,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	2 000	2 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	10 000	2 000	2 000,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	16 500	24 900,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 400	14 775,31
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	65 500	55 718,37
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	26 000	26 907,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 5	*(Fortsetzung)*			
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	12 800	5 974,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	121 000	125 700	108 374,68
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 9 3	Dienststelle Rechtsinformatik			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	1 038 000	916 200	795 274,68
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	350 000	276 000,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben***			
	Nichtgetrennte Mittel	448 000	406 000	408 000,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	738 000	756 000	684 000,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	100 000	99 970,—
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	239 399,98
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	345 000	340 000	339 369,98

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	990 000	990 000,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 824 000	2 320 000	2 320 000,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	80 000	79 999,92
	Artikel 2 7 1 insgesamt	1 924 000	2 400 000	2 399 999,92
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	74 000	50 000	33 774,66
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	2 758 000	3 440 000	3 423 774,58
	KAPITEL 2 9			
2 9 8	***Stipendien***			
	Nichtgetrennte Mittel	123 000	66 100	65 404,96
2 9 9	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	80 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	208 000	146 100	145 404,96
	Titel 2 insgesamt	**27 282 000**	**27 377 050**	**27 557 638,97**

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 ***Mieten***

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 070 000	2 070 000	1 982 240,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Geldleistungen für Miete/Kauf

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 040 000	10 040 000	10 095 959,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Geldleistungen für Miete/Kauf der Nebengebäude A, B und C des Palais.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 1 ***Versicherungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
32 000	31 500	17 116,78

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

2 0 2 ***Wasser, Gas, Strom und Heizung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 235 000	1 235 000	1 140 614,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000 000	1 850 000	1 885 491,82

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten der laufenden Verträge für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem von ihnen bei einem ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
120 000	152 800	107 233,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Einrichtungsarbeiten wie Änderungen an den Trennwänden der Büros sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen der technischen Einrichtungen.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
792 000	668 300	796 239,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem von ihnen bei einem ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

208 Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
82 000	82 000	10 602,37

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 9 ***Sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
81 000	79 000	78 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

2 1 0 ***Hardware für die Büroautomation***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 500 000	1 411 400	1 699 971,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für Kauf, Anmietung und Wartung aller Informatik- und Büroautomationseinrichtungen.

2 1 1 ***Informatikarbeiten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 570 000	2 480 000	2 390 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für EDV-Analysen und -Planung.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Miet-oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem von ihnen erzielten Bedingungen ab.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung — Material und technische Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
81 000	172 000	424 064,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
29 000	28 000	9 082,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von:

— Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung, für die Bibliothek und für das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen,

— verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

— fernmeldetechnischem Material,

— Material für Reprographie, Versendung und Post.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll insbesondere die Kosten für die Miete der Telefonanlage und der Telefonapparate decken.

2 2 0 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
117 000	89 000	90 695,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausstattung Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
96 000	83 000	110 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von zusätzlichem Mobiliar.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
71 000	71 000	124 986,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars.
Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	2 200	3 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung — Fahrzeuge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll den Kauf von Fahrzeugen decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
209 000	218 000	243 891,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 46 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
211 000	185 700	185 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Aufwendungen für die Miete und die Nutzung der gemieteten Fahrzeuge.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
193 000	203 150	172 425,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 2 5 ***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
499 000	470 000	482 599,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
34 000	34 100	10 863,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

— die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,

— die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
57 000	57 000	54 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
22 000	21 800	14 737,27

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
31 000	29 300	34 299,79

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	14 500	3 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Miet-oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem von ihnen erzielten Bedingungen ab.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
887 000	772 000	660 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Schreibwaren und der folgenden Materialien:

— Offsetpapier,

— Xerographiepapier, Fotokopien und Gebühren,

— Papier und Büromaterial,

— Material für die Vervielfältigungsstelle,

— Material für die Verteilungs- und Postdienste,

— Tonaufnahmematerial,

— Drucksachen und Formulare,

— Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,

— sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die insbesondere aus dem Verkauf der in der Vervielfältigungsstelle des Gerichtshofes hergestellten Veröffentlichungen herrührenden wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 65 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	2 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Bankkosten (Provisionen, Agios, verschiedene Kosten).

Die vom Gerichtshof eingenommenen Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	16 500	24 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die den Bediensteten des Gerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofes und einem seiner Beamten oder Bediensteten unterstützen.

Die wiederzuwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000	15 400	14 775,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der verschiedenen Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektronischen Anlagen ausgehendes Risiko) sowie die Kosten der Versicherung im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
66 000	65 500	55 718,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich den Kauf, die Unterhaltung und die Reinigung der

— Roben der Richter und Generalanwälte,

— Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer,

— Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 000	26 000	26 907,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Kosten interner Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	6 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, des Mobiliars und der Büroausstattung.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000	12 800	5 974,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 9 3 Dienststelle Rechtsinformatik

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten deckt eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der interinstitutionellen Datenbank).

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
290 000	350 000	276 000,—

Erläuterungen

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

2 4 1 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
448 000	406 000	408 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren (Telefon, Telegraf, Telex), die Telefonleitungen, die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Telexverbindungen, die Unterhaltungskosten, die Instandsetzung und die Unterhaltung des Materials, den Kauf von Telefonbüchern usw.

Er deckt auch die festen Anschlußgebühren für die Verbindungen zwischen den Gebäuden, die Miete der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal Celex, die Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit Eurolex, Euronet, Jure, CED, Citère und Belindis.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 162 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 ***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
105 000	100 000	99 970,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken in der Hauptsache die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofes in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

2 5 5 ***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
240 000	240 000	239 399,98

Erläuterungen

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts erforderlich.

Diese Mittel decken die Kosten der Veranstaltung einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 Amtsblatt

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
760 000	990 000	990 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Aufnahme der Mitteilungen des Gerichtshofes in das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 90 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 Veröffentlichungen

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 824 000	2 320 000	2 320 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und der Veröffentlichung der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz sowie des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht*.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 440 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	80 000	79 999,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten der Herausgabe des *Jahresberichts des Gerichtshofes* und anderer Broschüren über den Gerichtshof, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
74 000	50 000	33 774,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf und die Erstellung von leichtverständlichen Veröffentlichungen über das Gemeinschaftsrecht, andere Ausgaben für Informationen und die Fotografiekosten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

298 *Stipendien*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
123 000	66 100	65 404,96

Erläuterungen

Mit diesem Mittelansatz soll die Vergabe von Stipendien an Praktikanten finanziert werden, die an Forschungs- und Dokumentationsarbeiten in den Dienststellen des Gerichtshofes beteiligt sind.

299 *Andere Zuschüsse*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
85 000	80 000	80 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3 7 1 0	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	19 988,38
3 7 1 1	Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	30 000	20 000	19 988,38
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	30 000	20 000	19 988,38
	Titel 3 insgesamt	**30 000**	**20 000**	**19 988,38**

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

3 7 1 ***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***

3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	20 000	19 988,38

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

3 7 1 1 Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	100 000	1 108 600	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	100 000	1 108 600	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**100 000**	**1 108 600**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**141 888 600**	**131 256 645**	**123 129 000,43**

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	1 108 600	0,—

Erläuterungen

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinie vorzusehen:

Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	100 000
		Insgesamt	100 000

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 2001

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	73 386 100
Eigene Einnahmen	– 9 242 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**64 144 100**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***	5 059 000	4 948 000	4 826 893,42
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	2 991 000	2 925 000	2 652 415,44
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	914 000	894 000	794 329,29
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	8 964 000	8 767 000	8 273 638,15
	Titel 4 insgesamt	**8 964 000**	**8 767 000**	**8 273 638,15**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
5 059 000	4 948 000	4 826 893,42

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

4 0 1 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
2 991 000	2 925 000	2 652 415,44

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
914 000	894 000	794 329,29

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	1 000	1 000	1 185,10
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	40 000	40 000	120 955,54
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	41 000	41 000	122 140,64
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***	7 000	7 000	7 483,59
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	7 000	7 000	7 483,59
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	200 000	200 000	450 485,03
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	200 000	200 000	450 485,03
	Titel 5 insgesamt	**248 000**	**248 000**	**580 109,26**

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 000	1 000	1 185,10

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen, der nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden kann.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
40 000	40 000	120 955,54

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, der nicht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), wiederverwendet werden kann.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
7 000	7 000	7 483,59

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
200 000	200 000	450 485,03

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

RECHNUNGSHOF

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	30 000	30 000	13 847,21
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	30 000	30 000	13 847,21
	Titel 9 insgesamt	**30 000**	**30 000**	**13 847,21**
	GESAMTBETRAG	**9 242 000**	**9 045 000**	**8 867 594,62**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 ***Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
30 000	30 000	13 847,21

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	5 897 000	5 223 800	5 096 805,76
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	50 063 400	49 422 600	44 196 405,84
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	28 300	123 392,34
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	2 163 000	2 055 000	1 985 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	34 000	33 900	25 284,33
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	100 000	70 000	9 515,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	3 000	3 000	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	132 600	127 600	127 600,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	1 187 100	1 094 100	956 421,40
	Titel 1 insgesamt	**59 580 100**	**58 058 300**	**52 520 424,67**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	9 706 000	7 669 000	7 690 827,70
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 090 000	1 014 000	987 722,78
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	622 000	609 600	579 317,03
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	563 500	543 500	515 912,98
2 4	POST— UND FERNMELDEGEBÜHREN	366 000	366 800	364 900,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	85 000	85 000	60 948,82
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	90 000	90 000	56 695,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 233 500	1 154 500	1 162 121,09
	Titel 2 insgesamt	**13 756 000**	**11 532 400**	**11 418 445,40**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	50 000	721 767	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**50 000**	**721 767**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**73 386 100**	**70 312 467**	**63 938 870,07**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 834 000	2 768 000	2 745 680,20
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	425 000	415 000	411 851,73
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	234 000	187 000	226 540,48
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	3 493 000	3 370 000	3 384 072,41
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	184 000	164 800 (1)	153 363,35
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	455 000	p.m. (2)	0,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 068 000	1 044 000	1 025 038,50
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Mittel in Höhe von 12 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 0 3	*(Fortsetzung)*			
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	229 000	224 000	221 951,88
	Artikel 1 0 3 insgesamt	1 297 000	1 268 000	1 246 990,38
1 0 4	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	127 074,28
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (1)	0,—
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (2)	0,—
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (3)	0,—
	Artikel 1 0 5 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 0 6	***Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	11 505,34
1 0 9	***Anpassungen der Amtsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	237 000	187 800 (4)	173 800,—

(1) Mittel in Höhe von 8 300 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 183 700 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 103 300 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 36 600 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 0 9	*(Fortsetzung)*			
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	62 000	64 200 (1)	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	299 000	252 000	173 800,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	5 897 000	5 223 800	5 096 805,76
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	35 903 000	35 480 000 (2)	31 758 841,74
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 213 000	3 233 000	2 857 197,88
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	5 705 000	5 649 000	5 067 860,78
1 1 0 3	Vorgesehene Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	204 000	198 300	193 186,36
	Artikel 1 1 0 insgesamt	45 025 000	44 560 300	39 877 086,76
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	498 000 (3)	497 000	697 049,88

(1) Mittel in Höhe von 6 800 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 10 867 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 50 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 400	14 919,28
1 1 1 4	Übersetzerhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	72 000	70 000	84 979,31
	Artikel 1 1 1 insgesamt	587 000	584 400	796 948,47
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	1 221 000	1 206 000	1 090 345,98
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	276 000	273 000	254 520,29
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	42 000	42 000	52 632,50
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	19 900	19 500	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	1 558 900	1 540 500	1 397 498,77
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	1 388,17
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	609 000	551 500	554 241,44
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 300	3 499,37
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 900	30 777,24
	Artikel 1 1 4 insgesamt	619 500	560 700	589 906,22
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	332 000	297 000	321 972,08
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	17 000	16 100	16 354,14
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	184 000	179 400	163 790,90
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	122 000	143 000	79 723,90
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	250 000	244 100	284 200,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	573 000	582 600	544 068,94
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	839 000	703 200	668 924,60
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	529 000	593 900	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	1 368 000	1 297 100	668 924,60
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	50 063 400	49 422 600	44 196 405,84

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85]			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	27 000	113 722,98
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	27 000	113 722,98
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	900	3 730,20
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 939,16
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	400	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	400	5 939,16
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	28 300	123 392,34
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 163 000	2 055 000	1 985 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	2 163 000	2 055 000	1 985 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	33 900	25 284,33
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	34 000	33 900	25 284,33
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	50 000	9 515,—
1 5 2 1	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	100 000	70 000	9 515,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	100 000	70 000	9 515,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	3 000	3 000	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	130 000	125 000	125 000,—
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	2 600	2 600	2 600,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	132 600	127 600	127 600,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	132 600	127 600	127 600,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit***			
1 8 0 2	Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg Nichtgetrennte Mittel	411 000	377 000	314 000,—
	Artikel 1 8 0 insgesamt	411 000	377 000	314 000,—
1 8 2	***Fortbildung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals Nichtgetrennte Mittel	270 000	223 000	187 722,22
	Artikel 1 8 2 insgesamt	270 000	223 000	187 722,22
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	11 000	10 100	10 000,—
1 8 4 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	34 000	33 600	22 700,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	45 000	43 700	32 700,—
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	24 000	24 000	21 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 7	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 100	2 100	2 700,—
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	112 000	100 000	112 119,18
	Artikel 1 8 8 insgesamt	112 000	100 000	112 119,18
1 8 9	***Hilfsleistungen***			
1 8 9 1	Freiberufliche Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	24 000	24 000,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	113 000	114 000	82 380,—
1 8 9 6	Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	186 000	186 300	179 800,—
	Artikel 1 8 9 insgesamt	323 000	324 300	286 180,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	1 187 100	1 094 100	956 421,40
	Titel 1 insgesamt	**59 580 100**	**58 058 300**	**52 520 424,67**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 834 000	2 768 000	2 745 680,20

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10), insbesondere Artikel 2.

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
425 000	415 000	411 851,73

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
234 000	187 000	226 540,48

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen; dabei handelt es sich um:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der Mitglieder des Rechnungshofes.

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
184 000	164 800 (1)	153 363,35

(1) Mittel in Höhe von 12 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 12.

Diese Mittel decken:

— den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,87 %;

— den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 3,4 %;

— im Fall des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes:

  — die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

  — die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
455 000	p.m. (1)	0,—

(1) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 8.

Diese Mittel ist zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 ***Versorgungsbezüge***

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 068 000	1 044 000	1 025 038,50

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 *(Fortsetzung)*

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 11.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
229 000	224 000	221 951,88

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 16.

Diese Mittel sollen die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes decken.

1 0 4 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
150 000	150 000	127 074,28

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

1 0 5 ***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m. [1]	0,—

[1] Mittel in Höhe von 8 300 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Dieser Posten ist für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst entstehen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 5 *(Fortsetzung)*

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m. (1)	0,—
(1) Mittel in Höhe von 183 700 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Dieser Posten dient zur Deckung der bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes.

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m. (1)	0,—
(1) Mittel in Höhe von 103 300 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Dieser Posten ist für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 6 ***Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
19 000	19 000	11 505,34

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Hofes an Sprachkursen oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen dekken.

1 0 9 ***Anpassungen der Amtsbezüge***

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
237 000	187 800 (1)	173 800,—
(1) Mittel in Höhe von 36 600 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 (Fortsetzung)

1 0 9 0 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf:

— die Grundgehälter,

— die Residenzzulagen,

— die Familienzulagen,

— die Übergangsgelder,

— die Ruhegehälter,

— die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,

— die Hinterbliebenenversorgung

der Mitglieder des Rechnungshofes.

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
62 000	64 200 (1)	0,—
(1) Mittel in Höhe von 6 800 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Ein Pauschalabschlag von 1,5 % ist auf die Mittel in diesem Kapitel angewandt worden.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 903 000	35 480 000 (1)	31 758 841,74
(1) Mittel in Höhe von 10 867 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 213 000	3 233 000	2 857 197,88

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 705 000	5 649 000	5 067 860,78

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 3 Vorgesehene Pauschalzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
204 000	198 300	193 186,36

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
498 000 ([1])	497 000	697 049,88

([1]) Mittel in Höhe von 50 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstiges in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit eingestelltes Personal).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten soll die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscherhilfskräfte decken.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 000	17 400	14 919,28

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Übersetzerhilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
72 000	70 000	84 979,31

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Übersetzerhilfskräfte decken.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 221 000	1 206 000	1 090 345,98

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
276 000	273 000	254 520,29

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII.

Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (0,77 % des Grundgehalts) sowie die zusätzlichen Ausgaben decken, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
42 000	42 000	52 632,50

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1), insbesondere Artikel 28a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Diese Mittel sind für die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit bestimmt.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
19 900	19 500	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muß.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	1 000	1 388,17

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (198,31 EUR) sowie die beim Tod eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
609 000	551 500	554 241,44

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die pauschale Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 500	3 300	3 499,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), vorgesehenen Sondervergütung für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben, sowie der damit verbundenen Zinsen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	4 900	30 777,24

Erläuterungen

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind:

— die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

— die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Büros der Gemeinschaft tätig sind,

— die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder Beamten ernannt werden.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
332 000	297 000	321 972,08

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 000	16 100	16 354,14

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
184 000	179 400	163 790,90

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
122 000	143 000	79 723,90

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
250 000	244 100	284 200,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mußten.

1 1 9 ***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
839 000	703 200	668 924,60

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,insbesondere die Artikel 64 und 65.

Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anzuwenden sind.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
529 000	593 900	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Posten dient der Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluß an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85]

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	27 000	113 722,98

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	900	3 730,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung bestimmt.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	5 939,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Dieser Posten dient zur Deckung der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter und auf die verschiedenen Vergütungen.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	400	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Dieser Posten ist zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.

Er ist nur vorläufig eingesetzt und kann erst verwendet werden, nachdem er gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden ist.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 163 000	2 055 000	1 985 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten, Dienstreisetagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
34 000	33 900	25 284,33

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
80 000	50 000	9 515,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen des Rechnungshofes, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer.

1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen, bestimmt.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
130 000	125 000	125 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

1 7 0 1 Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 600	2 600	2 600,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 8 0 2 Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
411 000	377 000	314 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofes für den Kindergarten und die Kindertagesstätte in Luxemburg.

1 8 2 Fortbildung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
270 000	223 000	187 722,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibegebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner dienen sie zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildungsmaßnahmen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 2 500 Euro veranschlagt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 000	10 100	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb des Restaurants und der Cafeteria.

1 8 4 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
34 000	33 600	22 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der im Restaurant und in der Cafeteria seit zehn Jahren genutzten Anlagen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 1 500 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000	24 000	21 000,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 100	2 100	2 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
112 000	100 000	112 119,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern, das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis sowie für die Reisekosten und die ärtzliche Untersuchung der Bewerben. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation der übrigen Organe können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

1 8 9 Hilfsleistungen

1 8 9 1 Freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000	24 000	24 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrkosten und Aufenthaltsvergütungen für freiberufliche und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 9 *(Fortsetzung)*

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
113 000	114 000	82 380,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere:

— die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal, insbesondere Telefonisten, Stenotypisten, Amtsgehilfen und technischem Personal für sämtliche Dienststellen des Rechnungshofs,

— die Kosten für Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen des Rechnungshofs ausgeführt werden können,

— die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Unterlagen, die für den Eigenbedarf des Rechnungshofs und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind.

1 8 9 6 Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
186 000	186 300	179 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Übersetzungsleistungen auf freiberuflicher oder Zeitarbeitsbasis sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten bestimmt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
200	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 344 000	1 296 000	1 327 852,56
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	16 500	16 503,05
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	308 300	280 331,49
203	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	504 000	492 600	485 999,27
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000	57 000	99 000,—
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	368 000	352 800	337 175,46
206	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	5 000 000	5 000 000,—
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	100 000	100 000,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	45 800	43 965,87
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	9 706 000	7 669 000	7 690 827,70
	KAPITEL 2 1			
211	***Datenübertragungsnetze***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 010 000	934 000	947 928,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 1 4	***Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	39 794,78
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 090 000	1 014 000	987 722,78
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	26 000	18 600,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 600	0,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	4 400,—
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	156 000	152 000	180 100,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	208 000	203 600	203 100,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 400	13 091,33
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	39 100	37 698,29
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 1	*(Fortsetzung)*			
2 2 1 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	497,11
	Artikel 2 2 1 insgesamt	53 000	51 500	51 286,73
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	99 000	97 500	95 281,74
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
2 2 3 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	134 000	133 100	128 118,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	235 000	232 600	223 399,74
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 600	11 408,02
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 500	432,03
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	63 000	59 400	53 136,75
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	43 000	43 400	36 553,76
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	126 000	121 900	101 530,56
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	622 000	609 600	579 317,03

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	126 000	124 500	124 314,62
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	500	31,10
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	15 000	500	31,10
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300	1 300	490,23
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	21 300	22 900	20 257,75
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	31 100	29 900	34 840,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 800	7 800	7 800,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	997,43

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST— UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 5	*(Fortsetzung)*			
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 600	6 181,85
	Artikel 2 3 5 insgesamt	69 500	70 500	70 567,26
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	333 000	328 000	321 000,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	333 000	328 000	321 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	563 500	543 500	515 912,98
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	36 800	35 600,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	329 000	330 000	329 300,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	366 000	366 800	364 900,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	10 477,68
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000	50 471,14
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	85 000	85 000	60 948,82

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	56 695,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	90 000	90 000	56 695,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 102 000	1 062 000	1 091 000,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	55 000	44 999,78
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 500	5 500	5 164,14
2 7 3	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	32 000	20 957,17
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 233 500	1 154 500	1 162 121,09
	Titel 2 insgesamt	**13 756 000**	**11 532 400**	**11 418 445,40**

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Mieten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 344 000	1 296 000	1 327 852,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000	16 500	16 503,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
320 000	308 300	280 331,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

2 0 3 *Reinigung und Instandhaltung*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
504 000	492 600	485 999,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Reinigungskosten und die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 4 ***Herrichtung der Diensträume***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
59 000	57 000	99 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, insbesondere die Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie für die entsprechenden technischen Einrichtungen.

2 0 5 ***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
368 000	352 800	337 175,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudeüberwachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluß von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1)., mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

2 0 6 ***Erwerb von Immobilien***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000 000	5 000 000	5 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg — Kirchberg.

2 0 8 ***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten eines Gutachtens über den Immobilienbereich bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 9 ***Sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
47 000	45 800	43 965,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluß eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 1 1 ***Datenübertragungsnetze***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 010 000	934 000	947 928,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt:

— Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Mini- und Mikrocomputer sowie für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind,

— Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation,

— EDV-Verbindungsleitungen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

2 1 4 ***Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
80 000	80 000	39 794,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal außerhalb des Hauses und für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluß eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung — Material und technische Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 000	26 000	18 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000	15 600	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ersatzbeschaffung technischer Anlagen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	10 000	4 400,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 ausgewiesenen Materials.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
156 000	152 000	180 100,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation benötigten Geräte wie Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Fotokopiergeräte, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten usw.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausstattung — Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	10 400	13 091,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar bestimmt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
41 000	39 100	37 698,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	497,11

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung — Fahrzeuge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
99 000	97 500	95 281,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von mindestens vier Jahre alten oder einen Kilometerstand von über 140 000 Km aufweisenden Fahrzeugen.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 32 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	0,—

2 2 3 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
134 000	133 100	128 118,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten für Dienstfahrzeuge wie Instandhaltung, Instandsetzung, Versicherungen, Kraftstoff, Park- und Autobahngebühren usw.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000	15 600	11 408,02

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 500 Euro veranschlagt.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	1 500	432,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Anschaffungskosten für das gesamte Material und Zubehör, das für die Klassifizierung, Einordnung, Aufbewahrung und Reproduktion erforderlich und für den spezifischen Bedarf der Bibliothek geeignet ist.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
63 000	59 400	53 136,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerläßliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
43 000	43 400	36 553,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und Kosten für die Erhaltung der Werke der Bibliothek.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluß eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 3 0 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
126 000	124 500	124 314,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Büromaterial.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankspesen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	500	31,10

2 3 2 1 Kursdifferenzen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof tragen muß.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 300	1 300	490,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die obligatorische Versicherung des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers, der Zahlstellenverwalter sowie für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
21 300	22 900	20 257,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
31 100	29 900	34 840,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 800	7 800	7 800,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	997,43

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
7 000	7 600	6 181,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben sowie für Pflege- und Reparaturmaterial.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
333 000	328 000	321 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

KAPITEL 2 4 — POST— UND FERNMELDEGEBÜHREN

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
37 000	36 800	35 600,—

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
329 000	330 000	329 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren, Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	15 000	10 477,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

2 5 5 ***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
70 000	70 000	50 471,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
90 000	90 000	56 695,—

Erläuterungen

Im Rahmen seiner Prüfungen muß der Hof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Der spezifische Charakter der oft nicht vorausplanbaren Untersuchungen, die an externe Experten vergeben werden, begründet die notwendige Verfügbarkeit dieser Mittel, ohne die der Rechnungshof bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Wahrung seiner Unabhängigkeit benachteiligt wäre.

In diesem Betrag sind auch 13 000 Euro zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung des Rechnungshofes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten. Der entsprechende Prüfungsbericht wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 ***Amtsblatt***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 102 000	1 062 000	1 091 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* insbesondere des Jahresberichts, der Stellungnahmen gemäß Artikel 279 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Sonderberichte und der allgemeinen Auswahlverfahren sowie den Anteil des Rechnungshofes an den gemeinsamen Kosten, wie z.B. für die Monats- und Jahresregister, decken.

Der mit 40 000 Euro veranschlagte Erlös aus dem Verkauf des Amtsblatts ist im Einnahmeteil des Haushaltsplans ausgewiesen.

2 7 1 ***Veröffentlichungen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
90 000	55 000	44 999,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit der Verbreitung von Dokumenten zu den allgemeinen Prüfungsarbeiten und den Tätigkeiten des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 500	5 500	5 164,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt.

2 7 3 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
36 000	32 000	20 957,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	50 000	721 767	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	50 000	721 767	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**50 000**	**721 767**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**73 386 100**	**70 312 467**	**63 938 870,07**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	721 767	0,—

Erläuterungen

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinie vorzusehen:

Posten	1 1 1 0	Hilfskräfte	50 000
		Insgesamt	50 000

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN VI

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses im Haushaltsjahr 2001

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	77 999 800
Eigene Einnahmen	– 6 328 874
Ausstehender Betrag	**71 670 926**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

TITEL 4

VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger***	3 161 986	3 159 786	991 190,43
4 0 1	***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***	2 502 662	2 474 903	645 494,78
4 0 3	***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	584 226	576 474	168 740,98
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	6 248 874	6 211 163	1 805 426,19
	Titel 4 insgesamt	**6 248 874**	**6 211 163**	**1 805 426,19**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

TITEL 4

VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
3 161 986	3 159 786	991 190,43

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 ***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
2 502 662	2 474 903	645 494,78

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 ***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
584 226	576 474	168 740,98

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2	64 000	64 020	4 843,12
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	64 000	64 020	4 843,12
	KAPITEL 5 3	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	300 666,79
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	300 666,79
	Titel 5 insgesamt	**64 000**	**64 020**	**305 509,91**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
64 000	64 020	4 843,12

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS

5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	300 666,79

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0	16 000	16 005	367 646,54
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	16 000	16 005	367 646,54
	Titel 9 insgesamt	**16 000**	**16 005**	**367 646,54**
	GESAMTBETRAG	**6 328 874**	**6 291 188**	**2 478 582,64**
	davon eigene Einnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschuss	**6 328 874**	**6 291 188**	**– 3 231 662,26**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
16 000	16 005	367 646,54

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION**			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	8 420 000	174 000	61 247,28
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	41 074 574	40 286 821	10 259 512,73
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	74 000	69 579,95
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	280 000	275 719	189 794,64
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	21 000	20 386	0,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	50 000	50 000	0,—
1 6	SOZIALER DIENST	60 000	50 000	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	80 000	64 754	64 000,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	6 442 200	785 914	49 298,78
	Titel 1 insgesamt	**56 427 774**	**41 781 594**	**10 693 433,38**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	15 383 000	16 569 057	0,—
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 620 000	514 081	0,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 673 800	2 601 255	42 877,78
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	486 500	6 550 982	5 550 789,35
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	504 000	545 100	0,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	165 000	8 165 000	7 670 855,40
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	575 000	75 000	48 687,81
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 040 500	1 236 500	950 127,29
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	12 000	12 000	12 000,—
	Titel 2 insgesamt	**21 459 800**	**36 268 975**	**14 275 337,63**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	112 226	854 660	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	—	
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	2 071 207	
	Titel 10 insgesamt	**112 226**	**2 925 867**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**77 999 800**	**80 976 436**	**24 968 771,01**
	davon Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschuss	**77 999 800**	**80 976 436**	**– 32 082 791,66**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	25 000,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 150 000	—	0,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	100 000	0,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	8 365 000	125 000	25 000,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	19 247,28
1 0 6	***Kurse für die Mitglieder der Institution***			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	17 000	17 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	8 420 000	174 000	61 247,28

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	29 418 221 (1)	29 132 881 (2)	7 711 149,01
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 663 849 (3)	2 555 667	604 927,46
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 891 578 (4)	3 859 183	1 068 712,10
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	279 000	280 546	92 294,54
	Artikel 1 1 0 insgesamt	36 252 648	35 828 277	9 477 083,11
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	753 000 (5)	765 965 (6)	204 610,71
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Mittel in Höhe von 25 279 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 89 660 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 151 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 3 422 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 80 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 40 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	31 633	2 776,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	147 105	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	990 000	944 703	207 386,71
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 033 154 ([1])	1 016 505	263 593,56
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	260 811 ([2])	230 939	59 696,48
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	29 605	7 073,74
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	1 323 965	1 277 049	330 363,78
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	594,93
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	748 450	653 825	120 866,23
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

([1]) Mittel in Höhe von 846 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

([2]) Mittel in Höhe von 189 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 600	1 600	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	4 500	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	770 550	664 425	121 461,16
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	161 000	139 789	1 083,88
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	22 467	1 500,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	238 000	233 277	29 780,81
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	97 750	98 151	22 807,32
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	152 741	17 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	546 750	506 636	71 088,13
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	595 000	504 559	51 045,96

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 9	*(Fortsetzung)*			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	434 661 (1)	421 383	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	1 029 661	925 942	51 045,96
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	41 074 574	40 286 821	10 259 512,73
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	193,54
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	69 000	67 686,90
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	69 000	67 880,44
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000	1 699,51
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 000	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	3 000	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	74 000	69 579,95

(1) Mittel in Höhe von 339 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	275 719	189 794,64
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	280 000	275 719	189 794,64
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	20 386	0,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	21 000	20 386	0,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	0,—
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	50 000	50 000	0,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	50 000	50 000	0,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 6 4	***Zusatzbeihilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	50 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	60 000	50 000	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	60 000	60 000,—
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 754	4 000,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	80 000	64 754	64 000,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	80 000	64 754	64 000,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	108 958	0,—
	Artikel 1 8 2 insgesamt	180 000	108 958	0,—
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 200	8 435	0,—
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	4 200	8 435	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 6	***Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals***			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals Nichtgetrennte Mittel	17 000	14 059	0,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten Nichtgetrennte Mittel	405 000	358 508	0,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	422 000	372 567	0,—
1 8 7	***Sonstige soziale Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 515	0,—
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Einstellungen***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen Nichtgetrennte Mittel	57 000	55 737	5 000,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	57 000	55 737	5 000,—
1 8 9	***Aushilfsleistungen***			
1 8 9 1	Dolmetschen Nichtgetrennte Mittel	5 500 000	p.m.	7 746,85
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	6 000	7 544	0,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen Nichtgetrennte Mittel	219 000	179 158	36 551,93
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	0,—
	Artikel 1 8 9 insgesamt	5 775 000	236 702	44 298,78
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	6 442 200	785 914	49 298,78
	Titel 1 insgesamt	**56 427 774**	**41 781 594**	**10 693 433,38**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
25 000	25 000	25 000,—

Erläuterungen

Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 150 000	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

— Plenartagungen		2 529 000
— Gruppen I, II, III		120 000
— Fachgruppen		2 026 000
— Studiengruppen		2 298 000
— Budgetgruppe		33 000
— Weiterbehandlung, Qualität und öffentliches Profil der Stellungnahmen		284 000
— Verschiedenes		860 000
	Insgesamt	8 150 000

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION *(Fortsetzung)*

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
190 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt:

— den Gruppen- und Fachgruppenvorsitzenden sowie den Berichterstattern die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Kosten zu erstatten;

— den Mitgliedern die Kosten für die Bereitstellung eines Fax-Geräts oder eines PC für die Übersendung von Dokumenten durch den Ausschuß zu erstatten.

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
32 000	32 000	19 247,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder der Institution

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
23 000	17 000	17 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Eine pauschale Kürzung um 2,9 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
29 418 221 ([1])	29 132 881 ([2])	7 711 149,01
([1]) Mittel in Höhe von 25 279 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. ([2]) Mittel in Höhe von 89 660 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans für das Haushaltsjahr berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 663 849 ([1])	2 555 667	604 927,46
([1]) Mittel in Höhe von 2 151 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 891 578 ([1])	3 859 183	1 068 712,10
([1]) Mittel in Höhe von 3 422 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
279 000	280 546	92 294,54

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
753 000 ([1])	765 965 ([2])	204 610,71
([1]) Mittel in Höhe von 80 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. ([2]) Mittel in Höhe von 40 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 2 *(Fortsetzung)*

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
37 000	31 633	2 776,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
200 000	147 105	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 033 154 ([1])	1 016 505	263 593,56
([1]) Mittel in Höhe von 846 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zur Krankenversicherung bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
260 811 ([1])	230 939	59 696,48
([1]) Mittel in Höhe von 189 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	29 605	7 073,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 500	4 500	594,93

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
748 450	653 825	120 866,23

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 600	1 600	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000	4 500	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 9 *(Fortsetzung)*

Dieser Posten dient zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
161 000	139 789	1 083,88

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 000	22 467	1 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
238 000	233 277	29 780,81

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
97 750	98 151	22 807,32

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
185 000	152 741	17 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
595 000	504 559	51 045,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
434 661 ([1])	421 383	0,—
([1]) Mittel in Höhe von 339 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	193,54

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 1 *(Fortsetzung)*

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	69 000	67 686,90

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 ***Krankenversicherung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	2 000	1 699,51

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 ***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	3 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
280 000	275 719	189 794,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Sie gliedern sich wie folgt auf:

— Präsidentschaft		12 815
— Beratungstätigkeiten		80 092
— Presse und Öffentlichkeitsarbeit		26 911
— interinstitutionelle Zusammenarbeit		32 037
— berufliche Fortbildung		16 018
— sonstige Dienste des Generalsekretariats		112 128
	Insgesamt	280 000

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
21 000	20 386	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten dient zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
60 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

1 6 4 *(Fortsetzung)*

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 ***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
75 000	60 000	60 000,—

Erläuterungen

Vom Präsidium des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 26. Februar 1980 verabschiedete Regelung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	4 754	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 ***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
180 000	108 958	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 2 *(Fortsetzung)*

1 8 2 0 *(Fortsetzung)*

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 200	8 435	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 000	14 059	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
405 000	358 508	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der Dienste des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000	3 515	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Familienhilfen usw.).

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
57 000	55 737	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Institution selbst verwendet werden.

1 8 9 Aushilfsleistungen

1 8 9 1 Dolmetschen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 500 000	p.m.	7 746,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateure

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	7 544	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Leistungen von Interims-Konferenzoperateuren im Fall einer übermäßigen Arbeitsbelastung bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 9 *(Fortsetzung)*

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
219 000	179 158	36 551,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die gelegentlich von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluß an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfaßt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
200	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 461 000	11 458 981	0,—
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	92 000	62 141	0,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	634 000	383 112	0,—
203	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	1 584 465	0,—
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	388 000	1 704 671	0,—
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 998 000	1 375 687	0,—
206	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	p.m.	0,—
209	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	15 383 000	16 569 057	0,—
	KAPITEL 2 1			
211	***Informatikausrüstung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	211 266	0,—
214	***Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	302 815	0,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 620 000	514 081	0,—

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	39 000	27 529	0,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	148 500	96 030	0,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	498 000	288 683	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	554 000	655 565	0,—
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	—	1 115 908	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	1 239 500	2 183 715	0,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	93 800	63 266	0,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	161 000	161 680	0,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 921	0,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	259 800	229 867	0,—
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 3	*(Fortsetzung)*			
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	27 500	25 000	0,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	22 500	20 000	0,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	50 000	45 000	0,—
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 148	0,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	11 000	10 544	0,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	43 500	43 515	29 877,81
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	12 999,97
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	14 000	14 059	0,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken Nichtgetrennte Mittel	4 000	22 407	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	124 500	142 673	42 877,78
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 673 800	2 601 255	42 877,78
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	276 000	325 862	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	4 481	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	40 000	4 481	0,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	16 000,—
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	1 601	0,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	27 000	26 404	0,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	37 000	34 789,35
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	244 629	0,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	16 005	0,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	150 500	325 639	34 789,35
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	5 875 000	5 500 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	486 500	6 550 982	5 550 789,35

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	320 100	0,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	184 000	225 000	0,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	504 000	545 100	0,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	8 000 000 [1]	7 178 230,56
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	165 000	492 624,84
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	165 000	8 165 000	7 670 855,40
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	575 000	75 000	48 687,81
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	575 000	75 000	48 687,81
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	585 000	785 000	680 949,63
2 7 1	***Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	115 590,45

[1] Mittel in Höhe von 725 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	110 000	69 087,21
2 7 3	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	115 500	101 500	84 500,—
	Artikel 2 7 3 insgesamt	115 500	101 500	84 500,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 040 500	1 236 500	950 127,29
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	***Studienstipendien***			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	12 000,—
	Artikel 2 9 4 insgesamt	12 000	12 000	12 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	12 000	12 000	12 000,—
	Titel 2 insgesamt	**21 459 800**	**36 268 975**	**14 275 337,63**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 461 000	11 458 981	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
92 000	62 141	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
634 000	383 112	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 600 000	1 584 465	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
388 000	1 704 671	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 998 000	1 375 687	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

208 Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
210 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 9 ***Sonstige Sachausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 1 ***Informatikausrüstung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 200 000	211 266	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,

— Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 1 4 ***Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
420 000	302 815	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
39 000	27 529	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
148 500	96 030	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
498 000	288 683	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
554 000	655 565	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	1 115 908	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
93 800	63 266	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
161 000	161 680	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	4 921	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung mit Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 500	25 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
22 500	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Wirtschafts- und Sozialausschusses decken.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 ***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 000	35 148	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 000	10 544	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
43 500	43 515	29 877,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Abonnements auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
17 000	17 000	12 999,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Abonnements bei den Pressebüros.

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
14 000	14 059	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren zu decken.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000	22 407	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluß an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 3 0 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
276 000	325 862	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 ***Finanzkosten***

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
40 000	4 481	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	16 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 500	1 601	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 000	26 404	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	37 000	34 789,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
56 000	244 629	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	16 005	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfaßt sind.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 9 ***Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	5 875 000	5 500 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Kosten für die Leistungen des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

2 4 0 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
320 000	320 100	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 4 1 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
184 000	225 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 ***Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	8 000 000 ([1])	7 178 230,56

([1]) Mittel in Höhe von 725 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2 5 5 ***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
165 000	165 000	492 624,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben, für die Teilnahme des WSA an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. einerseits sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen andererseits bestimmt.

Sie decken ferner sämtliche Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen oder Treffen zwischen dem WSA und vergleichbaren Institutionen (einschließlich der Wirtschafts- und Sozialkreise) aus der Europäischen Union und aus Drittländern und besonders die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Beziehungen Europa-Mittelmeer, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die Beziehungen zur EFTA (Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums) sowie die Beziehungen zum Mercosur und zu den lateinamerikanischen Ländern.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

2 5 5 *(Fortsetzung)*

Schließlich decken sie Ausgaben für die Besuche wirtschaftlicher und sozialer Organisationen aus Drittländern im WSA sowie Ausgaben für das Jahrestreffen ehemaliger Ausschußmitglieder.

Die wiederverwendbaren Einnahmen belaufen sich auf schätzungsweise 200 000 Euro.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
575 000	75 000	48 687,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Studien, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, sowie für die Anhörung qualifizierter Fachleute bestimmt.

Sie dienen auch zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 ***Amtsblatt***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
585 000	785 000	680 949,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 100 000 Euro geschätzt.

2 7 1 ***Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
240 000	240 000	115 590,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in beliebigen Medien zwecks Förderung der Veröffentlichungen und allgemeiner Information.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	110 000	69 087,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Maßnahmen zur Information der Presse über die Ziele und die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der sozioprofessionellen Organisationen.

Die wiederverwendbaren Einnahmen belaufen sich auf schätzungsweise 1 000 Euro.

2 7 3 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

2 7 3 0 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 7 3 3 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
115 500	101 500	84 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

2 9 4 Studienstipendien

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 000	12 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	112 226	854 660	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	112 226	854 660	0,—
	KAPITEL 10 1	—	—	
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	2 071 207	
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	2 071 207	
	Titel 10 insgesamt	**112 226**	**2 925 867**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**77 999 800**	**80 976 436**	**24 968 771,01**
	davon Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschuss	**77 999 800**	**80 976 436**	**– 32 082 791,66**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
112 226	854 660	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Es sind Rückstellungen für einen etwaigen Bedarf betreffend die Ausgaben der folgenden Haushaltslinien vorzusehen:

Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	25 279
Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	2 151
Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	3 422
Posten	1 1 1 0	Hilfskräfte	80 000
Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	846
Posten	1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	189
Posten	1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	339
		Insgesamt	112 226

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	2 071 207	

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

ANLAGE — GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

TITEL 4

VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	—	—	2 673 503,44
4 0 1	***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***	—	—	2 255 053,16
4 0 3	***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	—	—	508 367,70
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	—	—	5 436 924,30
	Titel 4 insgesamt	**—**	**—**	**5 436 924,30**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

TITEL 4

VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	2 673 503,44

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 ***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	2 255 053,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 ***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	508 367,70

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	—	—	1 611,31
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	—	—	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	—	—	1 611,31
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	—	—	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen***	—	—	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 5 2	—	—	161 226,21
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	—	—	161 226,21
	KAPITEL 5 3	—	—	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	—	—	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	—	—	105 958,51
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	—	—	105 958,51
	Titel 5 insgesamt	**—**	**—**	**268 796,03**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 ***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	1 611,31

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

5 0 2 ***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	0,—

5 1 1 ***Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	0,—

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	161 226,21

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS

5 5 0 ***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	105 958,51

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0	—	—	4 524,57
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	—	—	4 524,57
	Titel 9 insgesamt	**—**	**—**	**4 524,57**
	GESAMTBETRAG	**—**	**—**	**5 710 244,90**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
—	—	4 524,57

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	—	—	35 992 932,22
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	—	—	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	—	—	72 200,08
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	—	—	29 000,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	—	—	0,—
1 6	SOZIALER DIENST	—	—	69 160,52
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	—	—	253,35
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	—	—	1 004 522,41
	Titel 1 insgesamt	**—**	**—**	**37 168 068,58**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	—	—	14 273 899,07
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	—	—	693 152,18
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	—	—	3 713 167,16
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	—	—	519 999,37
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	—	—	683 276,31
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	—	—	0,—
	Titel 2 insgesamt	**—**	**—**	**19 883 494,09**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	—	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	—	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	—	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**—**	**—**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**—**	**—**	**57 051 562,67**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	26 413 423,17
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	2 466 251,50
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	3 431 923,06
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	224 807,27
	Artikel 1 1 0 insgesamt	—	—	32 536 405,—
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	790 602,29
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	53 746,95

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 4	Hilfsübersetzer Nichtgetrennte Mittel	—	—	142 887,24
	Artikel 1 1 1 insgesamt	—	—	987 236,48
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	—	—	929 352,22
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	—	—	210 470,32
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	—	—	17 927,89
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	—	—	1 157 750,43
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	—	—	1 388,17
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	—	—	644 608,24
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	3 569,76
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	—	—	26 245,99

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	—	—	675 812,16
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	174 891,85
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	19 350,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	97 277,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	54 498,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	178 434,56
	Artikel 1 1 8 insgesamt	—	—	349 559,56
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	111 276,74
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	—	—	111 276,74
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	—	—	35 992 932,22

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	—	—	0,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	—	—	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	72 200,08
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	—	—	72 200,08

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	29 000,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	—	—	29 000,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	—	—	0,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 6 4	***Zusatzbeihilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	69 160,52
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	—	—	69 160,52

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	253,35
	Artikel 1 7 0 insgesamt	—	—	253,35
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	—	—	253,35
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	160 853,86
	Artikel 1 8 2 insgesamt	—	—	160 853,86
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	17 989,20
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	—	—	17 989,20
1 8 6	***Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals***			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	20 000,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	546 000,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	—	—	566 000,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 7	***Sonstige soziale Maßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	3 140,48
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Einstellungen***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	37 698,78
	Artikel 1 8 8 insgesamt	—	—	37 698,78
1 8 9	***Hilfsleistungen***			
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	9 965,49
1 8 9 5	Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	164 399,51
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	44 475,09
	Artikel 1 8 9 insgesamt	—	—	218 840,09
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	—	—	1 004 522,41
	Titel 1 insgesamt	**—**	**—**	**37 168 068,58**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Eine pauschale Kürzung um 3,5 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	26 413 423,17

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Dieser Posten wurde auf der Grundlage des Stellenplans für das Haushaltsjahr berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	2 466 251,50

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Dieser Posten dient zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	3 431 923,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Posten dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	224 807,27

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Dieser Posten dient zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	790 602,29

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	53 746,95

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.
Dieser Posten soll die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	142 887,24

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	929 352,22

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	210 470,32

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	17 927,89

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	1 388,17

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß den vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	644 608,24

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	3 569,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Dieser Posten ist zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	26 245,99

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Dieser Posten ist für die Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben, bestimmt.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Dieser Posten dient zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 5 Überstunden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	174 891,85

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	19 350,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	97 277,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	54 498,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	178 434,56

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	111 276,74

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst nach seiner Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 1 *(Fortsetzung)*

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 ***Krankenversicherung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 ***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst nach seiner Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	72 200,08

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Sie schlüsseln sich wie folgt auf:

— Interinstitutionelle Zusammenarbeit	12 500
— Berufliche Weiterbildung	25 000
— Verwaltung	12 500
Insgesamt	50 000

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	29 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel deckt die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung und der jährlichen ärztlichen Untersuchung aller Bediensteten.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten dient zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	69 160,52

Erläuterungen

Dieser Artikel ist im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	253,35

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	160 853,86

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Dieser Posten ist zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Er dient außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	17 989,20

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 4 *(Fortsetzung)*

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 ***Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals***

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	20 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Er deckt auch den Anteil des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und der Gemeinsamen Organisationsstruktur an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	546 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung des Anteils der gemeinsamen Dienste des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

1 8 7 ***Sonstige soziale Maßnahmen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	3 140,48

Erläuterungen

Diese Artikel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Familienhilfen usw.).

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	37 698,78

Erläuterungen

Dieser Posten soll die Kosten für Werbung, die Einberufung von Bewerbern, die Anmietung von Sälen und Geräten für gemeinsame Auswahlverfahren der Institutionen decken. In hinreichend begründeten Bedarfsfällen und nach Absprache mit den anderen, nicht in die gemeinsame Organisationsstruktur eingebundenen Institutionen können diese Mittel teilweise für Auswahlverfahren im Interesse der gemeinsamen Organisationsstruktur selbst verwendet werden.

1 8 9 Hilfsleistungen

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateure

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	9 965,49

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Leistungen von Interims-Konferenzoperateuren im Fall einer übermäßigen Arbeitsbelastung bestimmt.

1 8 9 5 Hilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	164 399,51

Erläuterungen

Dieser Posten ist dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die gelegentlich von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	44 475,09

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluß an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfaßt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	10 519 034,37
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	90 764,08
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	448 314,79
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	1 297 363,32
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	32 961,63
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	1 230 577,92
2 0 6	***Ausgaben für Sitzungen, die in den Räumen anderer Institutionen stattfinden***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	53 760,94
2 0 8	***Sonstige Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	601 122,02
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	—	—	14 273 899,07
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	***Informatiknetz***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	243 771,58
2 1 4	***Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	449 380,60
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	—	—	693 152,18

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	—	—	25 228,44
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	—	—	118 832,41
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	—	—	390 363,04
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	—	—	775 691,28
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	—	—	1 843 946,60
	Artikel 2 2 0 insgesamt	—	—	3 154 061,77
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	—	—	129 613,25
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	—	—	234 985,34
2 2 1 2	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	—	—	1 354,34
	Artikel 2 2 1 insgesamt	—	—	365 952,93
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 3	*(Fortsetzung)*			
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	1 070,13
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	45 800,01
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	36 395,16
	Artikel 2 2 3 insgesamt	—	—	83 265,30
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	54 000,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	6 347,98
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	4 833,92
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	10 000,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	34 705,26
	Artikel 2 2 5 insgesamt	—	—	109 887,16
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	—	—	3 713 167,16

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	396 376,52
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	6 500,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	—	—	6 500,—
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	2 000,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	25 691,01
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	71 741,55
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	17 690,29
	Artikel 2 3 5 insgesamt	—	—	117 122,85
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	—	—	519 999,37

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	499 867,21
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	183 409,10
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	—	—	683 276,31
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	—	—	0,—
	Titel 2 insgesamt	**—**	**—**	**19 883 494,09**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	10 519 034,37

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Mietkosten für Gebäude.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 30 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	90 764,08

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	448 314,79

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	1 297 363,32

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 4 ***Herrichtung der Diensträume***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	32 961,63

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

2 0 5 ***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	1 230 577,92

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

2 0 6 ***Ausgaben für Sitzungen, die in den Räumen anderer Institutionen stattfinden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	53 760,94

2 0 8 ***Sonstige Ausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	601 122,02

Erläuterungen

Diese Artikel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Studien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

2 1 1 Informatiknetz

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	243 771,58

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Kosten für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb von Informatikanwendungen bestimmt.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	449 380,60

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	25 228,44

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	118 832,41

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	390 363,04

Erläuterungen

Dieser Posten ist namentlich für die Miete der Telefonzentralanlage bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	775 691,28

Erläuterungen

Dieser Posten ist insbesondere für die Wartung und den Betrieb der bürotechnischen Anlagen, der Vervielfältigungsmaschinen, der Simultandolmetschanlagen sowie für Verkabelungsarbeiten und die Verlegung von Telefonapparaten bestimmt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	1 843 946,60

Erläuterungen

Dieser Posten ist insbesondere zur Deckung der Kauf-, Miet-, Betriebs- und Wartungskosten des integrierten Bürotechnik- und Telekommunikationssystems mit Netz, zentralen und dezentralen Diensteinheiten, Arbeitsstationen, Druckern und sonstigen Peripheriegeräten sowie den entsprechenden Softwarelizenzen bestimmt.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	129 613,25

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	234 985,34

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	1 354,34

Erläuterungen

Diese Posten sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

2 2 3 ***Fahrzeuge***

2 2 3 0 Erstausstattung mit Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	1 070,13

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Ersetzung von Dienstwagen.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	45 800,01

Erläuterungen

Dieser Posten soll die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen verfügbar ist.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	36 395,16

Erläuterungen

Dieser Posten soll die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen decken.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	54 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	6 347,98

Erläuterungen

Dieser Posten dient zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	4 833,92

Erläuterungen

Dieser Posten ist für Abonnements verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Publikationen durch die Gemeinsame Organisationsstruktur des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen bestimmt.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	10 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren zu decken.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	34 705,26

Erläuterungen

Dieser Posten dient dazu, die Abonnementskosten für den Anschluß an externe Datenbanken über das Informatiksystem des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zu decken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	396 376,52

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Kosten von Papier- und Bürobedarf.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	6 500,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	2 000,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Dieser Posten dient zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	25 691,01

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	71 741,55

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	17 690,29

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfaßt sind.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

2 4 0 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	499 867,21

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

2 4 1 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	183 409,10

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 100 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute von außerhalb vertraglich beauftragt werden.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	—	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 10 2	—	—	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	—	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**—**	**—**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**—**	**—**	**57 051 562,67**

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
ANLAGE
(GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR)

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	0,—

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

EINZELPLAN VII

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen im Haushaltsjahr 2001

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	34 937 724
Eigene Einnahmen	– 2 699 570
Zu vereinnahmender Beitrag	**32 238 154**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Eigene Einnahmen

TITEL 4

VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	1 424 085	1 172 381	512 904,18
4 0 1	***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***	1 027 818	923 704	360 947,27
4 0 3	***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	247 667	214 609	86 078,91
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 699 570	2 310 694	959 930,36
	Titel 4 insgesamt	**2 699 570**	**2 310 694**	**959 930,36**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Eigene Einnahmen

TITEL 4

VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 424 085	1 172 381	512 904,18

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 ***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
1 027 818	923 704	360 947,27

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 ***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
247 667	214 609	86 078,91

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2	p.m.	35 980	1 382,26
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	p.m.	35 980	1 382,26
	KAPITEL 5 3	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	300 350,53
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	300 350,53
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**35 980**	**301 732,79**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 ***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

5 0 2 ***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, der nicht wiederverwendet wird gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

5 1 1 ***Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	35 980	1 382,26

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS

5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	300 350,53

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0	p.m.	8 995	2 531,26
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	8 995	2 531,26
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**8 995**	**2 531,26**
	GESAMTBETRAG	**2 699 570**	**2 355 669**	**1 264 194,41**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	8 995	2 531,26

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION**			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	3 861 000	85 000	75 393,76
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	17 030 716	15 753 738	6 017 460,25
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	21 200	p.m.	16 144,92
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	262 000	262 281	245 290,84
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	9 500	8 614	0,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	36 100	72 000	34 375,65
1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	60 200	58 246	48 647,39
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	2 526 300	396 086	81 655,24
	Titel 1 insgesamt	**23 807 016**	**16 635 965**	**6 518 968,05**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	6 633 400	7 094 343	0,—
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 107 000	288 919	0,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	920 000	1 527 745	34 221,64
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	328 000	357 519	45 819,82
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	410 000	404 900	0,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	180 000	160 000	49 364,09
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	415 000	80 000	79 940,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	976 700	932 000	1 026 006,45
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	5 000	5 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	**10 975 100**	**10 850 426**	**1 240 352,—**

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	155 608	553 229	
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	—	
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	875 213	
	Titel 10 insgesamt	**155 608**	**1 428 442**	
	GESAMTBETRAG	**34 937 724**	**28 914 833**	**7 759 320,05**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4 N	Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen.			
	Nichtgetrennte Mittel	3 700 000		
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	55 000	54 956,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	3 830 000	55 000	54 956,—
1 0 1	***Kranken-und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	10 000	8 437,76
1 0 6	***Kurse für die Mitglieder der Institution***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	12 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	3 861 000	85 000	75 393,76

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	12 382 936 (1)	11 282 853 (2)	4 359 379,08
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	750 863 (3)	892 345	262 584,99
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 590 916 (4)	1 450 053	560 169,34
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	96 218	49 404,21
	Artikel 1 1 0 insgesamt	14 844 715	13 721 469	5 231 537,62
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000 (5)	544 035 (6)	418 411,32
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Mittel in Höhe von 32 039 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 98 229 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 3 860 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 80 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 170 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	13 600	13 367	0,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	47 895	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	663 600	605 297	418 411,32
1 1 3	***Kranken-und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	422 003 (1)	384 932	148 753,13
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	96 006 (2)	87 133	33 688,49
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	14 095	7 681,10
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	534 009	486 160	190 122,72
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 500	0,—
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	236 500	245 287	69 626,43
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Mittel in Höhe von 1 104 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 253 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	400	400	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	6 900	4 500	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	247 800	254 687	69 626,43
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	64 211	16 870,99
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	11 750	10 461	5 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs-und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 100	93 489	25 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	83 300	72 488	6 974,43
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	116 300	112 778	36 512,25
	Artikel 1 1 8 insgesamt	311 450	289 216	73 486,68
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	175 538 [1]	159 835	17 404,49

[1] Mittel in Höhe von 462 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 9	*(Fortsetzung)*			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	188 604 ([1])	172 863	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	364 142	332 698	17 404,49
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	17 030 716	15 753 738	6 017 460,25
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	20 500	p.m.	15 660,92
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	20 500	p.m.	15 660,92
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	700	p.m.	484,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	21 200	p.m.	16 144,92

([1]) Mittel in Höhe von 940 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	262 281	245 290,84
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	262 000	262 281	245 290,84
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 500	8 614	0,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	9 500	8 614	0,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	36 100	72 000	34 375,65
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	36 100	72 000	34 375,65
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	36 100	72 000	34 375,65
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 6 4	***Zusatzbeihilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	57 000	55 000	45 708,94
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	3 200	3 246	2 938,45
	Artikel 1 7 0 insgesamt	60 200	58 246	48 647,39
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	60 200	58 246	48 647,39
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	46 042	0,—
	Artikel 1 8 2 insgesamt	65 000	46 042	0,—
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800	3 565	0,—
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	1 800	3 565	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 8 6	***Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals***			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 941	0,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten Nichtgetrennte Mittel	171 000	151 492	0,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	177 000	157 433	0,—
1 8 7	***Sonstige soziale Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 485	0,—
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung Nichtgetrennte Mittel	15 000	23 263	7 066,20
	Artikel 1 8 8 insgesamt	15 000	23 263	7 066,20
1 8 9	***Hilfsleistungen***			
1 8 9 1	Dometschen Nichtgetrennte Mittel	2 060 000	p.m.	0,—
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	6 000	2 456	0,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen Nichtgetrennte Mittel	110 000	111 842	74 589,04
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst Nichtgetrennte Mittel	90 000	50 000	0,—
	Artikel 1 8 9 insgesamt	2 266 000	164 298	74 589,04
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	2 526 300	396 086	81 655,24
	Titel 1 insgesamt	**23 807 016**	**16 635 965**	**6 518 968,05**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen bestimmt.

1 0 0 4 N Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen.

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 700 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Auschusses der Regionen und deren Stellvertreter anläßlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
130 000	55 000	54 956,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen

— zum einen zur Deckung der Sekretariats-, Telefon- und Portokosten,

— zum anderen zur Deckung der Kosten, die den Mitgliedern durch die Nutzung eines Faxgeräts oder eines PCs für die Übermittlung von Dokumenten an den Ausschuß der Regionen entstehen.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION *(Fortsetzung)*

1 0 1 Kranken-und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 000	10 000	8 437,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder der Institution

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Eine pauschale Kürzung um 3 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
12 382 936 (1)	11 282 853 (2)	4 359 379,08

(1) Mittel in Höhe von 32 039 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 98 229 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
750 863 ([1])	892 345	262 584,99
([1]) Mittel in Höhe von 1 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 590 916 ([1])	1 450 053	560 169,34
([1]) Mittel in Höhe von 3 860 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
120 000	96 218	49 404,21

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
600 000 ([1])	544 035 ([2])	418 411,32

([1]) Mittel in Höhe von 80 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 170 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen oder Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 600	13 367	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	47 895	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 ***Kranken-und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
422 003 ([1])	384 932	148 753,13
([1]) Mittel in Höhe von 1 104 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
96 006 ([1])	87 133	33 688,49
([1]) Mittel in Höhe von 253 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
16 000	14 095	7 681,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000	4 500	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
236 500	245 287	69 626,43

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
400	400	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 900	4 500	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Zahlung der Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Dieser Posten dient zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
65 000	64 211	16 870,99

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
11 750	10 461	5 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs-und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 100	93 489	25 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
83 300	72 488	6 974,43

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
116 300	112 778	36 512,25

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 ***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
175 538 ([1])	159 835	17 404,49
([1]) Mittel in Höhe von 462 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
188 604 ([1])	172 863	0,—

([1]) Mittel in Höhe von 940 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 500	p.m.	15 660,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 ***Krankenversicherung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
700	p.m.	484,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 3 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst nach seiner Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
262 000	262 281	245 290,84

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Die Mittel werden wie folgt aufgegliedert:

Präsidentschaft	32 300	(12 %)
Fraktionen	45 300	(17 %)
Beratende Arbeiten	55 000	(21 %)
Kommunikation und Presse	22 600	(9 %)
Interinstitutionelle	29 100	(11 %)
Sonstige Dienste des Generalsekretariats	77 700	(30 %)
Insgesamt	262 000	(100 %)

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
9 500	8 614	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
36 100	72 000	34 375,65

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten dient zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
57 000	55 000	45 708,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 200	3 246	2 938,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
65 000	46 042	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 800	3 565	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	5 941	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Ausschusses der Regionen an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
171 000	151 492	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der gemeinsamen Dienste des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 500	1 485	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Familienhilfen usw.).

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	23 263	7 066,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Werbung, für die Einberufung von Bewerbern, für die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung von Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch die Institutionen selbst verwendet werden.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 9 Hilfsleistungen

1 8 9 1 Dometschen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 060 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateure

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	2 456	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Interims-Konferenztechnikern zu decken.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
110 000	111 842	74 589,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
90 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluß an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfaßt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 550 000	4 935 019	0,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	39 400	26 259	0,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	271 000	161 888	0,—
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	660 000	669 535	0,—
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	720 329	0,—
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	856 000	581 313	0,—
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	p.m.	0,—
2 0 9	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	6 633 400	7 094 343	0,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	***Informatikausrüstung***			
	Nichtgetrennte Mittel	827 000	118 734	0,—
2 1 4	***Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	170 185	0,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 107 000	288 919	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	22 000	15 471	0,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	99 000	53 970	0,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	197 000	186 317	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	370 000	368 435	0,—
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	—	684 092	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	688 000	1 308 285	0,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	27 200	26 734	0,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	69 000	68 320	0,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 079	0,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	98 200	97 133	0,—
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 2 3	*(Fortsetzung)*			
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	27 500	25 000	0,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	22 500	20 000	0,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	50 000	45 000	0,—
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	26 300	14 852	0,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 456	0,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	32 500	26 485	34 221,64
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	0,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 941	0,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken Nichtgetrennte Mittel	2 000	12 593	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	83 800	77 327	34 221,64
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	920 000	1 527 745	34 221,64
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	220 000	183 138	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	2 519	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	10 000	2 519	0,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	15 819,82
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	900	0,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	8 596	0,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	103 371	0,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	8 995	0,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	78 000	151 862	30 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	328 000	357 519	45 819,82
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	179 900	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	225 000	0,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	410 000	404 900	0,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 1	***Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer***			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000 ([1])	20 000 ([2])	0,—
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	140 000	49 364,09
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	180 000	160 000	49 364,09
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	415 000	80 000	79 940,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	415 000	80 000	79 940,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	322 000	380 000	463 000,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	250 000	225 418,53

([1]) Mittel in Höhe von 35 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

([2]) Mittel in Höhe von 15 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 7 1	*(Fortsetzung)*			
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	81 702,35
	Artikel 2 7 1 insgesamt	365 000	330 000	307 120,88
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	158 000	191 885,57
2 7 3	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	69 700	64 000	64 000,—
	Artikel 2 7 3 insgesamt	69 700	64 000	64 000,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	976 700	932 000	1 026 006,45
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	***Studienstipendien***			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	5 000,—
	Artikel 2 9 4 insgesamt	5 000	5 000	5 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	5 000	5 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	**10 975 100**	**10 850 426**	**1 240 352,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 ***Mieten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 550 000	4 935 019	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 ***Versicherungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
39 400	26 259	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 2 ***Wasser, Gas, Strom und Heizung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
271 000	161 888	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 3 ***Reinigung und Instandhaltung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
660 000	669 535	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 *(Fortsetzung)*

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

204 ***Herrichtung der Diensträume***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
167 000	720 329	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.
Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

205 ***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
856 000	581 313	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.
Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

206 ***Erwerb von Immobilien***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

208 ***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
90 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.
Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

209 ***Sonstige Sachausgaben***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 1 Informatikausrüstung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
827 000	118 734	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,

— Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
280 000	170 185	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
22 000	15 471	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
99 000	53 970	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
197 000	186 317	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
370 000	368 435	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter Posten 2 2 0 0 und 2 2 0 2 genannten Materials.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	684 092	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient insbesondere zur Deckung der Kauf-, Miet-, Betriebs- und Wartungskosten des integrierten Bürotechnik- und Telekommunikationssystems mit Netz, zentralen und dezentralen Diensteinheiten, Arbeitsstationen, Druckern und sonstigen Peripheriegeräten sowie den entsprechenden Softwarelizenzen bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 200	26 734	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
69 000	68 320	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	2 079	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung mit Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
27 500	25 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Ausschusses der Regionen verfügbar ist.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
22 500	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen decken.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 ***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
26 300	14 852	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
4 000	4 456	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
32 500	26 485	34 221,64

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Abonnements des Ausschusses der Regionen auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke abdecken.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 000	13 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Abonnements bei den Pressebüros.

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
6 000	5 941	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren zu decken.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	12 593	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluß an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 3 0 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
220 000	183 138	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie zur Deckung der Kosten für bestimmte nach außen vergebene Druckaufträge.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 ***Finanzkosten***

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	2 519	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	15 819,82

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	900	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
13 000	8 596	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
24 000	103 371	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	8 995	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfaßt sind.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 4 0 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
220 000	179 900	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

2 4 1 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
190 000	225 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 1 ***Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 000 ([1])	20 000 ([2])	0,—

([1]) Mittel in Höhe von 35 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
([2]) Mittel in Höhe von 15 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der regionalen und lokalen Vertreter der Beitrittsländer anläßlich ihrer Teilnahme als Beobachter an Plenartagungen und anderen Sitzungen.

2 5 5 ***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
145 000	140 000	49 364,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für die Veranstaltung von allgemeinen Konferenzen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
415 000	80 000	79 940,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute von außerhalb vertraglich beauftragt werden.

Der für eine Wiederverwendung in Frage kommende Einnahmenbetrag wird auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

270 Amtsblatt

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
322 000	380 000	463 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Der für eine eventuelle Wiederverwendung verfügbare Einnahmebetrag wird auf 15000 Euro veranschlagt.

271 Veröffentlichungen

2710 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
280 000	250 000	225 418,53

Erläuterungen

Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen sowie der Kosten für den Betrieb und die Nutzung von Datenbanken und jeglichen Materials für Veröffentlichungen und Informationen.

2719 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
85 000	80 000	81 702,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für Druck und Verbreitung verschiedener Veröffentlichungen sowie der Kosten für den Betrieb und die Nutzung von Datenbanken und der Inanspruchnahme jeglichen Materials für Veröffentlichungen und Informationen.

272 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
220 000	158 000	191 885,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen bestimmt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

2 7 3 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

2 7 3 0 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

2 7 3 3 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
69 700	64 000	64 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

2 9 4 Studienstipendien

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	155 608	553 229	
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	155 608	553 229	
	KAPITEL 10 1	—	—	
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	875 213	
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	875 213	
	Titel 10 insgesamt	**155 608**	**1 428 442**	
	GESAMTBETRAG	**34 937 724**	**28 914 833**	**7 759 320,05**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
155 608	553 229	

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinie vorzusehen:

Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	32 039
Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	1 950
Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	3 860
Posten	1 1 1 0	Hilfskräfte	80 000
Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	1 104
Posten	1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	253
Posten	1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten	462
Posten	1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	940
Artikel	2 5 1	Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer	35 000
		Insgesamt	155 068

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
—	—	

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	875 213	

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1), Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Bürgerbeauftragen für das Haushaltsjahr 2001

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	3 902 316
Eigene Einnahmen	– 385 897
Zu vereinnahmender Beitrag	**3 516 419**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Eigene Einnahmen

TITEL 2

KAPITEL 2 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 2 0	385 897	346 761	274 248,30
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	385 897	346 761	274 248,30
	Titel 2 insgesamt	**385 897**	**346 761**	**274 248,30**

Eigene Einnahmen

TITEL 2

KAPITEL 2 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
385 897	346 761	274 248,30

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 9

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
	KAPITEL 9 0	p.m.	p.m.	10 879,55
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 879,55
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**10 879,55**
	GESAMTBETRAG	**385 897**	**346 761**	**285 127,85**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 9

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 1999
p.m.	p.m.	10 879,55

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	334 505	327 062	309 260,34
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	2 552 385	2 427 735	1 950 890,64
1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	82 000	82 000	49 472,37
1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	35 000	35 000	28 814,10
1 6	SOZIALER DIENST	1 000	1 000	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	5 000	5 000	2 308,37
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	1 500	1 000	0,—
	Titel 1 insgesamt	**3 011 390**	**2 878 797**	**2 340 745,82**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	272 926	239 000	232 000,—
2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	55 000	55 000	4 722,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	80 000	80 000	10 396,95
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	70 000	65 000	56 806,21
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	45 000	45 000	2 670,47
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	15 000	15 000	4 000,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	350 000	325 000	320 000,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**887 926**	**824 000**	**630 595,63**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2001 und 2000) und Ausgaben (1999) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	3 000	2 000	897,92
	Titel 3 insgesamt	**3 000**	**2 000**	**897,92**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	209 787	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**209 787**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**3 902 316**	**3 914 584**	**2 972 239,37**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)***			
	Nichtgetrennte Mittel	244 496	237 105	235 034,21
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 532	8 057	7 920,47
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (1)	0,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 4	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	23 000,—
1 0 5	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (2)	0,—
1 0 6	***Kurse***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	5 000	990,—
1 0 9	***Anpassung der Regelung der Amtsbezüge***			
	Nichtgetrennte Mittel	46 477	46 900	42 315,66
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	334 505	327 062	309 260,34

(1) Mittel in Höhe von 135 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 74 787 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 354 331	1 237 010	917 869,76
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	104 541	97 291	68 551,45
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	170 522	169 310	115 490,07
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	10 164	8 627	9 168,96
	Artikel 1 1 0 insgesamt	1 639 558	1 512 238	1 111 080,24
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	152 136,87
1 1 2	***Berufliche Fortbildung***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	5 151,13
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***			
	Nichtgetrennte Mittel	76 089	66 822	44 117,75
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	23 708	37 100	13 906,22
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	1 222,40
1 1 7	***Hilfsleistungen***			
1 1 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	252 000	249 307,50
1 1 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	154 000	156 000,—
	Artikel 1 1 7 insgesamt	433 000	406 000	405 307,50

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 1 8	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	77 910	46 483	73 267,90
1 1 9	***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	177 120	234 092	144 700,63
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	2 552 385	2 427 735	1 950 890,64
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	82 000	49 472,37
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	82 000	82 000	49 472,37
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten***			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	28 814,10
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	35 000	35 000	28 814,10

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	2 308,37
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	5 000	5 000	2 308,37
	KAPITEL 1 8			
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 000	0,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	1 500	1 000	0,—
	Titel 1 insgesamt	**3 011 390**	**2 878 797**	**2 340 745,82**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
244 496	237 105	235 034,21

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Beschluß 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

1 0 1 *Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
8 532	8 057	7 920,47

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

— den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,

— den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,

— die Geburtenzulage,

— die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m. [1]	—

[1] Mittel in Höhe von 135 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
33 000	30 000	23 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m. [1]	0,—

[1] Mittel in Höhe von 74 787 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

1 0 6 Kurse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
2 000	5 000	990,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 ***Anpassung der Regelung der Amtsbezüge***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
46 477	46 900	42 315,66

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 ***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 354 331	1 237 010	917 869,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
104 541	97 291	68 551,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
170 522	169 310	115 490,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 164	8 627	9 168,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
100 000	100 000	152 136,87

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie gegebenenfalls den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater.

1 1 2 ***Berufliche Fortbildung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
20 000	20 000	5 151,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
76 089	66 822	44 117,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
23 708	37 100	13 906,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrkosten (Artikel 15 des Anhangs VII) sowie die Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter (Artikel 75).

1 1 5 Überstunden

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	1 222,40

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

1 1 7 Hilfsleistungen

1 1 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
270 000	252 000	249 307,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

1 1 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
163 000	154 000	156 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Vergütungen sowie von Informatikdienstleistungen usw. ergeben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
77 910	46 483	73 267,90

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben (Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III), die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

1 1 9 ***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
177 120	234 092	144 700,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Artikel deckt die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

1 2 3 ***Krankenversicherung***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel 1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel 1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
82 000	82 000	49 472,37

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
35 000	35 000	28 814,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, Reise- und Dienstreisekosten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie Kosten für den Austausch von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, nationalen Bürgerbeauftragten und internationalen Organisationen von Bürgerbeauftragten.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

1 6 0 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 ***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	2 308,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

1 8 6 ***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
1 500	1 000	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	272 926	239 000	232 000,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	272 926	239 000	232 000,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	4 722,—
2 1 1	***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	55 000	55 000	4 722,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Bewegliche Sachen und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	7 554,87
2 2 2	***Fahrzeuge***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	0,—
2 2 3	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	2 842,08
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	80 000	80 000	10 396,95

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb***			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	65 000	56 806,21
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	70 000	65 000	56 806,21
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	2 670,47
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	45 000	45 000	2 670,47
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	4 000,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	15 000	15 000	4 000,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit***			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	325 000	320 000,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	350 000	325 000	320 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 2 9			
2 9 9	***Sonstige Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**887 926**	**824 000**	**630 595,63**

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 ***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
272 926	239 000	232 000,—

Erläuterungen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

2 1 0 ***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
50 000	50 000	4 722,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,

— Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,

— auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

2 1 1 ***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

2 2 0 Bewegliche Sachen und Nebenkosten

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
40 000	40 000	7 554,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

— Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Archive usw.,

— Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),

— Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,

— technische Ausrüstung und Transportausrüstung,

— Kauf und Austausch von Möbeln,

— alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

2 2 2 Fahrzeuge

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
30 000	30 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen,

— die Kosten für die kurz- oder langfristige Anmietung von Fahrzeugen usw., wenn der Bedarf die Kapazität des Fahrzeugparks übersteigt,

— die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung von Dienstfahrzeugen (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, diverse Lieferungen, Ersatzteile, Werkzeug usw.).

2 2 3 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
10 000	10 000	2 842,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt, und zwar insbesondere für:

— die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,

— Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Informationsagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
70 000	65 000	56 806,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),

— Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,

— Telefonanschlußgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundende Installationskosten,

— sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 Sitzungen im allgemeinen

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
45 000	45 000	2 670,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse der Studien- und Arbeitsgruppen in Straßburg und Brüssel eingeladen werden, sowie für Ausgaben für Einstellungen (Kosten für Stellenanzeigen, die Einladung von Bewerbern usw.) bestimmt.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
15 000	15 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
350 000	325 000	320 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

— Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*,

— Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,

— gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),

— sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

2 9 9 Sonstige Zuschüsse

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel 2 7 0) in Verbindung mit den Besuchergruppen des Bürgerbeauftragten sowie für Ausgaben im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben den anderen Meinungsmultiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	***Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 000	897,92
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	3 000	2 000	897,92
	Titel 3 insgesamt	**3 000**	**2 000**	**897,92**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

3 7 0 ***Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten***

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
3 000	2 000	897,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
	KAPITEL 10 0	p.m.	209 787	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	209 787	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**209 787**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**3 902 316**	**3 914 584**	**2 972 239,37**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	209 787	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2001	Mittel 2000	Ausgaben 1999
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieses Kapitel ist zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefaßt werden.